

## Haupt- und Finanzausschuss

### **BEKANNTMACHUNG**

zur 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Dienstag, 08.12.2020, 17:00 Uhr  
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske auf die gesamte Dauer der Sitzung – also auch am Sitzplatz – erweitert. Ich bitte um Beachtung!

#### **Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

#### **Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 01.09.2020
- 3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (17/67 DS)  
hier: Antrag der Deutschen Umwelthilfe e. V. zur Umsetzung von Maßnahmen gegen un- nötigen Einwegmüll in Voerde
- 4. Änderung der Vergabeordnung (17/87 DS)
- 5. Finanzierung des Arbeitslosenzentrums des Diakonischen Werkes - Kirchenkreis Dinslaken Café Komm (17/75 DS)
- 6. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Voerde sowie Entlastung des Bürgermeisters (17/85 DS)
- 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2020 (17/77 DS)
- 8. DeltaPort GmbH & Co. KG (17/19 DS)  
hier: Gesellschaftsrechtliche Veränderungen
- 9. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2021 (17/48 DS)
- 10. Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Wesel - 1. Fortschreibung (17/29 DS)
- 11. Bebauungsplan Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" Hier: Satzungsbeschluss (17/23 DS)
- 12. Bebauungsplan Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg" - Teilbereiche A und B hier: Satzungsbeschluss (17/78 DS)
- 13. 77. Änderung Flächennutzungsplan "Kombibad Voerde" sowie Bebauungsplan Nr. 140 "Kombibad Voerde" hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (17/53 DS)

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 14. | Bebauungsplan Nr. 141 "Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt",<br>Hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss und erneuter Beschluss zur<br>frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung                            | (17/21 DS) |
| 15. | Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)"<br>hier: Aufstellungsbeschluss   | (17/59 DS) |
| 16. | Stellungnahme der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Bewerbung des Welterbe-<br>Projektes "Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet"  | (17/63 DS) |
| 17. | 27. Änderung der Abfallgebührensatzung   | (17/66 DS) |
| 18. | 16. Änderung der Abwassergebührensatzung   | (17/64 DS) |
| 19. | Änderung der Entwässerungssatzung und Aufhebung der Fristensatzung<br>für die Zustands- und Funktionsprüfung im Wasserschutzgebiet und im<br>Fremdwassersanierungsgebiet                               | (17/69 DS) |
| 20. | 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von<br>Grundstücksentwässerungsanlagen   | (17/62 DS) |
| 21. | 31. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung  | (17/65 DS) |
| 22. | 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.)   | (17/61 DS) |
| 23. | 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung   | (17/76 DS) |
| 24. | Fortführung des Landesprogramms "Soziale Arbeit an Schulen" im Jahr<br>2021  | (17/49 DS) |
| 25. | Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW<br>„Gute Schule 2020“<br>hier: 4. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur<br>Verfügung stehenden Kreditkontingente | (17/84 DS) |
| 26. | Verleihung des Heimat-Preises 2021 der Stadt Voerde (Ndrhh.)   | (17/70 DS) |
| 27. | Mitteilungen der Verwaltung  |            |
| 28. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung   |            |

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Kenntnisnahme der Niederschrift vom 01.09.2020  |            |
| 2. | Unterrichtung des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 17 Abs. 7 der<br>Hauptsatzung                       | (17/86 DS) |
| 3. | Verkauf einer Grundstücksfläche Friedhofstraße  | (17/24 DS) |
| 4. | Änderung von Leih- und Gestattungsverträgen mit Sportvereinen   | (17/26 DS) |
| 5. | Vermarktung eines Gewerbegrundstücks Am Industriepark   | (17/28 DS) |
| 6. | Vermarktung eines Gewerbegrundstücks Am Industriepark   | (17/36 DS) |
| 7. | Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadt Voerde, dem Kreis Wesel<br>und den Dualen Systemen Deutschland | (17/83 DS) |
| 8. | Mitteilungen der Verwaltung   |            |
| 9. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung  |            |

Voerde, 01.12.2020

Bürgermeister  
Dirk Haarmann

# STADT VOERDE (Niederrhein)

## Haupt- und Finanzausschuss

### ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Dienstag, 08.12.2020, 17:00 Uhr bis 17:40 Uhr  
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Haarmann, Dirk

#### Anwesend:

##### **SPD-Fraktion**

Schwarz, Ulrike

Goemann, Uwe Jan

Neßbach, Ulrich Philipp

Rühl, Greta

vertritt Lemm, Bastian (SPD)

Schmitz, Stefan

Weltgen, Stefan

##### **CDU-Fraktion**

Mölleken, Bert

Hülser, Ingo

Kotzke, Nicolas

Schneider, Georg Heinrich

##### **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Dickmann, Ralf

Meiners, Stefan

vertritt Rohr, Gabriele Maria (B' 90/Grüne)

##### **FDP-Fraktion**

Benninghoff, Bernd

##### **Fraktion Die PARTEI**

Zielinski, Daniel

##### **Fraktion Wählergemeinschaft Voerde**

Garden, Christian

#### Entschuldigt fehlten:

Lemm, Bastian (SPD)

Rohr, Gabriele Maria (B' 90/Grüne)

#### Von der Verwaltung waren anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann

Beigeordneter Herr Rütten

Kämmerer Herr Hülser

Herr Wellmann (ÖRP)

Herr Paradowski (StWuL)  
Herr Hänisch (FB 1)  
Frau Feldkamp (FD 1.1)  
Herr Heller (FB 2)  
Herr Kapp (FB 5)  
Herr Müser (FB 6)  
Herr Grootens (FB 7)  
Herr Marhofen (FB 8)

Presse:  
1 Dame

### **Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

### **Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 01.09.2020
- 3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (17/67 DS)  
hier: Antrag der Deutschen Umwelthilfe e. V. zur Umsetzung von Maßnahmen gegen unnötigen Einwegmüll in Voerde
- 4. Änderung der Vergabeordnung (17/87 DS)
- 5. Finanzierung des Arbeitslosenzentrums des Diakonischen Werkes - Kirchenkreis Dinslaken Café Komm (17/75 DS)
- 6. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Voerde sowie Entlastung des Bürgermeisters (17/85 DS)
- 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2020 (17/77 DS)
- 8. DeltaPort GmbH & Co. KG (17/19 DS)  
hier: Gesellschaftsrechtliche Veränderungen
- 9. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2021 (17/48 DS)
- 10. Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Wesel - 1. Fortschreibung (17/29 DS)
- 11. Bebauungsplan Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" (17/23 DS)  
hier: Satzungsbeschluss

12. Bebauungsplan Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg" - Teilbereiche A und B (17/78 DS)  
hier: Satzungsbeschluss
13. 77. Änderung Flächennutzungsplan "Kombibad Voerde" sowie Bebauungsplan Nr. 140 "Kombibad Voerde" (17/53 DS)  
hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
14. Bebauungsplan Nr. 141 "Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt", (17/21 DS)  
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss und erneuter Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
15. Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)" (17/59 DS)  
hier: Aufstellungsbeschluss
16. Stellungnahme der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Bewerbung des Welterbe-Projektes "Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet" (17/63 DS)
17. 27. Änderung der Abfallgebührensatzung (17/66 DS)
18. 16. Änderung der Abwassergebührensatzung (17/64 DS)
19. 1. Änderung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage" und Aufhebung der "Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes" (17/69 DS)
20. 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (17/62 DS)
21. 31. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (17/65 DS)
22. 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) (17/61 DS)
23. 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (17/76 DS)
24. Fortführung des Landesprogramms "Soziale Arbeit an Schulen" im Jahr 2021 (17/49 DS)
25. Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“ (17/84 DS)  
hier: 4. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente
26. Verleihung des Heimat-Preises 2021 der Stadt Voerde (Ndrhh.) (17/70 DS)
27. Mitteilungen der Verwaltung
28. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

# Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Vertreterin der Presse.

## Öffentliche Sitzung

### Zur Geschäftsordnung

#### a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

#### b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

#### c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Bürgermeister Haarmann stellt fest, dass bei keinem Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

## Tagesordnung

### 1. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

### 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 01.09.2020

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.09.2020 wird zur Kenntnis genommen.

### 3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW 17/67 DS hier: **Antrag der Deutschen Umwelthilfe e. V. zur Umsetzung von Maßnahmen gegen unnötigen Einwegmüll in Voerde**

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden

#### Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt als zuständiger Ausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Antrag der Deutschen Umwelthilfe e. V. vom 08.09.2020 zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

#### 4. **Änderung der Vergabeordnung**

17/87 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die der Drucksache 17/87 als Anlage beigefügte Änderung der Vergabeordnung vom 30.10.2001 nach dem Stand der Änderung vom 04.03.2008.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

#### 5. **Finanzierung des Arbeitslosenzentrums des Diakonischen Werkes - 17/75 DS Kirchenkreis Dinslaken Café Komm**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt, sollten das Land NRW und die evangelische Kirche die Finanzierung der Arbeitslosenzentren nicht wie bisher weiterführen und der Kreis Wesel, die Stadt Dinslaken und die Gemeinde Hünxe sich ebenfalls an den Kosten beteiligen, so beteiligt sich die Stadt Voerde nach einem zwischen dem Kreis und den Gemeinden Dinslaken, Voerde und Hünxe abgestimmten Schlüssel anteilig mit 30,77% bzw. 3631 € an der hälftigen Finanzierungslücke von jährlich 11.800 €, für einen Zeitraum von 5 Jahren (2021 bis 2025), um die Arbeit des Arbeitslosenzentrums Café Komm in bisherigem Umfang erhalten zu können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

#### 6. **Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Voerde sowie 17/85 DS Entlastung des Bürgermeisters**

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass eine getrennte Abstimmung der Ziffern 1 bis 3 und der Ziffer 4 des Beschlussvorschlags erfolgt, da er gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu Ziffer 4 nicht teilnimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme der folgenden

Beschlussvorschläge:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zum Stichtag 31.12.2019 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stellt den Jahresabschluss 2019 zum Stichtag 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 277.110.550,04 € gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 1.322.215,15 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

4. Die Mitglieder des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2019 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. 17/77 DS  
Quartal 2020**

Fraktionsvorsitzender Meiners fragt an, ob es möglich ist, die Kosten des Klimawandels durch die Verwaltung über die Jahre zu summieren, um diese später zu betrachten. Bürgermeister Haarmann schlägt eine Beratung im Arbeitskreis Haushaltssteuerung und –konsolidierung vor.

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 17/77 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07.2020 – 30.09.2020 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**8. DeltaPort GmbH & Co. KG 17/19 DS  
hier: Gesellschaftsrechtliche Veränderungen**

Bürgermeister Haarmann erläutert, dass die Änderung des Gesellschaftsvertrags u. a. eine Verkleinerung des Aufsichtsrates vorsieht. Im ersten Sitzungslauf 2021 ist daher durch den Rat eine erneute Beschlussfassung über die Besetzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

- a. Der Rat der Stadt Voerde stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der DeltaPort GmbH & Co. KG in Form der der Drucksache 17/19 beigefügten Anlagen 1 und 2 zu. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen und vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.
- b. Die Vertreter der Stadt Voerde in der Gesellschafterversammlung der DeltaPort GmbH & Co. KG am 14.12.2020 werden beauftragt, der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages – unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Voerde am 15.12.2020 – zuzustimmen.
- c. Der Einbringungsvertrag Firma Hülskens GmbH & Co. KG wird in der Weise angepasst, dass eine Einbringung zum 31.12.2020 erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**9. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze 17/48 DS  
für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2021 wird gemäß der der Drucksache Nr. 17/48 als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**10. Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Wesel - 1. Fortschreibung 17/29 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Voerde nimmt die 1. Fortschreibung des Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für den Kreis Wesel zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**11. Bebauungsplan Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" 17/23 DS**  
**hier: Satzungsbeschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) folgt den in der Anlage 4 der Drucksache 17/23 DS dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde/ Friedrichsfelder Straße“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beschließt den als Anlage 1 der Drucksache 17/23 DS beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB einschließlich der in Anlage 6 dargestellten Änderungen als Satzung. Der als Anlage 2 der Drucksache 17/23 DS beigefügten Begründung wird einschließlich der in Anlage 3 dargestellten Änderungen zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beauftragt die Verwaltung, den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend den Darstellungen in Anlage 5 zur Drucksache 17/23 DS zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**12. Bebauungsplan Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg" - Teilbereiche A und B 17/78 DS**  
**hier: Satzungsbeschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) folgt den in der Anlage 1 dieser Drucksache Nr. 17/78 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B.
2. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beschließt den als Anlage 4 dieser Drucksache Nr. 17/78 beigefügten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B einschließlich der in Anlage 2 dieser Drucksache Nr. 17/78 dargestellten Änderungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung.  
Der als Anlage 5 dieser Drucksache Nr. 17/78 beigefügten Begründung wird einschließlich der in Anlage 3 dieser Drucksache Nr. 17/78 dargestellten Änderungen zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beauftragt die Verwaltung, den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend den Darstellungen der Anlagen 6 und 7 dieser Drucksache Nr. 17/78 zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 13. 77. Änderung Flächennutzungsplan "Kombibad Voerde" sowie Bebauungsplan Nr. 140 "Kombibad Voerde" 17/53 DS**  
**hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Voerde“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend dem in der Anlage 1 zur Drucksache 17/53 dargestellten Änderungsbereich.
2. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie stimmt der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise bezüglich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch entsprechend den Darstellungen in der Drucksache 17/53 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 14. Bebauungsplan Nr. 141 "Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt", 17/21 DS**  
**hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss und erneuter Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) hebt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ (Drucksache 16/1164 DS) vom 23.06.2020 auf.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/21 DS dargestellten Geltungsbereich.
3. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmt der Vorgehensweise bezüglich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch entsprechend der Darstellung in der Drucksache 17/21 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 15. Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)" 17/59 DS**  
**hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§13 und 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/59 dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**16. Stellungnahme der Stadt Voerde (Ndr rh.) zur Bewerbung des Welterbe-Projektes "Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet" 17/63 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) beschließt die als Anlage 5 der Drucksache Nr. 17/63 beigefügte Stellungnahme zur Bewerbung des Welterbe-Projektes „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**17. 27. Änderung der Abfallgebührensatzung 17/66 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Die Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Ndr rh.) wird in der der Drucksache 17/66 als Anlage 3 beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**18. 16. Änderung der Abwassergebührensatzung 17/64 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Die Satzung der 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Ndr rh.) wird in der der Drucksache 17/64 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**19. 1. Änderung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage" und Aufhebung der "Satzung der Stadt Voerde (Ndr rh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes" 17/69 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Stadtrat beschließt die der Drucksache Nr. 17/69 als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 21. Dezember 2016.
2. Der Stadtrat beschließt, die Satzung der Stadt Voerde (Ndr rh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Be-

reich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016) aufzuheben. Die Aufhebungssatzung ist der Drucksache Nr. 17/69 als Anlage 3 beigefügt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**20. 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 17/62 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Ndrhh.) wird gemäß der in der Drucksache 17/62 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**21. 31. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 17/65 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Die Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Ndrhh.) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 17/65 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**22. 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) 17/61 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 17/61 als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung –.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**23. 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung 17/76 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache Nr. 17/76 als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 17.12.2008“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**24. Fortführung des Landesprogramms "Soziale Arbeit an Schulen" im Jahr 2021 17/49 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Zur Fortführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ an Voerder Schulen im Jahr 2021 wird neben den Fördermitteln des Landes i. H. v. 64.595,46 € ein kommunaler Eigenanteil i. H. v. 46.238,19 € im Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge mit den bisher mit der Durchführung beauftragten freien Trägern bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**25. Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“ 17/84 DS**  
**hier: 4. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt das als Anlage 1 zur Drucksache Nr. 17/84 beigefügte, weiterentwickelte Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" bereitgestellten Kreditkontingente. Der Schulausschuss ist weiterhin laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**26. Verleihung des Heimat-Preises 2021 der Stadt Voerde (Ndr rh.) 17/70 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Die Stadt Voerde beteiligt sich, vorbehaltlich der Förderzusage des Landes Nordrhein-Westfalen, an dem Landesförderprogramm „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ und lobt, basierend auf den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, den Heimat-Preis 2021 der Landesregierung NRW aus.
2. Gem. den Richtlinien der Stadt Voerde zur Vergabe des Voerder „Heimat-Preises“ im Rahmen des vorgenannten Landesprogramms vom 10. Dezember 2019 wird auch der Heimat-Preis 2021 schwerpunktmäßig für besonderes Engagement in den Bereichen
  - Verdienste um die Heimat
  - Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen sowie
  - Engagement für Kultur und Traditionverliehen und durch ein Preisgeld besonders honoriert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**27. Mitteilungen der Verwaltung**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

**28. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung**

Es liegen keine Anfragen vor.

Bürgermeister Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 17:40 Uhr.

Bürgermeister  
Dirk Haarmann

Schriftführer  
Armin Hänisch



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.11.2020

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	beschließend

### Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

hier: **Antrag der Deutschen Umwelthilfe e. V. zur Umsetzung von Maßnahmen gegen unnötigen Einwegmüll in Voerde**

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt als zuständiger Ausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Antrag der Deutschen Umwelthilfe e. V. vom 08.09.2020 zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 08.09.2020 hat die Deutsche Umwelthilfe e. V. den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Der Antrag ist gemäß § 5 der Hauptsatzung dem für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständigen Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen. Die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) hat sich mit der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einverstanden erklärt.

Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt in Bezug auf die vorliegende Anregung zunächst eine sorgfältige Prüfung hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten für die Umsetzung der von der DUH vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz zu verweisen.

Haarmann

#### Anlage:

(1) Antrag DUH zur Umsetzung von Maßnahmen gegen Einwegmüll



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bürgermeister der Stadt Voerde  
Herrn Dirk Haarmann  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

---

Barbara Metz  
Tel. +49 (0) 30 2400867-0  
Fax +49 (0) 30 2400867-19  
metz@duh.de  
www.duh.de

---

08. September 2020

## Antrag zur Umsetzung von Maßnahmen gegen unnötigen Einwegmüll in Voerde

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Deutsche Umwelthilfe (DUH) setzt sich seit vielen Jahren als bundesweit tätiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband für die Vermeidung von Abfällen und deren möglichst hochwertige stoffliche Nutzung ein. Mit großer Sorge beobachten wir einen deutlichen Anstieg der Verpackungsabfälle in deutschen Städten und Kommunen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sind im Frühjahr dieses Jahres ganze elf Prozent mehr Verpackungsmüll angefallen. Der Grund hierfür ist vor allem der gestiegene Außer-Haus-Konsum von Speisen und Getränken aufgrund der Corona-Beschränkungen. Zahlreiche städtische Entsorger mussten sogar die Leerungszyklen ihrer Abfallbehälter in Parks und auf öffentlichen Plätzen erhöhen, um die regelrechte Abfallflut bewältigen zu können.

Bereits vor der Corona-Krise waren mehr als 40 Prozent des Straßenmülls in Deutschland Produkte aus Einwegplastik und Verpackungen. Die Sammlung und Entsorgung allein des Einwegkunststoffmülls aus dem öffentlichen Raum kostet die Kommunen laut einer Studie des Verbandes Kommunaler Unternehmen (VKU) jährlich 450 Millionen Euro. Pro Jahr fallen in Deutschland mehr als 690.000 Tonnen Müll durch Einwegbecher, Einwegboxen, Einweggeschirr und Einweg-Plastikflaschen an – so viel wie 2.500 Flugzeuge des Airbus A380. Allein in Voerde werden ca. 14 Millionen dieser Einweg-Verpackungen weggeworfen. Die Corona-Krise darf nicht zur Müllkrise werden. Gemeinsam mit zahlreichen engagierten Bürger\*innen fordern wir Sie zu Maßnahmen zur Abfallvermeidung auf – für weniger Müll im öffentlichen Raum, für mehr Klimaschutz und die Schonung begrenzt vorhandener Ressourcen!

Die Lösung unseres Abfallproblems liegt auf der Hand: Mehrwegsysteme vermeiden durch häufige Wiederverwendung Abfälle und sind somit ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz. Politik und Verwaltung müssen dringend mit gutem Beispiel vorangehen und derartige abfallarme Verpackungssysteme fördern.

**Wir beantragen hiermit die unverzügliche Umsetzung der folgenden fünf Maßnahmen:**

1. Förderung der Einführung und Ausweitung von **to-go-Mehrwegverpackungen** in der Gastronomie in Voerde durch **finanzielle Zuschüsse und unterstützende Kampagnen**.
1. **Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer** auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in **Einwegverpackungen**, wie sie beispielsweise in Tübingen beschlossen wurde.
2. **Untersagung des Einkaufs von Einwegverpackungen** (bspw. Einweg-Plastikflaschen, Einweggetränkebecher oder Kaffeekapseln) in den **öffentlichen Beschaffungsrichtlinien**, wie es zum Beispiel in Hamburg erfolgt ist.
3. Einführung und Umsetzung eines verbindlichen **Mehrweggebots für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund**.
4. **Konsequenter Vollzug des Pflichtpfandes auf Einweg-Plastikflaschen und Getränkedosen**. Aufgrund des illegalen pfandfreien Verkaufs von Einweggetränkeverpackungen in vielen Kiosken, Trinkhallen und Spätverkaufsläden landen besonders viele Plastikflaschen und Dosen in der Umwelt. Dies muss durch **Kontrollen** und das Verhängen von **Bußgeldern** gestoppt werden.

Begründung:

Durch die Nutzung von Mehrwegsystemen beim Außer-Haus-Konsum und auf öffentlichen Veranstaltungen könnten in Voerde ca. 6 Millionen Einwegbecher, -essensboxen und -geschirr im Jahr vermieden werden. Die Folge: weniger Müll, geringere Kosten zur Säuberung des öffentlichen Raums, mehr Klima- und Ressourcenschutz. Deutschlandweit ergäbe sich durch die konsequente Nutzung von Mehrwegbechern, -boxen und -geschirr ein Einsparpotential von insgesamt 805.000 Tonnen des Klimagases CO<sub>2</sub>.

Trotz dieser deutlichen Umwelt- und Klimavorteile bleibt bislang eine flächendeckende Anwendung von Mehrwegsystemen aus. Nach einer aktuellen Umfrage der Deutschen Umwelthilfe hat bisher kaum eine große Gastronomiekette in Deutschland ein umweltfreundliches Mehrwegsystem für Kaffee oder Speisen zum Mitnehmen eingeführt. Dabei haben sich in den letzten Jahren vielversprechende Initiativen entwickelt, die standardisierte Mehrwegbecher und -boxen mit Pfand in die Anwendung bringen.

Für einen Umstieg auf Mehrweg braucht es wirkungsvolle Anreize für Gastronom\*innen und Veranstalter\*innen. Kommunen haben Möglichkeiten, um diesen Wandel zu einer abfallärmeren Gesellschaft mitzugestalten, wie es Vorreiterstädte wie Tübingen, Hamburg oder München bereits unter Beweis gestellt haben (s. Anlage). Die öffentliche Hand hat Vorbildcharakter – setzen Sie ein Zeichen für Abfallvermeidung sowie Mehrweg und gegen Einwegmüll. Verboten Sie unnötige Einwegprodukte in Ihren Ämtern und auf öffentlichen Veranstaltungen!

Da der Klimawandel und die Auswirkungen des Raubbaus an unserer Natur immer schneller voranschreiten muss jetzt gehandelt werden. Deshalb fordern wir Sie dazu auf unverzüglich tätig zu werden und die vorgeschlagenen Maßnahmen für weniger Abfall und mehr Klimaschutz umzusetzen.

Wir bitten Sie um kurzfristige Stellungnahme zu unserem Antrag bis zum 21.09.2020.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Metz

Stellvertretende Bundesgeschäftsführerin

**Anlage Kommunale Mehrweg-Vorreiter**

## **Kommunale Mehrweg-Vorreiter**

### **Beispiel Tübingen**

Die Stadt Tübingen fördert Gastronomen, die von to-go-Einwegverpackungen auf Mehrwegsysteme umstellen, mit finanziellen Zuschüssen von bis zu 75 Prozent für den Kauf von Mehrweggeschirr und Gewerbspülmaschinen. Gleichzeitig möchte die Stadt ab Januar 2022 die Ausgabe von nicht wiederverwendbaren Verpackungen von Mitnahme-Gerichten oder Getränken wie beispielsweise Nudel- und Burgerboxen sowie Kaffeebecher besteuern. Dadurch plant die Stadt, die Kosten für die Beseitigung von Verpackungsmüll aus dem öffentlichen Raum deutlich zu senken, die derzeit jährlich mehr als 700.000 Euro betragen.

### **Beispiel Hamburg**

Mit einem Einkaufsvolumen von jährlich rund 350 Milliarden Euro kann die öffentliche Hand dazu beitragen, nachhaltige Mehrwegprodukte am Markt weiter zu etablieren. In Hamburg wurde Anfang 2016 ein Leitfaden für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung verabschiedet, der Hamburger Ämter, Behörden und Einrichtungen untersagt, Kaffeemaschinen mit Alukapseln, Mineralwasser in Einwegflaschen oder Einweggeschirr einzukaufen.

### **Beispiel München**

Bei der Ausrichtung oder Genehmigung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum haben Städte die Möglichkeit, in Ihrer Abfallsatzung für solche Events Mehrweggebote für die Ausgabe von Speisen und Getränken zu erlassen. Besonders abfallarme Veranstaltungen sind die Erlanger Bergkirchweih und das Münchener Oktoberfest, die jedes Jahr Millionen von Besucher\*innen anlocken. Durch den konsequenten Einsatz von Mehrwegsystemen und einer vorbildlichen Abfalltrennung vor und hinter den Kulissen konnte das Oktoberfest die Restmüllmenge pro Besucher\*in auf 140 Gramm senken.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 30.11.2020

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### Änderung der Vergabeordnung

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die der Drucksache als Anlage beigefügte Änderung der Vergabeordnung vom 30.10.2001 nach dem Stand der Änderung vom 04.03.2008.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Seit Beschlussfassung des Stadtrates vom 04.03.2008, Drucksache 762 und 1. Ergänzung, haben sich weitreichende gesetzliche Veränderungen im Vergaberecht ergeben, die in die Vergabeordnung einfließen müssen.

In der Hauptsache handelt es sich hierbei um:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV)
- Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU)
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)
- Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der KomHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)“ vom 28.08.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 497), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355))
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AentG)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Die gesetzlichen Veränderungen haben insbesondere Auswirkungen auf die Wahl und Ausgestaltung der Vergabearten.

Grundsätzlich hat die Öffentliche Ausschreibung Vorrang vor allen anderen Vergabeverfahrensarten, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Als Vergabearten sind nach VOB/A-Abschnitt 1 und UVgO grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorgesehen. Nur unter bestimmten, in der Vergabeordnung definierten Voraussetzungen kann eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe nach VOB/A – Abschnitt 1 bzw. eine Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO durchgeführt werden.

Des Weiteren hat die Praxis der vergangenen Jahre gezeigt, dass die Preisentwicklungen am Markt die Aktualisierung der Wertgrenzen notwendig macht und die Anwendung der bisherigen Vergabeordnung keine ausreichende Flexibilität in der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen zugelassen hat.

Somit wird vorgeschlagen die Wertgrenzen (die Wertgrenzen werden als Nettobeträge ausgewiesen) wie folgt anzupassen:

Vergabeart	Wertgrenze alt	Wertgrenze neu	Wertgrenzen NRW	Bemerkung
Direktauftrag	n.n.	<b>5.000,00€</b>	15.000,00€ bis 31.12.2021, sonst 5.000,00€	Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000,00€. Diese Vergabeart wurde erstmals mit der Inkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Jahr 2017 definiert.
Verhandlungsvergabe	12.000,00 €	<b>15.000,00 €</b>	75.000,00€ je Gewerk / 100.000,00€ Gesamtauftrag bis zum 31.12.2021, sonst 100.000,00€	Die Freihändige Vergabe von Bauleistungen bzw. die Verhandlungsvergabe bei Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen ohne ein förmliches Ausschreibungsverfahren. Eine Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, soll ein Wechsel erfolgen. Zur Wahrung des Wettbewerbsgrundsatzes sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
Freihändige Vergabe	12.000,00 €	<b>25.000,00 €</b>	75.000,00€ je Gewerk / 100.000,00€ Gesamtauftrag bis zum 31.12.2021, sonst 100.000,00€	
Beschränkte Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) bei Liefer- und Dienstleistungen	60.000,00 €	<b>80.000,00 €</b>	100.000,00 €	Bei beschränkten Ausschreibungen sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Landesregelung:
Beschränkte Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) bei Bauleistungen	60.000,00 €	<b>100.000,00 €</b>	750.000,00€ je Gewerk / 1.000.000,00€ Gesamtauftrag bis zum 31.12.2021, sonst 1.000.000,00€	
Freiberufliche Leistungen (Auftragswert inkl. Nebenkosten) als Direktauftrag	n.n.	<b>25.000,00 €</b>	25.000,00 €	Aufträge können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden. In den darüber hinaus gehenden Auftragshöhen sind mindestens 3 Bewerber aufzufordern, ein Angebot in Textform abzugeben (bis zum EU-Schwellenwert).

Unabhängig von den festgelegten Wertgrenzen in der Vergabeordnung sind bei Maßnahmen, die mit EU-, Bundes-, Landes- oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers gemäß Bewilligungsbescheid zu beachten.

Die geänderte Vergabeordnung soll zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt werden. Parallel dazu erfolgt die Neufassung der Dienstanweisung über das Vergabewesen bei der Stadt Voerde.

Haarmann

Anlage:

(1) Anlage Änderung Vergabeordnung

Vergabeordnung  
der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 30.10.2001  
(nach dem Stand der Änderung  
vom 01.01.2021)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vergabegrundsätze .....	3
§ 2 Wertgrenzen .....	4
§ 3 Auftragsvergabe .....	5
§ 4 Prüfung der Vergaben .....	5
§ 5 Sonderregelungen .....	5
§ 6 Inkrafttreten .....	6

## § 1 Vergabegrundsätze

- (1) Diese Vergabeordnung findet bei allen Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen) Anwendung.
- (2) Bei Erreichen oder Überschreiten der EU-Schwellenwerte sind die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, der Vergabeverordnung (VgV), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A-Abschnitt 2 (VOB/A-EU) anzuwenden.
- (3) Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
  - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV)
  - Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU)
  - Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)
  - Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte
  - Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der KomHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)“ vom 28.08.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 497), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355))
  - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
  - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
  - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
  - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
  - Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
  - Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vom 23.07.2004 (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)
  - Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AentG)
  - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
  - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergaben“ (Präqualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2018 (MBI. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.
  - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2018 S. 22); in der jeweils geltenden Fassung.
  - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ (MBI. NRW. 2018 S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.
  - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

- Grundsätze der Prävention (DGUV Regel 100-01) des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“
- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen, die mit Bundes-, Landes- oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
  - (5) Der Bürgermeister regelt in einer ergänzenden Dienstanweisung das Vergabeverfahren. Er bestimmt darin oder durch besondere Verfügung weitere verbindliche Vergabegrundsätze.
  - (6) Als Vergabearten sind nach VOB/A - Abschnitt 1 und UVgO grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb frei wählbar. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe nach VOB/A - Abschnitt 1 bzw. eine Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO durchgeführt werden.
  - (7) Für alle Vergabeverfahren werden die Vergabe- und Vertragshandbücher des Bundes verwendet.

## § 2 Wertgrenzen

- (1) Zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens werden Wertgrenzen nach Maßgabe des Abs. 2 in (teilweiser) Abweichung zu den kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes NRW bestimmt.
- (2) Folgende Wertgrenzen (alle in dieser Vergabeordnung angeführten Beträge sind Nettobeträge) werden festgesetzt:
  - a) **Direktauftrag**  
Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden.
  - b) **Verhandlungsvergabe**  
bis zu 15.000 Euro
  - c) **Freihändige Vergabe bis zu**  
25.000 Euro

Die Freihändige Vergabe von Bauleistungen bzw. die Verhandlungsvergabe bei Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen ohne ein förmliches Ausschreibungsverfahren. Eine Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, soll ein Wechsel erfolgen. Zur Wahrung des Wettbewerbsgrundsatzes sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

- d) **beschränkte Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu**  
60.000 Euro

**beschränkte Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) bei Bauleistungen bis zu**  
100.000 Euro

Bei beschränkten Ausschreibungen sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Für Vergaben bezüglich der Lernmittelfreiheit gelten die in den kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes festgelegten Wertgrenzen.

- e) Aufträge über freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben (§ 50 UVgO).

Aufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden.

In den darüber hinaus gehenden Auftragshöhen sind mindestens 3 Bewerber aufzufordern, ein Angebot in Textform abzugeben.

- (3) Die darüber hinaus in der UVgO bzw. VOB/A geregelten Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe/ freihändige Vergabe bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen bzw. beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.
- (4) Eine Stückelung von Aufträgen mit der Absicht, die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen, ist unzulässig.

### **§ 3 Auftragsvergabe**

- (1) Die Zuständigkeit für Auftragsvergaben richtet sich nach den Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) und dieser Vergabeordnung.
- (2) Unabhängig von der Auftragshöhe werden Aufträge vom Bürgermeister in folgenden Fällen vergeben: a) Aufträge, bei denen kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Vergabe besteht (z. B. bei Behörden oder Monopolunternehmen), b) Aufträge, die wegen der üblicherweise täglich schwankenden Preise (z. B. Heizöl, Kraftstoffe) sofort vergeben werden müssen.
- (3) Die Fachausschüsse sind halbjährlich über Auftragsvergaben, die im Rahmen der Vergabezuständigkeit des Bürgermeisters liegen und den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, zu unterrichten.

### **§ 4 Prüfung der Vergaben**

- (1) Vor der Vergabe von Aufträgen ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß der Rechnungsprüfungsordnung zu beteiligen.

### **§ 5 Sonderregelungen**

- (1) Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung, sofern Leistungen und Lieferungen bei öffentlichen Notständen oder Katastrophen unabweisbar und unaufschiebbar notwendig werden.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 01.01.2002 in der geltenden Fassung außer Kraft.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 17.11.2020

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Soziales

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### Finanzierung des Arbeitslosenzentrums des Diakonischen Werkes - Kirchenkreis Dinslaken Café Komm

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt, sollten das Land NRW und die evangelische Kirche die Finanzierung der Arbeitslosenzentren nicht wie bisher weiterführen und der Kreis Wesel, die Stadt Dinslaken und die Gemeinde Hünxe sich ebenfalls an den Kosten beteiligen, so beteiligt sich die Stadt Voerde nach einem zwischen dem Kreis und den Gemeinden Dinslaken, Voerde und Hünxe abgestimmten Schlüssel anteilig mit 30,77% bzw. 3631 € an der hälftigen Finanzierungslücke von jährlich 11.800 €, für einen Zeitraum von 5 Jahren (2021 bis 2025), um die Arbeit des Arbeitslosenzentrums Café Komm in bisherigem Umfang erhalten zu können.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			Gesamtvolumen in 5 Jahren: 18.155€
Aufwendungen	3.631 €	3.631 €	
<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>3.631 €</b>	<b>3.631 €</b>	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

In Nordrhein-Westfalen bieten 73 unabhängige Erwerbslosenberatungsstellen und 79 vom Land NRW finanzierte Arbeitslosenzentren Langzeitarbeitslosen einen Anlaufpunkt mit verschiedenen Unterstützungsangeboten an. Im Kreis Wesel existieren vier solcher Arbeitslosenzentren, eine davon wird vom Diakonischen Werk (Kirchenkreis Dinslaken) in Dinslaken betrieben.

Das Beratungsangebot richtet sich an erwerbslose Menschen, Berufsrückkehrende sowie ältere Erwerbslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen und Beschäftigte mit aufstockenden SGB- II Leistungen.

- Arbeitslosenzentren ermöglichen Begegnungsmöglichkeiten und soziale Kontakte für erwerbslose Menschen und informieren über weiterführende Beratungsangebote. Sie sind ein Ort der Begegnung, vor allem für Langzeitarbeitslose, und sollen einer Vereinsamung vorbeugen. Viele Arbeitslosenzentren haben zudem einen Computerraum und bieten die Möglichkeit, im Internet nach Stellen zu recherchieren oder Bewerbungsunterlagen zu erstellen.
- Erwerbslosenberatungsstellen bieten Ratsuchenden Unterstützung bei ihrer weiteren beruflichen Entwicklung an. Als Wegweiser informieren sie über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, beraten in persönlichen Konfliktsituationen und bieten Unterstützung bei rechtlichen Fragen. Die individuellen Einzelberatungen verfolgen dabei einen ganzheitlichen Beratungsansatz, um so den oft vielfältigen Problemlagen arbeitsloser Menschen wirklich gerecht werden zu können.

Die Erwerbslosenberatungsstellen haben eine wichtige Lotsenfunktion und unterstützen die Erweiterung von Hilfenetzwerken vor Ort. Die Arbeitslosenzentren tragen vor allem zur Verhinderung von Vereinzelung, zur sozialen Stabilisierung und zur Hilfe zur Selbsthilfe bei.

Die Erwerbslosenberatungsstellen in NRW will das Land über 2020 hinaus weiter bezuschussen. Die Förderung der Arbeitslosenzentren will das Land dagegen ab 2021 einstellen.

Das Beratungsangebot findet, neben dem Angebot in Dinslaken, einmal wöchentlich im Kaufhaus der Diakonie auf der Kronprinzenstraße 1 statt und verzeichnet jährlich ca. 350 – 430 Klientenkontakte. Das Angebot bettet sich ein in die Struktur weiterer Beratungsstellen (z.B. Drogenberatung, Schuldnerberatung). Exklusivität besteht hier in dem niederschweligen Angebot und in dem Angebot vor Ort.

Bisher erfolgt die Förderung des Café Komm aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Höhe von 15.600 Euro. 8.000 Euro werden durch die evangelische Landeskirche gebunden an die ESF-Förderung kofinanziert. Die Stadt Dinslaken finanziert das Café Komm zusätzlich mit 1.500 Euro kommunalen Mitteln. Hinzu kommen durchschnittlich noch 20.000 € Kirchensteuermittel des ev. Kirchenkreises Dinslaken, so dass insgesamt 45.100 € zur Verfügung stehen. Die Umleitung der ESF Mittel durch das Land in die Finanzierung der Erwerbslosenberatungsstellen lässt eine Finanzierungslücke von 15.600 Euro entstehen. Da die Finanzierung der Landeskirche an diese Förderung gebunden ist, fällt dieser Zuschussbetrag ebenfalls weg. Somit entsteht für den weiteren Betrieb des Arbeitslosenzentrums Café Komm in Dinslaken eine Finanzierungslücke in Höhe von insgesamt 23.600 €.

Der Kreis Wesel hat bereits beschlossen, die Hälfte der Förderung aus Mitteln des Kreises zu tragen, wenn die Kommunen Dinslaken, Voerde und Hünxe bereit sind die andere Hälfte zu tragen. Dieser soll durch einen noch ausstehenden Beschluss des Kreistages am 17.12.2020, um die hier inzwischen weiter konkretisierten Summen ergänzt werden.

Anlehnend an der Finanzierung der Verbraucherzentralen entfallen auf die Stadt Dinslaken 57,67 %, auf die Stadt Voerde 30,77 % und auf die Gemeinde Hünxe 11,57 %. Auch Dinslaken und Hünxe haben Ihre Kostenbeteiligung bereits beschlossen. Um eine beidseitige Planungssicherheit zu gewährleisten, soll die Förderzusage – wie bei den Verbraucherberatungsstellen – grundsätzlich für 5 Jahre gelten.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Der Anteil für die Stadt Voerde würde sich bei einer Kostenbeteiligung von 30,77 % und einer Gesamtsumme von 11.800 € auf jährlich 3.631 € belaufen. Für die Dauer von 5 Jahren (2021–2025) beläuft sich somit das Gesamtvolumen auf 18.155 €. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung. Der Kostenbeitrag ist im Produktbereich 31 „Soziale Leistungen“ bei dem Produkt „Förderung der Wohlfahrtshilfe/ sonstige Leistungen“ (1.100.31.30.30) und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche (Kostenart 53108000) zur Verfügung zu stellen und wird durch Aufwandreduzierungen beim Produkt „Soziale Einrichtungen“ (1.100.31.20) und dem Sachkonto „Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen“ (52919000) kompensiert. Eine Bereitstellung eines Mehrbetrages ist nicht erforderlich.

Haarmann

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:



## Örtliche Rechnungsprüfung Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.11.2020

Fachbereich	Stabsstelle
Fachdienst	Örtliche Rechnungsprüfung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Voerde sowie Entlastung des Bürgermeisters

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zum Stichtag 31.12.2019 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stellt den Jahresabschluss 2019 zum Stichtag 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 277.110.550,04 € gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 1.322.215,15 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
4. Die Mitglieder des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2019 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Voerde einschließlich Lagebericht wurde mit Beschluss des Rates vom 23.06.2020 zur Drucksache 16/1151 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugewiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss zum 31.12.2019 gem. § 59 GO NRW geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde in der Sitzung am 25.11.2020 erarbeitet und in der als Anlage beigefügten Stellungnahme zusammengefasst.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Prüfungsberichte kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis, dass

- der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Voerde zum 31. Dezember 2019 vermittelt und
- der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Voerde vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

In Anwendung des § 59 Abs. 3 GO NRW erklärt der Rechnungsprüfungsausschuss, dass die Beratung zu keinen Einwendungen geführt hat und der vom Bürgermeister aufgestellte Jahresabschluss 2019 sowie der zugehörige Lagebericht gebilligt wird.

Der Rat stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest (Beschlussvorschlag 2).

Im Rahmen der Jahresabschlussstellungen und der damit verbundenen Abschlussbuchungen sind für das Jahr 2019 überplanmäßige Aufwendungen durch den Kämmerer genehmigt worden. Eine entsprechende Übersicht gemäß den Verfahrensvorschriften zu § 83 GO NRW über die zusammengefassten Beträge ist als Anlage beigefügt. Die erforderliche Zustimmung des Rates erfolgt insofern im Rahmen des Feststellungsbeschlusses.

Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.322.215,15 € ab. Vorgesehen ist, den Überschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen (Beschlussvorschlag 3).

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2019 (Beschlussvorschlag 4).

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2019 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und anschließend öffentlich bekannt zu machen. Danach ist er bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Wellmann

Anlage(n):

- (1) Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie des Lageberichtes für das Jahr 2019
- (2) Jahresabschlussmittelbereitstellungen

Sichtvermerk des Bürgermeisters:

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FB 3:

## **Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Voerde zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 sowie des Lageberichtes für das Jahr 2019**

Auf der Grundlage des „Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Voerde“ der BPW Treuhand GmbH sowie des Berichtes der örtlichen Rechnungsprüfung über die wesentlichen Prüfungen im Rahmen der sonstigen gesetzlichen und übertragenen Aufgaben hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Voerde den Jahresabschluss der Stadt Voerde, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und dem Anhang, sowie den Lagebericht beraten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den o. g. Prüfungsberichten an und kommt zu dem Ergebnis, dass

- der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Voerde zum 31. Dezember 2019 vermittelt und
- der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Voerde vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

In Anwendung des § 59 Abs. 3 GO NRW erklärt der Rechnungsprüfungsausschuss, dass die Beratung zu keinen Einwendungen geführt hat und der vom Bürgermeister aufgestellte Jahresabschluss 2019 sowie der zugehörige Lagebericht gebilligt wird.

Voerde, 25.11.2020



---

Uwe Jan Goemann

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

**Jahresabschlussmittelbereitstellungen**

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung und der damit verbundenen Abschlussbuchungen sind für das Jahr 2019 nachstehende überplanmäßige Aufwendungen durch den Kämmerer genehmigt worden:

2019

Betrag	Entstehungsgrund	Deckung
konsumtiv		
102.697 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassungsbuchung Pensions- und Beihilferückstellungen Beamte Versorgungsempfänger auf der Grundlage des RVK-Gutachtens</li> </ul>	Mehrerträge Gewerbesteuer Mehrerträge Vergnügungssteuer Mehrerträge Hundesteuer
investiv		
118.628,87 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einstellung von Verbindlichkeiten im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten</li> </ul>	Mehreinzahlungen durch Grundstücksverkäufe

Grundsätzlich gilt § 83 GO NRW (vorherige Zustimmung des Rates bei erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen) auch für Aufwendungen, die erst nach Ablauf des Haushaltsjahres (hier: bei der Aufstellung des Jahresabschlusses) bekannt werden. Um das Aufstellungsverfahren zum Jahresabschluss nicht unterbrechen zu müssen, werden die beiden gesetzlich bestimmten Verfahren (Beteiligung des Rates beim Zustimmungs- und Aufstellungsverfahren) miteinander verknüpft.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.11.2020

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	zur Kenntnis
Stadtrat	15.12.2020	zur Kenntnis

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2020

#### Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 17/77 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07.2020 – 30.09.2020 werden zur Kenntnis genommen

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die vom Kämmerer genehmigten nachzuweisenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2020 führen zu Mehrauszahlungen in der Finanzrechnung des Jahres 2020 von 39.950 €. Betroffene Produktbereiche, Projekte sowie die entsprechenden Deckungen sind in der Nachweisung (s. Anlage) angegeben.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 83 (2) GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über deren Leistung der Kämmerer entschieden hat, dem Rat zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen hiervon sind geringfügige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

In der als Anlage beigefügten Nachweisung sind die für den Haushalt im III. Quartal 2020 durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen – mit Ausnahme der geringfügigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € - aufgeführt und begründet.

Haarmann

#### Anlage(n):

(1) Nachweisung ÜPL III. Quartal 2020

<b>Nachweisung der vom Kämmerer genehmigten Haushaltsüberschreitungen im III. Quartal des Haushaltsjahres 2020</b>
--

Produktbereich Projekt	Bezeichnung	Haushaltsansatz inkl. Reste €	Überschreitung €	Begründung
---------------------------	-------------	-------------------------------------	---------------------	------------

<b>Ergebnisrechnung</b>				
55	Natur- und Landschaftspflege			
1.100.55.30	Gewässer	113.250	39.950	Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist die Stadt Voerde zur Todholzbe-seitigung in den Bäumen im Stadtgebiet Voerde verpflichtet. Aufgrund der dies-jährigen Witterung ist dieses vermehrt aufgetreten. Gedeckt wurde der über-planmäßige Bedarf durch Minderaufwendungen im Bauunterhaltungsbudget.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.11.2020

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### **DeltaPort GmbH & Co. KG** hier: **Gesellschaftsrechtliche Veränderungen**

#### Beschlussvorschlag:

- a. Der Rat der Stadt Voerde stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der DeltaPort GmbH & Co. KG in Form der der Drucksache 17/19 beigefügten Anlagen 1 und 2 zu. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen und vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.
- b. Die Vertreter der Stadt Voerde in der Gesellschafterversammlung der DeltaPort GmbH & Co. KG am 14.12.2020 werden beauftragt, der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages – unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Voerde am 15.12.2020 – zuzustimmen.
- c. Der Einbringungsvertrag Firma Hülskens GmbH & Co. KG wird in der Weise angepasst, dass eine Einbringung zum 31.12.2020 erfolgt.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 beschlossen, dass der Aufsichtsrat der DeltaPort GmbH & Co. KG auf die Größe von 19 Mitgliedern (noch ohne Fa. Hülskens) reduziert werden soll und die Verwaltung beauftragt, mit den übrigen Gesellschaftern auf Basis dieser Zielgröße eine gemeinsame Beschlussvorlage zur Änderung des Gesellschaftsvertrages herbeizuführen und den Einbringungsvertrag Hülskens mit den Beteiligten zu verhandeln und zu finalisieren.

#### **a) Größe des Aufsichtsrates der DeltaPort GmbH & Co. KG**

Die Mitgeschafter Stadt Wesel und Stadt Voerde haben im Vorfeld ihre Zustimmung zur vorgeschlagenen Verkleinerung des Aufsichtsrates signalisiert. Danach besteht der Aufsichtsrat der DeltaPort GmbH & Co. KG zukünftig aus 19 Mitgliedern, wobei der Kreis Wesel 10, die Stadt Wesel sechs und die Stadt Voerde drei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden. (Unter Berücksichtigung des nicht stimmberechtigten Mandates für die Firma Hülskens hätte der Aufsichtsrat dann insgesamt 20 Mitglieder.) Die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages (s. Anlage 1 – Synopse) soll in der Gesellschafterversammlung am 14.12.2020 beschlossen werden.

**b) Einbringung der Firma Hülskens GmbH & Co. KG**

Für die Westerweiterung im Hafen Emmelsum war die Einbringung von Grundstücken der Firma Hülskens GmbH & Co. KG erforderlich.

Mit Notarvertrag vom 07.10.2014 wurde die Einbringung von Grundstücken gegen Gewährung eines Gesellschaftsanteiles in Höhe von 1,90 % vereinbart.

Nach § 4 Abs 1 des Einbringungsvertrages tritt die Wirksamkeit am 31.12. des Jahres ein, „in dem der *Bebauungsplan für die in die DeltaPort GmbH & Co. KG einzubringenden Grundstücke Bestandskraft erlangt. Sollte die Bestandskraft nicht bis zum 31.12.2020 eingetreten sein, wird dieser Vertrag nicht wirksam.*“

Unmittelbar nachdem das Regionalplanverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, hat DeltaPort die Arbeiten für das Planfeststellungsverfahren aufgenommen. Nach heutiger Zeitplanung soll im 1. Sitzungslauf 2021 die Offenlage des entsprechenden Bebauungsplanes zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Mit einem solchen Offenlagebeschluss ist jedoch noch keine Bestandskraft erreicht, so dass der im Einbringungsvertrag genannte Zielzeitpunkt für die Wirksamkeit nicht erreicht werden könnte.

Aus Sicht aller Beteiligten wäre eine Umsetzung der Einbringung zum 31.12.2020 anzustreben. Für DeltaPort wäre die Einbringung an sich notwendig und die Einbringung zum 31.12.2020 auch von Vorteil aufgrund der damit verbundenen Optionen zur Besicherung von Investitionen der DeltaPort GmbH & Co. KG. Die Firma Hülskens ist ebenfalls an einer Umsetzung der Einbringung interessiert.

Nach den Beschlüssen des Kreistages Wesel sowie der Räte der Städte Wesel und Voerde wird der Einbringungsvertrag in der Weise angepasst, dass die Einbringung zum 31.12.2020 erfolgt.

Die Beteiligung der Fa. Hülskens entspricht einem Kapitalanteil an der DeltaPort GmbH & Co KG i. H. v. 1,90 %.

Die Beteiligungsverhältnisse der DeltaPort GmbH & Co. KG stellen sich nach Beitritt und Einbringung der Grundstücke wie folgt dar:

	<u>vor</u> Einbringung	<u>nach</u> Einbringung
Kreis Wesel	63,6 %	62,4 %
Stadt Wesel	27,6 %	27,1 %
Stadt Voerde	8,8 %	8,6 %
Fa. Hülskens	0 %	1,9 %

**c) Ergänzung der möglichen Sitzungs- und Beschlussformen**

Die DeltaPort GmbH & Co. KG hat die Empfehlung des Kreises Wesel aufgegriffen, den Gesellschaftsvertrag um Regelungen zu ergänzen, die es ermöglichen, Gremiensitzungen teilweise oder in Gänze virtuell (Video- und Telefonkonferenzen) durchzuführen sowie in bestimmten Fällen Beschlüsse auch schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail), elektronisch, telefonisch oder mündlich einzuholen.

In der Gesellschafterversammlung der DeltaPort GmbH & Co. KG am 09.10.2020 ist – unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gremien der Gesellschafter und vorbehaltlich redaktioneller Änderungen – die Änderung der §§ 8 Abs. 1, 4 und 6 sowie 11 Abs. 3, 4, 5 und 8 des Gesellschaftsvertrages bereits beschlossen worden.

Die Ergänzungen/Änderungen des Gesellschaftsvertrages können der als Anlage 2 beigefügten Synopse entnommen werden.

Haarmann

**Anlagen:**

- (1) Änderung § 7 Gesellschaftsvertrag
- (2) Änderung §§ 8 und 11 Gesellschaftsvertrag

## Bisherige Regelung

### § 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des Aktienrechts nicht.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 25 Mitgliedern, wobei der Kreis Wesel 13 Mitglieder entsendet. Aus der Mitte dieser Mitglieder wird der/die Vorsitzende gewählt. Die Stadt Wesel entsendet 8 und die Stadt Voerde 4 Mitglieder. Die von der Stadt Wesel entsandten Mitglieder wählen den/die 1. stellvertretende/-n Aufsichtsratsvorsitzende/-n. Die von der Stadt Voerde entsandten Mitglieder wählen den/die 2. stellvertretende/-n Aufsichtsratsvorsitzende/-n.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Dauer der Amtszeit wird durch den entsendenden Gesellschafter bestimmt und endet regelmäßig, wenn das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds in der entsendenden kommunalen Körperschaft endet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung durch den jeweils entsendenden Gesellschafter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist der Umsetzung der in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie dem öffentlichen Zweck der Gesellschafter verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Gesellschafter im Aufsichtsrat die besonderen Interessen der sie entsendenden Gebietskörperschaften berücksichtigen. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der

## Neue Regelung

### § 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des Aktienrechts nicht.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 19 Mitgliedern, wobei der Kreis Wesel 10 Mitglieder entsendet. Aus der Mitte dieser Mitglieder wird der/die Vorsitzende gewählt. Die Stadt Wesel entsendet 6 und die Stadt Voerde 3 Mitglieder. Die von der Stadt Wesel entsandten Mitglieder wählen den/die 1. stellvertretende/-n Aufsichtsratsvorsitzende/-n. Die von der Stadt Voerde entsandten Mitglieder wählen den/die 2. stellvertretende/-n Aufsichtsratsvorsitzende/-n.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Dauer der Amtszeit wird durch den entsendenden Gesellschafter bestimmt und endet regelmäßig, wenn das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds in der entsendenden kommunalen Körperschaft endet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung durch den jeweils entsendenden Gesellschafter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist der Umsetzung der in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie dem öffentlichen Zweck der Gesellschafter verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Gesellschafter im Aufsichtsrat die besonderen Interessen der sie entsendenden Gebietskörperschaften berücksichtigen. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der

## Anlage 1 zur DS 17/19 vom 23.11.2020

### Bisherige Regelung

Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

- (5) Die von den Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen der jeweiligen kommunalen Vertretungen gebunden.
- (6) Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (7) Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind. Im Übrigen ist der/die Aufsichtsratsvorsitzende über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang in Ausnahmefällen näher

### Neue Regelung

Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

- (5) Die von den Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen der jeweiligen kommunalen Vertretungen gebunden.
- (6) Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (7) Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind. Im Übrigen ist der/die Aufsichtsratsvorsitzende über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang in Ausnahmefällen näher

## Anlage 1 zur DS 17/19 vom 23.11.2020

### **Bisherige Regelung**

- (9) festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Maßgabe des Transparenzgesetzes NRW individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen ist.
- (11) Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten sowohl zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Gesellschafter eng zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

### **Neue Regelung**

- (9) festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Maßgabe des Transparenzgesetzes NRW individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen ist.
- (11) Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten sowohl zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Gesellschafter eng zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

## Bisherige Regelung

### § 8

#### Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelnen nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

## Neue Regelung

### § 8

#### Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelnen nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und entsprechend der gewählten Sitzungsform mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in. Als anwesend gilt, wer persönlich anwesend ist oder der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist. Zur Bestimmung der für die Beschlussfähigkeit relevanten Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden auch diejenigen mitgezählt, die sich an einer

## Bisherige Regelung

- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei dessen/deren Abwesenheit die seines/-r ihres/-r Stellvertreters/in. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des

## Neue Regelung

Beschlussfassung beteiligen, indem sie dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates bis zu einem festgelegten Termin im Vorfeld der Sitzung in Schrift- oder Textform ihre Stimmabgabe zukommen lassen oder von der Möglichkeit der Stimmvollmacht oder Stimmbotschaft Gebrauch machen. Bei Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in Textform (z. B. per E-Mail) zur Stimmabgabe aufgefordert wurden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der von dem/der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Die Entscheidung, in welcher Form die Sitzung abgehalten wird, wird von der Geschäftsführung im Benehmen mit dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates getroffen. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltung und Stimmverweigerung gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei dessen/deren Abwesenheit die seines/-r ihres/-r Stellvertreters/in. Bei Wahlen gilt derjenige/diejenige als

### Bisherige Regelung

Aufsichtsrates innerhalb der von dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht.

- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenenthaltungen) anzugeben.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertreter/-in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der DeltaPort GmbH & Co. KG“ abgegeben.

### Neue Regelung

gewählt, der/die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse nach dem Ermessen der Geschäftsführung im Benehmen mit dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder in elektronischer Form, telefonisch oder mündlich eingeholt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der von dem/der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimme ebenfalls eine Frist festzulegen.

- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenenthaltungen) anzugeben.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertreter/-in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der DeltaPort GmbH & Co. KG“ abgegeben.

## Anlage 2 zur DS 17/19 vom 23.11.2020

### Bisherige Regelung

- (9) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 11

##### Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Kommanditist entsendet drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist durch ihre/-n Geschäftsführer/-in vertreten.
- (2) Die Vertreter der Kommanditisten bestimmen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/-n der Gesellschafterversammlung. Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, einberufen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

### Neue Regelung

- (9) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 11

##### Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Kommanditist entsendet drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist durch ihre/-n Geschäftsführer/-in vertreten.
- (2) Die Vertreter der Kommanditisten bestimmen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/-n der Gesellschafterversammlung. Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, einberufen. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig, wenn kein/keine Vertreter/in der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung innerhalb der von dem/r Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Die Entscheidung, in welcher Form die Sitzung abgehalten wird, wird von der Geschäftsführung im Benehmen mit dem/r Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung getroffen. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von

## Anlage 2 zur DS 17/19 vom 23.11.2020

### Bisherige Regelung

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 50 % des gesamten Kommanditkapitals vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

### Neue Regelung

zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 50 % des gesamten Kommanditkapitals vertreten sind. Als anwesend gilt, wer persönlich anwesend ist oder der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist. Zur Bestimmung des für die Beschlussfähigkeit relevanten vertretenen Kommanditkapitals werden auch diejenigen Vertreter/innen der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung mitgezählt, die sich an einer Beschlussfassung beteiligen, indem sie dem/r Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bis zu einem festgelegten Termin im Vorfeld der Sitzung in Schrift- oder Textform ihre Stimmabgabe zukommen lassen oder von der Möglichkeit der Stimmvollmacht oder Stimmbotschaft Gebrauch machen. Bei Beschlussfassungen außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn sämtliche Vertreter/innen der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung in Textform (z. B. per E-Mail) zur Stimmabgabe aufgefordert wurden. Stimmenthaltung und Stimmverweigerung gelten nicht als Stimmabgabe. Abwesende Vertreter/innen der Kommanditisten können an der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung teilnehmen, indem sie eine/n andere/n ordentliche/n Vertreter/in der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

## Bisherige Regelung

- (5) Jede 100 Euro eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmverhältnisse in der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus der Verteilung der Kommanditanteile. Jeder Kommanditist kann seine Stimme nur einheitlich durch die von ihm entsandten Vertreter abgeben. In den Fällen des Abs. 6 Buchst. a) bis c) und j) bis n) sowie r) müssen die Entscheidungen und Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmanteile getroffen werden. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.
- (6) Unbeschadet der ihr durch Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben beschließt die Gesellschafterversammlung insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Änderung der Kommanditanteile,
  - Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände,
  - Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
  - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - Wahl des Abschlussprüfers,
  - Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung. Die Anstellungsverträge vollzieht der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Die Anstellungsverträge sind so zu formulieren, dass den Anforderungen aus § 20 Abs. 4 ff. dieses Gesellschaftsvertrags Rechnung getragen werden kann.
  - Entlastung der Geschäftsführung,
  - Entlastung des Aufsichtsrats,
  - Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,

## Neue Regelung

- (5) Jede 100 Euro eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmverhältnisse in der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus der Verteilung der Kommanditanteile. Jeder Kommanditist kann seine Stimme nur einheitlich durch die von ihm entsandten Vertreter abgeben. In den Fällen des Abs. 6 Buchst. a) bis c) und j) bis n) sowie r) müssen die Entscheidungen und Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmanteile getroffen werden. **Bei Wahlen gilt derjenige/diejenige als gewählt, der/die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.** Die Komplementärin hat kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.
- (6) Unbeschadet der ihr durch Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben beschließt die Gesellschafterversammlung insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Änderung der Kommanditanteile,
  - Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände,
  - Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
  - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - Wahl des Abschlussprüfers,
  - Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung. Die Anstellungsverträge vollzieht der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Die Anstellungsverträge sind so zu formulieren, dass den Anforderungen aus § 20 Abs. 4 ff. dieses Gesellschaftsvertrags Rechnung getragen werden kann.
  - Entlastung der Geschäftsführung,
  - Entlastung des Aufsichtsrats,
  - Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,

### Bisherige Regelung

- l) Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile; diese ist zu versagen, wenn gleichzeitig eine Beteiligung an der DeltaPort VerwaltungsGmbH besteht und diese Beteiligung nicht im gleichen Verhältnis an dieselbe Person bzw. dieselben Personen übertragen wird,
  - m) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - n) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
  - o) Wahl von Fachausschussmitgliedern,
  - p) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung des Fachausschusses,
  - q) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
  - r) Fortschreibung der Positivliste zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben,
  - s) Schließung und Verlagerung von Betriebsstätten gem. § 21.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

### Neue Regelung

- l) Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile; diese ist zu versagen, wenn gleichzeitig eine Beteiligung an der DeltaPort VerwaltungsGmbH besteht und diese Beteiligung nicht im gleichen Verhältnis an dieselbe Person bzw. dieselben Personen übertragen wird,
  - m) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - n) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
  - o) Wahl von Fachausschussmitgliedern,
  - p) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung des Fachausschusses,
  - q) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
  - r) Fortschreibung der Positivliste zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben,
  - s) Schließung und Verlagerung von Betriebsstätten gem. § 21.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse nach dem Ermessen der Geschäftsführung im Benehmen mit dem/r Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung auch schriftlich, in Textform (z. B. per

## **Bisherige Regelung**

## **Neue Regelung**

E-Mail) oder in elektronischer Form, telefonisch oder mündlich eingeholt werden, wenn kein/e Vertreter/in der Kommanditisten innerhalb der von dem/r Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimme ebenfalls eine Frist festzulegen.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.11.2020

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2021

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2021 wird gemäß der der Drucksache Nr. 17/48 als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 78 Gemeindeordnung werden die Steuerhebesätze grundsätzlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Gemeinden sind jedoch befugt, die Hebesätze für die Realsteuern in einer getrennten Satzung festzulegen. Die Festsetzung in einer gesonderten Hebesatzsatzung ist insbesondere dann geboten, wenn der Gemeinde auch bei verzögertem Wirksamwerden der Haushaltssatzung bereits zu Jahresbeginn die Grundlagen für eine endgültige Steuerfestsetzung zur Verfügung stehen sollen. In der Haushaltssatzung sind die Hebesätze dann nur noch nachrichtlich aufzuführen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 31.03.2020 wurde das HSK 2020 für den Zeitraum bis 2021 beschlossen. Mit diesem HSK wurden für das Jahr 2021 auch folgende Hebesätze bestätigt:

2021: Hebesatz Grundsteuer A	300 v.H.
2021: Hebesatz Grundsteuer B	690 v.H.
2021: Hebesatz Gewerbesteuer	470 v.H.

Die Hebesätze Grundsteuer A und Grundsteuer B wurden in dieser Höhe bereits für das Jahr 2016 festgesetzt. Im Jahr 2017 erfolgte die Anpassung auch des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 470 v.H.

Eine weitere Anpassung dieser Realsteuerhebesätze für das Jahr 2021 ist nicht beabsichtigt. Nach der aktuellen Haushaltsentwicklung ist davon auszugehen, dass im Jahr 2021 der vorgeschriebene

Haushaltsausgleich (unter Berücksichtigung der im Rahmen des NKF-CIG vorgesehenen Regelungen zur Isolierung Corona-bedingter Schäden) erreicht wird.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Hebesatzsatzung der Stadt Voerde für das Jahr 2021

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern**  
**in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10. 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 690 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 470 v.H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Ndr rh.) vom 10.12.2020 außer Kraft.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.10.2020

Fachbereich	Stabsstelle
Fachdienst	Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	17.11.2020	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	zur Kenntnis
Stadtrat	15.12.2020	zur Kenntnis

### Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Wesel - 1. Fortschreibung

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde nimmt die 1. Fortschreibung des Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für den Kreis Wesel zur Kenntnis.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

#### Sachdarstellung:

Anlass für die Erstellung eines Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes durch den Kreis Wesel im Jahr 2014 waren die Neuaufstellungen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Ruhr.

Aus dem Blickwinkel der Kreis-Wirtschaftsförderung und der kreisangehörigen Kommunen sowie aufgrund der diskutierten Anpassungen der Landesplanung wurde schon 2014 in der vorbereitenden Phase der Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dringender Handlungsbedarf gesehen, ein Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Wesel zu erarbeiten, um auf die mit der Regionalplanung verbundenen Herausforderungen gemeinsam und zielgerichtet reagieren zu können.

Ziel des Konzeptes sollte vor allem sein, zukunftsorientiert und flexibel auf die Flächennachfrage des Marktes antworten zu können – unter Berücksichtigung der besonderen Funktionalität des Raumes und der damit verbundenen Flächenbedarfe sowie der Flächenpolitik des Landes.

In mehreren Workshops und in bilateralen Gesprächen zwischen den Planern und Wirtschaftsförderern des Kreises Wesel und den Kommunen sowie mit Unterstützung der Industrie- und Handelskammer Niederrhein wurde ein entsprechendes Konzept erarbeitet, das vom Stadtrat Voerde in seiner Sitzung am 16.12.2014 (DS 016/0136) zur Kenntnis genommen und vom Kreistag am 11. Dezember 2014 beschlossen wurde.

Aufbauend hierauf hat im August 2015 die Arbeitsgemeinschaft BFR - Büro für Regionalanalyse (Dortmund) und GseProjekte - Büro für Regionalentwicklung (Dinslaken) ein Gutachten zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen erarbeitet.

Ziel des Gutachtens war es, ein umfassendes Bild zum Bestand und den Entwicklungsperspektiven der gewerblich-industriellen Bauflächenpotentiale zu vermitteln. Das Gutachten enthält eine fachliche Bewertung von 29 Flächen, die im Rahmen des vorlaufenden Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für den Kreis Wesel von den Kommunen als mögliche Potentialflächen (Entwicklungsflächen) benannt wurden. Einbezogen wurden weitere sechs Flächen, die als mögliche Regionale Kooperationsstandorte im Sinne der diesbezüglichen Planungsvorgaben der Regionalplanung identifiziert wurden.

Inzwischen haben sich durchgreifende Entwicklungen im gewerblichen Immobilienmarkt im Kreis Wesel ergeben. Potentialflächen, die seinerzeit im Industrie- und Gewerbeflächenkonzept genannt wurden, konnten entwickelt und in die Vermarktung genommen werden. Zugleich wurden die Planungen zu den Regionalen Kooperationsstandorten konkretisiert. Der RVR hat hierzu den Erarbeitungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Regionalplan Regionale Kooperationsstandorte erarbeitet, der von der Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 15. Juni 2020 beschlossen wurde. Insgesamt wird zum jetzigen Zeitpunkt die Notwendigkeit gesehen, die Übersicht über die zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen zu aktualisieren sowie die wirtschaftliche Entwicklung im Kreis Wesel in den letzten Jahren und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu reflektieren.

Die wesentlichen Erkenntnisse auf Ebene des Gesamtkreises sind:

- Im Vergleich zum Jahr 2014 standen zum Stichtag (31.03.2020) rd. 60 ha weniger Gewerbeflächen zu Verfügung. Dies ist rd. 30 % weniger als bei der Erstellung des Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes.
- Der Anteil der Flächen mit schweren Restriktionen konnte im Vergleich zum Jahr 2014 um rd. 185.000 qm verringert werden. Es ist mithin in steigendem Umfang gelungen, auch schwer zu entwickelnde Gewerbeflächen in Wert zu setzen.
- Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat sich vorrangig in den Gewerbegebieten erhöht. Die Bedeutung der Vorhaltung von Gewerbegebieten für die Beschäftigungsentwicklung ist in einem Ballungsrandkreis wie dem Kreis Wesel daher prozentual deutlich größer als in den städtischen Verdichtungsräumen mit einer dynamischen Beschäftigungsentwicklung vor allem außerhalb ausgewiesener Gewerbegebiete, wie in Misch-, und innerstädtischen Kerngebieten sowie in Stadtteilzentren.

**Zusammenstellung der im Industrie- und Gewerbeflächenkonzept des Kreises Wesel (Originalkonzept sowie 1. Fortschreibung) ausgestellten Gewerbeflächenübersichten für die Stadt Voerde**

	keine Restriktionen				Gesamt
	sofort	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	
2014	162.226	69.239	108.770	109.900	450.135
2020	66.310	11.900	109.200	5.200	192.610
Davon hafenauffin	39.196		36.100		75.296
Veränderung 2020 zu 2014	-95.916	-57.339	430	-104.700	-257.525
Verfügbarkeit 2020 ohne hafenauffine Flächen	27.114	11.900	73.100	5.200	117.314

	geringe Restriktionen				Gesamt
	sofort	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	
2014	0	32.000	21.141	0	53.141
2020	0	21.141	6.381	11.300	38.822
Davon hafenauffin		21.141	6.381	11.300	38.822
Veränderung 2020 zu 2014	0	-10.859	-14.760	11.300	-14.319
Verfügbarkeit 2020 ohne hafenauffine Flächen	0	0	0	0	0

	schwere Restriktionen				Gesamt
	sofort	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	
2014	0	0	3.195	24.149	27.344
2020	0	0	6.002	39.249	45.251
Davon hafenauffin				21.574	21.574
Veränderung 2020 zu 2014	0	0	2.807	15.100	17.907
Verfügbarkeit 2020 ohne hafenauffine Flächen	0	0	0	17675	23677

	ohne Perspektive
2014	202.700
2020	297.500
Davon hafenauffin	
Veränderung 2020 zu 2014	94.800

Die im Kreis festgestellten Entwicklungen zeigen sich auch in Voerde (siehe Tabellen). So sind die sofort und ohne Restriktionen verfügbare Flächen um ca. 60% zurückgegangen. Dabei sind von den verbliebenen 66.310 Quadratmetern allerdings 39.196 Quadratmeter nur zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet. Ebenso deutlich sind die kurzfristig und langfristig ohne Restriktionen verfügbare Flächen zurückgegangen, während die mittelfristig verfügbare Fläche stagnieren. Insgesamt verringerte sich die ohne Restriktionen verfügbare Fläche von 2014 zu 2020 um über 40% von 450.000 Quadratmeter auf 192.000 Quadratmeter. Hiervon sind allerdings 75.296

qm nur zur Ansiedlung von hafenaaffinen Betrieben geeignet, sodass aktuell nur 117.314 qm uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Bei den mit geringen Restriktionen belegten Flächen ist die Entwicklung der Gewerbeflächen ebenfalls rückläufig und ist um 17% von 53.141 auf 38.822 Quadratmeter gefallen. Allerdings sind dies alle hafenaaffine Flächen, sodass hier 0 qm uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Hauptgründe für den deutlichen Rückgang an Flächen ohne oder nur mit geringen Restriktionen sind:

1. In den letzten 6 Jahren wurde eine überdurchschnittliche Anzahl von Flächen vermarktet und somit einer gewerblichen Nutzung zugeführt.
2. Gleichzeitig konnte nicht im gleichen Maßstab für neue Industrie- und Gewerbeflächen Planrecht geschaffen werden.
3. Große Flächen waren im Jahr 2014 noch als „keine Restriktionen/langfristig entwickelbar“ eingestuft. Diese sind aus heutiger Bewertung allerdings ohne Entwicklungsperspektive (Süd-Erweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße)

Während wie oben dargestellt die Flächen ohne bzw. mit nur geringen Restriktionen deutlich zurückgegangen sind, stieg in Voerde dagegen die Flächengröße der nur mit schweren Restriktionen zu entwickelnden Flächen um 65,5% von 27.344 Quadratmeter auf 45.251 Quadratmeter. Hiervon sind allerdings 21.574 qm für hafenaaffine Betriebe vorenthalten, sodass nur 23.677 qm uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist die Flächengröße der Gewerbeflächen, welche ohne Perspektive in der Entwicklung sind, von 202.700 qm im Jahre 2014 auf 297.500 qm im Jahr 2020 angestiegen. Dies sind Flächen, welche im Flächennutzungsplan zwar als Gewerbegebiete ausgewiesen sind, allerdings in der Realität aus verschiedenen Gründen nicht mehr umsetzbar sind, z.B. der sogenannte „Babcockwald“, die Süd-Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße sowie die Erweiterungsfläche zur Verbindung der Gewerbegebiete Am Industriepark und Grenzstraße.

Zusammengefasst betrachtet stehen auf Voerder Stadtgebiet (Stand 31.03.2020) 276.683 qm Gewerbeflächen zur Verfügung. Da hiervon allerdings 135.692 qm nur zur Ansiedlung von hafenaaffinen Betrieben geeignet sind, bleiben 140.991 qm zur uneingeschränkten Ansiedlung verfügbar.

Hiervon weist ein Großteil aber weitere Entwicklungshemmnisse auf, wie z.B.:

- eine ca. 35.000 qm große Fläche, welche im Entwurf des Regionalplanes allerdings als Gewerbefläche entzogen wird
- eine ca. 28.000 qm große Fläche ohne kurzfristige Verkaufsbereitschaft sowie nicht optimaler Erschließungsmöglichkeit.

Alleine diese Beispiele verringern die Potenzialfläche um zusammen ca. 63.000 qm. Zusammen mit weiteren kleinteiligen Flächen, welche allesamt schwere Restriktionen in der Umsetzung aufweisen, bleibt abschließend festzustellen, dass nur 39.014 qm ohne Restriktionen und sofort bzw. kurzfristig verfügbar sind. Die größte Einzelfläche hiervon ist allerdings nur ca. 18.000 qm groß, während die weiteren verfügbaren Flächen kleinteiliger sind und damit keine Flächen für großflächigere Ansiedlungen in Voerde zur Verfügung stehen. Somit ist nach Einschätzung der Stadt Voerde der Neuflächenbedarf größer, als vom Regionalverband Ruhr im Entwurf des Regionalplanes Ruhr dargestellt.

Die Fortschreibung geht auch explizit auf den für den Regionalplan angemeldeten Kooperationsstandort Voerde (ehem. Steag-Kraftwerk) ein. So wird betont, dass die durch das Masterkonzept entwickelten Ideen (RheinCampus Möllen, SmartEnergyHub sowie SilkPort Möllen) auf Ihre Realisierungschancen hin geprüft werden. Die Fortschreibung stellt auch fest, dass die aktuelle Darstellung „Regionaler Kooperationsstandort“ im Regionalplanentwurf dem Wunsch eines Hybridkonzeptes, welches Wohn- und Freizeitnutzung einbezieht, entgegensteht.

Bezüglich dieses Sachverhaltes sei auf die am 12.11.20 in einer Sondersitzung des Stadtentwicklungsausschusses in die Politik getragene Stellungnahme der Stadt Voerde zur Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr hingewiesen. Diese stellt dar, dass zur Berücksichtigung einer anteiligen Wohnbebauung die eigentliche Kooperationsfläche auf rund 40 ha verkleinert werden sollte. Zudem wird auf schwerwiegende Nutzungseinschränkungen der Kooperations-Fläche durch eine eingeschränkte Straßenanbindung und einzuhaltende Abstandskorridore einer gewerblichen Nutzung zur bereits vorhandenen Wohnbebauung hingewiesen. Die Stellungnahme wird am 19.11.20 in einer Sondersitzung des Stadtrates beschlossen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Wesel - 1. Fortschreibung

# Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Wesel

---

---

## 1. Fortschreibung



Seite 1	Inhaltsübersicht
Seite 2	Vorbemerkung
Seite 3	Landesentwicklungsplanung
Seite 5	Regionalentwicklungsplanung
Seite 7	Wirtschaftliche Entwicklung im Kreis Wesel
Seite 12	Vermarktung von Gewerbeflächen
Seite 13	Kooperationsstandorte
Seite 18	Freie Gewerbeflächen
Seite 24	Impressum
Anhang	Steckbriefe der freien Gewerbegrundstücke



*LogPort IV, Kamp-Lintfort*

## Vorbemerkung

---

Anfang 2014 haben sich die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der Kommunen im Kreis Wesel darauf verständigt, den Landrat um die Erstellung eines gemeinsamen Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes zu bitten. Anlass hierzu waren der Beschluss der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, den Landesentwicklungsplan (LEP) an die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und die hieraus abzuleitenden planungsrechtlichen Herausforderungen anzupassen, und zum anderen die zeitlich parallel hierzu beschlossene Erarbeitung des Regionalplanes Ruhr (REP).

Insbesondere aus den Einzelgesprächen der Regionalplanungsbehörde mit den Kommunen und den Diskussionen im begleitenden Arbeitskreis „Regionaler Diskurs“ ergab sich die Notwendigkeit, interkommunal abgestimmte Konzepte und Planungen zur Grundlage der Beteiligungsverfahren zu machen, um somit den Vorgaben der Raumordnung zu einer interkommunalen Zusammenarbeit gerecht zu werden.

Als Fazit wurden u.a. folgende Forderungen formuliert:

1. Die wirtschaftsgeographische Lage des Kreises Wesel prädestiniert den Kreis als Standort für regional bedeutsame Kooperationsstandorte bzw. überregionale, insbesondere auch großflächige Neuansiedlungen.
2. Die dem Kreis Wesel im Entwurf des Regionalplanes zugewiesenen „Netto-Wirtschaftsflächen“ für lokale Bedarfe entsprechen nicht der belegbaren Marktnachfrage.
3. Im Kreis Wesel können und müssen weitere Potentialflächen planerisch gesichert und entwickelt werden.
4. Bezogen auf das gesamte Verbandsgebiet widersprechen die genannten Forderungen nicht dem Ziel eines schonenden Umgangs mit Flächenressourcen.

Seit der Erarbeitung des Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes im Kreis Wesel haben sich einige markante Entwicklungen ergeben. Diese sollen mit der vorliegenden ersten umfänglichen Fortschreibung des Konzeptes näher beschrieben werden. Gleichzeitig soll die Fortschreibung als Grundlage für die weiteren Diskussionen im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr dienen. Wie schon beim ursprünglichen Konzept ist die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg – Wesel - Kleve Kooperationspartner. Sie hat mit Schreiben vom 12. August 2020 ausdrücklich auf die Stellungnahme der Wirtschaftskammern zum Regionalplan Ruhr hingewiesen, in der sowohl die Berechnung des gewerblichen Flächenbedarfs als auch die Verortung der gewerblichen Bauflächen bemängelt wurden. Die Kammer begrüßt daher die Absicht, direkt nach Inkrafttreten des Regionalplanes ein Planänderungsverfahren zu beantragen, in dem die Bedarfsberechnungen angepasst sowie die Flächenausweisungen aktualisiert werden.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat am 09.03.2016 nach langjähriger Diskussion neue Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland beschlossen. Sie dienen der Anpassung der seit 2006 geltenden Leitbilder an veränderte Rahmenbedingungen, wie insbesondere den demografischen Wandel, die Energiewende und den Klimawandel sowie an veränderte Voraussetzungen bei der Gewährleistung der Daseinsvorsorge. Die Leitbilder „Wettbewerbsfähigkeit stärken“, „Daseinsvorsorge sichern“ und „Raumnutzung steuern“ werden nun durch ein weiteres neues Leitbild „Klimawandel und Energiewende gestalten“ ergänzt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat diese Leitbilder aufgegriffen und im LEP als planungsrechtliches Instrument durch planerische Vorgaben (Ziele und Grundsätze) umgesetzt. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat der Änderung des LEP am 12. Juli 2019 zugestimmt. Seit dem 06. August 2019 ist er rechtskräftig.

Mit der Änderung des LEP hat die Landesregierung u. a. das Ziel verfolgt, der Regional- und Bauleitplanung ausreichende Spielräume zu verschaffen, die Planungssicherheit zu erhöhen und gleichzeitig der Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume zu belassen.

Mit dem LEP haben zudem ländliche Regionen und Ballungsräume gleichwertige Entwicklungschancen erhalten. Dazu haben die Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückerhalten. So können sie bedarfsgerechter auch in Ortschaften mit weniger als 2 000 Einwohnern neue Wohnbau-, Gewerbe- und Industrieflächen darstellen.

Gleichzeitig wurde der Forderung Rechnung getragen, den Verbrauch der endlichen Ressource „Fläche“ zu begrenzen. Die Landesregierung hat sich im Zusammenhang mit der Änderung des Landesentwicklungsplans darauf verständigt, dass ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket entwickelt wird, dass u. a. folgende Aspekte prüft und - sofern sinnvoll - umsetzt bzw. ausbaut:

- Moderne Instrumente, wie zum Beispiel Flächenzertifikate und Flächenpools über kommunale Grenzen hinweg
- Flächensparendes Bauen
- Förderung der Aufbereitung von industriell vorbelasteten Brachflächen durch Flächenrecycling
- Förderung von Flächenreaktivierung als Beitrag zur Kompensation von Flächeninanspruchnahmen

- Einführung eines Punktesystems, um gesetzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen durch ein zielgerichtetes und transparentes Bewertungssystem zur ökologischen Aufwertung bestehender Natur- und Brachflächen umzusetzen.

### **Stellungnahme des Kreises Wesel**

Der Kreistag Wesel hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2018 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP gefordert, dass abweichend von Ziel 2-3 eine bestehende BAB mit Anschlussstelle in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht als räumliche Zäsur zur Siedlungsabgrenzung, sondern als verbindendes, und somit überwindbares Element zu bewerten ist.

Ferner wurde gefordert, dass bereits stark anthropogen überformte Flächen, insbesondere ehemalige Abgrabungen und Verfüllungen, ebenfalls gewerblich entwickelt werden können, sofern eine kurzwegige Anbindung an das Autobahnnetz (siehe Ziel 6.3-5) besteht und Naturschutzbelange nicht entgegenstehen.

Der LEP hat die erstgenannte Forderung umgesetzt. Das Ziel 6.3-3 (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) formuliert nun, dass neue gewerbliche Bereiche bedarfsgerecht und flächensparend zu entwickeln sind. Sie sind unmittelbar an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anzuschließen. Dabei stehen Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z. B. Gewässer) dem "unmittelbaren Anschluss" im Sinne dieser Festlegung in der Regel nicht entgegen.

Mit dieser Klarstellung wurde die Grundlage für die Erweiterung des Gewerbegebietes Hamminkeln-Nord nördlich der BAB 3 geschaffen. Ebenso ist nun eine gewerbliche Entwicklung der Fläche „Kohlenhuck“ in Moers möglich. Hierzu bedurfte es allerdings auch einer Verschiebung des sog. Kooperationsstandortes Hornenheidchen/Rossenray in Kamp-Lintfort nach Osten bis an die BAB 57. Diese Verschiebung hatte vor allem die Stadt Kamp-Lintfort gefordert.

Dem Regionalverband Ruhr (RVR) ist am 21.10.2009 per Gesetz die Regionalplanung als staatliche Aufgabe für sein Verbandsgebiet übertragen worden. Mit der Aufstellung des Regionalplans Ruhr für die gesamte Metropole Ruhr werden die für das Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne der Bezirksregierungen in Arnsberg, Düsseldorf und Münster und der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Städtegemeinschaft Ruhr abgelöst. Der letzte gemeinsame Regionalplan für das Ruhrgebiet trat 1966 in Kraft.

Die Regionalplanung hat u.a. die Aufgabe, Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung der Region aufzuzeigen und hierfür die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Hierzu erstellt sie den Regionalplan als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Plan auf. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 06. Juli 2018 den Beschluss zur Erarbeitung des Regionalplanes Ruhr gefasst. Damit wurde auch ein erster – formeller -Entwurf des Regionalplanes vorgelegt. Grundlage hierfür war ein vorgeschalteter informeller Beteiligungsprozess (Regionaler Diskurs), der auf Wunsch der Verbandspolitik durchgeführt wurde, um den REP in einem diskursiven und transparenten Verfahren zu erstellen.

Der Regionale Diskurs und die Kommunalgespräche können jedoch nicht das formelle Beteiligungsverfahren vorwegnehmen. Somit können die im Regionalen Diskurs und insbesondere in den Kommunalgesprächen vorgetragenen bzw. diskutierten Inhalte nicht als mit den Kommunen abgestimmt vorausgesetzt werden.

### **Stellungnahme des Kreises Wesel**

Der Kreisausschuss des Kreistages hat sich in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 umfassend mit den Überlegungen und ersten Ideen zum Regionalplan befasst. In seiner Stellungnahme wurde gefordert, dass rechtzeitig Vorbereitungen begonnen werden, um direkt nach Inkrafttreten des Regionalplanes Ruhr im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes die Siedlungsflächenbedarfsberechnung fortzuschreiben und die Flächenausweisungen zu aktualisieren. Dabei sind die Kommunen und Kreise von Anfang an zu beteiligen. Ziel ist es, die kreisangehörigen Kommunen grundsätzlich in ihrem Wunsch nach auskömmlichen Darstellungen im GIB-Bereich zu unterstützen.

Eine zeitnahe Fortschreibung des Regionalplanes vor dem Hintergrund der veralteten und überholten Siedlungsflächenbedarfsberechnung wird für dringend erforderlich gehalten. Es sollte daher damit frühestmöglich begonnen werden.

Vor diesem Hintergrund wurde ferner gefordert, dass der Regionalverband Lösungsvorschläge für die im Entwurf des Regionalplanes nicht verorteten Gewerbeflächenbedarfe macht, die spätestens im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes nach dessen Inkrafttreten zu implementieren sind. Die Erarbeitung dieser Lösungsvorschläge hat unter Beteiligung der Städte, Kreise und der Gemeinden sowie der wirtschaftsnahen Akteure, Verbände und Institutionen zu erfolgen. Mögliche Lösungen können zunächst auch als Modell- und Pilotprojekte auf ihre Tauglichkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden. Erkenntnisse aus Regionen, die vergleichbaren Problemen mit innovativen Lösungsansätzen begegnet sind, sind zu berücksichtigen.

### **Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr**

In seiner Sitzung am 15. Juni 2020 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr den Erarbeitungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte gefasst.

Aufgrund unterschiedlicher Erfordernisse und Rahmenbedingungen (z.B. Änderungen der landesplanerischen Vorgaben während des Erarbeitungsprozesses, sehr hohe Zahl der eingegangenen Stellungnahmen) dauert das Verfahren zur Aufstellung des gesamten Regionalplans Ruhr weiter an. Um dennoch zeitnah wichtige Investitionen in der Planungsregion zu ermöglichen, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 13. Dezember 2019 beauftragt, den Erarbeitungsbeschluss für einen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte vorzubereiten. Der Sachliche Teilplan soll dem Gesamtplan des Regionalplanes Ruhr mithin vorgezogen werden. Mit ihm sollen frühzeitig für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wichtige, große, zusammenhängende Gewerbeflächen planerisch gesichert werden, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben und vor allem auch für überregional bedeutsame Ansiedlungen eignen.

Mit dem Wissen um die Knappheit entsprechend geeigneter Standorte soll damit für flächenintensive Ansiedlungsvorhaben mit einem Grundstücksbedarf ab 5 ha entsprechende Flächenvorsorge für die Gesamtregion getroffen werden. Daher werden 24 in der gesamten Metropole Ruhr verteilte Regionale Kooperationsstandorte in einer Größenordnung von insgesamt 1.290 ha (brutto) planerisch festgelegt. Im Kreis Wesel sind sieben Standorte verortet. Mit der Festlegung der Mindestansiedlungsgröße von 5 ha wurde eine wesentliche Forderung des Kreises Wesel erfüllt, da ursprünglich die Mindestgröße auf 8 ha fixiert war. Dieses wurde seitens des Kreises als nicht marktgerechte Festlegung kritisiert.

## Wirtschaftliche Entwicklung im Kreis Wesel

Die Wirtschaft im Kreis Wesel ist stark mittelständisch geprägt. Derzeit sind hier 105 Wirtschaftsunternehmen tätig, die über mehr als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verfügen. Insgesamt sind in diesen Unternehmen rund 30.000 Erwerbstätige beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil von rund 15 % aller abhängig beschäftigte Erwerbstätigen im Kreis Wesel.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVB) hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht und hält Schritt mit der Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Insgesamt hat sich die Zahl der SVB im angegebenen Zeitraum (2015 – 2019) um rund 8 % erhöht.

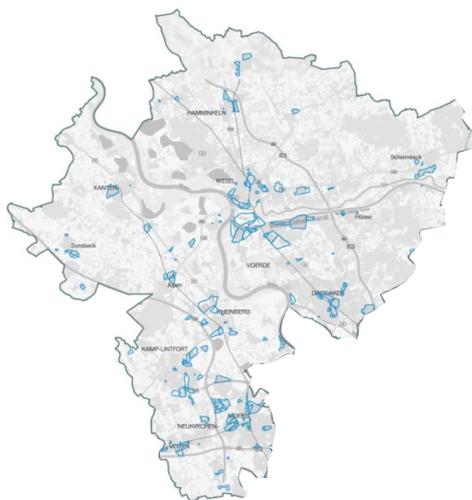
Jahr	NRW	Kreis Wesel
2015	6.407.112	127.934
2016	6.549.350	129.986
2017	6.698.306	133.070
2018	6.852.557	136.027
2019	6.976.079	138.260

Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort jeweils zum 30.06. des angegebenen Jahres  
Quelle: IT.NRW

Im Vergleich zum Jahr 2013 hat der Anteil der SVB am Produzierenden Gewerbe weiter abgenommen. Die Entwicklung zu einer Dienstleistungsgesellschaft ist auch im Kreis Wesel deutlich zu sehen, wenn auch das Produzierende Gewerbe im Kreis Wesel immer noch eine starke Stellung hat.

Wirtschaftsbereich	NRW	Kreis Wesel
Land-/Forstwirtschaft	0,5	0,8
	0,5	0,8
Prod. Gewerbe	26,6	26,8
	29,3	29,1
Handel, Gastgewerbe, Verkehr	22,5	26,2
	22,6	25,0

Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an ausgesuchten Wirtschaftsbereichen in Prozent  
grüne Zeile: 30.06.2019, weiße Zeile: 30.06.2013  
Quelle: IT.NRW



Übersicht über die Gewerbegebiete im Kreis Wesel, Quelle: ruhrAGIS

Nach einer Auswertung im Geoportal ruhrAGIS hat sich die Zahl der SVB vorrangig in den Gewerbegebieten erhöht. Die Gewerbegebiete sind mithin die Orte, in denen die wirtschaftliche Entwicklung im Kreis Wesel stattfindet. Im bei ruhrAGIS aktuell abrufbaren Stützzeitraum (2014 – 2017) hat sich die Zahl der Betriebe in den Gewerbegebieten um rd. 7 % erhöht. Die Zahl der SVB ist in dem genannten Zeitraum allerdings um rd. 16 % gestiegen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind hierbei Gewerbegebiete herausgerechnet worden, in denen nur wenige Betriebe tätig sind und soweit die Statistikzahlen rückverfolgt und einzelnen Betrieben zugeordnet werden konnten. Die durchschnittliche Steigerungsrate bei den SVB im gesamten Kreisgebiet lag in diesem Zeitraum bei 5,51 %.

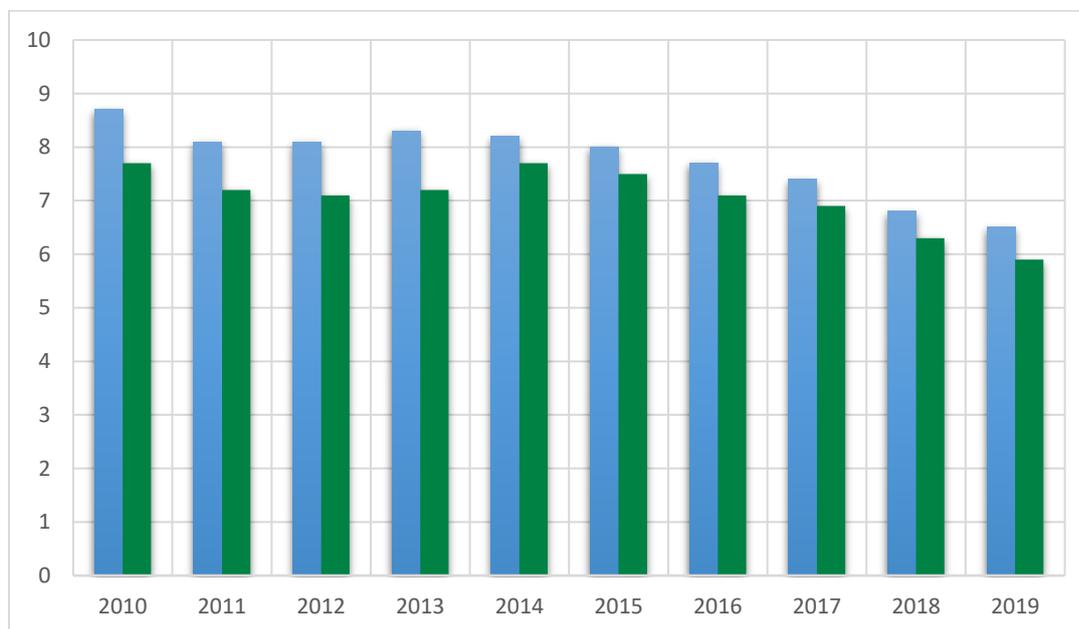
Die Bedeutung der Vorhaltung von Gewerbegebieten für die Beschäftigungsentwicklung ist in einem Ballungsrandkreis, wie dem Kreis Wesel, daher größer als in den städtischen Verdichtungsräumen mit einer dynamischen Beschäftigungsentwicklung außerhalb ausgewiesener Gewerbegebiete.

Name des Gewerbegebietes	neue Betriebe	Zuwachs an SVB
Gewerbegebiet Dinslaken-Süd	30	668
Gewerbegebiet Brünen	5	54
Grafschafter Gewerbepark Genend	14	354
Technologiepark Eurotec	4	106
Gewerbegebiet Niederberg	9	58
Gewerbegebiet Rheinberger Heide	15	139
Industrie- und Gewerbepark Xantener Straße	8	313
Gewerbegebiet Im Heetwinkel	14	298
Gewerbepark Oberemmelsum	11	74
Gewerbegebiet Birten	5	52
Gewerbegebiet Grenzstraße	11	270

Beispielhafte Entwicklungen in Gewerbegebieten im Kreis Wesel in den Jahren 2014 bis 2017, Quelle: ruhrAGIS

## Wirtschaftliche Entwicklung im Kreis Wesel

Die Stärkung des Arbeitsmarktes lässt sich auch an der jährlichen Arbeitslosenquote ablesen, die sich in den letzten Jahren deutlich verringert hat.



Jährliche Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen in Prozent  
 blaue Balken: NRW, grüne Balken: Kreis Wesel  
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Nach wie vor ist die Wirtschaft im Kreis Wesel in hohem Maße exportorientiert. Die zunehmende Globalisierung festigt zunächst die Stellung der heimischen Unternehmen. Eine Studie des HWWI und der Berenberg Bank aus dem Jahr 2018 rechnet in der näheren Zukunft (bis ca. 2030) allerdings mit einem Rückgang des Trends zur Entwicklung globaler Wertschöpfungsketten und der weltweiten Transporte von Fertigprodukten. Gerade durch die Digitalisierung wird es möglich, wieder autonom und dezentral zu produzieren, unter anderem auch durch den Einsatz von 3-D-Druckern.

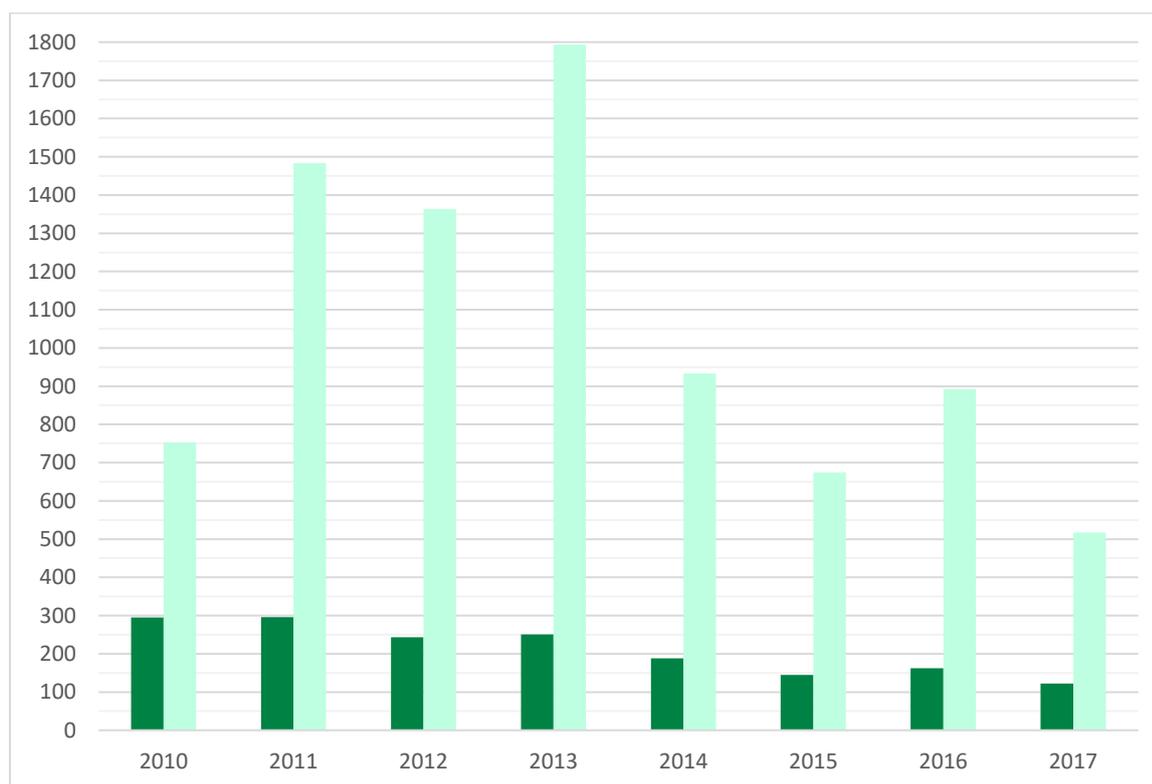
Jahr	NRW	Kreis Wesel
2015	43,6	49,6
2016	44,1	49,6
2017	44,4	50,8
2018	44,3	50,9

Exportquote jeweils in Prozent  
 Quelle: IHK Niederrhein

## Wirtschaftliche Entwicklung im Kreis Wesel

Ein Beleg für die Dynamik der Wirtschaft im Kreis Wesel ist die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Im Zeitraum von 2009 bis 2017 ist das BIP in jeweiligen Preisen und je Einwohner von 22.613 € auf 28.358 € gestiegen (Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“). Dieses entspricht einer Steigerung von 25,4 %. In Nordrhein-Westfalen lag die Steigerung im Stützzeitraum bei 22,6 %. (Das BIP ist ein Maß für die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum. Es misst den Wert der im Inland hergestellten Waren und Dienstleistungen (Wertschöpfung), soweit diese nicht als Vorleistungen für die Produktion anderer Waren und Dienstleistungen verwendet werden. Das BIP wird in jeweiligen Preisen und entsprechend preisbereinigt errechnet.)

Ebenso positiv verlief die Zahl der Insolvenzen. Die Zahl der beantragten Insolvenzverfahren im Jahr ist im Kreis Wesel deutlich rückläufig und hat sich im Zeitraum von 2010 bis 2017 mehr als halbiert.



Zahl der beantragten Insolvenzverfahren (dunkelgrün) mit Zahl der betroffenen Arbeitnehmer/innen (hellgrün)  
Quelle: IT.NRW

### Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Mit Rechtsverordnung vom 22. März 2020 hat die Landesregierung NRW ein umfangliches Kontaktverbot erlassen, um die COVID-19-Pandemie einzudämmen. Damit verbunden war insbesondere auch die Schließung von Freizeit-, Gastronomie- und Kulturbetrieben. Es zeigt sich jedoch deutlich, dass nicht nur die durch die Schließung direkt betroffenen Betriebe Einbußen zu verzeichnen haben, sondern zunehmend auch Produktions- und Handwerksbetriebe in wirtschaftliche Schieflage geraten.

Insbesondere die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt im Kreis Wesel sind als gravierend zu bezeichnen. Die Arbeitslosenquote ist von März bis Mai 2020 um knapp einen Prozentpunkt gestiegen. Seit März wurden 2.968 geprüfte Anzeigen von Kurzarbeit von der Agentur für Arbeit gemeldet. Danach sollen rund 31.000 Arbeitnehmer/innen im Kreis Wesel in Kurzarbeit (Stand Juni 2020) entlassen werden.

Ob eine nachhaltige Störung der wirtschaftlichen Entwicklung eintreten wird durch den Lockdown, lässt sich noch nicht prognostizieren. Insbesondere die Frage, wie viele Unternehmen einen Insolvenzantrag stellen müssen, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Dies ist letztlich auch vom Konsumklima und der weltweiten Entwicklungen abhängig.

Das Konsumklima in Deutschland hat sich nach dem Schock der Corona-Pandemie im Monat Mai wieder leicht erholt. Den Konsumklimaindex legte das Nürnberger Konsumforschungsinstitut GfK für Juni bei minus 18,9 Punkten fest – 4,2 Punkte mehr als noch in der Prognose für den Mai. Dies ist aber noch immer der zweitniedrigste Wert, der jemals für das Konsumklima in Deutschland gemessen wurde. Eine Aussage über die weitere Entwicklung lässt sich hieraus nicht ableiten.

Das RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung erwartet in diesem Jahr aufgrund der Corona-Krise einen Einbruch des Wirtschaftswachstums um 5,8 %. Allerdings rechnen die Fachleute für 2021 mit einem Wachstum von 6,4 % und mit einem Rückgang der Arbeitslosenquote um 0,6 %. Die Fachleute sind sich zudem einig, dass besonders im kommenden Jahr vermehrt Investitionen aufgrund des Konjunkturpakets des Bundes erfolgen werden.

## Vermarktung von Gewerbeflächen

Die EntwicklungsAgentur Wirtschaft des Kreises Wesel nimmt regelmäßig an Immobilien- und Fachmessen sowie Kongressen teil. Hierdurch konnte über Jahre ein umfangreiches Netz von namhaften und internationalen Projektentwicklern, Investoren und Maklern aufgebaut werden, das stetig aktualisiert und ausgebaut wird.

Der Erfolg lässt sich an den Gesprächen mit den Investoren ablesen. Alleine in den letzten fünf Jahren wurden 99 intensive Beratungsgespräche geführt und konkrete Grundstücksangebote erarbeitet. 80 % der Anfragen kamen nicht aus dem Kreis Wesel und den angrenzenden Gebietskörperschaften.

Ferner wurden hier in diesem Zeitraum 134 Standortanfragen bearbeitet, die überwiegend von der Business Metropole Ruhr GmbH, aber auch von der Standort Niederrhein GmbH und von NRW.Invest vorgelegt wurden.

Insgesamt zeigt der gewerbliche Immobilienmarkt im Kreis Wesel eine deutliche Dynamik. In den letzten fünf Jahren wurden insgesamt 272 unbebaute Gewerbegrundstücke mit einer Gesamtfläche von 160,94 ha vermarktet. Bemerkenswert ist, dass die Vermarktung von Bestandsimmobilien immer mehr an Bedeutung gewinnt. Alleine in Dinslaken, Moers und Wesel wurden im vergangenen Jahr 37 gewerbliche Bestandsimmobilien mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 25,46 ha vermarktet.

Als Motor erweist sich einmal mehr die Logistikwirtschaft. Mit LogPort IV in Kamp-Lintfort wurde 2017 ein Logistikpark geschaffen, der europaweit agiert. Rund 400 Beschäftigte arbeiten bereits in den beiden dort ansässigen Logistikzentren, die sukzessive ausgebaut werden. Aber auch aktuell konnten weitere Logistikzentren im Kreis Wesel geschaffen bzw. in die konkrete Umsetzung genommen werden.

Objektname	Stadt	Fläche in qm	Entwicklungsstatus
Neubau Lütfrink Technische Federn	Hamminkeln	2.700	fertiggestellt
Neubau Autohaus Schmeink / Rhein & Lippe	Wesel	3.815	fertiggestellt
Prologis Park Hünxe - DC 2	Hünxe	22.000	im Bau
Garbe Logistikzentrum Rheinberg	Rheinberg	21.800	Planung konkret
Logistikzentrum Pattberg	Moers	37.260	Planung konkret
Neubau Armaturen Anlagen Service GmbH (AAS)	Wesel	1.200	fertiggestellt
Wilhelm Taubert - Neubau	Wesel	6.000	Planung konkret
Edeka E-Center / Nahversorgungszentrum Ufort (Gebäude 1a-c / Nord)	Moers	860	im Bau
Nordfrost Kühlzentrum	Wesel	23.000	Planung konkret
Heim und Haus Neubau - (1. + 2. BA)	Voerde	3.500	im Bau
greenfield Logistikpark (ehem. Voerdal Erweiterungsfläche)	Voerde	60.000	Planung konkret
Prologis Park Hünxe - DC 1 B2	Hünxe	10.000	Planung konkret
MTW Endoskopie Manufaktur	Wesel	8.000	im Bau

Quelle: Bulwiengesa AG

Dabei wird der gewerbliche Immobilienmarkt aber nicht nur von der Logistikwirtschaft gestützt, wie insbesondere das Projekt Edeka in Moers zeigt, wo neben dem Logistikzentrum umfangreiche Büroflächen sowie ein Nahversorgungszentrum entstehen.

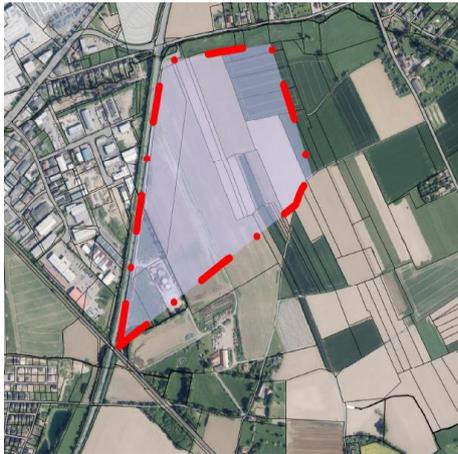
Wie zuvor beschrieben, soll mit den Kooperationsstandorten ein neues planungsrechtliches Instrument geschaffen werden, um großflächigen Ansprüchen gerecht werden zu können. Die Auswahl der Standorte gründet auf einem Potenzialflächenansatz, der nicht auf funktionale oder räumliche Zusammenhänge der Regionalen Kooperationsstandorte untereinander, sondern vielmehr auf die Standortgunst i.V.m. der Flächengröße, der siedlungsräumlichen Einbindung und/oder der Erschließungsgüte jedes einzelnen Standortes abzielt. Demnach ist eine gleichmäßige räumliche Verteilung der Standorte im Planungsraum Ruhrgebiet zwar wünschenswert und im Ergebnis annähernd vorhanden, jedoch hinsichtlich der instrumentellen Konzeption nicht obligat. So liegen etwa im Kreis Wesel auch Standorte in unmittelbarer Nähe voneinander.

Über das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr wird die Entwicklung in den Regionalen Kooperationsstandorten künftig kontinuierlich erfasst. Sollte im Rahmen des dauerhaften Monitorings festgestellt werden, dass ein Regionaler Kooperationsstandort aus bislang noch nicht erkennbaren Gründen über einen längeren Zeitraum bauleitplanerisch nicht entwickelt worden ist bzw. nicht mehr zeitnah entwickelt werden kann, besteht die Möglichkeit, zur gegebenen Zeit über eine Regionalplanänderung flexibel nachzusteuern.

Insgesamt sollen im Kreis Wesel sieben Kooperationsstandorte mit einer Gesamtfläche von 442 ha brutto verwirklicht werden. Die Netto-Nutzfläche, die entwickelt werden kann, dürfte bei deutlich unter 350 ha liegen, da in der Bruttofläche auch bereits bebaute Flächen (z. B. in Kamp-Lintfort) oder Verkehrsinfrastruktur (z. B. in Hamminkeln und in Dinslaken) enthalten sind.

Seitens der Regionalplanungsbehörde fand eine Vorprüfung aller Standorte statt; die letztgültige Bewertung der Natur- und Landschaftsschutzrechte sowie die wasserrechtliche Beurteilung erfolgt jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Veränderung der Flächenzuschnitte und auch ggf. eine Einkürzung der gewerblich nutzbaren Flächen könnte daraus resultieren.

In den nachstehenden Skizzen wird der derzeitige Planungsstand zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte dargestellt.



### **Alpen**

B58/ Ohlfeldweg/ Drüpter Straße

30 ha brutto

A 57 (3,3 km)

landwirtschaftliche Nutzfläche, gebietsbezogene Wasserrechte

FNP: Fläche für die Landwirtschaft



### **Dinslaken**

Brinkstraße/ Holtener Straße

31 ha

A 3 (3 km), A 59 (1,7 km)

landwirtschaftliche Nutzfläche, in Teilflächen Vornutzung durch Deponie

FNP: Fläche für die Landwirtschaft



### **Hamminkeln**

Isselburger Straße

38 ha

A 3 (Direktanbindung)

landwirtschaftliche Nutzfläche, Verkehrsfläche, Wasserschutzzone IIIb

FNP: Fläche für die Landwirtschaft



### **Hünxe**

Weseler Straße/ In der Beckuhl

26 ha

A 3 (2,1 km)

landwirtschaftliche Nutzfläche, Wasser-  
schutzzone IIIa

FNP: Fläche für die Landwirtschaft,  
in kleinen Teilbereichen Wald



### **Kamp-Lintfort**

Rheinberger Straße/ Hornenheidchenstraße

116 ha

A 57 (1,6 km)

landwirtschaftliche Nutzfläche, Naturschutz-  
gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Hochspan-  
nungsleitung

FNP: Sondergebiet für Logistikbetriebe, Flä-  
che für die Energieversorgung, Nutzungsbe-  
schränkung Bergbau, Landschaftsschutzge-  
biet, Fläche für die Landwirtschaft, Waldflä-  
che



### **Kamp-Lintfort/ Moers**

Asdonkstraße/ Kohlenhucker Weg

144 ha

A 57 (Direktanschluss)

landwirtschaftliche Nutzfläche, Landschafts-  
schutzgebiet, Alluvialrinne, Verkehrsfläche,  
Hochspannungsleitung, Ausgleichsflächen

FNP: Flächen für Aufschüttungen und Abbau  
von oberflächennahen Bodenschätzen, Flä-  
che für die Landwirtschaft, Waldfläche



### **Voerde**

Frankfurter Straße

57 ha

A 59 (6 km), A 3 (10,9 km)

Vornutzung durch Kohlekraftwerk, Hochspannungsleitung, Erdgaspipeline

FNP: Sonderfläche für die Energieerzeugung

Der Kooperationsstandort Voerde befindet sich noch in der Diskussion, da die Stadt Voerde zur Beurteilung der möglichen Nachfolgenutzungen für das ehemalige Kraftwerkgelände eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben hat. In dem Masterkonzept des Büros für Stadt- und Regionalentwicklung Schulten wurden drei Ideen diskutiert:

**RheinCampus Möllen:** Gewerbe- und Wissenschaftspark mit Schwerpunkt beim Thema Gesundheit.

**SmartEnergyHub:** Innovationsstandort Energieproduktion, -speicherung und -verbrauch.

**SilkPort Möllen:** emissionsarmer Logistikhub als Knotenpunkt der neuen Seidenstraße

Alle drei Ideen sollen auf ihre Realisierungschancen hin geprüft werden. Eine wesentliche Frage hierbei ist auch, bei welchem Nutzungskonzept eine wirtschaftliche Tragfähigkeit der Entwicklung dieser Brachfläche möglich ist und ob letztendlich ein Hybridkonzept, das zudem auch Wohn- und Freizeitnutzungen einbezieht, greifen kann. Eine alleinige Fokussierung auf Großansiedlungen – wie es das Konzept der Kooperationsstandorte vorsieht – wird aber ausgeschlossen. Die Darstellung „Regionaler Kooperationsstandort“ im Regionalplanentwurf steht dem gewünschten Mischnutzungskonzept allerdings entgegen.

Nicht im Regionalplanentwurf enthalten ist der Kooperationsstandort Rüster Feld in Schermbeck. Stattdessen favorisiert die Regionalplanung den Kooperationsstandort Emmelkamp in Dorsten. Beide Städte haben sich jedoch gegen diese Standortauswahl ausgesprochen und erklärt, gemeinsam den Kooperationsstandort Rüster Feld entwickeln zu wollen. Mit Schreiben vom 07. April 2020 der Gemeinde Schermbeck an den Regionalverband wird gefordert, „dass im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Regionale Kooperationsstandorte eine Abwägung hinsichtlich der Einbeziehung von Alternativstandorten mit geringerer ökologischer Belastung vorzunehmen und dem „Rüster Feld“ insoweit der Vorrang einzuräumen ist. Eine Bevorzugung von „Emmelkamp“ verbietet sich auch deshalb, weil die verkehrliche Erschließung wesentlich schlechter ist und weil durch den notwendigen Schutz der angrenzenden Wohnbebauung und den dadurch bedingten Schutzabstand im „Emmelkamp“ eine deutlich geringere nutzbare gewerbliche Fläche zur Verfügung steht.“



### **Schermbeck**

Freudenbergstraße

56 ha

A 31 (700 m)

landwirtschaftliche Nutzfläche, Wasserschutzzone IIIa

FNP: Fläche für die Landwirtschaft

Regionalplanentwurf: Allgem. Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

keine Siedlungsanbindung gem. Ziel 6.3-3 LEP (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) möglich

Der gewerbliche Immobilienmarkt im Kreis Wesel hat sich – wie bereits dargelegt - in den letzten Jahren durch eine hohe Dynamik ausgezeichnet. Dementsprechend ist das Angebot an freien Gewerbeflächen deutlich zurückgegangen. Standen im Jahr 2014 noch 194 ha netto im lokalen Flächenkontingent für den gewerblichen Bereich zur Verfügung, sind es aktuell (Stichtag 31.03.2020) nur noch 134 ha netto. Dies entspricht einem Rückgang von rund 30 %. In einigen Kommunen gibt es derzeit nur noch Restflächen. Dies betrifft insbesondere Alpen, Dinslaken und Rheinberg. Selbst vergleichsweise kleine Flächennachfragen von Investoren (ab rd. 2 ha) mussten daher in den letzten zwei Jahren abgewiesen werden, da keine zusammenhängenden, gewerblichen Flächen in dieser Größenordnung mehr vorhanden sind.

Anzumerken ist, dass auch Flächen zwischenzeitlich entwickelt und vermarktet werden konnten, die im ursprünglichen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Wesel noch als Potentialflächen geführt wurden. Dies betrifft zum Beispiel die Erweiterung des Gewerbegebietes Xanten-Birten, die Entwicklung des Gewerbegebietes Dinslaken – B 8 oder die Nutzung der ehemaligen Kohlenhalde in Kamp-Lintfort. Ein großer Teil der seinerzeit genannten Potentialflächen werden im aktuellen Sachlichen Teilplan des Regionalplanes Ruhr als Kooperationsstandorte dargestellt.

Teilweise sind neue Gebietsentwicklungen entstanden, wie zum Beispiel in Schermbeck, wo das Gelände der ehemaligen Ziegelei Idunahall für eine gewerbliche Vermarktung zur Verfügung steht.

Erfreulich ist, dass in den letzten Jahren auch Grundstücke mit schweren Restriktionen in Wert gesetzt und die Restriktionen beseitigt werden konnten. Insgesamt standen mit Stichtag 31.03.2020 rund 185.000 qm weniger gewerbliche Freiflächen mit schweren Restriktionen zur Verfügung. Dieses ist auch Ergebnis der Bemühungen der Business Metropole Ruhr GmbH, Möglichkeiten zur Beseitigung von Restriktionen von Gewerbeflächen aufzuzeigen. Der Kreis Wesel ist in diesen Prozess des Gewerbeflächenmanagements aktiv eingebunden.

Deutlich zugenommen hat der Flächenumfang der Grundstücke ohne Entwicklungsperspektive. Im Wesentlichen ist dieses mit dem aus Sicht der Regionalplanungsbehörde vorhandenen Flächenüberhang in Voerde zu erklären. Im Regionalplan Ruhr wird ein Großteil der perspektivisch möglichen Gewerbeflächen in Voerde nicht entsprechend dargestellt, da nach der Bedarfsberechnung der Regionalplanungsbehörde ein Überhang an derzeit im Flächennutzungsplan der Stadt Voerde dargestellten, aber zu einem erheblichen Teil kaum realisierbaren Gewerbeflächen besteht. Rein rechnerisch ergibt sich daher dort ein deutlicher „Flächenüberhang“. In Voerde entfällt damit ein Gewerbeflächenpotential in einer Größenordnung von 297.500 qm.

## Freie Gewerbeflächen

---

In den nachstehenden Tabellen sind alle am Stichtag 31.03.2020 zur Verfügung stehenden Gewerbegrundstücke einzeln gelistet. Die Grundstücke, die in den landesbedeutsamen Hafengebieten (Voerde und Wesel) oder in Regionalen Sonderstandorten (Neukirchen-Vluyn und Moers) liegen, sind farbig markiert. Diese Flächen werden bei der Ermittlung des lokalen gewerblichen Flächenbedarfs nicht mitgerechnet.

Grundstücke mit einer Größe von unter 2.000 qm werden systementsprechend nicht einbezogen. Grundstücke, die zwar schon vermarktet sind, für die aber noch keine konkrete Bebauungs- bzw. Nutzungsabsicht besteht, gelten als verfügbar und sind dementsprechend gelistet. Vermarktungen bzw. Grundstücksentwicklungen nach dem Stichtag 31.03.2020 sind nicht berücksichtigt. Im Anhang sind die Kurzsteckbriefe der einzelnen freien Gewerbegrundstücke mit den wesentlichen Grundstücksmerkmalen beigefügt.

Erklärungen zu den Steckbriefen:

<b>ID:</b>	die angegebene Nummer bezieht sich auf die Bezeichnung im digitalen Gewerbeflächenatlas (ruhrAGIS); zur besseren Vergleichbarkeit wurde die Nummerierung aus dem Jahr 2014 beibehalten, auch wenn sich durch Grundstücksteilungen oder Teilverkäufe die Nummerierung inzwischen geändert hat
<b>verfügbare Größe:</b>	Flurstücksgröße abzüglich nicht nutzbarer Grundstücksteile (z.B. Straßen- oder Grünstreifen)
<b>Kategorie:</b>	die Einordnungen in die entsprechenden Kategorien erfolgte nach dem aktuellen Entwurf des Regionalplanes Ruhr
<b>Verfügbarkeiten:</b>	sofort: ohne Weiteres nutzbar kurzfristig: innerhalb der nächsten zwei Jahre nutzbar mittelfristig: innerhalb der nächsten fünf Jahre nutzbar langfristig: frühestens in fünf Jahren nutzbar
<b>ASB:</b>	Allgemeiner Siedlungsbereich
<b>GIB:</b>	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
<b>FNP:</b>	Flächennutzungsplan
<b>BPlan:</b>	Bebauungsplan
<b>GE(e):</b>	Gewerbegebiet (eingeschränkt)

## Freie Gewerbeflächen

In den als Anhang beigefügten Steckbriefen sind die freien Flächen gelb markiert. Die Markierung in pink zeigt Gebäude, die aktuell in Planung bzw. im Bau sind. Angegebene Restriktionen können sich auch nur auf Teilflächen beziehen. Die freien Grundstücke sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst:

Kommune Grundst.-ID	ohne Restriktionen		geringe Restriktionen		schwere Restriktionen		ohne Persp. keine Verf.
	sofort	langfr.	sofort	langfr.	sofort	langfr.	
Alpen	22844	3.497					
	27848	10.001					
Dinslaken	13771	2.495					
	39474	3.852					
	41159	3.271	8.585				
	28819						
	42007		7.000				
Hamminkeln	32701	6.010					
	38485				9.882		
	38622				2.635		
	38626				3.962		
	38708		3.770				
	27922			12.063			
	28883					3.221	
	38627					3.844	
38706					3.634		
38709					13.716		
38624						11.669	
Hünxe	20287	15.215					
	22824		50.000				
	37976						13.340
Kamp-Linfort	19165	14.069					
	19166	3.300					
	19169	7.286					
	19192	2.175					
	25615	2.700					
	39045						11.071

## Freie Gewerbeflächen

Kommune Grundst.-ID	ohne Restriktionen		geringe Restriktionen		schwere Restriktionen		ohne Persp. keine Verf.
	sofort	mittelfr. langfr.	sofort	mittelfr. langfr.	sofort	mittelfr. langfr.	
<b>Moers</b>							
21120	7.778						
21125	7.774						
28723	12.578						
28737	6.835						
31108	6.580						
31157	5.519						
31159	5.300						
31160	6.077						
38228	6.070						
39149	3.978						
39152	2.489						
41708	2.856		17.333				
39157	2.807		24.842				
11524			25.151				
21256							
21257							
11624				111.260			
28720					3.310		
<b>Neukirchen-Vluyn</b>							
11684	27236						
21129	5.260						
21133	12.548						
29652	5.609						
21108		15.770					
38.245						7.466	
<b>Rheinberg</b>							
19048		10.572					
<b>Schermebeck</b>							
37868	9.030						
38871	3.934						
3710/41291			45.000				
38401						4.834	
28743		30.000					







September 2020

Kreis Wesel – Der Landrat  
EntwicklungsAgentur Wirtschaft  
Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel  
[www.eaw-kreis-wesel.de](http://www.eaw-kreis-wesel.de)

## **Bildnachweis**

Titelblatt:

Union Investment

Johannes Panczyk

Kreis Wesel

Wir4

Seite 1:

Union Investment

Luftbilder: GeoMedia Smart Client 2018



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 16.10.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	01.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### **Bebauungsplan Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße"** **Hier: Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) folgt den in der Anlage 4 der Drucksache 17/23 DS dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt den als Anlage 1 der Drucksache 17/23 DS beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB einschließlich der in Anlage 6 dargestellten Änderungen als Satzung. Der als Anlage 2 der Drucksache 17/23 DS beigefügten Begründung wird einschließlich der in Anlage 3 dargestellten Änderungen zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beauftragt die Verwaltung, den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend den Darstellungen in Anlage 5 zur Drucksache 17/23 DS zu berichtigen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*	<input checked="" type="radio"/> nein*	

\* Erläuterung siehe Begründung

Begründung:	Für die Fläche der zukünftigen Polizeiwache ist derzeit bereits planungsrechtlich eine bauliche Nutzung vorgesehen. Auf dem westlichen Teil ist Reines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 zuzüglich Nebenanlagen zulässig, auf dem östlichen Teil ist eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt, die als öffentlicher Parkplatz genutzt wird. Die GRZ wird auf 0,6 festgesetzt, wobei diese durch Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen auf bis zu 0,9 überschritten werden darf. Insoweit wird die bauliche Nutzung auf dem Gelände gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation lediglich geringfügig erhöht. Hinzu kommt, dass für die Stellplätze Rasengittersteine oder Ökopflaster zu verwenden ist. Das Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 18, Nr. 473, ist mit Gehölzen bewachsen, auf dem Parkplatz stehen einzelne Bäume und Sträucher. Diese müssen zur Verwirklichung der Polizeiwache zum Großteil beseitigt werden. Die Ost-West-Orientierung des Hauptgebäudes ermöglicht die passive Solarenergienutzung, d.h. von der langen Seite des Gebäudes wird über die Fenster Solarenergie aufgenommen, die im Inneren des Gebäudes gespeichert wird. Durch die Beseitigung der Gehölze und durch die Versiegelung kommt es zu Auswirkungen auf das Klima. Diese sind jedoch bei Verwirklichung der Polizeiwache nicht zu vermeiden und insgesamt vertretbar. Alternative Handlungsoptionen bestehen nicht.
-------------	--

#### Sachdarstellung:

Der Stadtrat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschloss am 31.03.2020 für den in der Drucksache 16/846 DS dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine neue, moderne Polizeiwache an der Friedrichsfelder Straße.

Im weiteren Planverfahren ergab sich die Notwendigkeit, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ durch einen erneuten Aufstellungsbeschluss neu zu fassen, da eine Wegefläche aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde (Drucksache 16/1205 DS, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 08.09.2020).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte zum einen in öffentlicher Veranstaltung (Bürgeranhörung) am 17.06.2020 im Rathaus Voerde, zum anderen hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Anschluss daran vom 18.06.2020 bis einschließlich 02.07.2020 im Internet auf der Homepage der Stadt Voerde (Ndrhh.) und im Rathaus über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

In der Veranstaltung wurden Anregungen vorgetragen. Dabei ging es um ökologische Fragen wie die Zahl der anzupflanzenden Bäume und die Begrünung. Des Weiteren waren Lärmschutzaspekte wie der Einsatz des Martinshorns Gegenstand von Überlegungen. Auch wurde der Erhalt des zu überplanenden Parkplatzes angeregt. Dabei kam die als relevant angesehene Stellplatzproblematik im Umfeld des Plangebietes zur Sprache.

Die Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung können im Detail der Anlage 4 „Abwägung“ der Drucksache 17/23 DS entnommen werden.

Mit Schreiben vom 04.06.2020 wurden die Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Einwendungsfrist dauerte bis einschließlich 10.07.2020.

Dabei wurden von den Trägern öffentlicher Belange im Wesentlichen folgende Anregungen vorgebracht:

So regte der Kreis Wesel den Einsatz von Ökopflaster bzw. Rasengittersteinen als Mittel gegen die hohe Versiegelung an. Dem wird gefolgt. Auch schlägt er eine Entsiegelung an anderer Stelle vor. Hierzu ist darzulegen, dass Entsiegelungsmaßnahmen grundsätzlich im Stadtgebiet der Stadt Voerde (Ndrh.) unabhängig von der Realisierung in diesem Bebauungsplan verwirklicht werden, um Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung umzusetzen. Des Weiteren kommt es im Rahmen der Pflege und des Umbaus von öffentlichen Grünflächen zu deren Aufwertung durch eine Entsiegelung von Flächen. Auch werden Flachdächer begrünt. Auch dies trägt zu einer Entsiegelung bei. Eine Entsiegelung ausschließlich bezogen auf diesen Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Des Weiteren wurde von dort angeregt, möglichst das Niederschlagswasser zu versickern. Hierzu ist auszuführen, dass das Niederschlagswasser der Dachflächen der Gebäude und der Stellplätze versickert wird. Nur das Wasser der Zufahrten soll, wenn kein Ökopflaster mit dem Ziel dort eingebaut wird, auch dieses Wasser zu versickern, in den Kanal abgeleitet werden. Im Hinblick auf den Immissionsschutz wurde vorgeschlagen, ggf. eine Lichtsignalanlage zur Verringerung der Häufigkeit des Martinshorns einzurichten. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da die Einsatzfahrten weniger von der Wache selbst als unmittelbar aus dem sonstigen Stadtgebiet erfolgen. Der Schalleistungspegel der technischen Gebäudeausrüstung wird schließlich nach Anregung des Kreises begrenzt.

Der Lippeverband Dortmund regte gleichfalls an, den Anteil des zu versickernden Niederschlagswassers zu erhöhen, was jedoch nicht möglich ist. Auch wird der Anregung auf stärkere Begrünung durch Bäume und Dachbegrünung nicht gefolgt.

Die Anregungen im Einzelnen und die Abwägungsvorschläge hierzu sind ebenfalls der Anlage 4 der Drucksache 17/23 DS „Abwägung“ zu entnehmen.

Im Nachgang zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde mit Datum vom 06.08.2020 durch den Fachdienst „Feuerwehr, Allgemeine Ordnung, Verkehr“ der Stadt Voerde eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel mit Einzelheiten zur Form dieser Untersuchung empfohlen. Ein entsprechender Hinweis wurde nach der Offenlage entsprechend in den Planentwurf aufgenommen. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung, die auch nach der Offenlage möglich ist.

Mit Schreiben vom 17.06.2020 und 17.09.2020 wurde die landesplanerische Anfrage im Hinblick auf die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NRW gestellt. Landesplanerische Bedenken gegen die Planung wurden dabei nicht erhoben.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Lärmtechnisches Gutachten erarbeitet. Dessen Ergebnisse sind in den Planentwurf eingeflossen. So wurden Garagenanlagen zum Schutz gegen Lärm, Lärmpegelbereiche und eine Begrenzung der Emissionen der technischen Gebäudeausrüstung in den Plan aufgenommen.

Des Weiteren wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I erstellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass besonders geschützte Arten von der Planung nicht betroffen sind.

Mit Datum vom 09.09.2020 wurde von einem Gutachter eine Baugrund- und Versickerungsuntersuchung vorgelegt. Diese führt aus, dass das Niederschlagswasser grundsätzlich versickert werden kann. So wurde ein Bemessungsgrundwasserstand von 23,5 m über NHN ermittelt, was einen Flurabstand von 2,1 m bedeutet. Er fällt ausreichend aus, da er im Bereich der Rigole mindestens 2 m betragen muss. Des Weiteren muss die Anlagensole mehr als 1 m über dem Bemessungsgrundwasserstand liegen. Dies ist der Fall.

Darüber hinaus wurde bei Rammsondierungen im Zuge der Erstellung des Gutachtens eine Auffüllung nachgewiesen. Diese ist im Bereich der Rigolen zu beseitigen und im Bereich der Gebäude bei einem Verbleib im Boden chemisch zu untersuchen. Entsprechende Hinweise wurden nach der Offenlage in den Bebauungsplan aufgenommen.

Am 08.09.2020 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Offenlage (Drucksache 16/1205 DS). Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 13, 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23.09.2020 bis einschließlich 28.10.2020 statt. Mit Schreiben vom 17.09.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen:

Es wird angeregt, die Ausfahrt vom Bahnacker, über den die Kindertagesstätte Christian Morgenstern erschlossen ist, in die Friedrichsfelder Straße verkehrssicherer zu gestalten. Die Zufahrt des Kindergartens am Bahnacker werde als Gefahrenquelle kaum wahrgenommen. Viele Kinder von Familien aus dem Buschacker und aus den Mehrfamilienhäusern an der Friedrichsfelder Straße besuchen diese Kindertagesstätte. Es sei auch an die herausfahrenden Fahrzeuge zu denken, die den Bahnacker täglich mehrmals verlassen. Tagtäglich überquerten morgens, mittags und nachmittags zu den Bring- und Abholzeiten des Kindergartens viele Familien mit kleinen Kindern und meist noch mit Kinderwagen die Friedrichsfelder Straße in Höhe des Parkplatzes, auf dem nun die neue Polizeiwache errichtet werden soll. Gerade morgens im Berufsverkehr sei es nicht einfach, sicher diese Straße zu überqueren. Dies gelte vor Allem auf Grund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Parkende Autos nähmen zudem die Sicht. Es wird daher von Seiten der Einwanderin angeregt, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 auf der gesamten Strecke zwischen Buschacker und Teichacker, eine Überquerungshilfe für die Fußgänger ggf. auf Höhe oder neben der Bushaltestelle, einen Zebrastreifen und ggf. auch einen Kreisverkehr, der die Ausfahrt aus dem Bahnacker erleichtert, einzurichten.

Der Hinweis auf das Gefahrenpotential am Kreuzungsbereich Friedrichsfelder Straße / Bahnacker hat seine Berechtigung. Bei der Friedrichsfelder Straße handelt es sich jedoch um eine Haupterschließungsstraße, die den durch die Polizeiwache zu erwartenden Verkehr problemlos aufnehmen kann. Insoweit ist die Erschließung der Polizei auch in der gegebenen Situation gegeben. Die verkehrliche Situation wird im Kreuzungsbereich nicht wesentlich verändert. Die Einrichtung eines Tempo-30-Streckenabschnitts oder einer Überquerungshilfe sind als verkehrstechnische Fragen bzw. Aspekte des Straßenausbaus der Friedrichsfelder Straße denkbar, jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Hinzu kommt, dass die Friedrichsfelder Straße nicht im Geltungsbereich des Planes liegt. Die aufgeworfene Verkehrsproblematik wird von der Stadt Voerde (NdrRh.) unabhängig von diesem Verfahren geprüft. Vom Grundstück der Polizei kann keine Fläche für einen möglichen Kreisverkehrsplatz zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt kann die Polizeiwache ohne eine Verschlechterung der dargestellten Situation verwirklicht werden. Ggf. ist eine Optimierung durch Überquerungshilfen oder eines Tempo-30-Abschnitts denkbar.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden weitere Anregungen abgegeben.

So regt der Kreis Wesel im Wesentlichen an, zu prüfen, ob die Polizeiausfahrt durch eine Lichtsignalanlage geregelt werden kann, so dass bei der Ausfahrt vom Polizeigelände grundsätzlich auf den Einsatz von Signalhörnern verzichtet werden könne. Nur selten erfolgen Einsatzfahrten unmittelbar von der Wache aus. Da nur bei Bedarf und in Notfällen an dem Standort das Martinshorn eingesetzt wird, wird darauf verzichtet.

Der Handelsverband Niederrhein regt an, die wegfallenden Stellplätze auf dem Grundstück auf der gegenüberliegenden Seite der Friedrichsfelder Straße herzustellen. Die Anregung wurde geprüft. Die Fläche steht eigentumsrechtlich für eine Stellplatzanlage nicht zur Verfügung.

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB führen nicht zu einer Änderung der Planung. Sie werden detailliert in Anlage 4 der Drucksache 17/23 DS „Abwägung“ aufgeführt und erläutert.

Jedoch sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die sich jedoch im Wesentlichen auf den Teilabschnitt des Bebauungsplanes und seiner Begründung „Hinweise“ beziehen. Diese betreffen einen Hinweis zur chemischen Untersuchung des Bodens, zur Beseitigung der Auffüllung im Bereich der Rigolen sowie zur Untersuchung der Fläche auf Kampfmittel. Sie werden in Anlage 3 der Drucksache 17/23 DS aufgeführt. Eine erneute Offenlage der Planunterlagen wird hierdurch nicht erforderlich.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ kann somit als Satzung gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB beschlossen werden.

Die im gesamten Planverfahren eingegangenen Anregungen sind in einem gesonderten Ordner zusammengefasst, der während der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Stadtentwicklungsausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses sowie während der Sitzung des Stadtrates und im Fachdienst 6.1 „Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz“ den Rats- und Ausschussmitgliedern zur Einsichtnahme bereitsteht.

#### **HINWEIS:**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein.

Die Originalstellungennahmen können vor bzw. während der Sitzung durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder die Stellungnahmen im Original im Rathaus Voerde beim Fachdienst 6.1, Zimmer 227, nach Vereinbarung eines Termins, einzusehen.

Haarmann

#### Anlage(n):

- (1) Entwurf des Bebauungsplanes
- (2) Begründung - Bebauungsplan Nr. 137
- (3) Änderungen der Begründung
- (4) Abwägung
- (5) Berichtigung des FNP
- (6) Änderungen des Bebauungsplanentwurfes

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

# Stadt Voerde (Niederrhein)



## **Bebauungsplan Nr. 137 "Polzeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße"**

### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

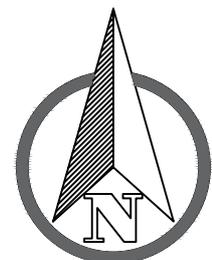
Planzeichenverordnung (PlanzV 90)  
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)  
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

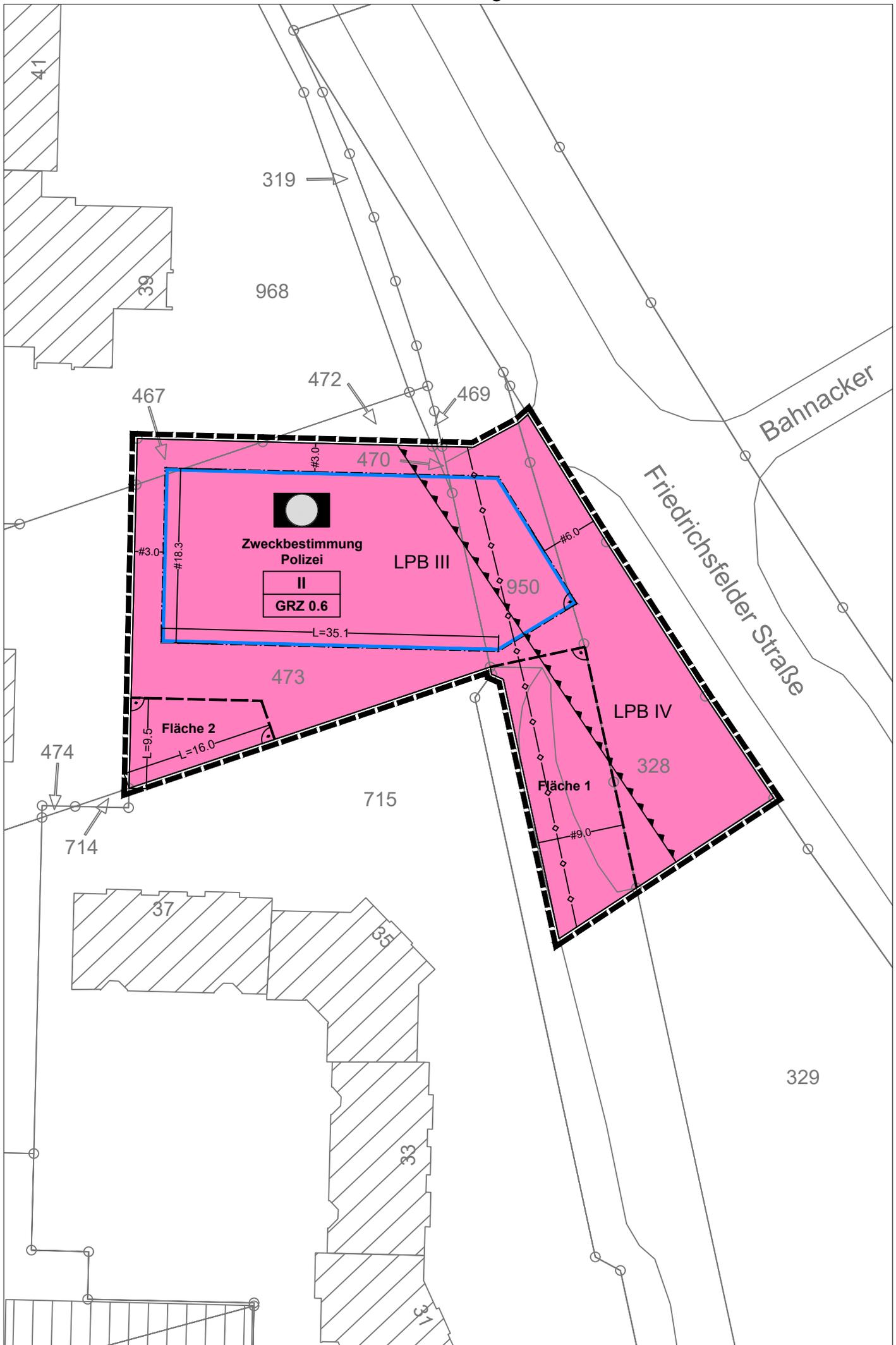
Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemarkung Voerde  
Flur 18, Flurstücke 467, 473, 470, teilweise 950  
Flur 17, teilweise Flurstück 328



Stand der Plangrundlage: .....

..... Ausfertigung



## Planinhalt

### A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

#### 1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



- 1.1 Plangrenze  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### 2. Nutzungsart



- 2.1 Fläche für den Gemeinbedarf, Öffentliche Verwaltung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

#### 3. Bauliche Dichte

**GRZ 0,6**

- 3.1 Grundflächenzahl  
(§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.  
(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

**II**

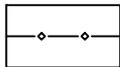
- 3.2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
(§§ 16, 20 BauNVO)

#### 4. Baugrenzen



- 4.1 Baugrenzen  
(§ 23 Abs. 1 BauNVO)

#### 5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



- 5.1 Unterirdische Hauptabwasserleitung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

#### 6. Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- 6.1 Leitungsrecht

Entlang der nach A 5.1 festgesetzten Hauptabwasserleitung gilt ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Voerde mit einer Breite von 1,20 m beiderseits der Trasse.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

#### 7. Maßnahmen zum Schallschutz



- 7.1 Errichtung von überdachten Stellplätzen oder Garagen

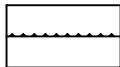
Auf den Flächen 1 und 2 sind Garagen oder überdachte Stellplatzanlagen als Lärmschutz-Hindernisse zu errichten. Das Lärmschutz-Hindernis der Fläche 1 besteht mindestens aus einer westlichen Wand, einer südlichen Wand und der Überdachung. Das Lärmschutz-Hindernis der Fläche 1 ist mit jeweils durchgehend geschlossenen Bauelementen (Wände und Dach) über eine Mindestlänge von 25,0 m zu errichten. Die westliche Wand ist mit einer Mindesthöhe von 25,48 m über NHN (Bezugshöhe: Parkplatzhöhe 2,5 m über Gelände) auszuführen. Die Breite der Überdachung beträgt in der Waagerechten mindestens 5 m und darf die Mindesthöhe von 2,5 m über Grund an keinem Punkt unterschreiten. Die südliche Wand des Lärmschutz-Hindernisses der Fläche 1 mit einer Länge von mindestens 5 m muss formschlüssig an die Überdachung anschließen.

Das Lärmschutz-Hindernis der Fläche 2 besteht mindestens aus einer südlichen Wand, einer westlichen Wand und der Überdachung. Das Lärmschutz-Hindernis der Fläche 2 ist mit jeweils durchgehend geschlossenen Bauelementen (Wände und Dach) über eine Mindestlänge von 10,0 m zu errichten. Die südliche Wand ist mit einer Mindesthöhe von 25,48 m über NHN (Bezugshöhe: Parkplatzhöhe 2,5 m über Gelände) auszuführen. Die Breite der Überdachung beträgt in der Waagerechten mindestens 5 m und darf die Mindesthöhe von 2,5 m über Grund an keinem Punkt unterschreiten. Die westliche Wand des Lärmschutz-Hindernisses der Fläche 2 mit einer Länge von mindestens 5 m muß formschlüssig an die Überdachung anschließen.

Die Elemente der Lärmschutz-Hindernisse der Fläche 1 und 2 müssen jeweils ein Luftschalldämm-Maß von mindestens 20 dB aufweisen.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.2 Lärmemittierende Geräte

Lärmemittierende Geräte der Kühlungen/ Lüftungstechnik haben einen Schalleistungspegel von jeweils höchstens 70 dB(A) mit einer Absenkung während der Nacht (22 - 6 Uhr) auf höchstens 65 dB(A) je Aggregat einzuhalten. Die Aggregate haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Tonhaltigkeit und tieffrequente Geräusche sind unzulässig.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



7.3 Passiver Schallschutz

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG:

Lärmpegelbereiche

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen in dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich III und IV erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung die Anforderung gemäß der DIN4109-1:2018-01, 7 erfüllen.

Das gesamte, bewertete Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  von Außenbauteilen ist nach der Formel 6 der DIN4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau Mindestanforderungen) zu berechnen:  
Dabei ist  $R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$   
 $K_{Raumart} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen u.ä.;  
 $< K_{Raumart} = 35$  dB für Büroräume u.ä.  
 $L_a$  der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1 Tabelle 7:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB
III	65
IV	70

Mindestens einzuhalten sind  
 $R'_{w,res} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen,

Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten,  
Unterrichtsräumen, Büroräume u.ä..

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

#### 7.4 Nutzung der Stellplätze

In dem Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dürfen in dem Bereich vor der Schranke (Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 18 Nr. 950 und Flur 17, Nr. 328) für An- und Abfahrten nur die überdachten Stellplätze oder Garagen der Fläche 1 benutzt werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

### 8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

#### 8.1 Anpflanzung von Bäumen:

Je 8 neu zu errichtenden Stellplätzen oder Garagen ist auf dem Grundstück ein Baum zu pflanzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

#### 8.2 Anzupflanzende Bäume

Für die durch diesen Bebauungsplan unter Punkt 8.1 festgesetzten Anpflanzungen ist ausschließlich die Verwendung von einheimischen Laubgehölzen bzw. Obstbäumen zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

#### 8.3 Fassadenbegrünung

Die Rückseite der rückwärtigen Fassade der überdachten Stellplatzanlage oder der Garagen auf der Fläche 1 ist dauerhaft zu begrünen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

## B. Nachrichtliche Übernahmen

### 1. Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 (WHG) Wasserhaushaltsgesetz.

### 2. Wasserschutzzone (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III b der Wasserfassungsanlage Löhnen.

### 3. Bodendenkmäler (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich anzuzeigen.

## **C. Hinweise**

### **1. Maßnahmen zum Artenschutz**

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

### **2. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 44 Abs. 1 LWG NRW)**

Das auf den Dachflächen der Gebäude anfallende Niederschlagswasser ist über Rigolen und das auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone vor Ort zu versickern. Hierzu ist gemäß Bodengutachten ein Teil des Bodens auszutauschen.

### **3. Herstellung der Stellplätze**

Die Stellplätze sind durch Rasengittersteine oder Ökopflaster herzustellen.

### **4. Maßnahmen zum Schutz des Schmutzwasserkanals**

Bei einer Überbauung des nach Ziffer A 6.1 festgesetzten Schutzstreifens sind Sicherungsmaßnahmen nach statischen Erfordernissen in Form eines Rammverbaus oder einer Bohrpfahlwand herzustellen oder ist das Fundament des Gebäudes bis zur Unterkante der Leitung herzustellen.

### **5. Chemische Untersuchung**

Es existiert eine Auffüllung im Boden. Vor Baubeginn ist in den Bereichen, in denen die Gebäude hergestellt werden sollen, bei Verbleib der Auffüllung im Boden eine verwertungstechnische, chemische LAGA-Analytik durchzuführen.

### **6. Entfernung der Auffüllung**

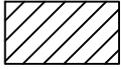
In den Bereichen, in denen Versickerungsrigolen hergestellt werden sollen, ist die vorhandene Auffüllung zu entfernen.

### **7. Kampfmittel**

Die Fläche liegt in einem Kampfgebiet des 2. Weltkrieges. Es wird eine Überprüfung der zu überplanenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Das Gelände ist dabei bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.

## D. Bestand

### 1. Bestandsangaben



1.1 Hauptgebäude



1.2 Flurstücksgrenze

## E. Sonstiges

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, Gutachten und Untersuchungen) können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 - Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz - im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Ndrhh.) - eingesehen werden.

**Bebauungsplan Nr. 137****„Polzeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“***Begründung*

## Inhalt

1.	Zweck und Ziele der Planung.....	3
2.	Städtebauliche Rahmenbedingungen .....	4
2.1	Nutzungen und Struktur .....	4
2.2	Schallschutz .....	5
2.2.1	Rahmenbedingungen .....	5
2.2.2	Lärmimmissionen.....	6
2.2.3	Folgerungen für den Betrieb der Wache.....	6
2.3	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte	7
2.3.1	Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr .....	7
2.3.2	Flächennutzungsplan .....	8
2.3.3	Bebauungspläne.....	9
2.3.4	Landschaftsplan.....	10
2.3.5	Wasserschutzgebiete .....	10
2.4	Vorhandene städtebauliche Probleme .....	10
3	Umwelt.....	11
3.1	Das Plankonzept .....	11
3.1.1.	Umsetzung der Planungsziele .....	11
3.1.2	Planvarianten und Standortalternativen.....	11
3.1.3	Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen .....	12
3.1.4	Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung .....	12
3.2	Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	14
3.2.1	Landschaftsplan.....	14
3.2.2	FFH- bzw. Vogelschutzgebiete .....	15
3.3	Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	16
3.4	Schutzgüter .....	21
3.4.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB).....	21
3.4.2	Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB) .....	24
3.4.3	Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB) .....	24
3.4.4	Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB) .....	26
3.4.5	Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB) .....	26
3.4.6	Schutzgut Klima und Luft ( § 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB) .....	28
3.4.7	Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB).....	30
3.4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	33

---

3.5	FFH- bzw. Vogelschutzgebiete .....	33
3.6	Energieoptimierung.....	34
3.7	Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich .....	34
4	Planungsrechtliche Umsetzung.....	34
4.1	Planerische Grundentscheidung .....	34
4.2	Planungsinstrumente .....	35
4.3	Festsetzungen .....	36
4.4	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen .....	45
5	Versorgung und Entsorgung.....	45
5.1	Niederschlagswasser .....	46
5.2	Schmutzwasser .....	46
5.3	Löschwasser .....	46
5.4	Ver- und Entsorgung durch Energieträger .....	46
6	Städtebauliche Daten .....	47
7	Kosten .....	47

---

## Anlass der Planung

Die derzeitige Polizeiwache am Standort Frankfurter Straße soll aufgegeben werden, da sie nicht mehr den Anforderungen an eine bürgernahe und moderne Einrichtung entspricht. Auch liegt der alte Standort in Randlage. Stattdessen soll am Standort Friedrichsfelder Straße eine neue Wache entstehen.

Neben dem sich jetzt in Planung befindlichen Standort wurden weitere alternative Standorte geprüft bzw. Kriterien aufgestellt, die erfüllt sein müssen, um einen Standort als geeignet erscheinen lassen. Alternative Standorte waren entweder eigentumsrechtlich nicht verfügbar oder erfüllten nicht die Anforderungen, die an die Polizeiwache gestellt wurden. Detailliert wird hierauf in Kapitel 3.1.2 „Planvarianten und Standortalternativen“ eingegangen.

Zur Realisierung des Planvorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 mit der Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf, öffentliche Verwaltung, Zweckbestimmung Polizei“ erforderlich, da an dem Standort das bisher geltende Planrecht „Reines Wohngebiet“ bzw. Verkehrsfläche festsetzt.

## Verfahrensablauf

Am 31.03.2020 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und leitete damit das Planverfahren ein.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Auf Grund der Bedeutung der Planung und der Anzahl der möglicherweise Betroffenen wurde jedoch am 17.06.2020 eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 04.06.2020 erfolgte zudem die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Im Anschluss daran erfolgte in der Zeit vom 23.09.2020 bis einschließlich 28.10.2020 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

### 1. Zweck und Ziele der Planung

An dem Standort an der Friedrichsfelder Straße soll planungsrechtlich der Bau einer Polizeiwache ermöglicht werden. Es wird dabei jeweils ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 7, 7. vereinfachte Änderung, des Bebauungsplanes Nr. 17 und des Planes Nr. 53 überplant. Die darin enthaltenen Festsetzungen Reines Wohngebiet und öffentliche Verkehrsfläche treten mit

der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 137 außer Kraft. Die Änderung ist erforderlich, um die Polizeiwache realisieren zu können.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird insbesondere dem Belang der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Entwicklung eines zentralen Standortes für die Polizeiwache Rechnung getragen.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird sichergestellt, dass sich das zukünftige Gebäude in die inzwischen bebaute Umgebung einfügt und ein entsprechender Abstand zur Friedrichsfelder Straße sichergestellt wird. Hierdurch wird der Belang der Erhaltung des Ortsbildes berücksichtigt. Hierzu dient auch die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse auf 2.

Durch die Nutzung einer Fläche im bebauten Innenbereich werden Außenbereichsflächen geschont und nicht in Anspruch genommen. Dies ist ein Beitrag zum Natur- und Umweltschutz.

Maßnahmen zum Lärmschutz stellen sicher, dass gesunde Wohnverhältnisse erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung.

Den Belangen des Hochwasserschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass ein Hinweis auf die Gefahr eines Extremhochwassers mit der Folge von Überschwemmungen in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

Durch den Bau einer modernen Polizeiwache wird nicht zuletzt der Belang der Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse berücksichtigt.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich Wohnbaufläche dar. Er entspricht insoweit nicht der Zielsetzung des zukünftigen Bebauungsplanes. In Bezug auf den betroffenen Stadtteil bleibt jedoch die grundsätzliche Verteilung der Bauflächen, die der Flächennutzungsplan darstellt, in den Grundzügen erhalten. Insbesondere wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die Änderung in Fläche für den Gemeinbedarf nicht beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan kann, da ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt wird, im Wege der Berichtigung angepasst werden.

## 2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet liegt auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 18, Nrn. 467, 473, 470 sowie teilweise 950 (Straße Im Osterfeld) sowie Gemarkung Voerde, Flur 17, Nr. 328.

Dabei werden derzeit die von der Planung betroffenen Teile des Flurstücks 950 und das Flurstück 328 gegenwärtig als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz bzw. als Fußweg genutzt.

---

Das größte Flurstück 473 im Zentrum des Plangebietes ist zur Zeit eine unbebaute, mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Fläche.

Südlich daran grenzt das Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 18, Nr. 715 mit Geschosswohnungsbau an. Ein zwischen dieser Wohnbebauung und dem Plangebiet auf diesem Flurstück verlaufender Privatweg erschließt das Gebäude Im Osterfeld 37. Dieser Weg endet bisher auf dem Fuß- und Radweg der Straße Im Osterfeld. Diese vorhandene Wegeverbindung soll in Richtung Süden erhalten bleiben. Die fußläufige Verbindung von dem Fußweg Im Osterfeld zur Friedrichsfelder Straße wird über die vorhandene, südlich der geplanten Polizeiwache gelegenen öffentlichen Grünfläche sichergestellt.

Nördlich und westlich des Plangebietes schließt ein weiteres, fertiggestelltes, durch den Bebauungsplan Nr. 17 festgelegtes Reines Wohngebiet in Form von Geschosswohnungsbau an, östlich an das Plangebiet die Friedrichsfelder Straße und südöstlich die nicht mit Kfz befahrbare Verkehrsfläche Im Osterfeld in Form eines Geh- und Radweges.

Die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 18, Nrn. 950 und 328 sind in städtischem Eigentum, die übrigen Bereiche in Privateigentum. Soweit die Flächen für das Bauvorhaben benötigt werden, werden sie von dem Investor erworben.

Erschlossen wird das Plangebiet zukünftig über die Friedrichsfelder Straße.

## 2.2 Schallschutz

Zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse muss in der Bauleitplanung auch der Schallschutz ausreichend berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund wurde ein Lärmschutzgutachten durch das Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Arno Flörke, Haltern am See, erstellt.

Das Ergebnis des Gutachtens floss in die Begründung ein und war Grundlage für die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz.

### 2.2.1 Rahmenbedingungen

Das Plangebiet ist lärmvorbelastet. Die Vorbelastungen bestehen aus Immissionen durch die Friedrichsfelder Straße, die nahe Bahntrasse und die privaten Stellplatzanlagen in unmittelbarer Umgebung. Gewerbelärm belastet das Plangebiet nicht.

Nördlich, westlich und südlich grenzen Reine Wohngebiete an, die einen besonderen Schutz genießen. Östlich befindet sich jenseits der Friedrichsfelder Straße im Bebauungsplan Nr. 53 festgesetztes Allgemeines Wohngebiet. Die Polizeiwache wird Lärmimmissionen hervorrufen. Zugleich wird das Gebäude der Polizei selbst Lärmimmissionen durch bereits vorhandene Lärmquellen ausgesetzt.

Die Polizei ruft selbst durch den entstehenden Verkehr der Bediensteten und der Besucher sowie durch ihre Sirenen bei Einsatzfahrten Lärmemissionen hervor.

Im vorderen Bereich zur Friedrichsfelder Straße hin sollen dabei sich zukünftig die Mitarbeiterparkplätze sowie Stellplätze für Besucher und die Streifenfahrzeuge befinden. Es wurden als Lärmquellen die Stellplatzverkehre aus den An- und Abfahrten der Mitarbeiter (Kriminal- und Streifendienst), den Dienstfahrten (Streifendienst und Notfalleinsätze) und den Besuchern betrachtet. Für die technische Gebäudeausstattung wird aus Lärmsicht angesetzt, dass zwei Aggregate (Kühlung Räume und EDV) auf dem Dach der Wache zum Einsatz kommen.

Im Hinblick auf den durch das Martinshorn zu erwartenden Lärm ist festzuhalten, dass nur wenige Einsatzfahrten von dem Polizeigelände selbst durchgeführt werden, sondern überwiegend von anderen Einsatzorten im Stadtgebiet und die Sirene bei einer Einsatzfahrt von der Wache aus erst eingeschaltet wird, wenn dies aus einsatztechnischer Sicht erforderlich ist.

In der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ – Beiblatt 1 zu Teil 1 und in der TA-Lärm sind Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte aufgeführt, bei deren Unterschreitung ein angemessener Schutz vor Lärm zu erwarten ist. Die einzuhaltenden Schallimmissionen betragen nach der DIN 18005, Teil 1 für Verkehrslärm für Reine Wohngebiete am Tag 50 dB(A) und in der Nacht 40 dB(A). Für Gewerbelärm betragen sie tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A).

### 2.2.2 Lärmimmissionen

Die Polizeiwache ruft durch ihren Zu- und Abfahrtsverkehr Lärmemissionen hervor.

Des Weiteren wurde als kurzzeitige Geräuschspitzen Türenschnellen auf den Stellplätzen der Polizei angesetzt. Der Schalleistungspegel des Türenschnellens beträgt 97 dB(A). Ab einem Abstand von ca. 3 m wird der Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete von tags 50 dB(A) um nicht mehr als 30 dB tagsüber überschritten. Die Horizontalabstände der Parkplatzbegrenzungen zu den nächstliegenden Immissionsorten sind um ein Vielfaches größer als 3 m. Tagsüber sind daher keine Konflikte durch kurzzeitige Geräuschspitzen zu erwarten.

Nachts sind Überschreitungen zu erwarten:

- im Einsatzbetrieb durch Türenschnellen bei Fahrzeugen vor der Polizeiwache im abgesperrten Bereich (unmittelbar südlich der festgesetzten Baugrenzen) und
- auch im Regelbetrieb durch Türenschnellen auf den Stellplätzen für die Einsatzwagen der Streife im südöstlichen Teil des Gebietes. Am Gebäude Im Osterfeld 35 werden durch Türenschnellen Beurteilungspegel nachts von 57 dB prognostiziert. Der Immissionsrichtwert von 35 dB(A) wird damit um 2 dB mehr als 20 dB überschritten.

Nachts soll für die Parkplatzverkehre der Mitarbeiter durch die Zuweisung von entsprechenden Stellplätzen (Festsetzung einer Stellplatzanlage) gewährleistet werden, dass die kurzzeitigen Geräuschspitzen bei Türenschnellen den Immissionsrichtwert nachts von 35 dB um nicht mehr als 20 dB überschritten werden.

### 2.2.3 Folgerungen für den Betrieb der Wache

Tagsüber werden weder durch den Regelbetrieb noch durch den Einsatzbetrieb der Polizeiwache Konflikte prognostiziert. Nachts wird der Immissionsrichtwert nur im Einsatzfall um 2 dB überschritten. Für kurzzeitige Geräuschspitzen ergeben sich ausschließlich nachts Beurteilungspegel, die 2 dB über den von der TA Lärm genannten Werten liegen. Beide Überschreitungen sind als geringfügig und sozialadäquat einzustufen.

Die Beurteilungspegel überschreiten weder im Regel-/Einsatzbetrieb noch aufgrund kurzzeitiger Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts). Die Charakteristik der vorliegenden Geräusche entspricht den Verkehrsgeräuschen im öffentlichen Verkehrsraum. Ebenso ergeben sich nicht von den Fahrten, Stellplatzwechseln und Türenschnellen der Stellplatzanlage Im Osterfeld 35 zu unterscheidende Geräuschcharakteristiken. Die Stellplatzanlage liegt dem kritischen Immissionsort Im Osterfeld 35 naturgemäß näher.

Bei den Orientierungswerten der DIN 18005 handelt es sich um Orientierungswerte, deren Einhalten in der Bauleitplanung angestrebt werden soll. Allerdings kann der Belang des Lärmschutzes auch gegen andere Belange abgewogen werden. In dem vorliegenden Fall kommt es nur nachts zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes der TA Lärm für reine Wohngebiete um 2 dB. Wie oben beschrieben würde der Immissionsrichtwert für ein allgemeines

Wohngebiet noch um 3 dB unterschritten. Die zu erwartende Überschreitung der TA Lärm durch kurzzeitige Geräuschspitzen von 2 dB für reine Wohngebiete würden die TA Lärm bei Beurteilung als allgemeines Wohngebiet noch um 3 dB unterschreiten. Die Geräuschsituation kann täglich in der Nacht mehrmals auftreten. Die Stadt Voerde hat den Standort aufgrund seiner zentralen und verkehrsgünstigen Lage bewusst gewählt. Durch die Geräuschimmissionen werden weder ungesunde Wohnverhältnisse verursacht noch das Wohnen wesentlich gestört, so dass die Überschreitung der TA-Lärm-Werte weggewogen wird.

Zudem werden umfangreiche Maßnahmen an den Mitarbeiterstellplätzen durchgeführt, die den Lärm durch das Schlagen der Türen abmildern.

So wird aktiver Schallschutz in Form von überdachten Stellplatzanlagen oder Garagen festgesetzt. Diese sind von der Früh- und Spätschicht zu nutzen, so dass von den vorderen Stellplätzen bzw. Garagen ausschließlich aus den überdachten Stellplätzen oder Garagen der Fläche 1 An- und Abfahrten während der Nachtzeit (22 - 6 Uhr) stattfinden dürfen. Eine entsprechende Festsetzung (Festsetzung 7.4) wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Für die außenliegenden Geräte der technischen Gebäudeausrüstung der Polizeiwache werden ebenfalls Maßnahmen zum Schallschutz festgesetzt (Festsetzung 7.2).

Die wesentlichen Lärmimmissionen aus dem Verkehr ergeben sich insbesondere durch die Friedrichsfelder Straße. Für die Fassaden ergeben sich Beurteilungspegel aus dem Verkehr (energetische Addition aus Straßen- und Schienenverkehr für den Planfall) im Bereich von bis zu 62 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts.

Der Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) wird damit um bis zu 2 dB überschritten (zur Beurteilung der Polizeiwache wird nur der Orientierungswert für Mischgebiete tags herangezogen). Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume (Büronutzung) vor Verkehrslärm ist im Plangebiet die Festsetzung von passivem Schallschutz entsprechend DIN 4109 erforderlich. Er wird entsprechend festgesetzt (Festsetzung Nr. 7.3). Für die Lärmpegelbereiche III und IV werden mindestens einzuhaltende Bau-Schalldämm-Maße im B-Plan festgesetzt. Die Lärmpegelbereiche werden auf Grundlage der freien Schallausbreitung in 8 m über Grund tags in den Bebauungsplan aufgenommen.

Schließlich haben die Planungen ebenfalls Einfluss auf das Verkehrsaufkommen im öffentlichen Straßennetz außerhalb des Plangebietes. Es ergeben sich bei der Verwirklichung des Planes gegenüber dem Nullfall (ohne Plangebiet) Erhöhungen der Anzahl der Kfz auf der Friedrichsfelder Straße von ca. 1%. Die Änderungen der Verkehrslärmemissionen der Straße liegen rechnerisch bei < 0,1 dB(A). Pegeländerung < 0,1 dB werden als akustisch nicht relevant eingestuft.

## 2.3 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige

### Rechte

#### 2.3.1 Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr

Im Gebietsentwicklungsplan GEP 99 ist der Bebauungsplanbereich und dessen Umgebung flächendeckend als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt. Diese Darstellung ist auch in den Entwurf des Regionalplanes Ruhr übernommen worden.



Abb.1: Inhalte des Gebietsentwicklungsplanes 99

Legende:

**1. Siedlungsraum**

a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

b) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr



ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

**2.3.2 Flächennutzungsplan**

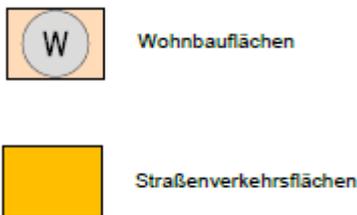
Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Da der Bebauungsplan Fläche für den Gemeinbedarf festsetzen soll, ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes in Fläche für den Gemeinbedarf, öffentliche Verwaltung mit der Zweckbestimmung Polizei erforderlich.

Dies soll im Zuge einer Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgen.



Abb.2: derzeit gültiger Flächennutzungsplan

Legende:



### 2.3.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Wesentlichen im Geltungsbereich der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Im Osterfeld“ vom 22.06.1989. Dieser Bebauungsplan setzt hier Reines Wohngebiet, Baugrenzen für einen einzelnen Baukörper, geschlossene Bauweise, maximal drei Vollgeschosse, eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 1,0 fest.

Des Weiteren liegt das Plangebiet zu einem wenn auch sehr geringen Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 vom 29.06.1970. Auch in diesem Bereich ist Reines Wohngebiet und für die angrenzenden überbaubaren Grundstücksflächen zwingend 8 Vollgeschosse festgesetzt.

Der Bereich der Verkehrsfläche „Im Osterfeld“ sowie der vorhandene Parkplatz liegen darüber hinaus im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 vom 02.06.1977. Dieser hat hier öffentliche Verkehrsfläche zum Inhalt.

An das Plangebiet schließt sich nördlich, westlich und südwestlich Reines Wohngebiet mit einer zwingenden Geschossigkeit von acht Vollgeschossen an. Dieser Bereich ist geregelt durch den Bebauungsplan Nr. 17. Südlich setzt der Bebauungsplan Nr. 17, 7. vereinfachte Änderung Reines Wohngebiet und maximal drei Vollgeschosse fest. Östlich befindet sich die öffentliche Verkehrsfläche der Friedrichsfelder Straße, festgesetzt durch den Bebauungsplan Nr. 53. Östlich daran anschließend setzt dieser Plan Allgemeines Wohngebiet in Form von Geschosswohnungsbau fest.

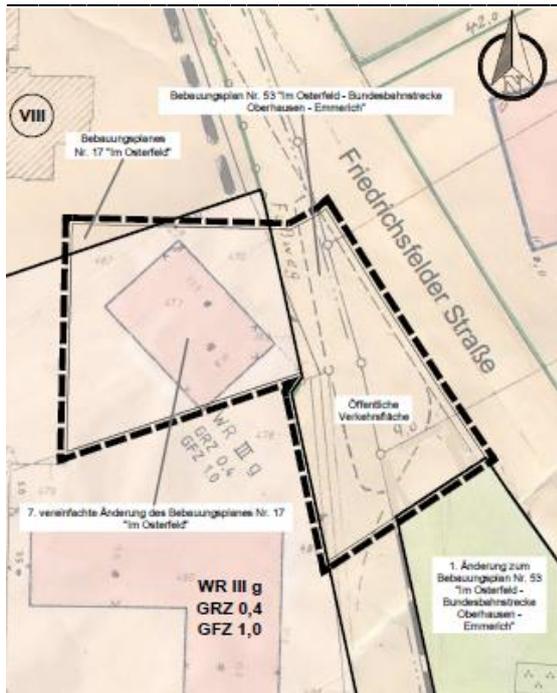


Abb.3: rechtskräftige Bebauungspläne im Bereich des Planes

### 2.3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde.

### 2.3.5 Wasserschutzgebiete

Das gesamte Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Wasserschutzzone III b der Wassergewinnung Löhnen der Stadt Dinslaken. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

### 2.4 Vorhandene städtebauliche Probleme

Für das Plangebiet und dessen Umgebung setzen die rechtskräftigen Bebauungspläne Reines Wohngebiet fest. Da die Polizei eine Lärmquelle insbesondere durch den Zu- und Abfahrtsverkehr von Bediensteten und Kunden darstellt, wurde ein Schallschutzgutachten erstellt.

Es schlägt insbesondere als Lärmschutzmaßnahmen an einigen Stellen (Fläche 1 und 2) die Errichtung einer geschlossenen Stellplatzanlage sowie passiven Schallschutz an dem Hauptgebäude der Polizeiwache vor. Die Höhe des verbleibenden Lärms ist unvermeidbar und erscheint vertretbar. Im Detail wird auf den Schallschutz in Kapitel 2.2 eingegangen.

Auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 18, Nr. 473 befinden sich Bäume und Sträucher. Diese müssen beseitigt werden. Diesbezüglich wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass schützenswerte Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Wache wird Boden versiegelt und in Natur und Landschaft eingegriffen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Durch die Planung fallen vorhandene öffentliche Parkplätze weg. Im Gegenzug werden Stellplätze vor und neben dem Gebäude der Polizei neu geschaffen. Diese Stellplätze sollen jedoch nur der Polizeiwache, insbesondere den Bediensteten und den Besuchern, dienen. Der

---

Wegfall der öffentlichen Parkplätze ist vertretbar, da ausreichend öffentlicher Parkraum in der Umgebung, insbesondere entlang der Friedrichsfelder Straße, vorhanden ist.

### 3 Umwelt

#### 3.1 Das Plankonzept

##### 3.1.1. *Umsetzung der Planungsziele*

Im Plangebiet soll eine Fläche für den Gemeinbedarf, Öffentliche Verwaltung mit der Zweckbestimmung Polizei festgesetzt werden. Der alte Standort der Polizeiwache soll aufgegeben und sie an diesem Standort neu errichtet werden. Hierdurch wird der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, insbesondere dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung, Rechnung getragen.

Den Anforderungen des Ortsbildes wird dadurch entsprochen, dass die Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei begrenzt wird.

Die Belange der Umwelt und von Natur und Landschaft werden dadurch berücksichtigt, dass die Stellplätze zum Teil sowie die Fassaden der überdachten Stellplätze eingegrünt werden. Zudem wird durch die Maßnahme der Innenentwicklung ggf. wertvoller ökologischer Außenbereich geschont.

Mit Grund und Boden wird entsprechend den baurechtlichen Vorgaben sehr sparsam umgegangen. Aus diesem Grund kommt es zu einer starken Verdichtung. Dies führt dazu, dass darüber hinaus gehende ökologische Maßnahmen nicht durchgeführt werden können. Dies ist jedoch im Zuge der Abwägung vertretbar.

Das Hauptgebäude der Polizei kann jedoch, ökologisch günstig, mit Fernwärme versorgt werden.

Durch Lärmschutzmaßnahmen werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt.

##### 3.1.2 *Planvarianten und Standortalternativen*

Kriterien für den Standort der neuen Polizeiwache waren insbesondere ihre Lage im Zentrum von Voerde, eine Erschließung, die eine gute Erreichbarkeit aller Ortsteile durch die Polizei sicherstellt und über die der Einsatzverkehr schnell und zügig abgewickelt werden kann, eine gute verkehrliche und fußläufige Erreichbarkeit für Besucher, die Nähe zum Bahnhof Voerde, eine möglichst geringe Lärmbelastung der Anwohner am Standort der Wache und an dessen Hauptzufahrtsstraßen, ein geeigneter Zuschnitt und eine geeignete Flächengröße sowie die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit der Fläche zur kurzfristigen Umsetzung der Planung.

Vor dem Hintergrund dieser Kriterien erfüllt der ausgewählte Standort nahezu alle Kriterien. Die Fläche liegt ortsnah im Zentrum von Voerde und ist damit gut für den Besucherverkehr mit Kfz und zu Fuß erreichbar. Auch ist das Gebiet über den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch eine Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe sowie den Bahnhof erschlossen. Sie ist über die Friedrichsfelder Straße gut an das Verkehrsnetz nach Süden ins Zentrum und nach Norden an den Hammweg angebunden, so dass schnelle Einsatzfahrten möglich sind. Durch die Einsatzfahrten werden vergleichsweise wenige Anwohner durch Lärm beeinträchtigt, da die Fläche zwar ortsnah, aber zugleich am Ortsrand liegt. Auch steht die Fläche vor dem Hintergrund der Zielsetzung, schnell einen Standort zu realisieren, eigentumsrechtlich zur Verfügung.

Aufgrund der Lage in direkter Umgebung zu Reinen Wohngebieten wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, das zu dem Ergebnis kommt, dass die Lärmbelastung für die Umgebung insgesamt vertretbar ist. Dies gilt für die benachbarten Reinen Wohngebiete auch vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Friedrichsfelder Straße, die Bahnlinie und die vorhandenen privaten Stellplätze am benachbarten Gebäude Im Osterfeld 29 bis 37. Die berechtigten Belange der Nachbarschaft auf Schutz wurden an dem Standort auch durch begleitende Maßnahmen zum Lärmschutz in vollem Umfang berücksichtigt und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der aufgeführten Kriterien kam als Alternativstandort lediglich eine Fläche auf der gegenüberliegenden Seite der Friedrichsfelder Straße in Betracht. Hier hätte die Planung, wenn auch nur geringfügig, eine geringere Lärmbelastung der an die Wache angrenzenden Wohnbebauung zur Folge. Im Übrigen hätte sie die gleichen Standortvorteile wie der gewählte Standort. Ausschlusskriterium war jedoch, dass die Fläche eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung stand, so dass eine kurzfristige Realisierung an diesem Standort nicht möglich war. Aus diesem Grund schied der Standort bei der Standortwahl aus.

Andere alternative Standorte wären an der Bahnhofstraße denkbar gewesen. Hier war das Kriterium der schnellen Erreichbarkeit und der Lage im Zentrum ausschlaggebend, sie nicht als Standort auszuwählen.

Eine Planvariante besteht in dem Verzicht auf die Planung. Dies würde jedoch bedeuten, dass die Polizeiwache an ihrem bisherigen Standort an der Frankfurter Straße verbleiben müsste. Die bestehende Wache ist jedoch durch beengte Platzverhältnisse geprägt. Eine Erweiterung auf dem Standort ist nicht möglich. Des Weiteren liegt sie in räumlicher Randlage und ist damit für Besucher schlechter erreichbar. Der Standort ist zudem für Einsatzfahrten deutlich schlechter geeignet als der gewählte Standort. Sie erfüllt nicht mehr die Anforderungen an eine moderne Polizeiwache. Diese Planvariante kommt daher nicht in Betracht.

Keine der Alternativen erfüllt daher die Voraussetzungen, die an die neue Polizeiwache gestellt werden, so dass sich für den gewählten Standort entschieden wurde.

### *3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen*

Es wird zwar ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, die Umweltschutzgüter werden jedoch in der Begründung in vollem Umfang behandelt. Hieraus ergibt sich folgende Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen:

Vorrangiges Ziel bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Absicht ist daher die Realisierung einer verdichteten Bauweise im Hinblick auf das Hauptgebäude, die Nebengebäude und die Stellplätze mit ihren Zufahrten. Aus diesem Grund verbleiben nur relativ wenig Flächen für eine Begrünung bzw. das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Die Flächen, die nicht von Gebäuden oder Nebenanlagen bzw. Garagen und Stellplätzen genutzt werden sollen, werden durch Gehölze bepflanzt. Zudem soll eine Fassadenbegrünung an der rückwärtigen Wand einer überdachten Stellplatzanlage (Fläche 1) angebracht werden. Weitere ökologische Maßnahmen im Hinblick auf eine Bepflanzung können nicht durchgeführt werden.

In der Friedrichsfelder Straße verläuft eine Fernwärmeleitung. Über diese kann die Polizeiwache energetisch versorgt werden. Diese Fernwärmeversorgung ist ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

### *3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung*

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und

sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,
- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Dadurch können mit Hilfe des Bebauungsplans gute Voraussetzungen für die Energieeinsparung sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärmespeichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Das derzeitige Planrecht setzt für den westlichen Teil der Fläche eine GRZ von 0,4 fest. Inklusive Nebenanlagen dürfen bereits derzeit somit 60 % versiegelt werden. Östlich ist öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Durch die Errichtung der Polizeiwache wird eine GRZ von 0,6 festgelegt und eine Fläche von ca. 90 % versiegelt. Diese zusätzliche Versiegelung ist unvermeidbar. Ihr wird dadurch entgegengewirkt, dass für den Bau der Stellplätze Rasengittersteine oder Ökopflaster verwendet werden. Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll über Rigolen versickert werden, da es unverschmutzt ist.

Durch die Versiegelung der Flächen durch Gebäude, Stellplätze und Zufahrten ergibt sich eine höhere Sonneneinstrahlung mit der Folge einer zusätzlichen Erwärmung der Flächen. Auch dies ist unvermeidbar.

Der hohe Versiegelungsgrad ergibt sich aus dem geringen Umfang der Fläche. Es ist jedoch durch den sparsamen Umgang mit Grund und Boden zugleich ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz, da durch die intensive Nutzung Fläche an anderer Stelle Fläche eingespart wird.

Die Herstellung größerer Eingrünungsflächen ist auf Grund der intensiven Ausnutzung des Geländes nicht möglich. Lediglich der Parkplatz der Polizeiwache kann zum Teil durch Bäume und Sträucher eingegrünt werden. Es wird festgesetzt, dass je 8 Stellplätze ein wertiger Baum zu pflanzen ist. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Fassaden der überdachten Stellplatzanlage einzugrünen sind.

Das auf den überbaubaren Grundstücksflächen entstehende Gebäude hat eine günstige Orientierung zur Sonneneinstrahlung, um auf diese Weise eine Nutzung der Solarenergie zu ermöglichen. Der Einsatz von Sonnenkollektoren am Hauptgebäude der Polizeiwache zur Energieproduktion ist daher vorgesehen. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen entsprechend festgelegt.

Durch die Ost-West-Orientierung des Hauptgebäudes wird des Weiteren passive Solarnutzung eingesetzt, das bedeutet, dass durch eine lange Gesamtbesonnungsdauer die Fenster der langen Gebäudeseite die Solarenergie einfangen und sie im Inneren des Gebäudes gespeichert wird.

Die Versorgung mit Wärmeenergie wird zunächst durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Es ist geplant, das Gebäude an die Fernwärme anzuschließen. Eine Festlegung auf den Bezug von Fernwärme wäre aus Klimaschutzgründen sinnvoll, ist aber mit den Instrumenten der Bauleitplanung nicht zu leisten. Der erforderliche Netzanschluss ist über die Leitung in der Friedrichsfelder Straße gegeben.

Die genannten Gesichtspunkte sowohl des Klimaschutzes als auch der Klimawandel-Anpassung wurden in dem Bebauungsplan soweit wie möglich berücksichtigt.

### 3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

#### 3.2.1 *Landschaftsplan*

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

---

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen nicht im Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Insoweit werden dessen Inhalte nicht berührt.

### 3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solche Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Das ist bei der mit diesem Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung nicht der Fall, weshalb einer Auseinandersetzung mit den Schutzgebieten im Bebauungsplan grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Das Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservogel erhalten und geschützt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Schutzgebiets konnte nicht festgestellt werden.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen- erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt.

Der Abstand des Plangebiets zum nächsten FFH- beziehungsweise Vogelschutzgebiet ist ausreichend. Auf Grund der Plankonzeption ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht zu rechnen.

---

### 3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Begriff Umwelt beschreibt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeit und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es u.a. darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten sowie Auswirkungen im Hinblick auf den Katastrophenschutz und Überschwemmungsgefahren zu erkennen, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB).

Bei der Bebauungsaufstellung ist von dem Rechtszustand vor der Planung auszugehen, wenn Eingriffe in die Umwelt beurteilt werden sollen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 13a Abs. 2 in Verbindung mit 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren jedoch von einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB und einem Umweltbericht abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist demgemäß nicht anzuwenden. Des Weiteren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Dennoch sind auch im beschleunigten Verfahren die Umweltauswirkungen der Planung in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf den Artenschutz ist eine Artenschutzprüfung durchgeführt worden. Auf diese wird in Kapitel 3.4.1 ausführlich eingegangen.

In der folgenden Tabelle werden daher die Umweltschutzgüter aufgelistet und den Auswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 137 gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen	<p>Das Plangebiet ist unbebaut.</p> <p>Im Zentrum des Gebietes befindet sich Ruderalvegetation mit Sträuchern und einzelnen wenigen Bäumen, im südlichen Teil ist im Westen eine Verkehrsfläche in Form eines Weges (Im Osterfeld) und im Osten ein öffentlicher Parkplatz mit wenigen Bäumen vorhanden</p> <p>Die Bäume und die Vegetation müssen bei Realisierung der Maßnahme weitestgehend beseitigt werden.</p> <p>Eine Bebauung der Ruderalfläche als Wohngebiet ist bereits heute durch den Bebauungsplan Nr. 17, 7. vereinfachte Änderung möglich. Insoweit wäre eine Beseitigung der Vegetation bereits nach derzeitigem Planungsrecht zulässig.</p> <p>Durch das Anpflanzen von Bäumen entlang der geplanten Stellplatzanlage wird der Eingriff verringert.</p> <p>In das Landschaftsbild wird nicht eingegriffen, da das Plangebiet von drei Seiten durch eine relativ hohe Bebauung umgrenzt ist.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es werden Vorschriften zur Anpflanzung von Bäumen und zur Fassadenbegrünung an der Rückwand einer überdachten Stellplatzanlage in den Bebauungsplan aufgenommen.
Boden	<p>Die Verkehrsfläche im östlichen Teil des Plangebietes ist bereits zu einem Großteil durch einen öffentlichen Parkplatz versiegelt.</p> <p>Für das Hauptflurstück setzt der Bebauungsplan Nr. 17, 7. vereinfachte Änderung eine GRZ von 0,4 fest. Dies bedeutet, dass dort eine Versiegelung inklusive Nebenanlagen von 0,6 bereits derzeit zulässig ist.</p> <p>Durch den Bebauungsplan Nr. 137 wird diese Versiegelung erhöht. Dies führt zu einer stärkeren Versiegelung und zu einem Eingriff in den Boden. Die Differenz wird jedoch als gering angesehen. Hinzu kommt, dass die offenen Stellplätze mit Ökopflaster</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Durch den Einsatz von Rasengittersteinen oder Ökopflaster für den Bau der Stellplätze wird dem hohen Versiegelungsgrad entgegengewirkt. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

	oder Rasengittersteinen herzustellen sind. Hierdurch wird die VersiegelungsGRZ gesenkt.		
Fläche	Durch den Bebauungsplan werden 1.118 qm an Fläche in Anspruch genommen. Diese wird zu ca. 90 % versiegelt. Dieser hohe Versiegelungsgrad rührt daher, dass die Polizeiwache und deren Außenanlagen in einer kompakten Bauweise hergestellt werden sollen. Hierdurch wird Fläche an anderer Stelle gespart. Es handelt sich insoweit um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Wasser	Weder Oberflächengewässer noch das Grundwasser sind von der Änderung des Bebauungsplans betroffen.  Durch den hohen Versiegelungsgrad wird die Grundwasserneubildungsrate allerdings verringert. Auf Grund der starken Ausnutzung der Fläche ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nur teilweise möglich.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Das Niederschlagswasser der Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude sowie der Stellplätze wird versickert, das der Dachflächen über Rigolen, das der Stellplätze über Rasengittersteinen oder Ökopflaster.
Überschwemmungsgefahren	Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind auf Grund der Unwahrscheinlichkeit einer Überschwemmung aber nicht erforderlich.  Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.	Erhebliche Auswirkungen können bei einem Extremhochwasser oder einem Deichbruch bei mittlerem Hochwasser entstehen.	Es wird eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, die auf die Überschwemmungsgefahr hinweist. Weitere Maßnahmen sind auf Grund der Unwahrscheinlichkeit einer Überschwemmung nicht erforderlich.
Klima und Luft	Durch die Planung wird durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen in das Klima und die Luft eingegriffen.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

	<p>Zum Teil sind diese Eingriffe bereits heute planungsrechtlich zulässig, da derzeit eine GRZ von 0,4 festgesetzt ist und diese um 50 % durch Nebenanlagen u.ä. überschritten werden kann.</p> <p>Geplant ist, das Hauptgebäude durch Solarenergie zu versorgen.</p> <p>Durch die Ost-West-Orientierung des Hauptgebäudes wird passive Solarnutzung genutzt, das bedeutet, dass durch eine lange Gesamtbesonnungsdauer die Fenster der langen Gebäudeseite die Solarenergie einfangen und sie im Inneren des Gebäudes gespeichert wird.</p> <p>Die Polizeiwache kann an das Fernwärmenetz angeschlossen werden. Die Leitung in der Friedrichsfelder Straße ist vorhanden. So wird eine für das Klima günstige Energieversorgung gewählt.</p>		
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes führt zu einem Anstieg des Lärms. Durch die Friedrichsfelder Straße und die vorhandenen Parkplätze der Gebäude im Osterfeld 31 – 37 ergibt sich bereits heute eine Vorbelastung.</p> <p>Es wurde ein Lärmgutachten erstellt, das den Lärm durch die neue Polizeiwache untersucht. Es schlägt Maßnahmen zur Lärmreduzierung vor. Diese werden durch den Bebauungsplan umgesetzt. Damit ist der verbleibende, zu erwartende Lärm (u.a. Überschreitung der Lärmwerte im Osterfeld 35 nachts um 2 dB) vertretbar und nicht zu vermeiden.</p> <p>Dauerhaft werden Erschütterungen nicht hervorgerufen. Lediglich durch den Bau des Gebäudes und der Nebenanlagen sind Erschütterungen vorübergehend möglich.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Lediglich an einem Standort werden nachts die Lärmwerte um 2 dB überschritten. Die durch die Polizeiwache zu erwartende Lärmzusatzbelastung ist nach Umsetzung der im Lärmgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen vertretbar und sozialadäquat.</p>	<p>Die im Lärmgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen werden durch den Bebauungsplan umgesetzt.</p>
Mensch, Altlasten	<p>In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>

Mensch, Erholung	<p>Die Änderung des Bebauungsplans hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Erholungsfaktor im Quartier.</p> <p>Lediglich die Wegebeziehung zwischen dem Fuß- und Radweg Im Osterfeld und der Friedrichsfelder Straße wird dahingehend verändert, dass eine Fußwegeverbindung über die südlich angrenzende Parkanlage zur Friedrichsfelder Straße geführt wird. Als Radwegeverbindung soll diese Anbindung wegfallen. Dies ist nicht bedeutsam, da weiter südlich eine Radwegeverbindung auf die Friedrichsfelder Straße besteht.</p> <p>Diese Parkanlage wird durch die Führung des Weges zwischen der Straße Im Osterfeld und der Friedrichsfelder Straße innerhalb der Grünanlage geringfügig verkleinert, dadurch dass der derzeit auf die Parkanlage führende Weg nach Osten zur Friedrichsfelder Straße hin verlängert wird, um eine Erreichbarkeit zwischen dem Weg Im Osterfeld und der Friedrichsfelder Straße weiterhin sicherzustellen. Hierdurch wird die Qualität der Grünanlage jedoch nicht beeinträchtigt.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten. Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Kultur- und Sachgüter	<p>Die Planung hat keine Auswirkung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, da sie nicht betroffen sind von der Planung.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 hat auf die beschriebenen Schutzgüter keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Lediglich im Hinblick auf Überschwemmungsgefahren bei Extremhochwasser des Rheines oder einem Deichbruch wird eine nachrichtliche Übernahme diesbezüglich in den Plan aufgenommen.

Die Lärmzusatzbelastung (Überschreitung der Lärmwerte nachts an dem Messpunkt Im Osterfeld 35 um 2 dB) durch die Polizeiwache wird als vertretbar angesehen.

### 3.4 Schutzgüter

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf ein Gebiet, dessen Umgebung bereits zu einem großen Teil durch bauliche Nutzung geprägt ist.

Baurechte für das Plangebiet bestanden bereits vor der Planung. Obwohl keine neuen Eingriffe in den Naturraum und ebenfalls nur geringe Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erwartet werden, sollen im Folgenden die wesentlichen Grundlagen, die zur Beurteilung von Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erforderlich sind, dargestellt werden, weil nur so eventuell verbliebene Rudimente der ursprünglichen natürlichen Situation beurteilt werden können.

#### 3.4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB)

Im April 2020 wurde durch das Büro für Faunistik und Ökologie Graevendal GbR, Moelscherweg 44, 47574 Goch, eine Artenschutzprüfung erstellt. Sie wurde in diese Planbegründung aufgenommen und ist Grundlage der folgenden Ausführungen.

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
  4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind.

Dabei sind das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Soweit nicht das Vorhandensein bestimmter außergewöhnlicher Tierarten bekannt ist und keine tragfähigen Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders geschützter Arten bestehen, reicht die Betrachtung der Lebensräume (Biotoptypen) für die Beurteilung des Schutzguts „Tiere und Pflanzen“ aus.

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben war, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG, die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wurde dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei war die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblattquadranten (MTB) 4306-3 keine Säugetiere genannt. Im südlich angrenzenden MTB 4406-1 werden bezüglich der planungsrelevanten Säugetierarten die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) aufgeführt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenliste bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig ist. Dies ist in der Regel auf Erfassungslücken zurückzuführen.

Eine vollständige Liste der im MTB-Quadranten auf den Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ selektierten Arten ist im Anhang 8.1 aufgeführt. Für den Typ „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ werden 19 planungsrelevante Vogelarten aufgelistet, die potenziell vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Wesel aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden.

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld.

Der Bereich des Plangebietes ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet. Da im unmittelbaren Umfeld zahlreiche Gärten und Grünflächen vorhanden sind und der Eingriffsbereich sehr kleinflächig, ist der Wegfall eines essenziellen Nahrungshabitats mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse kann für das Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden, da hierfür keine geeigneten Strukturen vorhanden sind.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitate nicht vorhanden sind. Für Bluthänfling, Feldsperling,

Gartenrotschwanz, Nachtigall und Turteltaube sind die Grünbereiche zu klein und liegen unter der gängigen Reviergröße oder es fehlen geeignete Nistplätze (vgl. Flade 1994, Bauer et al. 2005). Für die Arten Eisvogel, Kuckuck und Rebhuhn sind keine geeigneten Habitate vorhanden, auch die Freifläche gegenüber der Friedrichsfelder Straße ist aufgrund von Störungen durch Spaziergänger und Hunde ungeeignet. Die vorhandenen Baumbestände sind sehr jung und weisen keine Horste und Baumhöhlen auf, so dass Bruten von Habicht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule ausgeschlossen sind. Da im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind, sind auch an oder in Häusern brütende Arten nicht betroffen (z. B. Dohle, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule). Diese Arten konnten auch an den benachbarten Gebäuden nicht festgestellt werden. Jahreszeitlich fehlte der Mauersegler, der evtl. an den benachbarten Gebäuden brüten könnte, dort aber vom Planvorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen eignen sich lediglich für eine Besiedlung mit nicht planungsrelevanten Vogelarten (während des Ortstermins beobachtet wurden Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzal; hinzukommen können noch Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Singdrossel). Alte Nester stammten von Amsel und Ringeltaube. Im Umfeld brüten noch Elster, Rabenkrähe und Mäusebussard, die jedoch alle vom Planvorhaben nicht betroffen sind.

Für ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden können.

Für das Bebauungsplan-Verfahren konnten insgesamt Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch den Bau einer Polizeiwache im betreffenden Bereich kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten.

Gemäß dem Ergebnis der Artenschutzprüfung sind Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Da durch die Bauaktivitäten keine in der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten gestört werden können, (Vorbelastung durch den Siedlungsbereich, keine Vorkommen in direkter Nachbarschaft) gelten nach ASP keine Bauzeiteneinschränkungen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Die Durchführung der 2. Stufe der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Die mögliche Flächenentwicklung bei einem Verzicht auf die Planung hat voraussichtlich relativ wenig Relevanz, weil ein Teil des Plangebietes bereits als Parkplatz genutzt wird und die Ruderalfläche bereits heute planungsrechtlich als Reines Wohngebiet mit zum Teil überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt ist.

---

Aufgrund der relativ isolierten Lage des Plangebietes zwischen der Wohnbebauung bieten sich unter dem Aspekt des Schutzgutes Tiere und Pflanzen keine zielkonformen Planalternativen an, die wesentlich geringere Auswirkungen erwarten lassen.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes um ein beschleunigtes Verfahren im Sinne von § 13a BauGB handelt, sind Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich.

Es wird jedoch festgesetzt, dass je 8 zu errichtende Stellplätze ein Baum zu pflanzen ist. Dabei sollen nur einheimische Laubgehölze bzw. Obstbäume zulässig sein. Darüber hinaus soll die Rückwand einer überdachten Stellplatzanlage (Fläche 1) durch Fassadenbegrünung eingegrünt werden. Diese Maßnahmen mindern die Auswirkungen durch die Planung.

### 3.4.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Durch die Planung wird nur ein zweigeschossiges Gebäude mit Staffelgeschoss zugelassen. Dieses fügt sich in die in der Nachbarschaft vorhandene mehrgeschossige Bebauung problemlos ein. Es gibt keine relevante Wahrnehmung der geplanten Maßnahmen aus der weiteren Umgebung.

Durch die Planung werden auch keine Eingriffe in Vegetationsbestände oder Bausubstanz ermöglicht, welche bis dahin prägende Elemente des Landschaftsbilds darstellten. Lediglich einige Bäume müssen gefällt und Ruderalvegetation beseitigt werden. Das Plangebiet befindet sich in einer Insellage und hat für das Landschaftsbild eine sehr untergeordnete Bedeutung. Aus diesem Grunde kann auf eine tiefergehende Betrachtung des Schutzguts "Landschaftsbild" verzichtet werden.

### 3.4.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs-, Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und scho-

nend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Im Plangebiet befinden sich Böden mit mittlerer Bodenwertzahl und geringer Filterwirkung. Die Böden selbst sind also nicht sehr hochwertig.

Durch die Planung wird das Maß möglicher Bodenversiegelung erhöht. Die wesentlichen Eingriffe in den Boden sind jedoch bereits in der Vergangenheit durch menschlichen Einfluss erfolgt bzw. planungsrechtlich zulässig.

So ist die östlich gelegene Parkplatzfläche zum größten Teil versiegelt. Auf der westlich gelegenen Ruderalfläche ist bereits heute eine Versiegelung von 60 % zulässig, da die planungsrechtlich zulässige GRZ bei 0,4 liegt und diese durch Nebenanlagen u.ä. um 50 % überschritten werden darf. Durch den Bebauungsplan wird die GRZ auf 0,6 erhöht und die VersiegelungsGRZ, das heißt der Anteil, der durch Gebäude, Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen versiegelt werden darf, wird auf 0,9 festgesetzt. Dieser hohe Wert wird dadurch reduziert, dass es bei dem Bau der Stellplätze zur Verwendung von Rasengittersteinen oder Ökopflaster kommen soll. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden braucht hier nicht gerechnet zu werden; Altablagerungen werden im Abschnitt 3.3.7.4 "Altlasten" betrachtet.

Auf der Ruderalfläche und den Pflanzflächen entlang des Parkplatzes wird Boden versiegelt.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere) als Schadstoffsенke und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Die Versiegelung des Bodens durch die Planung führt zu einem Verlust dieser Funktionen, die aufgrund der fehlenden Vermehrbarkeit von Boden maximal abzumildern, aber nicht zu ersetzen sind.

Ein Verzicht auf die Planung würde die heutige Situation weitestgehend erhalten, was den Bodenfunktionen zu Gute käme, der Zielsetzung der Planung nach Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Polizei jedoch entgegenstünde.

Durch die Planung wird der Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen führen, wenn bereits versiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen in Anspruch genommen würden. Dies ist hier teilweise durch die Umnutzung der öffentlichen Parkplatzanlage in Stellplätze für die Polizei der Fall. Insoweit werden zumindest teilweise unversiegelte Flächen vor Versiegelung bewahrt.

Des Weiteren soll, um die weitere Bodeninanspruchnahme an anderer Stelle zu minimieren, das Nutzungsmaß im Plangebiet der GRZ inklusive Stellplätze und Nebenanlagen auf 0,9 festgesetzt werden.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von natürlichen Böden.

#### 3.4.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren sind in § 1a BauGB in besonderem Maß Abwägungsdirektiven geregelt, die bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat.

Demgemäß soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Im gegebenen Fall soll sehr sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden. Deshalb soll die Fläche des Plangebietes sehr intensiv genutzt werden. Würde die Polizeiwache auf einem anderen, größeren Grundstück im Rahmen eines schonenderen Umgangs mit Grund und Boden realisiert, würde mehr Fläche verbraucht, was der Zielsetzung des sparsamen Umgangs mit Boden zuwiderliefe.

Die städtebauliche Entwicklung der Innenentwicklung hat einen besonderen Stellenwert. Dabei sollen zunächst Baulücken geschlossen sowie ein Flächenrecycling vorgenommen werden vor einer Entwicklung im Außenbereich. Im konkreten Fall wird der Nutzung sehr stark baulich geprägter Bereiche Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich eingeräumt. Zum Teil wird bereits derzeit versiegelte Fläche für die zukünftige Nutzung genutzt.

Dabei soll es um eine qualitativ hochwertige Innenentwicklung gehen. Das Vorhaben entspricht damit den Zielen einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich bei einer hochwertigen Innenentwicklung.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von 1.118 qm. Diese wird zum Teil als Parkplatz genutzt, zum Teil ist sie ungenutzt und mit Ruderalvegetation bestanden. Planungsrechtlich ist auf Letzterer zur Zeit eine Bebauung zulässig. Durch die Planung wird die Gesamtfläche einer Bebauung zugeführt. Die Gesamtversiegelung wird bei ca. 90 % liegen. Um die Polizeiwache an diesem Standort verwirklichen zu können, ist eine geringere Grundstücksausnutzung nicht möglich.

#### 3.4.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,

- 
- Transportmedium für Nährstoffe oder
  - belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung. Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Die Grundwasserflurabstände betragen im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, durchschnittlich 2-3 m, im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld, im Durchschnitt 5-8 m.

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Die hierdurch erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (grundwasser-) stromauf gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet ist der Rhein. Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei steht der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund. Der Rhein ist auch verantwortlich für die im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde der Mommbach und der Neue Mommbach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben. Dabei ist beim Mommbach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben, der Neue Mommbach und seine Nebenläufe weisen kaum Wasserführung auf. Der Neue Mommbach und seine Nebengewässer sind zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt. Des Weiteren sind durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen verschiedene Abgrabungsgewässer entstanden.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer sowie das Maß der möglichen Bodenversiegelung durch die Planung nur geringfügig verändert. Das Plangebiet liegt hier im bereits bebauten Bereich und eine Bebauung der Fläche ist planungsrechtlich größtenteils zulässig, so dass die wesentlichen Eingriffe im Hinblick auf die Grundwasserneubildung bereits in der Vergangenheit durch menschlichen Einfluss erfolgt sind bzw. zulässig waren.

Im Bereich des Plangebietes sowie in dessen Einwirkungsgebiet sind Oberflächengewässer nicht vorhanden. Durch die geplante Nutzung wird die Versiegelung recht hoch sein, so dass der Aspekt der Grundwasserneubildung berührt wird. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund ist allerdings nur teilweise möglich, da durch die intensive Ausnutzung des Plangebietes Fläche hierfür fehlt.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde durch das Büro Dr. T. Böcke, Thyssenstraße 123 – 125, 46535 Dinslaken geprüft. Demnach kann das Niederschlagswasser versickert werden.

Vorgesehen ist, das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen der Gebäude vor Ort über Rigolen unter den Stellplätzen oder deren Zufahrten zu versickern. Dies ist ein Beitrag, um die Grundwasserneubildungsrate so wenig wie möglich zu verringern. Das ggf. verschmutzte Niederschlagswasser der Stellplätze kann nur über die belebte Bodenzone versickert werden. Aus diesem Grund werden die Stellplätze in Ökopflaster oder mit Rasengittersteinen ausgebildet. Das auf den übrigen Flächen anfallende Niederschlagswasser (Zufahrten) kann in den Kanal abgeführt werden, da Fläche für eine Versickerung über die belebte Bodenzone nicht zur Verfügung steht. Ein Teil des Bodens unter den Versickerungsanlagen ist gemäß Bodengutachten auszutauschen.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung, für Trinkwasser, für die Erholung (Mensch) und den Wärmehaushalt der Luft (Luft/Klima) auf.

Ein Verzicht auf die Planung würde voraussichtlich zu einer Beibehaltung der bestehenden planungsrechtlichen Situation und zu einer Versiegelung des westlichen Baugebietes von bis zu 60 % führen, der östliche Teil des Gebietes ist bereits zu wesentlichen Teilen versiegelt.

Durch die Planung erhöht sich der Anteil der maximal versiegelbaren Flächen im Bereich des Plangebietes. Durch die intensive Versiegelung und ggf. die teilweise Ableitung des Niederschlagswassers wird sich die Grundwasserneubildungsrate im Planbereich verringern. Der Einsatz von Ökopflaster oder von Rasengittersteinen kann dazu beitragen, die Auswirkungen dieser hohen Versiegelung zu verringern. Auf die Betrachtung der Auswirkungen auf die Biotopentwicklung kann hier verzichtet werden, da von einer fast vollständigen baulichen Nutzung auszugehen ist.

Plankonforme Alternativen bestünden in einer Erhöhung des Anteils der potentiellen Versickerungsflächen auf den Grundstücken. Das würde jedoch bedeuten, dass weniger Fläche zur Verfügung steht, so dass im Endergebnis die Polizeiwache an diesem Standort nicht verwirklicht werden könnte.

### 3.4.6 Schutzgut Klima und Luft ( § 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen.

Das Stadtgebiet von Voerde ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatúraustausch bewirkt.

Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, bewirken aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Durch die Planung werden keine neuen, für Luftaustauschbeziehungen relevanten Gebäudestrukturen oder hinsichtlich der Bodenerwärmung wirksamen erheblichen Veränderungen der Bodenversiegelung ermöglicht. Das Plangebiet liegt im bereits besiedelten Bereich mit Geschosswohnungsbau, so dass die wesentlichen Eingriffe bezüglich des Schutzgutes Klima und Luft bereits in der Vergangenheit durch menschlichen Einfluss erfolgt sind.

Das Plangebiet selbst ist im Osten durch den vorhandenen Parkplatz stark versiegelt, im westlichen Teil auf der Ruderalfläche ist eine Versiegelung von 60 % bereits derzeit zulässig.

Da das Hauptgebäude durch ein Flachdach nach oben abgeschlossen wird, kann und soll es zur Gewinnung von Solarenergie kommen.

Durch die Ost-West-Orientierung des Hauptgebäudes wird passive Solarnutzung genutzt, das bedeutet, dass durch eine lange Gesamtbesonnungsdauer die Fenster der langen Gebäudeseite die Solarenergie einfangen und sie im Inneren des Gebäudes gespeichert wird.

Mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut braucht daher insgesamt nicht gerechnet zu werden.

Die Untersuchung der Vorbelastungssituation im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bauungsplans Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ zeigte, dass bestimmte einzelne Schadstoffe im hiesigen Raum bereits Konzentrationswerte erreicht haben, die die genannten Umweltstandards z.T. deutlich überschreiten. Es handelt sich im Wesentlichen um bestimmte Schwermetalle wie Blei und Zink; hinsichtlich der Belastung der Luft durch Stickoxide werden die anzustrebenden Vorsorgestandards teilweise erreicht oder knapp überschritten. Neben den industriellen Emissionen ist allerdings der Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent für Stickoxide. Ebenfalls relativ hoch ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen die Belastung des Raumes zwischen Duisburg und Wesel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Die festgesetzte Nutzung lässt erhebliche Auswirkungen auf die Veränderung der Schadstoffbelastung der Luft nicht erwarten.

Ein Verzicht auf die Planung würde sich nur unwesentlich positiv auf das Klima auswirken.

---

Durch den möglichen Einsatz von Fernwärme ergibt sich eine klimafreundliche Energieversorgung. Eine Fernwärmeleitung ist in der Friedrichsfelder Straße vorhanden.

### 3.4.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

#### 3.4.7.1 Lärm und Erschütterungen

Das Plangebiet ist durch die Nähe zur Friedrichsfelder Straße und die Bahnlinie lärmvorbelastet. Auch führen die privaten Stellplätze vor dem Gebäude Im Osterfeld 31 – 37 zu Beeinträchtigungen.

Die Polizeiwache kann insbesondere durch den verursachten Lärm durch Sirenen und Besucherkehr Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben.

Im Umfeld des Plangebietes sind Wohnhäuser in Form von Geschosswohnungsbau vorhanden. Diese Baugebiete sind als Reine Wohngebiete planungsrechtlich festgesetzt.

Das Lärmgutachten hat ergeben, dass durch die Polizeistation der Grenzwert nachts an einem Messpunkt (Im Osterfeld 35) um 2 dB überschritten wird. Im Bebauungsplan wurden Maßnahmen zur Lärminderung festgesetzt. Weitere Maßnahmen sind nicht möglich oder wären unverhältnismäßig. Die Überschreitung der Werte um 2 dB wird zugleich als zumutbar und sozialadäquat eingestuft.

Das Martinshorn wird im Plangebiet eine nur seltene Lärmquelle sein, da es nur im Notfall eingeschaltet werden darf und zudem viele Einsatzfahrten nicht von der Wache, sondern von anderen Einsatzorten her durchgeführt werden.

Nähere Einzelheiten zum Lärmschutz sind dem Kapitel 2.2 zu entnehmen.

Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Im bereits genutzten Planbereich ändert auch die Nullvariante die bestehende Situation hinsichtlich Lärm und Erschütterungen kaum.

#### 3.4.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.4.6 behandelt worden, wobei hinsichtlich der anzulegenden Vorsorgewerte neben den Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auch diejenigen auf die menschliche Gesundheit betrachtet worden sind. Insoweit wird darauf verwiesen.

### 3.4.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Im Plangebiet verlaufen keine Hochspannungsleitungen.

### 3.3.7.4. Altlasten

In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen. Altlasten oder Altablagerungen sind demnach nicht zu erwarten.

### 3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. In keiner dieser Verordnungen für Voerde sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt ([www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de); [www.uvo.nrw.de](http://www.uvo.nrw.de)). Die Hochwasserrisikokarten zeigen für Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern diese Schutzanlagen nicht aus. Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Schutzanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich in einem solchen Fall die potentiell überschwemmten Bereiche.

Bei allen Szenarien sind Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete betroffen.

Für Risikogebiete sind gemäß § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz außerhalb von Überschwemmungsgebieten bei der Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind auf Grund der Unwahrscheinlichkeit einer Überschwemmung nicht erforderlich.

Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.

#### 3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient zugleich dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B. die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Neue Baugebiete müssen daher zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie wichtige Erholungsbereiche in Anspruch nehmen oder beeinträchtigen; handelt es sich um Wohngebiete, muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass auch Gelegenheit zur Naherholung geboten wird.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Bereich, der auch dann keine Erholungsfunktion aufweisen würde, wenn auf die Planung verzichtet würde.

#### 3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die auf Grund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland

sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben ([www.kas.bmu.de](http://www.kas.bmu.de)). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten. Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.

Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.

#### 3.4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Durch die Planung sind Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht betroffen.

Veränderungen durch die Planung beziehen sich auf die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bebauung. Visuelle Störungen im Umfeld werden dadurch nicht erzeugt. Plankonforme Alternativen sind daher nicht zu prüfen.

#### 3.5 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (d.h. europäischem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

---

Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkung von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark ist, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen können, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das ist bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 nicht erforderlich, weshalb eine Auseinandersetzung mit diesen Schutzgebieten in diesem Planaufstellungsverfahren nicht explizit erforderlich ist.

Ausführlich wird auf die FFH- und Vogelschutzgebiete im Übrigen in Kapitel 3.2.2 eingegangen.

### 3.6 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung werden keine Festsetzungen getroffen, die Energieoptimierungen (z.B. Solarenergie auf Dachflächen) ausschließen.

Die optimale Dachausrichtung für eine Photovoltaik-Anlage ist die Ausrichtung nach Süden.

Vorgesehen ist die Errichtung eines Flachdaches. Auf diesem kann und soll eine derartige Anlage aufgestellt werden.

Durch die Ost-West-Orientierung des Hauptgebäudes wird passive Solarnutzung genutzt, das bedeutet, dass durch eine lange Gesamtbesonnungsdauer die Fenster der langen Gebäudeseite die Solarenergie einfangen und sie im Inneren des Gebäudes gespeichert wird.

Denkbar ist, die Energieversorgung mit Hilfe von Fernwärme durchzuführen. Eine entsprechende Versorgungsleitung befindet sich in der Friedrichsfelder Straße. Hierdurch würde eine klimafreundliche Energieversorgung sichergestellt.

### 3.7 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

Im gegebenen Fall soll sehr sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden. Dies ergibt eine sehr hohe Ausnutzung des Plangebietes. Hieraus folgt, dass die vorgenannten Umweltfolgen im Gebiet nur teilweise ausgeglichen werden können. So ist zum Beispiel eine Versickerung des Niederschlagswassers nur teilweise möglich. Durch Ersatzpflanzungen entlang der Stellplatzanlage soll die erforderliche Beseitigung von vorhandenen Bäumen und Sträuchern zumindest teilweise ausgeglichen werden. Durch die Nutzung von Fernwärme soll eine klimafreundliche Energieversorgung sichergestellt werden.

Im Übrigen handelt es sich bei dem Plan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, so dass ökologische Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes als vor der planerischen Entscheidung erfolgt gelten oder zulässig sind.

Da der Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche von 1.150 qm hat und damit unter 20.000 qm liegt, ist eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB nicht erforderlich.

## 4 Planungsrechtliche Umsetzung

### 4.1 Planerische Grundentscheidung

Der Bebauungsplan widerspricht den Inhalten der hier derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne. Es wird jedoch die Entscheidung getroffen, den Bebauungsplan Nr. 137 aufzustellen, das festgesetzte Reine Wohngebiet und die Verkehrsfläche zu überplanen und hier Fläche für den Gemeinbedarf, öffentliche Verwaltung mit der Zweckbestimmung Polizei festzusetzen.

---

Ziel ist die Neuerrichtung einer modernen und bürgernahen Polizeiwache an diesem Standort. Dies kann durch die Planung erreicht werden.

Das Gebäude selbst soll im Norden des Gebietes liegen und durch Baugrenzen umfahren werden. Dabei werden die überbaubaren Grundstücksflächen so festgelegt, dass das Gebäude einen Mindestabstand von 6 m zur Straßenbegrenzungslinie der Friedrichsfelder Straße aufweist und somit die vorhandenen Gebäudekanten Berücksichtigung finden. Zugleich soll ein gewisser Spielraum zur Platzierung des Gebäudes auf dem Grundstück gegeben sein.

Die auf dem Flurstück 473 vorhandenen einzelnen Bäume und zahlreichen Sträucher müssen wegfallen. Insoweit muss der Belang von Umwelt, Natur und Landschaft zurückgestellt werden. Durch das Neuanpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf dem Gelände der Polizei wird dieser Eingriff abgemildert.

Auch der derzeit im östlichen Teil des Plangebietes vorhandene öffentliche Parkplatz muss wegfallen. Dies ist bei Errichtung der Polizeistation unvermeidbar, aber zugleich auch vertretbar, da entlang der Friedrichsfelder Straße und in den umliegenden Straßen des Plangebietes ausreichend öffentliche Stellplätze vorhanden sind.

Auch entfällt ein Teil des Weges Im Osterfeld. Diese Verbindung zur Friedrichsfelder Straße wird zukünftig über die südlich an das Plangebiet angrenzende Grünfläche geführt.

Des Weiteren sind durch die Planung Leitungen betroffen. Hierzu gehört u.a. ein Schmutzwasserkanal, eine Gas-Transportleitung, eine Wasser-Transportleitung, eine Stromleitung, die Straßenbeleuchtung und ein Fernmelde-Erdkabel. Diese Leitungen müssen zum Teil verlegt werden.

#### 4.2 Planungsinstrumente

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung darf nach § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB nur im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 qm festgesetzt ist. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung insgesamt umfasst lediglich 1.918 qm, so dass dieses Kriterium für die Zulässigkeit eingehalten wird.

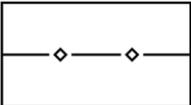
Durch die Planänderung darf des Weiteren nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch dürfen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Des Weiteren dürfen durch die Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beeinträchtigt werden. Alle diese Forderungen des Gesetzgebers sind erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren gelten, was die Verfahrensvorschriften angeht, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Im gegebenen Fall wird jedoch auf Grund der Bedeutung des Bebauungsplanes für die Stadt Voerde vor der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt sowie eine zweistufige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

#### 4.3 Festsetzungen

Im Folgenden werden die im Bebauungsplan Nr. 137 getroffenen Festsetzungen dargestellt und begründet.

	Planinhalt	Begründung
<b>A.</b>	<b>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO</b>	
<b>1.</b>	<b>Abgrenzung des Geltungsbereichs</b>	
1.1	Plangrenze (§ 9 Abs. 7 BauGB) 	In den Geltungsbereich werden die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 18, Nm. 473, 467, 470 sowie teilweise das Flurstücke 950 und teilweise das Flurstück, Gemarkung Voerde, Flur 17, Nr. 328 einbezogen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Polizeiwache mit ihren erforderlichen Stellplätzen und deren Zufahrten ordnungsgemäß und funktional errichtet werden kann.  Die umgebenden Grundstücke oder Grundstücksteile werden nicht in den Geltungsbereich einbezogen, da für sie keine planungsrechtlichen Änderungen vorgesehen sind.
<b>2.</b>	<b>Nutzungsart</b>	
2.1	Fläche für den Gemeinbedarf, „Öffentliche Verwaltung“, Zweckbestimmung Polizei (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) 	Der Planbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf, „Öffentliche Verwaltung“ mit der Zweckbestimmung Polizei festgesetzt.  Hierdurch kann die Polizeiwache an dem Standort planungsrechtlich realisiert werden.
<b>3.</b>	<b>Bauliche Dichte</b>	
3.1	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) <b>GRZ 0,6</b>	Es soll eine GRZ von 0,6 festgesetzt werden.  Hierdurch kann das Grundstück optimal ausgenutzt und eine Polizeistation in ausreichender Größe gebaut werden.
	Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)	Durch diese Festsetzung soll sichergestellt werden, dass ausreichend Stellplätze und Garagen auf dem zukünftigen Grundstück der Polizei hergestellt werden können.  Durch die intensive Ausnutzung des Plangebietes und um die für eine funktionsfähige Polizeiwache erforderlichen Stellplätze herstellen zu können, wäre eine VersiegelungsGRZ i.S.v. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO von 0,8, die sich ergeben würde, wenn diese Festsetzung nicht Teil des Bebauungsplanes würde, zu gering. Aus diesem Grund wird sie durch diese Festsetzung auf 0,9 angehoben.  Um der Bodenversiegelung entgegenzuwirken, sollen bei der Herrichtung der Stellplätze Ökopflaster oder Rasengittersteine verwendet werden.

	Planinhalt	Begründung
		Besondere Auswirkungen auf die Umwelt sind hierdurch nicht zu erwarten.
3.2	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§16, 20 BauNVO) <b>II</b>	Die Polizeiwache benötigt maximal zwei Vollgeschosse. Zusätzlich soll ein Staffelgeschoss errichtet werden, das jedoch kein Vollgeschoss sein wird.  Aus diesem Grund wird die maximale Zahl der Vollgeschosse auf zwei festgesetzt.
<b>4.</b>	<b>Baugrenzen</b>	
4.1	Baugrenzen (§ 23 Abs. 1 BauNVO)  	Durch die Festlegung der Baugrenzen wird unter Einhaltung eines ausreichenden Spielraums die Anordnung des Baukörpers innerhalb des Planbereichs bestimmt. Die Festsetzung stellt das zentrale Element zur Regelung der städtebaulichen Gestaltung dar. Die Anordnung des Gebäudes erfolgt unter Berücksichtigung der funktionalen Erfordernisse einerseits und mit dem Ziel einer geringstmöglichen Beeinträchtigung von benachbarten Wohnbereichen und des Ortsbilds andererseits.  Die Baugrenzen werden so festgelegt, dass ein Abstand des Hauptgebäudes von mindestens 6 m zur Straßenbegrenzungslinie der Friedrichsfelder Straße erhalten bleibt, so dass der Abstand der vorhandenen Gebäudekanten aufgegriffen wird. Auch soll das Gebäude auf dem nördlichen Teil des Grundstücks platziert werden.  Stellplätze und Garagen sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
<b>5.</b>	<b>Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen</b>	
5.1	Unterirdische Hauptabwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)  	Auf dem Grundstück verläuft ein Schmutzwasserkanal DN 250 der Stadt Voerde. Dieser soll in seinem Verlauf erhalten werden. Aus diesem Grund wird er in den Bebauungsplan aufgenommen.
<b>6.</b>	<b>Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</b>	
6.1	Leitungsrecht  Entlang der nach A 5.1 festgesetzten Hauptabwasserleitung gilt ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Voerde mit einer Breite von 1,20 m beiderseits der Trasse. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	Auf dem Grundstück der Polizei verläuft ein Schmutzwasserkanal DN 250 der Stadt Voerde. Dieser soll durch das Hauptgebäude überbaut werden. Aus diesem Grund wird ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Voerde in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Schutzstreifen beträgt 2,40 m. Da dies zeichnerisch nicht darstellbar ist, wird eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Kanal ist zusätzlich grundbuchlich zu sichern.

	Planinhalt	Begründung
7.	<b>Maßnahmen zum Schallschutz</b>	
7.1	<p>Errichtung von überdachten Stellplätzen oder Garagen</p> <p>Auf den Flächen 1 und 2 sind Garagen oder überdachte Stellplatzanlagen als Lärmschutz-Hindernisse zu errichten.</p> <p>Das Lärmschutz-Hindernis der Fläche 1 besteht mindestens aus einer westlichen Wand, einer südlichen Wand und der Überdachung. Das Lärmschutz-Hindernis der Fläche 1 ist mit jeweils durchgehend geschlossenen Bauelementen (Wände und Dach) über eine Mindestlänge von 25,0 m zu errichten. Die westliche Wand ist mit einer Mindesthöhe von 25,48 m über NH N (Bezugshöhe: Parkplatzhöhe 2,5 m über Gelände) auszuführen. Die Breite der Überdachung beträgt in der Waagerechten mindestens 5 m und darf die Mindesthöhe von 2,5 m über Grund an keinem Punkt unterschreiten. Die südliche Wand des Lärmschutz-Hindernisses der Fläche 1 mit einer Länge von mindestens 5 m muss formschlüssig an die Überdachung anschließen.</p> <p>Das Lärmschutz-Hindernis der Fläche 2 besteht mindestens aus einer südlichen Wand, einer westlichen Wand und der Überdachung. Das Lärmschutz-Hindernis der Fläche 2 ist mit jeweils durchgehend geschlossenen Bauelementen (Wände und Dach) über eine Mindestlänge von 10,0 m zu errichten. Die südliche Wand ist mit einer Mindesthöhe von 25,48 m über NHN (Bezugshöhe: Parkplatzhöhe 2,5 m über Gelände) auszuführen. Die Breite der Überdachung beträgt in der Waagerechten mindestens 5 m und darf die Mindesthöhe von 2,5 m über Grund an keinem Punkt unterschreiten. Die westliche</p>	<p>Es wird ein aktiver Schallschutz auf dem Parkplatz in Form von überdachten Stellplatzanlagen bzw. Garagen festgesetzt. Diese sind von der Früh- und Spätschicht zu nutzen, so dass ausschließlich aus den überdachten Stellplätzen bzw. Garagen An- und Abfahrten während der Nachtzeit (22 - 6 Uhr) stattfinden. Dazu ist eine Anlage über 25 m (Fläche 1) bzw. eine Anlage über 10 m (Fläche 2) mit Öffnungen weggerichtet von den relevanten Immissionsorten (Im Osterfeld 35) anzulegen.</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich zum einen auf die im südlichen Teil des Grundstücks östlich der vorhandenen Gebäude Im Osterfeld 35 geplanten Stellplätze. Die Fläche ist mit Nr. 1 markiert.</p> <p>Es sind Garagen auf der gesamten Länge oder eine überdachte Stellplatzanlage erforderlich und herzustellen. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere zur problematischen Nachtzeit durch das Türenschielen keine Lärmimmissionen auf die vorhandenen Wohngebäude entstehen.</p> <p>Aus dem gleichen Grund wird auf der mit Nr. 2 gekennzeichneten Fläche eine entsprechende Festsetzung getroffen.</p>

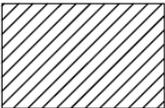
	Planinhalt	Begründung
	<p>Wand des Lärmschutz-Hindernisses der Fläche 2 mit einer Länge von mindestens 5 m muss formschlüssig an die Überdachung anschließen.</p> <p>Die Elemente der Lärmschutz-Hindernisse der Fläche 1 und 2 müssen jeweils ein Luftschalldämm-Maß von mindestens 20 dB aufweisen.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</p>	
7.2	<p>Lärmemittierende Geräte</p> <p>Lärmemittierende Geräte der Kühlungen/ Lüftungstechnik haben einen Schalleistungspegel von jeweils höchstens 70 dB(A) mit einer Absenkung während der Nacht (22 - 6 Uhr) auf höchstens 65 dB(A) je Aggregat einzuhalten. Die Aggregate haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Tonhaltigkeit und tieffrequente Geräusche sind unzulässig.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</p>	<p>Für die außenliegenden Geräte der technischen Gebäudeausrüstung der Polizeiwache werden ebenfalls Festsetzungen getroffen, um die angrenzende Wohnbebauung zu schützen.</p>
7.3	<p>Passiver Schallschutz</p> <p>Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG:</p> <p>Lärmpegelbereiche</p>  <p>Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen in dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich III und IV erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung die Anforderung gemäß der DIN4109-1:2018-01, 7 erfüllen.</p> <p>Das gesamte, bewertete Schalldämm-Maß <math>R'_{w,ges}</math> von Außenbauteilen ist nach der Formel 6 der DIN4109-1:2018-</p>	<p>Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume (Büronutzung) des Polizeigebäudes vor Verkehrslärm ist daher im Plangebiet die Festsetzung von passivem Schallschutz entsprechend DIN 4109 erforderlich.</p> <p>Die wesentlichen Lärmimmissionen aus dem Verkehr ergeben sich insbesondere durch die Friedrichsfelder Straße. Für die Fassaden des Polizeigebäudes ergeben sich Beurteilungspegel aus dem Verkehr (energetische Addition aus Straßen- und Schienenverkehr für den Planfall) im Bereich von bis zu 62 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts.</p> <p>Der Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) werden um bis zu 2 dB überschritten (zur Beurteilung der Polizeiwache wird nur der Orientierungswert für Mischgebiete tags herangezogen).</p> <p>Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume des Polizeigebäudes (Büro und Arbeitsräume) vor Verkehrslärm wird die Festsetzung von passivem Schallschutz erforderlich. Für die Lärmpegelbereiche III und IV werden mindestens einzuhaltende Bau-Schalldämm-Maße festgesetzt.</p> <p>Die Lärmpegelbereiche wurden auf Grundlage der freien Schallausbreitung in 8 m über Grund für den Tag festgesetzt.</p>

	Planinhalt	Begründung						
	<p>01 (Schallschutz im Hochbau Mindestanforderungen) zu berechnen:</p> <p>Dabei ist <math>R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}</math></p> <p><math>K_{Raumart} = 30</math> dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen u.ä.;</p> <p><math>K_{Raumart} = 35</math> dB für Büroräume u.ä.</p> <p><math>L_a</math> der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1 Tabelle 7:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lärmpegelbereich</th> <th>Maßgeblicher Außenlärmpegel <math>L_a</math> in dB</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>III</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td>IV</td> <td>70</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mindestens einzuhalten sind</p> <p><math>R'_{w,res} = 30</math> dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen, Büroräume u.ä..</p> <p>Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</p>	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB	III	65	IV	70	
Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB							
III	65							
IV	70							
7.4	<p>Nutzung der Stellplätze</p> <p>In dem Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dürfen in dem Bereich vor der Schranke (Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 18 Nr. 950 und Flur 17, Nr. 328) für An- und Abfahrten nur die überdachten Stellplätze oder Garagen der Fläche 1 benutzt werden.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</p>	<p>Im vorderen Bereich zur Friedrichsfelder Straße hin (vor der Schranke) befinden sich die Mitarbeiterparkplätze sowie Stellplätze für Besucher und die Streifenfahrzeuge.</p> <p>Aus Lärmschutzgründen dürfen nur aus den überdachten Stellplätzen bzw. Garagen An- und Abfahrten während der Nachtzeit (22 - 6 Uhr) stattfinden. Dazu sollen 8 Stellplätze mit Öffnungen weggerichtet von den relevanten Immissionsorten (Im Osterfeld 35) angelegt werden.</p>						

	Planinhalt	Begründung
		Eine Festsetzung zur Pflicht zur Benutzung der überdachten Stellplätze oder Garagen wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
<b>8.</b>	<b>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>	
8.1	Anpflanzung von Bäumen: Je 8 neu zu errichtenden Stellplätzen oder Garagen ist auf dem Grundstück ein Baum zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	Durch diese Festsetzung soll eine Durchgrünung der Stellplatzanlage gewährleistet werden.
8.2	Anzupflanzende Bäume Für die durch diesen Bebauungsplan unter Punkt 8.1 festgesetzten Anpflanzungen ist ausschließlich die Verwendung von einheimischen Laubgehölzen bzw. Obstbäumen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	Hierdurch wird sichergestellt, dass nur einheimische Laubbäume angepflanzt werden.
8.3	Fassadenbegrünung Die Rückseite der rückwärtigen Fassade der überdachten Stellplatzanlage oder der Garagen auf der Fläche 1 ist dauerhaft zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	Da nur relativ wenige Bäume gepflanzt werden können, soll die rückwärtige Fassade der Stellplatzanlage der Fläche 1 dauerhaft begrünt werden. Dadurch heizt sie sich nicht so stark auf, so dass es ein Beitrag zum Klimaschutz ist. Zudem kann sie so einen Lebensraum für Insekten bilden.
<b>B.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	
<b>1.</b>	<b>Hochwasserschutz</b> (§ 9 Abs. 6a BauGB)  Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.	Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte. Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind dabei auf Grund der Unwahrscheinlichkeit des Ereignisses nicht erforderlich.  Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.
<b>2.</b>	<b>Wasserschutzzone</b> (§ 9 Abs. 6 BauGB)  Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III b der Wasserfassungsanlage Löhnen.	Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Bauvorhaben notwendig oder zweckmäßig sind.  Zur Sicherstellung der Wassergewinnung und zum Schutz des Grundwassers wird die nachrichtliche Über-

	Planinhalt	Begründung
		nahme zur Wasserschutzzone in den Plan aufgenommen. Sie ist rechtsverbindlich durch Rechtsverordnung festgesetzt.
<b>3.</b>	<p><b>Bodendenkmäler</b> (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p>Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Die §§ 15-17 des Denkmalschutzgesetzes NRW regeln das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern. Diesbezüglich besteht eine Verpflichtung des Bauherren.</p> <p>Aus diesem Grund wird dieser Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<b>C.</b>	<b>Hinweise</b>	
<b>1.</b>	<p><b>Maßnahmen zum Artenschutz</b></p> <p>Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.</p>	Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um brütende Vögel und andere, besonders geschützte Tiere zu schützen.
<b>2.</b>	<p><b>Versickerung von Niederschlagswasser</b></p> <p>§ 44 Abs. 1 LWG NRW</p> <p>Das auf den Dachflächen der Gebäude anfallende Niederschlagswasser ist über Rigolen und das auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone vor Ort zu versickern. Hierzu ist gemäß Bodengutachten ein Teil des Bodens auszutauschen.</p>	<p>Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern. Dies kann über Rigolen unter den Stellplätzen und deren Zufahrten erfolgen. Das auf den Stellplätzen anfallende Wasser ist auf diesen durch den Einbau von Rasengittersteinen oder Ökopflaster zu versickern. Das übrige Niederschlagswasser kann über den Kanal abgeführt werden.</p> <p>Ein Teil des Bodens unter den Versickerungsanlagen ist auszutauschen.</p> <p>Mit diesem Gebot der Versickerung des Niederschlagswassers wird § 44 Landeswassergesetz Rechnung getragen.</p>
<b>3.</b>	<p><b>Herstellung der Stellplätze</b></p> <p>Die Stellplätze sind durch Rasengittersteine oder Ökopflaster herzustellen.</p>	Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um der hohen Versiegelung entgegenzuwirken. Des Weiteren soll hierdurch erreicht werden, dass das auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert werden kann.
<b>4.</b>	<p><b>Maßnahmen zum Schutz des Schmutzwasserkanals</b></p> <p>Bei einer Überbauung des nach Ziffer A 6.1 festgesetzten</p>	Der über das Plangebiet verlaufende Schmutzwasserkanal der Stadt Voerde wird durch das Polizeigebäude teilweise überbaut.

	Planinhalt	Begründung
	Schutzstreifens sind Sicherungsmaßnahmen nach statischen Erfordernissen in Form eines Rammverbau oder einer Bohrpfahlwand herzustellen oder es ist das Fundament des Gebäudes bis zur Unterkante der Leitung herzustellen.	Zu seinem Schutz sind flankierende Maßnahmen erforderlich.  Diese werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
5.	<b>Chemische Untersuchung</b>  Es existiert eine Auffüllung im Boden. Vor Baubeginn ist in den Bereichen, in denen die Gebäude hergestellt werden sollen, bei Verbleib der Auffüllung im Boden eine verwertungstechnische, chemische LAGA-Analytik durchzuführen.	Im Zuge der Erstellung der Baugrund- und Versickerungsuntersuchung wurde eine Auffüllung auf dem ungenutzten Grundstück festgestellt. Sie besteht demnach aus (schwach) kiesigen Fein- und Mittelsanden. Darin sind Einzelfunde aus Schlufflinsen, Ziegelbruchstücken und Kunststofffolienresten enthalten. Die Auffüllung ist den Rammsondierungen zufolge locker bis dicht gelagert. Sie reicht bis in Tiefen von 0,55 bis 1,40 m über Geländeoberkante.  Bei einem Verbleib der Auffüllung im Boden ist daher eine verwertungstechnische, chemische LAGA-Analytik durchzuführen.
6.	<b>Entfernung der Auffüllung</b>  In den Bereichen, in denen Versickerungsrigolen hergestellt werden sollen, ist die vorhandene Auffüllung zu entfernen.	Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Rigolen zu versickern. Um eine Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen, wurde eine Baugrund- und Versickerungsuntersuchung erstellt. Bei dessen Erstellung wurde eine Auffüllung festgestellt (Näheres unter C5.).  Diese ist im Bereich der zukünftigen Rigolen zu entfernen.
7.	<b>Kampfmittel</b>  Die Fläche liegt in einem Kampfgebiet des 2. Weltkrieges.  Es wird eine Überprüfung der zu überplanenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.  Das Gelände ist dabei bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde gebeten.  Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durch den	Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um mögliche Gefahren durch Kampfmittel zu vermeiden.  Die Beantragung der Überprüfung auf Kampfmittel erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Es wird gebeten, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ausgefüllt dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde einzureichen. Dabei ist die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-439/20 anzugeben. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde gebeten.  Im Hinblick auf die Sicherheitsdetektion wird auf das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ hingewiesen.  Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt: „ <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a> “

	Planinhalt	Begründung
	Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.	
<b>D.</b>	<b>Bestandsangaben</b>	
<b>1.1</b>	<b>Hauptgebäude</b> 	
<b>1.2</b>	<b>Flurstücksgrenze</b> 	
<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, Gutachten und Untersuchungen) können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz – im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) – eingesehen werden.	Dieser Hinweis ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Er dient zugleich auch der Bürgerfreundlichkeit.

#### 4.4 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Im Verfahren gemäß § 13a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB § 4c BauGB nicht anzuwenden, das bedeutet, eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes auftreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, ist nicht erforderlich und somit nicht vorgesehen.

#### 5 Versorgung und Entsorgung

Über das Grundstück verläuft derzeit u.a. ein Schmutzwasserkanal, eine Gas-Transportleitung DN 300, eine Wasser-Transportleitung DN 200, Telekommunikationsleitungen, eine Stromleitung, Beleuchtungskabel und ein Fernwärmeerdkabel.

Der Schmutzwasserkanal soll überbaut werden. Er wird als unterirdische Hauptabwasserleitung im Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus wird ein Leitungsrecht mit einer Breite von 1,20 m beiderseits seines Verlaufs zugunsten der Stadt Voerde in den Bebauungsplan aufgenommen. Zusätzlich wird der Hinweis aufgenommen, dass bei einer Überbauung des Schutzstreifens Sicherungsmaßnahmen nach statischen Erfordernissen in Form eines Rammverbau oder einer Bohrpfahlwand herzustellen sind oder das Fundament des Gebäudes bis zur Unterkante der Leitung herzustellen ist.

Im Hinblick auf den Schmutzwasserkanal ist eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

Die Gas-Transportleitung DN 300 und die Wasser-Transportleitung DN 200 sind zu verlegen. Bei einer Verlegung in die zukünftig private Fläche ist die grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Grunddienstbarkeit erforderlich.

Die Telekommunikationsleitungen können überbaut werden.

Die Stromleitung und das Beleuchtungskabel sind zu verlegen.

### 5.1 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans anfallende Regenwasser sollte grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) vor Ort versickert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht gefährdet wird und ausreichend Fläche für eine Versickerung vorhanden ist.

Aus diesem Grund soll das auf den Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude einschließlich der Garagen anfallende Niederschlagswasser in Rigolen, die unter den Stellplätzen eingebaut werden, versickert werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Niederschlagswasser, das auf den offenen Stellplätzen anfällt, soll auf ihnen durch den Einbau von Rasengittersteinen oder Ökopflaster versickert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ein Teil des Bodens unter den Versickerungsanlagen ist gemäß Bodengutachten auszutauschen.

Ggf. wird auch auf den Zufahrten Ökopflaster eingebaut, so dass auch das auf den Fahrbahnen anfallende Niederschlagswasser versickert werden kann. Der Regenwasserkanal könnte das hier anfallende Wasser aufzunehmen. Hier ist dann jedoch eine Vorschalteneinrichtung einzubauen.

### 5.2 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser soll in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Auch dieser Kanal verläuft von der Straße „Im Osterfeld“ kommend, über das Baugrundstück. Er soll durch das Gebäude überbaut werden.

Die Maßnahme ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Voerde bereits berücksichtigt, so dass die Kapazität der Kläranlage durch die Maßnahme nicht überschritten werden.

### 5.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die vorhandene Trinkwasserleitung, so dass die erforderliche Löschwassermenge zur Verfügung gestellt werden kann.

### 5.4 Ver- und Entsorgung durch Energieträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen ausreichend versorgt.

Eine Fernwärmeleitung in der Friedrichsfelder Straße ist vorhanden, um ggf. die Wache mit Fernwärme versorgen zu können.

Es ist auf dem Hauptgebäude der Einsatz von Solarenergie vorgesehen.

---

Die Abfallentsorgung erfolgt durch ein im Auftrag der Stadt Voerde tätiges Unternehmen. Sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

## 6 Städtebauliche Daten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 ändert sich die Flächennutzung wie folgt:

Es werden 1.049 qm Reines Wohngebiet und 869 qm öffentliche Verkehrsfläche in Fläche für den Gemeinbedarf, öffentliche Verwaltung mit der Zweckbestimmung Polizei umgewandelt. Insgesamt umfasst der Plan damit eine Fläche von 1.118 qm.

## 7 Kosten

Für die Stadt Voerde ergibt sich ein Erlöß aus dem Verkauf von städtischem Eigentum von Teilen des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 18, Nr. 950 und von Teilen des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 17 Nr. 328 (Im Osterfeld).

Die Kosten etwa für die Verlegung von Leitungen, die Herrichtung des Grundstücks, die Bebauung und für Gutachten trägt der Vorhabenträger.

Voerde, den

Nicole Johann  
Erste Beigeordnete

**Eingefügte Textpassagen (redaktionelle Änderungen) nach der Offenlage der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“. Die angepassten Texte sind rot markiert.**

**Seite 3 der Begründung:**

Verfahrensablauf

Am 31.03.2020 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und leitete damit das Planverfahren ein.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Auf Grund der Bedeutung der Planung und der Anzahl der möglicherweise Betroffenen wurde jedoch am 17.06.2020 eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 04.06.2020 erfolgte zudem die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Im Anschluss daran erfolgte **in der Zeit vom 23.09.2020 bis einschließlich 28.10.2020** die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

**Seite 43 – 45 der Begründung; Kapitel 4.3 – Festsetzungen:**

C.	Hinweise	
1.	<p><b>Maßnahmen zum Artenschutz</b></p> <p>Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um brütende Vögel und andere, besonders geschützte Tiere zu schützen.</p>
2.	<p><b>Versickerung von Niederschlagswasser</b></p> <p>§ 44 Abs. 1 LWG NRW</p> <p>Das auf den Dachflächen der Gebäude anfallende Niederschlagswasser ist über Rigolen</p>	<p>Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern. Dies kann über Rigolen unter den Stellplätzen und deren Zufahrten erfolgen. Das auf den Stellplätzen anfallende Wasser ist auf diesen durch den Einbau von Rasengittersteinen oder Ökopflaster zu versickern. Das übrige Niederschlagswasser kann über den Kanal abgeführt werden.</p>

	<i>und das auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Hierzu ist gemäß Bodengutachten ein Teil des Bodens auszutauschen.</i>	<i>Ein Teil des Bodens unter den Versickerungsanlagen ist auszutauschen.  Mit diesem Gebot der Versickerung des Niederschlagswassers wird § 44 Landeswassergesetz Rechnung getragen.</i>
<b>3.</b>	<b>Herstellung der Stellplätze</b> <i>Die Stellplätze sind durch Rasengittersteine oder Ökopflaster herzustellen.</i>	<i>Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um der hohen Versiegelung entgegenzuwirken. Des Weiteren soll hierdurch erreicht werden, dass das auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert werden kann.</i>
<b>4.</b>	<b>Maßnahmen zum Schutz des Schmutzwasserkanals</b> <i>Bei einer Überbauung des nach Ziffer A 6.1 festgesetzten Schutzstreifens sind Sicherungsmaßnahmen nach statischen Erfordernissen in Form eines Rammverbaus oder einer Bohrpfahlwand herzustellen oder es ist das Fundament des Gebäudes bis zur Unterkante der Leitung herzustellen.</i>	<i>Der über das Plangebiet verlaufende Schmutzwasserkanal der Stadt Voerde wird durch das Polizeigebäude teilweise überbaut.  Zu seinem Schutz sind flankierende Maßnahmen erforderlich.  Diese werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</i>
<b>5.</b>	<b>Chemische Untersuchung</b> <i>Es existiert eine Auffüllung im Boden. Vor Baubeginn ist in den Bereichen, in denen die Gebäude hergestellt werden sollen, bei Verbleib der Auffüllung im Boden eine verwertungstechnische, chemische LAGA-Analytik durchzuführen.</i>	<i>Im Zuge der Erstellung der Baugrund- und Versickerungsuntersuchung wurde eine Auffüllung auf dem ungenutzten Grundstück festgestellt. Sie besteht demnach aus (schwach) kiesigen Fein- und Mittelsanden. Darin sind Einzelfunde aus Schlufflinsen, Ziegelbruchstücken und Kunststofffolienresten enthalten. Die Auffüllung ist den Rammsondierungen zufolge locker bis dicht gelagert. Sie reicht bis in Tiefen von 0,55 bis 1,40 m über Geländeoberkante.  Bei einem Verbleib der Auffüllung im Boden ist daher eine verwertungstechnische, chemische LAGA-Analytik durchzuführen.</i>
<b>6.</b>	<b>Entfernung der Auffüllung</b> <i>In den Bereichen, in denen Versickerungsrigolen hergestellt werden sollen, ist die vorhandene Auffüllung zu entfernen.</i>	<i>Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Rigolen zu versickern. Um eine Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen, wurde eine Baugrund- und Versickerungsuntersuchung erstellt. Bei dessen Erstellung wurde eine Auffüllung festgestellt (Näheres unter C5.).  Diese ist im Bereich der zukünftigen Rigolen zu entfernen.</i>
<b>7.</b>	<b>Kampfmittel</b> <i>Die Fläche liegt in einem Kampfgebiet des 2. Weltkrieges.  Es wird eine Überprüfung der zu überplanenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.  Das Gelände ist dabei bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs</i>	<i>Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um mögliche Gefahren durch Kampfmittel zu vermeiden.  Die Beantragung der Überprüfung auf Kampfmittel erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Es wird gebeten, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ausgefüllt dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde einzureichen. Dabei ist die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-439/20 anzugeben. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs</i>

<p><i>und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde gebeten.</i></p> <p><i>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.</i></p>	<p><i>und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde gebeten.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf die Sicherheitsdetektion wird auf das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ hingewiesen.</i></p> <p><i>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt: „<a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a>“</i></p>
---	---

Stellungnahmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

- A. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (Bürgeranhörung) vom 17.06.2020  
 B. frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 (1) BauGB vom 04.06.2020  
 C. Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 (2) BauGB vom 17.09.2020  
 D. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2020 bis 28.10.2020

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
<b>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB (Bürgeranhörung vom 17.06.2020)</b>					
1		A	17.06.2020	ZuhörerIn 2 begrüßte zunächst die Errichtung einer Polizeiwache an diesem Standort. Weiter fragte sie, ob im Zusammenhang mit der Errichtung der Polizeiwache eine Ampelanlage geplant sei. ZuhörerIn 2 erkundigte sich ferner nach der Dauer der Bauzeit.	Anregung wurde geprüft, in der Bürgeranhörung teilweise beantwortet: Eine Ampelanlage ist nicht erforderlich, da nur selten Einsatzfahrten direkt von der Polizeiwache aus erfolgen. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich ein Jahr.
2		A	17.06.2020	Sachkundiger Bürger Dickmann wies darauf hin, dass durch das Vorhaben 8-10 Bäume entfernt würden und erkundigte sich danach, ab wann ein Baum schützenswert wäre. Weiter erkundigte sich sachkundiger Bürger Dickmann nach der Anzahl des Personals in der zukünftigen Polizeiwache.	In der Bürgeranhörung beantwortet: Keine Baumschutzsatzung in Voerde vorhanden; in anderen Gemeinden ist ein Baum schützenswert mit einem Stammumfang von 1 m in 1 m Höhe; Landesbetrieb Wald und Holz: kein Wald Es wird mehr Personal als in der alten Wache anwesend sein.
3		A	17.06.2020	Sachkundige Bürgerin Dickmann bat darum, bei den Ausgleichsmaßnahmen wertige Bäume festzusetzen.	In der Bürgeranhörung beantwortet: Pflanzung einheimischer, wertiger Bäume.
4		A	17.06.2020	Sachkundige Bürgerin Timm-Claus äußerte im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung Bedenken hinsichtlich einer möglichen Lärmbelästigung durch den Einsatz des Martinshorns der Polizeifahrzeuge.	Anregung wurde geprüft, in der Bürgeranhörung teilweise beantwortet: Der Einsatz der Sirenen erfolgt nur in Notfällen; Relativ selten werden Einsatzfahrten direkt von der Wache aus erfolgen und häufig dort ohne Martinshorn. Regelung zu Einsatz des Martinshorns gibt es in der StrVO.
5		A	17.06.2020	Zuhörer 9 befürwortete grundsätzlich die Errichtung einer Polizeiwache am Standort Friedrichsfelder Straße, äußerte jedoch Bedenken gegen den Wegfall der öffentlichen Parkfläche, da im	Anregung wurde geprüft, teilweise in Bürgeranhörung beantwortet:

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Umfeld (Teichacker und Buschacker) ein hoher Parkdruck herrsche. Er regte an, die Mitarbeiterparkplätze auf die gegenüberliegende freie Fläche zu verlegen. Weiter erkundigte er sich, ob es eine Alternative zur vorgestellten Verlegung der Wegeverbindung über die Grünanlage gäbe.</p> <p>Zuhörer 9 ergänzte, dass am Wochenende ein starker Parkdruck entlang der Friedrichsfelder Straße (viele Längsparker) herrsche. Er halte dies für ungünstig.</p>	<p>Parkdruck ist gegeben, aber entlang der Friedrichsfelder Straße und ihrem Umfeld sind ausreichend öffentliche Parkplätze vorhanden.</p> <p>Der bauordnungsrechtliche Stellplatzschlüssel der das Plangebiet umgebenden Bebauung ist für die meisten Gebäude mehr als erfüllt.</p> <p>Die Fläche gegenüber der Friedrichsfelder Straße steht eigentumsrechtlich für eine Stellplatzanlage nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Führung des Weges über die Grünanlage ist die beste Lösung und soll weiterverfolgt werden.</p>
<p><b>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Schreiben vom 04.06.2020), aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 17.09.2020) sowie der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.09. -28.10.2020</b></p>					
6	Amprion GmbH Dortmund	B	18.06.2020	<p>Im Planbereich der o.g. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Beteiligung weiterer Versorgungsträger ist erfolgt.</p>
		C	23.09.2020	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Kein Handlungserfordernis.
7	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	B	15.06.2020	<p>Der o.g. Planungsbereich liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Hiesfeld 44b“ und „Hiesfeld XIX“, beide im Eigentum _____ sowie _____ und _____ sowie _____ Anteilen.</p> <p>Sowie über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen III“ im Eigentum der _____.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Ferner liegt das o.g Vorhaben über dem Erlaubnisfeld „Voerde Gas“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist _____.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Dies Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Feldeseigentümer der Bergwerksfelder sind am Verfahren beteiligt worden.</p>
8	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53	B	06.07.2020	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die genannten Träger wurden entsprechend beteiligt.</p> <p>Im Bebauungsplan ist ein Hinweis im Hinblick auf das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern enthalten.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme des SG 54.2 <u>Wasserversorgung:</u> Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Schutzgebietes „Löhnen“ in der Wasserschutzzone Zone III B. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind daher einzuhalten. Im Bebauungsplan wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet hingewiesen. Gegen den Planentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis. Im Bebauungsplan ist die Wasserschutzzone in Form einer nachrichtlichen Übernahme enthalten.</p>
		<b>C</b>	27.10.2020	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis. Die Behörden sind beteiligt worden.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme des Sachgebietes 54.2: Wasserversorgung Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Schutzgebietes „Löhnen“ in der Wasserschutzzone Zone III B. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind daher einzuhalten. Im Bebauungsplan wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet hingewiesen. Gegen den Planentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>
9	Bezirksregierung Düsseldorf über Stadt Voerde Amt 32 Dezernat 22 -Kampfmittelbeseitigung-	B	06.08.2020	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt.</p> <p>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, vollständig auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-439/20 anzugeben!</p>	<p>Es ist erforderlich, den Bauherrn über die Gefahr möglicher Kampfmittel im Boden zu informieren und die entsprechenden Untersuchungen vorzunehmen. Aus diesem Grund werden die Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular zu verwenden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf	B	16.06.2020	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kein Handlungserfordernis.
		C	24.09.2020	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kein Handlungsbedarf.
11	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West	B	19.06.2020	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (s. Anlage).</p> <p>Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Baumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden.</p> <p>Aufwendungen der Telekom bei der Durchführung des geplanten Vorhabens sollen möglichst vermieden werden. Deshalb schlagen wir Folgendes vor:</p> <p>Die Telekommunikationslinien der Telekom sollten in ihrer jetzigen Lage verbleiben und wenn möglich überbaut werden.</p> <p>Falls eine Überbauung nicht möglich ist, bitten wir, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit uns abzustimmen</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wurde informiert.</p> <p>Die Leitungen der Telekom müssen nicht verlegt werden, sondern können überbaut werden.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf sie hingewiesen.</p> <p>Die Leitungen der Telekom können an ihrem derzeitigen Standort verbleiben. Sie werden überbaut.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahmen benötigen wir eine Vorlaufzeit von 9 Monaten,	Der Vorhabenträger wurde informiert.
		<b>C</b>	22.10.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 203191 vom 04. Juni 2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kein Handlungserfordernis.
12	Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB) Squad Budget- und Ressourcensteuerung, Bayreuth	<b>B</b>	15.06.2020	Wir betreiben in Voede keinen Richtfunk. Deshalb haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.  Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Fa. Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage ein.	Kein Handlungserfordernis. Die Telekom Deutschland GmbH und die Ericsson Services GmbH wurden im Planverfahren beteiligt.
		<b>C</b>	23.09.2020	Im Bereich des markierten Planungsgebietes verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.  Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage ein.	Die Firma Ericsson Services GmbH wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
13	Ericsson GmbH Düsseldorf	B	17.06.2020	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH wurde im Planverfahren beteiligt.</p>
		C	12.10.2020	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.</p>
14	Gelsenwasser Energie netze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein Hünxe	B	02.07.2020	<p>In dem genannten Bereich (siehe beigefügten Lageplan BNT 26921) befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens. Sollte das Flurstück, in dem unsere Gasleitung verlegt ist, veräußert werden, so wird die grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</p> <p>Eine Überbauung dieser Leitung ist nicht zulässig. Vor Beginn der geplanten Maßnahme muss diese Leitung umgelegt oder außer Betrieb genommen werden. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der Veranlasser.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes „DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.“</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<p>Sollte die Leitung auf privaten Grundstücken verlegt werden, wird dort eine persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen.</p> <p>Vor dem Beginn der Maßnahme wird die Gasleitung auf Kosten des Vorhabenträgers umgelegt.</p> <p>Das Merkblatt wird beim Anpflanzen von Bäumen berücksichtigt.</p> <p>Beim Anpflanzen von Bäumen werden die Maßnahmen mit der Gelsenwasser Energienetze GmbH abgestimmt.</p>
15	Handelsverband NRW Niederrhein e.V.	C	27.10.2020	<p>Zum vorbezeichneten B-Plan-Entwurf geben wir für den Handelsverband Niederrhein e.V. folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Belange und Interessen des Einzelhandels werden durch das Bauvorhaben nicht unmittelbar berührt, so dass keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Gleichwohl möchten wir aber anmerken, dass der Wegfall von öffentlichen Parkplätzen grundsätzlich ungünstig und nachteilig für den Einzelhandel in Voerde ist. Wir verweisen hier auf die Niederschrift über die Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 17.06.2020, in der angeregt wurde, die erforderlichen Parkplätze an anderer Stelle, nämlich auf dem Privatgrundstück gegenüber nachzuweisen und regen dies ebenfalls an.</p> <p>Gute Parkmöglichkeiten für Kunden und Besucher der Stadt Voerde sind eine Voraussetzung, die Besucherfrequenz aufrechtzuerhalten und damit den Einzelhandel zu unterstützen und somit zu erhalten.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Stellplätze auf der gegenüberliegenden Seite der Friedrichsfelder Straße können zur Zeit nicht hergestellt werden, da sich das Grundstück nicht im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) befindet und eine entsprechende Verwirklichung derzeit nicht möglich ist.</p>
16	Handwerkskammer Düsseldorf	B	18.06.2020	<p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>	Kein Handlungserfordernis.
		C	19.10.2020	<p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	Kein Handlungserfordernis.
17	Kreis Wesel	B	09.07.2020	<p>Der Kreis Wesel nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW (BK50) wurde für den o.g. Planbereich keine besondere Schutzwürdigkeit ermittelt. Altlasten sind hier ebenfalls nicht bekannt.</p> <p>Obwohl die Bebauung auf einer Fläche erfolgen soll, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplanes für Wohnbebauung existiert, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kleinräumlich als erheblich anzusehen, da durch diese Planung eine 90 % Versiegelung der Gesamtfläche eintritt. Der Einsatz von Ökopflaster oder Rasengittersteinen bei der Herstellung der Stellplätze sollte in Erwägung gezogen werden, um den Eingriff in das Schutzgut "Boden" etwas abzumildern.</p> <p>Weiterhin sollte im Stadtgebiet geschaut werden, ob diese Versiegelung in einem anderen Bereich durch eine Entsiegelung ausgeglichen werden kann.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" der Stadt Voerde bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die o.g. Maßnahmen bei der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Für die Stellplätze werden Rasengittersteine oder Ökopflaster verwendet. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Entsiegelung an anderer Stelle des Stadtgebietes wurde geprüft und ist nicht vorgesehen.</p> <p>Entsiegelungsmaßnahmen werden im Stadtgebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) unabhängig von der Realisierung in diesem Bebauungsplan verwirklicht, um Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung umzusetzen. Des Weiteren kommt es im Rahmen der Pflege und des Umbaus von öffentlichen Grünflächen zu de-</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ der Stadt Voerde bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III b des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (WSG) Trinkwassergewinnung Voerde. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung, Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Löhnen I und II der Stadtwerke Dinslaken GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Löhnen- vom 23.06.1995, veröffentlicht im Amtsblatt vom 27.07.1995 der Bezirksregierung Düsseldorf, sind zu beachten.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser der Dachflächen über technische Einrichtungen wie Mulden oder Mulden-Rigolen bedarf der Genehmigung. Grundsätzlich ist eine Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben. Belastetes Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Vorbehandlung. Von einer Versickerung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist abzusehen.</p> <p>Auf Grund des hohen Versiegelungsgrades und der starken Ausnutzung der Fläche ist das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Außenflächen in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Ein Regenwasserkanal ist an der Friedrichsfelder Straße vorhanden.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Mit der „Stellungnahme Lärmuntersuchung B-Plan 137 „Polizeiwache, Voerde“ des afi Ingenieurbüros für Akustik und Umwelttechnik, Kolpingstraße 6 in 45721 Haltern am See, Zeichen SF / B14560 vom 02.06.2020, wurde die nachbarschaftliche Verträglichkeit des Vorhabens untersucht. Die Untersuchung prognostiziert für den Regelbetrieb in der Tageszeit keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung. Der Beurteilungspegel für den Einsatzbetrieb in der Nacht am Immissionsort „Im Osterfeld 35“ ist mit bis 37 dB(A) prognostiziert, was einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts von 2 dB(A) entspricht. Für den Regelbetrieb und den Einsatzbetrieb in der Nachtzeit werden jeweils Überschreitungen der kurzzeitigen Geräuschspitzen von bis zu 2 dB(A) am Immissionsort „Im Osterfeld 35“ dargestellt. Mit Verweis auf das Urteil OVG NRW 10 A 1114/7 vom 23.09.2019 werden diese Überschreitungen als sozialadäquat eingestuft.</p>	<p>ren Aufwertung durch eine Entsiegelung von Flächen. Auch werden Flachdächer begrünt. Auch dies trägt zu einer Entsiegelung bei. Eine Entsiegelung ausschließlich bezogen auf diesen Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Wasserschutzzone III b ist bereits als nachrichtliche Übernahme in dem Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird über Rigolen versickert.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Stellplätze wird über Rasengittersteine oder Ökopflaster über die belebte Bodenzone versickert.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Zufahrten kann unter Einbau einer Abflussregulierung in den Kanal eingeleitet werden. Alternativ kann es über Ökopflaster versickert werden.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>In dem Gutachten (und auch in der Begründung) wird unter Punkt 5.1.3 fälschlicherweise angegeben, dass die Überschreitung des Beurteilungspegels im Einsatzbetrieb am Immissionsort „Im Osterfeld 35“ 1 dB(A) beträgt (vgl. Tabelle 5-1). Ich rege an, dies zu korrigieren.</p> <p>Vor dem Hintergrund des nächtlichen Ruhebedürfnisses der Anwohner (in einem ansonsten nachts wenig lärmbelasteten Gebiet) und um dem Minimierungsgebot nachzukommen, rege ich an, dass geprüft wird, ob die Polizeiausfahrt durch eine Lichtzeichenanlage geregelt werden kann, sodass bei der Ausfahrt vom Polizeigelände grundsätzlich auf den Einsatz von Signalhörnern verzichtet werden kann.</p> <p>Des Weiteren wird angeregt, den in dem Gutachten angenommenen Schalleistungspegel für die Technische Gebäudeausrüstung von 70 dB(A) pro Aggregat mit einer Nachtabsenkung von je 5 dB(A) in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ der Stadt Voerde.</p>	<p>Dieser Inhalt des Gutachtens wurde korrigiert.</p> <p>Die Errichtung einer Lichtsignalanlage wurde geprüft. Da jedoch voraussichtlich nur selten Einsatzfahrten unmittelbar von der Wache aus erfolgen und da nur bei Bedarf und in Notfällen an dem Standort das Martinshorn eingesetzt wird, wird darauf verzichtet.</p> <p>Das Gutachten wurde überarbeitet. Die Anregung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
		C	28.10.2020	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 137 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollte jedoch weiterhin geschaut werden, ob im Stadtgebiet in einem anderen Bereich durch eine Entsiegelung die o.g. Maßnahme ausgeglichen werden kann.</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 137 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 09.07.2020 (Az. 601/00070/20) hat weiterhin Bestand.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Mit der "Stellungnahme Lärmuntersuchung B-Plan 137 Polizeiwache, Voerde" des afi Ingenieurbüros für Akustik und Umwelttechnik, Kolpingstraße 6 in 45721 Haltern am See, Zeichen SF / B14560 vom 31.07.2020, wurde die nachbarschaftliche Verträglichkeit des Vorhabens untersucht. Die Untersuchung prognostiziert für den Regelbetrieb in der Tageszeit keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung. Der Beurteilungspegel für den Einsatzbetrieb in der Nacht am Immissionsort "Im Osterfeld 35" wird mit bis 37 dB(A) prognostiziert, was einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts von 2 dB(A) entspricht. Für den Regelbetrieb und den Einsatzbetrieb in der Nachtzeit werden jeweils Überschreitungen der kurzzeitigen Geräuschspitzen von bis zu 2 dB(A) am Immissionsort "Im Osterfeld 35". Mit Verweis auf das Urteil OVG NRW 10 A 1114/7 vom 23.09.2019 werden diese Überschreitungen als sozialadäquat eingestuft.</p> <p>Vor dem Hintergrund des nächtlichen Ruhebedürfnisses der Anwohner (in einem ansonsten nachts wenig lärmbelasteten Gebiet) und um dem Minimierungsgebot nachzukommen, rege</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>ich weiterhin an, dass geprüft wird, ob die Polizeiausfahrt durch eine Lichtzeichenanlage geregelt werden kann, sodass bei der Ausfahrt vom Polizeigelände grundsätzlich auf den Einsatz von Signalhörnern verzichtet werden kann.</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" der Stadt Voerde.</p>	Die Errichtung einer Lichtsignalanlage wurde geprüft. Da jedoch voraussichtlich nur selten Einsatzfahrten unmittelbar von der Wache aus erfolgen und da nur bei Bedarf und in Notfällen an dem Standort das Martinshorn eingesetzt wird, wird darauf verzichtet.
18	Landesbetrieb Straßenbau NRW	B	12.06.2020	<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfs. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p>	Kein Handlungserfordernis. Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Relevanter Lärm durch Hochbauten sind nicht zu erwarten.
	Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel	C	06.10.2020	<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfs. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p>	Kein Handlungserfordernis. Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Relevanter Lärm durch Hochbauten sind nicht zu erwarten.
19	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	B	15.06.2020	Aus forstbehördlicher Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 137 „Polizeiwache Voerde/Friedrichsfelder Straße“ keine Bedenken vorgetragen, da kein Wald betroffen ist.	Kein Handlungserfordernis.
		C	23.09.2020	Aus forstbehördlicher Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 137 „Polizeiwache Voerde/Friedrichsfelder Straße“ keine Bedenken vorgetragen, da kein Wald betroffen ist.	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungsnummer zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
20	Landschaftsverband Rheinland – Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	B	10.07.2020	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR-Amt für Denkmalkpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalkpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahme gesondert einzuholen.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die beiden Stellen wurden beteiligt.</p>
		C	22.10.2020	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalkpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalkpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die beiden Stellen wurden beteiligt.</p>
21	Lippeverband	B	01.07.2020	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anteil des versickerten Niederschlagswassers kann erhöht werden, indem die Abflüsse der befahrenen Flächen über dezentrale Reinigungsanlagen vor der Einleitung in die Rigolen vorbehandelt werden.</p> <p>Die Begrünung der Stellplatzbereiche mit 1 Baum für 8 Stellplätze sollte erhöht werden, optimal auf 1 Baum für 4 Stellplätze, wie in vergleichbaren Planungen üblich. Zudem könnten die vorgesehenen Rigolen in Teilen oder vollständig als sogenannte Baumrigolen ausgeführt werden, die einen Teil der Niederschlagabflüsse zur Wasserversorgung durch die Vegetation zurückhalten.</p> <p>Die verbesserte Beschattung durch die höhere Durchgrünung sowie die gesteigerte Verdunstung durch die bessere Wasserversorgung tragen zur Reduzierung der Überhitzung in sommerlichen Hitzeperioden bei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll und kann direkt über Rigolen, das der Stellplätze soll über Rasengittersteine oder Ökopflaster versickert werden. Für eine Vorreinigung des Wassers der befahrenen Flächen vor Einleitung in eine Rigole ist kein Platz vorhanden.</p> <p>Bei einer stärkeren Durchgrünung würden erforderliche Stellplätze wegfallen. Dies ist nicht möglich.</p> <p>Die Rigolen für die Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen sollen aus Platzgründen unter den Fahrbahnen zu den Stellplätzen angelegt werden. Die Herstellung von Baumrigolen anstelle von reinen Versickerungsrigolen ist insoweit nicht möglich, da Letztere unter der Fahrbahn bzw. den Stellplätzen hergestellt werden.</p> <p>Es wird Fassadenbegrünung für einen Teil einer überdachten Stellplatzanlage festgesetzt.</p> <p>Das Anpflanzen einer größeren Anzahl an Bäumen oder eine stärkere Versickerung sind aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				Eine Begrünung nicht oder gering geneigter Dächer kann auf dieselbe Art klimaregulierend wirken.	Eine Dachbegrünung kann nicht erfolgen, da auf dem Hauptgebäude Sonnenkollektoren zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden sollen.
		<b>C</b>	23.10.2020	Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken und keine Hinweise.	Kein Handlungserfordernis.
22	Niederrheinische Industrie – und Handelskammer	<b>B</b>	08.06.2020	Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Polizeiwache geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Polizei“ festgesetzt. Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken.	Kein Handlungserfordernis.
		<b>C</b>	23.09.2020	Mit Schreiben vom 17.09.2020 baten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Planverfahren. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Polizeiwache geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Polizei“ festgesetzt. Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken	Kein Handlungserfordernis.
23	Rhein-Main-Rohrleitungs GmbH, Köln	<b>B</b>	09.06.2020	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kein Handlungserfordernis. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.
		<b>C</b>	25.09.2020	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung	Kein Handlungserfordernis. Ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich.
24	Stadtwerke Dinslaken GmbH	<b>B</b>	19.06.2020	Gegen die o.g. Planung erheben wir keine Bedenken.	Kein Handlungserfordernis.
25	Stadtwerke Voerde	<b>B</b>	02.07.2020	In dem genannten Planbereich (s. beigefügtem Lageplan BNR 26921) befinden sich Wasserleitungen unseres Unternehmens. Sollte das Flurstück, in dem unsere Wasserleitung verlegt	Sollte die Leitung auf privaten Grundstücken verlegt werden, wird dort eine persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>ist, veräußert werden, so wird eine grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</p> <p>Eine Überbauung dieser Leitung ist nicht zulässig. Vor Beginn der geplanten Maßnahme muss diese Leitung umgelegt oder außer Betrieb genommen werden. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der Veranlasser.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes „DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.“</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<p>Vor dem Beginn der Maßnahme wird die Gasleitung auf Kosten des Vorhabenträgers umgelegt.</p> <p>Das Merkblatt wird beim Anpflanzen von Bäumen berücksichtigt.</p> <p>Beim Anpflanzen von Bäumen werden die Maßnahmen mit den Stadtwerken abgestimmt.</p>
26	STEAG AG	B	07.07.2020	Für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren danken wir Ihnen. Wir haben die Unterlagen in unserem Hause prüfen lassen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.	Kein Handlungserfordernis.
27	Thyssen Vermögensverwaltung Duisburg	B	24.06.2020	<p>Wir haben Ihre o.g. Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich Ihr Baugrundstück auf Steinkohlen- und Steinsalz-Berchtsamen der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH et al. befindet. In diesen Bergwerksfeldern ist aber in der Vergangenheit kein aktiver Abbau betrieben worden, so dass von unserer Gesellschaft ausgehend keine Einwirkungen entstehen können.</p> <p>Da im Nahbereich Ihres Grundstücks aber die Deutsche Steinkohle AG Kohlen abgebaut hat, empfehlen wir Ihnen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Diese Abteilung kann Ihnen mitteilen, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf Ihr Grundstück zu erwarten sind.</p> <p>Insoweit wünschen wir Ihnen ein erfolgreiches Bauvorhaben, das nicht durch Bergbaueinwirkungen beeinträchtigt wird.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Bergschadensabteilung der RAG wurde beteiligt.</p>
28	Thyssengas GmbH Dortmund	B	16.06.2020	<p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zurzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	Kein Handlungserfordernis.
29	Vodafone NRW GmbH	B	09.07.2020	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kein Handlungserfordernis.
		C	06.10.2020	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 09.07.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kein Handlungserfordernis.
30	Westnetz GmbH	B	07.07.2020	Wir arbeiten als Netzbetreiber	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Regionalzentrum Niederrhein Wesel			<p>- im Bereich der Mittel-, Niederspannung <math>\leq 10</math> kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG,</p> <p>- sowie im Bereich <math>&gt; 10</math> kV bis <math>=110</math> kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH</p> <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. Bezugnehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass Bestands-Anlagen (Straßenbeleuchtung) der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG im Planbereich vorhanden sind, die ggf. umgelegt werden können. Vor Baubeginn bitten wir um frühzeitige Abstimmung mit unseren Kollegen unter rz_ndrh_strassenbeleuchtung@westnetz.de, da wir eine entsprechende Bauvorlaufzeit zwecks Umlegen der Leitungen benötigen.</p> <p>Gerne beteiligen wir uns im Rahmen unseres Versorgungsauftrages an der Realisierung des Plangebietes.</p>	Eine frühzeitige Abstimmung im Hinblick auf eine mögliche Verlegung der Leitungen wird durch den Vorhabenträger erfolgen.
		<b>C</b>	23.10.2020	<p>Wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <p>- im Bereich der Mittel-, Niederspannung <math>\leq 10</math> kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG,</p> <p>- sowie im Bereich <math>&gt; 10</math> kV bis <math>=110</math> kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Da sich keine Änderungen ergeben haben, hat unsere Stellungnahme vom 07.07.2020 weiterhin Bestand.</p>	Kein Handlungserfordernis.
31	Fachdienst 2.3. Jugend	<b>B</b>	07.07.2020	In diesem Plan soll eine Wohnbaufläche im Bereich der Friedrichsfelder Straße/Im Osterfeld zu einer Fläche für Gemeinbedarf für die Einrichtung einer Polizeiwache umgewandelt werden. Da es sich ausschließlich um eine Fläche für den Gemeinbedarf handelt, entsteht hier kein Bedarf für eine öffentliche Spielfläche. Eine öffentliche Spielfläche ist bei der Bauplanung nicht zu berücksichtigen.	Kein Handlungserfordernis.
32	Fachdienst 6.2 Bauordnung Denkmalschutz	<b>C</b>	28.10.2020	Seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Voerde werden keine Bedenken und Anregungen zu dem o.g. Planverfahren vorgebracht.	Kein Handlungserfordernis.
33	7.1 Tiefbau	<b>B</b>	30.06.2020	Durch den geplanten Neubau ist der vor dem Grundstück verlaufende öffentliche SW-Kanal DN 250 betroffen, er soll zum Teil überbaut werden.	Der Schmutzwasserkanal wird überbaut.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der SW-Kanal muss nicht umgelegt werden, wenn seitens des neuen Eigentümers die Leitungsrechte auch nach dem Erwerb des Grundstückes sichergestellt werden (Grundbucheintrag der Leitungsrechte).</li> <li>• die Bodenplatte des Neubaus wird so ausgeführt, dass der SW-Kanal mit der Platte nicht überbaut wird (Ausspargung), die Oberfläche wird mit Pflaster oder ähnlichem Material im Eingangsbereich befestigt,</li> <li>• zur Sicherung des Kanals und zur Sicherstellung eventueller Unterhaltungsarbeiten an dem Kanal wird eine „verlorene“ Spundwand dauerhaft bis unterhalb der Kanalsohlhöhe eingebracht;</li> <li>• die v. g. Spundwand wird im Auftrag des Investors statisch berechnet und die Ergebnisse der Berechnung der Stadt Voerde zur Freigabe vorgelegt (geprüfte Statik). Die Spundwand wird nach den statischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der Korrosion während der Nutzungsdauer des Gebäudes bemessen und hergestellt. Die Spundwand wird vor der Bodenplatte erstellt.</li> </ul> <p>Hinsichtlich der SW- und RW-Entwässerung des Neubaus wurde Folgendes vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die derzeitige Entwässerung des Parkplatzes mit dem Anschluss an den RW-Kanal (Schacht 75368) kann so bestehen bleiben. Eine nachträgliche Überprüfung der Auslastung des RW-Kanals hat ergeben, dass der Anschlusskanal DN 150 hydraulisch ausgelastet ist, so dass dieser keine zusätzliche Regenwassermengen ungedrosselt aufnehmen kann.</li> <li>• Die unbelastete Oberflächenentwässerung der Dachflächen soll aus v. g. Gründen vor Ort versickert werden (Rigole).</li> <li>• Die Oberflächenentwässerung der Zufahrten und der Parkflächen sollen nach Möglichkeit ebenfalls vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Wegen der Abwasserbelastung ist allerdings die Versickerung über belebten Bodenschichten erforderlich.</li> <li>• Alternativ kann nur eine gedrosselte Einleitung in den RW-Kanal stattfinden (Rückstaukanal erforderlich!).</li> <li>• Die SW-Entwässerung soll an den Schacht 70038 angeschlossen werden (innenliegender Absturz). Der Schachtanschluss DN 150 wird von der Stadt Voerde erstellt, der Anschlusskanal auf dem dann privaten Grundstück bis zum Schacht 70038 ist Sache des Eigentümers.</li> </ul>	<p>Es wird eine Grunddienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen.</p> <p>Im Hinblick auf die in den Bebauungsplan aufzunehmenden Sicherungsmaßnahmen wurde die Stellungnahme durch den Fachdienst Tiefbau ergänzt.</p> <p>Demzufolge werden die begleitenden Sicherungsmaßnahmen wie folgt als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>Bei einer Überbauung des nach Ziffer A 5.1 der textlichen Festsetzungen festgesetzten Schutzstreifens sind Sicherungsmaßnahmen nach statischen Erfordernissen in Form eines Rammverbau oder einer Bohrpfahlwand herzustellen oder ist das Fundament des Gebäudes bis zur Unterkante der Leitung herzustellen.</p> <p>Das Dachflächenwasser wird über Rigolen vor Ort versickert.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Stellplätze wird über Rasengittersteine oder Ökopflaster vor Ort versickert. Das Niederschlagswasser der Zufahrten soll nach Vorschalten einer Abflussregulierung in den Kanal eingeleitet werden.</p>
<b>Weitere Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.09.-28.10.2020</b>					

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
34	Elternbeirat des Kindergartens Christian-Morgenstern in Voerde	D	27.10.2020	<p>Wir, der Elternbeirat des Kindergartens Christian- Morgenstern in Voerde am Bahnacker, würden uns freuen, wenn die Ausfahrt vom Bahnacker in die Friedrichsfelder Straße verkehrssicherer gestaltet werden könnte.</p> <p>Da der aktuelle Plan auf Grund der wegfallenden Parkplätze durch den Bau der Polizeiwache neue Parkbuchten auf der Friedrichsfelder Straße vorsieht, möchten wir hiermit die Bitte äußern, auch an die herausfahrenden Fahrzeuge zu denken, die den Bahnacker täglich mehrmals verlassen.</p> <p>Aber es geht hier nicht nur um die Fahrzeuge, sondern hauptsächlich auch um die Fußgänger.</p> <p>Tagtäglich überqueren morgens, mittags und nachmittags zu den Bring- und Abholzeiten des Kindergartens viele Familien mit kleinen Kindern und meist noch mit Kinderwagen die Friedrichsfelder Straße in Höhe des Parkplatzes, auf dem nun die neue Polizeiwache errichtet werden soll, um zum Bahnacker zu gelangen.</p> <p>Grade morgens im Berufsverkehr ist es nicht einfach, sicher diese Straße zu überqueren.</p> <p>Von links und rechts sausen die Autos vorbei, die alle noch rechtzeitig zur Arbeit gelangen wollen; in den Bahnacker fahren Autos von beiden Seiten rein, um die Kinder in den Kindergarten zu bringen; aus dem Bahnacker fahren Autos und dazwischen versuchen sich noch die Familien, die zu Fuß zum Kindergarten laufen, ihren Weg zu suchen. Das ist oft sehr unübersichtlich. Für die aus dem Bahnacker nach links in die Friedrichsfelder Straße einbiegenden Fahrzeuge kommt es immer wieder zu brenzligen Situationen, da man an der Ausfahrt stehend nur einen winzig kleinen Teil der Friedrichsfelder Straße überblicken kann und auf gut Glück aus dem Bahnacker startet. Nicht selten hat man direkt ein hupendes Auto hinter sich und die Gefahr, dass es zu einem Auffahrunfall kommt, ist stets präsent.</p> <p>Unsere eindringliche Bitte/Anregung/höfliche Forderung wäre daher folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 auf der gesamten Strecke Buschacker - Teichacker</li> <li>• eine Überquerungshilfe / Insel für die Fußgänger, ggf. auf Höhe oder neben der Bushaltestelle</li> <li>• ein Zebrastreifen</li>   <li>• ggf. einen Kreisverkehr, der die Ausfahrt aus dem Bahnacker erleichtert</li> </ul>	<p>Die Ausfahrt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht keine neuen Parkbuchten entlang der Friedrichsfelder Straße vor. Die Straße liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Hinweis auf das Gefahrenpotential am Kreuzungsbereich Friedrichsfelder Straße / Bahnacker hat seine Berechtigung. Bei der Friedrichsfelder Straße handelt es sich jedoch um eine Hauptschließungsstraße, die den durch die Polizeiwache zu erwartenden Verkehr problemlos aufnehmen kann. Insoweit ist die Erschließung der Polizei auch in der gegebenen Situation gegeben. Die verkehrliche Situation wird im Kreuzungsbereich nicht wesentlich verändert. Die Einrichtung eines Tempo-30-Streckenabschnitts oder einer Überquerungshilfe sind als verkehrstechnische</p>

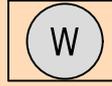
Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Grundsätzlich gibt es in der Nähe von Kindergärten eine verkehrsberuhigte Zone, Tempo 30, Schwellen zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Fahrbahnen.</p> <p>Der Kindergarten Christian- Morgenstern benötigt ebenfalls eine Verkehrssicherung für die Familien.</p> <p>Dadurch, dass der Kindergarten am Ende des Bahnackers liegt und von der Friedrichsfelder Straße aus kaum wahrgenommen wird, nimmt man als Nicht-Beteiligter diese Gefahrenquelle auch gar nicht wahr. Aber es gibt sie. Und alle Familien der Kinder dieses Kindergartens müssen diese Straße überqueren, und das mehrmals täglich.</p> <p>Wir bitten daher um Stellungnahme zu unseren Einwänden und bestenfalls um Umsetzung/Einbringung möglicher von uns genannter Verkehrssicherungsvorschläge.</p>	<p>Fragen bzw. Aspekte des Straßenausbaus der Friedrichsfelder Straße denkbar, jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Hinzu kommt, dass die Friedrichsfelder Straße nicht im Geltungsbereich des Planes liegt. Die aufgeworfene Verkehrsproblematik wird von der Stadt Voerde (Ndrh.) unabhängig von diesem Verfahren geprüft.</p> <p>Vom Grundstück der Polizei kann keine Fläche für einen möglichen Kreisverkehrsplatz zur Verfügung gestellt werden. Denkbar wäre eine Aufweitung an der Ostseite der Friedrichsfelder Straße.</p> <p>Insgesamt kann die Polizeiwache ohne eine Verschlechterung der dargestellten Situation verwirklicht werden.</p> <p>Ggf. ist eine Optimierung durch Überquerungshilfen oder eines Tempo-30-Abschnitts denkbar.</p>
35	Einrichtungsleitung des Kindergartens Christian-Morgenstern in Voerde	D	27.10.2020	<p>Bzgl. des o.g. Bebauungsplans, möchte ich auf ein Verkehrssicherheitsproblem aufmerksam machen und gleichzeitig Lösungen vorstellen.</p> <p>Die Kita Christian Morgenstern liegt am Bahnacker. Viele Familien aus dem Buschacker und aus den Mehrfamilienhäusern an der Friedrichsfelder Str. besuchen unsere Einrichtung. Täglich überqueren viele Eltern mit kleinen Kindern, zu den Bring- und Abholzeiten, die Friedrichsfelder Str., um zu der Kita zu gelangen.</p> <p>Daraus ergeben sich für die Sicherheit der Eltern und Kinder folgende Probleme während der Bring- und Abholzeiten.</p> <p><u>Für Eltern, die zu Fuß unterwegs sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Überqueren der Friedrichsfelder Str. wird erschwert, durch das hohe Verkehrsaufkommen und durch die geltende, allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50Km/h.</li> <li>• Parkende Autos, links sowie rechts auf dem Parkstreifen der Friedrichsfelder Str., nehmen den Eltern die Sicht und machen das Überqueren der Friedrichsfelder Str. gefährlich.</li> </ul> <p><u>Für Eltern, die mit dem PKW unterwegs sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die fehlende Sicht durch parkende Autos auf den Parkstreifen, erschwert den Eltern das Abbiegen aus dem Bahnacker, auf die Friedrichsfelder Str. Hier kommt es häufig</li> </ul>	<p>Da die Friedrichsfelder Straße nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist, ist ein Handlungserfordernis nicht gegeben.</p> <p>Da die Friedrichsfelder Straße nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist, ist ein Handlungserfordernis nicht gegeben.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>zu brenzlichen Situationen, da die Friedrichsfelder Str. nur teilweise eingesehen werden kann.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn Sie meine folgenden Lösungsvorschläge bei der geplanten Bebauung der neuen Polizeiwache bedenken und berücksichtigen würden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrenzung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 auf der Friedrichsfelder Str., vom Buschacker bis zum Teichacker,</li> <li>• Fußgängerinsel oder Zebrastreifen auf der Friedrichsfelder Str.,</li> <li>• ggf. Kreisverkehr, der die Ausfahrt aus dem Bahnacker erleichtert</li> </ul>	<p>Der Hinweis auf das Gefahrenpotential am Kreuzungsbereich Friedrichsfelder Straße / Bahnacker hat seine Berechtigung. Bei der Friedrichsfelder Straße handelt es sich jedoch um eine Haupterschließungsstraße, die den durch die Polizeiwache zu erwartenden Verkehr problemlos aufnehmen kann. Insoweit ist die Erschließung der Polizei auch in der gegebenen Situation gegeben. Die verkehrliche Situation wird im Kreuzungsbereich nicht wesentlich verändert. Die Einrichtung eines Tempo-30-Streckenabschnitts oder einer Überquerungshilfe sind als verkehrstechnische Fragen bzw. Aspekte des Straßenausbaus der Friedrichsfelder Straße denkbar, jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Hinzu kommt, dass die Friedrichsfelder Straße nicht im Geltungsbereich des Planes liegt. Die aufgeworfene Verkehrsproblematik wird von der Stadt Voerde (Ndrh.) unabhängig von diesem Verfahren geprüft.</p> <p>Vom Grundstück der Polizei kann keine Fläche für einen möglichen Kreisverkehrsplatz zur Verfügung gestellt werden. Denkbar wäre eine Aufweitung an der Ostseite der Friedrichsfelder Straße.</p> <p>Insgesamt kann die Polizeiwache ohne eine Verschlechterung der dargestellten Situation verwirklicht werden. Ggf. ist eine Optimierung durch Überquerungshilfen oder eines Tempo-30-Abschnitts denkbar.</p>
<b>Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPIG</b>					
36	Regionalverband Ruhr		24.07.2020	<p>Mit Schreiben vom 01.07.2020 bitten Sie uns um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 137 für einen Standort an der Friedrichsfelder Straße.</p> <p>Der Bebauungsplan soll im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst werden.</p>	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Polizeiwache geschaffen werden. Die geltenden Bebauungspläne setzen Reine Wohngebiete sowie öffentliche Verkehrsfläche fest. Geplant ist die Festsetzung von „Fläche für den Gemeinbedarf, öffentliche Verwaltung, Zweckbestimmung Polizei“.</p> <p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist die Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Die Planung ist damit angepasst an die Ziele der Raumordnung.</p> <p>Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Im weiteren Verfahrensverlauf wird sich der Planungsstand derart verfestigen, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht im Bereich des Plangebietes ebenfalls die Festlegung eines ASB vor. Insofern sind keine Konflikte mit den Zielaussagen des Regionalplans Ruhr festzustellen.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	
			22.09.2020	<p>Ihre Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW habe ich dankend erhalten. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB haben wir die regionalplanerische Anpassung gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 5 LPIG NRW in unserem Schreiben vom 24.07.2020 zusammengefasst. Die Planung ist angepasst an die geltenden Ziele der Raumordnung und steht auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Regionalplan Ruhr im Einklang.</p> <p>Von daher sehen wir keinen Anlass, nochmals eine Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW abzugeben. Die Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 5 LPIG NRW ist als Anlage beigefügt.</p>	Kein Handlungserfordernis.

### Planbereich des Bebauungsplans Nr. 137 "Polzeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße"

Vorher



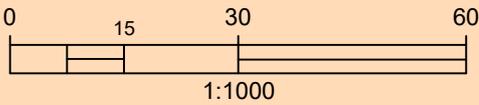
Wohnbauflächen



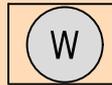
Straßenverkehrsflächen



Flächen für den Gemeinbedarf



Nachher



Wohnbauflächen



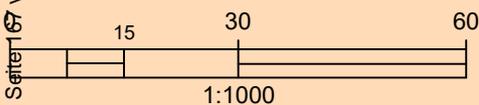
Straßenverkehrsflächen



Flächen für den Gemeinbedarf



Polizei



Stadt Voerde  
(Niederrhein)



## Änderungen nach der Offenlage

### Bebauungsplan Nr. 137 "Polzeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße"

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

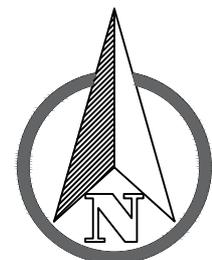
Planzeichenverordnung (PlanzV 90)  
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)  
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

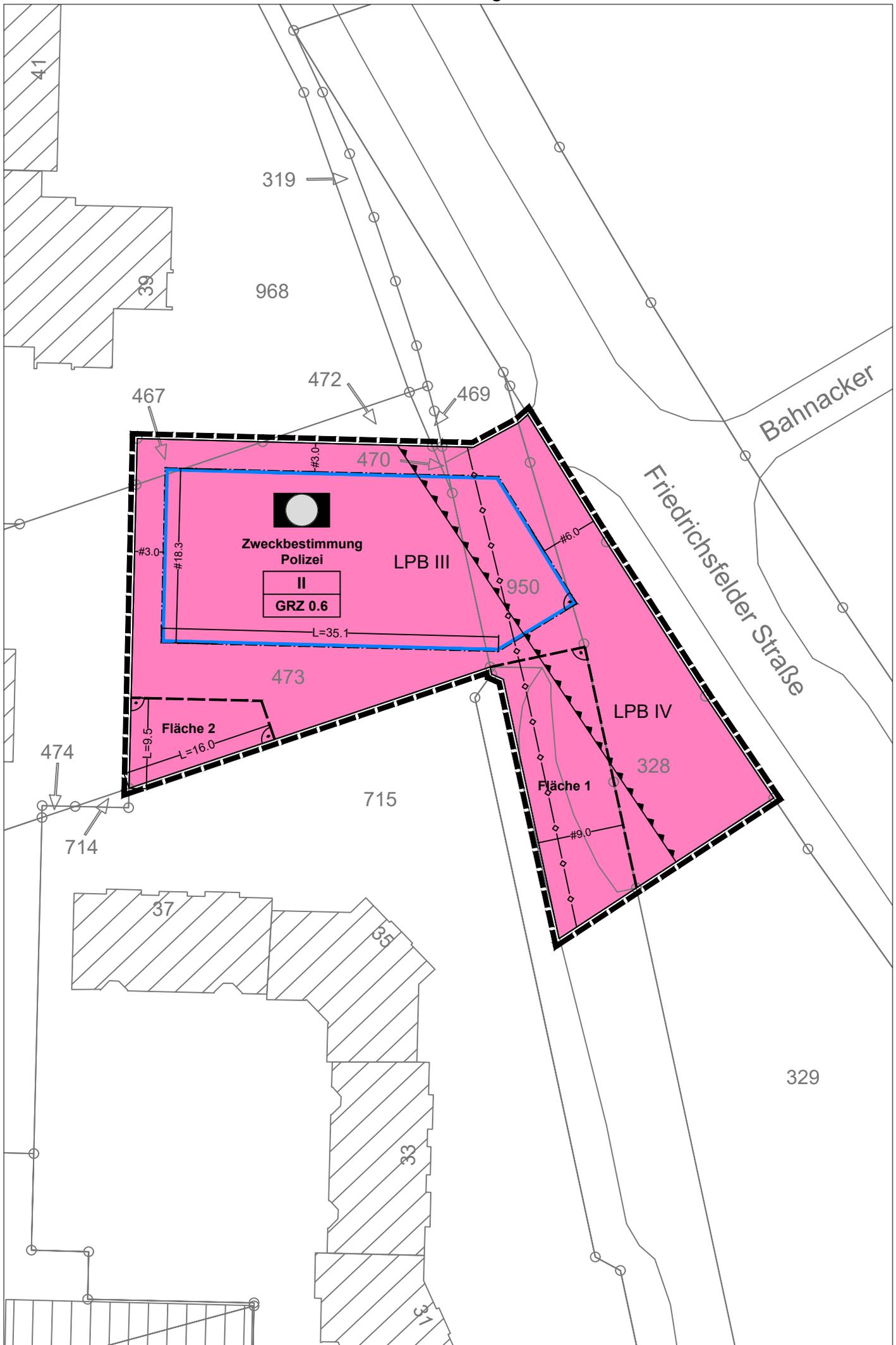
Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemarkung Voerde  
Flur 18, Flurstücke 467, 473, 470, teilweise 950  
Flur 17, teilweise Flurstück 328



Stand der Plangrundlage: .....

..... Ausfertigung



## Planinhalt

### A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

#### 1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



- 1.1 Plangrenze  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### 2. Nutzungsart



- 2.1 Fläche für den Gemeinbedarf, Öffentliche Verwaltung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

#### 3. Bauliche Dichte

**GRZ 0,6**

- 3.1 Grundflächenzahl  
(§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.  
(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

**II**

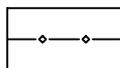
- 3.2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
(§§ 16, 20 BauNVO)

#### 4. Baugrenzen



- 4.1 Baugrenzen  
(§ 23 Abs. 1 BauNVO)

#### 5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



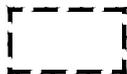
- 5.1 Unterirdische Hauptabwasserleitung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

#### 6. Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- 6.1 Leitungsrecht

Entlang der nach A 5.1 festgesetzten Hauptabwasserleitung gilt ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Voerde mit einer Breite von 1,20 m beiderseits der Trasse.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

#### 7. Maßnahmen zum Schallschutz



- 7.1 Errichtung von überdachten Stellplätzen oder Garagen

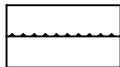
Auf den Flächen 1 und 2 sind Garagen oder überdachte Stellplatzanlagen als Lärmschutz-Hindernisse zu errichten. Das Lärmschutz-Hindernis der Fläche 1 besteht mindestens aus einer westlichen Wand, einer südlichen Wand und der Überdachung. Das Lärmschutz-Hindernis der Fläche 1 ist mit jeweils durchgehend geschlossenen Bauelementen (Wände und Dach) über eine Mindestlänge von 25,0 m zu errichten. Die westliche Wand ist mit einer Mindesthöhe von 25,48 m über NHN (Bezugshöhe: Parkplatzhöhe 2,5 m über Gelände) auszuführen. Die Breite der Überdachung beträgt in der Waagerechten mindestens 5 m und darf die Mindesthöhe von 2,5 m über Grund an keinem Punkt unterschreiten. Die südliche Wand des Lärmschutz-Hindernisses der Fläche 1 mit einer Länge von mindestens 5 m muss formschlüssig an die Überdachung anschließen.

Das Lärmschutz-Hindernis der Fläche 2 besteht mindestens aus einer südlichen Wand, einer westlichen Wand und der Überdachung. Das Lärmschutz-Hindernis der Fläche 2 ist mit jeweils durchgehend geschlossenen Bauelementen (Wände und Dach) über eine Mindestlänge von 10,0 m zu errichten. Die südliche Wand ist mit einer Mindesthöhe von 25,48 m über NHN (Bezugshöhe: Parkplatzhöhe 2,5 m über Gelände) auszuführen. Die Breite der Überdachung beträgt in der Waagerechten mindestens 5 m und darf die Mindesthöhe von 2,5 m über Grund an keinem Punkt unterschreiten. Die westliche Wand des Lärmschutz-Hindernisses der Fläche 2 mit einer Länge von mindestens 5 m muß formschlüssig an die Überdachung anschließen.

Die Elemente der Lärmschutz-Hindernisse der Fläche 1 und 2 müssen jeweils ein Luftschalldämm-Maß von mindestens 20 dB aufweisen.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.2 Lärmemittierende Geräte

Lärmemittierende Geräte der Kühlungen/ Lüftungstechnik haben einen Schalleistungspegel von jeweils höchstens 70 dB(A) mit einer Absenkung während der Nacht (22 - 6 Uhr) auf höchstens 65 dB(A) je Aggregat einzuhalten. Die Aggregate haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Tonhaltigkeit und tieffrequente Geräusche sind unzulässig.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



7.3 Passiver Schallschutz

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG:

Lärmpegelbereiche

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen in dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich III und IV erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung die Anforderung gemäß der DIN4109-1:2018-01, 7 erfüllen.

Das gesamte, bewertete Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  von Außenbauteilen ist nach der Formel 6 der DIN4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau Mindestanforderungen) zu berechnen:

Dabei ist  $R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$

$K_{Raumart} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen,

Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten,

Unterrichtsräumen u.ä.;

$< K_{Raumart} = 35$  dB für Büroräume u.ä.

$L_a$  der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1 Tabelle 7:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB
III	65
IV	70

Mindestens einzuhalten sind

$R'_{w,res} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen,

Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten,  
Unterrichtsräumen, Büroräume u.ä..

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

#### 7.4 Nutzung der Stellplätze

In dem Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dürfen in dem Bereich vor der Schranke (Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 18 Nr. 950 und Flur 17, Nr. 328) für An- und Abfahrten nur die überdachten Stellplätze oder Garagen der Fläche 1 benutzt werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

### 8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

#### 8.1 Anpflanzung von Bäumen:

Je 8 neu zu errichtenden Stellplätzen oder Garagen ist auf dem Grundstück ein Baum zu pflanzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

#### 8.2 Anzupflanzende Bäume

Für die durch diesen Bebauungsplan unter Punkt 8.1 festgesetzten Anpflanzungen ist ausschließlich die Verwendung von einheimischen Laubgehölzen bzw. Obstbäumen zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

#### 8.3 Fassadenbegrünung

Die Rückseite der rückwärtigen Fassade der überdachten Stellplatzanlage oder der Garagen auf der Fläche 1 ist dauerhaft zu begrünen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

## B. Nachrichtliche Übernahmen

### 1. Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 (WHG) Wasserhaushaltsgesetz.

### 2. Wasserschutzzone (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III b der Wasserfassungsanlage Löhnen.

### 3. Bodendenkmäler (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich anzuzeigen.

## C. Hinweise

### 1. Maßnahmen zum Artenschutz

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

### 2. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 44 Abs. 1 LWG NRW)

Das auf den Dachflächen der Gebäude anfallende Niederschlagswasser ist über Rigolen und das auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone vor Ort zu versickern. Hierzu ist gemäß Bodengutachten ein Teil des Bodens auszutauschen.

### 3. Herstellung der Stellplätze

Die Stellplätze sind durch Rasengittersteine oder Ökopflaster herzustellen.

### 4. Maßnahmen zum Schutz des Schmutzwasserkanals

Bei einer Überbauung des nach Ziffer A 6.1 festgesetzten Schutzstreifens sind Sicherungsmaßnahmen nach statischen Erfordernissen in Form eines Rammverbaus oder einer Bohrpfahlwand herzustellen oder ist das Fundament des Gebäudes bis zur Unterkante der Leitung herzustellen.

### 5. Chemische Untersuchung

Es existiert eine Auffüllung im Boden. Vor Baubeginn ist in den Bereichen, in denen die Gebäude hergestellt werden sollen, bei Verbleib der Auffüllung im Boden eine verwertungstechnische, chemische LAGA-Analytik durchzuführen.

### 6. Entfernung der Auffüllung

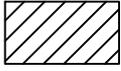
In den Bereichen, in denen Versickerungsrigolen hergestellt werden sollen, ist die vorhandene Auffüllung zu entfernen.

### 7. Kampfmittel

Die Fläche liegt in einem Kampfgebiet des 2. Weltkrieges. Es wird eine Überprüfung der zu überplanenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Das Gelände ist dabei bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem FD Ordnungsangelegenheiten der Stadt Voerde gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.

## D. Bestand

### 1. Bestandsangaben



1.1 Hauptgebäude



1.2 Flurstücksgrenze

## E. Sonstiges

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, Gutachten und Untersuchungen) können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 - Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz - im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Ndrhh.) - eingesehen werden.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.11.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	01.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### **Bebauungsplan Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg" - Teilbereiche A und B hier: Satzungsbeschluss**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) folgt den in der Anlage 1 dieser Drucksache Nr. 17/78 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt den als Anlage 4 dieser Drucksache Nr. 17/78 beigefügten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B einschließlich der in Anlage 2 dieser Drucksache Nr. 17/78 dargestellten Änderungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung. Der als Anlage 5 dieser Drucksache Nr. 17/78 beigefügten Begründung wird einschließlich der in Anlage 3 dieser Drucksache Nr. 17/78 dargestellten Änderungen zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beauftragt die Verwaltung, den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend den Darstellungen der Anlagen 6 und 7 dieser Drucksache Nr. 17/78 zu berichtigen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Der Satzungsbeschluss verursacht für die Stadt Voerde keine Ausgaben.

Zwischen dem Eigentümer, dem der überwiegende Teil der Grundstücksflächen des Baugebiets (Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136) gehört (Investor) und der Stadt ist ein Erschließungsvertrag geschlossen worden, der die Kostenübernahme durch den Investor für die Anlegung der öffentlichen Verkehrserschließung des neuen Baugebiets vereinbart.

Darüber hinaus regelt ein städtebaulicher Vertrag, dass der Investor auch die Kosten trägt, die für die erforderlichen Waldersatzmaßnahmen anfallen, die im Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 durchgeführt werden. Dass in dem Zusammenhang die Zahlung eines einmaligen Betrags für die Bereitstellung der entsprechenden Fläche auf städtischem Grundstück vereinbart ist, kann der nichtöffentlichen Drucksache Nr. 16/1170 entnommen werden, sofern Zugangs- und Leserechte bestehen.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*	<input checked="" type="radio"/> nein*	
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	<p>Für das eigentliche Baugebiet, den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136, folgt das Bauleitverfahren dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Außenbereich. Die Ansiedlung von Wohnbebauung, Mischbebauung und Gewerbe soll dort ermöglicht werden, wo bereits Bau-recht für Gewerbe- und Mischgebietsbebauung auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63 – 2. Änderung besteht. Hinsichtlich der langfristigen klimatischen Auswirkungen für den im Stadtteil Friedrichsfeld liegenden Planbereich sowie für dessen Umfeld verändert sich daher nur wenig. Versiegelung der Fläche, verursachter Verkehr, neue Grünflächen etc. sind ähnlich oder nur gering abweichend zum bisherigen Baurecht. Im Vergleich dazu, dass das Gelände viele Jahre brachlag, stellt das geplante Wohn- und Gewerbequartier jedoch eine Veränderung dar. Nachdem bei den jeweiligen Bauvorhaben zunächst negative Auswirkungen entstehen (z. B. Gehölzbeseitigungen und Inanspruchnahme von Böden), wirken sich festgesetzte Maßnahmen wie z. B. Pflanzmaßnahmen für Baugrundstücke, Flachdachbegrünungen, Baumpflanzungen auf größeren Pkw-Stellplatzanlagen ausgleichend oder zumindest mildernd aus. Grünflächen, Gärten, Gründächer oder beispielsweise Versickerungsflächen für Niederschlagswasser sowie die einzuhaltenden Artenschutzmaßnahmen bewirken, dass Auswirkungen auf das Lokal-/Kleinklima, d. h. vor Ort langfristig gering bzw. unerheblich sein werden und verhindern beispielsweise Wärmeinseln an heißen Sommertagen.</p> <p>Die im Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 anzulegende Waldfläche erweitert einen bereits vorhandenen Waldbestand. Angrenzende Grün- und Ackerflächen bleiben weiterhin großflächig. Die Auswirkungen auf das Lokalklima werden in diesem Bereich daher kaum wahrnehmbar oder messbar sein. Gesamtstädtisch gleicht der Waldersatz die zunächst negativen Auswirkungen (Beseitigung und Aufgabe einer Waldfläche im Baugebiet) aus. Die flächenmäßig etwas größere Erstaufforstung (1.640 qm Waldersatz im Vergleich zu 1.600 qm Gehölzbeseitigung) leistet einen zwar kleinen, aber stattfindenden Beitrag zur Vergrößerung des derzeit noch geringen Waldanteils der Stadt Voerde.</p>		

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 für den Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B den Offen-lagebeschluss gefasst (siehe Drucksache Nr. 16/1222).

Dem Stadtratsbeschluss folgend, konnten der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136, seine Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umwelt-bezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 10.11.2020 im Rathaus Voerde beim Fachdienst 6.1 sowie im Internet eingesehen werden.

Zuvor wurden die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.09.2020 über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme bis zum 10.11.2020 gebeten.

In der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage sowie im Schreiben an die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange ist u. a. erläutert worden, dass innerhalb des Verfahrens Wald-

ersatzmaßnahmen gefordert wurden, die südlich des Kreuzungsbereichs Hindenburgstraße / Hammweg durchgeführt werden sollen und dazu führten, dass der Bebauungsplan Nr. 136 um den Teilbereich B erweitert wurde.

Dies ist auch dem Regionalverband Ruhr (RVR) mit Schreiben vom 21.09.2020 mitgeteilt worden, als er gemäß § 34 Landesplanungsgesetz im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung vor der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs über die Ziele der Bauleitplanung informiert wurde.

## 1. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Bürgerinnen und Bürger brachten im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Anregungen und Bedenken vor.

Mehrere beteiligte Behörden und andere Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab.

Viele davon waren einvernehmlich (keine Bedenken).

So brachte z. B. der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, der im Rahmen der im Herbst 2019 durchgeführten frühzeitigen Trägerbeteiligung den o. g. Waldersatz gefordert hatte (siehe Drucksache Nr. 16/1222), nunmehr vorbehaltlich der Anlage dieser Erstaufforstung keine Bedenken mehr gegen die Bauleitplanung vor.

Manche Anregungen und Bedenken konnten dahingehend bearbeitet werden, dass sie zum Abwägungsvorschlag führten, ihnen nicht zu folgen (siehe Anlage 1 dieser Drucksache).

Dies betrifft beispielsweise die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau.NRW, der bezüglich des Baugebiets (Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136) erneut darauf hinwies, dass seines Erachtens der Kreuzungspunkt B 8 / Poststraße in Voerde Friedrichsfeld nach dem Verkehrsgutachten nicht ausreichend leistungsfähig sei, der Ausbau des Knotenpunktes von Seiten des Landesbetriebes aufgrund der technischen Rahmenbedingungen und der Priorisierung derzeit nicht erfolgen könne und die Stadt Voerde, sofern sie die Planung weiter verfolge, diese Einschränkungen der Leistungsfähigkeit im städtischen Umfeld bewusst in Kauf nehme (siehe Anlage 1 dieser Drucksache). Dass der vom Landesbetrieb Straßenbau.NRW geforderten Alternative der Verkehrsführung entsprechend der vom Gutachter dargelegten Empfehlung nicht gefolgt wurde, ist zur Kenntnis genommen worden (siehe hierzu auch Drucksache Nr. 16/1222 sowie dem vom Stadtrat zugestimmten Beschlussvorschlag 3 der DS 16/1222).

Darüber hinaus wurden jedoch auch Anregungen und Bedenken vorgetragen, deren Prüfung ergab, dass ihnen gefolgt werden sollte.

Hierzu gehören z. B. die Stellungnahmen, auf deren Grundlage die unter Punkt 2 genannten Vorschläge für noch aufzunehmende Hinweise und eine zu ändernde Festsetzung entstanden.

Der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau.NRW wird beispielsweise bei einem Aspekt zum Teilbereich B (Waldersatz) dahingehend gefolgt, dass die Anregung bei der konkreten Umsetzung der Waldersatzmaßnahmen berücksichtigt wird. Der Landesbetrieb hatte darauf hingewiesen, dass Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase (in diesem Fall Pflanzphase), nicht gestattet sind. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Daher wird die Zufahrt nunmehr über eine andere Straße, voraussichtlich über den Hammweg erfolgen. Änderungen für die Bauleitplanung sind dadurch nicht erforderlich. Weil die Bauleitplanung keine Zufahrten oder den Ausschluss von Zufahrten regelt, sind auch keine Änderungen am Bebauungsplanentwurf erforderlich.

Alle Stellungnahmen, die während der Offenlage und der parallel dazu durchgeführten Trägerbeteiligung sowie im gesamten Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplans Nr. 136 vorgebracht wurden (Bürgeranhörung Herbst 2019, frühzeitige Trägerbeteiligung Herbst 2019 und anschließende Monate), sind in der Anlage 1 dieser Drucksache zu finden. Der sogenannten Abwägungstabelle kann auch der jeweilige Abwägungsvorschlag entnommen werden.

Der Regionalverband Ruhr stellte mit Schreiben vom 19.10.2020 dar, dass sowohl die angestrebten Planungen für den Teilbereich A (Baugebiet) als auch für den Teilbereich B (Waldersatz) im Einklang mit den Zielen der Raumordnung stehen (im Hinblick auf den bestehenden GEP und den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr).

## **2. Aufnahme klarstellender Hinweise in den Bebauungsplan sowie klarstellende Überarbeitung einer Festsetzung**

Mit Schreiben vom 13.11.2020 gab die Handwerkskammer NRW die Stellungnahme ab, dass in der Lärmschutzzone [A] auch oberhalb des 2. Obergeschosses bzw. oberhalb von 8 m Höhe zum Schutz vor Lärm offene Fenster ausgeschlossen werden sollten (betrifft Festsetzung Nr. 8.2.1). Hintergrund hierfür ist, dass im allgemeinen Wohngebiet innerhalb der festgesetzten Gebäudehöhe von max. 13,50 m (siehe Festsetzung Nr. 4.1.2) auch noch ein 3. Obergeschoss, das kein Vollgeschoss ist (z. B. als Staffelgeschoss) entstehen könnte, wenn eine maximale Grundstücksausnutzung angestrebt wird. Weil die schalltechnische Untersuchung die Immissionsorte von Gewerbelärm nur in 2 m, 5 m und 8 m Höhe untersuchte, wurden offene Fenster bisher im Bebauungsplan im 1. und 2. Obergeschoss ausgeschlossen, was aber auch analog der Gutachterstellungnahme oberhalb von 8 m Höhe erforderlich ist.

=> Es wird vorgeschlagen, der Anregung zu folgen. Die Überarbeitung der Festsetzung 8.2.1 zur Lärmschutzzone [A] ist in den Anlagen 2 und 3 dieser Drucksache 17/78 dargestellt.

Der Geologische Dienst NRW wies mit Stellungnahme vom 21.10.2020 darauf hin, dass gemäß § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen ist. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

=> Es wird vorgeschlagen, diesen Hinweis am Ende des Hinweises „4. Bodenschutz“ zu ergänzen (siehe Anlagen 2 und 3 dieser Drucksache 17/78).

Die Bezirksregierung Düsseldorf gab mit Schreiben vom 05.11.2020 zu bedenken, dass gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen. Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 136 festgesetzten Gewerbegebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit, auch Anlagen, die einen derartigen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z. B. Gefahrstofflagerung). Bei Ansiedlung solcher Störfallbetriebe ist der passiv planerische Störfallschutz, d. h. die Rücksichtnahme auf benachbarte Schutzobjekte sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets zu beachten. Dies solle bereits durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen.

=> Es wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Hinweis als 10. Hinweis zu ergänzen (siehe Anlagen 2 und 3 dieser Drucksache 17/78)

Mit Stellungnahme vom 05.11.2019 wies der Lippeverband darauf hin, dass beim Bebauungsplan Nr. 136 zwar auf das Überflutungsrisiko im Zusammenhang mit Hochwassern eingegangen werde, nicht aber auf Überflutungen infolge von Starkregen und oberflächlichem Niederschlagsabfluss. Diese Betrachtungen sollten nachgeholt und gegebenenfalls Vorgaben zum objektbezogenen Überflutungsschutz in die Festsetzungen aufgenommen werden.

=> Dieser Anregung aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurde dahingehend gefolgt, dass das Thema an mehreren Stellen der Begründung behandelt und zudem geschrieben wurde, dass ein entsprechender Hinweis aufgenommen wurde, was aber versehentlich nicht erfolgte und nachzuholen ist. Es wird vorgeschlagen, den Hinweis zum Überflutungsschutz als 9. Hinweis zu ergänzen (siehe Anlagen 2 und 3 dieser Drucksache 17/78).

Über den Fachdienst 5.1 der Stadt Voerde wurde am 10.11.2020 die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (Bezirksregierung Düsseldorf) vom 04.03.2010 zur Verfügung gestellt, die den Teilbereich A betrifft, das Baugebiet des Bebauungsplans Nr. 136. Weil die Fläche in einem Kampfgebiet liegt und die Existenz von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden kann, wurden mehrere Vorgaben gemacht.

=> Es wird vorgeschlagen, den Hinweis zu Kampfmitteln im Teilbereich A als 8. Hinweis zu ergänzen (siehe Anlagen 2 und 3 dieser Drucksache 17/78).

Darüber hinaus gab der Fachdienst 5.1 der Stadt Voerde am 19.11.2020 eine Stellungnahme zum Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 (Waldersatzfläche) ab, die auf Grundlage von aktuell angeforderten Luftbildauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte. Da Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe liefern, erfolgten auch für diesen Planbereich mehrere Vorgaben.

=> Es wird vorgeschlagen, den klarstellend aufzunehmenden 8. Hinweis zu Kampfmitteln im Teilbereich A um weitere Hinweise zu Kampfmitteln im Teilbereich B zu ergänzen (siehe Anlagen 2 und 3 dieser Drucksache 17/78).

Die Hinweise, die nunmehr nach der Offenlage noch in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollten, haben im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Die Aspekte wären bei den jeweiligen Bau- und Pflanzmaßnahmen auch dann zu berücksichtigen, wenn auf sie nicht im Bebauungsplan hingewiesen würde. Spätestens im Rahmen bauordnungsrechtlicher oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren würden die Berücksichtigungen dieser Belange geprüft. Die Bauherr(inn)en, Architekt(inn)en und andere an den Bauvorhaben Beteiligten bereits durch den Bebauungsplan über diese Themen zu informieren, ist sehr hilfreich.

Auch die Überarbeitung der Festsetzung 8.2.1 hat klarstellenden Charakter. Bei Erarbeitung des Planentwurfes für die Offenlage war davon ausgegangen worden, dass an dieser Stelle ein Wohnhaus mit Erdgeschoss (EG) und maximal zwei weiteren Obergeschossen (OG) entstehen würde. Weil offenbare Fenster im mit [A] gekennzeichneten Bereich nur im Erdgeschoss zulässig sind, wurden sie daher nur für das 1. und 2. OG ausgeschlossen. Entsprechend der durch die Handwerkskammer NRW aufgezeigten und durch die Höhenfestsetzung des Bebauungsplans ermöglichten Maximalausnutzung, durch die auch noch ein 3. OG zulässig wäre, wird nunmehr auch für dieses 3. Obergeschoss die Schallgutachtereinschätzung zum 1. und 2. OG analog bzw. klarstellend angewendet und die Festsetzung dahingehend überarbeitet.

Die Aufnahme der vorgenannten, klarstellenden Hinweise in den Bebauungsplan sowie die klarstellende Überarbeitung der Festsetzung 8.2.1 zum gewerblichen Schallschutz und die erst jetzt, im Herbst 2020 für den Teilbereich B (Waldersatzfläche) erfolgte landesplanerische Abstimmung der Ziele der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung führten auch zu weiteren, entsprechenden Ergänzungen und Änderungen der Begründung. Welche Kapitel dies konkret betrifft, wird zu Beginn der Begründung auf den Seiten 4 und 5 dargestellt, zumal die Erläuterungen zum Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans ab dem Verfahrensschritt der Offenlage so wieso klarstellend anzupassen waren (siehe Anlage 3 dieser Drucksache 17/78).

Die im Plan-Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 vorgenommenen Änderungen sind in der beige-fügten Anlage 2 dieser Drucksache dargestellt (in roter Schrift hervorgehoben).

Die Änderungen der Begründung sind in Anlage 3 dieser Drucksache 17/78 in Form von Auszügen zusammengefasst beschrieben und mit roter Schrift hervorgehoben.

Die im Planentwurf und im Entwurf der Begründung vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen sind klarstellend. Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.

Daher und weil das gesetzlich vorgeschriebene Planaufstellungsverfahren erfolgte, kann der in Anlage 4 dieser Drucksache dargestellte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen und für seine Begründung (siehe Anlage 5 dieser Drucksache

che) die Zustimmung erteilt werden, nachdem bzw. wenn den in der Anlage 1 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu allen im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken zugestimmt wurde.

Die im gesamten Planverfahren eingegangenen Anregungen sind als Einzelschreiben in einem gesonderten Ordner zusammengefasst, der während der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Haupt- und Finanzausschusses sowie während der Sitzung des Stadtrates und im Fachdienst 6.1 „Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz“ den Rats- und Ausschussmitgliedern zur Einsichtnahme bereitsteht.

### 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Obwohl die angestrebte Bauleitplanung von Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) abweicht, kann der B-Plan Nr. 136 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert wird, solange die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Der FNP ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen. Dies soll für den Bebauungsplan Nr. 136 für beide Teilbereiche erfolgen.

Für den Geltungsbereich A des Bebauungsplans Nr. 136 (Baugebiet) stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde im nördlichen Teil gewerbliche Bauflächen und im Süden gemischte Bauflächen dar (siehe Anlage 3 der Drucksache Nr. 16/1222). Die durch den neuen Bebauungsplan Nr. 136 angestrebten Gewerbe- und Mischgebietsnutzungen entsprechen diesen Darstellungen. Lediglich der westliche Bereich der Mischgebietsflächen ist zu Wohnbauflächen anzupassen (siehe die dieser Drucksache beigefügten Anlage 6).

Um die Waldersatzmaßnahmen auch bauleitplanerisch zu sichern, soll für den Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 (Waldersatz-Fläche) die derzeitige Flächennutzungsplandarstellung, Flächen für die Landwirtschaft' zu ‚Flächen für Wald‘ angepasst werden (siehe Anlage 4 der Drucksache Nr. 16/1222 und Anlage 7 dieser Drucksache).

#### HINWEIS:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein. Die Stellungnahmen können vor bzw. während der Sitzung durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o. g. Mitglieder die Stellungnahmen im Rathaus Voerde beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz), Zimmer 227 nach Vereinbarung eines Termins einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Tabelle aller Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 136 sowie der dazugehörenden Abwägungsvorschläge
- (2) Plan-Entwurf mit Änderungen für den Bebauungsplan Nr. 136
- (3) Auszugsweise Darstellung der Änderungen des Begründungs-Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 136
- (4) Plan-Entwurf für den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 136
- (5) Endfassung des Begründungsentwurfs des Bebauungsplans Nr. 136
- (6) Angestrebte Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde für den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136
- (7) Angestrebte Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde für den Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136

## Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B

### Stellungnahmen im Rahmen der

A (NG) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB	vom 02.10.2019
B (BA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB - Bürgeranhörung	vom 12.09.2019
C (fzB) frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß 4 (1) BauGB	vom 02.10.2019 (Frist für Stellungnahme: 07.11.2019)
D (StB) Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB	vom 18.09.2020 (Frist für Stellungnahme: 10.11.2020)
E (öA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	vom 28.09.2020 bis 10.11.2020

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
<b>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgeranhörung vom 12.09.2019)</b>				
1	ZuhörerIn 22 der Bürgeranhörung vom 12.09.2019	<b>B (BA)</b>	Sie erkundigte sich, wie mit den Anregungen der Bürger umgegangen werde.	<p>Hierzu erläuterte die Verwaltung im Rahmen der Bürgerversammlung, dass es sich bei der Bürgeranhörung um einen von mehreren Verfahrensschritten bei der Aufstellung von Bauleitplänen handele, bei denen die Bürger/innen die Möglichkeit hätten, sich zu der Planung zu äußern. Die in der Bürgeranhörung vorgebrachten Anregungen und Bedenken würden aufgenommen, bearbeitet und ggf. in die Bauleitplanung einfließen. Zudem werde über die Bürgeranhörung ein Protokoll erstellt, welches Anlage zu der öffentlichen Sitzungsvorlage (Drucksache) würde, die für den Beschlussvorschlag zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 136 erarbeitet werde.</p> <p>Im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung bestünde dann erneut die Möglichkeit für die Bürger/innen, sich zu der Planung zu äußern. Diese Stellungnahmen würden dem Stadtrat dann vorbereitend zum Satzungsbeschluss zur Abwägung vorgelegt. Auch hierfür werde eine öffentliche Sitzungsvorlage (Drucksache) erstellt. Das Ergebnis der Abwägung werde nach dem Satzungsbeschluss schriftlich mitgeteilt.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

2	Zuhörer 02	<b>B (BA)</b>	<p>Er stellte das Problem der Verkehrserschließung über die Poststraße dar. Bereits heute sei die Poststraße auf der südlichen Seite (rechte Seite aus Richtung B 8 kommend) so zugeparkt, dass ein Begegnungsverkehr unmöglich sei und es zum Rückstau komme. Dies werde sich durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verstärken, insbesondere, wenn noch zusätzliche Lkw-Verkehre dazu kommen. Für Radfahrer sei das Befahren der Poststraße schon heute fast unmöglich</p>	<p>Die Verwaltung erklärte im Rahmen der Bürgeranhörung diesbezüglich, dass dieses Problem nicht durch die neue Bauleitplanung ausgelöst werde. Bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63, 2. Änderung sei eine gewerbliche Nutzung des Gebiets möglich, dies hätte bei entsprechender Ansiedlung ggf. auch ein höheres Verkehrsaufkommen zur Folge. Bei der vorliegenden Planung seien nun aber zumindest einige Parameter, wie die Anzahl der Mitarbeiter der Volksbank bereits tatsächlich bekannt, so dass steuernd geplant werden könne. Zwar würde die Situation nicht erst durch die Bauleitplanung ausgelöst werden, sie sei jedoch bekannt und müsse aufgearbeitet werden.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten Bedenken fand am 17.12.2019 daher eine Informationsveranstaltung statt, bei der den Anwohner/-innen der Poststraße vorgestellt wurde, wie auf dieser Straße übergangsweise Parkflächenmarkierungen aufgebracht werden können, um den Baustellenverkehr des künftigen Gewerbe- und Wohnquartiers über diese Anliegerstraße abwickeln zu können. Nachdem dann noch einzelne Anwohnerückmeldungen geprüft und eingeplant wurden, erfolgten Anfang des Jahres 2020 die Parkplatzmarkierungen. Seitdem sind auf der Poststraße Stellplatzbereiche festgelegt, zwischen denen ausreichend lange Abschnitte für die Fahrzeugbegegnungen freigehalten werden. Die Maßnahme erfolgte unabhängig vom Bebauungsplanverfahren. Entsprechende Festsetzungen können planungsrechtlich nicht getroffen werden.</p> <p>Bezüglich eines erhöhten Verkehrsaufkommens auf der Poststraße konnte im Rahmen des Verkehrsgutachtens grundsätzlich festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen, des Straßenquerschnitts und der Einbindung der Straße in das Straßennetz die Poststraße als Sammelstraße zu kategorisieren ist, für die eine Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde von bis zu 800 Kfz/h unter den Aspekten Verkehrsablauf und Verkehrssicherheit als verträglich angesehen werden kann.</p> <p>Die Verkehrsmengen im Bestand (Analysefall) werden im Gutachten mit 41 Kfz/h bzw. 62 Kfz/h in den am stärksten belasteten morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunden auf der Poststraße angegeben. Diese Werte liegen deutlich unter den genannten maximalen Belastbarkeiten für diese Straßenkategorie.</p> <p>Im Prognosefall, also mit den zusätzlichen Neuverkehren aus dem Plangebiet steigt die verkehrliche Belastung auf der</p>
---	------------	-------------------	--	---

				<p>Poststraße an. Die höchsten Werte betragen auf der Poststraße in der stärksten Morgenstunde insgesamt 75 Kfz/h und in der stärksten Nachmittagsstunde 98 Kfz/h.</p> <p>Aus den Prognoseergebnissen lässt sich erkennen, dass auch einschließlich der Zusatzverkehre des Plangebiets die Belastungsgrenzen der Poststraße im Hinblick auf deren Straßenkategorie bei weitem nicht erreicht werden und die zusätzliche verkehrliche Belastung insgesamt als verträglich angesehen werden kann.</p> <p><b>Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.</b></p>
3	ZuhörerIn 22	<b>B (BA)</b>	Sie sorgte sich um den bis jetzt „verkehrsberuhigten“ Bereich der Straße „Am Dreieck“ und erkundigte sich, ob zukünftig die Tempo-30-Zone wegfallen werde.	<p>Im Rahmen der Bürgeranhörung erklärte die Verwaltung, dass es sich bei der Straße „Am Dreieck“ zurzeit noch um eine Sackgasse handele. Das Verkehrsgutachten habe gezeigt, dass die Öffnung der Straße keine über das rechtlich erlaubte Maß hinausgehende Belastung beinhalte. Das Verkehrsaufkommen entspreche dem einer Anliegerstraße.</p> <p>Welchen genauen Verkehrsweg die Mitarbeiter/innen und Besucher/innen der Volksbank wählen werden, sei noch nicht klar. Voraussichtlich werde es aber zum einen eine zeitliche Verteilung und zum anderen eine Verteilung über die verschiedenen Erschließungsstraßen geben. Für die Zukunft sei eine Ortsumgehung für Friedrichsfeld vorstellbar, so dass sich auch hieraus eine Verteilung der Verkehrsbelastung ergeben könne. Auch die langfristige Öffnung des Kurierweges würde sicher eine Entlastung bringen. An der verkehrsrechtlich festgesetzten Tempo-30-Zone für die Straße „Am Dreieck“ werde sich nichts ändern.</p> <p><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b></p>
4	ZuhörerIn 15	<b>B (BA)</b>	Sie gab zu bedenken, dass durch die Planung und das damit verbundene höhere Verkehrsaufkommen und die zusätzliche Lärmbelastung die Lebens- und Wohnqualität der Anwohner der Straße „Am Dreieck“ beeinträchtigt werde.	<p>Die Verwaltung bestätigte im Rahmen der Bürgeranhörung, dass mit dem durch die angestrebte Planung erhöhten Verkehrsaufkommen gleichzeitig eine erhöhte Belastung einhergehe.</p> <p>Bezüglich eines erhöhten Verkehrsaufkommens auf der Straße „Am Dreieck“ konnte im Rahmen des Verkehrsgutachtens grundsätzlich festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen, des Straßenquerschnitts und der Einbindung der Straße in das Straßennetz die Straße „Am Dreieck“ als Anliegerstraße bzw. Wohnstraße einzustufen ist, in der eine Belastung bis 400 Kfz/h in der Spitzenstunde vertretbar ist. Die Verkehrsmengen im Bestand (Analysefall) werden im Gutachten mit 58 Kfz/h in der Morgenspitze und 76 Kfz/h in der Nachmittagspitze auf der Straße</p>

				<p>„Am Dreieck“ angegeben. Diese Werte liegen deutlich unter den genannten maximalen Belastbarkeiten für die jeweilige Straßenkategorie. Im Prognosefall, also mit den zusätzlichen Neuverkehren aus dem Plangebiet steigt die verkehrliche Belastung auf der Straße „Am Dreieck“ an. Die höchsten Werte betragen auf der Straße „Am Dreieck“ morgens insgesamt bis zu 108 Kfz/h und nachmittags bis zu 124 Kfz/h. Aus den Prognoseergebnissen lässt sich erkennen, dass auch einschließlich der Zusatzverkehre des Plangebiets die Belastungsgrenzen der Straße „Am Dreieck“ im Hinblick auf deren jeweilige Straßenkategorie bei weitem nicht erreicht werden und die zusätzliche verkehrliche Belastung insgesamt als verträglich angesehen werden kann.</p> <p>Da sich mit der Entwicklung des Plangebietes auch das Verkehrsaufkommen im Umfeld und hier insbesondere auf der Poststraße und der Straße „Am Dreieck“ durch neue Ziel- und Quellverkehre erhöhen wird, waren auch die Verkehrslärmauswirkungen der Zusatzverkehre des Plangebietes auf die schützenswerten Wohnnutzungen außerhalb des Plangebietes entlang der Verkehrswege bis zu einer Vermischung mit den allgemeinen Verkehren gutachterlich zu untersuchen (Betrachtung der sogenannten Fernwirkung des Vorhabens). Ersteinschätzungen des Gutachters empfahlen, dass die Lkw-Verkehre ausschließlich über die Poststraße abgewickelt werden sollten. Dies wird umgesetzt (siehe Nr. 7 der in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise) und wurde den Untersuchungen zugrunde gelegt.</p> <p>Im nördlichen Bereich der Straße „Am Dreieck“ ergeben sich, da dieser Straßenabschnitt als Sackgasse heute nur geringe Verkehre aufweist, gegenüber dem heutigen Bestand Erhöhungen um bis zu 5 dB tags und 4 dB nachts. Insgesamt steigen die Pegel in der Prognose auf 53,3 dB(A) tags und 44,3 dB(A) nachts an. Hier wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts, der im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist, nicht erreicht. Auch die Grenzwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, ab der gesundheitliche Gefährdungen auftreten können, werden deutlich unterschritten. Ebenso werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) eingehalten, so dass die Maßnahmen der Öffnung der Straße für das bestehende Wohnquartier als verträglich anzusehen sind.</p> <p>Dies gilt im Wesentlichen auch für den weiter südlich liegenden, ebenfalls noch betrachteten Abschnitt der Straße „Am</p>
--	--	--	--	---

				<p>Dreieck“. Hier liegen sowohl im Bestand als auch in der Prognose leichte Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 vor. Eine Überschreitung des Grenzwertes der 16. BImSchV (s. o.) um 0,2 dB liegt nur an einem Gebäude vor. Diese Überschreitung ist für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbar und kann insofern vernachlässigt werden, da auch die Grenzwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, ab denen Gesundheitsgefährdungen auftreten können, deutlich unterschritten bleiben.</p> <p>Maßnahmen sind aus diesen Ergebnissen nicht abzuleiten.</p> <p>Ebenso war der Neubau der inneren Planstraßen im Rahmen der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung zu bewerten. Dieser Straßenneubau kann sich auf die Bestandsbebauung auswirken und einen erheblichen baulichen Eingriff und eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße im Sinne der 16. BImSchV darstellen. Dies gilt auch für die neue Funktion der Sackgassenerschließung der Straße „Am Dreieck“, die ebenfalls als Straßenneubau zu bewerten ist.</p> <p>Die gutachterlichen Berechnungen zeigen, dass an allen zu beurteilenden Wohngebäuden Am Dreieck 6 – 28, 15 – 23, 33 – 37, Nordstraße 84 und 92 sowie Alte Hünxer Straße 41 die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts bzw. im Fall des Gewerbegebäudes Kurierweg 26e die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Anspruchsberechtigungen auf Schallschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV ergeben sich daher nicht.</p> <p><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b></p>
5	Zuhörer 08	<b>B (BA)</b>	<p>Er trug vor, dass der Zielverkehr in Bezug auf den Lkw-Verkehr ausschließlich über die Poststraße schwierig sei, da keine Wendemöglichkeit bestünde. Schon heute würden die Lkw's zum Teil rückwärts bis zur Bogenstraße fahren, um dort zu wenden.</p>	<p>Hierzu erklärte die Verwaltung im Rahmen der Bürgeranhörung, dass dieses Problem betrachtet und nach Lösungen gesucht werde.</p> <p>Der Hinweis ist im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 sieht nunmehr im Teilbereich A eine entsprechende Wendeanlage für Lkw's und Müllfahrzeuge vor (Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche).</p> <p>Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 2 (Zuhörer 02) verwiesen.</p> <p><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b></p>

6	ZuhörerIn 18	<b>B (BA)</b>	<p>Sie erklärte, dass sie ihr Haus in der Straße „Am Dreieck“ vor Jahren gerade deshalb erworben habe, weil es sich in einer ruhigen Sackgasse befände. Durch die Auswirkungen des Verkehrs werde die Lärmbelastung zukünftig auf 54 dB steigen. Dies sei für die Anlieger von enormer Bedeutung.</p> <p>Weiter erkundigte sie sich nach möglichen Erschließungskosten, die auf die Anwohner zukommen könnten.</p>	<p>Die Verwaltung erläuterte im Rahmen der Bürgeranhörung, dass sich sicherlich durch die vorgesehene Planung die Situation verändere. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass durch den bisher bestehenden Bebauungsplan Gewerbeansiedlungen möglich sind, deren Immissionsauswirkungen gegebenenfalls höher sein könnten. Durch die nunmehr angestrebte Bauleitplanung werde dies reduziert. Die Verkehrsströme seien so verträglich wie möglich zu lenken.</p> <p>Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 4 (ZuhörerIn 15) verwiesen.</p> <p>Weiterhin teilte die Verwaltung hinsichtlich der Erschließungskosten mit, dass ein Erschließungsvertrag geschlossen worden sei, in dem eine 100%ige Übernahme der Erschließungskosten durch den Investor geregelt sei.</p> <p><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b></p>
7	ZuhörerIn 18	<b>B (BA)</b>	<p>Sie erkundigte sich, wie die Bürger/innen von der nächsten Veranstaltung (Sitzung) erfahren würden.</p>	<p>Im Rahmen der Bürgeranhörung erläuterte die Verwaltung, dass auf der Internetseite der Stadt Voerde die Sitzungstermine des Rates und der Ausschüsse einsehbar seien. Die Sitzung des Stadtrates werde zudem im Amtsblatt der Stadt Voerde bekannt gemacht.</p> <p>Die Verwaltung ergänzte, dass weitere Informationen wie z. B. über Plakate, wie es jetzt für die Bürgeranhörung erfolgt sei, eine zusätzliche, rechtlich nicht erforderliche Leistung der Verwaltung sei, die für politische Sitzungen nicht üblich wäre.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
8	Zuhörer 21	<b>B (BA)</b>	<p>Er trug vor, dass die Lärmbelastung für die Straße „Am Dreieck“ laut Lärmgutachten auf 54 dB steigen werde und erkundigte sich nach möglichen Rechtsmitteln, da er eine Minderung seines Grundstückswertes befürchte, ebenso wie die seiner Lebensqualität.</p>	<p>Hierzu erklärte die Verwaltung im Rahmen der Bürgeranhörung, dass nicht unmittelbar von einer Minderung des Grundstückswertes ausgegangen werden könne, wenn ein Grundstück zukünftig statt an ein Mischgebiet an ein Wohngebiet grenze. Eine gewisse Beeinträchtigung der Wohnqualität sei in dem vorliegenden Fall unter Umständen gegeben. Dies könnte auch durch das bereits heute bestehende Planungsrecht (Ansiedlung eines Gewerbebetriebes) entstehen.</p> <p>Desweiteren sei die Entwicklung dieses Gebiets für Friedrichsfeld wertvoll. Der neue Standort der Volksbank stelle einen Magneten dar. Durch die Schaffung neuer Wohngebiete werde die Attraktivität des Stadtteils Friedrichsfeld weiter gesteigert. Die Änderung des Planrechts trage insgesamt zu einer positiven städtebaulichen Entwicklung bei.</p>

				<p>Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 4 (ZuhörerIn 15) verwiesen.</p> <p><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b></p>
9	Zuhörer 31	<b>B (BA)</b>	Er erkundigte sich nach dem Abstand der zukünftigen Bebauung, die südlich seines Grundstückes errichtet würde.	<p>Die Verwaltung antwortete im Rahmen der Bürgeranhörung, dass der Abstand ca. 8 m betragen werde.</p> <p>Dieser Abstand ist auch bei der Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt worden.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
10	Zuhörer 31	<b>B (BA)</b>	Er erkundigte sich nach der Möglichkeit der zukünftigen Erschließung über den Kurierweg.	<p>Hierzu stellte die Verwaltung im Rahmen der Bürgeranhörung dar, dass die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen derzeit nicht vorlägen, die eine Erschließung zuließen.</p> <p>So ist eine verkehrliche Anbindung des Plangebietes an den nördlichen Teil des Kurierweges bereits seit Jahren zwar planerisch vorbereitet und planungsrechtlich gesichert, eine Umsetzung kann aufgrund ungelöster Eigentumsverhältnisse und mangelnder Entwicklungsperspektiven für diesen östlich des Plangebietes liegenden Bereich jedoch bisher nicht stattfinden. Grundsätzliche Erschließungsflächen sind im Umfeld der dort noch vorhandenen Gewerbehallen zwar vorhanden, diese sind jedoch in Privatbesitz.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung über den Kurierweg wird aber wie bisher als Ziel der Stadtentwicklung durch den Bebauungsplan weiterhin ermöglicht.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
11	ZuhörerIn 16	<b>B (BA)</b>	Sie erkundigte sich nach der Dauer der Baustellenzeit. Auch wenn zukünftig der Lkw-Verkehr auf der Straße „Am Dreieck“ ausgeschlossen sei, werde es während der Bauzeit diesen Verkehr geben.	<p>Im Rahmen der Bürgeranhörung erklärte die Verwaltung, dass während der Bauzeit Lkw-Verkehr nicht auszuschließen sei. Von Vorteil wäre es, dass das Gebiet in der Hand eines Eigentümers läge und die Gebäude von einem einzigen Architekten geplant würden, der den Ablauf koordinieren könne. Der Investor werde die Anwohner/innen sicherlich über den Bauablauf informieren.</p> <p>Grundsätzlich sind Baustellenverkehre hinzunehmen. Sie sind aber im Rahmen eines Baustellenmanagements abzuwickeln. Dabei sind einschlägige Vorschriften zu beachten, mit denen sichergestellt werden soll, dass Belästigungen der umliegenden Anlieger weitgehend minimiert werden.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

12	ZuhörerIn 22	<b>B (BA)</b>	Sie betonte, dass es sich bei dem neuen Gebiet um eine sehr schöne neue, grüne Insel handele, die verkehrstechnisch jedoch nicht verträglich erschlossen sei.	Die Verwaltung stellte im Rahmen der Bürgeranhörung dar, dass die Verkehrssituation betrachtet werde. Dies ist im Rahmen eines Verkehrsgutachtens erfolgt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Verkehre verträglich abgewickelt werden können. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 2 (Zuhörer 02), 4 (ZuhörerIn 15) und 5 (Zuhörer 08) wird verwiesen. <b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b>
13	ZuhörerIn 20	<b>B (BA)</b>	Sie erklärte, dass aufgrund der bestehenden Verkehrsprobleme auf der Poststraße zunächst die verkehrliche Situation überplant werden sollte und erst dann das neue Baugebiet.	Hierzu erläuterte der Verkehrsgutachter im Rahmen der Bürgeranhörung, dass die Straße vom Querschnitt her den Verkehr grundsätzlich aufnehmen könne. Die Grenzbelastung als objektives Kriterium für Wohnstraßen läge bei 400 Fahrzeugen pro Stunde, dieser Wert werde hier allerdings weit unterschritten. Der Verkehrsfluss werde jedoch durch das Parken am Straßenrand behindert. Es sei intensiv zu untersuchen, mit welchen Mitteln eine Verbesserung der Situation erreicht werden könne. Eine bauliche Erweiterung und damit eine Inanspruchnahme von Vorgärten - wenn dieses überhaupt in der Örtlichkeit möglich wäre – wäre nicht zu empfehlen. Durch die Behinderung des Verkehrsflusses käme es zumindest zu dem Effekt, dass langsamer gefahren würde. Dies würde dazu beitragen, nicht mehr zusätzlichen Verkehr über die Poststraße ins neue Plangebiet zu ziehen, als erforderlich. Die Verwaltung sagte zu, sich der Parksituation auf der Poststraße und der damit einhergehenden Behinderung des Verkehrsflusses anzunehmen und Verbesserungsmöglichkeiten zu eruieren. Dies ist erfolgt. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 2 (ZuhörerIn 02) wird verwiesen. <b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b>
14	Zuhörer 29	<b>B (BA)</b>	Er erkundigte sich nach der perspektivischen Anbindung des Gebiets an den Kurierweg.	Im Rahmen der Bürgeranhörung erklärte die Verwaltung hierzu, dass die eigentumsrechtlichen Verhältnisse eine Öffentlichkeit der Straße zurzeit nicht zulassen. Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 10 (Zuhörer 31) verwiesen. <b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b>
15	Zuhörer 21	<b>B (BA)</b>	Er erklärte, dass einige Verkehrsteilnehmer der B8, die aus Wesel kommen und die Heidesiedlung oder die Alte Hünxer Straße zum Ziel hätten, nicht bis zur Ampel B8/Alte Hünxer Straße fahren, sondern die Poststraße und	Die Verwaltung griff im Rahmen der Bürgeranhörung die von anderen anwesenden Bürgern vorgetragene Aussage auf, dass die heutige Situation der Poststraße den Verkehrsfluss verlangsame (siehe oben). Dies spräche eher dagegen, dass

			dann die Bogenstraße nutzen würden, um anschließend über die Nordstraße und die Straße „Am Dreieck“ auf die Alte Hünxer Straße abzubiegen. Durch eine Erschließung des Plangebiets über die Poststraße und „Am Dreieck“ würde diese Durchfahrtsmöglichkeit noch erleichtert. Er erkundigte sich, ob dieser zusätzliche Durchgangsverkehr z. B. durch bauliche Maßnahmen unterbunden werden könne.	Leute diese Wege nutzen würden, um die Ampelkreuzung zu umgehen. Der Zeitgewinn dürfte nicht im erhofften Verhältnis stehen. Es wurde jedoch eine Prüfung zugesichert. Diesbezüglich wird auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 24 (Anwohner der Straße „Am Dreieck“) verwiesen. <b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b>
16	Zuhörer 04	<b>B (BA)</b>	Er erkundigte sich, inwieweit die Nordstraße von dem neuen Bebauungsplan betroffen sei.	Hierzu erklärte die Verwaltung im Rahmen der Bürgeranhörung, dass durch die Planung lediglich der Wendehammer gesichert werde, eine Erschließung über die Nordstraße sei nicht vorgesehen. <b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b>
17	Zuhörer 18	<b>B (BA)</b>	Auf Nachfrage von dieser Zuhörerin erklärte Herr Müser, dass die Erschließung über den Kurierweg von den eigentumsrechtlichen Voraussetzungen abhängt.	Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 10 (Zuhörer 31) verwiesen. <b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b>
18	Zuhörer 10	<b>B (BA)</b>	Er trug vor, dass die Parkplatzsituation am Ende der Poststraße, dort wo einige Gewerbebetriebe ansässig seien, schwierig sei. Mitarbeiter/innen würden entlang der Straße parken, weil die Gewerbetreibenden nicht ausreichend Stellplätze auf ihren Grundstücken zur Verfügung stellen würden.	Im Rahmen der Bürgeranhörung erklärte die Verwaltung, dass grundsätzlich bei der Baugenehmigung ein Stellplatznachweis geführt werden müsse. Der Hinweis werde aufgenommen und die Situation überprüft. Bezüglich der Parkraumsituation wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 2 (Zuhörer 02) verwiesen. <b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b>
19	Zuhörer 08	<b>B (BA)</b>	Er wies darauf hin, dass ein Teil der auf der Poststraße parkenden Fahrzeuge den Anwohnern gehören würde.	Hierzu erklärte die Verwaltung im Rahmen der Bürgeranhörung, dass zwar grundsätzlich ein Stellplatznachweis geführt werden müsse, jedoch niemand rechtlich dazu verpflichtet sei, auch auf seinem Privatgrundstück zu parken. <b>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</b>
20	Zuhörer 09	<b>B (BA)</b>	Sie bestätigte die schwierige verkehrliche Situation am Ende der Poststraße. Die Lkw's würden auf privaten Flächen wenden, oder rückwärts bis zur Bogenstraße fahren. Verstärkt werde diese Situation durch viele parkende Fahrzeuge. Weiter befürchtete sie einen erhöhten Rückstau auf der Poststraße, wenn vermehrt Fahrzeuge geradeaus auf die Poststraße über die B8 fahren würden.	Die Verwaltung stellte diesbezüglich im Rahmen der Bürgeranhörung dar, dass die Hauptfahrtrichtung von der Poststraße voraussichtlich rechtsabbiegend nach Wesel sein werde. Das für den Bebauungsplan erarbeitete Verkehrsgutachten stellt für den Bestand weniger Geradeausfahrten als Links- und Rechtsabbieger dar. Für die Zukunft wird nur eine Erhöhung des Rechtsabbiegestroms (von der Poststraße auf die B8 in Richtung Norden bzw. Wesel) prognostiziert, während die Anzahl der Geradeausfahrenden und Linksabbiegenden voraussichtlich ähnlich wie heute bleiben wird.

				<p>Bezüglich der Parkraumsituation wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 2 (Zuhörern 02) verwiesen.</p> <p><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b></p>
21	ZuhörerIn 16	<b>B (BA)</b>	Sie erkundigte sich nach dem Beginn der Bauausführung und der Dauer der Baustelle.	<p>Mit der Entwicklung des Plangebietes wurde bereits begonnen. In der Örtlichkeit ist die Baustraße bereits erstellt, Baumaßnahmen von Gebäuden, die auf Grundlage des derzeit bestehenden Baurechts errichtet werden können, wurden bereits aufgenommen. Das Verwaltungsgebäude in der Mitte des Plangebiets soll im Sommer 2021 fertiggestellt sein. Für weitere Maßnahmen können Bauanträge erst nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans genehmigt werden. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die wesentlichen Baumaßnahmen auf den privaten Grundstücken Anfang 2023 abgeschlossen werden und der abschließende Straßenausbau bis Ende 2023 erfolgt.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
22	ZuhörerIn 15	<b>B (BA)</b>	Sie ergänzte, dass es beim Abriss der Halle zu starken Erschütterungen gekommen sei, die sogar zu Rissen an den Häusern geführt hätten.	<p>Hierzu erläuterte der planende Architekt des Verwaltungsgebäudes im Rahmen der Bürgeranhörung, dass das neue Gebäude der Volksbank nur zum Teil unterkellert würde, so dass mit Erschütterungen nicht zu rechnen sei. Er sicherte zu, dass die Nachbarn über die Baustelle informiert würden und dass die Abwicklung für die Anlieger der Straßen Am Dreieck, Kurierweg und Poststraße so verträglich wie möglich gestaltet werde.</p> <p>Ergänzend wird mitgeteilt, dass bei Baumaßnahmen im Umfeld bestehender Bebauung potentielle Schäden an Gebäuden im Zuge von sogenannten Beweissicherungsverfahren dokumentiert werden können.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
23	Zuhörer 21	<b>B (BA)</b>	Er erkundigte sich nach einem Ansprechpartner bei der Stadt Voerde.	<p>Die Verwaltung erklärte im Rahmen der Bürgeranhörung, dass sie gern als Ansprechpartner zur Verfügung stehe. Die Email-Adresse wurde mitgeteilt.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
24	Anwohner der Straße „Am Dreieck“ (im Nachgang zur Bürgeranhörung)	<b>B (BA)</b>	15.09.2019: Zunächst herzlichen Dank für die wertvollen Informationen, die Sie uns auf der Bürgeranhörung am 12.09.2019 im Rathaus Voerde übermittelt haben! Im Nachgang möchte ich noch einige Anmerkungen machen, die vielleicht bei der Erarbeitung des Planentwurfs hilfreich sein können. Wir haben nach	<p>Der Einwander befürchtet, dass durch die im B-Plan 136 vorgesehene Verkehrsführung ein bereits bestehendes Problem mit Durchgangsverkehren im Straßenzug Poststraße - Bogenstraße - Nordstraße - Am Dreieck verstärkt und in Gänze auf</p>

		<p>der Anhörung mit mehreren Nachbarn gesprochen, die im Sackgassenbereich Am Dreieck wohnen.</p> <p>Wie auch schon während der Anhörung angesprochen, gibt es derzeit Verkehrsteilnehmer, die auf der B8 aus Fahrtrichtung Wesel kommend mit dem Ziel Alte Hünxer Strasse, Heidesiedlung etc. nicht bis zur Linksabbiegerampel an der Ecke Hindenburgstrasse/Alte Hünxer Straße fahren. Stattdessen biegen sie schon vorher links in die Poststraße ein, dann rechts in die Bogenstrasse, um dann über Nordstraße und Am Dreieck in die Alte Hünxer Straße abzubiegen. Was sich relativ umständlich anhört, aber in der Regel eine deutliche Zeitersparnis bringt. Die Linksabbiegerampel ist nämlich eine Bedarfsampel, die nur dann auf Grün schaltet, wenn Fahrzeuge an der Haltelinie des Linksabbiegers stehen. Von diesem Zeitpunkt, nämlich dem Anhalten an der Haltelinie auf der Linksabbiegerspur, dauert es je nach aktueller Ampelschaltung oft 30-50 Sekunden, bis die Linksabbiegerampel auf Grün schaltet.</p> <p>Langer Rede kurzer Sinn: Wir haben u.a. in der Poststraße und Am Dreieck auch heute schon ein Problem mit Durchgangsverkehr. Durch die Variante der durchgehenden Erschließung des Plangebiets über die Poststraße und Am Dreieck würde man aber diesen Verkehrsteilnehmern die Durchfahrt noch erleichtern. Indem sie nun nicht mehr mehrfach abbiegen müssten, sondern direkt über die Poststraße und Am Dreieck in die Alte Hünxer Strasse gelangen. Der zurzeit kaum vorhandene Verkehr im hinteren Sackgassenbereich Am Dreieck würde dann derartig zunehmen, dass der Störgrad aus unserer Sicht nicht zumutbar wäre.</p> <p>Die neuen Eigentümer der noch zum Verkauf stehenden Grundstücke wären selbstverständlich genauso von dem erhöhten Verkehrsaufkommen von Volksbankmitarbeitern und Durchgangsverkehr betroffen.</p> <p>Fazit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Die von uns favorisierte Lösung ist eine Verlängerung der Sackgasse Am Dreieck ohne eine direkte Anbindung an die Poststraße. Dann sind neue bereits vermarktete oder auch noch zu vermarktende Grundstücke teilweise an eine Sackgasse angeschlossen, was wiederum den Verkehr in der Poststraße entlastet und die Vermarktungschancen dieser Grundstücke deutlich erhöht. Der seit Anbeginn an bestehende verkehrsberuhigte Charakter der Sackgasse würden alten und neuen Anwohnern erhalten bleiben.</li> <li>2.) Eine weitere Anregung ist, den südöstlichen Teil des Plangebiets/neuen Wohngebiets zusätzlich über den Teil der Nordstrasse anzuschließen, der östlich parallel zu Am Dreieck verläuft. Genau wie Am Dreieck, ebenfalls als Verlängerung der heute bestehenden Sackgasse.</li> <li>3.) Diejenigen Volksbankmitarbeiter, die nicht aus Wesel kommen, sondern deren Weg zur Arbeit über die Alte Hünxer Straße verläuft, können diese auch über Bogenstraße/Nordstraße/Am Dreieck erreichen.</li> </ol>	<p>die Straße Am Dreieck verlagert werden könnte. Die Durchgangsverkehre entstünden aus der Umfahrung der Kreuzung Hindenburgstraße / Alte Hünxer Straße über den genannten Straßenzug.</p> <p>Seine Bedenken und den Vorschlag einer gegenüber der vorliegenden Planung veränderten Verkehrsführung mit einer verlängerten Sackgasse der Straße „Am Dreieck“ wurde an den Verkehrsgutachter, der für das Bebauungsplanverfahren die verkehrsgutachterlichen Betrachtungen durchgeführt hat, zur Prüfung vorgelegt. Er kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>„Die Ergebnisse der Verkehrszählung an den Knotenpunkten Hindenburgstraße / Poststraße und Hindenburgstraße / Alte Hünxer Straße lassen (...) ein derartiges Problem einer Umfahrung der Kreuzung nicht erkennen. Diese Umfahrung würde sich in einem entsprechend hohen Anteil an Linksabbiegern aus der Hindenburgstraße von Norden in die Poststraße nach Osten im Vergleich zu den Linksabbiegern von der Hindenburgstraße in die Alte Hünxer Straße darstellen. Tatsächlich traten bei der Verkehrszählung an den genannten Knotenpunkten in der Morgenspitzenstunde von 7:00 bis 8:00 Uhr 10 Linksabbieger/Stunde von der Hindenburgstraße in die Poststraße gegenüber 156 Linksabbieger/Stunde von der Hindenburgstraße in die Alte Hünxer Straße auf. In der Stundengruppe von 7:00 bis 10:00 waren es 15 Linksabbieger/3 Stunden in die Poststraße gegenüber 408 Linksabbiegern/3 Stunden in die Alte Hünxer Straße. Es ist zu unterstellen, dass zumindest ein Teil der Linksabbieger in die Poststraße dem Zielverkehr der Gewerbebetriebe in der Poststraße zuzurechnen ist, so dass der mögliche Durchgangsverkehr über die von dem Anwohner beschriebene Route deutlich unter 10 Kfz/h anzunehmen ist.</i></p> <p><i>In der Nachmittagsspitzenstunde von 15:45 bis 16:45 wurden 18 Linksabbieger/Stunde in die Poststraße und 227 Linksabbieger in die Alte Hünxer Straße ermittelt. In der Nachmittagsstundengruppe von 15:00 bis 19:00 lagen die entsprechenden Werte bei 46 Linksabbiegern/4 Stunden und 802 Linksabbiegern/4 Stunden. Die gegenüber der Morgenzeit höhere Zahl der Linksabbieger in den Nachmittagsstunden ist auf den Zielverkehr in das gesamte Wohngebiet Poststraße-Bogenstraße-Nordstraße zurückzuführen.</i></p> <p><i>Ein Trend zur Umfahrung der Kreuzung Hindenburgstraße / Alte Hünxer Straße über eine Route Poststraße - Bogenstraße - Nordstraße - Am Dreieck kann aus den Daten der Verkehrserhebung objektiv nicht abgeleitet werden. Dennoch ist durchaus nachvollziehbar, wenn einzelne als durchfahrend</i></p>
--	--	--	---

		<p>Soviel für den Moment zu unserer Position. Für Rückfragen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung. Wir wären Ihnen sehr dankbar für ein kurzes Feedback.</p>	<p><i>identifizierte Fahrzeuge im Wohngebiet subjektiv als besonders störend wahrgenommen werden. Der Befürchtung, dass die künftige Verkehrsführung durch die direkte Verbindung zwischen Poststraße und Am Dreieck eine dann noch attraktivere Route für Durchgangsverkehre schaffen würde, kann durch den Hinweis auf die beabsichtigte Gestaltung der Straße Am Dreieck begegnet werden. Es ist hier vorgesehen, den heutigen Sackgassenabschnitt sowie das nördlich anschließende neu herzustellende Teilstück als Verkehrsberuhigten Bereich mit entsprechend reduzierten Fahrgeschwindigkeiten auszubilden. Ein Zeitvorteil für diese wird sich dadurch nicht einstellen.</i></p> <p><i>Die vom Anwohner vorgeschlagene Trennung der Erschließung mit einer ausschließlichen Anbindung der Gewerbeflächen an die Poststraße wurde im Planungsprozess bereits intensiv diskutiert und verworfen, weil damit unter anderem der Verkehrsstrom, der nicht mehr über die Straße Am Dreieck abfließen könnte, am Knoten Hindenburgstraße / Poststraße als zusätzlicher Linkseinbiegestrom nach Süden auftreten und damit die Kapazitätsgrenzen für diesen kritischen Verkehrsstrom überschreiten würde.“</i></p> <p>Die Verwaltung schließt sich der Meinung des Fachgutachters an. Daher soll an der im Bebauungsplan berücksichtigten Verkehrsführung festgehalten werden - einschließlich der Zielsetzung des verkehrsberuhigten Ausbaus und des Lkw-Verbotes für die Straße „Am Dreieck“.</p> <p>Unabhängig davon wird sich die Verwaltung beim Landesbetrieb Straßenbau.NRW, dem Straßenbaulastträger der Hindenburgstraße, um eine Prüfung bemühen, ob bei der Lichtsignalsteuerung die Freigabe für den beschriebenen Linksabiegestrom von der Hindenburgstraße in die Alte Hünxer Straße von einer Anforderungsschaltung in eine Regelschaltung umgestellt werden kann. Damit könnten Wartezeiten, die gegebenenfalls zu einer Umfahrung der Kreuzung verleiten, ggf. spürbar reduziert werden. Dies stellt jedoch keine Notwendigkeit zur Umsetzung des Bebauungsplanes dar und ist kein Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.</p> <p>Mit der Festsetzung der städtischen Flurstücke am Ende der Nordstraße als öffentliche Verkehrsfläche zur Ausbildung einer Wendeanlage sichert die Stadt Voerde diese Flächen im Rahmen der Bauleitplanung. Ob und wann eine Umsetzung erfolgen wird, ist derzeit nicht definiert. Unter Berücksichtigung der o. a. gutachterlichen Ergebnisse und Aussagen ist das Erfordernis einer Erschließung des Plangebietes über die</p>
--	--	--	--

				Nordstraße auch nicht abzuleiten. <b>Den Anregung und Bedenken wird nicht gefolgt.</b>
<b>Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.10.2019, der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 18.09.2020 sowie der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 28.09. – 10.11.2020</b>				
25	Amprion GmbH	<b>C (fzB)</b>	<p>04.11.2019 (Eingang: 07.11.2019):</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich bereits außerhalb des Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung (110-/220/-380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Bhf Spellen - Wesel/Niederrhein, Bl. 4575 (Maste 12 bis 13)).</p> <p>Das innerhalb des Bebauungsplanes geplante Allgemeine Wohngebiet soll in einem Abstand von ca. 255 m zum nächsten äußeren Leiterseil der o. g. Höchstspannungsfreileitung ausgewiesen werden.</p> <p>Die Leitungsmittellinie, die Schutzstreifengrenzen sowie die Maststandorte der Leitung können Sie dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000, in den wir auch den Bebauungsplanentwurf eingefügt haben, entnehmen. Die tatsächliche Lage der Leitung ergibt sich ausschließlich aus der Örtlichkeit.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes möchten wir darauf hinweisen, dass der Landesentwicklungsplan NRW unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vorsieht, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (200-kV oder mehr) eingehalten werden soll.</p> <p>Ausweislich der Begründung zum LEP NRW (S. 93) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung ertragen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Hinweis: Die Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136 (Baugebiet).</p> <p>Mit einem relativ groß dimensionierten Abstand von 400 m zwischen Höchstspannungsfreileitungen und sensiblen Nutzungen trägt der Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW dem Vorsorgeprinzip Rechnung und soll Konflikte vorbeugen. Der Abstand ist vornehmlich bei der raumordnerischen Abstimmung von Leitungstrassen zu beachten.</p> <p>Laut LEP soll auch bei der Bauleitplanung und sonstigen Satzungen dieser Mindestabstand beachtet werden, „damit bei Neuausweisungen dauerhaft ein ausreichender Vorsorgeabstand zwischen Leitungen und Wohnbebauung erhalten bleibt“. Im vorliegenden Fall wird dieser Abstand bereits durch vorhandene Wohngebiete in Nachbarschaft des Plangebietes unterschritten, konkret wird der „nach Möglichkeit“ einzuhaltende Abstand von 400 m durch das geplante Wohnquartier um rund 150 m unterschritten.</p> <p>Ein wünschenswerter Vorsorgeabstand von 400 m ist im vorliegenden Fall auf Grund der strukturellen Voraussetzungen – insbesondere im Innenbereich der Städte – allerdings kaum umsetzbar, wenn auch anderen Belangen planerisch Rechnung getragen werden soll. Hier sind insbesondere die Bodenschutzklausel und der Vorrang der Innenentwicklung zu nennen. Bei der baulichen Entwicklung handelt es sich um eine solche stadtentwicklungspolitisch zu befürwortende Maßnahme der Innenentwicklung, die der Maßgabe des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden folgt. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Wohnquartiers auf bereits vormals baulich genutzten Flächen im Innenbereich, um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.</p> <p>Dadurch können auch unterschiedliche konfligierende Nutzungen wie Wohnbebauung und Versorgungsinfrastrukturen wie Höchstspannungsfreileitungen in geringer räumlicher Distanz aufeinandertreffen. In Anbetracht des Bedarfs an Wohnraum in Voerde, der Tatsache, dass es sich um die Wiedernutzung einer Brachfläche handelt, sowie der integrierten</p>

				<p>Lage des geplanten Wohnquartiers werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 in diesem Fall höher gewichtet. Dabei ist auch zu beachten, dass es sich gemäß Landesentwicklungsprogramm um eine Sollvorschrift handelt. Zudem geht dieser Vorsorgegrundsatz weit über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundesimmissionschutz (BImSchG) hinaus. Laut Abstandserlass 2007, Anhang 4, soll zwischen Hochspannungsfreileitungen mit 380 kV-Leitungen und Wohngebieten ein Abstand von 40 m eingehalten werden. Durch den Abstand zwischen Leitung und Plangebiet von rund 250 m wird dieser erforderliche Schutzabstand mehr als deutlich eingehalten. Insofern sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch die elektromagnetischen Felder der Leitung zu erwarten. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit im Planverfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vorgetragenen Bitte, nach Möglichkeit einen Abstand von 400 m zur rechtlich gesicherten, genannten Trasse der Höchstspannungsfreileitung einzuhalten, wird aus o. g. Gründen nicht gefolgt.</b></p>
		<p><b>D (StB)</b></p>	<p>29.09.2020 (Eingang: 08.10.2020):</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben wir zum vorgenannten Bauleitplanverfahren mit Schreiben vom 04.11.2019 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die darin aufgeführten Auflagen möchten wir weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die Fläche Teilbereich B „Waldersatzfläche“, wie in der eingereichten Festsetzungskarte zum Bebauungsplan Nr. 136 im Maßstab 1:1000 in grün eingetragen, mindestens 270 m südwestlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des Schutzstreifens der im Betreff unter 2. genannten Höchstspannungsfreileitung (110-/220/-380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein - Hamborn, Bl. 4182 (Maste 11 bis 12)). Bezüglich dieser externen Kompensationsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p>	<p>Hinweis: Die Stellungnahme bezieht sich auf beide Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 136.</p> <p><u>Teilbereich A:</u></p> <p>Ergänzende Anregungen zum Schreiben vom 14.11.2019 werden nicht vorgebracht. Es wird auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 25 C (fzB) (Amprion GmbH) verwiesen.</p> <p><b>Die Stellungnahme zum Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136 (Baugebiet) wird zur Kenntnis genommen. Der bereits in 2019 vorgetragenen Bitte, nach Möglichkeit einen Abstand von 400 m zur rechtlich gesicherten, genannten Trasse der Höchstspannungsfreileitung einzuhalten, wird aus o. g. Gründen nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Teilbereich B:</u></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

26	Bezirksregierung Arnberg	<b>D (StB)</b>	<p>27.10.2020 (Eingang: 05.11.2020):</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten sie folgende Hinweise:</p> <p>Die o.g. Vorhabensbereiche liegen über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Friedrichsfeld 12“ und „Hiesfeld 58 b“, beide im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg zu 62,5 % Anteilen sowie der Familienstiftung Kaszony in Vaduz/Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städele 36 in 9490 Vaduz/Liechtenstein zu 4,6875% Anteilen und CIT Batthyány Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg zu 4,6875% Anteilen sowie TBG Bergwerkseigentum UG, Aufm Rott 54 in 40591 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen, über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld“ und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen“, beide im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer sind beteiligt worden (siehe unter 27, 31, 38, 49, 57 und 58).</p>
27	STEAG New Energies GmbH im Namen von Mingas-Power GmbH	<b>D (StB)</b>	<p>12.11.2020 (Eingang: 12.11.2020):</p> <p>Auch in Zukunft sollte die Mingas-Power GmbH an Ihren Planungen beteiligt werden, da sowohl das Erlaubnisfeld "Voerde-Gas" als auch das Bewilligungsfeld "Walsum-Gas" der Mingas-Power GmbH zum Teil im Bereich der Stadt Voerde liegen.</p> <p>Mit Bezug auf Bebauungsplan Nr. 136 kann ich Ihnen im Namen der Mingas-Power mitteilen, dass wir keine Einwände gegen die Planung haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
28	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53	<b>C (fzB)</b>	<p>31.10.2019 (Stellungnahme ging 2019 nicht ein. Eingang: 05.11.2020):</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

		<p><b>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/ Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, land-use planning (Dez. 53.1 LUP) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Mit der gegenständlichen Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für wohnnutzungsverträgliche Gewerbenutzungen und Wohnbebauungen geschaffen werden. Teilflächen des Plangebiets sollen als Gewerbegebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde (Stadt Voerde) sind beteiligt worden (siehe unter 48, 55 und 66).</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Grundsätzlich sind für das Plangebiet gewerbliche Nutzungen vorgesehen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Darüber hinaus erfolgt eine bestandssichernde Festsetzung eines Landschaftsbaubetriebes an der Poststraße, der bereits im Plangebiet ansässig ist. Die bestehenden und die zu erwartenden gewerblichen Nutzungen lassen Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden oder Teile eines solchen Betriebsbereiches wären, sogenannte „Störfallbetriebe“ zwar nicht grundsätzlich erwarten, auszuschließen ist dies indes nicht. Insofern macht die Stadt Voerde von der im Rahmen der Stellungnahme der Bezirksregierung dargelegten Möglichkeit Gebrauch, ohne Flächensteuerung im Rahmen baurechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren durch jeweilige Einzelfallprüfungen derartige</p>
--	--	---	---

		<p>Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.</p> <p>Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).</p> <p>Der angemessene Sicherheitsabstand ist gemäß § 3 Abs. 5c Bundes- Immissionsschutzgesetz –BImSchG- der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, beiträgt.</p> <p>Benachbarte Schutzobjekte sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (siehe § 3 Abs. 5d BImSchG).</p> <p>Innerhalb der vorgestellten GE-Gebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z. B. Gefahrstofflagerung). Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme benachbarter Schutzobjekte innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.</p> <p>Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Sicherheitsabstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb dieser angemessenen Abstände keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. Schutzobjekte in dem betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BIm-</p>	<p>Ansiedlungsinteressen mittels gutachterlicher Nachweise bewerten und regeln oder ausschließen zu lassen.</p> <p>In Abstimmung mit der Bezirksregierung (siehe Schreiben vom 11.11.2020 / Stellungnahme 27 D (StB)) ist es im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Bestandsgegebenheiten und der Entwicklungsabsichten des Bebauungsplangebiets ausreichend, diese einzelfallbezogene Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung als Hinweis im Bebauungsplan zu vermerken.</p> <p>Dieser Hinweis lautet wie folgt:</p> <p>„Sofern in den Gewerbegebieten GE sowie in den eingeschränkten Gewerbegebieten GE(e) Anlagen errichtet werden sollen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teile eines solchen Betriebsbereiches wären, ist im Rahmen von baurechtlichen und immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen der Nachweis zu erbringen, dass planerische Konflikte im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden und aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG ausreichend ist.“</p> <p>Damit sind entsprechende Maßnahmen der Konfliktlösung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung hinreichend sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis sichert die Beachtung der Rechtsnorm. Er dient der Klarstellung, da der Regelungsmechanismus auf der Ebene des Bauantragsverfahrens oder eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch einzusetzen hat, wenn dieser nicht in den Bebauungsplan aufgenommen würde.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  <b>Der o. g. Hinweis wird in den Bebauungsplan klarstellend aufgenommen.</b></p>
--	--	---	--

		<p>SchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.</p> <p><a href="http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf">http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf</a></p> <p>Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:</p> <p>„...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es – mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“</p> <p>Von daher wird auch im <b>Einzelfall</b> die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.</p> <p>Eine weitere zu empfehlende Planungsvariante ist, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Planbereichs als auch außerhalb des Bebauungsplans vermieden.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinweis:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--	--	---

		<p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:  <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html</a>  und  <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaeandigkeiten.pdf">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaeandigkeiten.pdf</a></p>	
	<p><b>D (StB)</b></p>	<p>05.11.2020 (Eingang: 05.11.2020):</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</b>  Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</b>  Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</b>  Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:</b>  Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</b>  Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde (Stadt Voerde) sind beteiligt worden (siehe unter 48, 55 und 66).</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

		<p><b>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Hinweise zur thematischen Betrachtung der möglichen Ansiedlung von Betriebsbereichen innerhalb der Gewerbegebietsflächen sind in der aktuellen Begründung nicht enthalten. Ich verweise daher auf meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme vom 31.10.2019, die ich nachfolgend nochmal wiedergebe.</p> <p>Mit der gegenständlichen Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für wohnnutzungsverträgliche Gewerbenutzungen und Wohnbebauungen geschaffen werden. Teilflächen des Plangebiets sollen als Gewerbegebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden.</p> <p>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.</p> <p>Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrschutz“).</p> <p>Der angemessene Sicherheitsabstand ist gemäß § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG- der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es wird auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 28 C (fzB) verwiesen (Bezirksregierung Düsseldorf, siehe Stellungnahme hinsichtlich Belange des Immissionsschutzes, (Dez. 53.1)).</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> <b>Der entsprechende Hinweis wird in den Bebauungsplan Nr. 136 als 10. Hinweis klarstellend aufgenommen.</b></p>
--	--	---	--

		<p>durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, beiträgt. Benachbarte Schutzobjekte sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (siehe § 3 Abs. 5d BImSchG).</p> <p>Innerhalb der vorgestellten GE-Gebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z. B. Gefahrstofflagerung). Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme benachbarter Schutzobjekte innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.</p> <p>Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Sicherheitsabstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb dieser angemessenen Abstände keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. Schutzobjekte in dem betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.</p> <p><a href="http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf">http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf</a></p> <p>Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:</p> <p>„...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“</p>	
--	--	---	--

		<p>Von daher wird auch im <b>Einzelfall</b> die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.</p> <p>Eine weitere zu empfehlende Planungsvariante ist, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen. Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Planbereichs als auch außerhalb des Bebauungsplans vermieden.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</b> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z. B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html</a> und <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustandigkeiten.pdf">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustandigkeiten.pdf</a></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p><b>D (StB)</b></p>	<p>11.11.2020 (Eingang 11.11.2020): Meine Stellungnahmen 53.01.44-BLP-WES-VOE-421/2019 vom 31.10.2019 und 53.01.44-BLP-WES-VOE-350 vom 05.11.2020</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, (Dez. 53.1) wird in Ergänzung zu meinen oben aufgeführten Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Bestandsgegebenheiten und der Entwicklungsabsichten des B-Plangebiets für ausreichend erachtet, die einzelfallbezogene Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung als <u>Hinweis</u> im Bebauungsplan zu vermerken.</p>	<p>Es wird auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 28 C (fzB) / D (StB) verwiesen (Bezirksregierung Düsseldorf, siehe Stellungnahme hinsichtlich Belange des Immissionsschutzes, (Dez. 53.1)).</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

29	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 22 - Kampfmittelbeseitigung	<b>D (StB)</b>	Stellungnahme vom 04.03.2010 wurde am 10.11.2020 über den Fachdienst 5.1 der Stadt Voerde zur Verfügung gestellt: Betrifft Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136 (siehe unter 63 D (StB) / FD 5.1)	
		<b>D (StB)</b>	18.11.2020 (Eingang 18.11.2020 über FD 5.1. zur Verfügung gestellt): Betrifft Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 (siehe unter 63 D (StB) / FD 5.1)	
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<b>C (fzB)</b>	08.10.2019 (Eingang: 08.10.2019): Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass ich in einem etwaigen Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig beteiligt werde. Hierbei bitte ich das o. a. Aktenzeichen anzugeben.	Keine Bedenken Gebäudehöhen von 30 m über Grund sind in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht umsetzbar und werden damit nicht überschritten. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
		<b>D (StB)</b>	28.09.2020 (Eingang: 28.09.2020): Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
31	CIT Batthyany Verwaltungs GmbH		Es erfolgte keine Stellungnahme.	
32	DeltaPort GmbH & Co. KG	<b>C (fzB)</b>	05.11.2019 (Eingang: 07.11.2019): Das Plangebiet des B-Plans Nr. 136 schließt zwischen Bahn-km 2.6 und 2,85 ost unmittelbar südlich an die Trasse der Güterbahnstrecke (Kreisbahn) zum Industrie- und Gewerbepark Hünxe-Bucholtwelmen (IGP) an. Eigentümer der Güterbahnstrecke ist der Eigenbetrieb Kreis Wesel, die Betriebsführung hat der Eigenbetrieb an die DeltaPort GMBH & Co. KG übertragen. Insofern erfolgt die Stellungnahme auch im Namen des Eigenbetriebs Kreis Wesel.	DeltaPort GmbH & Co. KG weist auf die in absehbarer Zeit zu erwartende Reaktivierung der Oststrecke der Kreis-/Wirtschaftsbahn hin, die nördlich des Baugebiets (Teilbereich A des B-Plans Nr. 136) bis zum Gewerbe- und Industriegebiet Bucholtwelmen führt. Diese erst im Rahmen des Bauleitplanverfahrens während der frühzeitige Trägerbeteiligung zugegangene Information hatte – wie von DeltaPort gefordert - zur Folge, dass eine Überarbeitung des Schallgutachtens sowie

		<p>Die Erlaubnis nach Landeseisenbahngesetz (LEG) für den Bau der Oststrecke der Kreisbahn wurde am 23.05.1960 durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf erteilt, die Betriebserlaubnis am 28.06.1960. Im Bereich des jetzigen B-Plans besteht die ansonsten einspurige Gleisanlage aus dem Durchfahrgleis und einem Parallelgleis für Rangiervorgänge. Ein weiteres Parallelgleis wurde seinerzeit im Auftrag des damaligen Eigentümers (Fa. Paurat) als Ladegleis mit Wiegeanlage errichtet. Teilweise ist dieses dritte (Privat)-Gleis von nachfolgenden Eigentümern wieder zurückgebaut worden.</p> <p>Bis in der 1980-Jahre wurden Kesselwagentransporte zur damaligen BP-Raffinerie in Bucholtswelmen durchgeführt. Gleichzeitig wurden in diesem Zeitraum auch die an der Strecke liegenden Industrie- und Gewerbebetriebe bedient.</p> <p>Nach Schließung und Rückbau der Raffinerie wurden auch diese Betriebe nach und nach aufgegeben und die Bahnverfrachtungen eingestellt.</p> <p>Seitdem ruht der Betrieb auf der Oststrecke der Kreisbahn, kann jedoch bei Bedarf jederzeit nach Ertüchtigung der Gleisanlage wieder freigegeben werden.</p> <p>Im IGP und im benachbarten Tanklager haben sich inzwischen zahlreiche Logistik- und Recyclingfirmen angesiedelt. Noch brachliegende Flächen stehen kurz vor einer Neunutzung. Gespräche über die Reaktivierung der Bahnstrecke u.a. mit der Gemeinde Hünxe, nehmen mittlerweile zu, sodass wir davon ausgehen, dass der Bahnbetrieb in nächster Zeit wieder aufgenommen werden kann.</p> <p>DeltaPort verfolgt zur langfristigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Hafenstandorts Hafen Emmelsum sowie zur Verfolgung des Zieles der Landesregierung NRW zur Verkehrsverlegung die Strategie, die Bahninfrastruktur auszubauen. Hierzu gehört auch die Wiederaufnahme der Bahnverkehre auf der Oststrecke der Kreisbahn. In einem ersten Schritt wird derzeit die Halteposition im Bereich der Oststrecke für Ganzzüge mit einer Länge von 2 x 800 m ausgebaut. Die Arbeiten werden im Jahr 2019 noch abgeschlossen. Damit ist die Kreisbahn annähernd bis in Höhe des B-Plangebietes Nr. 136 bereits durchgehend in Betrieb.</p> <p>Die zulässige Fahrgeschwindigkeit im Bereich der gesamten Kreisbahn beträgt 25 km/H. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten haben wir in den betrieblichen Vorschriften die Fahr- und Rangiergeschwindigkeit aktuell jedoch auf max. 15 km/h herabgesetzt. Nur in den angeschlossenen Bedienstellen beträgt sie 5 km/h (Schrittgeschwindigkeit).</p> <p>Die mögliche Betriebszeit im Bereich der Kreisbahn ist nicht eingeschränkt (24-Stunden-Betrieb). Dies würde bei einer Wiederaufnahme des Betriebs auch für die Oststrecke gelten.</p> <p>Insofern bitten wir, die in der „Schalltechnischen Untersuchung“ vom 24.09.2019 getroffenen Annahmen „Schrittgeschwindigkeit“ und „Betriebs-</p>	<p>eine Untersuchung der durch den Schienenverkehr zu erwartenden Erschütterungen und Körperschallimmissionen erforderlich wurde. Beides ist unter Berücksichtigung der im Schreiben des Unternehmens vom 24.04.2020 gemachten Angaben zu den Zugfrequenzen und den Zuggeschwindigkeiten durchgeführt worden.</p> <p>Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass hinsichtlich des mit dem Bahnbetrieb verbundenen Verkehrslärms vornehmlich passive Lärmschutzmaßnahmen an den schützenswerten Nutzungen im Plangebiet ausreichen. Ergänzend erfolgt für Teilbereiche der Gewerbegebiete der Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen und Übernachtungsnutzungen.</p> <p>So werden in den festgesetzten Gewerbegebieten im Nahbereich der Wirtschaftsbahntrasse die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete (GE) von tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) aufgrund des perspektivisch möglichen Lärms der Wirtschaftsbahn nicht eingehalten. Sie werden im nördlichen Bereich tags um bis zu 5 dB und nachts um bis zu 14 dB überschritten. Aufgrund der hohen Überschreitungen war zu bewerten, ob in den Gewerbegebieten eine Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen mit dazugehörigen Schlafräumen oder auch eine Hotelnutzung als gewerbliche Nutzung in den festgesetzten Gewerbegebieten zu befürworten wäre. Die Untersuchung ergab, dass innerhalb eines rund 50 m breiten und parallel zur nördlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Abstands der Immissionspegel von 60 dB(A) nachts, ab dem ungesunde Wohnverhältnisse möglich sind, überschritten wird. Dieser Bereich betrifft die im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiete GE 1 und GE(e) 3.</p> <p>In dem südlich der Raiffeisenstraße (Planstraße) liegenden Mischgebiet (MI) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts eingehalten.</p> <p>In den Wohngebieten (WA) ergeben sich Überschreitungen der Orientierungswerte (tags/nachts 55/45 dB(A)) von bis zu 5 dB am Tag, die sich wiederum maßgeblich durch den Bahnlärm ergeben, aber auch durch die Erschließungsstraßen im Plangebiet beeinflusst sind.</p> <p>Da somit in Teilen des Plangebiets die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – überschritten werden, und aktive Schallschutzmaßnahmen, wie in der Begründung dargestellt, nicht umsetzbar sind, werden Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden notwendig. Im Bebauungsplan werden folglich Lärmpegelbereiche</p>
--	--	--	---

			<p>zeit 6 – 22 Uhr“ entsprechend zu überprüfen und anzupassen sowie Festsetzungen des Bebauungsplans so zu treffen, dass ein uneingeschränkter Bahnbetrieb weiterhin möglich sein wird.</p>	<p>(Lärmpegelbereiche III bis V) sowie darin erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus wird aufgrund der zu erwartenden hohen Lärmpegel im nördlichen Bereich des Plangebietes festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten GE 1 und GE(e) 3 betriebsbedingte Wohnnutzungen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig sind.</p> <p>Damit wird den Empfehlungen des Gutachters gefolgt.</p> <p>Die Festsetzungen dienen der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Verkehrslärm.</p> <p>Zudem wurden die durch die Wiederaufnahme des Bahnbetriebs der Wirtschaftsbahn zu erwartenden Körperschall- und Erschütterungsimmissionen mittels einer schwingungstechnischen Untersuchung abgeschätzt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert. Der Gutachter prognostiziert für alle Baugebiete des Teilbereichs A spürbare Erschütterungen, stellt aber auch die Einhaltung der Anhaltswerte für die jeweiligen Nutzungsarten (Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet und Gewerbegebiet) dar. Die Untersuchung der Körperschallimmissionen ergab, dass im nördlichen Bereich des Plangebietes Nutzungen mit Schlafräumen ausgeschlossen werden sollen. Daraufhin sowie auf Grundlage der Empfehlung des Schallgutachters ist in den Planentwurf die Festsetzung zum Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen und Beherbergungsstätten aufgenommen worden.</p> <p>Darüber hinaus wurden für den Teilbereich A auch mögliche lufthygienische Auswirkungen durch nahe gelegene Emissionsquellen (neben Straße und Schifffahrt auch den Schienenverkehr betreffend) beurteilt. Der Begründung zum Bebauungsplan kann entnommen werden, dass bei den untersuchten relevanten Luftschadstoffkonzentrationen von Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) sowie Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) die einzuhal tenden Werte unterschritten werden und im Plangebiet daher gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten sind.</p> <p>Den Anforderungen von DeltaPort wurde entsprochen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass ein störungsfreies Nebeneinander von Schienenverkehr und den zukünftigen Nutzungen im Plangebiet möglich ist.</p> <p><b>Den Anregungen und Bedenken wird gefolgt.</b></p>
--	--	--	---	---

			<p>24.04.2020 (Eingang: 24.04.2020):</p> <p>Unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 23.04.2020 fasse ich hiermit ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 5.11.2019 die Angaben zur Fahrgeschwindigkeit und zur Prognose des voraussichtlichen Zugaufkommens zusammen:</p> <p>zulässige Fahrgeschwindigkeit im gesamten Streckenbereich der Kreisbahn: 25 km/h</p> <p>tatsächliche Fahrgeschwindigkeit im gesamten Streckenbereich der Kreisbahn: 15 km/h</p> <p>Progn. Zugaufkommen auf der Oststrecke der Kreisbahn:</p> <table> <tr> <td>tagsüber</td> <td>15 Züge</td> </tr> <tr> <td>nachts</td> <td>5 Züge</td> </tr> </table>	tagsüber	15 Züge	nachts	5 Züge	<p>Die vom Träger zu erwartenden Belegungszahlen und Fahrgeschwindigkeiten wurden im Rahmen der Gutachten berücksichtigt.</p> <p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) wird verwiesen.</p> <p><b>Die in der Stellungnahme genannten Anforderungen werden als berücksichtigt angesehen.</b></p>
tagsüber	15 Züge							
nachts	5 Züge							
		<b>D (StB)</b>	<p>29.10.2020 (Eingang: 02.11.2020):</p> <p>Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 05.11.2019 einschließlich der schriftlichen Ergänzung vom 24.04.2020 und unter Hinweis auf die Stellungnahme des Kreises Wesel vom 05.11.2019 zu den Voraussetzungen für die regionalplanerische Zulässigkeit des Bebauungsplanes möchten wir als Betriebsführer der Kreisbahn in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Kreis Wesel im Rahmen der jetzigen Beteiligung zusammenfassend noch mal darauf hinweisen, dass auch unsererseits gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 keine Bedenken bestehen, sofern sichergestellt ist, dass der Bahnbetrieb auf der am Plangebiet vorbeiführenden Gleistrasse jederzeit und uneingeschränkt nach Reaktivierung der Strecke wieder aufgenommen und durchgeführt werden kann.</p> <p>Außerdem gehen wir davon aus, dass bei Umsetzung der in den vorliegenden Gutachten ggf. für erforderlich gehaltenen Einschränkungen und Schutzmaßnahmen der Eigenbetrieb Kreis Wesel als Eigentümer der Kreisbahn und DeltaPort als Betriebsführer von allen Ansprüchen freigestellt werden.</p>	<p>Auf Grundlage der von DeltaPort GmbH &amp; Co. KG in den genannten Schreiben mitgeteilten Nutzungsangaben zum prognostizierten Bahnbetrieb sind im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen worden, die nur Nutzungsansiedlungen innerhalb des Plangebietes ermöglichen, die diesen Vorgaben entsprechen.</p> <p>Diesbezüglich wird auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) sowie zu dem Schreiben vom 24.04.2020 (auch 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG)) verwiesen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der von DeltaPort GmbH &amp; Co. KG mitgeteilten Nutzungsangaben zum prognostizierten Bahnbetrieb sowie unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden seitens der Stadt Voerde im Rahmen eines regelkonformen Bahnbetriebes keine Ansprüche gegen den Eigenbetrieb Kreis Wesel als Eigentümer der Kreisbahn und DeltaPort als Betriebsführer erhoben.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>				
33	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	<b>C (fzB)</b>	<p>14.10.2019 (Eingang: 17.10.2019):</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren.</p> <p>Durch den o.g. Bebauungsplan werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>In Bezug auf die Hinweise der Deutschen Bahn AG zu möglichen, durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wurden potentiell zu erwartende Körperschall- und Erschütterungsimmissionen mittels einer schwingungstechnischen Untersuchung abgeschätzt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert. Der Gutachter prognostiziert für alle Baugebiete des Teilbereichs A spürbare Erschütterungen, stellt aber auch die Einhaltung der Anhaltswerte für die jeweiligen Nutzungsarten (Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet</p>				

			Kein Anspruch auf Schutz vor Immisionen aus dem Bahnbetrieb: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immisionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	und Gewerbegebiet) dar. Die Untersuchung der Körperschallimmisionen ergab, dass im nördlichen Bereich des Plangebietes Nutzungen mit Schlafräumen ausgeschlossen werden sollen. Daraufhin sowie auf Grundlage der Empfehlung des Schallgutachters ist in den Planentwurf die Festsetzung zum Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen und Beherbergungsstätten aufgenommen worden. <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
34	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung West	<b>C (fzB)</b>	08.10.2019 (Eingang: 08.10.2019): Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Eine Beteiligung bei Planungsänderungen wird erfolgen.
35	Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile (T-BM), Netzausbau (T-NAB), Bayreuth	<b>C (fzB)</b>	08.10.2019 (Eingang: 08.10.2019): Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck" verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.	Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Firma Ericsson Service GmbH ist beteiligt worden (siehe unter 36).
		<b>D (StB)</b>	06.10.2020 (Eingang: 06.10.2020): Durch das markierte Planungsgebiet und die Ausgleichsfläche verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.	Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Firma Ericsson Service GmbH ist beteiligt worden (siehe unter 36).

			Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage ein.	
36	Ericsson Services GmbH	<b>C (fzB)</b>	28.10.2019 (Eingang: 28.10.2019) Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Deutsche Telekom wurde als Träger öffentlicher Belange auch um Stellungnahme gebeten (siehe unter 34 und 35).
		<b>D (StB)</b>	12.10.2020 (Eingang: 12.10.2020) Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Deutsche Telekom wurde als Träger öffentlicher Belange auch um Stellungnahme gebeten (siehe unter 34 und 35).
37	Lippeverband	<b>C (fzB)</b>	06.11.2019 (Eingang: 11.11.2019): Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten:  Die Begründung zum Bebauungsplan enthält keine Aussagen über Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1a BauGB. Die in den Ausführungen zur Auswirkung der Planung gemachten Aussagen umfassen nicht alle erforderlichen Aspekte. So wird auf das Überflutungsrisiko im Zusammenhang mit Hochwassern eingegangen, nicht aber auf Überflutungen infolge von Starkregen und oberflächlichem Niederschlagsabfluss. Wir empfehlen, diese Betrachtung nachzuholen und ggf. einschlägige Vorgaben zum objektbezogenen Überflutungsschutz in die Festsetzungen aufzunehmen.  Ebenfalls mit Blick auf die notwendige Anpassung an den Klimawandel sollten die gegebenen Möglichkeiten zur sogenannten wassersensiblen Stadtgestaltung ausgeschöpft werden. Neben den Festsetzungen zu Dachbegrünungen und Bepflanzungen bitten wir hierzu um Prüfung, inwieweit mit den Pflanzvorgaben auch sogenannte Baumrigolen festgesetzt werden können, die neben der Versickerung auch eine bessere Versorgung der Vegetation in Trockenzeiten bewirken.	Im Sinne der Empfehlungen des Lippeverbands zur Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren infolge von Starkregenereignissen trifft der Bebauungsplan zur Durchgrünung und zur Minderung klimatischer Belastungen Festsetzungen für Anpflanzungen von Hecken und Bäumen, zur Begrünung von Flachdächern, zur Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet sowie zu einer Begrünung von großflächig versiegelten Stellplatzsammelanlagen. Darüber hinaus ergeben sich gegenüber dem derzeit geltenden Planungsrecht geringere Versiegelungsmöglichkeiten und eine geringere Nutzungsintensität.  So hat die Flachdachbegrünung neben der Begrünung des Baugebietes insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zeitweilig zu speichern, sodass es verzögert den Abwasseranlagen zufließt. Denn bei zunehmenden Starkregenereignissen nach Trockenperioden ist die Abwasseranlage in ihrer auf durchschnittlichen Niederschlag ausgerichteten Dimensionierung überlastet. Außerdem soll die über Versiegelungen und Baukörper bewirkte Aufheizung der Luft durch die Verdunstungskälte des begrünten Flachdaches abgemildert werden, um Wärmeinseln zu vermeiden und eine bessere Durchlüftung des Baugebietes zu bewirken. Die Dachbegrünung wird insofern aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes, der

				<p>Klimaanpassung sowie für ein grünes Erscheinungsbild und damit besseres Wohnumfeld des Baugebietes festgesetzt.</p> <p>Eine Festsetzung für PKW-Stellplatzanlagen soll die privaten PKW-Stellplatzanlagen mit Bäumen gliedern und beleben. Auf diese Weise wird das geplante Siedlungsquartier im Bereich des Geschosswohnungsbaus und der gewerblichen Grundstücke attraktiv gestaltet und die PKW-Stellplatzanlagen werden zum Teil beschattet, sodass die versiegelten Fläche im Umfeld der Bäume sich nicht so stark aufheizen. Außerdem soll durch die Bäume kühle und feuchtere Luft entstehen (Verdunstungskälte). Die Parkplatzbegrünung dient insofern auch dem Natur- und Klimaschutz. Mit der Festsetzung wird gleichzeitig der Erhalt und eventuell erforderliche Ersatz geregelt, um die Funktion der Bäume für Natur- und Ortsbild sowie Klimaschutz zu sichern.</p> <p>Die im Bebauungsplan verankerte Festsetzung zur Begrünung von Vorgärten sowie die Festsetzung zu Einfriedungen in Form von Hecken dient neben der Gestaltung des Freiraumes auch dem Schutz des Kleinklimas, dem ökologischen Ausgleich und der Förderung der Stadtnatur. Durch die Bepflanzung wird eine Aufheizung der Flächen während sommerlicher Hitzeperioden reduziert, Niederschlagswasser kann versickern bzw. verdunsten und Kleinlebewesen, insbesondere Insekten und Vögel, finden einen Lebensraum. Zudem dienen die Bepflanzung und die Reduzierung der Versiegelung der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung und dem vorbeugenden Schutz vor urbanen Sturzfluten bei Starkregenereignissen.</p> <p>Darüber hinaus wird aufgrund fehlender hydraulischer Reserven im vorhandenen Kanal das auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert. Für die öffentlichen Verkehrsflächen werden hierzu straßenbegleitende Entwässerungsmulden angelegt; auf den privaten Grundstücken kann die Versickerung über Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme, (Rohr-)Rigolen oder Sickerschächte in den Hausgärten erfolgen. Die Versickerung trägt ebenfalls dazu bei, bei Starkregenereignissen das vorhandene Kanalisationsnetz insgesamt zu entlasten und ist damit Teil der Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung.</p> <p>Die aufgeführten Begrünungsmaßnahmen tragen zu einem attraktiv gestalteten Wohnumfeld bei; gleichzeitig können sie die Auswirkungen der neuen Versiegelungen im Plangebiet mindern und das Kleinklima positiv beeinflussen. Insofern tra-</p>
--	--	--	--	---

				<p>gen sie im Sinne des § 1a BauGB im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten den notwendigen Anpassungen an den Klimawandel Rechnung.</p> <p>Die Notwendigkeit einer objektbezogenen Betrachtung von Starkregenereignissen auf der Ebene des Angebotsbebauungsplans ist indes nicht gegeben. Im Bebauungsplan wird aber vorsorglich auf folgendes hingewiesen:</p> <p>„Mit der Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken des Planbereichs wird durch die Neubildung von Grundwasser die Forderung nach § 1a Abs. 5 BauGB zum Klimaschutz erfüllt. Da die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf die Eigentümer der bebauten Grundstücke übertragen wird, verbleibt bei der Stadt nur noch die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist für Regenereignisse mit einer Wiederkehrhäufigkeit von 5 Jahren dimensioniert. Für Starkregenereignisse (Häufigkeit größer 10 Jahre) kann die öffentliche Kanalisation nicht ausgelegt werden, so dass für die bei Starkregen auftretende Überflutung auf den privaten Grundstücken selbst Vorsorge zu treffen ist.</p> <p>Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird für die Baugrundstücke empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie z. B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller oder Terrassenzugänge sowie Zuwegungen zu Häusern und Garagen höher als das Straßenniveau für das betroffene Grundstück anzuordnen bzw. anderweitige technische Maßnahmen gegen Überflutung zu treffen. Insbesondere bei Bauvorhaben mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> ist im Zuge des Bauantragsverfahrens ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Die Anordnung einer gegebenenfalls erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Verhältnissen auf dem eigenen Grundstück erfolgen. Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.“</p> <p>Der Hinweis, der nachträglich in den Bebauungsplan aufgenommen wird, hat klarstellenden Charakter und bewirkt den notwendigen Anstoß für die Bauherren im Sinne der Starkregenvorsorge.</p> <p>Die vom Lippeverband angeführte Berücksichtigung von Baumrigolen erfolgt im Bebauungsplanverfahren nicht. Die Errichtung von Baumrigolen entfalten ihre Wirkung insbesondere bei Straßenbäumen. Eine Prüfung zur Umsetzung erfolgt</p>
--	--	--	--	--

				<p>durch die Stadt Voerde außerhalb des Planverfahrens im Zuge der Begrünung der Erschließungsstraßen des Baugebietes.</p> <p><b>Es wird den Anregungen und Bedenken gefolgt, Betrachtungen über Klimaschutz und Klimaanpassung aufzunehmen, das Thema Überflutungen infolge von Starkregen und oberflächlichem Niederschlagsabfluss zu berücksichtigen und Vorgaben zum objektbezogene Überflutungsschutz aufzunehmen.</b></p> <p><b>In den Bebauungsplan wird ein Hinweis bezüglich Überflutungsschutz aufgenommen.</b></p> <p><b>Der Anregung, mit den Pflanzvorgaben auch Baumrigolen festzusetzen, wird nicht gefolgt.</b></p>
		<b>D (StB)</b>	05.11.2020 (Eingang: 11.11.2020) Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken und keine Hinweise.	Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
38	Familienstiftung Kaszony		Es erfolgte keine Stellungnahme.	
39	Gelsenwasser Energienetze GmbH	<b>C (fzB)</b>	17.10.2019 (Eingang: 29.10.2019): In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 26514, befindet sich eine Gasleitung unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitung gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich A (Baugebiet) des Bebauungsplans Nr. 136. Im Mischgebiet verlaufen in Nord-Süd-Richtung Versorgungsleitungen, die zu erhalten sind; im eingeschränkten Gewerbegebiet in Ost-West-Richtung. Es handelt sich neben Telekommunikationsleitungen, Stromleitungen (Westnetz) und Wasserleitungen (Stadtwerke) auch um die betreffende Gasleitung der Gelsenwasser AG. Darüber hinaus verlaufen hier private Abwasserleitungen. Im Sinne der Anregung wird im Bebauungsplan ein Leitungsrecht festgesetzt und auf die Einschränkungen zur Sicherung des Leitungsbestandes hingewiesen. <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>
40	Gemeinde Hünxe	<b>C (fzB) + A (NG)</b>	20.11.2019 (Eingang: 20.11.2019): Die Gemeinde Hünxe plant im Industrie und Gewerbegebiet Bucholtswelmen, den Bebauungsplan 50 aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden hierzu wird noch im Dezember 2019 erfolgen, die Rechtskraft voraussichtlich im Sommer 2020. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist es geplant, eine moderne Bauschuttrecyclinganlage anzusiedeln, die ca. 840.000 t/a aufbereitete Baustoffe aus Abfällen produziert. Das von der Europäischen Union sowie der	Im Rahmen von Gutachten zu Schallimmissionen, zu Körperschall- und Erschütterungsimmissionen sowie zur Luftthygiene wurde der möglicherweise wiederaufzunehmende Güterbahnbetrieb betrachtet. Dabei sind die Betreiberangaben zu höheren Zugfrequenzen und Betriebsdauer, auch für einen Nachtbetrieb, berücksichtigt worden. Im Ergebnis können unter Berücksichtigung von Festsetzungen zum Immissionsschutz und zu Nutzungseinschränkungen innerhalb des Plangebietes auch nach der Wiederaufnahme

		<p>Landesregierung geförderte Verfahren soll neue Maßstäbe in der Ressourceneffizienz setzen.</p> <p>Die Bebauungsgrenze des Bebauungsplanes 136 liegt unmittelbar südlich eines Gleiskörpers, der zur Kreisbahn gehört. Diese Strecke soll in absehbarer Zeit wieder reaktiviert werden, um das Industrie- und Gewerbegebiet Bucholtwelm in Hünxe, (hier der o.g. Bebauungsplan B 50 mit der Recyclinganlage, der Bebauungsplan B 34 sowie das übrige Industriegebiet (§ 34)) an das Gleisnetz anzubinden. Im Geltungsbereich des B 50 ist außerdem ein Parallelhafen am Wesel-Datteln-Kanal vorgesehen, um einen kombinierten Umschlag von Schüttgütern über Gleis und Wasserstraße im Ein- und Ausgang zu ermöglichen.</p> <p>Im Rahmen Ihrer Bauleitplanung muss sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung des in Zusammenhang mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes B 50 zukünftig wachsenden Güterverkehrs kommen wird, da die Wiedernutzung des Güterbahnverkehrs für die klimafreundliche CO2-Reduktion im Vordergrund des gesellschaftlichen Interesses steht.</p> <p>Ob die in den Unterlagen angenommenen acht Güterzüge pro Tag bei der Beurteilung ausreichend sind, kann ich derzeit nicht abschließend beurteilen. Wahrscheinlich ist längerfristig mit mehr Zugverkehr, sowohl tags als auch nachts, zu rechnen. Das Lärmschutzgutachten muss meiner Meinung nach an einen zu erwartenden 24-stündigen Güterbahnverkehr angepasst werden.</p>	<p>des Bahnbetriebes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet hergestellt werden.</p> <p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) wird verwiesen.</p> <p><b>Den Anregungen und Bedenken wird gefolgt.</b></p>
	<p><b>D (StB)</b> <b>+</b> <b>A (NG)</b></p>	<p>10.11.2020 (Eingang: 11.11.2020):</p> <p>Zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Die Gemeinde Hünxe hat im Industrie- und Gewerbegebiet Bucholtwelm den Bebauungsplan 50 aufgestellt. Der Satzungsbeschluss erfolgte im Juni 2020.</p> <p>Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird eine Bauschuttrecyclinganlage angesiedelt, die ca. 840.000 t/a aufbereitete Baustoffe aus Abfällen produziert. Ebenso ist innerhalb des Geltungsbereiches im GI 5 ein Parallelhafen am Wesel-Datteln-Kanal vorgesehen, der einen kombinierten Umschlag von Schüttgütern über Gleis und Wasserstraße im Ein- und Ausgang ermöglichen soll.</p> <p>Die Bebauungsgrenze des Bebauungsplanes 136 liegt unmittelbar südlich eines Gleiskörpers, der zur Kreisbahn gehört. Diese Strecke soll in absehbarer Zeit wieder reaktiviert werden, um das Industrie- und Gewerbegebiet Bucholtwelm in Hünxe, (hier der o.g. Bebauungsplan B 50 mit der Recyclinganlage, der Bebauungsplan B 34, das übrige Industriegebiet Bucholtwelm (§ 34er Bereich) und auch der zukünftige Kooperationsstandort an der L 463) an das Gleisnetz anzubinden.</p> <p>Im Rahmen Ihrer Bauleitplanung muss sichergestellt werden, dass der zukünftig wachsende Güterverkehr aus den oben genannten Hünxer Industrie-</p>	<p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 40 C (fzB) (Gemeinde Hünxe) wird verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die berücksichtigten Zugfrequenzen von 15 Zügen tags und 5 Zügen nachts auf den explizit beim Betreiber der Bahnstrecke DeltaPort GmbH &amp; Co. KG angefragten Prognosen beruhen. Insofern darf im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um Zahlen handelt, die im Sinne des Betreibers einen zukünftigen realistischen, uneingeschränkten Bahnbetrieb widerspiegeln.</p> <p><b>Die Anregungen, Bedenken und Forderungen werden als berücksichtigt angesehen.</b></p>

			<p>und Gewerbestandorten (sh. auch Abb. 2) uneingeschränkt abgewickelt werden kann, da die Wiedernutzung des Güterbahnverkehrs für die klimafreundliche CO<sub>2</sub>-Reduktion im Vordergrund des gesellschaftlichen Interesses steht.</p> <p>Besonders im Hinblick auf das angestrebte Hafenprojekt darf es zu keiner Beeinträchtigung des Zugverkehrs durch z.B. eine Kontingentierung von Zügen kommen.</p> <p>Deshalb sollte möglichen Konflikten aus der Bahnnutzung planerisch so vorgebeugt werden, dass eine uneingeschränkte Nutzung des Bahnverkehrs über 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche gewährleistet ist.</p> <p>Ob die in dem überarbeiteten Schallgutachten angenommene Zahl von 20 Gütezügen/24 h mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h als Bemessung der zukünftigen Entwicklung des Güterverkehrs ausreichend ist, kann ich nicht abschließend beurteilen.</p>	
41	Geologischer Dienst NRW	<b>D (StB)</b>	<p>21.10.2020 (Eingang: 21.10.2020):</p> <p>Zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p>Hinweis zur Verwendung von Mutterboden als Ergänzung der textlichen Festsetzungen:</p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>In den Bebauungsplan wird ein entsprechender, gleichlautender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die bestehende gesetzliche Vorgabe des § 202 BauGB hat nur klarstellenden Charakter, da die rechtliche Regelung, auf die hingewiesen wird, auch zu beachten wäre, wenn diese nicht im Bebauungsplan vermerkt würde. Die Regelung mittels einer textlichen Festsetzung ist nicht erforderlich.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass im Zuge der bereits erfolgten Rückbaumaßnahmen der vorhandene Mutterboden zum Schutz im Sinne von § 202 BauGB aufgenommen und komplett vor Ort gelagert wurde, so dass er bedarfsgerecht nach Erstellung der Bauprojekte wieder eingebaut werden kann.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><b>Der im Bebauungsplan enthaltene Hinweis „4. Bodenschutz“ wird um den Hinweis „Schutz des Mutterbodens“ ergänzt.</b></p>
42	Handelsverband NRW Niederrhein e.V.	<b>D (StB)</b>	<p>09.11.2020 (Eingang: 09.11.2020):</p> <p>Nachfolgend geben wir für den Einzelhandelsverband NRW Niederrhein e.V. folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Mit dem Begründungsentwurf vom 21. August 2020 wird eine negative Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsbereiche ausgeschlossen. Wir zitieren (Seite 5 des Begründungsentwurfs):</p> <p>"Weiterhin hat sich die Stadt Voerde durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Einzelhandelskonzept oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind. In</p>	<p>Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

			<p>Bezug auf das Einzelhandelskonzept ist bei jeder Planung zu prüfen, inwieweit die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden könnte.</p> <p>Das Gebiet liegt etwa 400 m nördlich des Nahversorgungsstandorts Alte Hünxer Straße. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 136 schließen Einzelhandel aus. Insofern sind keine negativen Beeinträchtigungen für die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche im Voerde Stadtgebiet zu erwarten, vielmehr unterstützt die Entwicklung der Brachfläche zu einem Wohnstandort und die Aniedlung von Arbeitsplätzen die Sicherung der bestehenden Nahversorgungsberiebe."</p> <p>Dem Begründungsentwurf gemäß gehen wir davon aus, dass die Interessen und Belange des Einzelhandels - entsprechend dem Einzelhandelskonzept - in Voerde durch das Planvorhaben nicht negativ berührt werden.</p>	
43	Handwerkskammer Düsseldorf	<b>C (fzB)</b>	<p>10.10.2019 (Eingang: 14.10.2019):</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>	<p>Keine Bedenken oder Anregungen</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<b>D (StB)</b>	<p>13.11.2020 (Eingang: 13.11.2020):</p> <p>Mit Schreiben vom 18. September 2020 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Im allgemeinen Wohngebiet werden Gebäudehöhen auf max. 13,50 m begrenzt (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1.2). Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung werden die Immissionsorte von Gewerbelärm jedoch nur in 2 m, 5 m und 8 m Höhe gemessen (vgl. 8). Den Empfehlungen des Gutachtens entsprechend werden im Bebauungsplan offenbare Fenster im 1. und 2. Obergeschoss ausgeschlossen (s. Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 136, S. 27 i.V.m. textliche Festsetzung Nr. 8.2.1). Vom Bebauungsplan und der schalltechnischen Untersuchung unberücksichtigt bleiben daher die Immissionsorte oberhalb von 8 m Höhe. Angesichts einer potenziellen möglichst hohen Grundstücksausnutzung sollten im Bebauungsplan zum Schutz vor Lärm offenbare Fenster auch oberhalb des 2. Obergeschosses bzw. oberhalb von 8 m Höhe in der Lärmschutzzone [A] ausgeschlossen werden.</p> <p>Da die bisher gewerblich bis industriell dargestellten Flächen nicht zu einer nachhaltigen Folgenutzung des ehemaligen Werkgeländes geführt haben, sind die städtebaulichen Gründe zur Entwicklung der lang bestehenden Gewerbebranche nachvollziehbar. Bezogen auf die Ausweitung eines eingeschränkten Gewerbegebiets wird auf den Wegfall von potenziellen Gewerbeflächen für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 BauNVO hingewiesen. Darüber hinaus wird ein ursprüngliches Mischgebiet</p>	<p>Der Hinweis der Handwerkskammer Düsseldorf ist richtig, dass die Begrenzung der Gebäudehöhe auf maximal 13,50 m in der festgesetzten Lärmschutzzone [A] bei einer hohen Grundstücksausnutzung die Errichtung von zwei Vollgeschossen zzgl. eines Nicht-Vollgeschosses bzw. Staffelgeschosses sowie eines weiteren, darüber liegenden geringumfänglichen Nicht-Vollgeschosses (3. Obergeschoss) ermöglicht.</p> <p>In dem für den Bebauungsplan Nr. 136 erarbeiteten Schallgutachten wurde eine konkrete Planung mit drei Geschossebenen geprüft (zwei Vollgeschosse zzgl. Dachgeschoss als Nicht-Vollgeschoss) und entsprechend der Verzicht auf offenbare Fenster für das 1. und 2. Obergeschoss vorgeschlagen. Da entsprechend des Hinweises der Handwerkskammer im Rahmen der festgesetzten Höhe (maximal 13,50 m) ein 3. Obergeschoss umsetzbar wäre, ist die Festsetzung Nr. 8.2.1 dahingehend klarstellend zu überarbeiten, dass die Gutachterempfehlung analog für alle Geschosse oberhalb des Erdgeschosses anzuwenden ist.</p> <p>Die Stadt Voerde wird auch weiterhin Gewerbeflächen im Stadtgebiet in geeigneten Lagen sichern und entwickeln; so auch für nicht erheblich belästigende bzw. nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe. Selbst wenn der angeregte</p>

			<p>jetzt von einem Allgemeinen Wohngebiet überplant. Dadurch gehen Gewerbeflächen für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe nach § 6 BauNVO verloren. Entsprechend des Gewerbeflächenkonzeptes der Stadt Voerde wird bereits heute eine Gewerbeflächennachfrage festgestellt, die durch die Flächenreserven kaum befriedigt werden kann (vgl. Gewerbeflächenkonzept Voerde 2019, S. 83). Auch künftig ist das Angebot von Gewerbeflächen für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Voerde erforderlich. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die an dieser Stelle wegfallenden gewerblichen Flächen für nicht erheblich belästigende bzw. nicht wesentlich störende Betriebe an anderer Stelle auszugleichen, da beide Gebietskategorien insbesondere auch für Handwerksbetriebe von großer Bedeutung sind.</p>	<p>„Gewerbeflächenausgleich“ nicht Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 136 ist, entstehen derartige Bauflächen im Zuge anderer Bauleitplanungen. So sollen beispielsweise durch den derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 141 südwestlich der Straße „Kleiner Kiwitt“ ca. 2 ha Gewerbeflächen als Erweiterung des Gewerbegebietes „Grenzweg“ geschaffen werden. Darüber hinaus hat die Stadt bis Mitte 2019 ein Gewerbeflächenkonzept erarbeiten lassen. Dies stellt im Ergebnis den Bedarf zusätzlicher Gewerbeflächen dar und empfiehlt, neue geeignete Gewerbeflächenstandorte im Stadtgebiet zu identifizieren. Hierfür ist bereits ein externes Büro beauftragt. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde sowie im Rahmen künftiger Bebauungsplanverfahren sollen die erarbeiteten Potenzialflächen dann gesichert und entwickelt werden, sowohl für Industrieansiedlungen als auch für uneingeschränktes Gewerbe und für nicht erheblich belästigende bzw. nicht wesentlich störende Betriebe.</p> <p><b>Der Anregung, in der Lärmschutzzone [A] zum Schutz vor gewerblichem Lärm auch oberhalb des 2. Geschosses bzw. oberhalb von 8 m Höhe offenbare Fenster auszuschließen, wird gefolgt.</b></p> <p><b>Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung 8.2.1 wird diesbezüglich klarstellend überarbeitet.</b></p> <p><b>Der Anregung, die durch den Bebauungsplan Nr. 136 bzw. die Überplanung des entsprechenden Teilbereichs der derzeit rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 aufgegeben gewerblichen Flächen für nicht erheblich belästigende bzw. nicht wesentlich störende Betriebe an anderer Stelle auszugleichen, wird im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 136 nicht gefolgt. Der angelegte Gewerbeflächenausgleich wird jedoch insofern Berücksichtigung finden, dass auf Grundlage des Gewerbeflächenkonzeptes der Stadt Voerde im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und mittels künftiger, anderer Bebauungsplanverfahren neue Bauflächen für (derartiges) Gewerbe gesichert und entwickelt werden.</b></p>
44	Kreis Wesel	<b>C (fzB)</b>	<p>05.11.2019 (Eingang: 07.11.2019):</p> <p>Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Verfahren ist jedoch sicherzustellen, dass auf der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden und als Güterverkehrsstrecke gewidmeten <b>Wirtschaftsbahn des Eigenbetriebes</b> des Kreises Wesel auch zukünftig die</p>	<p>Auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) und 40 C (fzB) (Gemeinde Hünxe) wird verwiesen.</p>

		<p>Möglichkeiten zur Durchführung von Güterverkehren nicht beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere zu regeln, dass denkbaren Konflikten insbesondere hinsichtlich der Betriebssicherheit und des Immissionsschutzes planerisch so vorgebeugt wird, dass die uneingeschränkte Nutzung für Bahnverkehr gewährleistet ist.</p> <p>Als <b>untere Regionalplanungsaufsicht</b> weise ich darauf hin, dass die Sicherstellung des Betriebs der im GEP 99 und auch im Entwurf des Regionalplans Ruhr dargestellten Kreisbahn Voraussetzung für die regionalplanerische Zulässigkeit des Bebauungsplans ist.</p> <p>Aus Sicht der <b>unteren Naturschutzbehörde</b> bestehen keine Bedenken. Die ASP hatte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, sofern die empfohlenen CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ordnungsgemäß festgesetzt und - wie im Gutachten „Ergebnisse einer Artenschutzprüfung Stufe 2 Bebauungsplan 63 Abbruch ehemaliger Fertigungshallen, Paurat-Gelände Am Dreieck, Poststraße, Voerde“ Kapitel 7. (insbesondere 7.2/7.3) und im Anhang 9.6 beschrieben - durchgeführt werden.</p> <p>Die Artenschutzbelange werden mittels der vom Planungsbüro Graevendal GbR dargestellten Maßnahmen sichergestellt. Das Artenschutzrecht steht dem Vorhaben somit nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht entgegen.</p> <p>Als <b>untere Bodenschutzbehörde</b> stelle ich fest, dass die Vornutzung des beplanten Geländes besondere Anforderungen an die Planung und die Plandurchführung bedingt. Die o.g. Grundstücke sind im Altlastenkataster des Kreises Wesel erfasst. Es handelt sich hier um die ehemalige Firma Sterchamol bzw. die ehemalige Firma Paurat.</p> <p>Im Januar 2009 wurde auf dem Gelände eine orientierende Altlastenuntersuchung durchgeführt. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass auf den Grundstücken keine gravierenden Belastungen vorliegen, aber Auffüllungen bis maximal 4 m unter GOK, bei denen sich teilweise erhöhte Schwermetallgehalte zeigten. Bei Bauarbeiten auf dem Grundstück sollten diese deshalb gutachterlich begleitet werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) und 40 C (fzB) (Gemeinde Hünxe) wird verwiesen.</p> <p><b>Der Stellungnahme der Unteren Regionalaufsicht wird gefolgt.</b></p> <p>Entsprechend dem Artenschutzgutachten sind auf Grundlage der bereits erteilten Abbruchgenehmigung für die Altbebauung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) an den zwei zuerst beantragten und genehmigten Mehrfamilienhäusern jeweils 3 Mauerseglerkästen fachgerecht anzubringen. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen (Hinweis „3. Artenschutz“). Aufgrund des nachgewiesenen Artenvorkommens wird ergänzend darauf hingewiesen, dass generell im Plangebiet ein Einbau von Mauersegler-Nisthilfen sinnvoll ist.</p> <p>Darüber hinaus erfolgen allgemeine Hinweise zu artenschutzrechtlichen Bauzeitenbeschränkungen. Sie dienen dazu, auf die von jedermann und ganzjährig zu beachtenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes hinzuweisen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p><b>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die von der Unteren Bodenschutzbehörde aufgeführten Anforderungen sind in Gänze als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies wurde in einer Besprechung der Stadtverwaltung Voerde mit Vertretern des Kreises Wesel am 09.01.2020 abgestimmt.</p> <p><b>Den Anregungen und Anforderungen der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt.</b></p>
--	--	--	---

		<p>Ein weiteres Gutachten vom September 2017 zeigte in der Bodenluft keine Belastungen mit LHKW und BTEX an.</p> <p>Unterhalb der ehemaligen Halle fand sich eine Tragschicht mit erhöhten Bleigehalten (4.570- 566 mg/kg), die jedoch laut Eluatanalyse nicht in wasserlöslicher Form vorliegen. Bei einer Probe wurde hier auch eine Sulfatkonzentration von 1.500 mg/l im Eluat ermittelt, die weit oberhalb des Z2 – Grenzwertes von 600 mg/l liegt.</p> <p>In den Tragschichten der Zuwegung wurden erhöhte PAK Werte analysiert, die teils ebenfalls über den Z2- Werten nach LAGA lagen.</p> <p>Vom gewachsenen Boden wurden zwei Mischproben untersucht, wobei bei einer Probe PAK-Gehalte im Original von größer Z2 gefunden wurden. Hier konnte der Gehalt eindeutig der RKS 18 zu gewiesen werden.</p> <p>Der Oberboden wies teilweise deutliche PAK-Gehalte auf, die hier auch die Vorsorgewerte der BBodSchV überschreiten. Eine Probe zeigte eine Prüfwertüberschreitung für die Nutzungsart „Kinderspielplatz“, die für die hier geplante neue Nutzung als Wohnbebauung zugrunde gelegt werden sollte. Es handelt sich hierbei um den Schadstoff Benzo(a)pyren der mit 4,1 mg/kg in der untersuchten Probe vorlag. Laut BBodSchV existiert hier ein Prüfwert von 2 mg/kg für Benzo(a)pyren bei „Kinderspielplätzen“. Für einen „Nutzpflanzenanbau“ wird hier ein Prüfwert von 1 mg/kg festgelegt der bei einer weiteren Mischprobe des Oberbodens hier ebenfalls überschritten wird (1,9 mg/kg). Für den Oberboden sollten weitere Untersuchungen erfolgen, falls er als durchwurzelbaren Bodenschicht auf den Grundstücken verbleiben sollte.</p> <p>Ergänzend zu diesem Gutachten wurden im November 2017 Untersuchungen auf dem südöstlichen nicht bebauten, verwilderten Bereich durchgeführt.</p> <p>Im Oberboden bzw. in den oberbodenähnlichen Auffüllungen wurden teilweise erhöhte Blei- und Zinkkonzentrationen im Original gemessen, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht einhalten. Der Summenparameter PAK liegt hier bei zwei Proben oberhalb des Vorsorgewertes und bei einer Probe auch der Wert für Benzo(a)pyren. Die Prüfwerte für die Nutzungsart „Kinderspielplatz“ werden eingehalten.</p> <p>Die Mächtigkeit des Oberbodens bzw. der oberbodenähnlichen Auffüllung liegt laut Bohrprofilen zwischen 0,5 und 1,2 m. Da auch in diesem Bereich der Oberboden die Vorsorgewerte der BBodSchV nicht durchgehend einhält und teilweise technogene Substrate (Schlacke, Ziegelbruch usw.) vorliegen, sollte der gesamte „Oberboden“ für eine durchwurzelbare Bodenschicht (Kleingärten) ausgetauscht werden.</p> <p>Im gewachsenen Boden konnten für den südöstlich gelegenen Teil keine Schadstoffkonzentrationen nachgewiesen werden. Alle untersuchten Parameter hielten die Werte für Z0 der LAGA TR Boden (2004) ein.</p>	
--	--	---	--

		<p>Da es sich hier um einen Altstandort handelt und die Untersuchungen nur punktuell durchgeführt wurden, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass es punktuell zu schädlichen Bodenveränderungen bzw. Schadstoffaufkonzentrierungen gekommen sein kann. In den Gutachten zeigt sich, dass keine flächendeckenden starken Belastungen vorliegen, aber punktuell bestimmte Stoffe in erheblichen Konzentrationen vorgefunden wurden, die auf jeden Fall für Mehrkosten bei einer eventuellen Entsorgung führen.</p> <p>Aus den hier vorliegenden Informationen resultieren folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Alle Eingriffe in den Boden, die im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführt werden, sind gutachterlich zu begleiten. Trotz Untersuchungen können im Rahmen von Erdarbeiten kontaminierte Bereiche angetroffen werden. Böden in denen Einbauwerte überschritten werden (Überschreitung der LAGA Z 1.2 Werte) und die aus bautechnischer Sicht herausgenommen werden müssen, können auf der Fläche nicht mehr wiederverwertet werden, sondern müssen extern verwertet bzw. entsorgt werden. Erdarbeiten der Baumaßnahme sind durch einen vom Bauherrn beauftragten Fachgutachter überwachen und begleiten zu lassen. Der Gutachter muss über Erfahrungen aus dem Altlasten- und Bodenschutzbereich verfügen und die notwendige, fachliche Qualifikation besitzen. Die Beurteilung der Eignung erfolgt in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) in der aktuellen Fassung. Der beauftragte Fachgutachter ist der Bauordnung spätestens mit der Baubeginnanzeige namentlich zu benennen.</li> <li>2.) Der Gutachter hat über die Eingriffe in den Boden eine Dokumentation mit allen Befunden und Beurteilungen anzufertigen, die auf Verlangen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel vorzulegen ist. In der Dokumentation muss der Verbleib von ausgebauten Auffüllungen und der Eignungsnachweis für einzubauendes Bodenmaterial beschrieben werden. Auch für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bei Grünflächen müssen qualitative und quantitative Angaben zum Bodenmaterial gemacht werden (siehe § 12 Abs. 3 BBodSchV und DIN 19731, Nr. 5.1 und 5.2).</li> <li>3.) Die auf dem Grundstück vorgefundenen Aufschüttmaterialien können nach Entscheidung des Fachgutachters vor Ort umgelagert werden. Dabei dürfen keine Gefahren im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz entstehen. Dies kann unter Versiegelungen (Verkehrsflächen/ Fundamenten/ Bodenplatten), aber auch unter geeigneten Bodenabdeckungen (s.u.) erfolgen. Der Einbau von ausgehobenem Aufschüttmaterialien in eine Tiefe unterhalb der auf dem Grundstück angetroffenen Alt-ablagerungsbasis, d. h. im Niveau von natürlich gewachsenem Boden, ist nicht zulässig (§ 4 in Verbindung mit §7 Bundes- Bodenschutzgesetz</li> </ol>	
--	--	--	--

		<p>(BBodSchG)). Die Gefahrenvermeidung im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz ist durch den Gutachter sicherzustellen und zu belegen. Aushubmassen, die auf dem Grundstück nicht wieder eingebaut werden können, sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>4.) Für den Einsatz von güteüberwachten Recyclingbaustoffen bzw. Sekundärrohstoffen ist eine wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>5.) Zur Begrünung vorgesehene Flächen (durchwurzelbare Bodenschichten) sind durch eine ausreichende Abdeckung mit geeignetem Bodenmaterial zu sichern bzw. nutzbar zu machen. Die erforderliche Oberbodenmächtigkeit richtet sich nach der geplanten Nutzung und sie betragen im Bereich von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zier- und Nutzgärten mindestens 0,60 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand. Bei größeren Pflanzen (Sträucher, Bäume) muss der Bodenauftrag bzw. Bodenaustausch in der Stärke der Durchwurzelungstiefe erfolgen.</li> <li>• Grünflächen und sonstige unbefestigte / nicht überbaute Flächen mindestens 0,35 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand.</li> </ul> <p>Bodenmaterialien, die zu Abdeckung und Geländegestaltung angeliefert werden sind geeignet, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Vorsorgeanforderungen der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung entsprechen</li> <li>• keine Störstoffe wie z.B. Kunststoffe, Metallteile, Müll o.ä. enthalten</li> <li>• nur sehr geringe Mengen (weniger als 10 Vol.-%) unkritischer technogene Substrate, wie z.B. kleine Ziegel- oder Betonbruchstücke enthalten</li> <li>• nach Augenschein und Geruch unauffällig sind</li> <li>• nach ihrer Herkunft keinem Belastungsverdacht unterliegt.</li> </ul> <p>Die Eignung der Bodenmaterialien ist schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung der nicht überbauten Flächen sind die DIN 19731, die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Für den Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sei noch auf die neue DIN 19639 hingewiesen.</p> <p>Der Einbau von Bodenmaterial erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• horizontweise, d.h. zuerst der Unterboden, danach der humose Oberboden</li> <li>• nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden</li> <li>• mit leichten Maschinen, vorzugsweise Raupenbagger, mit geeignetem Fahrwerk, die „vor Kopf“ arbeiten können um Bodenverdichtungen zu vermeiden.</li> </ul>	
--	--	--	--

		<p>Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten (z.B. ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche im Boden) muss die Fachbehörde (FD 66-1-1 bei der Kreisverwaltung Wesel) umgehend davon unterrichtet werden.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass prinzipiell eine punktuelle Versickerung von Oberflächenwasser nur in natürlichen und nicht verunreinigten Böden möglich ist. Eine Durchsickerung von Auffüllungen ist nicht zulässig. Die wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Grundwasserabstand, Filterstrecke bis zum Grundwasser, etc. sind in jedem Fall einzuhalten.</p> <p>Als <b>untere Wasserbehörde</b> habe ich gegen die Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht darüber hinaus keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sollte auf die durch den Altstandort bedingten Einschränkungen und darauf hingewiesen sein, dass für nachfolgende Nutzungen wasserbehördliche Erlaubnisse erforderlich und bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versickerung von Niederschlagswasser über technische Einrichtungen wie Mulden oder Rigolen bedarf der Genehmigung. Grundsätzlich ist eine Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben. Belastetes Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Vorbehandlung. Von einer Versickerung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist abzusehen.</li> <li>• Die Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und/oder temporär).</li> <li>• Der Einbau von güteüberwachten Recycling-Material und mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen.</li> <li>• Die Nutzung von Erdwärme.</li> </ul> <p>Als <b>Gesundheitsaufsicht</b> bestehen meinerseits dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Anforderungen an die Planung umgesetzt werden:</p> <p><u>Aus gesundheitlicher Sicht verursachte Emissionen/ Immissionen durch Zugverkehr (fiktiv)</u></p> <p>Das hier vorgelegte Gutachten (FLÖRKE-Haltern a.S.), wurde u.a. auf Grundlage der DIN 18005 erstellt. Diese Orientierungswerte des Schallschutzes im Städtebau dienen lediglich als Anhalt, so dass von ihnen nach oben abgewichen werden kann, wenn andere Belange überwiegen.</p> <p>Die Gutachter nutzt im Rechenmodell eine Prognose der DB AG für das Jahr 2025 (in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr). Bei der Beurteilung wurde nicht berücksichtigt, dass der Schienenlärm einen diskontinuierlichen Verkehrslärm, mit oft langen Ruhephasen zwischen den einzelnen Vorbeifahrpegeln darstellt. Die Wirkung von Schienenlärm auf schlafende Anwohner hängt jedoch nicht nur von der Höhe des achtstündigen Lärmpegels ab, sondern auch von kurzzeitigen Lärmspitzen (&gt;65 dB), die zu spontanen Aufwachsituationen führen können. Gerade diese Aufwachphasen, sind für</p>	<p>Die von der Unteren Wasserbehörde aufgeführten Anforderungen sind in Gänze als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies wurde in einer Besprechung der Stadtverwaltung Voerde mit Vertretern des Kreises Wesel am 09.01.2020 abgestimmt.</p> <p><b>Den Anregungen und Anforderungen der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt.</b></p> <p>Aufgrund der von der Gesundheitsaufsicht aufgeführten Anforderungen sind neben dem Schallgutachten folgende Gutachten erarbeitet worden, deren Ergebnisse in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwingungstechnische Untersuchung zur Abschätzung der Körperschall- und Erschütterungsimmissionen des möglichen Eisenbahnbetriebs</li> <li>• Abschätzung zur Immissionsbelastung (Luftschadstoffe – Straße, Schiene Schifffahrt)</li> </ul> <p>Dies wurde in einer Besprechung der Stadtverwaltung Voerde mit Vertretern des Kreises Wesel am 09.01.2020 abgestimmt.</p> <p>Auf Grundlage der möglichen Belastungen durch den potenziellen Bahnverkehr der nördlich am Plangebiet vorbeiführenden Güterverkehrsstrecke wurde das Schallgutachten im Hinblick auf die zugrundezulegenden Zugfrequenzen – auch im</p>
--	--	---	---

		<p>Stressaktionen und ihre physiologischen Folgen auf das Herz-Kreislaufsystem prädestiniert. Dieser Aspekt wurde in der vorliegenden Prognose m. E. nicht ausreichend beleuchtet. Da das vorliegende Gutachten keine Maßnahmen im eigentlichen Sinne zur aktiven Lärmabschirmung vorsieht, sollte vor diesem Hintergrund eine ergänzende Expertenmeinung eingeholt werden.</p> <p>Da der z.Zt. nicht genutzte Streckenverlauf nicht elektrifiziert ist und Dieseltraktionen im regionalen Schienenverkehr weiterhin von Bedeutung sein werden, führen sie gerade im Bereich von Bahnhöfen, Rangieranlagen oder Wohngebieten zu lokalen Konflikten. Daher sollte eine Abwägung der verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen (PM-10, NOX, SO2, Benzol) erfolgen.</p> <p>Des Weiteren wurde der Schutz vor Erschütterungen und Körperschall in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt. Durch den raschen Kontaktwechsel Rad-Schiene, d.h. von Stahl auf Stahl, verursachen Schienenfahrzeuge Erschütterungen, die vom Gleis in das umgebende Erdreich oder Gestein eingeleitet werden und von dort über Oberflächen- oder Halbraumwellen Fundamente, Wände und Decken der Gebäude anregen. Stärkere Schwingungen einer angeregten Decke sind vom Menschen beim Stehen, Sitzen oder Liegen spürbar und werden in Abhängigkeit von der Amplitude und dem Zeitverlauf als störend und belästigend empfunden. Daher sollte die zu erwartende Schwingstärke im Rahmen der weiteren Planbearbeitung ebenfalls abgewogen werden.</p> <p><u>Aus gesundheitlicher Sicht verursachte Emissionen/ Immissionen durch die Binnenschifffahrt</u></p> <p>Im vorliegenden Planverfahren wurden zwar die vom Kanal ausgehenden Schallemissionen bewertet, jedoch nicht die Zusatzbelastung durch ausgestoßene Luftschadstoffmengen der Binnenschifffahrt (z.B. NOx, NO2, Ruß, Benzol, PM10).</p> <p>Wie eine Studie der Bundesanstalt für Gewässerkunde zeigt, sind gerade in unmittelbarer Nähe zu Schifffahrtswegen die schifffahrtsbedingten Luftschadstoffimmissionen erhöht. Daher sollte auch hier eine Abwägung erfolgen.</p> <p><u>Aus gesundheitlicher Sicht verursachte Emissionen/ Immissionen durch Gewerbelärm</u></p> <p>Wie aus den vorgelegten Planunterlagen hervorgeht, wurde der im Plangebiet ansässige Garten- und Landschaftsbaubetrieb als einziger Emittent identifiziert. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich jedoch auch noch ein Fertigungsbetrieb für Metallbau. Dieser Aspekt wurde in der Emissionsabschätzung nicht berücksichtigt.</p> <p>Als <b>untere Immissionsschutzbehörde</b> stelle ich fest, dass die „Schalltechnische Untersuchung“ für den Bebauungsplan Nr. 136 (Nr. B14010 v.</p>	<p>Nachtzeitraum – fortgeschrieben. Im Ergebnis trifft der Bebauungsplan auf Grundlage der gutachterlichen Empfehlungen Festsetzungen zum Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen und Übernachtungsnutzungen (Beherbergungsbetriebe) im Nahbereich der Güterbahnstrecke. Mit den Maßnahmen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet sichergestellt werden.</p> <p>In dem Gutachten ist auch eine Bewertung des in der Nachbarschaft befindlichen Metallbaubetriebes erfolgt. Dabei wurden im Sinne einer worts-case-Betrachtung die zulässigen Immissionsrichtwerte voll ausgeschöpft.</p> <p><b>Den Anregungen, Bedenken und Anforderungen der Gesundheitsaufsicht wird gefolgt.</b></p>
--	--	--	--

		<p>24.10.2019) des Ingenieurbüro afi Arno Flörke, Kolpingstraße 6, in Haltern am See die nachbarschaftliche Verträglichkeit der Planung untersucht. Die Untersuchung prognostiziert im nordöstlichen Bereich des allgemeinen Wohngebietes eine Überschreitung der Immissionswerte im 2. Obergeschoss, was durch die Festsetzungen unter 7.2 (keine öffentbaren Fenster im 2. Obergeschoss in der Lärmschutzzzone [A] zulässig) berücksichtigt wird. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen dieses Vorgehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch angeregt, den gesamten Bereich GE (e), zumindest aber den Bereich GE(e)1 als urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO auszuweisen. Die o. g. Schalltechnische Untersuchung hat im Bereich GE(e) Beurteilungspegel von max. 62 dB(a) prognostiziert, so dass der Immissionsrichtwert für den Tag gem. Nr. 6.1 der TA Lärm für urbane Gebiete von 63 dB(A) eingehalten wird. Durch die Ausweisung dieses Bereiches als urbanes Gebiet würde der Tatsache Rechnung getragen, dass sich im Bereich GE(e)3 bereits eine Wohnbebauung befindet und die Errichtung des Verwaltungsgebäudes im Bereich GE(e)1 wäre weiter zulässig. Des Weiteren würde bei der Ausweisung eines urbanen Gebietes eine der Situation angemessene Abstufung der Schutzbedürftigkeit der relevanten Immissionsorte erreicht.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Diese Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Anregung zur Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU) gemäß § 6a BauNVO anstelle von Gewerbegebieten wurde seitens des Kreises Wesel bei einer Besprechung mit der Stadtverwaltung Voerde am 09.01.2020 zurückgenommen, schon aufgrund der Tatsache, dass die Festsetzung eines Urbanen Gebietes nicht aus den Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes entwickelbar ist.</p> <p><b>Dass diese Stellungnahme zurückgenommen wurde, wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>20.02.2020 (Eingang: 02.03.2020):</p> <p>Sie hatten meine untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage dreier Alternativskizzen befragt, ob und ggf. mit welchen Alternativen Waldersatzmaßnahmen auf dem städtischen Grundstück im südwestlichen Winkel der Kreuzung Hindenburgstraße/Hammweg (Gemarkung Voerde, Flur 29, Flurstück 61) grundsätzlich möglich sind.</p> <p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Aus Sicht des Kreises Wesel kann ich nachvollziehen, dass Sie auf der Grundlage des Landschaftsplanes die für das Grundstück Gemarkung Voerde, Flur 29, Flurstück 61 getroffenen Festsetzungen und dargestellten Entwicklungsziele bedacht haben. Insofern ist die geplante Maßnahme auch grundsätzlich möglich.</p> <p>In diesem Bauleitplanverfahren kommt die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung gem. § 13a (2) 4 BauGB nicht zum Tragen. So ist neben der planerischen Bewertung durch den Träger der Bauleitplanung alleine die Einschätzung der Forstbehörde maßgeblich für den Umfang der Maßnahme.</p> <p>Zu bedenken aus der Warte der UNB ist dennoch, dass in der Nähe vielbefahrener Straßen für Tierarten, die den Waldrand bewohnen, eine erhöhte Kollisionsgefahr anzunehmen ist. So sollte der Schwerpunkt von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE) grundsätzlich nicht in der Nähe von viel und schnell befahrenen Verkehrswegen liegen. Ich rege daher an, dass im Zuge der Ihrerseits vorbereiteten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geeignete und mit den Zielen des Landschaftsplans harmonisierende Flächen bzw.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich B (Waldersatz) des Bebauungsplans Nr. 136.</p> <p>Es wurden keine Bedenken bezüglich der Landschaftsplanung vorgetragen.</p> <p>Die Abstimmung der Waldersatzmaßnahmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist erfolgt. Hierzu wird auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 46 C (fzB) und D (StB) (Landesbetrieb Wald und Holz NRW) verwiesen</p> <p>Die artenschutzrechtliche Anregung, Waldersatzpflanzungen und MSPE-Maßnahmen grundsätzlich nicht in Nähe viel und schnell befahrener Straßen zu planen und umzusetzen, bezieht sich auf zukünftige Planungen und die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, jedoch nicht auf den Bebauungsplan Nr. 136.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

		<p>Räume identifiziert werden, die es zukünftig ermöglichen, Ausgleichsbedarf konzeptionell zu planen und deren Entwicklung nachhaltig zu verfolgen.</p> <p>Gegen die Ihrerseits geplanten Maßnahmen bestehen im konkreten Fall jedoch keine Bedenken. Ich weise auf die Entwicklungsziele (E5) und die Festsetzungen des Landschaftsplans im Maßnahmenraum M9 hin, deren Vorgaben sich mit den Ihrerseits beabsichtigten Maßnahmen dem Grunde nach decken. Insbesondere auf die Entwicklung der vorhandenen Waldbestände zielen die Entwicklungsziele ab, so dass m.E. der Alternativentwurf Variante 1 zu bevorzugen wäre.</p> <p>Zudem weise ich darauf hin, dass die Entwicklungsziele bzw. Maßnahmenregelungen des Landschaftsplans auch auf die Extensivierung der Grünlandnutzung abzielen. Aus eigener Anschauung ist mir bekannt, dass die im Eigentum der Stadt Voerde befindliche Grünlandfläche auf dem Flurstück 61 bisher hochintensiv bewirtschaftet und in augenscheinlich hoher Intensität organisch gedüngt wird. Mit dem Flächenbewirtschaftler müssen die Ziele der Stadt zur Aufwertung der ökologischen Bedeutung dieses Flurstückes abgestimmt sein.</p>	
		<p>19.03.2020 (Eingang: 23.03.2020):</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Poststraße / Am Dreieck“ soll ein brachliegender Teil des momentan gültigen Bebauungsplanes Nr. 63, 2. Änderung der Stadt Voerde überplant werden. Hierbei soll der nordwestliche Bereich, auf dem sich ein Garten- &amp; Landschaftsbetrieb angesiedelt hat, weiterhin als Gewerbegebiet (GE), der nordöstliche Bereich als eingeschränktes Gewerbegebiet (GE<sub>e</sub>), der südwestliche Teil als allgemeines Wohngebiet (WA) und der südöstliche Teil weiterhin als Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden. Im südlichen Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes, direkt angrenzend an das allgemeine Wohngebiet, beabsichtigt der Eigentümer der Fläche ein neues Verwaltungsgebäude zu errichten. Für die restlichen eingeschränkten Gewerbeflächen sind noch keine Vorhaben bekannt.</p> <p>Aus meiner Sicht als untere Immissionsschutzbehörde habe ich die ergänzend vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet. Eine dem Grunde nach angezeigte Bewertung auch durch die Kreisgesundheitsaufsicht ist derzeit (und auf absehbare Zeit) wegen der vorrangigen Aufgaben der Pandemievorsorge nicht möglich.</p> <p>Die „Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck in Voerde“ Nr. B14010 vom 22.02.2020 des Ingenieurbüros afi Arno Flörke, Kolpingstraße 6 in 45721 Haltern am See [1], hat die nachbarschaftliche Verträglichkeit der Planung untersucht. Die Untersuchung prognostiziert im nordöstlichen Bereich des allgemeinen Wohngebietes eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte im 1. und 2. Obergeschoss, was durch die textlichen Festsetzungen unter Kapitel 8 (keine öffentlichen Fenster im 2. OG in der Lärmschutzzone [A] zulässig) berücksichtigt wird.</p>	<p>Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde benannten Diskrepanzen in den Eingangsdaten zu den Immissionen durch den Schienen- und Straßenverkehr in den verschiedenen Gutachten wurden geprüft und mit der Behörde erörtert. Im Ergebnis stellt die Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 19.05.2020 fest, dass durch die Gutachten die in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 18.03.2020 angesprochenen Diskrepanzen in den Eingangsdaten der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Untersuchungen nachvollziehbar erläutert wurden.</p> <p>Weitere Anregungen wurden nicht gegeben.</p> <p><b>Die Anregung, die Eingangsdaten der verschiedenen Untersuchungen zu harmonisieren und erneut zur Beurteilung vorzulegen, wird als berücksichtigt angesehen.</b></p>

		<p>Im Zuge der Beteiligung vom 12.03.2020 wurden neben der v.g. schalltechnischen Untersuchung auch eine Schwingungstechnische Untersuchung der I.B.U. GmbH, Ladenspelderstraße 61 in 45147 Essen, vom 11.12.2019 mit der Auftragsnummer 2019 007 140 [2], und eine Schadstoffuntersuchung des Ingenieurbüros Rau, Bottwarbahnstraße 4 in 74081 Heilbronn, vom 17.02.2020 [3] vorgelegt.</p> <p>Aufgrund der Diskrepanzen in den Eingangsdaten zu den Immissionen durch den Schienen- und Straßenverkehr in den verschiedenen Gutachten kann keine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Diese sind im Einzelnen:</p> <p><u>Schieneverkehr</u></p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>Anzahl Fahrten</th> <th>Geschwindigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Schallgutachten [1]</td> <td>15 tags, 5 nachts</td> <td>50 km/h</td> </tr> <tr> <td>• Erschütterungsgutachten [2]</td> <td>20 tags, 5 nachts</td> <td>50 km/h</td> </tr> <tr> <td>• Schadstoffuntersuchung [3]</td> <td>20 pro Tag</td> <td>nicht berücksichtigt</td> </tr> <tr> <td>• Schreiben DeltaPort GmbH</td> <td>nicht berücksichtigt</td> <td>25 km/h</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Straßenverkehr</u></p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>DTV (kfz/24h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Schallgutachten [1]</td> <td>5700</td> </tr> <tr> <td>• Erschütterungsgutachten [2]</td> <td>5850</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ich rege an, die Eingangsdaten der verschiedenen Untersuchungen zu harmonisieren und erneut zur Beurteilung vorzulegen.</p>		Anzahl Fahrten	Geschwindigkeit	• Schallgutachten [1]	15 tags, 5 nachts	50 km/h	• Erschütterungsgutachten [2]	20 tags, 5 nachts	50 km/h	• Schadstoffuntersuchung [3]	20 pro Tag	nicht berücksichtigt	• Schreiben DeltaPort GmbH	nicht berücksichtigt	25 km/h		DTV (kfz/24h)	• Schallgutachten [1]	5700	• Erschütterungsgutachten [2]	5850	
	Anzahl Fahrten	Geschwindigkeit																						
• Schallgutachten [1]	15 tags, 5 nachts	50 km/h																						
• Erschütterungsgutachten [2]	20 tags, 5 nachts	50 km/h																						
• Schadstoffuntersuchung [3]	20 pro Tag	nicht berücksichtigt																						
• Schreiben DeltaPort GmbH	nicht berücksichtigt	25 km/h																						
	DTV (kfz/24h)																							
• Schallgutachten [1]	5700																							
• Erschütterungsgutachten [2]	5850																							
		<p>19.05.2020:</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 "Poststraße / Am Dreieck" soll ein brachliegender Teil des momentan gültigen Bebauungsplanes Nr. 63, 2. Änderung der Stadt Voerde überplant werden. Hierbei soll der nordwestliche Bereich, auf dem sich ein Garten- &amp; Landschaftsbetrieb angesiedelt hat, weiterhin als Gewerbegebiet (GE), der nordöstliche Bereich als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), der südwestliche Teil als allgemeines Wohngebiet (WA) und der südöstliche Teil weiterhin als Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden. Im südlichen Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes, direkt angrenzend an das allgemeine Wohngebiet, beabsichtigt der Eigentümer der Fläche ein neues Verwaltungsgebäude zu errichten. Für die restlichen eingeschränkten Gewerbeflächen sind noch keine Vorhaben bekannt.</p> <p>Mit Mail vom 04.05.2020 wurden neu überarbeitete Gutachten vorgelegt. Auf dieser Grundlage bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Keine Bedenken oder Anregungen</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>																					

			<p>Es wird angeregt, den Empfehlungen aus den Gutachten zu folgen und insbesondere die Vorschläge zu den textlichen Festsetzungen aus der Schalltechnischen Untersuchung zu berücksichtigen.</p> <p>Erläuterung: Die "Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck in Voerde" Nr. B14010 vom 22.02.2020 des Ingenieurbüros afi Arno Flörke, Kolpingstraße 6 in 45721 Haltern am See [1], hat die nachbarschaftliche Verträglichkeit der Planung untersucht. Die Untersuchung prognostiziert im nordöstlichen Bereich des allgemeinen Wohngebietes eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte im 1. und 2. Obergeschoss, was durch die Vorschläge zu textlichen Festsetzungen unter Kapitel 8 (keine offenbaren Fenster im 2. OG in der Lärmschutzzone [A] zulässig) berücksichtigt wird.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung vom 12.03.2020 wurden neben der v.g. schalltechnischen Untersuchung auch eine Schwingungstechnische Untersuchung der I.B.U. GmbH, Ladenspelderstraße 61 in 45147 Essen, vom 11.12.2019 mit der Auftragsnummer 2019 007 140 [2], und eine Schadstoffuntersuchung des Ingenieurbüros Rau, Bottwarbahnstraße 4 in 74081 Heilbronn, vom 17.02.2020 [3] vorgelegt.</p> <p>Durch diese Gutachten wurden die in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 18.03.2020 angesprochenen Diskrepanzen in den Eingangsdaten der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Untersuchungen nachvollziehbar erläutert.</p>	
45	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel	<b>C (fzB)</b>	<p>11.10.2019 (Eingang: 11.10.2019):</p> <p>Die Belange der von hier betreuten Straße B 8 Abs. 111 hier im OD Verknüpfungsbereich, werden durch Ihre Planung berührt.</p> <p>Unter Beachtung der Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Bundesstraße 8 hat ein sehr hohes Verkehrsaufkommen mit 14056 KFZ. Am Knotenpunkt B 8 Poststraße in Friedrichsfeld entstehen jetzt schon immer wieder Rückstau durch Linksabbieger in beiden Fahrtrichtungen. Durch den Bebauungsplan 136 werden die Linksabbieger aus Fahrtrichtung Wesel deutlich zunehmen (siehe Punkt 4).</p> <p>Hier ist nach RAST 06 eine Linksabbiegehilfe in die B 8 FR Voerde einzubauen.</p> <p>Grundsätzlich wird die Zustimmung zur Anbindung eines BPL-Gebietes erteilt. Die Ausgestaltung ist nach den Vorgaben der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die mir durch den Ausbau zukünftig entstehenden Mehraufwendungen sind auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz</p>	<p>Die Aussage des Landesbetriebs Straßenbau.NRW, dass die durch den Bebauungsplan Nr. 136 verursachten Zusatzverkehre unter anderem zu einer deutlichen Zunahme der Linksabbieger auf der B8 aus Fahrtrichtung Wesel in die Poststraße führe und deshalb eine Linksabbiegehilfe auf der B8 Fahrtrichtung Voerde einzurichten sei, wurde seitens des Verkehrsgutachters im Rahmend des Bebauungsplanverfahrens geprüft.</p> <p>Das Untersuchungsergebnis, wonach die durch den B-Plan Nr. 136 zu erwartenden Zusatzverkehre nicht zu einer negativen Veränderung der Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt B8/Poststraße sowie des Verkehrsflusses auf der B8 in beide Richtungen führen, wurde im Januar 2020 bei der Regionalniederlassung Niederrhein in Wesel besprochen. Aufgrund der dort vorgebrachten Bedenken, dass bestimmte Eingangsdaten des Verkehrsgutachtens nachzubessern und eine andere Bewertung der Ergebnisse vorzunehmen sei, wurde die Verkehrsuntersuchung erneut überarbeitet.</p> <p>Grundsätzlich erfolgt die Verkehrserschließung des neuen Baugebietes über die im Westen des Plangebiets vorhandene</p>

		<p>vom 01.07.2010, von Ihnen zu berechnen und geprüft vorzulegen und mit einer einmaligen Zahlung abzulösen.</p> <p>Die Ausführungsplanung ist vor Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch ein von der BAST zertifiziertes Büro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten.</p> <p>Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Stadt Voerde als Verursacher gemäß Bundesfernstraßengesetz. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen und Einrichtungen ist nach der Kostenschätzung der Baumaßnahme zu ermitteln und durch eine einmalige Zahlung durch die Stadt abzulösen. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Bundesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.</p> <p>Grundsätzlich dürfen keine Versorgungsleitungen innerhalb der Fahrbahn verbleiben. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen veranlasst die Stadt. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen kommunaler Leitungen führt die Stadt durch.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Poststraße sowie die südlich angrenzende Straße „Am Dreieck“. Die mögliche Anbindung an den Kurierweg wird zwar vorgehalten. Sie ist jedoch zurzeit nicht umsetzbar, weil der Kurierweg auf privaten Grundstücksflächen liegt.</p> <p>Östlich der Verkehrsverbindung zwischen Poststraße und „Am Dreieck“ entsteht - solange eine Ausfahrt über den Kurierweg nicht möglich ist - zunächst ein Stichstraßensystem. Daher wird im nördlichen Planbereich, dort wo die Raiffeisenstraße an den Kurierweg anschließt, eine Wendeanlage entstehen, die den Anforderungen der Müllentsorgung und den Verkehren im Gewerbegebiet Rechnung trägt.</p> <p>Um die Verkehrsführung für die Straße „Am Dreieck“, deren nördlicher Bereich zurzeit eine abgelegene und ruhige Stichstraße ist, verträglich zu gestalten, soll der Lkw-Verkehr nur über die im Bestand bereits mit Gewerbeverkehr belegte Poststraße in das Plangebiet hinein- sowie auch aus dem Plangebiet herausgeführt werden. Auf der Straße „Am Dreieck“ ist für den Planbereich beidseits ein Durchfahrtsverbot für Lkw's vorgesehen. Laut Aussage des Schallgutachters können dadurch auf beiden Straßen im Prognosefall die Grenzwerte für Verkehrslärm eingehalten werden.</p> <p>Der Verkehrsgutachter (Büro ambrosius blanke verkehr.infrastruktur, Bochum) kommt für den Bebauungsplan Nr. 136 zu dem Ergebnis, dass die durch die im Teilbereich A (Baugebiet) angesiedelten künftigen Nutzungen verursachten zusätzlichen Kfz-Verkehrsmengen im vorhandenen Straßennetz abgewickelt werden können. Besondere bauliche oder betriebliche Maßnahmen, wie auch die vom Landesbetrieb geforderte Linksabbiegehilfe seien hierfür nicht notwendig.</p> <p>Die Untersuchung verdeutlicht aber auch, dass beim Anschlussknotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Poststraße bereits jetzt der Linkseinbiegestrom aus der Poststraße von Nordosten in die Hindenburgstraße nach Südosten während der Nachmittagsspitzenstunde nur die mangelhafte Verkehrsqualitätsstufe E aufweist (sich bildende Staus können sich nicht mehr abbauen und führen zu zunehmender Staulänge). Auch wenn dieser Teilstrom mit 12 Kfz/h nur einen Anteil von 0,8 % an der Gesamtbelastung ausmacht, ist der Knoten insgesamt formal mit der Qualitätsstufe E zu bewerten. Bei Hinzurechnung der Neuverkehre des Plangebietes verbliebe dieser Teilstrom weiterhin mit geringfügig erhöhten mittleren Wartezeiten in der Qualitätsstufe E. Der gegenüberliegende Linkseinbiegestrom aus der Poststraße von Südwesten in die Hindenburgstraße nach Nordwesten, hat derzeit die Qualitätsstufe D (Wartezeiten aufgrund Haltevorgängen; entstehende</p>
--	--	--	--

				<p>Staus bilden sich zurück), sinkt nach Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 136 aber voraussichtlich in die Qualitätsstufe E ab. Beide Verkehrsströme verändern sich zwar nicht durch den Zusatzverkehr des Plangebietes. Ihre Leistungsfähigkeit ist jedoch beeinflusst durch die prognostizierte Zunahme des Verkehrs des Linksabbiegestroms aus der Hindenburgstraße von Nordwesten in die Poststraße nach Nordosten sowie des Rechtseinbiegestroms in Gegenrichtung. Diese beiden Verkehrsströme der B8 sowie alle weiteren Geradeaus- und Abbiegeströme der Hindenburgstraße behalten auch im Prognosefall die bereits jetzt vorherrschende und bestmögliche Qualitätsstufe A (geringe Wartezeiten). Der Verkehrsgutachter bewertet die Verkehrssituation am Anschlussknoten Hindenburgstraße (B 8) / Poststraße aus folgenden Gründen als akzeptabel: Die beiden nachgeordneten Verkehrsströme mit der Stufe E besitzen nur eine sehr geringe Verkehrsstärke. Für beide Ströme gibt es Alternativrouten (z. B. über die lichtsignalgeregelte Kreuzung Hindenburgstraße / Alte Hünxer Straße / Spellener Straße). Zudem wird die mangelhafte Verkehrsqualitätsstufe E bzw. die Grenze der Leistungsfähigkeit nur in dem kurzen Zeitraum der absoluten Spitzenstunde am Nachmittag erreicht. Und letztlich bestehen bei der Kreuzung Hindenburgstraße / Poststraße keine Möglichkeiten, bauliche Maßnahmen durchzuführen. Der öffentliche Straßenraum ist zu eng.</p> <p>Weil die Einrichtung einer Linksabbiegehilfe auf der Hindenburgstraße (B8) eine Aufweitung der Fahrbahn erfordern würde und dadurch voraussichtlich Eingriffe in private Grundstücke notwendig sind, zog der Landesbetrieb Straßenbau.NRW die Forderung zur Einrichtung eines Linksabbiegers wieder zurück. Dennoch wurden Maßnahmen erwartet, die zu einer Entlastung des Anschlussknotenpunktes Hindenburgstraße / Poststraße führen. Daher schlugen Vertreter der Regionalniederlassung Niederrhein während eines im Januar 2020 stattgefundenen Termins vor, eine alternative Verkehrsführung zu prüfen.</p> <p>Danach wäre, um das Linksabbiegen von der B8 aus Richtung Norden in die Poststraße gegenüber der jetzigen Situation nicht zu vermehren, die Poststraße für das neue Baugebiet als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen auszubilden. Dies würde bedeuten, dass am derzeitigen Ostende der Poststraße (Wendehammer) die Einfahrt in das Plangebiet für Pkw's untersagt sei. Die auf der B8 von Norden kommenden Fahrzeuge würden dann geradeaus bis zur Ampelkreuzung</p>
--	--	--	--	---

				<p>Hindenburgstraße / Alte Hünxer Straße fahren und über die Straße „Am Dreieck“ in den Planbereich gelangen.</p> <p>Der Verkehrsgutachter bewertet diesen Alternativvorschlag des Landesbetriebes wie folgt: Bei einer Umsetzung des Vorschlags von Straßenbau.NRW fiele das Gesamtaufkommen auf der Poststraße in der Nähe der Hindenburgstraße etwa 22 % geringer aus als bei der für den Bebauungsplan vorgeschlagenen Verkehrsführung. Am östlichen Ende der Poststraße, im Anschlussbereich zum Plangebiet wäre mit der Hälfte des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Weil dort aber vorwiegend gewerbliche Nutzungen angesiedelt sind und das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht all zu hoch ist, ergäbe sich durch die Reduzierung kein wesentlicher Vorteil. Der die Poststraße entlastende Verkehrsstrom würde jedoch über die Straße „Am Dreieck“ geführt und träfe dort ausschließlich auf Wohnbebauung. Wegen der höheren Ausgangsverkehrsmengen fällt bei der Straße „Am Dreieck“ zwar die prozentuale Steigerung geringer aus als die Entlastungen auf der Poststraße. Hierbei ist jedoch die Zusammensetzung des Neuverkehrs zu beachten. Bei der für den Bebauungsplan Nr. 136 vorgesehenen Verkehrsführung ist die künftige Durchfahrt der Straße „Am Dreieck“ für Lkw's zu sperren, um die Zusatzbelastung der Anwohner/-innen insbesondere in dem heute extrem verkehrsarmen nördlichen Endabschnitt der Straße zu minimieren. Bei der von Straßenbau.NRW vorgeschlagenen Einbahnstraßenlösung für die Poststraße wäre es jedoch erforderlich, zum Plangebiet auch die Lkw's über die Straße „Am Dreieck“ zu leiten. Weil die Fahrbahn der Straße „Am Dreieck“ zwischen der Alten Hünxer Straße und der Nordstraße nur eine Breite von etwa 5,00 m aufweist, löst selbst eine geringe Zunahme des Lkw-Verkehrs Schwierigkeiten im Begegnungsfall Lkw-Pkw aus. Viel wesentlicher ist aber die Zunahme der Schallimmissionen aufgrund der höheren Verkehrsbelastungen einschließlich des höheren Lkw-Anteils. Während bei der für den Bebauungsplan vorgeschlagenen Verkehrsführung auf beiden Straßen auch bei Umsetzung des B-Plans Nr. 136 die Grenzwerte für Verkehrslärm nicht erreicht werden, könnten beim Alternativvorschlag im Nordabschnitt der Straße „Am Dreieck“ die Lärmgrenzwerte an zwei untersuchten Immissionsorten nicht mehr eingehalten werden, sodass Schallschutzmaßnahmen erforderlich würden.</p> <p>Der verkehrliche Nutzen bei der alternativ vorgeschlagenen Verkehrsführung ist nur sehr gering. Die Leichtigkeit des Geradeausverkehrs auf der Hindenburgstraße (B8) verändert</p>
--	--	--	--	--

				<p>sich nicht spürbar. Für den Verkehrsablauf bleibt die bestmögliche Qualitätsstufe A erhalten. Für die Linkseinbiegeströme aus der Poststraße bringt der Alternativvorschlag von Straßenbau.NRW keine Verbesserung. Der Zusatzverkehr auf der B8 aus Richtung Norden würde zwar nicht als Linksabbieger, aber als zusätzlicher Geradeausverkehr für die Linkseinbieger weiterhin die Wartepflicht auslösen. Die Wartezeiten der Linkseinbieger verändern sich dadurch nur im Nachkommabereich und die Verkehrsqualität bleibt unverändert in der mangelhaften Stufe E. Die als alternative Verkehrsführung vorgeschlagene Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für den Anschluss des Plangebiets an die Poststraße führt zu einer kaum messbaren Verbesserung für die Kreuzung Hindenburgstraße / Poststraße. Dem steht jedoch eine spürbare Mehrbelastung durch Verkehrslärm der Wohnbebauung an der Straße „Am Dreieck“ gegenüber. Der Verkehrsgutachter empfiehlt daher, dem Vorschlag von Straßenbau.NRW mit der alternativen Verkehrsführung nicht zu folgen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau.NRW gibt mit Schreiben vom 15.06.2020 (siehe unten) trotzdem zu Bedenken, dass der Knoten Hindenburgstraße / Poststraße nicht ausreichend leistungsfähig sei. Wegen der o. g. Rahmenbedingungen und der Priorisierung würde ein Knotenpunktausbau von Seiten des Landesbetriebes derzeit nicht erfolgen. Sofern die Planung weiterhin verfolgt werde, nehme die Stadt Voerde diese Einschränkung der Leistungsfähigkeit im städtischen Umfeld bewusst in Kauf.</p> <p>Im Rahmen der Beratungen über den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 136 stimmte der Rat der Stadt Voerde der Gutachterempfehlung zu, dass die vom Landesbetrieb Straßenbau.NRW geforderte Alternative der Verkehrsführung nicht weiterverfolgt wird (siehe Beschluss Nr. 3 zur Drucksache Nr. 16/1222).</p> <p>Ein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau.NRW kann somit nicht in Gänze hergestellt werden.</p> <p><b>Der Forderung, eine Linksabbiegehilfe in der B8 einzubauen, wird nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme, dass gegenüber Straßenbau.NRW keine Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso der Hinweis auf das Problem der Lärm-Reflexion bei Hochbauten.</b></p>
--	--	--	--	--

		<p>28.01.2020 (Eingang: 28.01.2020): Ergänzend zur heutigen Besprechung über die Anbindung des Bebauungsplangebietes 136 über die Poststraße an die B 8 Hindenburgstraße. Das Verkehrsgutachten beurteilt den Knotenpunkt B 8 Hindenburgstraße / Poststraße, hierbei wurde die Verkehrsregelung Vorfahrtachten berücksichtigt, angeordnet ist hier STOP aus beiden Richtungen der Poststraße. Im Ergebnis wird unter 7.1 Seite 16 dargestellt: "Im Prognosefall steigt die Gesamtbewertung der Knotenzufahrt trotz der Verkehrszunahme auf die Qualitätsstufe D an". Hier ist nach HBS jeder Einzelstrom zu betrachten. Im Anhang 2 z.B. Knotenpunkt Hindenburgstraße / Poststraße Prognose 15:45 bis 16:45 Qualität der Einzel- und Mischströme. Hier ist Strom 4 und 10 QSV jeweils E. Somit ist der Knotenpunkt als QSV E als nicht mehr ausreichend leistungsfähig zu bewerten, diese Bewertung ist maßgebend. Die oben angeführte Bewertung der mittleren Wartezeit des Mischstroms ist nicht maßgebend.</p>	<p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 45 C (fzB) (Landesbetrieb Straßenbau.NRW) wird verwiesen. <b>Die Stellungnahme wird als berücksichtigt angesehen.</b></p>
		<p>15.06.2020 (Eingang: 15.06.2020): Sie haben die Verkehrsführung mit Einbahnstraßen-Regelung im Bereich der Poststraße zum BPL-Gebiet 136 geprüft. Wir weisen darauf hin, dass der Knoten B8 Poststraße in Voerde Friedrichsfeld nach dem Verkehrsgutachten nicht ausreichend leistungsfähig ist. Der Ausbau des Knotenpunktes wird von Seiten des Landesbetriebes aufgrund der technischen Rahmenbedingungen und der Priorisierung derzeit nicht erfolgen, sofern sie die Planung weiter verfolgen, nehmen Sie diese Einschränkungen der Leistungsfähigkeit im städtischen Umfeld bewusst in Kauf.</p>	<p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 45 C (fzB) (Landesbetrieb Straßenbau.NRW) wird verwiesen. <b>Den Bedenken, dass der Knoten B8 / Poststraße in Voerde Friedrichsfeld nach dem Verkehrsgutachten nicht ausreichend leistungsfähig ist, wird nicht gefolgt.</b></p>
	<p><b>D (StB)</b></p>	<p>15.10.2020 (Eingang: 15.10.2020): Die Belange der von hier betreuten Straße B 8 Abs. 111 hier im OD Verknüpfungsbereich werden durch Ihre Planung berührt. Die Bundesstraße 8 hat ein sehr hohes Verkehrsaufkommen mit 14056 KFZ. Am Knotenpunkt B 8 Poststraße in Friedrichsfeld entstehen jetzt schon immer wieder Rückstau durch Linksabbieger in beiden Fahrtrichtungen. Durch den Bebauungsplan 136 werden die Linksabbieger aus Fahrtrichtung Wesel deutlich zunehmen (siehe Punkt 4 Verteilung des Verkehrsaufkommens und Abbildung 3-6 Verkehrsuntersuchung). Sie haben die Verkehrsführung mit Einbahnstraßen Regelung im Bereich der Poststraße zum BPL-Gebiet 136 geprüft und aus ihrer Sicht verworfen. Wir weisen darauf hin, dass der Knoten B 8 Poststraße in Voerde Friedrichsfeld nach dem Verkehrsgutachten nicht ausreichend leistungsfähig ist, der Ausbau des Knotenpunktes wird von Seiten des Landesbetriebes aufgrund der technischen Rahmenbedingungen und der Priorisierung derzeit</p>	<p>Hinweis: Die Stellungnahme bezieht sich auf beide Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 136. <u>Teilbereich A (Baugebiet):</u> Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 45 C (fzB) (Landesbetrieb Straßenbau.NRW) wird verwiesen. <b>Im Rahmen der Beratungen über den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 136 stimmte der Rat der Stadt Voerde der Gutachterempfehlung zu, dass die vom Landesbetrieb Straßenbau.NRW geforderte Alternative der Verkehrsführung nicht weiterverfolgt wird (siehe Beschluss Nr. 3 zur Drucksache Nr. 16/1222).</b></p>

		<p>nicht erfolgen. Sofern sie die Planung weiterverfolgen, nehmen sie diese Einschränkungen der Leistungsfähigkeit im städtischen Umfeld bewusst in Kauf.</p> <p><b>Zu dem Teilbereich B Hindenburgstraße / Hammweg des Bauleitplans</b> ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Beigefügte Anlage:</p> <p><b><u>Allgemeine Forderungen Bundesstraßen</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.</li> <li>2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</li> <li>3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</li> <li>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen,</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Den Bedenken, dass der Knoten B8 / Poststraße in Voerde Friedrichsfeld nach dem Verkehrsgutachten nicht ausreichend leistungsfähig ist, wird nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme, dass gegenüber Straßenbau.NRW keine Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso der Hinweis auf das Problem der Lärm-Reflexion bei Hochbauten.</b></p> <p><u>Teilbereich B (Waldersatz):</u></p> <p>Die Einfriedung der Waldersatzmaßnahme (Erstaufforstung) ist vorgesehen.</p> <p>Eine Zugänglichkeit der Aufforstungsfläche – auch während der Anpflanzphase – kann über eine andere Straße, voraussichtlich über den Hammweg erfolgen (Zugänglichkeit über den Hammweg wurde Anfang November 2020 telefonisch in Aussicht gestellt, konkrete Abstimmung erfolgt vor Anlegung der Erstaufforstung).</p> <p>Weil durch die geplante Waldersatzmaßnahme eine bereits westlich der B8 vorhandene Waldfläche um einen nur etwa 15 m breiten Waldstreifen erweitert wird, dies kein Bauvorhaben ist und sich für den vorhandenen Wald bisher nicht die Notwendigkeit ergab, einen größeren Abstand zur B8 einzuhalten als derzeit vorhanden (ca. 10 m), ist davon auszugehen, dass Straßenbau.NRW zustimmt, die Erstaufforstung mit dem selben Abstand durchführen zu können (Einvernehmen wurde Anfang November 2020 telefonisch in Aussicht gestellt, konkrete Abstimmung erfolgt vor Anlegung der Erstaufforstung).</p> <p><b>Die Forderung, die Waldersatzpflanzungen einzuzäunen, wird als berücksichtigt angesehen.</b></p> <p><b>Den Anregungen und Forderung bezüglich Zugänglichkeit der Waldersatzfläche sowie Abstand der Erstaufforstung von der B8 wird dahingehend gefolgt, dass konkrete Abstimmungen mit Straßenbau.NRW vor Anlegung der Erstaufforstung erfolgen.</b></p>
--	--	--	--

			<p>dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Knotenpunkte.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.</p> <p>6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>	
46	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	<b>C (fzB)</b>	<p>18.10.2019 (Eingang: 25.10.2019):</p> <p>Innerhalb des Planbereichs stockt der im anliegenden Kartenausschnitt grün gekennzeichnete, ca. 10 m breite und ca. 0,15 ha große Waldstreifen. Der Streifen ist mit Robinien, geringes Baumholz bestockt. Im Unter- und Zwischenstand stocken Weißdorn, Haselnuss und Robinie.</p> <p>Aufgrund ihrer Größe kann sich auf der Fläche auch ein besonderes Waldklima einstellen. Die Flächen sind somit eindeutig als Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz zu qualifizieren.</p> <p>Der zurzeit gültige Bebauungsplan weist den Waldstreifen als „Streifen mit einer Pflanzfestsetzung zum Erhalt von Bäumen“ im Mischgebiet aus.</p> <p>Der vorliegende Entwurf sieht jedoch vor, den Streifen als Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet auszuweisen und in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die Inanspruchnahme des nicht nur planerisch vorhandenen, sondern auch im Gelände stockenden Waldstreifens <b>erhebliche Bedenken</b>.</p>	<p>Die vom Landesbetrieb Wald und Holz geforderte Sicherung der vorhandenen Gehölze am südlichen Rand des Plangebietes kann nicht berücksichtigt werden, da sich einerseits mehrere der dort vorhandenen Bäume, größtenteils Robinien, in einem schlechten Erhaltungszustand befinden. Deshalb und weil sie als Schutzabgrenzung zwischen Gewerbe und Wohngebiet nun nicht mehr erforderlich sind sowie der neuen Planung von Wohngrundstücken mit kleinen Gärten entgegenstehen, sollen sie beseitigt werden.</p> <p>Als Ausgleich für die Überplanung dieser Gehölzfläche werden Waldersatzmaßnahmen im ca. 2,8 km Luftlinie entfernten Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 durchgeführt (Erstaufforstung von Wald inklusive Krautsaum als Übergang zu angrenzenden Grünland- bzw. Wiesenfläche).</p>

			<p>Das Stadtgebiet Voerde ist mit einem Waldanteil von nur ca. 10% extrem waldarm, so dass allein schon aus diesem Grunde die Erhaltung des Waldes dringend beboden ist. Der Waldstreifen wirkt aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Wohnbereich in besonderem Maße ausgleichend auf das Lokalklima. Er stellt einen potentiellen Lebens- und Rückzugsraum für Vögel und Kleinsäuger dar.</p> <p>Der Waldstreifen konnte sich wegen der derzeit bestandskräftigen Festsetzung als „Streifen mit einer Pflanzfestsetzung zum Erhalt von Bäumen“ als solcher entwickeln und ist daher zukünftig im Bebauungsplan als Wald auszuweisen.</p> <p>Sofern trotz meiner Ausführung an der vorliegenden Planung festgehalten werden soll, ist es zur Wahrung der forstlichen Belange erforderlich, den Verlust des Waldstreifens durch die Anlage einer Ersatzaufforstung auszugleichen.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt dazu südlich der Kreuzung Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463) den für die Waldersatzmaßnahmen auf dem städtischen Grundstück vorgesehenen Bereich als Fläche für Wald fest.</p> <p>Um die Durchführung der Waldersatzmaßnahmen (Anlegung des Waldersatzes, Anwuchs- und Gewährleistungspflege, Einzäunung der Waldersatzfläche etc.) zu regeln, die damit zusammenhängende Bereitstellung städtischer Grundflächen und die Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch zu konkretisieren sowie die Kostenübernahme für den Waldersatz durch den Investor zu sichern, wurde zwischen dem Investor und der Stadt im Juli 2020 ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Die Erstaufforstung (Anlegung eines forstlichen Pflanzverbandes, Baum- und Straucharten, Pflanzenqualität; Anlegung des Krautsaums) sowie die Einzäunung sind vorab mit dem Landesbetriebs Wald und Holz NRW abgestimmt worden.</p> <p><b>Den Bedenken gegen die Inanspruchnahme des im Süden des Teilbereichs A des Bebauungsplans Nr. 136 stockenden Waldstreifens wird nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Der Forderung, den Verlust des Waldstreifens durch die Anlage einer Ersatzaufforstung auszugleichen, wird gefolgt.</b></p>
		<b>D (StB)</b>	<p>13.10.2020 (Eingang: 16.10.2020):</p> <p>Durch den Bebauungsplan wird 1.400 m<sup>2</sup> Wald überplant und in Anspruch genommen. Die damit verbundenen negativen Auswirkungen sollen durch die Anlage einer 1.640 m<sup>2</sup> großen Ersatzaufforstung kompensiert werden (Gemarkung Voerde, Flur 29 F1St. 61). Vorbehaltlich der Anlage der Ersatzaufforstung werden gegen den Bebauungsplan daher keine Bedenken vorgebracht.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
47	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	<b>C (fzB)</b>	<p>17.10.2019 (Eingang: 17.10.2019):</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, in Pulheim (früher Rheinisches Amt für Denkmalpflege in Pulheim) sowie das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, in Bonn (früher Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn) sind beteiligt worden (siehe unter 55 und 48).</p>
		<b>D (StB)</b>	<p>22.10.2020 (Eingang: 22.10.2020):</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informie-</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

			<p>ren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, in Pulheim (früher Rheinisches Amt für Denkmalpflege in Pulheim) sowie das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, in Bonn (früher Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn) wurden als Träger öffentlicher Belange auch um Stellungnahme gebeten (siehe unter 55 und 48).</p>
48	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn; (vorher: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn)		Es erfolgte keine Stellungnahme.	
49	Mingas-Power GmbH	<b>D (StB)</b>	Stellungnahme erfolgte über STEAG New Energies GmbH (siehe unter 27).	
50	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	<b>C (fzB)</b>	<p>08.10.2019 (Eingang: 14.10.2019):</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung wohnverträglicher Gewerbeflächen und Wohnbauflächen auf bislang gewerblich bzw. industriell genutzten Flächen geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden im Bebauungsplan eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe), Mischgebiete (MI) und allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt.</p> <p>Die Planung resultiert aus den gescheiterten Bemühungen, aufgegebene Gewerbebrachen zu reaktivieren. Der Eigentümer des Geländes strebt nun die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes für ca. 120 Mitarbeiter und eine ergänzende Wohnentwicklung an.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich einzelne Gewerbebetriebe. Diese dürfen hinsichtlich ihrer Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten durch die künftige Planung nicht eingeschränkt werden. Die im Bebauungsplan vorgenommene Zonierung der unterschiedlichen Nutzungsgebiete und die schalltechnischen Festsetzungen sind unseres Erachtens geeignet, mögliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl ist vor dem Hintergrund der generellen Gewerbeflächenknappheit zu bemängeln, dass mit der Planung gewerblich/industriell nutzbare Flächen teilweise verloren gehen. Die städtebaulichen Gründe der Stadt Voerde sind im vorliegenden Fall jedoch nachvollziehbar. Daher regen wir an, im Stadtgebiet anderweitig geeignete Flächen für eine uneingeschränkte gewerbliche Entwicklung zu suchen.</p>	<p>Durch die umfänglichen gutachterlichen Ermittlungen zum Immissionsschutz kann auf der Ebene des Bebauungsplanes sichergestellt werden, dass im Umfeld des Plangebietes befindliche einzelne Gewerbebetriebe hinsichtlich ihrer Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten durch die künftige Planung nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Bezüglich der Bedenken zu der Aufgabe von gewerblich/industriell nutzbaren Flächen und der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregung, im Stadtgebiet anderweitig geeignete Flächen zu suchen, wird auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 43 D (StB) (Handwerkskammer Düsseldorf) verwiesen.</p> <p><b>Die Stellungnahme bezüglich der nicht einzuschränken den Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten der im Umfeld des Teilbereiches A des Bebauungsplans Nr. 136 liegenden Gewerbebetriebe wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Anregung, die durch den Bebauungsplan Nr. 136 bzw. die Überplanung des entsprechenden Teilbereichs der derzeit rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 aufgegeben gewerblich/industriell nutzbaren Flächen an anderer Stelle auszugleichen, wird im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 136 nicht gefolgt. Der angeregte Gewerbeflächenausgleich wird jedoch insofern Berücksichtigung finden, dass auf Grundlage des Gewerbeflächenkonzeptes der Stadt Voerde im Zuge der Neuaufstel-</b></p>

				<b>lung des Flächennutzungsplans und mittels künftiger, anderer Bebauungsplanverfahren neue Bauflächen für (derartige) Gewerbe gesichert und entwickelt werden.</b>
		<b>D (StB)</b>	<p>05.10.2020 (Eingang: 05.10.2020):</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung wohnverträglicher Gewerbeflächen und Wohnbauflächen auf bislang gewerblich bzw. industriell genutzten Flächen geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden im Bebauungsplan eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe), Mischgebiete (Mi) und Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt.</p> <p>Die Planung resultiert aus den gescheiterten Bemühungen, aufgegebene Gewerbebrachen zu reaktivieren. Der Eigentümer des Geländes strebt nun die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes für ca. 120 Mitarbeiter und eine ergänzende Wohnentwicklung an.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich einzelne Gewerbebetriebe. Diese dürfen hinsichtlich ihrer Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten durch die künftige Planung nicht eingeschränkt werden. Die im Bebauungsplan vorgenommene Zonierung der unterschiedlichen Nutzungsgebiete und die schalltechnischen Festsetzungen sind unseres Erachtens geeignet, mögliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl ist vor dem Hintergrund der generellen Gewerbeflächenknappheit zu bemängeln, dass mit der Planung gewerblich/industriell nutzbare Flächen teilweise verloren gehen. Die städtebaulichen Gründe der Stadt Voerde sind im vorliegenden Fall jedoch nachvollziehbar. Daher regen wir an, im Stadtgebiet anderweitig geeignete Flächen für eine uneingeschränkte gewerbliche Entwicklung zu suchen.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält die gleichen Inhalte wie das Schreiben vom 08.10.2019. Daher wird auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 50 C (fzB) (Niederrheinische Industrie- und Handelskammer) verwiesen.</p> <p><b>Die Stellungnahme bezüglich der nicht einzuschränkenden Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten der im Umfeld des Teilbereiches A des Bebauungsplans Nr. 136 liegenden Gewerbebetriebe wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Anregung, die durch den Bebauungsplan Nr. 136 bzw. die Überplanung des entsprechenden Teilbereichs der derzeit rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 aufgegeben gewerblich/industriell nutzbaren Flächen an anderer Stelle auszugleichen, wird im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 136 nicht gefolgt. Der angeregte Gewerbeflächenausgleich wird jedoch insofern Berücksichtigung finden, dass auf Grundlage des Gewerbeflächenkonzeptes der Stadt Voerde im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und mittels künftiger, anderer Bebauungsplanverfahren neue Bauflächen für (derartige) Gewerbe gesichert und entwickelt werden.</b></p>
51	PVG GmbH Resources Services und Management		Es erfolgte keine Stellungnahme.	
52	RAG Aktiengesellschaft		Es erfolgte keine Stellungnahme.	
53	Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H.	<b>C (fzB)</b>	<p>14.10.2019 (Eingang: 14.10.2019):</p> <p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Beteiligung bezüglich der Waldersatzmaßnahme ist erfolgt (siehe unter 53 D (StB) / Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H..</p>

		<b>D (StB)</b>	<p>12.10.2020 (Eingang: 12.10.2020):</p> <p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Stellungnahme erfolgte sowohl für den Teilbereich A (Baugebiet) als auch für den Teilbereich B (Waldersatz) des Bebauungsplans Nr. 136.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
54	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.; Kreisbauernschaft Wesel e.V.	<b>C (fzB)</b>	<p>08.10.2019 (Eingang: 09.10.2019):</p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufstandes werden diesseits keine Einwände bzw. Anmerkungen getätigt. Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist die Änderung auf die bereits innerhalb des verabschiedeten Bebauungsplans Nr. 136 vorgesehene Nutzung eine Änderung vorgesehen, die landwirtschaftliche Belange nicht tangieren dürfte. Wir gehen auch davon aus, dass durch die vorgesehene Erschließung des Gebietes über den Kurierweg, der sich derzeit noch in Privatbesitz befindet, keine nachteiligen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr ergeben. Sollten über die Poststraße die „neueren Verkehre“ so zu verstehen sein, dass ein erheblicher Mehrverkehr, entsteht der sich auch auf die landwirtschaftlichen Verkehre auswirkt, werden diesseits Bedenken erhoben. Sollte dem so sein, bitten wir um einen Hinweis.</p>	<p>Aus der verkehrlichen Untersuchungen geht hervor, dass die zusätzlichen Verkehre auf umliegenden Straßen leistungsgerecht abgewickelt werden können. Insofern sind Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Verkehre nicht abzuleiten.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
55	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim (früher Rheinisches Amt für Denkmalpflege in Pulheim)		Es erfolgte keine Stellungnahme.	
56	Stadtwerke Voerde GmbH	<b>C (fzB)</b>	<p>17.10.2019 (Eingang: 29.10.2019):</p> <p>In dem genannten Bereich, siehe beiliegendem Lageplan BNT 26515, befindet sich eine Wasserleitung unseres Unternehmens.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitung gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen, im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<p>Im Mischgebiet verlaufen in Nord-Süd-Richtung Versorgungsleitungen, die zu erhalten sind; im eingeschränkten Gewerbegebiet in Ost-West-Richtung.</p> <p>Es handelt sich neben Telekommunikationsleitungen, Gasleitungen (Gelsenwasser) und Stromleitungen (Westnetz) auch um die Wasserleitung der Stadtwerke Voerde GmbH. Darüber hinaus verlaufen hier private Abwasserleitungen.</p> <p>Im Sinne der Anregung wird im Bebauungsplan ein Leitungsrecht festgesetzt und auf die Einschränkungen zur Sicherung des Leitungsbestandes hingewiesen.</p> <p><b>Den Anregungen und Bedenken wird gefolgt.</b></p>

57	TBG Bergwerkseigentum		Es erfolgte keine Stellungnahme.	
58	Thyssen-Vermögensverwaltung GmbH	<b>C (fzB)</b>	<p>11.11.2019 (Eingang: 12.11.2019):</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich auf dem Gelände im Boden bzw. bereits aufgehadelt Altlasten befinden, die möglicherweise jetzt schon bzw. mit Durchführung der Baumaßnahme zu einer Belastung des Grundwassers führen könnten. Die Grundwasserströmungsrichtung in diesem Bereich erfolgt in Richtung Norden unter dem Wesel-Datteln-Kanal hindurch ins Kieswerk Lipperandsee und in die Lippeaue. Von daher ist in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass keine Kontamination ins Grundwasser eindringt, die am Kieswerk Lipperandsee unserer Beteiligungsgesellschaft RMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH &amp; Co. KG austreten könnte. Gegebenenfalls müssen zur Beweissicherung ober- und unterstromige Grundwasserpegel zur Überprüfung der Wasserqualität behördlich angeordnet werden.</p> <p>Die Bebauungsgrenze liegt unmittelbar südlich eines Gleiskörpers, der zur Kreisbahn gehört. Die Strecke soll in absehbarer Zeit wieder reaktiviert werden, um das Gewerbe- und Industriegebiet in Hünxe an das Gleisnetz anzubinden. Mit dem Bauvorhaben muss sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung des zukünftigen Güterverkehrs kommen wird, da das gesellschaftliche Interesse zwecks klimafreundlicher CO<sub>2</sub>-Reduktion verstärkt auf die Wiedernutzung von Schienen für Güterverkehr setzt. Ob die in den Unterlagen angenommenen acht Güterzüge pro Tag bei der Beurteilung ausreichend sind, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Gegebenenfalls ist mit mehr Zugverkehr, sowohl tags als auch nachts, zu rechnen. Das Lärmschutzgutachten muss unserer Meinung nach bzgl. des zu erwartenden 24-stündigen Güterbahnverkehrs angepasst werden.</p> <p>Aus bergrechtlicher Sicht bestehen für die von uns gehaltenen Berechtigten keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.</p> <p>Abschließend bitten wir darum, weiterhin im Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird zu den benannten belasteten Böden folgendes ausgeführt:</p> <p>„Aufgrund der Vornutzung des ehemaligen Industriestandorts handelt es sich bei dem Entwicklungsbereich um einen fast gänzlich bereits anthropogen überformten bzw. in der Vergangenheit versiegelten Boden. Insofern sind natürliche oder naturnahe Böden nicht mehr vorhanden. Auffüllungen und Bodenverunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Vornutzung entstanden, wurden im Zuge der Baureifmachung des Geländes durch ein Abschieben des Oberbodens bis zum anstehenden gewachsenen Boden beseitigt. Der dabei nachweislich belastete Boden wurde in Mieten gesammelt. Im Rahmen der Baugenehmigungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Bodenmanagementmaßnahmen ebenso wie die Herstellung einer neuen durchwurzelbaren Bodenzone für die künftigen Hausgärten schutzgutgerecht geregelt. Im Bebauungsplan sind Hinweise zu den Bodenmanagementmaßnahmen aufgenommen, die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens umzusetzen sind.“</p> <p>Diese beschreibende Darlegung des Sachverhaltes und die in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise zum Bodenmanagement sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Wesel) abgestimmt.</p> <p>Aufgrund der durch den Altstandort bedingten Einschränkungen hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser werden wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich, die bei der Unteren Wasserbehörde (Kreis Wesel) zu beantragen sind. Dies ist ebenfalls mit dem Kreis Wesel abgestimmt.</p> <p>Im Rahmen von Gutachten zu Schallimmissionen, zu Körperschall- und Erschütterungsimmissionen sowie zur Lufthygiene wurde der möglicherweise wiederaufzunehmende Güterbahnbetrieb gewürdigt. Dabei wurden die Betreiberangaben zu höheren Zugfrequenzen und zur Betriebsdauer, auch für einen Nachtbetrieb, berücksichtigt.</p> <p>Im Ergebnis können unter Berücksichtigung von Festsetzungen zum Immissionsschutz und zu Nutzungseinschränkungen innerhalb des Plangebietes auch nach der Wiederaufnahme des Bahnbetriebes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet hergestellt werden.</p> <p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) wird verwiesen.</p>

				<p>Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird erfolgen.</p> <p><b>Die Anregung, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass keine Kontamination ins Grundwasser eindringt, die am Kieswerk Lipperandsee unserer Beteiligungsgesellschaft RMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH &amp; Co. KG austreten könnte, wird als berücksichtigt angesehen.</b></p> <p><b>Den Anregungen bezüglich der Reaktivierung der Kreis-/Wirtschaftsbahn wird gefolgt.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme aus bergrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
59	Thyssengas GmbH	<b>C (fzB)</b>	<p>17.10.2019 (Eingang: 25.10.2019):</p> <p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
60	Unitymedia NRW GmbH / Vodafone NRW GmbH	<b>C (fzB)</b>	<p>28.10.2019 (Eingang: 28.10.2019):</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.</p>
		<b>D (StB)</b>	<p>04.11.2020 (Eingang: 04.11.2020):</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.</p>
61	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich	<b>C (fzB)</b>	<p>04.11.2019 (Eingang: 04.11.2019):</p> <p>Seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich bestehen keine Bedenken. Eine gesonderte Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Rhein erfolgt nicht.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
62	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Nieder-	<b>C (fzB)</b>	<p>06.11.2019 (Eingang: 06.11.2019):</p> <p>Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel -, Niederspannung &lt;= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der</p>	<p>Keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>

	rhein, Netzplanung, Wesel		<p>Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 ist die Westnetz GmbH Rechtsnachfolgerin der innogy Netze Deutschland GmbH geworden.</p> <p>Bezugnehmend auf das o. g. Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass sowohl Niederspannungs- als auch Straßenbeleuchtungsanlagen der Westnetz GmbH im Planbereich vorhanden und vom Planverfahren betroffen sind. In einer Baumaßnahme von 2017 bis 2019 sind die Versorgungsleitungen gemäß beiliegendem Projektplan größtenteils in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt worden. Teilanlagen, die über die als Wohn- und Mischgebiete vorgesehenen Flächen verlaufen, sind zum Teil schon außer Betrieb genommen worden. Wir weisen darauf hin, dass der beiliegende Projektplan, die Grundstückseigentümer nicht von der Pflicht entbindet, vor Inangriffnahme Ihrer Bauarbeiten eine Planauskunft in unserem Hause einzuholen.</p> <p>Gegen das o. g. Verfahren bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken.</p> <p>Gerne beteiligen wir uns im Rahmen unseres Versorgungsauftrages aus dem Konzessionsvertrag an der Realisierung des Plangebietes</p> <p>Für die weitere Beteiligung am Verfahren sowie für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136 (Baugebiet). Der Investor / Grundstücksentwickler, dem die überwiegenden Grundstücksflächen dieses Planbereichs gehören und der sie in großen Teilen auch vermarktet, ist informiert, dass vor Inangriffnahme von Bauarbeiten eine Planauskunft bei der Westnetz GmbH einzuholen ist.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<b>D (StB)</b>	<p>05.11.2020 (Eingang 05.11.2020)</p> <p>Wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereich der Mittel-, Niederspannung &lt;= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG,</li> <li>• sowie im Bereich &gt; 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH</li> </ul> <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Bezugnehmend auf das o. g. Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass unsere beigefügte Stellungnahme vom 06.11.2019 weiterhin Bestand hat, da sich an der Planzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.</p>	<p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 62 C (fzB) (Westnetz GmbH) wird verwiesen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
63	Fachdienst 5.1 wg. Gewerbe, Verkehr, Feuerwehr	<b>D (StB)</b>	<p>10.11.2020 (Eingang 10.11.2020):</p> <p>Es wurde die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 04.03.2010 zur Verfügung gestellt, die wie folgt lautet:</p> <p>Die Auswertung des Bereiches des Bebauungsplans Nr. 63 Lippe-Seitenkanal / Alte Hünxer Straße war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Die beantragte Fläche liegt in einem Kampfgebiet. Zusätzlich liegen mir Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger, Laufgraben und militärisch genutzte Fläche) vor. <b>Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung.</b></p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich A (Baugebiet) des Bebauungsplans Nr. 136, der eine Teilfläche im Westen des Bebauungsplans Nr. 63 überplant.</p> <p>Zwar erfolgte die Auswertung der Flächen im Plangebiet des Teilbereichs A durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf bereits im Jahr 2010. Sie hat aber weiterhin Bestand.</p> <p>Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 136 lag lediglich für den Bereich GE(e) 1 für das</p>

		<p>Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Im nicht ausgewertetem Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p><b>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.</b></p> <p>Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5170044-210/08 vom 26.09.2008. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.</p>	<p>Vorhaben eines neuen Verwaltungsgebäudes eine Bestätigung der Kampfmittelfreiheit vor.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><b>In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</b></p> <p>Die Fläche, die in der Stellungnahme als bereits ausgewertet genannt wird, liegt außerhalb des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 136.</p>
	<p><b>D (StB)</b></p>	<p>18.11.2020 (Eingang 18.11.2020): Stellungnahme zur Luftbildauswertung des KBD zum Bebauungsplan Nr. 136 Teilbereich B Hindenburgstraße</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. <b>Ich empfehle eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.</b> Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, <u>vollständig</u> auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-638/20 anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird ggf. um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich B (Waldersatz) des Bebauungsplans Nr. 136.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><b>In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</b></p>

			<p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt:  <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p>	
64	Fachdienst 2.1 wg. Sozialraumplanung	<b>C (fzB)</b>	<p>27.02.2020 (Eingang: 27.02.2020):</p> <p>Für das vorgesehene Neubaugebiet mit Industriegebiet, Mischgebiet und reinem Wohngebiet (ca. 69 WE) sind keine weiteren Spielflächen zu schaffen, da im betreffenden Bereich, Friedrichsfeld-Heidesiedlung, 3. Teilbezirk, ausreichend Flächen vorhanden sind. Der Flächenbedarf für die Gesamtzahl der Einwohner/innen inkl. des Neubaugebietes beläuft sich auf rund 3.940 qm, diesem Bedarf stehen ca. 6.900 qm Gesamtspielfläche inkl. der Fläche Am Tannenbusch (ggf. Neubewertung der Fläche Am Tannenbusch nach Fertigstellung, max. Reduzierung ca. 1000 qm) gegenüber.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<b>D (StB)</b>	<p>09.11.2020</p> <p>Wir als Behörde sind mit dem Schreiben vom 02.10.2019 bereits an der Bauleitplanung beteiligt worden. Eine Stellungnahme unsererseits erfolgte bereits zum damaligen Zeitpunkt. An dieser hat sich im Bezug auf die nun vorgesehene Planung keine Änderung mehr ergeben.</p> <p>Da aus dem uns vorliegenden Schreiben hervorgeht, dass der Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ lediglich um den Teilbereich B erweitert wurde, damit erforderliche Walderatzmaßnahmen vorgenommen werden können. Der dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Entwurf, hier insbesondere zum Teilbereich A (dem eigentlichen Baugebiet) hat sich im Vergleich zur frühzeitigen Trägerbeteiligung (Herbst 2019) nichts mehr geändert.</p> <p>Laut städtebaulichem Entwurf werden somit die voraussichtlich ca. 48 Wohneinheiten im Teilbereich A des BPlans Nr. 136 entstehen. Sollten die Bauflächen maximal ausgenutzt werden, dann könnten maximal 69 Wohneinheiten entstehen.</p> <p>Damit bleibt unsere vorangegangene Stellungnahme unverändert, die für das vorgesehene Neubaugebiet mit Industriegebiet, Mischgebiet und reinem Wohngebiet (ca. 69 WE) keine Notwendigkeit sieht Spielflächen neu zu schaffen, da im betreffenden Bereich, Friedrichsfeld Heidesiedlung, 3. Teilbezirk, ausreichend Flächen vorhanden sind. Der Flächenbedarf für die Gesamtzahl der Einwohner/innen inkl. des Neubaugebietes beläuft sich auf rund 3.940 qm, diesem Bedarf stehen ca. 6.900 1m Gesamtspielfläche inkl. der Fläche „Am Tannenbusch“ gegenüber.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

			Für die vorliegenden Bauvorhaben kann dem Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ zugestimmt werden.	
65	Fachdienst 2.2 (Soziales)	<b>D (StB)</b>	30.09.2020 (Eingang: 30.09.2020): Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.09.2020. Der Aufgabenbereich des FD 2.2. wird von der Planung nicht berührt.	Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
66	Fachdienst 6.2 (Bauplanung Denkmalschutz)	<b>C (fzB)</b>	24.10.2019 (Eingang: 24.10.2019): Seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Voerde werden keine Bedenken und Anregungen zu dem o. g. Planverfahren vorgebracht.	Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
		<b>D (StB)</b>	28.10.2020 (Eingang: 28.10.2020): Seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Voerde werden keine Bedenken und Anregungen zu dem o. g. Planverfahren vorgebracht.	Keine Bedenken <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
67	Fachdienst 7.1 (Tiefbau)	<b>C (fzB)</b>	6.11.2019 (Eingang: 06.11.2019): Der B-Plan 136 sieht in den beiden Stichwegen keine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge vor. Da die UVV 44 für die Müllbeseitigung in § 16 Rückwärtsfahrten mittlerweile vollständig verbietet, muss für die betroffenen Wege entweder eine Wendemöglichkeit eingeplant oder die Einrichtung eines Mülltonnensammelplatzes festgesetzt werden.  Weiter ist - wie bereits besprochen - im Nordosten des B-Plan 136 ein Anschluss an die Verkehrsfläche des B-Plan 63 (2. Änderung) vorgesehen. Da sich die Verkehrsflächen dort noch nicht vollständig in städtischem Besitz befinden, ist eine Durchfahrt zum Kurierweg rein rechtlich nicht gegeben. Lediglich die Erschließung der privaten Grundstücke wurde über Baulasten zu Gunsten einzelner Privatgrundstücke gesichert. Der öffentliche Verkehr (insbesondere Müll- und Rettungsfahrzeuge sowie Lkw) können deswegen nicht innerhalb der im B-Plan 136 festgesetzten Verkehrsflächen wenden. Es wird deswegen vom FD Tiefbau der im Vorentwurf der Begründung auf S. 38 skizzierte "vorläufige" Wendehammer im Bereich der östl. Zufahrt des Volksbank Parkplatzes ausdrücklich begrüßt. Die Festsetzung sollte bis zur Überarbeitung des B-Plan 63 (2. Änderung) und der rechtlich gesicherten durchgängigen Verbindung zum Kurierweg gelten.	In Abstimmung mit dem Fachdienst 7.1 (Tiefbau) werden bei der Straßenplanung die Einrichtung von Müllsammelstellplätzen im Eingangsbereich der betreffenden Stichwege innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche berücksichtigt. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist entbehrlich, weil entsprechende Regelungen mittels Erschließungsvertrag (zwischen Investor und Stadt) erfolgen.  In der Erschließungsplanung / Straßenplanung wurde die Einrichtung einer Wendeanlage in entsprechender Dimensionierung berücksichtigt. Sie ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.  <b>Die Anregungen und Bedenken werden als berücksichtigt angesehen.</b>
<b>Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPIG</b>				
68	Regionalverband Ruhr, Regionalplanung	<b>C (fzB)</b>	25.11.2019 (Eingang: 26.11.2019 per Mail parallel zum Postweg): Mit Schreiben vom 17.10.2019 bitten Sie uns um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 für den Bereich Poststraße / Am Dreieck.  Gemäß § 34 Abs. 1 LPIG hat die Gemeinde zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen	Keine raumordnerischen Bedenken Bezüglich der Sicherstellung des Betriebs der nördlich des Plangebiets verlaufenden Kreisbahn wird auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 44 C (fzB) (Kreis Wesel), 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH & Co. KG) und 40 C (fzB) (Gemeinde Hünxe) verwiesen.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

		<p>Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.</p> <p>Der Bebauungsplan soll im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst werden. Als nächster Verfahrensschritt ist die Offenlage vorgesehen. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens wird die regionalplanerische Anpassung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPlIG zusammengefasst.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes geschaffen und eine Fläche für die Wohnbebauung ausgewiesen werden. Für das Plangebiet besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 63 (2. Änderung). Dieser setzt im nördlichen und im zentralen Teilbereich „Gewerbegebiet“ sowie im südlichen Teilbereich, angrenzend an bestehende Wohnbebauung, „Mischgebiet“ fest. Zur Realisierung des Verwaltungsgebäudes und weiterer Wohnnutzungen sollen im nördlichen und im zentralen Teilbereich eingeschränkte Gewerbegebiete (nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig) festgesetzt werden. Die Festsetzung im südöstlichen Teilbereich soll als „Mischgebiet“ bestehen bleiben. Der südwestliche Teilbereich soll als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.</p> <p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) befindet sich das Plangebiet im Übergang zwischen Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) und Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Ziel 1-1 (Kapitel 1.2) des GEP 99 gibt im Sinne der Anlage 3 zur LPlIG DVO vor, dass in den ASB u.a. Wohnungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gewerbliche Arbeitsstätten zusammengefasst werden sollen. Dies schließt die Baugebietskategorien „allgemeine Wohngebiete“ und „Mischgebiete“ mit ein. Im Rahmen der dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 bedingten Bereichsunschärfe wird vor dem Hintergrund der topographischen Grundlage ein gewisser Interpretationsspielraum bei der Beurteilung der Bereichszugehörigkeit eröffnet. Der Verlauf der Grenze zwischen ASB und GIB orientiert sich im vorliegenden Fall nicht konsequent an topographischen Grenzen (wie bspw. Straßen), so dass der Grenzverlauf nicht exakt auf die Ebene der Bauleitplanung übertragbar ist. Vielmehr signalisiert der Plangeber, dass ein Bereich entlang des Wesel-Datteln-Kanals im Norden für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorbehalten bleiben muss. Dies wird durch die beschriebene Grundkonzeption des Bebauungsplans insofern übernommen, da der nördliche Teilbereich entlang des Wesel-Datteln-Kanals als Gewerbegebiet eingeschränkt auf nicht wesentlich störende Gewerbegebiete festgesetzt werden soll. Insofern kann die Planung im Rahmen der regionalplanerischen Bereichsunschärfe noch als übereinstimmend mit den Bereichsfestlegungen des GEP 99 erklärt werden.</p> <p>Durch die Bauleitplanung kann eine Wiedernutzbarmachung von Gewerbe- und Industriebrachflächen erreicht sowie ein Beitrag zur Innenentwicklung</p>	
--	--	---	--

		<p>geleistet werden. Damit wird die Planung dem Ziel 2-1 (Kapitel 1.1) des GEP 99 gerecht, wonach die Möglichkeiten der Stadtinnenentwicklung und der Wiedernutzung von Flächen der Ressource Boden vorrangig wahrzunehmen sind.</p> <p>Der GEP 99 trifft über die o.g. Regelungen hinaus Zielaussagen uzm Übergang zwischen GIB und ASB. Gemäß Ziel 1-3 (Kapitel 1.3) des GEP 99 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Belästigungen nicht neu entstehen und vorhandene Belästigungen möglichst verringert werden. Durch die geplante Festsetzung der Gewerbeflächen als eingeschränkte Gewerbegebietsflächen sollen nicht verträgliche Gewerbeansiedlungen vermieden werden.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen daher keine raumordnerischen Bedenken. Der Bebauungsplan Nr. 136 steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Mit Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RPR) im Erarbeitungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht im Bereich des Plangebietes die Festlegung eines ASB vor. Insofern steht der Bebauungsplan auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Einklang.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Aus der Stellungnahme vom Kreis Wesel vom 20.11.2019 geht zusätzlich der Hinweis hervor, dass der Betrieb der nördlich des Plangebiets verlaufenden Kreisbahn sicherzustellen ist.</p>	
	<p><b>D (StB)</b></p>	<p>19.10.2020 (Eingang: 20.10.2020 per Mail parallel zum Postweg):</p> <p>Mit Schreiben vom 09.07.2018 und vom 17.10.2019 haben Sie bereits um Stellungnahmen gemäß § 34 LPlG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 für den Bereich Poststraße, Kurierweg und Am Dreieck gebeten. Dieser soll im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Die Anpassung des Flächennutzungsplans soll im Wege der Berichtigung entsprechend erfolgen.</p> <p>Mit der aktuell vorgelegten Bauleitplanung sollen nach wie vor die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes geschaffen und ein höherer Anteil von Wohnnutzungen im Plangebiet ermöglicht werden. Für das Plangebiet besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 63 (2. Änderung). Dieser setzt im nördlichen und im zentralen Teilbereich „Gewerbegebiet“ sowie im südlichen Teilbereich, angrenzend an bestehende Wohnbebauung, „Mischgebiet“ fest. Zur Realisierung des Verwaltungsgebäudes und weiterer Wohnnutzungen soll im nördlichen und im</p>	<p>Keine raumordnerischen Bedenken</p> <p>Bezüglich der Sicherstellung des Betriebs der nördlich des Teilbereichs A des Bebauungsplans Nr. 136 verlaufenden Kreisbahn wird auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 44 C (fzB) und D (StB) (Kreis Wesel), 32 C (fzB) und D (StB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) sowie 40 C (fzB) und D (StB) (Gemeinde Hünxe) verwiesen.</p> <p>Die Abstimmung mit dem Kreis Wesel, ob die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der geplanten Aufforstung im Einklang stehen, ist erfolgt. Es wird auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 44 (Kreis Wesel, Stellungnahme vom 20.02.2020) verwiesen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

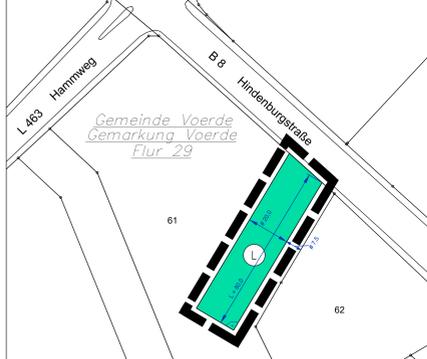
		<p>zentralen Teilbereich die Festsetzung als „Gewerbegebiet“ und im südöstlichen Teilbereich „Mischgebiet“ beibehalten werden. Im südwestlichen Teilbereich wurde die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ getroffen. Die vorgenannten Flächen umfassen den Teilbereich A der vorliegenden Anfrage.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen landesplanerischen Anfrage wurde nun der Teilbereich B mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 136 aufgenommen. Während der Aufstellung stellte sich heraus, dass die Überplanung des Teilbereiches A einen forstrechtlichen Ausgleich erfordert. Dieser soll durch eine Aufforstung auf der Teilfläche B (ca. 0,2 ha) im Kreuzungsbereich Hammweg (L 463) / Hindenburgstraße (B 8) hergestellt werden.</p> <p>Teilbereich A</p> <p>Wie unseren Schreiben vom 08.08.2018 und 25.11.2019 zu entnehmen ist, kann die Planung im Übergangsbereich zwischen GIB und ASB aufgrund der regionalplanerischen Bereichsunschärfe noch als übereinstimmend mit den Bereichsfestlegungen des GEP 99 erklärt werden.</p> <p>Weiterhin trifft der GEP 99 über die o.g. Regelungen hinaus Zielaussagen zum Übergang zwischen GIB und ASB. Gemäß Ziel 1-3 (Kapitel 1.3) des GEP 99 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Belästigungen nicht neu entstehen und vorhandene Belästigungen möglichst verringert werden. Im Rahmen der Bauleitplanung wird durch die Festsetzung 2.3.2 gewährleistet, dass sich im eingeschränkten Gewerbegebiet (GIB), welches nördlich an das Allgemeine Wohngebiet angrenzt (ASB), nur die Arten von Nutzungen bzw. baulichen und sonstigen Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. In diesem Sinne entspricht die vorgelegte Planung auch dem vorgenannten GEP 99-Ziel.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung werden größtenteils Reserveflächen, die im Rahmen des ruhrFIS/Siedlungsflächenmonitorings (Stichtag 01.01.2020) erfasst worden sind, in Anspruch genommen. Damit wird die Planung dem Ziel 2-1 (Kapitel 1.1 des GEP 99) im besonderen Maße gerecht, wonach die Möglichkeiten der Stadtinnenentwicklung und der Wiedernutzung von Flächen im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Nutzung der Ressource Boden vorrangig wahrzunehmen ist.</p> <p>Teilbereich B</p> <p>Die geplante Aufforstungsfläche ist im GEP 99 zeichnerisch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Regionaler Güterzug festgelegt. Er schließt an einen zeichnerisch festgelegten Waldbereich an. Von daher kann hier die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt werden.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung</p> <p>Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Er-</p>	
--	--	---	--

		<p>arbeitsverfahren. Im weiteren Verfahrensverlauf wird sich der Planungsstand derart verfestigen, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG)</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Ruhr (RPR-E) sieht im Bereich des Plangebietes (Teil A) die Festlegung eines ASB vor. Wohn- und Mischgebiete sowie eingeschränkte Gewerbegebiete sind hieraus entwickelbar und dementsprechend mit der Festlegung ASB vereinbar.</p> <p>Nördlich der Teilfläche A verläuft ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand. Gemäß Ziel 6.4-2 des RPR-E sind Schienenwege von Planungen und Maßnahmen, die den Betrieb oder die Wiederinbetriebnahme wesentlich erschweren, freizuhalten.</p> <p>Der Teil B ist festgelegt als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).</p> <p>Im Zusammenhang mit der BSLE-Festlegung weisen wir darauf hin, dass sich der Teilbereich B im Landschaftsschutzgebiet 4306-0002 (Holthäuser und Speller Heide) befindet. Wir empfehlen daher die Abstimmung mit dem Träger der Landschaftsplanung des Kreises Wesel, ob die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der geplanten Aufforstung im Einklang stehen.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	
--	--	--	--

**Teilbereich A - Baugebiet**  
Maßstab 1:500



**Teilbereich B - Waldersatz-Fläche (gemäß Festsetzung Nr. 6.1)**  
Maßstab 1:1.000



Für die Erarbeitung des Planentwurfes:  Voerde (Niederrhein), den  technische(r) Angestellte(r)  Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß §§ 13a, 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.  Voerde (Niederrhein), den  Bürgermeister	Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortsteilseite sowie die Eindeutigkeit der vermessungstechnischen Festsetzungen wird bescheinigt.  Voerde (Niederrhein), den  Öffentlich bestellte(r) Vermessungsgenieuer(in)  Der Bebauungsplanentwurf sowie die in § 3 Absatz 2 BauGB genannten Unterlagen haben gemäß §§ 13a, 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt.  Voerde (Niederrhein), den  Bürgermeister	Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ - Teilbereiche A und B - gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.  Voerde (Niederrhein), den  Bürgermeister	Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.  Voerde (Niederrhein), den  Bürgermeister
--	--	--	---

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ - Teilbereiche A und B - gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.  Voerde (Niederrhein), den  Bürgermeister	Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.  Voerde (Niederrhein), den  Bürgermeister
--	---

**Legende Bestandsangaben**

SW	Schmutzwasser
KD	Kanaldeckelkehle
KS	Kanalhöhe
⊗	Kanaldeckel
911	Flurstücksnummer
***	Geländehöhe (Bestand)

**Planinhalte / Legende**

- I. Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauVO**
1. Abgrenzung des Geltungsbereichs
- 1.1 Planzone (§ 9 Abs. 7 BauGB) - Teilbereich A

2. Art der baulichen Nutzung
- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
    - 2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Betriebsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO).
  - MI** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
    - 2.2 In dem Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig (§ 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).
  - GE** Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) und eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
    - 2.3 In den Gewerbegebieten und eingeschränkten Gewerbegebieten sind Tankstellen sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).
  - GE(e)**
    - 2.3.1 In den Gewerbegebieten und eingeschränkten Gewerbegebieten sind Tankstellen sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).
    - 2.3.2 Innerhalb der Gewerbegebiete GE(e) sind nur die Arten der Nutzungen bzw. die baulichen und sonstigen Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO).
    - 2.3.3 In dem Gewerbegebiet GE 1 und in dem eingeschränkten Gewerbegebiet GE(e) 1 sind betriebsbedingte Wohnungen und Betriebe des Betriebsgewerbes unzulässig (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO).
    - 2.3.4 In den Baugebieten sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig (§§ 4, 6 und 8 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

3. Dichte des Baugebiets
- 0,4** Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
  - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 und 20 BauNVO)
  - o** offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
  - a** abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
  - 3.4 Innerhalb der Baugebiete, für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudehöhen über 50 m zulässig sind.
  - 3.5 Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
  - 3.5.1 Die Mindestgrundstückgröße für freistehende Einfamilienhäuser beträgt 400 m².
  - 3.5.2 Die Mindestgrundstückgröße für Doppelhaushälften beträgt 325 m².
  - 3.5.3 Die Mindestgrundstückgröße für Reihenhäuser beträgt 200 m².
  - 3.6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
  - 3.6.1 Bei der Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern sind höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
  - 3.6.2 Bei der Errichtung von Einzeimilien in Form von Doppelhaushälften und Reihenhäusern ist höchstens 1 Wohnung je Wohngebäude zulässig.
  - 3.6.3 Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern sind höchstens 8 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

4. Bauhöhen und Baumgrenzen
- 4.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO)
  - 4.1.1 In den Gewerbegebieten GE und GE(e) wird die Höhe baulicher und sonstiger Anlagen (Gebäudehöhe GH) auf max. 14,0 m begrenzt.
  - 4.1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet wird die Höhe baulicher und sonstiger Anlagen (Gebäudehöhe GH) auf max. 13,50 m begrenzt.
  - 4.1.3 Die festgesetzte maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen (Gebäudehöhe GH) darf in den Gewerbegebieten GE und GE(e) durch erforderliche haustechnische Anlagen einschließlich Treppenhäusern, Lüftungsanlagen, Aufzugsanlagen sowie Anlagen zur Solarenergiegewinnung um maximal 2,5 m überschritten werden. Die Aufbauten sind von den jeweiligen Außenwänden um ein mindestens 10-fache ihrer Höhe zurückzusetzen.
  - 4.1.4 Der obere Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe (GH) ist bei Flachdächern die Oberkante der Attika des obersten Geschosses. Bei Satteldächern ergibt sich der obere Bezugspunkt der maximalen Gebäudehöhe aus dem obersten Schnittpunkt der gegenüberliegenden Dachflächen (First).
  - 4.1.5 Der untere Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe (GH) ist jeweils die gemittelte, im Bebauungsplan in Metern über NHN festgesetzte Höhe der das Gebäude erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche an der gebäudeseitigen Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie.
  - 4.2 Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)
  - 4.2.1 Die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche ist im Bebauungsplan zeichnerisch in Metern über NHN festgesetzt (Höhe Straßenbord) im Anschluss an die Baugrundstücke. Zwischen einzelnen Höhenpunkten ist die Höhenlage des Straßenbordes zu interpolieren.

- 4.3 Baumgrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - 5.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - 5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - 5.2.1 Fuß- und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - 5.3 Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - 5.4 Geh- und Fahrrechte zugunsten der Anlieger und Rettungsdienste, Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - 5.5 Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsunternehmen und Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - 5.6 Überhangstreifen der Wendeanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - 5.6.1 Die Fläche des Überhangstreifens muss von Einbauten aller Art, Hecken und Einfriedungen (Zäune) freigehalten werden.
- 6. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18d BauGB)
  - 6.1 Die als Fläche für Wald festgesetzte, externe Waldersatzfläche (Gemarkung Voerde, Flur 29, Flurstück 61 -teilweise) ist mit einem an den vorhandenen Wald angrenzenden forstlichen Pflanzenbestand (Erikaufstellung) und einem Krautbestand nach den Maßgaben des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zu bepflanzen. Die Gesamtgröße der Waldersatzfläche beträgt 1.640 m². Die Umsetzung der Maßnahmen sowie deren dauerhafte Sicherung ist in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Voerde und dem Investor vereinbart.
- 7. Erhaltung von Pflanzen, Begrünung, Klimaschutz
  - 7.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Baugebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  - 7.1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten ist
    - a) je angefangene 140 m² versiegelte Baugrundstückfläche ein standortgerechter, heimischer, großkroniger Laubbau mit Mindeststammumfang von 16 cm oder
    - b) je angefangene 80 m² versiegelte Baugrundstückfläche ein standortgerechter, heimischer, klein-kroniger Laubbau mit Mindeststammumfang von 10 cm
 Entsprechend der diesen Bebauungsplan beigefügten Planzettel auf dem Baugrundstück anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zu der versiegelten Baugrundstückfläche gehören neben der Fläche, die das Wohngebäude, der überdachte Stellplatz und die Garage abdeckt, auch Flächen für Zufahrten, Stellplätze, Zugänge, Terrassen, Erdwälle und mit Materialien belegt sind, die das Eindringen von Regenwasser weitgehend verhindern.
  - 7.1.2 In den Baugebieten sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig (§§ 4, 6 und 8 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
  - 7.1.3 Alle Pflanzmaßnahmen nach Nr. 7.1.1 sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn herzustellen.
  - 7.1.4 Natürliche abgängige Bäume, die gemäß Nr. 7.1.1 gepflanzt wurden, sind in der dem Abgang nachfolgenden Planperiode entsprechend den Festsetzungen Nr. 7.1.1 zu ersetzen. Für widerrechtliche Baumfällungen von Bäumen, die nach Nr. 7.1.1 gepflanzt wurden, sind je gefälltem Baum zwei Ersatzbäume gleicher Art des gefälltten Baumes in der der Fällung nachfolgenden Planperiode entsprechend den Festsetzungen Nr. 7.1.1 zu pflanzen.
  - 7.1.5 Von den vorgenannten Festsetzungen Nr. 7.1.1 und 7.1.3 kann im Einzelfall dann abgewichen werden, wenn der Ausgleich auf andere Weise hergestellt werden kann, das städtebauliche Ziel gleichwohl erreicht und die geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.
  - 7.1.6 Eine Planzettel ist der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.
  - 7.1.6.1 Flachdächer von Dachflächen der obersten Geschosse der Hauptbaukörper und von Garagen und Carports sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen (inkl. Drainschicht). Das Dachbegrünungssubstrat muss den zurzeit gültigen "Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung und Instandhaltung von Dachbegrünungen" der FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsbau e. V. folgen.
  - 7.1.6.2 Ausgenommen von der Dachflächenbegrünung sind konstruktiv oder brand-schutztechnisch erforderliche Dachverbleckungen (Altkalenderdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inkl. deren Zuwegungen und Wartungsflächen, Befestigungselemente der Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie Dachterrassen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind über der Dachbegrünung zulässig. Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
  - 7.1.7 Heckpflanzungen
    - In den Allgemeinen Wohngebieten und dem Mischgebiet ist entlang des im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radweges eine durchgehende, mind. 1,20 m breite und 2-reihige Schrittelhecke als heimische Laubhecke in Art und Weise entsprechend der dem Bebauungsplan in der Begründung als Anlage beigefügten Planzettel zu pflanzen. Sie ist in einer Höhe von mindestens 1,40 m und maximal 1,80 m ausserhalb zu erhalten.
  - 7.1.8 Baumfällungen auf privaten Stellplatzanlagen
    - Auf privaten PKW-Stellplatzanlagen ist pro 5 Stellplätzen bei der Herstellung der Stellplätze ein standortgerechter, mindestens mittelkroniger Laubbau in der Pflanzgröße von mindestens 18-20 cm Stammumfang, einer Baumart der dem Bebauungsplan in der Begründung als Anlage beigefügten Planzettel anzupflanzen. Die Baumbreite müssen mindestens 2 m x 2 m groß und begrünt sein, sie sind mit einem entsprechenden Substrat zu versehen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind entsprechend nachzupflanzen. Pflanzungen gemäß der Festsetzungen Nr. 7.1.1 können angerechnet werden.
- 8. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  - 8.1 Passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm
    - 8.1.1 Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
      - Zum Schutz vor Verkehrslärmmaßnahmen sind in dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Lärmpegelbereich III bis V erforderlich. Sofern nicht durch Grundrisanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörpergestaltung die erforderliche Pegelmindering erreicht wird, muss die Luftschalldämmung die Anforderung gemäß der DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau - Teil 1), Kapitel 7 erfüllen.

- Das gesamte, bewertete Schalldämm-Maß  $R_{w,ges}$  von Außenbauteilen ist nach der Formel 6 der DIN 4109-1:2018-01 (Mindestanforderungen) zu berechnen:
 
$$R_{w,ges} = L_a - K_{Raumint}$$
 Dabei ist
  - $K_{Raumint} = 25$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
  - $K_{Raumint} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Berghausstätten, Unterrichts- und Ähnliches;
  - $K_{Raumint} = 35$  dB für Büroräume und Ähnliches;
 der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1. Tabelle 7:
 

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel $L_{a,db}$
III	65
IV	70
V	75

 Mindestens einzuhalten sind:
  - $R_{w,ges} \geq 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Berghausstätten, Unterrichts- und Ähnliches
 Schlafräume sowie Kinderzimmer innerhalb der Flächen der Lärmpegelbereiche III bis IV sind mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Berghausbetrieben. Aufenthaltsräume innerhalb der Flächen des Lärmpegelbereiches V sind mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Berghausbetrieben.
- 6.2 Aktive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm
  - 6.2.1 Lärmschutzzone [A]
    - Zum Schutz vor Gewerbelärm sind in der im Bebauungsplan im Allgemeinen Wohngebiet gekennzeichneten Lärmschutzzone [A] offene Fenster von Aufenthaltsräumen mit **U**-Überschossen und **Z**-Überschossen in Geschlossen **außen** des Einganges unzulässig.
  - 6.2.3 Ausnahmen von den Festsetzungen Nr. 8.1 und 8.2 können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch eine(n) anerkannte(n) (Schw-NRW) in der aktuellen Fassung, die geeignete Maßnahmen als in dem aufgeführten ausreichen.
- 9. Sonstige Planzichen
  - 9.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise) (1 Abs. 4, 4, 16 Abs. 5 und 22 BauNVO)
- 10. Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB
  - 1. Landschaftsschutzgebiet
- 11. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB
  - 1. Fassaden
    - 1.1 Anenaner baute Gebäude (z. B. Doppelhäuser) sind gestalterisch in Material und Farbe sowie ihrer Dachgestaltung einheitlich anzufertigen.
    - 1.2 Sie sind darüber hinaus in gleicher Trauf- und Firsthöhe bzw. Wandhöhe auszuführen.
    - 1.3 Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen III, 1.1 und 1.2 sind im Einzelfall zulässig, wenn dies durch die Herstellung einer durchzuführenden Bodenarbeit bei Grünflächen positiven qualitativen und quantitativen Angaben zum Bodenmaterial gemacht werden (siehe § 12 Abs. 3 BbodSchV und DIN 19371, Nr. 5.1 und 5.2).
  - 2. Begrünung vorgesehener Flächen (durchzunutzende Bodenflächen) sind durch eine ausreichende Abdeckung mit geeignetem Bodenmaterial zu sichern bzw. nutzbar zu machen. Die erforderliche Bodenoberfläche richtet sich nach der geplanten Nutzung und sie beträgt im Bereich von:
    - Ziel- und Nutzflächen mindestens 0,60 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand. Bei größeren Pflanzen (Sträucher, Bäume) muss der Bodenauftrag bzw. Bodenaustausch in der Stärke der Durchwurzelungstiefe erfolgen.
    - Grünflächen und sonstigen unbefestigten / nicht überbauten Flächen mindestens 0,25 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand.
  - 3. Vorgärten
    - 3.1 Vorgärten sind mit Ausnahme notwendiger Stellplätze, der notwendigen Zuwegungen zu den Gebäudeeingängen, Zufahrten zu Garagen und Mülltonnenstandplätzen unversiegelt zu belassen und zu begrünen. Zulässig sind Rasensaat, Büllflächen, Stauden- und Kräuterplantagen sowie Sträucher und Bäume. Kies-, Schotter-, Split- und Steinflächen sind nur in einer maximalen GröÑenordnung von 10 % der Vorgartenfläche zulässig (zum Beispiel Kräuterspirale oder eine schmale Kiesfläche zur Hauswand). Die Pflanzen sind art- und fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.
    - 3.2 Ein Vorgarten ist die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze auf der gesamten Breite des Gebäudes. Bei Eckgrundstücken gilt als Vorgarten der Bereich, der der Erschließung des Gebäudes dient.
  - 4. Einfriedungen
    - 4.1 Zur Einfriedung entlang öffentlicher Flächen sind Zäune zulässig, in die heimische und standortgerechte Laubgehölze bzw. Laubhecken einbezogen werden. Die Zäune dürfen eine Höhe von max. 1,20 m nicht überschreiten. Blickdichte Zäune oder Stabgitterzäune mit eingezogenen Kunststoffhüllen oder -bändern sowie Mauern sind unzulässig.
    - 4.2 Ein Sichtschutz für Terrassenbereiche ist entlang von Nachbargrenzen nur bis zu einer maximalen Länge von 3 m je Nachbargrenze zulässig.
- IV. Hinweise
  - 1. Archäologische Bodenfunde
    - Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DtschG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DtschG NRW zunächst unverändert zu erhalten.
  - 2. Ableitung des Regenwassers
    - Auf den Baugrundstücken soll das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von bebauten und allen befestigten Flächen gemäß der Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort versickert werden. Bei der Versickerung auf den Grundstücksflächen sind auch aus Bodenschutzgründen vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belietete Bodenzonen versehen (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme).
    - Die Bauherren im Plangebiet sind gehalten, eigenverantwortlich eine Prüfung der Möglichkeiten der Regenwasserableitung vorzunehmen. Es ist sicher zu stellen, dass bei der privaten Einleitung Regenwasser nicht auf Nachbargrundstücken abfließt.
    - Zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit hat der Bauherr im Rahmen einer Baugenehmigung oder vor einem Antrag nach § 63 BauO NRW (Freistellungsverfahren) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der zuständigen Fachbehörde einzuholen.
- 6. Leitungsrechte der Versorgungs- und Anlieger
  - Innerhalb der Flächen für Leitungsrechte dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Ver- und Entsorgungseinrichtungen gefährden.

- 3.2 Allgemeine Hinweise:
  - 1. Im Hinblick auf wahrscheinliche Anmerkungen (insb. Fledermäuse) sind Gebäudeabriss erst nach fachkundiger Kontrolle auf Fledermausvorkommen und dann in der Zeit von Anfang September bis Ende Oktober durchzuführen.
  - 2. Rodungsarbeiten von Gehölzen sind in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
  - 3. Unmittelbar vor Beginn von Rodungsarbeiten ist eine gezielte Überprüfung von Bäumen mit Baumhöhen und Baumspalten insbesondere auf Vorkommen planungsrelevanter Arten, wie z. B. Fledermäuse, durch eine fachkundige Person durchzuführen. Falls artenschutzrechtlich relevante Vorkommen ermittelt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel geeignete Schutz- und Versorgungsmaßnahmen zu ergreifen.
  - 4. Bäume ohne nachweislichen Fledermausbesatz sind unmittelbar nach der Kontrolle zu fällen. Die Fällung der Bäume, bei denen ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist kontrolliert durchzuführen. Im Falle eines Fledermausfundes sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die Tiere sind zu bergen und fachkundig zu betreuen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ist unverzüglich zu benachrichtigen.
  - 5. Eine Abweichung von der Baustellenbeschränkung ist nur bei Vorlage einer fachlich fundierten Einschätzung durch eine(n) Fachgutachter(in) für Artenschutz möglich, der/die das Nichtauslösen der artenschutzrechtlichen Verbote belegt.
- 4. Bodenschutz
  - Alle Eingriffe in den Boden, die im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführt werden, sind gütlich nach zu begleiten. Trotz Untersuchungen können im Rahmen von Erdarbeiten kontaminierte Bereiche angefallen werden. Böden, in denen Einbauten überschichten werden (Überschüttung der LAGA 2-1.2 - Werte) und die aus bautechnischer Sicht herausgenommen werden müssen, können auf der Fläche nicht mehr wiederverwertet werden, sondern müssen extern verwertet bzw. entsorgt werden. Erdarbeiten der Baumaßnahme sind durch eine(n) vom Bauherrn beauftragte(n) Fachgutachter(in) zu überuchen und begleiten zu lassen. Der/Die Gutachter(in) muss über Erfahrungen aus dem Altlasten- und Bodenschutzbereich verfügen und die notwendige, fachliche Qualifikation besitzen. Die Beurteilung der Eignung erfolgt in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SBU-BodV NRW) in der aktuellen Fassung. Der/Die beauftragte Fachgutachter(in) ist der Baubehörde spätestens mit der Baugenehmigung namentlich zu benennen.
  - Der/Die Gutachter(in) hat über die Eingriffe in den Boden eine Dokumentation mit allen Befunden und Beurteilungen anzufertigen, die auf Verlangen der Unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Wesel) vorzulegen ist. In der Dokumentation muss der Verbleib von ausgegebenen Auffüllungen und der Eignungsnachweis für einzuabauende Bodenmaterial beschrieben werden. Buch für die Herstellung einer durchzuführenden Bodenarbeit bei Grünflächen positiven qualitativen und quantitativen Angaben zum Bodenmaterial gemacht werden (siehe § 12 Abs. 3 BbodSchV und DIN 19371, Nr. 5.1 und 5.2).
- Die auf dem Grundstück vorgelieferten Aufschüttmaterialien können nach Entscheidung des Fachgutachters / der Fachgutachterin vor Ort umgelagert werden. Dabei dürfen keine Gefahren im Sinne des § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) entstehen. Dies kann unter Versiegelungen (Verkehrsflächen, Fundamenten) Bodenplatten), aber auch unter geeigneten Bodenabdeckungen (z. B. u) erfolgen. Der Einbau von ausgetragenen Aufschüttmaterialien in eine Tiefe unterhalb der auf dem Grundstück angeordneten Altlastenabgrenzungsbasis, d. h. im Niveau von natürlich gewachsenem Boden, ist nicht zulässig (§ 4 in Verbindung mit § 7 BbodSchG). Die Gefährdungsvermeidung im Sinne des § 4 BbodSchG ist durch eine(n) Gutachter(in) sicherzustellen und zu belegen. Die Gefährdungsvermeidung durch Ausbaggerarbeiten, die auf dem Grundstück nicht wieder eingebaut werden können, sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Zur Begrünung vorgesehener Flächen (durchzunutzende Bodenflächen) sind durch eine ausreichende Abdeckung mit geeignetem Bodenmaterial zu sichern bzw. nutzbar zu machen. Die erforderliche Bodenoberfläche richtet sich nach der geplanten Nutzung und sie beträgt im Bereich von:
  - Ziel- und Nutzflächen mindestens 0,60 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand. Bei größeren Pflanzen (Sträucher, Bäume) muss der Bodenauftrag bzw. Bodenaustausch in der Stärke der Durchwurzelungstiefe erfolgen.
  - Grünflächen und sonstigen unbefestigten / nicht überbauten Flächen mindestens 0,25 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand.
- Bodenmaterialien, die zur Abdeckung und Geländegestaltung ange liefert werden, sind geeignet, wenn sie:
  - den Voraussetzungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechen
  - keine Störstoffe wie z. B. Kunststoffe, Metalle, Müll o. Ä. enthalten
  - nur sehr geringe Mengen (weniger als 10 Vol.-%) unkräftiger technogener Substrate, wie z. B. kleine Ziegel- oder Betonbruchstücke enthalten
  - nach Augenschein und Geruch unauflöslich sind
  - nach ihrer Herkunft keinem Belastungsverdacht unterliegen
  - Die Eignung der Bodenmaterialien ist schriftlich zu dokumentieren.
- Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und bei der Herstellung der nicht überbauten Flächen sind die DIN 19371, die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) zu beachten. Für den Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben wird auf die DIN 19639 hingewiesen.
- Der Einbau von Bodenmaterial erfolgt
  - konventionell, d. h. zuerst den Unterboden, danach der humose Oberboden
  - nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden
  - mit leichten Maschinen, vorzugsweise Raupenaggregat, mit geeignetem Fahrwerk, die „vor Kopf“ arbeiten können, um Bodenverdrängungen zu vermeiden.
- Sollten im Rahmen der Bauaktivitäten unerwartete Vorkommnisse eintreten (z. B. ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche im Boden) muss die Untere Bodenschutzbehörde (Kreis Wesel) umgehend davon unterrichtet werden.
- Eine punktuelle Versickerung von Oberflächenwasser ist prinzipiell nur in natürlichen und nicht verunreinigten Böden möglich. Eine Durckerosion von Auffüllungen ist nicht zulässig. Die wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Grundwasserabstand, Filterstrecke bis zum Grundwasser etc. sind in jedem Fall einzuhalten.

- 7. LKW-Fahrverbote
  - Auf Grundlage der Fachgutachten zu den Themen „Verkehr“ und „Schall“ ist für die Straße „Am Dreieck“ ein Durchfahrtsverbot für LKW vorgesehen. Das Fahrverbot wird von beherrschender Seite durch entsprechende Beschilderung umgesetzt.
- 8. Kampfmittel
  - Im Plangebiet des Teilbereichs A kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
  - Die Fläche liegt in einem Kampfmittel. Zusätzlich legen Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgräber, Laufgräben und militärisch genutzte Fläche) vor. Es wird eine geophysikalische Untersuchung in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen.
  - Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdabmachschinen wird eine schrittweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen.
  - Im Plangebiet des Teilbereichs B befand Luftbombe aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkanphonierungen und Bombenabwürfe. Es wird eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeneivea von 1945 abzuschieben.
  - Ergänzend werden für beide Teilbereiche A und B des Plangebietes folgende Hinweise gegeben:
  - Generell sind Bau- und Pflanzarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.
  - Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfählgründungen etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdeklaration empfohlen. Die weitere Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist für Regenereignisse mit einer Wiederkehrhäufigkeit von 5 Jahren dimensioniert. Für Starkereignisse (häufiger größer 10 Jahre) kann die öffentliche Kanalisation nicht ausgelegt werden, so dass für je 10 Jahren auftretende Überflutung auf den privaten Grundstücken selbst Vorsorge zu treffen ist.
  - Im Sinne einer Baufürsorge bei Starkereignissen wird für die Baugrundstücke empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie z. B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller oder Terrassenzugänge sowie Zuwegungen zu Häusern und Garagen höher als das Straßeniveau für das betroffene Grundstück anzuordnen bzw. anderweitig technische Maßnahmen gegen Überflutung zu treffen. Insbesondere bei Bauvorhaben mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m² ist im Zuge des Bauantragsverfahrens eine Überflutungsnachweise gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Die Anordnung einer gegebenenfalls erforderlichen Rückhaltevorrichtung muss entsprechend den örtlichen Verhältnissen auf dem eigenen Grundstück erfolgen. Auch bei Starkereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.
  - Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
    - Sofern in den Gewerbegebieten GE(e) sowie in den eingeschränkten Gewerbegebieten GE(e) Anlagen errichtet werden sollen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teile eines solchen Betriebsbereiches bilden, ist im Rahmen von baulichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen der Nachweis zu erbringen, dass planerische Konflikte im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden und aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein genügender Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG ausreichend ist.
- 11. Einschränkung von Unterlagen
  - Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst B 1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz in 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46662 Voerde (Niederrhein) - eingesehen werden.

**Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**Bebauungsplan Nr. 136**  
**„Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ - Teilbereiche A und B**

Rechtsgrundlagen:  
Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
Planungsrecht (PlanZu) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)  
BauNVO (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766)  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2019) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Teilbereich A:  
Gemarkung Spellen  
Flur 26  
Maßstab 1:500

Teilbereich B:  
Gemarkung Voerde  
Flur 29  
Maßstab 1:1.000

Stand der Plangrundlage: September 2019 (.....Ausfertigung)

---

## Klarstellende Änderungen, die nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereich A und B in dessen Begründung erfolgten

Die angepassten Texte sind **durch rote Schrift hervorgehoben**.

### Seiten 3 bis 5:

#### Verfahrensablauf

Um für die angestrebte Ansiedlung von Wohnbebauung, Mischgebietsnutzungen ...

...

Anregungen von Bürger(inne)n führten zu einer Planänderung (Ergänzung eines ...

...

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B erfolgt in Verbindung mit der Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung.

~~Mit den nun vorliegenden fortgeschriebenen Unterlagen soll die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans erfolgen.~~

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes, seiner Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 10.11.2020. Zugleich wurden die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.09.2020 über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme bis zum 10.11.2020 gebeten.

Anregungen von Bürger(inne)n sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.

Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange führten zu einer klarstellenden Überarbeitung der Festsetzung zum gewerblichen Schallschutz (betrifft Festsetzung 8.2.1 zur Lärmschutzzone [A]).

Darüber hinaus führten die Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange zur Ergänzung des Bebauungsplans mit Hinweisen zu:

- Schutz des Mutterbodens
- Kampfmitteln
- Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen
- Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Diese Hinweise haben im wesentlichen klarstellenden Charakter.

Grundzüge der Planung werden durch die nach der Offenlage aufgenommenen Hinweise und die klarstellende Überarbeitung der Festsetzung 8.2.1 nicht berührt.

Mit der Aufnahme der vorgenannten Hinweise in den Bebauungsplan erfolgte auch eine entsprechende Ergänzung der Begründung im Kapitel 4.3 (Festsetzungstabelle).

Bezüglich des Hinweises zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen wurde darüber hinaus im Kapitel 3.3 der Aspekt des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in der Schutzgütertabelle unter „Klimawandel, Klimaanpassung“ ausführlich dargestellt sowie bei „Mensch, Überschwemmungsgefahren“ ein Verweis darauf ergänzt. Neue Aspekte sind dabei aber nicht aufgenommen worden. Zudem ist am Ende des Kapitels „5.1 Niederschlagswasser“ die Information ergänzt worden, dass der Bebauungsplan einen Hinweis zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen enthält.

Die klarstellende Überarbeitung der Festsetzung 8.2.1 zum gewerblichen Schallschutz führte zu entsprechenden Anpassungen der Begründung in der Festsetzungstabelle des Kapitels 4.3 (bei den Festsetzungen und/oder Begründungen der Festsetzungen für die Festsetzungen 4.1.2 und 8.2.1), in der Schutzgütertabelle des Kapitels 3.3 unter „Mensch, gewerblicher Lärm“ sowie im Kapitel „3.3.4 Schutzgut Mensch, gewerblicher Lärm“.

Weil der Teilbereich B (Waldersatzfläche) erst innerhalb des Verfahrens der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 aufgenommen wurde, erfolgte für diesen Planbereich die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz im September 2020 vor dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung des Planentwurfs etc.). Daher wurden auch die im Kapitel 2.2 enthaltenen Aussagen zur Regionalplanung diesbezüglich sowie der Stellungnahme entsprechend (Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wurde festgestellt) nach der Offenlage angepasst.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

## Seite 11:

### 2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

#### Regionalplanung

##### Teilbereich A:

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist dieser Teilbereich ...

...

Teilbereich B:

Im Rahmen der im Herbst 2019 stattgefundenen frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatte der Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf die Notwendigkeit von Waldersatz hingewiesen. Die landesplanerische Anfrage für den Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 (Waldersatz) ~~wird in Verbindung mit den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage des Bebauungsplanentwurfs) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) durchgeführt~~ erfolgte gemäß § 34 LPlG vor Beginn des Beteiligungsverfahrens des § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage des Bebauungsplanentwurfs). Auch für den Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 und die damit verbundene, angestrebte Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung stellte der RVR die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung fest.

Der Teilbereich B ist im GEP 99 als ...

**Seiten 32, 34 und 35 bis 36 (mehrere Abschnitte der Schutzgüter-Tabelle des Teilbereichs A innerhalb des Kapitels 2.2):**

**3.3 Auswirkungen auf die Umwelt**

Der Begriff Umwelt beschreibt im Grunde genommen den Raum, in dem ...

Teilbereich A:

Bei dem Plangebiet Teilbereich A ...

...

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Kapitel 3.3.1 bis 3.3.7)
<b>Seite 32:</b>			
Mensch, gewerblicher Lärm	Innerhalb des Planbereiches sind – mit Ausnahme des im Nordwesten vorhandenen Landschaftsbaubetriebes per Festsetzung künftig nur gewerbliche Ansiedlungen zulässig, die für benachbarte Wohnnutzungen verträglich sind und daher keine erheblichen Gewerbelärmauswirkungen erwarten lassen. Der gewerbliche Lärm des Landschaftsbaubetriebes wirkt sich laut Ergebnis des Schallgutachtens (siehe Kapitel 3.3.4 und Schalltechnische Untersuchung afi, 2020) nur in einem sehr kleinen Teil des Planbereiches gering nachteilig auf die dortigen schützenswerten Wohnnutzungen aus. Diesem kann mit einem räumlich begrenzten Verzicht	<b>ja</b>  Auswirkungen durch Lärm des bestehenden Landschaftsbaubetriebes in einem räumlich begrenzten Bereich des neuen Allgemeinen Wohngebietes	Festsetzung von aktiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden im Allgemeinen Wohngebiet in Nähe des bestehenden Landschaftsbaubetriebes

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Kapitel 3.3.1 bis 3.3.7)
	auf öffentbare Fenster oberhalb des Erdgeschosses im Einwirkungsbereich des Betriebes entgegnet werden.		
<b>Seite 34:</b>			
Mensch, Überschwemmungsgefahren	Das Plangebiet ist nicht vom Hochwasserrisiko-management betroffen. Es handelt sich nicht um ein Überschwemmungsgebiet und nicht um ein Hochwasserschutz- oder -risikogebiet. Bezüglich Istzustand, Planvarianten und Verzicht auf die Planung ergeben sich keine wesentlich anderen Auswirkungen auf das Schutzgut (vgl. auch Schutzgut Klimawandel, Klimaanpassung).	<b>nein</b>	Im Sinne der Klimafolgenanpassung wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf bauliche Maßnahmen zur Abwehr von Überflutungen infolge von Starkregen und oberflächlichem Niederschlagsabfluss aufgenommen. Weitere Maßnahmenvorschläge sind nicht erforderlich.
<b>Seite 35 bis 36:</b>			
Klimawandel, Klimaanpassung	Der Bebauungsplan trifft zur Durchgrünung und zur Minderung klimatischer Belastungen Festsetzungen für Anpflanzungen von Hecken und Bäumen, zur Begrünung von Flachdächern und zur Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet sowie eine Begrünung von großflächig versiegelten Stellplatzsammelanlagen. Gegenüber dem geltenden Planungsrecht ergeben sich geringere Versiegelungsmöglichkeiten und eine geringere Nutzungsintensität. <b>So hat die Flachdachbegrünung neben der Begrünung des Baugebietes auch die Aufgabe, Regenwasser zeitweilig zu speichern, sodass es verzögert den Abwasseranlagen zufließt. Denn bei zunehmenden Starkregenereignissen nach Trockenperioden ist die Abwasseranlage in ihrer auf durchschnittlichen Niederschlag ausgerichteten Dimensionierung überlastet. Außerdem soll die über Versiegelungen und Baukörper bewirkte Aufheizung der Luft durch die Verdunstungskälte des begrünten Flachdaches abgemildert werden, um Wärmeinseln zu vermeiden und eine bessere Durchlüftung des Baugebietes zu bewirken. Die Dachbegrünung wird insofern aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes, der Klimaanpassung sowie für ein grünes Erscheinungsbild und damit besseres Wohnumfeld des Baugebietes festgesetzt.</b> <b>Eine Festsetzung für PKW-Stellplatzanlagen soll die privaten PKW-Stellplatzanlagen mit Bäumen gliedern und beleben. Auf diese Weise wird das geplante Siedlungsquartier im Bereich des Geschosswohnungsbaus und der gewerblichen Grundstücke attraktiv gestaltet und die</b>	<b>nein</b> Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten.	Im Sinne der Klimafolgenanpassung wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf bauliche Maßnahmen zur Abwehr von Überflutungen infolge von Starkregen und oberflächlichem Niederschlagsabfluss aufgenommen. Weitere Maßnahmenvorschläge sind nicht erforderlich.

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Kapitel 3.3.1 bis 3.3.7)
	<p>PKW-Stellplatzanlagen werden zum Teil beschattet, sodass die versiegelten Fläche im Umfeld der Bäume sich nicht so stark aufheizen. Außerdem soll durch die Bäume kühle und feuchtere Luft entstehen (Verdunstungskälte). Die Parkplatzbegrünung dient insofern auch dem Natur- und Klimaschutz. Mit der Festsetzung wird gleichzeitig der Erhalt und eventuell erforderliche Ersatz geregelt, um die Funktion der Bäume für Natur- und Ortsbild sowie Klimaschutz zu sichern.</p> <p>Die im Bebauungsplan verankerten Festsetzungen zur Begrünung von Vorgärten und Flachdächern sowie die Festsetzung zu Einfriedungen in Form von Hecken dient neben der Gestaltung des Freiraumes auch dem Schutz des Kleinklimas, dem ökologischen Ausgleich und der Förderung der Stadtnatur. Durch die Bepflanzung wird eine Aufheizung der Flächen während sommerlicher Hitzeperioden reduziert, Niederschlagswasser kann versickern, kurzzeitig gespeichert werden oder verdunsten und Kleinlebewesen, insbesondere Insekten und Vögel, finden einen Lebensraum. Darüber hinaus dienen die Bepflanzung und die Reduzierung der Versiegelung der ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung und dem vorbeugenden Schutz vor urbanen Sturzfluten bei Starkregenereignissen.</p> <p>Darüber hinaus wird aufgrund fehlender hydraulischer Reserven im vorhandenen Kanal das auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Für die öffentlichen Verkehrsflächen werden hierzu straßenbegleitende Entwässerungsmulden angelegt; auf den privaten Grundstücken kann die Versickerung über Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme, (Rohr-)Rigolen oder Sickerschächte in den Hausgärten erfolgen. Die Versickerung trägt ebenfalls dazu bei, bei Starkregenereignissen das vorhandene Kanalisationsnetz insgesamt zu entlasten und ist damit Teil der Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung.</p> <p>Die aufgeführten Begrünungsmaßnahmen tragen zu einem attraktiv gestalteten Wohnumfeld bei; gleichzeitig können sie die Auswirkungen der neuen Versiegelungen im Plangebiet mindern und das Kleinklima positiv beeinflussen. Insofern tragen Sie im Sinne des § 1a BauGB im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten den notwendigen Anpassungen an den Klimawandel Rechnung.</p>		

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Kapitel 3.3.1 bis 3.3.7)
	Die Notwendigkeit einer objektbezogenen Betrachtung von Starkregenereignissen auf der Ebene des Angebotsbebauungsplans ist indes nicht gegeben. Im Bebauungsplan wird aber vorsorglich ein Hinweis zum Überflutungsschutz gegeben.		

### Seite 50 (zwei Textstellen innerhalb des Kapitels 3.3.4):

#### 3.3.4 Schutzgut Mensch, gewerblicher Lärm (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die städtebauliche Planung sieht ein enges Nebeneinander ...

...

Im Rahmen des Schallgutachtens wurden daher ...

Im Ergebnis werden lediglich in der dem Garten- und Landschaftsbau-Betrieb nächstgelegenen überbaubaren Grundstücksfläche im Allgemeinen Wohngebiet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tags 55 dB(A) leicht und räumlich begrenzt überschritten (max. 58 dB(A)). Die Überschreitungen betreffen nur den Tagzeitraum, weil in den Betrieben kein Nachtbetrieb stattfindet, der zu berücksichtigen wäre. Die Überschreitungen betreffen **in der Schalluntersuchung** das 1. und 2. Obergeschoss (Dachgeschoss) eines potentiellen Wohngebäudes im Bereich der nordwestlichen und nordöstlichen Fassaden.

Den Emissionen des Betriebes kann mit einem räumlich begrenzten Verzicht auf offenbare Wohnraumfenster im nordwestlichen Bereich des nordwestlichsten Baufeldes des Allgemeinen Wohngebietes **im ersten und zweiten Obergeschoss oberhalb des Erdgeschosses** im Einwirkungsbereich des Betriebes begegnet werden, um ein verträgliches Nebeneinander zu erreichen ohne den bestehenden Gartenbaubetrieb in seiner Nutzung einzuschränken oder ihn beispielsweise mittels Lärmschutzwänden „einzuhausen“ und dadurch das Erscheinungsbild des Quartiers zu beeinträchtigen. Eine Festsetzung Allgemeiner Wohngebiete in Nachbarschaft zu dem Gewerbebetrieb ist daher möglich und das Grundstück des ansässigen Garten- und Landschaftsbaubetriebs kann (wie im Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung) bestandsschützend als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Der Betrieb wirkt sich in nur geringem Maß nachteilig auf die im südlichen Planbereich angestrebten schützenswerten Wohnnutzungen aus. Aktive Schallschutzmaßnahmen am Gebäude der betroffenen Wohnnutzung sind daher verhältnismäßig.

Die Ergebnisse stehen ...

Weitere detaillierte Aussagen sind dem Gutachten zu entnehmen.

**Seiten 73, 85, 94, 95 bis 97 und 97 (mehrere Abschnitte der Festsetzungs-Tabelle des Kapitels 4.3):**

**4.3 Festsetzungen**

In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung dargestellt:

	Planinhalt	Begründung
I.	<b>Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO</b>	
4.	<b>Bauhöhen und Baugrenzen</b>	
<b>Seite 73:</b>		
4.1.2.	In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet wird die Höhe baulicher und sonstiger Anlagen (Gebäudehöhe GH) auf max. 13,50 m begrenzt.	Die Begrenzung von Gebäudehöhen auf maximal 13,50 m in den Bereichen mit überwiegender Wohnnutzung ermöglicht ebenso wie im Gewerbegebiet die Errichtung von zwei Vollgeschossen zzgl. eines Nicht-Vollgeschosses bzw. Staffelgeschosses <b>sowie ggf. ergänzend eines darüber liegenden geringumfänglichen, weiteren Nicht-Vollgeschosses</b> . Dabei werden zum einen grundsätzlich etwas geringere Geschosshöhen im Wohnungsbau gegenüber dem Gewerbebau berücksichtigt; zum anderen wird aber auch der möglichen Ausbildung von höheren Steildächern (Satteldächer) Rechnung getragen.  Mit den Festsetzungen lassen sich überwiegend höhere Gebäude entwickeln, als dies in der südlich angrenzenden Wohnnachbarschaft vorherrschend ist. Im Bereich der Norstraße und der Straße „Am Dreieck“ bestehen überwiegend rund 10 – 12 m hohe Gebäude. Gebäudehöhen von max. 13,5 m ermöglichen eine grundsätzliche höhere Ausnutzung der Grundstücke im Sinne der Innenentwicklung. Störungen der Wohnnachbarschaft sind damit nicht verbunden, schon weil hinreichende Abstände durch den die Gebiete trennenden Fuß- und Radweg gegeben sind und sich durch die nördliche Lage des Plangebietes unzumutbare Verschattungen der Gebäude und Grundstücke im Bestand nicht ableiten lassen.
8.	<b>Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</b>	
8.2	Aktive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm	Die Festsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen ist erforderlich, um im Baugebiet (Teilbereich A) sicherzustellen, dass von den bestehenden und geplanten

	Planinhalt	Begründung
		Gewerbebetrieben keinen Störungen gesunder Wohnverhältnisse hervorgerufen werden.
<b>Seite 85:</b>		
8.2.1	<p>Lärmschutzzone [A]</p>  <p>Zum Schutz vor Gewerbelärm sind in der im Bebauungsplan im Allgemeinen Wohngebiet gekennzeichneten Lärmschutzzone [A] offenbare Fenster von Aufenthaltsräumen <del>im 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss</del> in Geschossen oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.</p>	<p>Die für den Bebauungsplan Nr. 136 erarbeitete schalltechnische Untersuchung (siehe auch Kapitel 3.3.3 und 3.3.4) ergab die Erforderlichkeit aktiver Schallschutzmaßnahmen. Damit die gewerblichen Nutzungen nicht mit städtebaulich unerwünschten Schallschutzmauern eingehaust und bereits vorhandene Gewerbebetriebe wie der Garten- und Landschaftsbaubetrieb im Nordwesten des Planbereichs nicht in ihrer Nutzung eingeschränkt werden müssen, sind aktive Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen der schützenswerten Nutzungen selbst erforderlich. Dies erfolgt durch eine Vermeidung potentieller Immissionsorte an betreffenden Wohngebäuden durch den Ausschluss von offenbaren Fenstern. Diese Maßnahme ist durch ihre räumliche Begrenzung im nordwestlichen Randbereich des Allgemeinen Wohngebietes als umsetzbar und wohnverträglich anzusehen, auch weil sie sich auf nördliche Fassadenbereiche <del>im ersten und zweiten Obergeschoss oberhalb des Erdgeschosses</del> bezieht, die zum einen kleinflächig sind und in denen andererseits bereits bei der Entwurfsplanung für das Gebäude der Verzicht auf offenbare Fenster zum Lüften vorgesehen werden kann.</p> <p>Im Gutachten wurde eine konkrete Planung mit drei Geschossebenen geprüft (zwei Vollgeschosse zzgl. Dachgeschoss als Nicht-Vollgeschoss) und entsprechen der Verzicht für das 1. und 2. Obergeschoss vorgeschlagen. Da in Verbindung mit den Höhenfestsetzungen grundsätzlich eine weitere, geringumfängliche Nicht-Vollgeschossebene umsetzbar wäre (siehe im vorliegenden Fall Festsetzung 4.1.2), erstreckt sich die Festsetzung klarstellend auf alle Geschosse oberhalb des Erdgeschosses.</p>
IV.	<b>Hinweise</b>	
<b>Seite 94, am Ende des auf seite 91 beginnenden Hinweises 4. Bodenschutz:</b>		
4.	<p>Bodenschutz</p> <p>Alle Eingriffe in den Boden, die im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführt werden, sind gutachterlich zu begleiten. Trotz Untersuchungen können im Rahmen von Erdarbeiten kontaminierte Bereiche angetroffen werden. Böden, in</p>	<p>Da Bodenschutz ein wichtiger Belang ist, soll der Hinweis die gesetzliche Pflicht von Grundstückseigentümern und Grundstücksnutzern zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen deutlich machen, die durch die Nutzungen auf dem jeweiligen Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>denen Einbauwerte überschritten werden (Überschreitung der LAGA Z 1.2 - Werte) und die aus bautechnischer Sicht herausgenommen werden müssen, können auf der Fläche nicht mehr wiederverwertet werden, sondern müssen extern verwertet bzw. entsorgt werden. Erdarbeiten der Baumaßnahme sind ...</p> <p>...</p> <p>Eine punktuelle Versickerung von Oberflächenwasser ist prinzipiell nur in natürlichen und nicht verunreinigten Böden möglich. Eine Durchsickerung von Auffüllungen ist nicht zulässig. Die wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Grundwasserabstand, Filterstrecke bis zum Grundwasser etc. sind in jedem Fall einzuhalten.</p> <p><b>Schutz des Mutterbodens</b></p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>Gleichermaßen enthält der umfängliche Hinweis konkrete Anforderungen und Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde für die Herrichtung des Geländes, die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten und nachzuweisen sind.</p> <p>Der Hinweis dient dazu, die bestehende, gesetzliche Vorgabe des § 202 BauGB darzustellen und so auf den Schutz des Mutterbodens hinzuweisen.</p> <p>Der Hinweis hat klarstellenden Charakter, da die rechtliche Regelung, auf die hingewiesen wird, auch zu beachten wäre, wenn diese nicht im Bebauungsplan vermerkt würde.</p> <p>Im Zuge der bereits erfolgten Rückbaumaßnahmen wurde der vorhandene Mutterboden zum Schutz im Sinne von § 202 BauGB aufgenommen und komplett vor Ort gelagert, so dass er bedarfsgerecht im Zuge der Umsetzung von Bauprojekten wieder eingebaut werden kann.</p>
<b>Seiten 95 bis 97:</b>		
8.	<p><b>Kampfmittel</b></p> <p>Im Plangebiet des Teilbereichs A kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Fläche liegt in einem Kampfgebiet. Zusätzlich liegen Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger, Laufgraben und militärisch genutzte Fläche) vor. Es wird eine geophysikalische Untersuchung in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis für den Teilbereich A erfolgt auf Grundlage einer Auswertung der Flächen im Plangebiet des Teilbereichs A des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf aus dem Jahr 2010. Die Stellungnahme hat weiterhin Bestand.</p> <p>Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 136 lag lediglich für den Bereich GE(e) 1 für das Vorhaben eines neuen Verwaltungsgebäudes eine Bestätigung der Kampfmittelfreiheit vor.</p> <p>Weiterhin erfolgt ein zu beachtender Hinweis für den Teilbereich B. Er wird auf Grundlage einer vom Fachdienst 5.1 der Stadt Voerde vorgelegten Stellungnahme aufgenommen, die aus einer im November</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen.</p> <p>Im Plangebiet des Teilbereichs B liefern Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Es wird eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Ergänzend werden für beide Teilbereiche A und B des Plangebietes folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Generell sind Bau- und Pflanzarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu entnehmen.</p>	<p>2020 vom Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführten Luftbildauswertung resultiert.</p> <p>Die Hinweise werden um allgemeine, für beide Teilbereiche geltende Anforderungen ergänzt.</p>
<b>Seite 97:</b>		
9.	<p><b>Überflutungsschutz</b></p> <p>Mit der Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken des Planbereichs wird durch die Neubildung von Grundwasser die Forderung nach § 1a Abs. 5 BauGB zum Klimaschutz erfüllt. Da die Beseitigungspflicht</p>	<p>Die textliche Darstellung gibt einen Hinweis für die Bauherren, eigenverantwortlich Vorsorge vor Überflutungen bei Starkregenereignissen auf den privaten Grundstücken zu treffen und im Rahmen von Bauantragsverfahren gegebenenfalls entsprechende Überflutungsnachweise zu führen.</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>für das Niederschlagswasser auf die Eigentümer der bebauten Grundstücke übertragen wird, verbleibt bei der Stadt nur noch die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist für Regenereignisse mit einer Wiederkehrhäufigkeit von 5 Jahren dimensioniert. Für Starkregenereignisse (Häufigkeit größer 10 Jahre) kann die öffentliche Kanalisation nicht ausgelegt werden, so dass für die bei Starkregen auftretende Überflutung auf den privaten Grundstücken selbst Vorsorge zu treffen ist.</p> <p>Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird für die Baugrundstücke empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie z. B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller oder Terrassenzugänge sowie Zuwegungen zu Häusern und Garagen höher als das Straßenniveau für das betroffene Grundstück anzuordnen bzw. anderweitige technische Maßnahmen gegen Überflutung zu treffen. Insbesondere bei Bauvorhaben mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> ist im Zuge des Bauantragsverfahrens ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Die Anordnung einer gegebenenfalls erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Verhältnissen auf dem eigenen Grundstück erfolgen. Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.</p>	
<b>Seite 98:</b>		
10.	<p>Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Sofern in den Gewerbegebieten GE sowie in den eingeschränkten Gewerbegebieten GE(e) Anlagen errichtet werden sollen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden</p>	<p>Grundsätzlich sind für das Plangebiet gewerbliche Nutzungen vorgesehen, die das Wohnen nicht wesentlich stören (GE(e)). Darüber hinaus erfolgt für den Landschaftsbaubetrieb an der Poststraße, der bereits im Plangebiet ansässig ist, eine Sicherung der wesentlichen, bereits jetzt geltenden Festsetzungen (GE 1 und GE 2). Die bestehenden und die zu erwartenden gewerblichen Nutzungen lassen Anlagen, die</p>

	Planinhalt	Begründung
	oder Teile eines solchen Betriebsbereiches wären, ist im Rahmen von baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen der Nachweis zu erbringen, dass planerische Konflikte im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden und aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG ausreichend ist.	<p>einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden oder Teile eines solchen Betriebsbereiches wären, sogenannte „Störfallbetriebe“ zwar nicht grundsätzlich erwarten, auszuschließen ist dies indes nicht. Insofern macht die Stadt Voerde in Abstimmung mit der Bezirksregierung von der Möglichkeit Gebrauch, ohne Flächensteuerung im Rahmen baurechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren durch jeweilige Einzelfallprüfungen derartige Ansiedlungsinteressen mittels gutachterlicher Nachweise bewerten und regeln oder ausschließen zu lassen.</p> <p>Dabei ist es im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Bestandsgegebenheiten und der Entwicklungsabsichten des Bebauungsplangebiets ausreichend, diese einzelfallbezogene Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung als Hinweis im Bebauungsplan zu vermerken.</p> <p>Damit sind entsprechende Maßnahmen der Konfliktlösung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung hinreichend sichergestellt.</p>
<b>Seite 98:</b>		
11.	<p>Einsichtnahme von Unterlagen</p> <p>Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) - eingesehen werden.</p>	Den Bürgern wird damit ein Hinweis auf die Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung im Rahmen der Beteiligungsverfahren während des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan gegeben.

### Seite 100 (letzter Absatz des Kapitels 5.1):

#### 5.1 Niederschlagswasser

Nachweislich der Aussagen im Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung ermöglichen ...

...

Hinsichtlich der Bodenqualität ist nach den gutachterlichen Ergebnissen eine Versickerung des Regenwassers schadlos möglich. Durch im Rahmen der Baureifmachung erfolgte Boden-

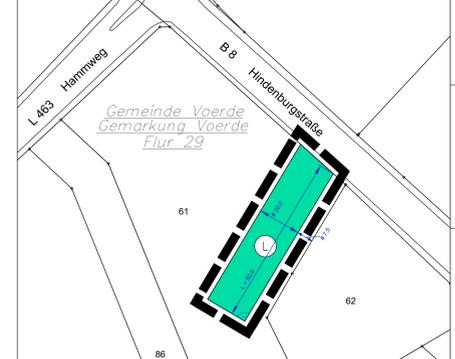
aufbereitungsmaßnahmen sind keine Schadstoffverhältnisse oder Störungen im Bodenaufbau durch die bauliche Vornutzung mehr vorhanden.

Weiterhin ist in den Bebauungsplan ein Hinweis für die Bauherren aufgenommen, eigenverantwortlich Vorsorge vor Überflutungen bei Starkregenereignissen auf den privaten Grundstücken zu treffen und im Rahmen von Bauantragsverfahren gegebenenfalls entsprechende Überflutungsnachweise zu führen.

**Teilbereich A - Baugebiet**  
Maßstab 1:500



**Teilbereich B - Waldersatz-Fläche (gemäß Festsetzung Nr. 6.1)**  
Maßstab 1:1.000



Für die Erarbeitung des Planentwurfes:	
Vorrede (Niederrhein), den	
technische(r) Angestellte(r)	
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß §§ 13a, 13a BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.	
Vorrede (Niederrhein), den	
Bürgermeister	
Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung ist am ..... gemäß § 10 BauGB mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan und die Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden, öffentlich bekannt gemacht worden.	
Vorrede (Niederrhein), den	
Bürgermeister	

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit sowie die Eindeutigkeit der vermessungstechnischen Festsetzungen wird bescheinigt.	Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... die Aufteilung des Ortlichkeits sowie die Eindeutigkeit der vermessungstechnischen Festsetzungen wird bescheinigt.
Vorrede (Niederrhein), den	Vorrede (Niederrhein), den
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Bebauungsplanentwurf sowie die in § 3 Absatz 2 BauGB genannten Unterlagen haben gemäß §§ 13a, 13a BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausliegen.	
Vorrede (Niederrhein), den	Vorrede (Niederrhein), den
Bürgermeister	Bürgermeister

**Legende Bestandsangaben**

SW	Schmutzwasser
KD	Kanaldeckelkehle
KS	Kanalrohrhöhe
○	Kanaldeckel
911	Flurstücksnummer
***	Geländehöhe (Bestand)

**Planinhalte / Legende**

**I. Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauVO**

- 1. Abgrenzung des Geltungsbereichs
- 1.1 Plangrenze (§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch - BauGB) Teilbereich A Teilbereich B
- 2. Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNutzungsverordnung - BauVO)
- 2.1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerkes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6 BauVO).
- 2.2 Mischgebiete (§ 6 BauVO)
- 2.2.1 In dem Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 1 Nr. 2 BauVO nicht zulässig (§ 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauVO).
- 2.3 Gewerbegebiete (§ 8 BauVO) und Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauVO)
- 2.3.1 In den Gewerbegebieten und eingeschränkten Gewerbegebieten sind Tankstellen sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauVO).
- 2.3.2 Innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete GE(e) sind nur die Arten von Nutzungen bzw. die baulichen und sonstigen Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 1 Abs. 4 BauVO).
- 2.3.3 In dem Gewerbegebiet GE 1 und in dem eingeschränkten Gewerbegebiet GE(e) 3 sind betriebsbedingte Wohnnutzungen und Betriebe des Beherbergungsgewerkes unzulässig (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6 und 9 BauVO).
- 2.4 In den Baugebieten sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig (§§ 4, 6 und 8 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauVO).

**3. Dichte des Baugebiets**

- 0,4 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 und 20 BauVO)
- o offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO)
- a abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO)
- 3.4 Innerhalb der Baugebiete, für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelhöhen über 50 m zulässig sind.
- 3.5 Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- 3.5.1 Die Mindestgrundstückgröße für freistehende Einfamilienhäuser beträgt 400 m<sup>2</sup>.
- 3.5.2 Die Mindestgrundstückgröße für Doppelhaushäfen beträgt 325 m<sup>2</sup>.
- 3.5.3 Die Mindestgrundstückgröße für Reihenhäuser beträgt 200 m<sup>2</sup>.
- 3.6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- 3.6.1 Bei der Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern sind höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- 3.6.2 Bei der Errichtung von Eigenheimen in Form von Doppelhaushäfen und Reihenhäusern ist höchstens 1 Wohnung je Wohngebäude zulässig.
- 3.6.3 Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern sind höchstens 8 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

**4. Bauhöhen und Baumgrenzen**

- 4.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauVO)
- 4.1.1 In den Gewerbegebieten GE und GE(e) wird die Höhe baulicher und sonstiger Anlagen (Gebäudehöhe GH) auf max. 14,0 m begrenzt.
- 4.1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet wird die Höhe baulicher und sonstiger Anlagen (Gebäudehöhe GH) auf max. 13,50 m begrenzt.
- 4.1.3 Die festgesetzte maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen (Gebäudehöhe GH) darf in den Gewerbegebieten GE und GE(e) durch erforderliche haustechnische Anlagen einschließlich Treppenhäusern, Lüftungsanlagen, Aufzugsanlagen sowie Anlagen zur Solarenergiegewinnung um maximal 2,5 m überschritten werden. Die Aufbauten sind von den jeweiligen Außenwänden um ein mindestens 1,0-fache Ihre Höhe zurückzusetzen.
- 4.1.4 Der obere Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe (GH) ist bei Flachdächern die Oberkante der Attika des obersten Geschosses. Bei Satteldächern ergibt sich der obere Bezugspunkt der maximalen Gebäudehöhe aus dem obersten Schnittpunkt der gegenüberliegenden Dachflächen (First).
- 4.1.5 Der untere Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe (GH) ist jeweils die gemittelte, im Bebauungsplan in Metern über NN festgesetzte Höhe der das Gebäude erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche an der gebäudeseitigen Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie.
- 4.2 Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)
- 4.2.1 Die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche im Bebauungsplan zeichnerisch in Metern über NN festgesetzt (Höhe Straßenbord im Anschluss an die Baugrundstücke). Zwischen einzelnen Höhenpunkten ist die Höhenlage des Straßenbordes zu interpolieren.

- 5. Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
- 5.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 5.2.1 Fuß- und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 5.3 Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 5.4 Geh- und Fahrrechte zugunsten der Anlieger und Rettungsdienste, Leitungsrechte und zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 5.5 Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger und Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 5.6 Überhangstreifen der Wendelage (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 5.6.1 Die Fläche des Überhangstreifens muss von Einbauten aller Art, Hecken und Einfriedungen (Zäune) befreigehalten werden.
- 6. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- 6.1 Die als Fläche für Wald festgesetzte, externe Waldersatzfläche (Gemarkung Voerde, Flur 28, Flurstück 61 - teilweise) ist mit einem an den vorhandenen Wald angrenzenden forstlichen Planzverbund (Ersatzforstung) und einem Kreislauf nach den Maßgaben des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zu bepflanzen. Die Gesamtgröße der Waldersatzfläche beträgt 1.640 m<sup>2</sup>. Die Umsetzung der Maßnahmen sowie deren dauerhafte Sicherung ist in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Voerde und dem Investor vereinbart.
- 7. Erhaltung von Pflanzen, Begrünung, Klimaschutz
- 7.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Baugebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO)
- 7.1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten ist a) je angefangene 140 m<sup>2</sup> versiegelte Baugrundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer, großkroniger Laubbau mit Mindeststammumfang von 16 cm oder b) je angefangene 80 m<sup>2</sup> versiegelte Baugrundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer, kleinkroniger Laubbau mit Mindeststammumfang von 10 cm entsprechend der diesem Bebauungsplan beigefügten Planliste auf dem Baugrundstück anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zu den versiegelten Baugrundstückflächen gehören neben der Fläche, die das Wohngebäude, der überdachte Stellplatz und die Garage abdeckt, auch Flächen für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht aus Grünflächen, die auf dem Grundstück nicht wieder eingebaut werden können, sind in der Pflanzliste im Bebauungsplan angegeben. c) Statt eines kleinkronigen Laubbau baum Nr. 7.1.1 b) kann auch ein hochstammiger Obstbaum (Äpfel oder Kirschen) entsprechend der Pflanzliste mit Mindeststammumfang von 5 cm gewählt werden.
- 7.1.2 Alle Pflanzmaßnahmen nach Nr. 7.1.1 sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn herzustellen.
- 7.1.3 Natürlich abgängige Bäume, die gemäß Nr. 7.1.1 gepflanzt wurden, sind in der dem Abgang nachfolgenden Pflanzperiode entsprechend den Festsetzungen Nr. 7.1.1 zu ersetzen. Für widerrechtliche Baumfällungen von Bäumen, die nach Nr. 7.1.1 gepflanzt wurden, sind je gefälltem Baum zwei Ersatzbäume gleicher Art des gefällten Baumes in der der Fällung nachfolgenden Pflanzperiode entsprechend den Festsetzungen Nr. 7.1.1 zu pflanzen.
- 7.1.4 Von den vorgenannten Festsetzungen Nr. 7.1.1 und 7.1.3 kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn der Ausgleich auf andere Weise hergestellt werden kann, das städtebauliche Ziel gleichwohl erreicht und die geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.
- 7.1.5 Eine Pflanzliste ist der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.
- 7.1.6 Dachbegrünung
- 7.1.6.1 Flachdächer von Dachflächen der obersten Geschosse der Hauptbaukörper und von Garagen und Carports sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mindestens 10 cm betragen (inkl. Drainschicht). Das Dachbegrünungssystem muss mindestens 2 m x 2 m groß und begrünt sein, so sind mit einem geeigneten, mindestens 10 cm dicken Substrat mit geeigneten Kunstoffmatten oder -bändern sowie Mauern sind unzulässig.
- 7.1.6.2 Ausgenommen von der Dachflächenbegrünung sind konstruktiv oder brand-schutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Altkalabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inkl. deren Zuwegungen und Wartungsflächen, Befestigungselemente der Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie Dachterrassen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind über der Dachbegrünung zulässig. Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
- 7.1.7 Heckenpflanzungen In den Allgemeinen Wohngebieten und dem Mischgebiet ist entlang des im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radweges eine durchgehende, mind. 1,20 m breite und 2-reihige Schmitzhecke als heimische Laubhecke in Art und Weise entsprechend der dem Bebauungsplan in der Begründung als Anlage beigefügten Planliste zu pflanzen. Sie ist in einer Höhe von mindestens 1,40 m und maximal 1,80 m dauerhaft zu erhalten.
- 7.1.8 Baumpflanzungen auf privaten Stellplatzanlagen Auf privaten PKW-Stellplatzanlagen ist pro 3 Stellplätze bei der Herstellung der Stellplätze ein standortgerechter, mindestens mittelkroniger Laubbau in der Pflanzgüte von mindestens 18-20 cm Stammumfang, einer Baumart der dem Bebauungsplan in der Begründung als Anlage beigefügten Planliste anzupflanzen. Die Baumbreite muss mindestens 2 m x 2 m groß und begrünt sein, so sind mit einem geeigneten, mindestens 10 cm dicken Substrat mit geeigneten Kunstoffmatten oder -bändern sowie Mauern sind unzulässig.

- 8. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 8.1 Passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm
- 8.1.1 Abgrenzung unterschiedlicher Lärmepelbereiche Zum Schutz vor Verkehrslärmmaßnahmen in dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Lärmepelbereich III bis V erforderlich. Sofern nicht durch Grundrisanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperanstellung die erforderliche Lärmepelbereich III bis V erforderlich. Die Luftschalldämmung der Fassade muss die Anforderungen nach DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau - Teil 1, Kapitel 7) erfüllen.

Das gesamte, bewerkte Schalldämm-Maß  $R_{w,ges}$  von Außenbauten ist nach der Formel 6 der DIN 4109-1:2018-01 (Mindestanforderungen) zu berechnen:

$$R_{w,ges} = L_a - K_{Raum}$$

Dabei ist:

- $K_{Raum} = 25$  dB für Bäder, Räume in Krankenanstalten und Sanitorien;
- $K_{Raum} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
- $K_{Raum} = 35$  dB für Büroräume und Ähnliches;

Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1. Tabelle 7:

Lärmepelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ [dB]
III	65
IV	70
V	75

Mindestens einzuhalten sind:

- $R_{w,ges} \geq 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen, Büroräumen und Ähnliches

Schlafräume sowie Kinderzimmer innerhalb der Flächen der Lärmepelbereiche III bis IV sind mit schalldämmenden Lüftungsanlagen auszustatten. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben. Aufenthaltsräume innerhalb der Flächen des Lärmepelbereiches V sind mit schalldämmenden Lüftungsanlagen auszustatten. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben.

8.2 Aktive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm

- 8.2.1 Lärmschutzzone [A] Zum Schutz vor Gewerbelärm sind in der im Bebauungsplan im Allgemeinen Wohngebiet gekennzeichneten Lärmepelzone [A] offene Fenster von Aufenthaltsräumen in Geschossen oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.
- 8.2.3 Ausnahmen von den Festsetzungen Nr. 8.1 und 8.2 können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.

9. Sonstige Planzwecke

- 9.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise) (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 und § 22 BauVO)

10. Nichtrechtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB

- 10.1 Landschaftsschutzgebiet

11. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

- 11.1 Aneinander gebaute Gebäude (z. B. Doppelhäuser) sind gestalterisch in Material und Farbe sowie ihrer Dachgestaltung einheitlich abgestimmt auszuführen.
- 11.2 Sie sind darüber hinaus in gleicher Trauf- und Firsthöhe bzw. Wandhöhe auszuführen.
- 11.3 Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen III. 1.1 und III. 1.2 sind im Einzelfall zulässig, wenn gleichwohl der Zweck, ein einheitliches Erscheinungsbild, das den Eindruck der Zusammengehörigkeit der aneinander gebauten Gebäude erweckt, erreicht werden kann und keine Beeinträchtigungen im Ortsbild zu befürchten sind.
- 11.4 Von den vorgenannten Festsetzungen Nr. 7.1.1 und 7.1.3 kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn der Ausgleich auf andere Weise hergestellt werden kann, das städtebauliche Ziel gleichwohl erreicht und die geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.
- 11.5 Eine Pflanzliste ist der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.
- 11.6 Dachbegrünung
- 11.6.1 Flachdächer von Dachflächen der obersten Geschosse der Hauptbaukörper und von Garagen und Carports sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mindestens 10 cm betragen (inkl. Drainschicht). Das Dachbegrünungssystem muss mindestens 2 m x 2 m groß und begrünt sein, so sind mit einem geeigneten, mindestens 10 cm dicken Substrat mit geeigneten Kunstoffmatten oder -bändern sowie Mauern sind unzulässig.
- 11.6.2 Ausgenommen von der Dachflächenbegrünung sind konstruktiv oder brand-schutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Altkalabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inkl. deren Zuwegungen und Wartungsflächen, Befestigungselemente der Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie Dachterrassen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind über der Dachbegrünung zulässig. Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
- 11.7 Heckenpflanzungen In den Allgemeinen Wohngebieten und dem Mischgebiet ist entlang des im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radweges eine durchgehende, mind. 1,20 m breite und 2-reihige Schmitzhecke als heimische Laubhecke in Art und Weise entsprechend der dem Bebauungsplan in der Begründung als Anlage beigefügten Planliste zu pflanzen. Sie ist in einer Höhe von mindestens 1,40 m und maximal 1,80 m dauerhaft zu erhalten.
- 11.8 Baumpflanzungen auf privaten Stellplatzanlagen Auf privaten PKW-Stellplatzanlagen ist pro 3 Stellplätze bei der Herstellung der Stellplätze ein standortgerechter, mindestens mittelkroniger Laubbau in der Pflanzgüte von mindestens 18-20 cm Stammumfang, einer Baumart der dem Bebauungsplan in der Begründung als Anlage beigefügten Planliste anzupflanzen. Die Baumbreite muss mindestens 2 m x 2 m groß und begrünt sein, so sind mit einem geeigneten, mindestens 10 cm dicken Substrat mit geeigneten Kunstoffmatten oder -bändern sowie Mauern sind unzulässig.

Das gesamte, bewerkte Schalldämm-Maß  $R_{w,ges}$  von Außenbauten ist nach der Formel 6 der DIN 4109-1:2018-01 (Mindestanforderungen) zu berechnen:

$$R_{w,ges} = L_a - K_{Raum}$$

Dabei ist:

- $K_{Raum} = 25$  dB für Bäder, Räume in Krankenanstalten und Sanitorien;
- $K_{Raum} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
- $K_{Raum} = 35$  dB für Büroräume und Ähnliches;

Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1. Tabelle 7:

Lärmepelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ [dB]
III	65
IV	70
V	75

Mindestens einzuhalten sind:

- $R_{w,ges} \geq 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen, Büroräumen und Ähnliches

Schlafräume sowie Kinderzimmer innerhalb der Flächen der Lärmepelbereiche III bis IV sind mit schalldämmenden Lüftungsanlagen auszustatten. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben. Aufenthaltsräume innerhalb der Flächen des Lärmepelbereiches V sind mit schalldämmenden Lüftungsanlagen auszustatten. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben.

8.2 Aktive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm

- 8.2.1 Lärmschutzzone [A] Zum Schutz vor Gewerbelärm sind in der im Bebauungsplan im Allgemeinen Wohngebiet gekennzeichneten Lärmepelzone [A] offene Fenster von Aufenthaltsräumen in Geschossen oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.
- 8.2.3 Ausnahmen von den Festsetzungen Nr. 8.1 und 8.2 können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.

9. Sonstige Planzwecke

- 9.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise) (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 und § 22 BauVO)

10. Nichtrechtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB

- 10.1 Landschaftsschutzgebiet

11. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

- 11.1 Aneinander gebaute Gebäude (z. B. Doppelhäuser) sind gestalterisch in Material und Farbe sowie ihrer Dachgestaltung einheitlich abgestimmt auszuführen.
- 11.2 Sie sind darüber hinaus in gleicher Trauf- und Firsthöhe bzw. Wandhöhe auszuführen.
- 11.3 Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen III. 1.1 und III. 1.2 sind im Einzelfall zulässig, wenn gleichwohl der Zweck, ein einheitliches Erscheinungsbild, das den Eindruck der Zusammengehörigkeit der aneinander gebauten Gebäude erweckt, erreicht werden kann und keine Beeinträchtigungen im Ortsbild zu befürchten sind.
- 11.4 Von den vorgenannten Festsetzungen Nr. 7.1.1 und 7.1.3 kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn der Ausgleich auf andere Weise hergestellt werden kann, das städtebauliche Ziel gleichwohl erreicht und die geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.
- 11.5 Eine Pflanzliste ist der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.
- 11.6 Dachbegrünung
- 11.6.1 Flachdächer von Dachflächen der obersten Geschosse der Hauptbaukörper und von Garagen und Carports sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mindestens 10 cm betragen (inkl. Drainschicht). Das Dachbegrünungssystem muss mindestens 2 m x 2 m groß und begrünt sein, so sind mit einem geeigneten, mindestens 10 cm dicken Substrat mit geeigneten Kunstoffmatten oder -bändern sowie Mauern sind unzulässig.
- 11.6.2 Ausgenommen von der Dachflächenbegrünung sind konstruktiv oder brand-schutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Altkalabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inkl. deren Zuwegungen und Wartungsflächen, Befestigungselemente der Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie Dachterrassen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind über der Dachbegrünung zulässig. Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
- 11.7 Heckenpflanzungen In den Allgemeinen Wohngebieten und dem Mischgebiet ist entlang des im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radweges eine durchgehende, mind. 1,20 m breite und 2-reihige Schmitzhecke als heimische Laubhecke in Art und Weise entsprechend der dem Bebauungsplan in der Begründung als Anlage beigefügten Planliste zu pflanzen. Sie ist in einer Höhe von mindestens 1,40 m und maximal 1,80 m dauerhaft zu erhalten.
- 11.8 Baumpflanzungen auf privaten Stellplatzanlagen Auf privaten PKW-Stellplatzanlagen ist pro 3 Stellplätze bei der Herstellung der Stellplätze ein standortgerechter, mindestens mittelkroniger Laubbau in der Pflanzgüte von mindestens 18-20 cm Stammumfang, einer Baumart der dem Bebauungsplan in der Begründung als Anlage beigefügten Planliste anzupflanzen. Die Baumbreite muss mindestens 2 m x 2 m groß und begrünt sein, so sind mit einem geeigneten, mindestens 10 cm dicken Substrat mit geeigneten Kunstoffmatten oder -bändern sowie Mauern sind unzulässig.

3.2 Allgemeine Hinweise:

- 1. Baumaßnahmen und Gebäuderegulierungen sowie Gebäudeabriss können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BmNatSchG - Artenschutz) führen. Folgende Bauzeitbeschränkungen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zwingend einzuhalten:
  - 1. Im Hinblick auf wahrscheinliche Artenvorkommen (insb. Fledermäuse) sind Gebäudeabriss erst nach fachkundiger Kontrolle auf Fledermausvorkommen und dann in der Zeit von Anfang September bis Ende Oktober durchzuführen.
  - 2. Rodungsarbeiten von Gehölzen sind in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
  - 3. Umtriebsvor- bzw. Beginn von Rodungsarbeiten ist eine gezielte Überprüfung von Bäumen mit Baumhöhlen und Baumspalten insbesondere auf Vorkommen planungsrelevanter Arten, wie z. B. Fledermäuse, durch eine fachkundige Person durchzuführen. Falls artenschutzrechtlich relevante Vorkommen ermittelt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel geeignete Schutz- und Versorgungsmaßnahmen zu ergreifen.
  - 4. Bäume ohne nachweislichen Fledermausbesatz sind unmittelbar nach der Kontrolle zu fällen. Die Fällung der Bäume, bei denen ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist kontrolliert durchzuführen. Im Falle eines Fledermausfundes sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die Tiere sind zu bergen und fachkundig zu betreuen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ist unverzüglich zu benachrichtigen.
  - 5. Eine Abbruchung von der Bauteilbeschränkung ist nur bei Vorlage einer fachlich fundierten Einschätzung durch eine(n) Fachgutachter(in) für Artenschutz möglich, die/die das Nichtauslösen der artenschutzrechtlichen Verbote belegt.
- 2. Bodenschutz Alle Eingriffe in den Boden, die im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführt werden, sind gütlichertlich zu begleiten. Trotz Untersuchungen können im Rahmen von Erdarbeiten kontaminierte Bereiche angetroffen werden. Bei diesen Einbauten oberhalb überschnitten werden (Überschneidung der LAGA 2 - 1.2) und die aus bautechnischer Sicht herausgenommen werden müssen, können auf der Fläche nicht mehr wiederverwertet werden, sondern müssen extern verwerfbar bzw. entsorgt werden. Erdarbeiten der Baumaßnahme sind durch eine(n) vom Bauherrn beauftragte(n) Fachgutachter(in) zu überwachen und begleiten zu lassen. Der/Die Gutachter(in) muss über Erfahrungen aus dem Altlasten- und Bodenschutzbereich verfügen und die notwendige, fachliche Qualifikation besitzen. Die Beurteilung der Eignung erfolgt in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständigen und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodV NRW) in der aktuellen Fassung. Der/Die beauftragte Fachgutachter(in) ist der Baubehörde spätestens mit der Baugenehmigung namentlich zu benennen.
- Der/Die Gutachter(in) hat über die Eingriffe in den Boden eine Dokumentation mit allen Befunden und Beurteilungen anzufertigen, die auf Verlangen der Unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Wesel) vorzulegen ist. In der Dokumentation muss der Verbleib von ausgebauten Auffüllungen und der Eignungsnachweis für einzu bauendes Bodenmaterial festgehalten werden. Auch für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bei Grünflächen müssen qualitative und quantitative Angaben zum Bodenmaterial gemacht werden (siehe § 12 Abs. 3 BBodSchV und DIN 19371, Nr. 5.1 und 5.2).
- Die auf dem Grundstück vorgefundenen Aufschüttmaterialien können nach Entscheidung des Fachgutachters/ der Fachgutachterin vor Ort umlagert werden. Dabei dürfen keine Gefahren im Sinne des § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) entstehen. Dies kann unter Versiegelungen (Verkehrsflächen/Fundamenten/Bodenplatten), aber auch unter geeigneten Bodenabdeckungen (z. u. a.) erfolgen. Der Einbau von ausgehobenem Aufschüttmaterialien in eine Tiefe unterhalb der auf dem Grundstück angetroffenen Abbauabgrenzungsbasis, d. h. im Niveau von natürlich gewachsenem Boden, ist nicht zulässig (§ 4 in Verbindung mit § 7 BBodSchG). Die Gefahrenvermeidung im Sinne des § 4 BBodSchG ist durch den/die Gutachter(in) sicherzustellen und zu belegen.
- Aushubmassen, die auf dem Grundstück nicht wieder eingebaut werden können, sind in einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Zur Begrünung vorgesehene Flächen (durchwurzelbare Bodenschicht) sind durch eine ausreichende Abdeckung mit geeignetem Bodenmaterial zu sichern bzw. nutzbar zu machen. Die erforderliche Oberbodenschicht richtet sich nach der geplanten Nutzung und sie beträgt im Bereich von Zier- und Nutzpflanzen mindestens 0,60 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand. Bei größeren Pflanzen (Sträucher, Bäume) muss der Bodenauftrag bzw. Bodenaustausch in der Stärke der Durchwurzelungstiefe erfolgen.
- Grünflächen und sonstigen unbelasteten Flächen mindestens 0,35 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand.
- Bodenmaterialien, die zur Abdeckung und Geländegestaltung ange liefert werden, sind geeignet, wenn sie den Voraussetzungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechen
- 3.1 Vorgärten sind mit Ausnahme notwendiger Stellplätze, der notwendigen Zuwegungen zu den Gebäudeeingängen, Zufahrten zu Garagen und Mülltonnenabstellplätzen unverriegelt zu belassen und zu bepflanzen. Zulässig sind Rasensamen, Blühhilfen, Stauden- und Kräuterpflanzungen sowie Sträucher und Bäume. Kies-, Schotter-, Splitt- und Splittflächen sind nur in einer maximalen Größenordnung von 10 % der Vorgartenfläche zulässig (zum Beispiel Kräuterspirale oder eine schmale Kiesfläche zur Hauswand). Die Pflanzen sind art- und fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.
- 3.2 Ein Vorgarten ist die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze auf der gesamten Breite des Gebäudes. Bei Eckgrundstücken gilt als Vorgarten der Bereich, der der Erschließung des Gebäudes dient.
- 3.1.1 Flachdächer von Dachflächen der obersten Geschosse der Hauptbaukörper und von Garagen und Carports sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mindestens 10 cm betragen (inkl. Drainschicht). Das Dachbegrünungssystem muss mindestens 2 m x 2 m groß und begrünt sein, so sind mit einem geeigneten, mindestens 10 cm dicken Substrat mit geeigneten Kunstoffmatten oder -bändern sowie Mauern sind unzulässig.
- 3.1.2 Ausgenommen von der Dachflächenbegrünung sind konstruktiv oder brand-schutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Altkalabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inkl. deren Zuwegungen und Wartungsflächen, Befestigungselemente der Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie Dachterrassen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind über der Dachbegrünung zulässig. Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
- 3.1.3 Heckenpflanzungen In den Allgemeinen Wohngebieten und dem Mischgebiet ist entlang des im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radweges eine durchgehende, mind. 1,20 m breite und 2-reihige Schmitzhecke als heimische Laubhecke in Art und Weise entsprechend der dem Bebauungsplan in der Begründung als Anlage beigefügten Planliste zu pflanzen. Sie ist in einer Höhe von mindestens 1,40 m und maximal 1,80 m dauerhaft zu erhalten.
- 3.1.4 Baumpflanzungen auf privaten Stellplatzanlagen Auf privaten PKW-Stellplatzanlagen ist pro 3 Stellplätze bei der Herstellung der Stellplätze ein standortgerechter, mindestens mittelkroniger Laubbau in der Pflanzgüte von mindestens 18-20 cm Stammumfang, einer Baumart der dem Bebauungsplan in der Begründung als Anlage beigefügten Planliste anzupflanzen. Die Baumbreite muss mindestens 2 m x 2 m groß und begrünt sein, so sind mit einem geeigneten, mindestens 10 cm dicken Substrat mit geeigneten Kunstoffmatten oder -bändern sowie Mauern sind unzulässig.

- 4. Ein Sichtschutz für Terrassenbereiche ist entlang von Nachbargrenzen nur bis zu einer maximalen Länge von 3 m je Nachbargrenze zulässig.

12. Einschneide von Unterlagen

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Normen), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) - eingesehen werden.

7. LKW-Fahrverbote

- 1. Auf Grundlage der Fachgutachten zu den Themen „Verkehr“ und „Schall“ ist für die Straße „Am Dreieck“ ein Durchfahrtsverbot für LKW vorgesehen. Das Fahrverbot wird von behördlicher Seite durch entsprechende Beschilderung umgesetzt.

8. Kampfmittel

Im Plangebiet des Teilbereichs A kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Fläche liegt in einem Kampfmittelgebiet. Zusätzlich liegen Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenbindergänge, Laufgräben und militärisch genutzte Fläche) vor. Es wird eine geophysikalische Untersuchung in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen.

Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbohrmaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen.

Im Plangebiet des Teilbereichs B liefern Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkanalprofielungen und Bombenabwürfe. Es wird eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Gelände-niveau von 1945 abzuschieben.

Ergänzend werden für beide Teilbereiche A und B des Plangebietes folgende Hinweise gegeben:

Generell sind Bau- und Pflanzarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeistation unverzüglich zu verständigen.

Erfolgt Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfählschlagen etc., wird zusätzlich eine Sicherheitsdeklaration empfohlen. Die weitere Untersuchung ist dem „Marktamt für Baugrunderkundung“ auf der internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu entnehmen.

9. Überflutungsschutz

Mit der Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken des Planbereichs wird durch die Neubildung von Grundwasser die Forderung nach § 1a Abs. 5 BauGB zum Klimaschutz erfüllt. Da die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf die Eigentümer der bebauten Grundstücke übertragen wird, verteilt bei der Stadt nur noch die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Niederschlagswasserbeseitigung für Regenereignisse mit einer Wiederkehrhäufigkeit von 5 Jahren dimensioniert. Für Starkregenereignisse (Häufigkeit größer 10 Jahre) kann die öffentliche Kanalisation nicht ausgelegt werden, so dass für die bei Starkregen auftretende Überflutung auf den privaten Grundstücken selbst Vorsorge zu treffen ist.

Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird für die Baugrundstücke empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie z. B. Hauseingänge, Kellerfensterschächte, Treppen zum Keller oder Terrassenzusänge sowie Zuwegungen zu Häusern und Garagen höher als das Straßeniveau für das betroffene Grundstück anzudecken bzw. anderweitige technische Maßnahmen gegen Überflutung zu treffen. Insbesondere bei Vorvorhaben mit einer abflussunwirksamen Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> ist im Zuge des Bauverfahrens ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Die Anordnung einer gegebenenfalls erforderlichen Rückhalteanlage muss entsprechend den örtlichen Verhältnissen auf dem eigenen Grundstück erfolgen. Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.

10. Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Sofern in den Gewerbegebieten GE sowie in den eingeschränkten Gewerbegebieten GE(e) Anlagen errichtet werden sollen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teile eines solchen Betriebsbereiches bilden, ist im Rahmen von baulichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen der Nachweise zu erbringen, dass planerische Konflikte im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden und aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geeigneter Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG ausreicht ist.

11. Einschränkung von Unterlagen

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Normen), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) - eingesehen werden.

**Stadt Voerde (Niederrhein)**

**Bebauungsplan Nr. 136  
„Poststraße/Am Dreieck sowie  
Hinderburgstraße/Hammweg“ -  
Teilbereiche A und B**

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
Planzweckverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)  
BauNutzungsverordnung (BauNV) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788)  
Baubauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Teilbereich A:  
Gemarkung Spellen  
Flur 26  
Maßstab 1:500

Teilbereich B:  
Gemarkung Voerde  
Flur 28  
Maßstab 1:1.000

Stand der Plangrundlage: September 2019 (.....) Ausfertigung

# **Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburg- straße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B**

## *Begründung*

### **Inhaltsübersicht**

1	Zweck und Ziele der Planung .....	5
2	Städtebauliche Rahmenbedingungen.....	8
2.1	Nutzungen und Struktur .....	8
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte.....	11
2.3	Vorhandene städtebauliche Probleme.....	19
3	Planerische Konzeption und Umweltbelange.....	20
3.1	Umsetzung der Planziele .....	20
3.2	Planvarianten .....	26
3.3	Auswirkungen auf die Umwelt .....	28
3.3.1	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7 a BauGB, § 44 BNatSchG) – besonderer Artenschutz .....	39
3.3.2	Schutzgut Mensch, verkehrliche Belange (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB).....	42
3.3.3	Schutzgut Mensch, Verkehrslärm (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB) .....	46
3.3.4	Schutzgut Mensch, gewerblicher Lärm (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB) .....	49
3.3.5	Schutzgut Mensch, Luftschadstoffe (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB).....	51
3.3.6	Schutzgut Mensch, Erschütterungen und Körperschallimmissionen (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB) .....	51
3.3.7	Schutzgut Mensch, Bodenbelastungen (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB) .....	53
3.4	Energieoptimierung .....	53
3.5	Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen.....	54
4	Planungsrechtliche Umsetzung .....	54
4.1	Planerische Grundentscheidung.....	54
4.2	Planungsinstrumente.....	56
4.3	Festsetzungen.....	58
4.4	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen .....	99
5	Versorgung und Entsorgung.....	99
5.1	Niederschlagswasser .....	100
5.2	Schmutzwasser .....	100
5.3	Löschwasser .....	101
5.4	Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger .....	101
6	Verwendete Gutachten.....	102
7	Städtebauliche Daten .....	103

8 Kosten.....104

- Anlagen:
- 1 Städtebaulicher Entwurf für den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136
  - 2 Pflanzliste für den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136
  - 3 Konzept der Waldersatzmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 136

# Begründung

## Anlass der Planung

In Voerde-Friedrichsfeld befindet sich südlich des Wesel-Datteln-Kanals ein ehemaliger Gewerbe- und Industriestandort, der in weiten Teilen heute brach liegt und nur im östlichen Bereich in alten Hallengebäuden noch temporäre Zwischennutzungen aufweist. Auch die Aufstellung der seit dem Jahr 2011 für dieses Areal rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 sowie weiterführende Bemühungen der vergangenen Jahre, den Standort für eine vornehmlich gewerbliche Nutzung zu reaktivieren, waren nicht erfolgreich.

Im westlichen Teil der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 strebt ein Investor für einen etwa 3,9 ha großen Bereich zwischen Poststraße, der Straße „Am Dreieck“, dem Kurierweg und dem Wesel-Datteln-Kanal die Überplanung an. Er errichtet als Haupteigentümer dieses Plangebietes auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans bereits ein neues Verwaltungsgebäude für ca. 120 Mitarbeiter. Südlich davon wird künftig in Ergänzung der an der Straße „Am Dreieck“ und an der Nordstraße liegenden Wohnquartiere weitere Wohn- und Mischbebauung angestrebt. In Richtung Norden und Osten sollen die neuen Wohnbebauungen und das Verwaltungsgebäude mit Gewerbenutzungen ergänzt werden, die einerseits für das Wohnen verträglich sind und zum anderen die Gewerbegebiete der Poststraße und des Kurierwegs ergänzen. Einen Gewerbe- und Mischgebietsstandort zum Wohn- und Gewerbebestandort zu entwickeln, erfordert neues Planrecht bzw. die Überplanung des vorhandenen Bebauungsplans.

Vor dem Hintergrund der Stärkung der Innenentwicklung ist eine städtebauliche Neuordnung des Areals zielführend und in Anbetracht der bereits lange bestehenden Gewerbebrache dringend geboten.

## Verfahrensablauf

Um für die angestrebte Ansiedlung von Wohnbebauung, Mischgebietsnutzungen und Gewerbe die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen und die derzeit rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 zu überplanen, hat der Rat der Stadt Voerde am 09.07.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Am 12.09.2019 sind den Bürgerinnen und Bürgern die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Ergebnisse der bis dahin vorliegenden Untersuchungen sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in einer öffentlichen Anhörung vorgestellt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange erfolgte von Anfang Oktober bis Anfang November 2019.

Anregungen von Bürger(inne)n führten zu einer Planänderung (Ergänzung eines Wendehammers im Plangebiet) sowie zur Anordnung bzw. Markierung von Stellplatzbereichen in der Poststraße östlich der B8, um den dortigen Verkehrsfluss zu verbessern.

Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange erforderten die Überarbeitung von Gutachten, weitere Untersuchungen sowie die Berücksichtigung von bis dahin noch unbekanntem Aspekten.

Aufgrund des erforderlichen Waldersatzes, der außerhalb des eigentlichen Plan- bzw. Baugebietes durchgeführt wird, ist der räumliche Geltungsbereich modifiziert und um die Waldersatzfläche in einem zweiten Geltungsbereich ergänzt worden. Insofern umfasst der Bebauungsplan Nr. 136 die Geltungsbereiche des Baugebietes (Teilbereich A) und des Waldersatzes (Teilbereich B).

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B erfolgt in Verbindung mit der Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes, seiner Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 10.11.2020. Zugleich wurden die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.09.2020 über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme bis zum 10.11.2020 gebeten.

Anregungen von Bürger(inne)n sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.

Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange führten zu einer klarstellenden Überarbeitung der Festsetzung zum gewerblichen Schallschutz (betrifft Festsetzung 8.2.1 zur Lärmschutzzone [A]).

Darüber hinaus führten die Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange zur Ergänzung des Bebauungsplans mit Hinweisen zu:

- Schutz des Mutterbodens
- Kampfmitteln
- Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen
- Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Diese Hinweise haben im wesentlichen klarstellenden Charakter.

Grundzüge der Planung werden durch die nach der Offenlage aufgenommenen Hinweise und die klarstellende Überarbeitung der Festsetzung 8.2.1 nicht berührt.

Mit der Aufnahme der vorgenannten Hinweise in den Bebauungsplan erfolgte auch eine entsprechende Ergänzung der Begründung im Kapitel 4.3 (Festsetzungstabelle).

Bezüglich des Hinweises zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen wurde darüber hinaus im Kapitel 3.3 der Aspekt des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in der Schutzgütertabelle unter „Klimawandel, Klimaanpassung“ ausführlich dargestellt sowie bei „Mensch, Überschwemmungsgefahren“ ein Verweis darauf ergänzt. Neue Aspekte sind dabei aber nicht aufgenommen worden. Zudem ist am Ende des Kapitels „5.1 Niederschlagswasser“ die Information ergänzt worden, dass der Bebauungsplan einen Hinweis zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen enthält.

Die klarstellende Überarbeitung der Festsetzung 8.2.1 zum gewerblichen Schallschutz führte zu entsprechenden Anpassungen der Begründung in der Festsetzungstabelle des Kapitels 4.3 (bei den Festsetzungen und/oder Begründungen der Festsetzungen für die Festsetzungen 4.1.2 und 8.2.1), in der Schutzgütertabelle des Kapitels 3.3 unter „Mensch, gewerblicher Lärm“ sowie im Kapitel „3.3.4 Schutzgut Mensch, gewerblicher Lärm“.

Weil der Teilbereich B (Waldersatzfläche) erst innerhalb des Verfahrens der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 aufgenommen wurde, erfolgte für diesen Planbereich die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz im September 2020 vor dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung des Planentwurfs etc.). Daher wurden auch die im Kapitel 2.2 enthaltenen Aussagen zur Regionalplanung diesbezüglich sowie der Stellungnahme entsprechend (Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wurde festgestellt) nach der Offenlage angepasst.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

## **1 Zweck und Ziele der Planung**

Durch den Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B wird ein Teilbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ überplant sowie der durch die angestrebte Planung erforderlich werdende Waldersatz an einem externen Standort gesichert.

### Teilbereich A

Die Anpassung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 ist aus stadtentwicklungspolitischer Sicht erforderlich, weil die bisher rechtskräftigen bauleitplanerischen Zielvorstellungen für den Bereich des Plangebietes seit mehreren Jahren nicht zu einer nachhaltigen Folgenutzung des ehemaligen Werksgeländes geführt haben.

Während sich das Baugebiet (Teilbereich A) auf Grundlage der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 bisher gewerblich bis industriell entwickeln sollte, werden mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 136 wohnnutzungsverträgliche Gewerbenutzungen und Wohnbebauungen angestrebt.

Die seit vielen Jahren zwischen Nordstraße und Wesel-Datteln-Kanal liegende Industrie- und Gewerbebrache soll sich zu einem attraktiven Gewerbe- und Wohnquartier entwickeln. Dies verbessert einerseits das städtebauliche Erscheinungsbild des Gebietes und trägt dem Erfordernis der Innenentwicklung sowie den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung. Weil in Friedrichsfeld eine anhaltende Nachfrage nach Baugrundstücken am Wohnungsmarkt festzustellen ist, soll der Anteil an Wohnnutzungen im Übergang zum südlich angrenzenden Wohnquartier Nordstraße/Am Dreieck erhöht werden. Der Inanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzten, ökologisch sensibleren Flächen im Außenbereich kann damit gleichzeitig entgegengewirkt werden.

Die neuen Nutzungsziele erfordern Anpassungen der Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplans Nr. 63 - 2. Änderung hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten im südlichen Teil des Plangebietes, in denen vornehmlich Wohnungsbau realisiert werden soll. Für die weitere Nutzungsgliederung im Baugebiet soll der nördliche Teilbereich weiterhin gewerblichen Nutzungen vorbehalten sein, allerdings bezüglich seiner baulichen Nutzungsintensität und seiner zulässigen Immissionsausprägungen im Hinblick auf die vorhandenen sowie die geplanten Wohnnutzungen eingeschränkt werden.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbilds, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes. Bei der vorliegenden Planung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Belange der Wirtschaft sowie das Ortsbild und die Entwicklung der vorhandenen Stadtteile (Innenverdichtung) sowie die Wiedernutzbarmachung von Flächen von besonderer Bedeutung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die Möglichkeit zur Entwicklung bzw. Wiedernutzbarmachung der Fläche für gewerbliche Büro-/Verwaltungsstrukturen, kleingewerbliche Nutzungen sowie hochwertige Wohneinheiten in räumlich integrierter Lage der Stadt Voerde geschaffen werden. Der Bebauungsplan zielt darauf ab, ein seit längerer Zeit in Gänze brachliegendes Gelände einer neuen Nutzung zuzuführen, statt neue Flächen für diese Nutzung außerhalb der Ortslage in ökologisch sensibleren Bereichen in Anspruch zu nehmen. Durch entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass sich die zukünftige Bebauung in die Umgebungsstruktur einfügt.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Einzelhandelskonzept oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind. In Bezug auf das Einzelhandelskonzept ist bei jeder Planung zu prüfen, inwieweit die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden könnte.

Das Gebiet liegt etwa 400 m nördlich des Nahversorgungsstandorts Alte Hünxer Straße. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 136 schließen Einzelhandel aus. Insofern sind keine

negativen Beeinträchtigungen für die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche im Voerder Stadtgebiet zu erwarten, vielmehr unterstützt die Entwicklung der Brachfläche zu einem Wohnstandort und die Aniedlung von Arbeitsplätzen die Sicherung der bestehenden Nahversorgungsberiebe.

Ansonsten liegt der Planbereich nicht in einem Gebiet, für das eine besondere Rahmenplanung bzw. ein städtebauliches Entwicklungsprogramm beschlossen wurde.

Darüber hinaus ergeben sich aus der konkreten örtlichen Situation einige besondere Ziele, die mit der Planung erreicht werden sollen:

- Zur Nachnutzung und Weiterentwicklung des Standortes bedarf es auch vor dem Hintergrund der Stärkung der Innenentwicklung einer städtebaulichen Neuordnung des Areals. Im Ergebnis soll im Zuge der Ansiedlung von Büroarbeitsplätzen in einer größeren Gewerbestruktur und ergänzender kleingewerblicher Strukturen eine wohnverträgliche gewerbliche Entwicklung gesteuert und die Errichtung eines städtebaulich attraktiven und bedarfsgerechten Wohnquartiers ermöglicht werden.
- Die geplanten Nutzungen und Bebauungen sollen sich in die umgebenden Siedlungsstrukturen einfügen, gleichzeitig aber auch ein modernes städtebauliches Quartier ergeben.
- Im Plangebiet soll ein ausreichendes Stellplatzangebot unter Vermeidung von Parksuchverkehren in den angrenzenden Quartieren gesichert werden.
- Die Verkehrserschließung des Gebietes erfolgt über die Poststraße und die Straße „Am Dreieck“. Durch die Anbindung des neuen Baugebietes an beide Straßen soll eine verkehrliche Vernetzung der Neuverkehre entstehen, so dass eine Überbelastung einzelner Straßenzüge vermieden wird. Eine Anbindung des Planbereiches an den Kurierweg kann derzeit aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht ermöglicht werden, bleibt aber wie bisher als Ziel der Stadtentwicklung im Bebauungsplan verankert.
- Die am südlichen Rand des Plangebiets noch vorhandenen Robinien-Gehölze, die im Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung in einem 10 m breiten Streifen als zum Erhalt festgesetzt und forstrechtlich als Wald einzustufen sind, sollen zugunsten einer künftigen Gartennutzung beseitigt und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens forstrechtlich ausgeglichen werden.
- Eine Durchgrünung des Plangebietes soll über festgesetzte Bäume, Hecken und Gründächer erfolgen, um Natur- und Klimabelangen trotz Verlustes der im Planbereich vorhandenen Baumreihe und Gehölze gerecht zu werden und ein gutes Wohnumfeld und -klima zu erreichen.
- Die östlichste der nach Norden verlaufenden Stichstraßen der Nordstraße wird in die Überplanung aufgenommen, um die ursprünglich vorgesehene und durch die 2. Änderung des B-Plans Nr. 63 in Teilen überplante Wendeanlage am Ende der Nordstraße nunmehr doch als solche dauerhaft zu sichern.

- Am östlichen Rand des Plangebiets erfolgt die Sicherung einer Trasse, in der Ver- und Entsorgungsleitungen liegen, durch die die angrenzenden Grundstücke an das Leitungsnetz der Nordstraße angebunden sind.

Das ca. 3,9 ha große Plangebiet ist Bestandteil eines zusammenhängenden Siedlungsbereichs. Weil die im Bebauungsplan angestrebte, zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung etwa 17.960 qm beträgt und damit der Schwellenwert von 20.000 qm nicht erreicht wird, kann der Bebauungsplan Nr. 136 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden. Die für dieses Verfahren zu beachtenden besonderen Bedingungen werden im Einzelnen im Kapitel 4.2 behandelt.

### Teilbereich B

Da es Ziel für den Teilbereich A ist, einen dort vorhandenen Waldbereich in Form von Robiniengehölzen zugunsten von Wohnbebauung und künftigen Gartennutzungen zu beseitigen, ist ein entsprechender forstrechtlicher Ausgleich erforderlich. Dieser soll im Teilbereich B des Bebauungsplans auf einer Grünlandfläche im Kreuzungsbereich Hindenburgstr. (B 8) / Hammweg (L 463) durch die Anlegung eines an einen vorhandenen Waldbereich angrenzenden forstlichen Pflanzverbundes und eines Waldrand-/Krautsaums geschaffen werden.

## **2 Städtebauliche Rahmenbedingungen**

### **2.1 Nutzungen und Struktur**

#### Teilbereich A

##### Städtebauliche Situation:

Das Plangebiet ist ein altindustrieller Standort an der nördlichen Grenze des Stadtteils Friedrichsfeld und Teil eines südlich des Wesel-Datteln-Kanals verlaufenden Industrie- und Gewerbeflächenbandes, das westlich des Plangebietes im Verlauf der Poststraße deutlich auch mit Betriebsleiterwohnungen durchsetzt ist.

Zwischen Plangebiet und dem etwa 15 m nördlich liegenden Kanal verläuft die Trasse einer Wirtschaftsbahn, die als Bahnfläche und Schienenweg gewidmet ist.

Um grundsätzlich eine Nachnutzung des Gebiets voranzubringen, hat der Flächeneigentümer, dem der mittlere und südliche Planbereich gehört, bereits auf der Rechtsgrundlage des Ursprungsplans, die Hallengebäude der gewerblichen Altanlagen abgebrochen und das Gelände unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden für eine neue Entwicklung hergerichtet. In Abstimmung mit der Stadtverwaltung wurden auf Grundlage der bisherigen Planrechts des Bebauungsplans Nr. 63 - 2. Änderung ein Teil der festgesetzten Haupterschließungen und Kanäle bereits hergestellt; ebenso wurde mit dem Bau des neuen Verwaltungsgebäudes im Dezember 2019, und mit dem Neubau eines Mehrfamilienhauses im April 2020 begonnen.

Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein 3,50 m breiter und überwiegend beidseits eingegrünter öffentlicher Fuß- und Radweg, der über das Plangebiet hinaus von der etwa 170 m westlich liegenden Bogenstraße bis zu dem im Planbereich liegenden Wendehammer der Stichstraße der Nordstraße führt.

Nördlich dieses Weges angrenzend sind im Planbereich partielle Vegetationsstrukturen, für die bereits der Ursprungsplan des Bebauungsplans Nr. 63, mit Ausnahme eines kleinen Bereichs einer ehemaligen Werkszufahrt, eine 10 m breite Fläche mit zu erhaltenden Bäumen ab Stammumfang 0,6 m festsetzt. Die dort vorhandenen Bäume, größtenteils Robinien, befinden sich überwiegend in einem schlechten Erhaltungszustand und werden, da sie als Schutzabgrenzung zwischen Gewerbe und Wohngebiet nicht mehr erforderlich und geschädigt sind sowie der neuen Planung von Wohngrundstücken mit kleinen Gärten entgegenstehen, beseitigt und durch Waldersatzmaßnahmen außerhalb des Baugebietes im etwa 2,8 km entfernten Teilbereich B ersetzt.

Der nordwestliche Bereich des Plangebietes ist durch eine Firma für Landschaftsbau belegt. Hier befinden sich neben einem Verwaltungs- und Lagergebäude vornehmlich außenliegende Schüttboxen.

Zudem ist im Norden des Plangebietes eine einzelne Einzelhausbebauung angesiedelt, in der Dienstleistungsgewerbe einschließlich zugehöriger Wohnungen untergebracht ist. Diese Strukturen setzen sich in östlicher Richtung fort.

Im Süden grenzt das Plangebiet an den Wohnsiedlungsbereich beidseitig der Straße „Am Dreieck“ sowie der Nordstraße an. Hier dominieren überwiegend ältere Eigenheimstrukturen mit zum Teil großzügigen Gartengrundstücken. In östlicher Richtung schließen an diesen Wohnsiedlungsbereich Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel und Getränke) in einer gemischten Struktur mit anderen gewerblichen Nutzungen und Wohnen an.

Das Plangebiet ist topografisch weitestgehend eben.

#### Eigentumsverhältnisse:

Fast das gesamte Plangebiet gehört Privateigentümern. Lediglich der Fuß- und Radweg am Südrand sowie die Stichstraße der Nordstraße befinden sich im Eigentum der Stadt Voerde.

Der Eigentümer, dem ca. 2/3 des Planbereiches gehören, strebt für seine im mittleren und südlichen Teil liegenden Grundstücke die Umsetzung des städtebaulichen Nutzungskonzepts an, das dem Bebauungsplan Nr. 136 zugrunde liegt.

#### Verkehrliche Anbindung:

Die Erschließungsstraßen des neuen Baugebiets binden in westlicher Richtung an die Poststraße an, die bisher mit einer Wendeanlage vor dem Plangebiet endete. Bei dieser Anbindung handelte es sich um eine Grundstückszufahrt der vormaligen Gewerbenutzung. Eine öffentliche Straßenverlängerung der Poststraße in den Planbereich hinein war bereits im Bebauungsplan Nr. 63 vorgesehen, wurde jedoch erst Mitte 2019 in teilweiser Umsetzung der alten und

unter Beachtung der neu geplanten Verkehrskonzeption teilhergestellt (Anlegung bis zum Ausbauzustand Baustraße). Ein Endausbau ist für 2021 geplant.

Die Straße „Am Dreieck“ führt heute bis an die Grenze des Plangebietes heran. In der Vergangenheit hat hier ebenfalls eine Grundstückszufahrt als Werkszufahrt zu dem Industrieareal bestanden. Diese Zufahrt hatte Bestandsschutz, bis sie durch den Bebauungsplan Nr. 63 überplant wurde, der hier einen 10 m breiten Streifen mit anzupflanzenden Bäumen und im weiteren Verlauf mit zu erhaltenden Bäumen festsetzt. Südlich angrenzend zu diesem 10 m breiten Grünstreifen besteht ein in Ost-West-Richtung verlaufender öffentlicher Fuß- und Radweg.

Eine Anbindung über den Kurierweg östlich des Plangebietes besteht heute nicht. Grundsätzliche Erschließungsflächen sind im Umfeld der dort noch vorhandenen Gewerbehallen zwar vorhanden, diese sind jedoch in Privatbesitz.

Die östlichste der nach Norden verlaufenden Stichstraßen der Nordstraße wird in die Überplanung aufgenommen, um die ursprünglich vorgesehene und durch die 2. Änderung des B-Plans Nr. 63 in Teilen überplante Wendeanlage nunmehr doch als solche dauerhaft zu sichern.

Nächstgelegene Bushaltestellen mit Verbindungen nach Voerde, Hünxe und Wesel liegen in rund 500 m bis 1 km Entfernung an der Alte Hünxer Straße und der Hindenburgstraße (B 8).

Die Autobahn A3, Anschlussstelle Hünxe befindet sich in rund 7 km Entfernung; die Autobahn A59, Anschlussstelle Dinslaken West, in ca. 12,5 km Entfernung.

Der Bahnhof Friedrichsfeld mit Anschluss an Dinslaken und Wesel (Bahntrasse Oberhausen-Emmerich) ist in rund 2 km fußläufig zu erreichen.

#### Sonstige Infrastrukturen:

Das Ortszentrum von Friedrichsfeld befindet sich in einer fußläufigen Entfernung von rund 1,5 km in südwestlicher Richtung. Dort sind mehrere Dienstleistungs-, Versorgungs- und soziale Infrastrukturen im näheren Umfeld des Marktplatzes angesiedelt.

Der Nahversorgungsstandort Alte Hünxer Straße ist über die Nordstraße fußläufig in rund 300 m bis 500 m zu erreichen.

Darüber hinaus befinden sich im Umkreis von etwa 700 - 800 m (Luftlinie) des Plangebietes östlich der B8 verschiedene Schulen und Betreuungseinrichtungen für Kinder: Gemeinschaftsgrundschule (Elisabethschule, Hugo-Mueller-Str. 23), Kindertageseinrichtung an der Straße „An der Schule“ und Kita an der Kastanienallee 1. Im Stadtteil Friedrichsfeld gibt es westlich der B8 zudem das ca. 2,3 km (Luftlinie) entfernte Gymnasium Voerde und weitere Kindergärten.

An sportlichen Einrichtungen sind die Sportanlage Am Tannenbusch (Luftlinie 400 m) sowie Tennisanlagen südlich der Heidestraße (Luftlinie 900 m) zu nennen.

#### Teilbereich B:

Der Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136, in dem die Waldersatzmaßnahmen durchgeführt werden, liegt rund 2,8 km Luftlinie vom Baugebiet entfernt, südwestlich des Kreuzungs-

bereichs Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463). Die Fläche stellt sich derzeit als Grünland bzw. Wiese dar. Das gesamte Flurstück 61 (Gemarkung Voerde, Flur 29) ist im Süden / Südwesten von einem Gehölzstreifen umgeben, hinter dem sich im Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Süden weiteres Grünland bzw. Wiesen anschließen. Im Südosten grenzt eine Waldfläche an, die durch die festgesetzten Waldersatzmaßnahmen ergänzt wird.

## 2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

### Regionalplanung

#### Teilbereich A:

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist dieser Teilbereich des Bebauungsplans als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) dargestellt. Der neue, in Aufstellung befindliche und im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr des Regionalverbandes Ruhr (RVR), der den GEP 99 überplant, stellt die gesamte Fläche des vorliegenden Plangebietes nunmehr als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Demnach folgt die beabsichtigte Planung mit der angestrebten Festsetzung von Gewerbe-, Misch- und Wohngebieten den Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen und künftig zu berücksichtigenden Regionalplanes.

Im Zuge der Abstimmung mit dem RVR über die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) teilte der RVR mit Schreiben vom 25.11.2019 mit, dass aus Sicht der Regionalplanung keine raumordnerischen Bedenken bestehen. Der Bebauungsplan Nr. 136 steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung. Diese Abstimmung bezog sich zunächst nur auf das Baugebiet (Teilbereich A).

#### Teilbereich B:

Im Rahmen der im Herbst 2019 stattgefundenen frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatte der Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf die Notwendigkeit von Waldersatz hingewiesen. Die landesplanerische Anfrage für den Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 (Waldersatz erfolgte gemäß § 34 LPIG vor Beginn des Beteiligungsverfahrens des § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage des Bebauungsplanentwurfs)). Auch für den Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 und die damit verbundene, angestrebte Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung stellte der RVR die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung fest.

Der Teilbereich B ist im GEP 99 als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, eine Teilfläche als Waldbereich. Zudem ist dieser Bereich Teil eines Regionalen Grünzugs und grenzt an einen Bereich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist die Darstellung ähnlich; die Freiraumfunktion ist etwas ausgedehnter dargestellt, der im GEP 99 dargestellte Waldbereich

fehlt. Ein Waldersatz an dieser Stelle fügt sich in die Freiraum-Darstellung des Regionalplanes ein.

### Landschaftsplanung

#### Teilbereich A:

Dieser Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 136 (Baugebiet) liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde.

#### Teilbereich B:

Der Teilbereich B liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde; westlich der B 8 und gehört zum festgesetzten Landschaftsschutzgebiet L 3: Holthausen und Speller Heide.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend bewaldeten Bereich der Speller Heide südlich der Heidesiedlung sowie den Offenland-Waldkomplex nordöstlich und östlich der Sportanlage an der Rönkenstraße. Es hat eine besondere Bedeutung für den lokalen Biotopverbund sowie für geschützte Pflanzen- und Tierarten (z. B. Reptilien, Hecken- und Gebüschbrüter). Aufgrund seiner strukturellen Vielfalt und der guten Erschließung ist es auch für das Landschaftsbild und die siedlungsnaher Erholung und Freizeitnutzung bedeutsam.

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Osten im Landschaftsplan Hünxe/Schermbeck als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

Der Teilbereich B des B-Plans Nr. 136 befindet sich im Entwicklungsraum E 5 „Offenland-Wald-Komplex, Holthausen, Spellener Heide“ mit dem Entwicklungsziel „der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementenreich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Der Entwicklungsraum E 5 hat als Trittsteinbiotop eine Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.

In der Festsetzungskarte Teil 2 „Maßnahmenräume/Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) ist der Bereich innerhalb der Maßnahmengruppe der strukturreichen Offenlandbereiche als Maßnahmenraum M 9: Holthausen westlich der Bundesstraße B 8 festgesetzt. Hier benennt der Landschaftsplan folgende Maßnahmen:

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 – 0,1 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland insbesondere in Gewässernähe

#### Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen insbesondere in Gewässernähe

#### Erschließungsmaßnahmen:

- Herstellung einer West-Ost-Reitwegeverbindung zum Lückenschluss an das vorhandene Reitwegenetz im Bruckhauser Wald unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope

Entwicklungsziel für den Maßnahmenraum M 9 ist die Erhaltung einer reich strukturierten Offenlandschaft.

Das Ziel des Bebauungsplanes, im Teilbereich B eine bereits vorhandene Waldfläche auf einer intensiv genutzten Fettweide durch einen Waldstreifen (ca. 1.200 m<sup>2</sup>) zu ergänzen und einen Waldsaum (ca. 400 m<sup>2</sup>) anzulegen, ist mit den Zielen und Vorgaben des Landschaftsplanes vereinbar. Auf einer ansonsten bis auf eine randliche Wallhecke freien Wiesenfläche wird ein kleiner forstlicher Pflanzverbund an einem vorhandenen Wald angelegt. Vorhandene Strukturen werden so ergänzt. Die Offenlandschaft bleibt trotzdem erhalten.

### Flächennutzungsplanung

#### Teilbereich A:

Die beabsichtigte Planung entspricht nicht vollständig den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt für den Teilbereich A des Bebauungsplanes Nr. 136 im nördlichen Teil gewerbliche Bauflächen und im südlichen Teil gemischte Bauflächen dar. Damit entspricht der Bebauungsplan überwiegend dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB. Auf der Grundlage des Verfahrens nach § 13a BauGB wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgen, weil eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets weiterhin aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 136 gewährleistet ist. Im Wege der Berichtigung wird der Flächennutzungsplan angepasst und der südliche Planbereich teilweise neu als Wohnbaufläche statt gemischter Baufläche dargestellt.

#### Teilbereich B:

Für den Teilbereich B des Bebauungsplans stellt der Flächennutzungsplan Fläche für die Landwirtschaft dar. Analog zum Teilbereich A wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst und für den Bereich des geplanten Waldersatzes eine Fläche für Wald dargestellt.

### Bebauungsplanung

#### Teilbereich A:

Das bisherige Planungsrecht für das Baugebiet bildet im Ursprung der Bebauungsplan Nr. 63,

der seit dem 29.12.1984 rechtskräftig ist. Er setzte Industrie-, Gewerbe- und Mischgebiete in einer räumlichen Abstufung zur südlich angrenzenden Wohnbebauung fest, womit sowohl dem ehemaligen Industriebetrieb (Hersteller von schweren Bergbauabbaugeräten) zu Expansionszwecken, als auch der bereits vorhandenen Wohnbebauung damals Rechnung getragen werden sollte. Nach dem Konkurs des Industrieunternehmens standen die Hallen im östlichen Planbereich sehr lange leer und unterlagen wegen der Abgelegenheit auch keiner sozialen Kontrolle, so dass die baulichen Anlagen starkem Vandalismus ausgesetzt waren. Einige der gewerblichen Bauflächen wurden an kleinere Gewerbeunternehmen veräußert, die die Flächen nicht nur mit gewerblichen Gebäuden sondern auch mit Wohnhäusern für Betriebsinhaber bebaut haben. Als weitere Bauanträge mit immer kleineren Grundstücken gestellt wurden, bei denen das Wohnen im Vordergrund stand, wurde zur Sicherung einer gewerblichen Entwicklung dieses Raumes am 11.09.2007 zunächst eine Veränderungssperre beschlossen.

Nachdem der Rat der Stadt Voerde bereits am 19.12.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 - 2. Änderung für überwiegend gewerblich und gemischt genutzte Wohn-, Einzelhandels- und Gewerbeflächen zwischen dem Wesel-Datteln-Kanal und der Alte Hünxer Straße beschloss, wurde der Geltungsbereich mit Beschluss vom 09.09.2008 festgelegt bzw. erweitert.

Dieser Bebauungsplan wurde aus drei grundsätzlichen Zwecken aufgestellt:

1. Festigung des Nahversorgungsstandorts Friedrichsfeld mit den Zielen:
  - ausreichende Versorgung der Bevölkerung östlich der B 8
  - keine Schwächung des übergeordneten Nebenzentrums Friedrichsfeld
2. Sicherung eines verträglichen Nebeneinanders von gewerblicher und von Wohnnutzung mit den Zielen
  - Wiederbelebung der Industriebrachen durch möglichst viele gewerbliche Arbeitsplätze
  - Abstufung und Bereitstellung von Bauflächen für Betriebe mit unterschiedlichem Emissionsniveau.
3. angemessene Verkehrserschließung mit den Zielen:
  - möglichst geringe Belastung vorhandener Wohngebiete
  - sparsame Erschließungsanlagen
  - für gewerbliche Nutzung ausreichender Verkehrsraum

Der Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung wurde zum 03.02.2011 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung setzt für das Baugebiet (Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136) neben einem öffentlichen Erschließungsring mit Anschluss an die Poststraße und den Kurierweg im nördlichen Abschnitt Gewerbegebiet (GE) mit einer GRZ von 0,8 (teilweise zudem GFZ von 2,4) und einer max. zweigeschossigen, abweichenden Bauweise fest. Im südlichen Abschnitt ist Mischgebiet (MI) mit einer GRZ von 0,6 und einer max. zweigeschossigen offenen Bauweise festgesetzt. Insgesamt werden großzügige überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Den südlichen Abschluss bilden ein 10 m breiter Streifen mit einer Pflanzfestsetzung zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen im Mischgebiet sowie

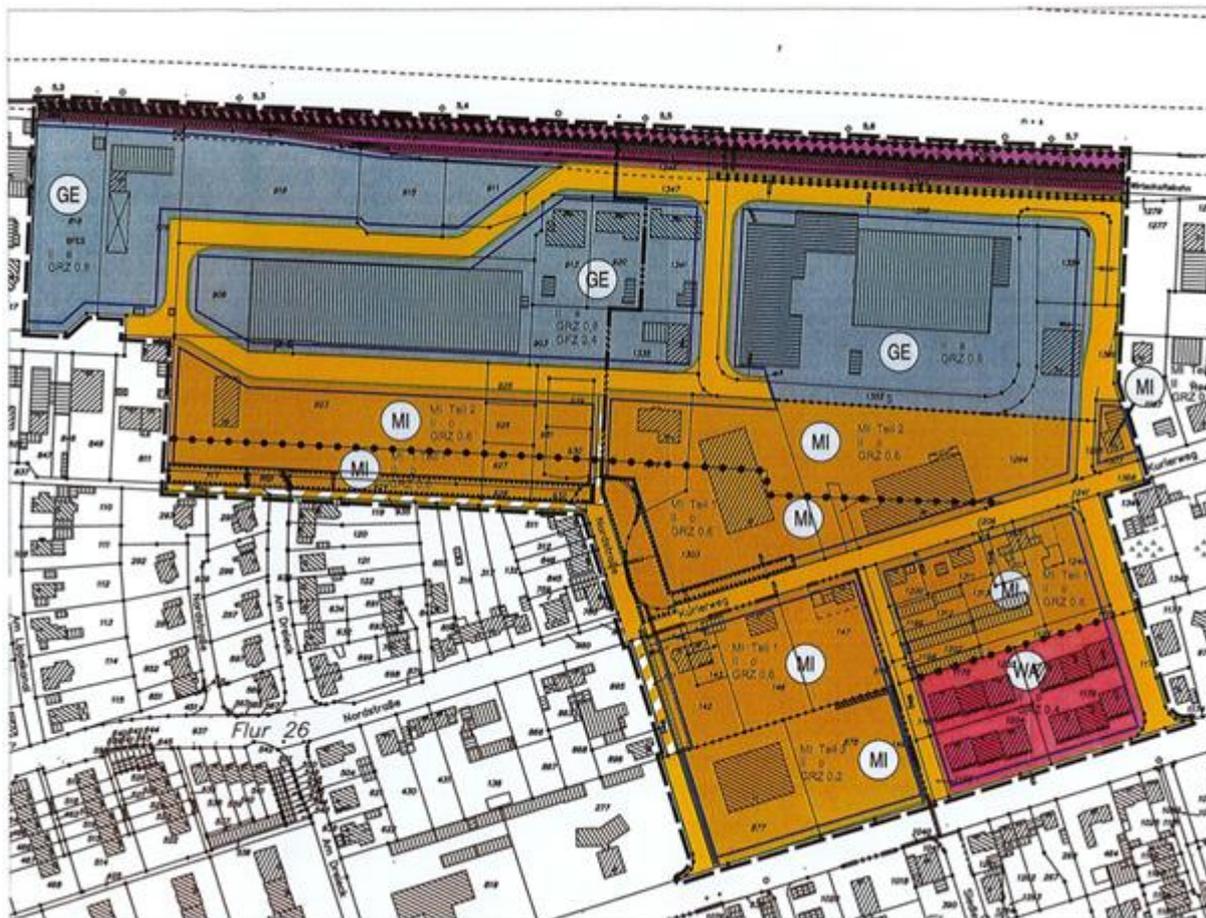


Abb.: derzeit rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung

ein in Ost-West-Richtung verlaufender öffentlicher Fuß- und Radweg als Grenze zu den südlich anschließenden Wohngrundstücken an den Straßen „Am Dreieck“ und Nordstraße.

In östlicher Richtung außerhalb des Geltungsbereiches des Teilbereichs A für den Bebauungsplan Nr. 136 setzt der Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung analoge Strukturen von Gewerbegebieten und Mischgebieten fest.

Mit Ausnahme des Bereiches an der Alten Hünxer Straße ist der Einzelhandel in den festgesetzten Misch- und Gewerbegebieten ausgeschlossen.

Die im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 136 bereits erfolgte Herstellung der Erschließungsstraße einschließlich Kanalisation ist auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 63 - 2. Änderung unter Berücksichtigung des neuen, städtebaulichen Entwurfs genehmigt worden. Dies gilt auch für das derzeit im Bau befindliche Verwaltungsgebäude im mittleren Bereich des Plangebietes sowie für ein ebenfalls derzeit im Bau befindliches Mehrfamilienhaus im südwestlichen Teil des Plangebietes mit 5 Wohneinheiten.

### Teilbereich B:

Der Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 gehört zum unbeplanten Außenbereich. Die Fläche liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans.

### Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde

Die nachfolgenden Ausführungen dieses Kapitels beziehen sich nur auf das Baugebiet (Teilbereich A) des Bebauungsplans Nr. 136. Im Teilbereich B (Waldersatz) wird keine Bebauung angesiedelt, sodass auch kein Einzelhandel möglich würde.

Der Rat der Stadt Voerde hat mit Beschluss vom 21.03.2017 die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Voerde aus 2006 und Grundsätze für die künftige Einzelhandelsentwicklung beschlossen. Grundlage bildet das Gutachten „Stadt Voerde, Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes“, Dr. Donato Acocella, Dortmund/Lörrach, Februar 2017. Danach gilt u. a. der Grundsatz, dass bei der Planung von Gewerbe- oder Mischgebieten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche die Zulässigkeit von Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten im Einzelfall im Hinblick auf die Entwicklungschancen der zentralen Versorgungsbereiche sowie unter Berücksichtigung der quantitativen Entwicklungsmöglichkeiten geprüft werden soll (vgl. Stadt Voerde, Beschlussvorlage v. 06.02. 2017, Drucksache Nr.: 541).

Im Einzelhandelskonzept werden im Hinblick auf des Bereich des Bebauungsplans folgende Aussagen getroffen:

Das Plangebiet liegt in rund 400 m Entfernung zu dem integrierten Nahversorgungsstandort „Alte Hünxer Straße“ und in Nachbarschaft der nur teilweise als integriert zu bezeichnenden Einzelhandelskonzentration „Alte Hünxer Straße/Kurierweg“.

Der Nahversorgungsstandort „Alte Hünxer Straße“ erfüllt für die Bevölkerung in der dicht bebauten Ortslage die Funktion als Treffpunkt- und Identifikationsort. Gleichzeitig weist der Standort eine nur geringe Ausstattung mit Einzelhandelsbetrieben und ergänzenden Nahversorgungsfunktionen auf. Es wird daher gutachterlich empfohlen, die Sicherung dieser bestehenden Nutzungen bei künftigen Planungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird gutachterlich festgestellt, dass dieser Standort schon in einer Wettbewerbssituation zu der nahe gelegenen Einzelhandelskonzentration „Alte Hünxer Straße/Kurierweg“ in der direkten Nachbarschaft des Plangebietes steht. Das umfangliche Nahversorgungsangebot mit zwei Lebensmitteldiscountern, einem Getränke- und einem Fahrradmarkt an diesem Standort stellt ein Konkurrenzangebot zu dem Nahversorgungsstandort „Alte Hünxer Straße“ dar und hemmt dessen Entwicklung deutlich (vgl. Kapitel 9.3.5.1 des Einzelhandelskonzeptes). Gleichzeitig erfüllt der innerhalb der Einzelhandelskonzentration „Alte Hünxer Straße/Kurierweg“ an der Alten Hünxer Straße gelegene Discounter auf Grund seiner direkten Nachbarschaft zur Wohnbebauung aber auch eine wichtige Nahversorgungsfunktion für die dort lebende Wohnbevölkerung (vgl. Kapitel 6.1.5 des Einzelhandelskonzeptes).

Gleichzeitig ist eine Entwicklung der Einzelhandelskonzentration „Alte Hünxer Straße/ Kurierweg“ über den Bestandsschutz hinaus nicht möglich, da der hier bestehende Bebauungsplan Nr. 63 – 2. Änderung weiteren zentrenrelevanten Einzelhandel per Festsetzung ausschließt, um Beeinträchtigungen der anderen Zentren auszuschließen. Möglich wäre indes eine Angebotsergänzung mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten. Allerdings führt der Gutachter zu diesem Aspekt auch aus, dass eine damit ggf. erreichte Angebotsvielfalt grundsätzlich den Zielen des Einzelhandelskonzeptes widerspräche, da dies ebenfalls zu Lasten der anderen Zentren ginge.

In dem Bereich an der Alten Hünxer Straße, welcher sich in integrierter Lage befindet (Discounter Netto) wären Neuansiedlungen oder Betriebserweiterungen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Sinne des Einzelhandelskonzeptes und der formulierten Grundsätze für sonstige integrierte Standorte zwar ausnahmsweise und bestandskonform möglich. Allerdings seien auf Grund der Nähe zu dem in der Zentrenhierarchie übergeordneten Nahversorgungsstandort Alte Hünxer Straße (und auch zum Stadtteilzentrum Friedrichsfeld) unter Beachtung der grundsätzlichen Ziele des Einzelhandelskonzeptes (Erhaltung und Stärkung Stadtteilzentren und Nahversorgung) jedoch jegliche Ansiedlungen von Einzelhandel aus Gutachtersicht nicht zu empfehlen (vgl. Kapitel 9.3.5.5 des Einzelhandelskonzeptes).

Die gutachterlichen Ausführungen verdeutlichen, dass eine Entwicklung von Einzelhandelsflächen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche und vorhandenen Konzentrationslagen im Zuge der Bauleitplanung nicht verfolgt werden sollte. Allerdings bedarf der Ausschluss nicht zentrenrelevanter Sortimente der Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung (s. o.). Hierzu ist festzustellen, dass bereits im Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung jeglicher Einzelhandel in den dort festgesetzten Gewerbe- und Mischgebieten ausgeschlossen wurde. Ebenso ist auch die Ansiedlung nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels ausgeschlossen worden, da auch eine solche Entwicklung zu Lasten anderer zentraler Bereiche ginge (s. o.). Eine gegenteilige Bewertung für den überdeckenden Bereich des neuen Bebauungsplans Nr. 136 ergibt sich unter Berücksichtigung der o. a. gutachterlichen Aussagen, insbesondere im Hinblick auf die Nähe zu den bestehenden Standorten „Nahversorgungsstandort Alte Hünxer Straße“ und „Einzelhandelskonzentration Alte Hünxer Straße/Kurierweg“, nicht. Dies gilt sowohl für den zentrenrelevanten als auch nicht zentrenrelevanten Einzelhandel.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist laut gutachterlicher Empfehlung, die mit Hilfe des Baurechtes geschaffenen Gewerbegebiete der eigentlichen Zielgruppe, nämlich dem Handwerk und dem produzierenden Gewerbe vorzuhalten (vgl. Kapitel 9.3.7 des Einzelhandelskonzeptes). Die Bereitstellung von Gewerbeflächen gilt auch für die im Bebauungsplan Nr. 136 festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete (GE(e)), in denen nur nicht störende Gewerbebetriebe zulässig sind, womit das gleiche Ziel verfolgt wird.

In der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes weist der Gutachter in den letzten Absätzen des Kapitels 9.4.3 darauf hin, dass ebenso wie für Gewerbe- und Mischgebiete auch unter anderem für Allgemeine Wohngebiete der Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel

geprüft werden sollte. Diesbezüglich erläutert er, dass dieser Ausschluss sinnvoll ist, wenn die Gefahr besteht, dass mögliche Ansiedlungen über die Nahversorgung eines Gebietes hinausgehen und / oder die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche beeinträchtigen. Auch könne die Verhinderung einer weiteren Stärkung eines vorhandenen Standortes außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches oder eines Nahversorgungsstandortes zur Sicherung anderer wichtiger zentraler Versorgungs-/Nahversorgungsbereiche notwendig sein. Im vorliegenden Fall gelten für die geplanten Allgemeinen Wohngebiete die bereits oben genannten Gründe, die zum Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevantem sowie von nicht zentrenrelevantem Einzelhandel in den Gewerbe- und Mischgebieten führten, gleichermaßen für den Ausschluss von Einzelhandel in den Allgemeinen Wohngebieten.

Insofern erfolgt im Sinne einer sinnvollen Einzelhandelssteuerung ein Ausschluss von Einzelhandel im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 136.

Zudem gehören auch entsprechend der Kommentierung zum § 4 BauNVO in Allgemeine Wohngebiete keine Einzelhandelsgeschäfte in Ladenform, die zwar eine begrenzte Verkaufsfläche erheblich unter 800 m<sup>2</sup> benötigen, aber nach ihrem besonderen Betriebskonzept (z. B. Massenumsätze, Preisgestaltung) objektiv Anziehungskraft weit über das gewählte Baugebiet hinaus entfalten (VGH Mannheim Beschl. V. 25.11.1996 – 3 S 2913/96, GewArch 1997, 165; Fickert/Fieseler § 4 Rn. 5.1). Diese als Laden „getarnten“ Einzelhandelsgeschäfte dienen nicht der Versorgung des Gebiets und verursachen durch Liefer- und Kundenverkehr Störungen, die in einem Allgemeinen Wohngebiet nicht hingenommen werden müssen. Dies verdeutlicht, warum die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden in den geplanten Allgemeinen Wohngebieten zugelassen werden, während Einzelhandel für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 136 grundsätzlich per Festsetzung ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus gibt es weitere städtebauliche Gründe, die gegen eine Ansiedlung von Einzelhandel sprechen. Auf der sehr großen zusammenhängenden Gewerbefläche im mittleren Teil des Planbereichs entsteht das große Verwaltungsgebäude, das im Baugebiet bereits auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes umsetzungsfähig ist. Die ansonsten verbleibenden Gewerbeflächen sollen kleinteilig und für die benachbarten Wohnnutzungen verträglich strukturiert werden. Insofern ergibt sich im Plangebiet kein weiteres quantitatives Potential zur Entwicklung von Einzelhandel.

## Sonstige Planungen und Rechte

### Teilbereich A:

Landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe sind nicht betroffen.

In der Umgebung und unter dem Plangebiet befinden sich Kohlelagerstätten. Ein Abbau ist in der Regionalplanung nicht vorgesehen und auf lange Sicht nicht zu erwarten.

Planfestgestellte Straßentrassen und Leitungstrassen sind nicht durch den Planbereich betroffen.

Zu beachtende Wasserschutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete oder zu beachtende Abstandsabstände zu sogenannten Seveso III-Störfallbetrieben liegen nicht vor.

#### Teilbereich B:

Landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe sind nicht betroffen.

Planfestgestellte Straßentrassen und Leitungstrassen sind nicht durch den Planbereich betroffen.

Zu beachtende Wasserschutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete liegen nicht vor.

Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 3: Holthausen und Speller Heide. Dieses Landschaftsschutzgebiet umfasst den bewaldeten Bereich der Speller Heide (südlich Heidesiedlung) und den Offenland-Waldkomplex nordöstlich und östlich der Sportanlage an der Rönkenstraße. Die Fläche des Waldersatzes südlich der Kreuzung B 8 Hindenburgstraße / Hammweg gehört zu dem genannten Offenland-Waldkomplex. Das Landschaftsschutzgebiet steht der geplanten Festsetzung als Wald nicht entgegen.

### 2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

#### Teilbereich A:

Da Grundstücke im Geltungsbereich des Teilbereichs A mit Ausnahme der Gewerbenutzung am östlichen Ende der Poststraße und der Dienstleistungs- und Wohnnutzung am westlichen Ende des nördlichen Teils des Kurierwegs seit langer Zeit brach liegen, beschränkten sich städtebauliche Probleme in der jüngeren Vergangenheit auf den ungeordneten Zustand des brachliegenden Areals, die zuletzt mit der Freiräumung des Geländes gemindert wurden.

Weiterhin ist eine verkehrliche Anbindung des Plangebietes an den nördlichen Teil des Kurierweges bereits seit Jahren zwar planerisch vorbereitet und planungsrechtlich gesichert, eine Umsetzung kann aufgrund ungelöster Eigentumsverhältnisse und mangelnder Entwicklungsperspektiven für diesen östlich des Plangebietes liegenden Bereich jedoch bis dato nicht stattfinden.

Für die künftige Entwicklung des Baugebietes ist eine Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich. Diese könnten grundsätzlich durch die perspektivische Erüchtigung der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftsbahn, aber auch durch andere gewerbliche und verkehrliche Emissionen gefährdet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens waren diese potentiellen Emissionen zu betrachten und geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu definieren.

Ebenso erfordert die industriell/gewerbliche Vornutzung mit entsprechenden Vorbelastungen des Bodens für die bauliche Entwicklung, insbesondere für die geplante Ansiedlung von Wohnnutzungen mit Gärten, eine besondere Berücksichtigung der Bodenverhältnisse. Bereits im Vorfeld der städtebaulichen Planung wurden daher entsprechende Bodenaufbereitungsmaß-

nahmen durchgeführt. Auf Grundlage erfolgter Abstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel sind in den Bebauungsplan Hinweise für Bodeneingriffe, die Entsorgung und Verwertung sowie die Herstellung von Freiflächen aufgenommen, die im Rahmen nachgeschalteter Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Somit kann sichergestellt werden, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gewahrt werden.

#### Teilbereich B:

Für den Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 (Waldersatz) sind keine städtebaulichen Probleme bekannt.

### **3 Planerische Konzeption und Umweltbelange**

#### **3.1 Umsetzung der Planziele**

##### Teilbereich A, das Baugebiet:

Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplanes bildet der städtebauliche Entwurf gemäß Anlage 1 dieser Begründung, der die Basis für die künftige Entwicklung des ehemals industriell genutzten Grundstückes darstellt. Durch die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen und die anschließende Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 136 soll dem Ziel der Stadt Voerde Rechnung getragen werden, einen modernen und attraktiven Gewerbe- und Wohnstandort im Stadtgebiet zu entwickeln. Gleichzeitig wird den Zielen der Innenentwicklung gefolgt und ein brachliegender Standort zeitnah einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt, die abweichend von den Zielen des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 63 - 2. Änderung insbesondere auch dem vorherrschenden, dringenden Wohnbedarf Rechnung trägt.

Hierfür werden im Südteil des Bebauungsplans Nr. 136 Allgemeine Wohngebiete in Nachbarschaft zu den südlich anschließenden Wohnbebauungen der Straßen „Am Dreieck“ und Nordstraße festgesetzt sowie ein Mischgebiet in Ergänzung der südöstlich am Kurierweg vorhandenen Mischgebiete, die überwiegend gewerblich geprägt sind. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben in Mischgebieten ist es entscheidend, dass das Mischungsverhältnis aus Gewerbe- und Wohnnutzung in einem gesunden Verhältnis zueinander steht. Das bestehende Mischgebiet des Bebauungsplanes-Nr. 62 – 2. Änderung wurde durch eine reine gewerbliche Nutzung geprägt. Um ein verträgliches Mischungsverhältnis zu erreichen, wird nun westlich an das Mischgebiet angrenzend ein Mischgebiet im Bebauungsplan Nr. 136 festgesetzt, das für eine reine Wohnnutzung im Geschosswohnungsbau vorgesehen wird. Auf diese Weise entsteht über die Geltungsbereichsgrenzen der beiden Bebauungspläne hinaus ein städtebaulich und rechtlich abgerundetes Mischgebiet. Der ausgewiesene Geschosswohnungsbau sichert hierbei neben der qualitativen Art der Nutzung auch die quantitativen Anforderungen an das Volumen der beabsichtigten Wohnbebauung. Sollten sich in diesem Mischgebiet neben Wohnen auch weitere Nutzungen ansiedeln, müssten sie ohne höheren Störgrad und ohne höheres

Verkehrsaufkommen sein. Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten werden daher ausgeschlossen.

Im mittleren und nördlichen Teil des Planbereiches sollen weiterhin Gewerbenutzungen ermöglicht werden, die in östlicher und westlicher Richtung an die bestehenden Gewerbegebiete der Poststraße und des Kurierweges anschließen. Diese sind überwiegend als eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt, in denen nur Nutzungsarten bzw. bauliche und sonstige Anlagen zulässig sind, die für die im Plangebiet südlich angrenzenden und in den dann anschließenden Nachbarquartieren bestehenden Wohnnutzungen verträglich sind und einen Übergang zu den nordwestlichen und nordöstlichen Gewerbenutzungen darstellen. Darum werden auch hier Tankstellen und Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Lediglich im Nordwesten des Planbereiches wird der an der Poststraße vorhandene Landschaftsbaubetrieb als Gewerbenutzung gesichert (uneingeschränkt).

Die räumliche Gliederung der Baugebiete erfolgt auf Grundlage der Konzeption der städtebaulichen Planung in Verbindung mit der Erschließungsplanung (siehe Anlage 1 der Begründung). Sie sieht somit insgesamt eine Dreiteilung des Plangebietes vor:

Angrenzend an den Wohnsiedlungsbestand im Bereich Nordstraße und „Am Dreieck“ sind im Süden des Plangebietes überwiegend ‚Allgemeine Wohngebiete‘ und im Südosten ein Mischgebiet festgesetzt. Die Wohnbebauungen, die als Ergänzung zur Bebauung der Straße „Am Dreieck“ entstehend, sind in Form von Eigenheimen (Einzel- und Doppelhäuser) und kleinteiligem, zweigeschossigem Geschosswohnungsbau geplant. Der städtebauliche Entwurf weist rund 20 Eigenheime vornehmlich als Doppelhaushälften und rund 30 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern aus. Für das im Bebauungsplan Nr. 136 festgesetzte Mischgebiet wird ein Bereich mit Mehrfamilienhausbebauung dargestellt.

Die geplante Dichte dieser Baugebiete folgt im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes mit einer GRZ von 0,4 der Obergrenze gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bleibt im Mischgebiet mit einer GRZ von ebenfalls 0,4 unter der gemäß BauNVO möglichen Obergrenze von GRZ 0,6. Damit folgt die Planung zum einen der Maßgabe einer verdichteten, flächensparenden Bebauung im Sinne der Innenentwicklung. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass vorherrschende Strukturen des benachbarten Bestands fortgeführt werden und im neuen Siedlungsbereich ein Verkehrsaufkommen entsteht, das die umliegenden Straßenräume nicht unverträglich belastet.

Weiterhin soll entsprechend dem städtebaulichen Entwurf eine offene Bebauung mit zwei Vollgeschossen zzgl. eines Dachgeschosses (Nicht-Vollgeschoss) für das Allgemeine Wohngebiet und das Mischgebiet ermöglicht werden, die sich zudem in den umliegenden Gebäudebestand einfügt. Dabei sind die überbaubaren Flächen entlang der Haupteerschließung und im Mischgebiet weitgehend durchgängig und damit flexibel für die bauliche Entwicklung und in Nachbarschaft des südlich angrenzenden Wohngebietes kleinteiliger festgesetzt, um ein wohngebietstypisches Erscheinungsbild des südlichen Planbereichs zu erreichen.

Nördlich der Allgemeinen Wohngebiete und des Mischgebietes soll im überwiegenden Baugebiet (Teilbereich A des B-Plans Nr. 136) ein Entwicklungsbereich für gewerbliche Nutzungen, entsprechend des bestehenden Bedarfs anschließen. Für das dort auf Grundlage des bereits bestehenden Baurechts entstehende Verwaltungsgebäude setzt der Bebauungsplan Nr. 136 nördlich der neuen Haupterschließung Raiffeisenstraße ein großzügiges Baufeld mit zwei Vollgeschossen zzgl. eines Dachgeschosses (Nicht-Vollgeschoss) in abweichender Bauweise vor, so dass das vom Grundstückseigentümer im Bau befindliche Vorhaben berücksichtigt ist, zumal es den städtebaulichen Zielsetzungen entspricht. Neben den an das Verwaltungsgebäude angepassten überbaubaren Grundstücksflächen soll dieser rund 8.300 m<sup>2</sup> große Teil des Gewerbegebietes hinreichende Flächen zu Errichtung von Stellplätzen sowie Frei- und Pflanzflächen bieten, die zudem auch Versickerungsflächen ermöglichen.

In östlicher Richtung sollen kleinteilige kleingewerbliche Strukturen für Gewerbebetriebe und ggf. ergänzende, hier nur ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen für Betriebsinhaber ermöglicht werden, um an den ebenfalls kleinteiligen Bestand der östlich angrenzenden Nachbargrundstücke anzuschließen. Diese kleinteiligen Strukturen werden im nördlichen Abschnitt, angrenzend an das Baufeld, in dem das Verwaltungsgebäude umgesetzt werden soll, fortgesetzt. Sie ergänzen hier, im Norden des Planbereichs, den dort vorhandenen kleinteiligen Bestand und sind ihm auch in der Höhe angepasst (eingeschossig). Wie bereits im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung, ist für diesen gewerblich zu nutzenden Bereich eine Festsetzung als Gewerbegebiet vorgesehen. Allerdings erfolgt in Abgrenzung zu den ursprünglichen Festsetzungen wiederum auch hier eine geringere Dichtefestsetzung im Bebauungsplan, um verkehrliche Auswirkungen, die im Zuge der Umsetzung des ursprünglichen Bebauungsplanes deutlich höher ausfallen könnten, zu begrenzen.

Die städtebauliche Planung (siehe Anlage 1 zur Begründung) schlägt für einen Teilbereich der nördlichen Grundstücksflächen in Richtung des Wesel-Datteln-Kanals eine Parkanlage vor, die Mitarbeiter(inne)n des im Zentrum des Planbereichs angestrebten Vorhabens sowie allen anderen Bewohner(inne)n und Mitarbeiter(inne)n zur Verfügung stehen würde. Im Bebauungsplan erfolgt jedoch keine explizite Ausweisung als Grünfläche. Der Bereich kann daher bei entsprechendem Bedarf später ggf. auch als Gewerbefläche nutzbar sein und wird daher als Gewerbegebiet festgesetzt. So ist eine flexible Handhabung gewährleistet und ein „grünes“ Gewerbegebiet in einem früher industriell genutzten Bereich als Vorschlag entworfen.

Insgesamt soll mit der Planung eine behutsame Ergänzung des Siedlungsbestandes erfolgen. Dies betrifft sowohl die Höhen- und Geschossentwicklung als auch die Dichte und Nutzungsintensität. So ist es auch vorgesehen, die geplante gewerbliche Nutzung gegenüber den bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen so einzuschränken, dass nunmehr nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sind. Gleichzeitig soll, wie oben beschrieben, durch ein gegenüber den Obergrenzen der BauNVO geringeres Maß der baulichen Nutzung die Bebauungsdichte in den GE- und MI-gebieten gesteuert werden.

Für den bestehenden Landschaftsbaubetrieb am östlichen Ende der Poststraße sollen die Festsetzungen für ein Gewerbegebiet aus dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63

- 2. Änderung übernommen werden. Diese Gewerbeflächen werden in den Bebauungsplan Nr. 136 klarstellend einbezogen, weil die für das Betriebsgrundstück bestehende Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen künftig nicht mehr erforderlich ist. Besondere Anpassungen des Planungsrechtes über den Bebauungsplan Nr. 136 für diesen Bereich sind aber nicht vorgesehen, vielmehr ist der Betrieb im Rahmen bereits bestehender Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 63 - 2. Änderung zu sichern.

Ein an den Landschaftsbaubetrieb westlich angrenzender, unbebauter Bereich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 - 2. Änderung muss hingegen nicht einbezogen werden. Hier behalten die Ziele des geltenden Planungsrechtes weiterhin ihre Gültigkeit.

Analog zu den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 63 - 2. Änderung, der durch den Bebauungsplan Nr. 136 teilweise überdeckt wird, erfolgt ebenfalls ein Ausschluss von Einzelhandelnutzungen im Plangebiet. So werden negative Beeinträchtigungen für die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche im Voerder Stadtgebiet im Sinne des von der Stadt Voerde verabschiedeten Einzelhandelskonzeptes verhindert. Auf die Ausführungen zum Einzelhandelsausschluss im Kapitel 2.2 und im Festsetzungskapitel 4.3, hier I.2.4 wird verwiesen.

Gleichzeitig trägt der Einzelhandelsausschluss dafür Sorge, dass das Baugebiet und die Bereiche der Poststraße und „Am Dreieck“, über die das Baugebiet erschlossen werden, nicht zusätzlich durch „Fremdverkehre“ zum Zwecke des Einkaufens belastet werden.

#### Verkehrliche Erschließung

Die öffentliche Erschließung erfolgt über die im Westen des Plangebiets liegende Poststraße und die südlich angrenzende Straße „Am Dreieck“. Hierbei verläuft die neue „Raiffeisenstraße“ (Planstraße) ausgehend von der bestehenden Wendeanlage der Poststraße in West-Ost-Richtung zwischen dem im mittleren Planbereich festgesetzten Gewerbegebiet und den im Süden geplanten Wohn- und Mischgebieten. Dadurch wird ein Teil der Erschließungsplanung des Bebauungsplans Nr. 63 – 2. Änderung aufgegriffen; die damals vorgesehene Hupterschließung über Poststraße und Kurierweg konnte jedoch nicht umgesetzt werden, weil der Kurierweg auf privaten Grundstücksflächen liegt. Nur im nördlichen Bereich entstand für die dort bestehende Bebauung eine private Erschließung. So wird nunmehr keine Ringerschließung, sondern neben der Verbindung Poststraße/Am Dreieck ein Stichstraßensystem ausgehend von der in Ost-West-Richtung verlaufenden, ca. 13 m breiten Hupterschließung (Raiffeisenstraße) entstehen. Dabei schließt die geplante öffentliche Verkehrsfläche im nordöstlichen Bereich an den Kurierweg an. Weil eine öffentliche Durchfahrt Richtung Kurierweg zurzeit nur perspektivisch ermöglicht werden kann, wird eine Wendeanlage innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen, die den Anforderungen der Müllentsorgung und den Verkehren im Gewerbegebiet Rechnung trägt.

Die verkehrlichen Auswirkungen der städtebaulichen Planung auf die Umgebung in Verbindung mit einer Prüfung der Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung betrachtet. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf das Kapitel 3.3.2 verwiesen.

Um eine Verträglichkeit der prognostizierten zusätzlichen Verkehre des Plangebietes für die an der Straße „Am Dreieck“ vorhandenen Wohnnutzungen des Nachbargebietes zu gewährleisten, soll ausgeschlossen werden, dass Lastkraftwagen-Verkehr aus dem Plangebiet in die Straße „Am Dreieck“ fährt. Zusätzliche Belastungen durch gewerbliche Verkehre des Plangebietes sollen für die Straße „Am Dreieck“ mittels Durchfahrtsverbot für Lkw´s begrenzt werden. Die neuen Straßenverkehrsflächen im Plangebiet werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt und mit begleitenden öffentlichen Stellplätzen ausgestattet. So sollen insgesamt 21 Parkplätze innerhalb des festgesetzten öffentlichen Straßenraums für die Allgemeinheit entstehen.

Der für Beschäftigte und Besucher/-innen erforderliche Stellplatzbedarf des in der Mitte des Planbereichs entstehenden Verwaltungsgebäudes sowie der Stellplatzbedarf von Bewohner(inne)n und anderen Nutzern der weiteren Nutzungen, die sich im neuen Baugebiet ansiedeln werden, wird auf den jeweils eigenen Grundstücken berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Damit kann eine hinreichende Ausstattung mit Stellplätzen im Plangebiet sichergestellt und Parksuchverkehre in angrenzenden Quartieren vermieden werden.

#### Vorhandener Fuß- und Radweg

An der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft in Ost-West-Richtung ein öffentlicher Fuß- und Radweg. Dieser verbindet die Bogenstraße im Westen und die Nordstraße im Osten und soll aufrecht erhalten bleiben. Daher wird der Fuß- und Radweg mittels Festsetzung gesichert. Über die verlängerte Straße „Am Dreieck“ wird ein Anschluss des neuen Quartiers an diese Wegeverbindung hergestellt.

#### Östlichste Stichstraße der Nordstraße

Der Bebauungsplan regelt weiterhin, dass die ursprünglich vorgesehene, aber durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 teilweise überplante Wendeanlage wiederum als öffentliche Verkehrsfläche gesichert wird. Bei dem betreffenden Flurstück 937 handelt es sich um ein Grundstück der Stadt Voerde.

#### Entwässerung

Die Entwässerungsplanung für das neue Quartier sieht vor, dass das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert wird. Die Versickerung des in den Baugebieten anfallenden Niederschlagswassers war bereits Bestandteil der Regelungen im Bebauungsplan Nr. 63 – 2. Änderung.

Aufgrund fehlender Kanalkapazitäten im Umfeld soll nunmehr auch das Regenwasser innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen vor Ort über straßenbegleitende Entwässerungsmulden versickert werden.

Die Entwässerung des Schmutzwassers erfolgt über einen Kanalanschluss in der Straße „Am Dreieck“.

Weitere Angaben sind dem Kapitel „5. Ver- und Entsorgung“ zu entnehmen.

### Grüngestaltung

Zur Minderung ökologischer und insbesondere auch klimatischer Beeinträchtigungen trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zu Baum- und Heckenpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen in Abhängigkeit von der tatsächlichen Grundstücksversiegelung. Dadurch soll gleichzeitig ein durchgrüntes Baugebiet, welches zudem Ersatzlebensraum für Tiere und ein erlebnisreicheres Wohnumfeld bietet, erreicht werden. Zudem werden auch Baumpflanzungen auf Stellplatzflächen und Dachbegrünungen für Flachdächer festgesetzt.

### Trassen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Ausgehend von der o. a. öffentlich gesicherten Wendeanlage der östlichsten Stichstraße der Nordstraße verlaufen Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung nördlich gelegener Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die nicht überbaut werden dürfen. Im Bebauungsplan wird der Leitungsbestand durch ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger und Anlieger gesichert.

Weiterhin werden im Bebauungsplan Geh- und Fahrrechte zugunsten der Anlieger und Rettungsdienste sowie Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger für einen privaten Erschließungsstich berücksichtigt, der an die öffentliche Wendeanlage im nordöstlichen Bereich des Plangebietes anschließt. Der Wegeanschluss sichert die Erschließung zurückliegender Grundstücksteile in dem Gewerbegebiet südlich der Wirtschaftsbahn.

### Gestaltung

Im Bebauungsplan werden verschiedene Regelungen gemäß § 89 BauNVO getroffen, die sicherstellen, dass maßgebliche gestalterische Elemente des städtebaulichen Entwurfes auf Dauer für das neue Wohn- und Gewerbegebiet übernommen werden und so zu einem durchgrüntem und harmonisch gestaltetem Bild des Baugebietes führen. Es wurden Festsetzungen zur einheitlichen Gestaltung aneinandergebauter Gebäude, zur Bepflanzung von Vorgärten, Flachdächern und Abfallbehältern und zur Gestaltung von Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Flächen getroffen. Der individuelle Gestaltungsspielraum der einzelnen Bauherren soll dabei jedoch nicht durch zu restriktive Vorgaben baugestalterischer Art eingeschränkt werden. Es erfolgen keine Material- oder Farbfestsetzungen. Lediglich die Regelung zur einheitlichen baulichen Gestaltung aneinandergebauter Gebäude wurde getroffen.

### Teilbereich B / Waldersatz:

Im Baugebiet (Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136) werden die dort am Südrand des

Plangebietes nur noch partiell vorhandenen und an den öffentlichen Fuß- und Radweg angrenzenden Vegetationsstrukturen aufgegeben. Sie gehören zu einem im Bebauungsplan Nr. 63 – 2. Änderung als zu erhalten festgesetzten, 10 m breiten Gehölzstreifen (Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen). Als Ausgleich für die Überplanung dieser Gehölzfläche werden Waldersatzmaßnahmen im ca. 2,8 km Luftlinie entfernten Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 durchgeführt (Erstaufforstung von Wald inklusive Krautsaum als Übergang zu angrenzenden Grünland- bzw. Wiesenfläche).

Der Bebauungsplan setzt südlich der Kreuzung Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463) den für die Waldersatzmaßnahmen auf dem städtischen Grundstück vorgesehenen Bereich als Fläche für Wald fest.

Die im Bebauungsplan Nr. 63 – 2. Änderung festgesetzte Gehölzfläche, die durch den B-Plan Nr. 136 überplant wird, hat eine Flächengröße von 1.400 m<sup>2</sup>. Seitens des Landesbetriebs Wald und Holz NRW wurde ein Waldersatz im Verhältnis von mindestens 1:1 gefordert. Aufgrund der Waldarmut des Voerder Stadtgebietes nimmt der Investor einen Ersatz im Verhältnis 1:1,15 vor, was 1.610 m<sup>2</sup> entspricht. Die Gesamtgröße der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Wald beträgt 1.640 m<sup>2</sup> und ist somit ausreichend.

Um die Durchführung der Waldersatzmaßnahmen (Anlegung des Waldersatzes, Anwuchs- und Gewährleistungspflege, Einzäunung der Waldersatzfläche etc.) zu regeln, die damit zusammenhängende Bereitstellung städtischer Grundflächen und die Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch zu konkretisieren sowie die Kostenübernahme für den Waldersatz durch den Investor zu sichern, wurde zwischen dem Investor und der Stadt im Juli 2020 ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Die Erstaufforstung (Anlegung eines forstlichen Pflanzverbandes, Baum- und Straucharten, Pflanzenqualität; Anlegung des Krautsaum) sowie die Einzäunung (z. B. Vorkehrungen wegen Kaninchenschutz) sind vorab mit dem Landesbetriebs Wald und Holz NRW abgestimmt worden (siehe Anlage 3 dieser Begründung).

Der Waldersatz ist bereits dadurch gesichert und geschützt, dass er auf städtischen Flächen erfolgt. Darüber hinaus erfolgt auch die Festsetzung im Bebauungsplan.

Die Festsetzung und Sicherung des Waldersatzes im Bebauungsplan ersetzt den Erstaufforstungsantrag, der anderenfalls vor Umsetzung der Anpflanzung beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu stellen ist.

### 3.2 Planvarianten

#### Teilbereich A:

Sich wesentlich unterscheidende Planvarianten, insbesondere im Hinblick auf die Nutzungen und die Erschließung im Plangebiet, liegen nicht vor, da es sich fast vollständig um eine Wiedernutzbarmachung einer brachliegenden Fläche handelt. Ziel der Stadt Voerde ist es, aufgrund qualitativer und quantitativer Bedarfe einen attraktiven Gewerbe- und Wohnstandort zu

entwickeln. Dass dies mit der Ausrichtung Gewerbe- und Mischgebietsstandort nicht funktioniert - wie im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen – haben die vergangenen Jahre verdeutlicht, weil Nutzungsansiedlungen ausblieben. Die vom Investor vorgelegte städtebauliche Konzeption (siehe Anlage 1 dieser Begründung), den Standort zum Gewerbe- und Wohnquartier zu entwickeln, bietet hingegen optimale Voraussetzungen. Integraler Bestandteil, weil Initialzündung, war dabei die Errichtung des größeren Verwaltungsgebäudes für den Haupteigentümer der Grundstücke des Planbereiches (Investor). Dieses Verwaltungsgebäude sowie die Haupteerschließung waren bereits auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts des Bebauungsplanes Nr. 63 - 2. Änderung möglich. Die dem Bebauungsplan Nr. 136 zugrunde liegende städtebauliche Konzeption stellt insgesamt eine Optimierung des bestehenden Baurechts dar (Umsetzbarkeit der Planung aufgrund der Anpassung der Nutzungen an vorhandene Bedarfssituation) und passt sich den örtlichen Gegebenheiten an (z. B. derzeit keine Erschließungsanbindung an den Kurierweg möglich).

Eine Planvariante wäre daher die Beibehaltung des Bebauungsplans Nr. 63 - 2. Änderung, der die Entwicklung von Gewerbe- und Mischnutzungen beinhaltet. In der vorliegenden Form konnte aber bereits seit 2003 keine Entwicklung initiiert werden.

Die weitere Planvariante, anstelle einer Bebauung eine Freifläche zu entwickeln, widerspricht den Zielen der Innenentwicklung und den Bedarfen nach Wohnraum und Gewerbenutzungen. Dies stellt daher keine Alternative bzw. Planvariante zum vorgelegten Konzept dar.

Mit der Zielsetzung, den Standort weiterhin als Gewerbegebiet zu entwickeln und im Süden des Planbereiches anstelle der gewerblichen und gemischten sowie verdichteten Nutzung dort nunmehr überwiegende Wohnnutzungen zu ermöglichen und damit eine verträgliche Ergänzung des angrenzenden Wohnsiedlungsbestandes zu erwirken, wird aus Sicht der Stadtentwicklung ein optimales Ergebnis erreicht.

Weil eine Erschließungsanbindung an den Kurierweg derzeit aufgrund der Eigentümerstrukturen nicht möglich ist, ergeben sich bezüglich der Öffnung des Plangebietes zur Straße „Am Dreieck“ keine Alternativen. Den gesamten zusätzlichen Verkehr des neuen Baugebietes nur über die Poststraße zu führen, wäre für die dort angesiedelten Nutzungen nicht verträglich. Die Öffnung der Straße „Am Dreieck“ wurde gutachterlich geprüft. Sie wird mit dem Ziel einer gleichmäßigen Verkehrsverteilung auf beide Straßen angestrebt. Perspektivisch ergeben sich verkehrliche Entlastungen der Straße „Am Dreieck“ und der Poststraße durch die weiterhin bzw. für die Zukunft angestrebte verkehrliche Anbindung an den Kurierweg. Der Bebauungsplan hält dieses Ziel durch entsprechende Festsetzungen aufrecht.

#### Teilbereich B:

Für die Entwicklung des Teilbereiches B sind grundsätzliche Planvarianten nicht darzustellen, da der Bereich – Landschaftsplankonform – als potentielle Fläche für einen Waldersatz identifiziert wurde und zweckgebunden für eine Ersatzaufforstung Verwendung finden soll. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden für den Waldersatz mögliche Varianten zur

Anordnung der Pflanzungen in dem betreffenden Bereich mit der Forstbehörde und dem Kreis Wesel erörtert und abgestimmt.

### 3.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Der Begriff Umwelt beschreibt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeit und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es u. a. darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB). Durch die Planung werden die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft und Mensch (in Bezug auf Lärm ggf. Erschütterungen bzw. Gefahren und Erholung) berührt. Durch die Prüfung der einzelnen Schutzgüter wird die tatsächliche Beeinträchtigung ermittelt. Da es sich um ein Verfahren der Innenentwicklung handelt, ist für das Planverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erforderlich. Gleichwohl sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden für beide Teilbereiche die einzelnen Umweltschutzgüter aufgeführt und es wird dargestellt, wo in Folge der Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. neu hinzukommen (eine eigenständige Tabelle je Teilbereich).

#### Teilbereich A:

Bei dem Plangebiet Teilbereich A handelt es sich um eine brachgefallene Gewerbefläche, welche inzwischen aufgrund bestehendem Baurecht (Bebauungsplan Nr. 63 – 2. Änderung, der nun durch den Bebauungsplan Nr. 136 überplant wird) für eine neue Bebauung überwiegend von Vegetation freigeräumt wurde. Diese Bauvorbereitung, zu der auch Gebäudeabbrüche

und das Anlegen von Straßen bis zum Ausbauzustand Baustraße sowie die Dezember 2019 begonnene Errichtung eines großen Verwaltungsgebäudes in der Mitte des Planbereiches gehören, erfolgten bereits auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans.

Lediglich in einem nordwestlichen Teilbereich und im Süden des Plangebietes bestehen noch Gehölzreste, insbesondere ein Baumstreifen auf einer im Ursprungsplan parallel zu einem Fußweg festgesetzten, etwa 10 m breiten Fläche, auf der Bäume mit Stammumfang > 60 cm als zu erhalten festgesetzt sind. Dieser Gehölzstreifen stellt sich als geschlossene Baumfläche aus Robinien dar. Von ihnen sind viele aufgrund ihres Zustandes als nicht erhaltenswert einzustufen. Weil auch die einzelnen, verbleibenden Bäume nicht für die verdichtete Wohnbebauung mit den kleinen Hausgärten geeignet ist, können sie gemäß Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW beseitigt werden. Die Überplanung der im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Gehölzfläche wird entsprechend der Abstimmungsgespräche mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW durch eine neu anzulegende Waldfläche (Erstaufforstung) in dem vom Eingriffsort etwa 2,8 km (Luftlinie) entfernten, externen Teilbereich B dieses Bebauungsplans ersetzt.

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Kapitel 3.3.1 bis 3.3.7)
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	<p>Da es sich um eine zwischenzeitlich brachgefallene Gewerbefläche handelt, für die vor der großflächigen Baureifmachung inklusive Abriss der Altgebäude eine artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgte (siehe Kapitel 3.3.1 und ASP 2, Graevendal, August 2017), sind erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der biologischen Vielfalt innerhalb des Plangebietes nicht erkennbar. Im direkten Umfeld bestehen insbesondere mit den Gehölzstrukturen entlang der Wirtschaftsbahn und einem Wäldchen zum Kurierweg Ausweichlebensräume.</p> <p>Auch die Errichtung der angestrebten Wohn- und Gewerbenutzungen mit neuen baulichen Anlagen und neuen Erschließungsflächen führt trotz der neuen Versiegelungen nicht zu erheblichen Auswirkungen, weil sich gegenüber der gewerblich-/industriellen Vornutzung und der zwischenzeitlichen baureif gemachten Flächen durch die Anlage neuer unversiegelter Gartenbereiche, und Pflanzmaßnahmen innerhalb privater und öffentlicher Flächen eher eine Zustandsverbesserung ergeben kann. Zudem ist bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 63 – 2. Änderung die Ansiedlung von Gewerbe- und Mischnutzungen möglich.</p>	<p><b>nein</b></p> <p>Die Auswirkungen auf Landschaft und Pflanzen durch die Beseitigung der Gehölzfläche sind nicht als erheblich zu bewerten, da eine Waldersatzpflanzung erfolgt. Vorhandene Tierarten können in Grün- und Gehölzstrukturen des Umfeldes und der benachbarten Quartiere ausweichen.</p> <p>Auch die Errichtung der angestrebten Wohn- und Gewerbenutzungen führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Landschaft und Pflanzen, da sich außerhalb der genannten Gehölzbereiche keine zu berücksichtigenden Landschaftsbereiche oder Gehölze innerhalb der baureif gemachten Flächen befinden.</p>	<p>Im neuen Wohn- und Gewerbequartier erfolgen Pflanzungen im öffentlichen Straßenraum, Baum- und Heckenpflanzungen in den Baugebieten sowie Dachbegrünungen.</p> <p>Es wird eine Waldersatzfläche im Teilbereich B des Bebauungsplans (etwa 2,8 km südöstlich des Teilbereichs A des Bebauungsplans) gepflanzt.</p> <p>In den Bebauungsplan sind artenschutzrechtliche Hinweise aufgenommen.</p>

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Kapitel 3.3.1 bis 3.3.7)
	<p>Natura 2000-Gebiete sind aufgrund eines Abstandes von etwa 2 km zum Planbereich nicht betroffen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) untersucht und bereits bei der Baureifmachung des Geländes (Abriss und überwiegende Rodung) berücksichtigt.</p>	<p>Für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die biologische Vielfalt, Tiere sowie Natura 2000-Gebiete sind bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß ASP II ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>	
<p>Boden, Fläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald, für Wohnzwecke genutzte Flächen, Landschaft</p>	<p>Aufgrund der Vornutzung des ehemaligen Industriestandorts handelt es sich bei dem Entwicklungsbereich um einen fast gänzlich bereits anthropogen überformten bzw. in der Vergangenheit versiegelten Boden. Insofern sind natürliche oder naturnahe Böden nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auffüllungen und Bodenverunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Vornutzung entstanden, wurden im Zuge der Baureifmachung des Geländes durch ein Abschieben des Oberbodens bis zum anstehenden gewachsenen Boden beseitigt. Der dabei nachweislich belastete Boden wurde in Mieten gesammelt. Im Rahmen der Baugenehmigungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Bodenmanagementmaßnahmen ebenso wie die Herstellung einer neuen durchwurzelbaren Bodenzone für die künftigen Hausgärten schutzgutgerecht geregelt.</p> <p>Durch die Planung ergeben sich keine Verschlechterungen für das Schutzgut Fläche im Vergleich zu dem bisher geltenden, überplanten Bebauungsplan Nr. 63 – 2. Änderung. Zudem entspricht die Entwicklung des neuen Wohn- und Gewerbequartiers innerhalb des Friedrichsfelder Siedlungsbereiches dem Ziel der Innenentwicklung, dem Vorrang vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu geben ist.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen, bzw. beeinträchtigt. Mit der Planung wird das Landschafts- und Ortsbild im Hinblick auf die Vornutzung nicht verschlechtert.</p> <p>Es wird eine forstrechtlich als Wald zu bewertende Gehölzfläche in Anspruch genommen, für die in Abstimmung mit der Forstbehörde ein Ersatz geschaffen wird.</p>	<p><b>nein</b></p> <p>Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, für Wohnzwecke genutzte Flächen und Landschaft sind nicht zu erwarten, da es sich um eine Wiedernutzbarmachung eines ehemaligen Industriestandortes handelt, auf dem bereits durch den rechtskräftigen B-Plan Nr. 63 – 2. Änderung seit ein paar Jahren die Ansiedlung von Gewerbe- und Mischgebietsnutzungen möglich gewesen wäre.</p> <p>Auswirkungen auf Wald durch die Beseitigung der Gehölzfläche sind nicht als erheblich zu bewerten, da Waldersatz erfolgt.</p>	<p>Im Bebauungsplan sind Hinweise zu Bodenmanagementmaßnahmen aufgenommen, die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens umzusetzen sind.</p> <p>Festsetzung einer Waldersatzfläche im Teilbereich B des Bebauungsplans</p>

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Kapitel 3.3.1 bis 3.3.7)
Wasser	<p>Der Planbereich war in der Vergangenheit industriell genutzt und großflächig versiegelt. Er weist keine Gewässer auf.</p> <p>Durch die Entseidelungen, die Anlage von Hausgärten und die Versickerung des anfallenden Regenwassers im Plangebiet wird zu einer positiven Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate beigetragen.</p> <p>Wasserbelastende Nutzungen sind nicht zu erwarten. Belasteter Boden, der ggf. zu Grundwasserverschmutzung führen könnte, wurde bereits abgeschoben (siehe unter Schutzgut Boden).</p> <p>Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich keine Verschlechterungen für das Schutzgut Wasser im Vergleich zum bestehenden Baurecht.</p>	<p><b>nein</b></p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass das auf den Baugrundstücken anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von bebauten und allen befestigten Flächen auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort zu versickern ist und wasserbehördliche Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen sind.</p> <p>Die Versickerung von Straßenwässern wird im Erschließungsvertrag gesichert.</p>
Klima und Luft	<p>Das offene Bebauungskonzept gewährleistet eine gute Durchlüftung des geplanten Wohn- und Gewerbequartiers. Im Vergleich zum geltenden Planungsrecht (Gewerbe- und Mischgebietsstandort) sind keine negativen Veränderungen zu erwarten.</p> <p>Die Luftqualität kann sich jedoch im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht aufgrund einer geänderten Erschließungsplanung ggf. (wenngleich geringfügig) verschlechtern, weil sich verschiedene Neuverkehre durch Wohn- und Arbeitsstätten im Ziel- und Quellverkehr ergeben. Diese wirken sich jedoch im Sinne der Innentwicklung im Vergleich zu einer neuen Quartiersentwicklung außerhalb der Ortslage für die beiden Schutzgüter insgesamt geringer aus, weil sich innerhalb der Ortslage kürzere Wege zu Arbeitsstätten und den Infrastruktureinrichtungen ergeben. Sie sind zudem als nicht erheblich zu bewerten.</p> <p>Die neu entstehenden Gartenflächen, Pflanzmaßnahmen und Freiflächengestaltungen werden ausgleichende kleinklimatische Wirkungen entfalten. Ebenso sind durch die Festsetzung eingeschränkter Gewerbegebiete (GEE) keine erheblichen gewerblichen Emissionen zu erwarten.</p> <p>Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich keine wesentlichen Verschlechterungen für das Schutzgut im Vergleich zum geltenden Planungsrecht.</p>	<p><b>nein</b></p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Klima und Luft sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält beispielsweise zur Minderung klimatischer Belastungen Festsetzungen zur Begrünung von Flachdächern, zur Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet sowie zur Begrünung von großflächig versiegelten Stellplatzsammelanlagen.</p> <p>Im Sinne der Klimafolgenanpassung ist im Bebauungsplan ein Hinweis auf bauliche Maßnahmen zur Abwehr von Überflutungen infolge von Starkregen und oberflächlichem Niederschlagsabfluss aufgenommen.</p> <p>Die Anforderungen an den Klimaschutz werden bereits wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben für Bauvorhaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfes eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur</p>

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Kapitel 3.3.1 bis 3.3.7)
			Verbesserung der CO <sub>2</sub> -Bilanz.
Mensch, gewerblicher Lärm	<p>Innerhalb des Planbereiches sind – mit Ausnahme des im Nordwesten vorhandenen Landschaftsbaubetriebes per Festsetzung künftig nur gewerbliche Ansiedlungen zulässig, die für benachbarte Wohnnutzungen verträglich sind und daher keine erheblichen Gewerbelärmauswirkungen erwarten lassen. Der gewerbliche Lärm des Landschaftsbaubetriebes wirkt sich laut Ergebnis des Schallgutachtens (siehe Kapitel 3.3.4 und Schalltechnische Untersuchung afi, 2020) nur in einem sehr kleinen Teil des Planbereiches gering nachteilig auf die dortigen schützenswerten Wohnnutzungen aus. Diesem kann mit einem räumlich begrenzten Verzicht auf offenbare Fenster oberhalb des Erdgeschosses im Einwirkungsbereich des Betriebes entgegnet werden.</p>	<p><b>ja</b></p> <p>Auswirkungen durch Lärm des bestehenden Landschaftsbaubetriebes in einem räumlich begrenzten Bereich des neuen Allgemeinen Wohngebietes</p>	<p>Festsetzung von aktiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden im Allgemeinen Wohngebiet in Nähe des bestehenden Landschaftsbaubetriebes</p>
Mensch, Verkehrslärm	<p>Das Plangebiet liegt im Einflussbereich von Straßen-, Schienen- und Wasserwegen, die insgesamt Schallimmissionen im Plangebiet hervorrufen. Während in den geplanten Mischgebieten die ganztägige Einhaltung und Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 prognostiziert wird, kommt es in den geplanten Gewerbe- und Wohngebieten insbesondere aufgrund der Wiederaufnahme des Betriebs der nördlich des Geltungsbereichs verlaufenden Trasse der Kreis- bzw. Wirtschaftsbahn tags und nachts zur Überschreitung der Orientierungswerte (vgl. Kap. 3.3.3 und Schalltechnische Untersuchung, afi, 2020).</p> <p>In dem nördlichen Gewerbegebiet werden innerhalb eines 50 m tiefen Abstandstreifens zur nördlichen Plangrenze aufgrund der Auswirkungen der Wirtschaftsbahn ungesunde Wohnverhältnisse prognostiziert.</p> <p>Die für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 136 prognostizierten Zusatzverkehre führen zur Zunahme des Verkehrslärms in der Poststraße und in der Straße „Am Dreieck“.</p> <p>Bei der Poststraße und dem südlichen Teil der Straße „Am Dreieck“ liegen sowohl im Bestand als auch mit den Verkehren aus dem Plangebiet leichte Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 vor. Der Grenzwert der 16. BImSchV für Wohngebiete sowie die Grenze des verfassungsrechtlich relevanten Eingriffs, ab der Gesundheitsgefährdungen auftreten können (70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts), sind deutlich unterschritten.</p>	<p><b>ja</b></p> <p>teilweise Überschreitung der Orientierungswerte in den Baugebieten im Planbereich, sodass erhebliche Auswirkungen vorliegen</p> <p>Außerhalb des Plangebietes kann es dazu kommen, dass der Orientierungswert nachts durch die neuen Verkehre aus dem Plangebiet – aufgrund der neuen Verkehrsführung im Vergleich zum geltenden Planrecht erstmalig überschritten wird. Allerdings werden sowohl der Grenzwert der 16. BImSchV für Wohngebiete als auch die Grenze des verfassungsrechtlich relevanten Eingriffs von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, ab der Gesundheitsgefährdungen auftreten können, deutlich unterschritten.</p>	<p>Aufgrund des potenziellen Schienenverkehrslärms erfolgt ein Ausschluss von Betriebsleiterwohnutzungen und Beherbergungsbetrieben in den nördlichen Gewerbegebieten.</p> <p>Aufgrund der Überschreitung der Orientierungswerte erfolgt die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden innerhalb des Plangebiets</p> <p>Außerhalb des Plangebietes werden keine Maßnahmen zum Schutz der Wohnnutzungen aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV erforderlich.</p>

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Kapitel 3.3.1 bis 3.3.7)
	<p>Auf dem nördlichen Teil der Straße „Am Dreieck“, der bisher südlich des Planbereichs als Sackgasse endet und im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans geöffnet wird, werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete eingehalten.</p>		
<p>Mensch, Erschütterungen durch Gewerbebetriebe und Verkehr</p>	<p>Durch die baulichen Maßnahmen und bis dato bekannten Anforderungen zur Gründung von Gebäuden lassen sich keine wesentlichen Erschütterungen in der Bauphase erkennen, die sich auf die vorhanden und geplanten Wohnnutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes auswirken.</p> <p>Erschütterungen durch vorhandene Gewerbebetriebe sind nicht bekannt. Dies gilt ebenso für den Straßenverkehr. Mit der Umsetzung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen erkennbar.</p> <p>Durch den künftig wieder aufgenommenen Betrieb der Kreis-/Wirtschaftsbahn sind Erschütterungen und Körperschall zu erwarten (siehe Kapitel 3.3.6 und Schwingungstechnische Untersuchung, I.B.U., Essen, 2019).</p> <p>Die Erschütterungen sind zwar in allen Bereichen des Bebauungsplans spürbar. Die Anhaltswerte der DIN 4150-2 für die jeweilige Gebietskategorie sind jedoch eingehalten. Insofern ist die geplante Bebauung zulässig.</p> <p>Im Bereich der nördlichsten Baugrenzen sind relativ hohe Körperschallimmissionen zu erwarten. Sie halten aber die Orientierungswerte der VDI 2719 für Wohnräume und gewerblich genutzte Räume ein. Der Orientierungswert für Schlafräume wird hingegen möglicherweise geringfügig überschritten.</p> <p>In den weiter entfernten Gebäuden sind Schallpegel weit unter dem Orientierungswert nach VDI 2719 für Wohn- und Schlafräume zu erwarten. Insofern ist im Hinblick auf die Körperschallimmissionen von einer Zulässigkeit der geplanten Bebauung auszugehen.</p>	<p><b>Nein/ja</b></p> <p>Erhebliche Auswirkungen durch Erschütterungen von Gewerbebetrieben und Straßenverkehr sowie Schienenverkehr mit Wirkungen auf die Wohnnutzungen im Plangebiet sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen können sich im Bereich der nördlichen Baugrenzen im Gewerbegebiet ergeben durch Körperschallimmissionen aufgrund der zu erwartenden Ertüchtigung der nördlich liegenden Wirtschaftsbahn.</p>	<p>Maßnahmenvorschläge im Hinblick auf Erschütterungen durch Gewerbebetriebe und Straßenverkehr sowie gewerblichen Schienenverkehr sind nicht erforderlich.</p> <p>Im Hinblick auf Körperschallimmissionen setzt der Bebauungsplan fest, dass im Bereich der nördlichen Baugrenzen des Gewerbegebietes Wohnungen für Betriebsinhaber und Bereitschaftspersonal sowie Beherbergungsstätten nicht zulässig sind.</p>
<p>Mensch, Luftschadstoffe</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe aufgrund gewerblichen Schienenbetriebs und Binnenschifffahrt wurden untersucht (siehe Kapitel 3.3.5 und Abschätzung zur Immissionsbelastung, Rau, 2020). Die prognostizierten Jahresmittelwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM10 und PM2.5) werden im Planbereich sowie im Umfeld eingehalten.</p>	<p><b>nein</b></p>	<p>Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich</p>

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Kapitel 3.3.1 bis 3.3.7)
Mensch, Geruch	Beeinträchtigungen durch Gerüche in der Nachbarschaft sind nicht bekannt. Mit der Planung werden durch die Festsetzung von eingeschränkten Gewerbegebieten ebenfalls keine Nutzungen ermöglicht, die störende Gerüche hervorrufen.	<b>nein</b>	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich
Mensch, Überschwemmungsgefahren	Das Plangebiet ist nicht vom Hochwasserrisikomanagement betroffen. Es handelt sich nicht um ein Überschwemmungsgebiet und nicht um ein Hochwasserschutz- oder -risikogebiet. Bezüglich Istzustand, Planvarianten und Verzicht auf die Planung ergeben sich keine wesentlich anderen Auswirkungen auf das Schutzgut (vgl. auch Schutzgut Klimawandel, Klimaanpassung).	<b>nein</b>	Im Sinne der Klimafolgenanpassung wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf bauliche Maßnahmen zur Abwehr von Überflutungen infolge von Starkregen und oberflächlichem Niederschlagsabfluss aufgenommen. Weitere Maßnahmenvorschläge sind nicht erforderlich.
Mensch, Altlasten	Relevante Schadstoffbelastungen wurden im Zuge der Baureifmachung beseitigt und haben damit für die künftige Wohnnutzung unter Berücksichtigung weiterer Bodenmanagementmaßnahmen keine Relevanz (siehe oben unter Schutzgut Boden). Entsprechende abschließende Regelungen zur Herstellung einer neuen durchwurzelbaren Bodenzone für die künftigen Hausgärten erfolgen im Rahmen künftiger Baugenehmigungsverfahren (vgl. Schutzgut Boden).	<b>nein</b> Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Altlasten sind nicht zu erwarten.	Hinweise zu Bodenmanagementmaßnahmen, die im Zuge der weiteren Entwicklung umgesetzt werden müssen (siehe oben unter Schutzgut Boden) Weitere Maßnahmenvorschläge sind nicht erforderlich.
Mensch, Erholung	Das Plangebiet entfaltet bis auf den im Süden des Planbereichs liegenden Rad- und Fußweg, der für Feierabendspaziergänge und -fahrten genutzt wird, keine Erholungswirkung. Dies galt bereits in der Vergangenheit. Der Fuß- und Radweg wird weiterhin bauleitplanerisch gesichert. Aufgrund der privaten Grundstücksverhältnisse und der als Barriere bestehenden Gleisanlagen der Güterbahn ist ein Anschluss an den Erholungsraum des Wesel-Datteln-Kanals innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Über die Planung ergeben sich keine erheblichen Änderungen für das Schutzgut.	<b>nein</b> Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Erholung sind nicht zu erwarten.	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich.
Kultur- und Sachgüter	Schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.	<b>nein</b>	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Kapitel 3.3.1 bis 3.3.7)
Katastrophenschutz	<p>Seitens der zuständigen Bezirksregierung wurden keine Aussagen zu Betrieben gemäß Störfall-VO im Umfeld des Plangebietes getroffen.</p> <p>Nach kartografischer Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach der Störfallverordnung (KABAS) bestehen keine Betriebsbereiche im Umfeld des Plangebietes, deren Achtungsabstände sich auf das Plangebiet auswirken.</p>	nein	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich
Klimawandel, Klimaanpassung	<p>Der Bebauungsplan trifft zur Durchgrünung und zur Minderung klimatischer Belastungen Festsetzungen für Anpflanzungen von Hecken und Bäumen, zur Begrünung von Flachdächern und zur Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet sowie eine Begrünung von großflächig versiegelten Stellplatzsammelanlagen. Gegenüber dem geltenden Planungsrecht ergeben sich geringere Versiegelungsmöglichkeiten und eine geringere Nutzungsintensität.</p> <p>So hat die Flachdachbegrünung neben der Begrünung des Baugebietes auch die Aufgabe, Regenwasser zeitweilig zu speichern, sodass es verzögert den Abwasseranlagen zufließt. Denn bei zunehmenden Starkregenereignissen nach Trockenperioden ist die Abwasseranlage in ihrer auf durchschnittlichen Niederschlag ausgerichteten Dimensionierung überlastet. Außerdem soll die über Versiegelungen und Baukörper bewirkte Aufheizung der Luft durch die Verdunstungskälte des begrünten Flachdaches abgemildert werden, um Wärmeinseln zu vermeiden und eine bessere Durchlüftung des Baugebietes zu bewirken. Die Dachbegrünung wird insofern aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes, der Klimaanpassung sowie für ein grünes Erscheinungsbild und damit besseres Wohnumfeld des Baugebietes festgesetzt.</p> <p>Eine Festsetzung für PKW-Stellplatzanlagen soll die privaten PKW-Stellplatzanlagen mit Bäumen gliedern und beleben. Auf diese Weise wird das geplante Siedlungsquartier im Bereich des Geschosswohnungsbaus und der gewerblichen Grundstücke attraktiv gestaltet und die PKW-Stellplatzanlagen werden zum Teil beschattet, sodass die versiegelten Fläche im Umfeld der Bäume sich nicht so stark aufheizen. Außerdem soll durch die Bäume kühle und feuchtere Luft entstehen (Verdunstungskälte). Die Parkplatzbegrünung dient insofern auch dem Natur- und Klimaschutzes. Mit der Festsetzung wird gleichzeitig der Erhalt und eventuell erforderliche Ersatz geregelt, um die Funktion</p>	<p>nein</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Im Sinne der Klimafolgenanpassung wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf bauliche Maßnahmen zur Abwehr von Überflutungen infolge von Starkregen und oberflächlichem Niederschlagsabfluss aufgenommen.</p> <p>Weitere Maßnahmenvorschläge sind nicht erforderlich.</p>

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge (siehe hierzu Kapitel 3.3.1 bis 3.3.7)
	<p>der Bäume für Natur- und Ortsbild sowie Klimaschutz zu sichern.</p> <p>Die im Bebauungsplan verankerten Festsetzungen zur Begrünung von Vorgärten und Flachdächern sowie die Festsetzung zu Einfriedungen in Form von Hecken dient neben der Gestaltung des Freiraumes auch dem Schutz des Kleinklimas, dem ökologischen Ausgleich und der Förderung der Stadtnatur. Durch die Bepflanzung wird eine Aufheizung der Flächen während sommerlicher Hitzeperioden reduziert, Niederschlagswasser kann versickern, kurzzeitig gespeichert werden oder verdunsten und Kleinlebewesen, insbesondere Insekten und Vögel, finden einen Lebensraum. Darüber hinaus dienen die Bepflanzung und die Reduzierung der Versiegelung der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung und dem vorbeugenden Schutz vor urbanen Sturzfluten bei Starkregenereignissen.</p> <p>Darüber hinaus wird aufgrund fehlender hydraulischer Reserven im vorhandenen Kanal das auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Für die öffentlichen Verkehrsflächen werden hierzu straßenbegleitende Entwässerungsmulden angelegt; auf den privaten Grundstücken kann die Versickerung über Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme, (Rohr-)Rigolen oder Sickerschächte in den Hausgärten erfolgen. Die Versickerung trägt ebenfalls dazu bei, bei Starkregenereignissen das vorhandene Kanalisationsnetz insgesamt zu entlasten und ist damit Teil der Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung.</p> <p>Die aufgeführten Begrünungsmaßnahmen tragen zu einem attraktiv gestalteten Wohnumfeld bei; gleichzeitig können sie die Auswirkungen der neuen Versiegelungen im Plangebiet mindern und das Kleinklima positiv beeinflussen. Insofern tragen Sie im Sinne des § 1a BauGB im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten den notwendigen Anpassungen an den Klimawandel Rechnung.</p> <p>Die Notwendigkeit einer objektbezogenen Betrachtung von Starkregenereignissen auf der Ebene des Angebotsbebauungsplans ist indes nicht gegeben. Im Bebauungsplan wird aber vorsorglich ein Hinweis zum Überflutungsschutz gegeben.</p>		

Für die folgenden Schutzgüter werden demnach durch die Planung nicht nur unerhebliche Änderungen hervorgerufen:

- Schutzgut Mensch bezogen auf gewerblichen Lärm und Verkehrslärm sowie Erschütterungen.

Teilbereich B:

Bei dem Plangebiet Teilbereich B (Waldersatz) handelt es sich um eine Grünland- bzw. Wiesenfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 3: Holthausen und Speller Heide. Hier werden auf einer Fläche von 80 m x 20 m angrenzend an eine Waldfläche ein forstlicher Pflanzverbund als Erstaufforstung und ein Krautsaum angelegt. Mit der Maßnahme wird der vorhandene Wald ergänzt.

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	<p>Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsplans des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde und gehört zum festgesetzten Landschaftsschutzgebiet L 3: Holthausen und Speller Heide. Sie befindet sich innerhalb des Entwicklungsraumes E 5 „Offenland-Wald-Komplex Holthausen, Speller Heide“ mit dem Entwicklungsziel „der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Für den hier festgesetzten Maßnahmeraum (M 9) sollen zur Verbesserung des Biotopverbundes und des Landschaftsbildes die vorhandenen Biotopstrukturen in Form von Hecken, Baumgruppen, Kopfbäumen, Feldrainen und Krautsäumen ergänzt werden.</p> <p>Das Ziel des Bebauungsplanes, im Teilbereich B einen vorhandenen Wald auf einer intensiv genutzten Fettweide durch einen kleiner forstlicher Pflanzverbund (ca. 1.200 m<sup>2</sup>) zu ergänzen und einen Waldsaum (ca. 400 m<sup>2</sup>) anzulegen, ist mit den Zielen und Vorgaben des Landschaftsplanes vereinbar. Vorhandene Strukturen werden ergänzt und die Offenlandschaft trotzdem erhalten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Es wird nicht in einen seltenen Lebensraum eingegriffen. Im Umfeld des Planbereiches sind hinreichende Ausweichlebensräume weiterhin vorhanden. Ebenso erfolgt nur ein geringer Eingriff, der insbesondere durch die geplanten „Waldsäume und -lichtungen“ sowie durch Übergänge verschiedener Biotoptypen</p>	<p><b>nein</b></p> <p>Für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die biologische Vielfalt, Tiere sowie Natura 2000-Gebiete sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich</p>

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
	eine ökologische Verbesserung mit sich bringt (siehe Kapitel 3.3.1 und Untersuchung der Artenschutzbelange im Teilbereich B (Waldersatz) des Bebauungsplans Nr. 136, FD 6.1 der Stadt Voerde, August 2020).		
Boden, Fläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald, für Wohnzwecke genutzte Flächen, Landschaft	<p>Landwirtschaftliche Intensiv-Nutzflächen werden nur sehr gering in Anspruch genommen. Für Wohnzwecke genutzte Flächen sowie Wald werden nicht in Anspruch genommen, bzw. beeinträchtigt. Mit der Planung wird das Landschaftsbild? im Hinblick auf die Vornutzung nicht verschlechtert.</p> <p>Es wird Grünlandfläche (Fettwiese) in Anspruch genommen, die in Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) in einem kleinen Teilbereich aufgeforstet wird (Ersatzmaßnahme). Die landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Fettwiesenfläche ist weiterhin gewährleistet. Eine extensive Nutzung würde zu einer weiteren ökologischen Aufwertung führen und wird seitens UNB empfohlen.</p> <p>Es ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Bodenhaushalt. Versiegelungen finden nicht statt.</p>	<p><b>nein</b></p> <p>Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald, für Wohnzwecke genutzte Flächen und Landschaft sind nicht zu erwarten, da es sich um eine Pflanzmaßnahme handelt.</p>	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich
Wasser	Durch die kleine Erweiterung einer bereits vorhandenen Waldfläche und die damit zusammenhängende Inanspruchnahme eines kleinen Randbereiches einer Fettwiese ergeben sich nur geringfügige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.	<p><b>nein</b></p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.</p>	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich
Klima und Luft	Durch die kleine Erweiterung einer bereits vorhandenen Waldfläche und die damit zusammenhängende Inanspruchnahme eines kleinen Randbereiches einer Fettwiese ergeben sich nur geringfügige Veränderungen für das Schutzgut im Vergleich zur Bestandssituation. Frischluftschneisen bleiben erhalten und Wald als „Klimapuffer“ wird gering ergänzt.	<p><b>nein</b></p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Klima und Luft sind nicht zu erwarten.</p>	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich
Mensch, Lärm, Luftschadstoffe, Erholung	Mit der Aufforstungsmaßnahme sind keine erheblichen Störungen des Schutzgutes Mensch verbunden. Belästigungen durch Lärm, Verkehr, Luftschadstoffe, Gerüche u. ä. verbunden. Die Erholungsfunktion des Raumes wird nicht verändert.	<p><b>nein</b></p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.</p>	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.	<p><b>nein</b></p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.</p>	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich.

Schutzgüter / Klimawandel	Beschreibung der Auswirkungen, so weit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Katastrophenschutz	Keine Relevanz	nein	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich.
Klimawandel, Klimaanpassung	Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel werden durch die Aufforstungsmaßnahme nicht erforderlich. Die Pflanzmaßnahmen sind mindestens als klimaneutral, wenn nicht klimaschützend zu bewerten.	nein Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten.	Maßnahmenvorschläge nicht erforderlich.

Demnach sind durch die Planung im Teilbereich B insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten.

Im nachfolgenden Kapitel wird auf die Schutzgüter, die **erheblich** betroffen sind und die zu beachtenden Artenschutzbelange näher eingegangen. Darüber hinaus werden die erfolgten Untersuchungen zu den Themen Verkehrserzeugung, Luftschadstoffe und Bodenbelastungen zusammenfassend dargestellt.

Die Erläuterungen der Kapitel 3.3.2 bis 3.3.7 bzgl. Schutzgut Mensch beziehen sich ausschließlich auf den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136, das Baugebiet. Die innerhalb des Teilbereichs B durchzuführenden Waldersatzmaßnahmen werden nicht zu wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen führen.

3.3.1 *Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7 a BauGB, § 44 BNatSchG) – besonderer Artenschutz*

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

- ihre Habitate zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BNatSchG, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 BNatSchG fort. Soweit sie in Nordrhein Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten diese Verbote jedoch nicht,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, töten) gilt diese Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit. Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist.

Die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind, gelten jedoch weiter, auch wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind – anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig –; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

#### Teilbereich A (Baugebiet):

Artenschutzrechtliche Belange wurden bereits im Zuge der Beantragung des Gebäudeabrisses der alten Gewerbestrukturen geprüft und artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen definiert (Ergebnisse einer Artenschutzprüfung Stufe 2, Bebauungsplan 63, Abbruch ehemaliger Fertigungshallen, Paurat-Gelände, „Am Dreieck“, Poststraße, Voerde, Graevendal GbR, Goch August 2017). Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausschluss eines artenschutzrecht-

lichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG, hier die Anbringung von sechs Mauersegler-Nisthilfen an Wohngebäuden (Mehrfamilienwohnhäusern) im Plangebiet, wurden in die Abbruchgenehmigung der Stadt Voerde vom 30.10.2017 für die Fabrikhalle und das Bürogebäude als Auflage aufgenommen. Hierzu ist ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zudem stellte die von Graevendal durchgeführte Artenschutzprüfung Stufe 2 dar, dass bei Eingriffen in den randlichen Baumbestand (Robinienreihe) eine Kontrolle auf Fledermäuse an Einzelplätzen (möglichst unmittelbar vor Fällung) durchzuführen ist (Vermeidungsmaßnahmen). Auch diesbezüglich wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Mittlerweile ist das Plangebiet eine baureif hergerichtete und eingeebnete Fläche. Dass durch die Realisierung des Bebauungsplans Maßnahmen ermöglicht werden, die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen, ist nicht wahrscheinlich. Im Hinblick auf die verbliebenen, noch zu beseitigenden Gehölze im Süden des Plangebietes und einer erforderlichen grundsätzlichen Berücksichtigung von Artenschutzbelangen durch jedermann und jederzeit, also z. B. auch in einigen Jahren bei ggf. neu vorhandenen Bäumen und Gehölzen im Plangebiet, werden vorsorglich und mit Bezug auf die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der o. a. Artenschutzprüfung die künftigen Verpflichtungen der Bauherren hinsichtlich der zu beachtenden Artenschutzbelange durch geeignete Artenschutzhinweise (Vogel- und Fledermausschutz) als Hinweise aufgenommen

#### Teilbereich B:

- Im Hinblick auf die Entwicklung einer Waldersatzfläche im Teilbereich B des Bebauungsplanes erfolgte eine Auswertung des relevanten Messtischblattes 4306 (3) „Hünxe“ und eine daraus abzuleitende Betrachtung derjenigen planungsrelevanter Arten, denen Planbereich potentiell einen Lebensraum bieten kann (Untersuchung der Artenschutzbelange im Teilbereich B (Waldersatz) des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B, Fachdienst 6.1 der Stadt Voerde, Voerde, August 2020).

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass

- erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten mit einem günstigen Erhaltungszustand nicht zu befürchten sind, da zum einen nicht in einen seltenen Lebensraum eingegriffen wird und im Umfeld des Planbereiches hinreichende Ausweichlebensräume weiterhin vorhanden sind sowie zum anderen nur ein geringer Eingriff erfolgt, der eine ökologische Verbesserung mit sich bringt, und
- bei der Betrachtung der planungsrelevanten Tierarten mit einem schlechten bzw. ungünstigen Erhaltungszustand keine erheblichen Auswirkungen durch die Herstellung der Waldersatzfläche zu erwarten sind.

Damit stehen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

### 3.3.2 *Schutzgut Mensch, verkehrliche Belange* (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Grundsätzlich sollen die für das Maß der Baudichte wesentlichen Festsetzungen von Grundflächenzahl, Geschossigkeit und Höhe baulicher Anlagen sowie die Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen und die Regelementierung der Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan Nr. 136 dazu beitragen, das künftige mögliche Verkehrsaufkommen zu begrenzen und die Auswirkungen auf die Umgebung verträglich zu gestalten.

Mit der Umsetzung der Planung werden aber gegenüber der aktuellen Situation einer viele Jahre brachgelegenen Fläche grundsätzlich zusätzliche Verkehre im Bereich des Plangebietes und des Umfelds erzeugt.

Zwar sind auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 63 - 2. Änderung bereits die Ansiedlung von Gewerbe und damit verbundene Verkehrserzeugungen möglich und zulässig. Diese wäre jedoch nach dem geltenden Planungsrecht und der verkehrlichen Situation vor Ort (Erschließung über den Kurierweg derzeit nicht möglich) auf eine Erhöhung der Verkehrsbelastung auf der Poststraße beschränkt.

Der Bebauungsplan Nr. 136 sieht hingegen eine verkehrliche Anbindung des Plangebietes auch an die Straße „Am Dreieck“ vor, um die durch das neue Wohn- und Gewerbequartier verursachten Verkehre auf derzeit zwei und perspektivisch drei umliegende Straßen zu verteilen (Poststraße und Straße „Am Dreieck“ sowie angestrebte, weitere Anbindung an den Kurierweg). Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Poststraße und die Straße „Am Dreieck“ wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung gutachterlich prognostiziert und bewertet („B-Plan 136 „Poststraße / Am Dreieck“ in Voerde – Verkehrsuntersuchung“, blanke ambrosius verkehr.infrastruktur, Bochum, November 2019 mit Ergänzung Februar 2020).

Folgende Eingangsgrößen und sonstigen Parameter der Verkehrserzeugung liegen dem Gutachten zugrunde:

- a) Die zu erwartenden Verkehre wurden zum einen unter Berücksichtigung der sich aufgrund der Ansiedlung des größeren Verwaltungsgebäudes realistisch ergebenden Verkehre sowie durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichten Bruttogrundflächen baulicher Anlagen in den übrigen Gewerbegebieten des Plangebietes abgeschätzt. In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet wurde die Verkehrserzeugung durch die mögliche Anzahl der Wohneinheiten unter Berücksichtigung der Festsetzungen zu Mindestgrundstücksgrößen und Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden ermittelt. So stehen hier einer für die Verkehrserzeugung zugrunde liegenden Anzahl von 69 möglichen Wohneinheiten eine Zielgröße des Investors von rund 48 Wohneinheiten gegenüber. Insgesamt ergibt sich dadurch eine Abschätzung der Verkehre, die eher von einem höheren Verkehrsaufkommen ausgeht als zu erwarten ist und somit das Worst-Case-Szenario darstellt.
- b) Weiterhin wurden Verkehrserzeugungsberechnungen aus einer Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2010 zu dem gesamten Bereich der 2. Änderung des B-Planes 63 berücksichtigt und anteilig in die Bewertung eingerechnet.
- c) Eine Anbindung an den Kurierweg östlich des Plangebiets ist nur perspektivisch möglich und kann dabei bei der Verkehrsverteilung nicht berücksichtigt werden. Daher liegt dem

Gutachten die städtebauliche Planung zugrunde, wonach eine verkehrliche Anbindung an die Poststraße im Westen und die Straße „Am Dreieck“ im Süden erfolgt. Im Abgleich mit der Verkehrsuntersuchung aus 2010 wird angenommen, dass 60 % der Verkehre über die Straße „Am Dreieck“ verlaufen. Weiterhin wird berücksichtigt, dass die Straße „Am Dreieck“ aufgrund ihres geringeren Querschnitts und der vorherrschenden Wohnnutzungen ein Durchfahrverbot für Lkw's erhält.

- d) Unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen, des Straßenquerschnitts und der Einbindung der Straße in das Straßennetz wird die Poststraße vom Gutachter als Sammelstraße kategorisiert, für die eine Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde von bis zu 800 Kfz/h unter den Aspekten Verkehrsablauf und Verkehrssicherheit als verträglich angesehen werden kann. Die Straße „Am Dreieck“ ist hingegen als Anliegerstraße bzw. Wohnstraße einzustufen, in der eine Belastung bis 400 Kfz/h in der Spitzenstunde vertretbar ist.

Die Verkehrsmengen im Bestand (Analysefall) werden im Gutachten mit 41 Kfz/h bzw. 62 Kfz/h in den am stärksten belasteten morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunden auf der Poststraße und bei 58 Kfz/h in der Morgenspitze und 76 Kfz/h in der Nachmittagspitze auf der Straße „Am Dreieck“ angegeben. Diese Werte liegen deutlich unter den genannten maximalen Belastbarkeiten für die jeweilige Straßenkategorie.

Im Prognosefall, also mit den zusätzlichen Neuverkehren aus dem Plangebiet steigt die verkehrliche Belastung auf der Poststraße und der Straße „Am Dreieck“ an. Die höchsten Werte betragen auf der Poststraße in der stärksten Morgenstunde insgesamt 75 Kfz/h und in der stärksten Nachmittagsstunde 98 Kfz/h, auf der Straße „Am Dreieck“ morgens insgesamt bis zu 108 Kfz/h und nachmittags bis zu 124 Kfz/h.

Aus den Prognoseergebnissen lässt sich erkennen, dass auch einschließlich der Zusatzverkehre des Plangebiets die Belastungsgrenzen der Poststraße und der Straße „Am Dreieck“ im Hinblick auf deren jeweilige Straßenkategorie bei weitem nicht erreicht werden und die zusätzliche verkehrliche Belastung insgesamt als verträglich angesehen werden kann.

#### Knotenpunktbetrachtungen

Wie oben dargestellt, sind mit der baulichen Entwicklung des Plangebietes nur geringe verkehrliche Zunahmen auf den angrenzenden Straßen verbunden. Daraus lässt sich jedoch noch nicht ableiten, ob damit auch die nächstgelegenen Knotenpunkte im Hauptverkehrsstraßennetz die Belastungszuwächse aufnehmen können.

Daher wurden im Rahmen des o. a. Verkehrsgutachtens auch Knotenpunktbetrachtungen für die beiden Knotenpunkte Hindenburgstraße (B8) / Poststraße und Alte Hünxer Straße / Am Dreieck durchgeführt.

Eine Ermittlung erfolgte hierbei auf Grundlage einschlägiger Bewertungsverfahren durch die Bewertung anhand von Qualitätsstufen A – F, vergleichbar mit dem Schulnotensystem „sehr gut“ bis „ungenügend“.

### *Kreuzung Hindenburgstraße / Poststraße*

Die Kreuzung weist im Bestand in der morgendlichen Spitzenstunde mit überwiegenden Qualitätsstufen A bis C für die einzelnen Fahrbeziehungen keine besonderen Einschränkungen im Verkehrsfluss auf; einzig der jeweilige Linksabbiegestrom von der Poststraße in die Hindenburgstraße ist am Morgen mit D = ausreichend bewertet. In der nachmittäglichen Spitzenstunde sind (zum Teil eher geringfügige) Verschlechterungen für die Verkehre, die von der Poststraße auf die Hindenburgstraße treffen, zu verzeichnen. Besonders betroffen ist jedoch wiederum der jeweilige Linksabbiegestrom von der Poststraße in die Hindenburgstraße. Hier verschlechtert sich die Leistungsfähigkeit im Bestand am Nachmittag auf Stufe E (mangelhaft).

Im Prognosefall, also unter Berücksichtigung der Neuverkehre des Plangebietes, ergeben sich keine besonderen weiteren Erhöhungen der Wartezeiten. Die Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs bleiben in allen Abbiege- und Geradeausströmen gegenüber dem Bestand gleich. Insbesondere behalten die Verkehrsströme der übergeordneten Hindenburgstraße eine sehr gute Leistungsfähigkeit (Stufe A) mit einem nahezu ungehinderten Passieren des Knotenpunktes und sehr geringer Wartezeiten.

Für die beiden als mangelhaft eingestuften Linkseinbiegeströme aus der Poststraße in die Hindenburgstraße ergeben sich ebenfalls keine Veränderungen. Die Stufe E der Verkehrsqualität am Nachmittag wird auch einschließlich der Zusatzverkehre des Plangebietes prognostiziert. Danach bilden sich Staus und es können große Wartezeiten entstehen. Der Zustand lässt sich durch bauliche Maßnahmen in der Örtlichkeit aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeiten nicht verbessern. Ein „Abrutschen“ in die ungenügende Qualitätsstufe durch die Entwicklung des Plangebietes ist jedoch nicht zu prognostizieren. Die mangelhafte Leistungsfähigkeit der betreffenden beiden Abbiegeströme aus der Poststraße liegt jedoch auch nur in der einen nachmittäglichen Spitzenzeit vor.

Insgesamt ergeben sich im Zuge der Entwicklung des Plangebietes keine wesentlichen weiteren Einschränkungen am Knotenpunkt Hindenburgstraße / Poststraße.

### *Einmündung Alte Hünxer Straße / Am Dreieck*

Die Berechnungen ergaben, dass sämtliche Verkehrsbeziehungen in der Einmündung Alte Hünxer Straße / Am Dreieck sowohl im heutigen Bestand als auch im Zuge der Entwicklung des Plangebietes in der sehr guten Qualitätsstufe A abgewickelt werden können.

### Ergebnis

Die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen zeigen, dass sich aus den prognostizierten Zusatzverkehren keine relevanten Veränderungen an den betrachteten Anschlussknoten Alte Hünxer Straße und Hindenburgstraße ergeben werden und verkehrliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen.

Weitere detaillierte Aussagen sind dem Gutachten zu entnehmen.

### Untersuchte alternative verkehrliche Anbindung des Plangebietes

Aufgrund der mangelhaft zu bewertenden Linkseinbiegeströme aus der Poststraße in die Hindenburgstraße (B8) sowie einer potentiellen Beeinflussung der Geradeausströme auf der Hindenburgstraße durch Linksabbiegvorgänge in die östliche Poststraße in Richtung des Plangebietes bewertet der Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau NRW) den gesamten Anschlussknoten Hindenburgstraße / Poststraße als mangelhaft. Daher ist die Untersuchung einer alternativen Verkehrsführung vorgeschlagen und vom Gutachter durchgeführt worden. Der Alternativvorschlag sollte zu einer Entlastung der Verkehrssituation an der Kreuzung Hindenburgstraße/Poststraße führen (B-Plan 136 „Poststraße / Am Dreieck“ in Voerde, Bewertung des Alternativvorschlags von Straßen.NRW zur Verkehrsführung, blanke ambrosius verkehr.infrastruktur, Bochum, April 2020).

Vorgeschlagen wurde die Anbindung des Plangebietes an die Poststraße als Einbahnstraße in Richtung Hindenburgstraße. Erreicht werden sollte, dass zwar der in Richtung Wesel orientierte Quellverkehr aus dem Plangebiet über die Poststraße auf die Hindenburgstraße Richtung Norden geführt wird. Der Zielverkehr in das Plangebiet von Norden aus Richtung Wesel aber den Geradeausstrom auf der Hindenburgstraße nicht durch Linksabbiegeverkehre in die Poststraße stört, sondern das Plangebiet dann über die Alte Hünxer Straße und die Straße „Am Dreieck“ erreicht.

Im Ergebnis würde zum einen das Verkehrsaufkommen auf der Poststraße im Nahbereich des Knotens um 22 % sinken. Es würden sich auch weitere Verbesserungen im Nahbereich des Plangebietes auf der Poststraße ergeben. Allerdings befinden sich hier eher verkehrsunempfindliche Gewerbenutzungen, so dass besondere Vorteile für die Poststraße unter Berücksichtigung der ohnehin nur geringen Zusatzverkehre nicht erkennbar wären.

Wichtiger ist jedoch das Ergebnis, dass sich an der Straße „Am Dreieck“ durch diese Verlagerung künftiger Verkehre eine größere Betroffenheit für die hier vorhandenen Wohnnutzungen ergäbe und die Bewohner/-innen der derzeit ruhigen Sackgassenerschließung stärker belastet würden. Dies umso mehr, als dann auch die – im Rahmen des B-Plans 136 eigentlich ausgeschlossenen - Lkw-Verkehre im Zielverkehr über die Straße „Am Dreieck“ zu führen wären. Hier ist zum einen auf den geringeren Straßenquerschnitt der Straße „Am Dreieck“ gegenüber der Poststraße zu verweisen (nachteilig in Fällen des Begegnungsverkehrs). Zum anderen konnte im Rahmen der schallgutachterlichen Betrachtungen für diese Variante festgestellt werden, dass sich aufgrund der damit verbundenen Zuwächse auf der Straße „Am Dreieck“ die Lärmwerte so erhöhen, dass sie Anspruchsberechtigungen auf Lärmschutz für ausgewählte Wohnnutzungen auslösen (vgl. Kap. 3.3.3) können.

Die Verbesserungen für den Knotenpunkt Hindenburgstraße / Poststraße sind hingegen marginal. Entscheidende Änderungen an den gutachterlich ermittelten Qualitätsstufen der Einzelströme ergeben sich nicht.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die vorgeschlagene Einbahnstraßenregelung auf der Poststraße eine nicht wahrnehmbare Verbesserung der Kreuzung Hindenburgstraße / Post-

straße einer merklich verschlechterten Belastung der bestehenden Wohnnutzung an der Straße „Am Dreieck“ gegenübersteht. Diese verkehrliche Variante wird daher nicht weiterverfolgt.

Weitere detaillierte Aussagen sind dem Gutachten zu entnehmen.

### 3.3.3 *Schutzgut Mensch, Verkehrslärm (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)*

Um negative Lärmauswirkungen zu verhindern, wurde im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans eine Schallimmissionsprognose erstellt (Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck“ in Voerde, afi, Haltern am See, April 2020).

Untersucht worden sind einerseits die Verkehrslärmauswirkungen auf das Plangebiet durch die im Norden auf dem Wesel-Datteln-Kanal bestehenden Emissionen durch die Binnenschifffahrt, die nördlich davon vorbeiführende Neue Hünxer Straße, die direkt im Norden an das Plangebiet angrenzende, voraussichtlich zeitnah wieder aktivierte Güterbahntrasse, die im Westen liegende Hindenburgstraße B8, die Poststraße und die Straße „Am Dreieck“. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen auf das öffentliche Straßennetz außerhalb des Plangebietes betrachtet.

Die Auswirkungen durch Gewerbelärm von Betrieben innerhalb und außerhalb des Plangebietes auf die schützenswerten Nutzungen innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld sind ebenfalls untersucht. Sie werden in Kapitel 3.3.4 dargestellt.

Grundlage für die schalltechnische Bewertung der Verkehrsmengen bildeten neben dem o. a. Verkehrsgutachten auch die Gutachten „Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum in Voerde - Aufbereitung der Kfz-Frequenzen als Grundlage der Lärmuntersuchung, ambrosius-blanke verkehr.infrastruktur, Bochum, Februar 2017“ und eine „Ergänzende Mitteilung der Verkehrsmengen für die Verkehrsplanungsvariante 2 „Einbahnstraße Poststraße“ des Büros ambrosius blanke, Februar 2020“.

#### Auswirkungen auf das Plangebiet durch Verkehrslärm

In den festgesetzten Gewerbegebieten werden im Nahbereich der Wirtschaftsbahntrasse die die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete (GE) von tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) aufgrund des perspektivisch möglichen Lärms der Wirtschaftsbahn nicht eingehalten. Sie werden im nördlichen Bereich tags um bis zu 5 dB und nachts um bis zu 14 dB überschritten. Aufgrund der hohen Überschreitungen war zu bewerten, ob in den Gewerbegebieten eine Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen mit dazugehörigen Schlafräumen oder auch eine Hotelnutzung als gewerbliche Nutzung in den festgesetzten Gewerbegebieten zu befürworten wäre. Die Untersuchung ergab, dass innerhalb eines rund 50 m breiten und parallel zur nördlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Abstands der Immissionspegel von 60 dB(A) nachts, ab dem ungesunde Wohnverhältnisse möglich sind, überschritten wird. Dieser Bereich betrifft die im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiete GE 1 und GE(e) 3.

In dem südlich der Raiffeisenstraße (Planstraße) liegenden Mischgebiet (MI) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts eingehalten.

In den Wohngebieten (WA) ergeben sich Überschreitungen der Orientierungswerte (tags/nachts 55/45 dB(A)) von bis zu 5 dB am Tag, die sich wiederum maßgeblich durch den Bahnlärm ergeben, aber auch durch die Erschließungsstraßen im Plangebiet beeinflusst sind.

Da somit in Teilen des Plangebiets die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – überschritten werden, sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Fragestellung möglicher aktiver Maßnahmen in Form von Abschirmwänden zur Haupt-Schallquelle der Wirtschaftsbahntrasse wurde geprüft. Im Ergebnis müsste zum Schutz des Plangebietes vor dem nächtlichen Bahnlärm im Plangebiet an der Grenze zur Bahntrasse auf einer Länge von rund 1.000 m ein Lärmschutzhindernis (Wall oder Wand) in einer Höhe von rund 5 m errichtet werden. Dies ist aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeiten und der Auslösung von Abstandsflächen nicht umsetzbar. Eine geschlossene Riegelbebauung im nördlichen Gewerbegebiet als bauliches Schallschutzhindernis ist ebenfalls nicht möglich, da die Grundstücke im nördlichen Bereich bereits teilweise in offener Bauweise bebaut sind. Ein Abrücken der geplanten Bebauung von der Schall-Quelle der Bahn steht ebenfalls nicht in Rede, da die Überschreitungen das Plangebiet weiträumig betreffen. Daher sind Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden notwendig. Im Bebauungsplan werden folglich Lärmpegelbereiche (Lärmpegelbereiche III bis V) sowie darin erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm festgesetzt.

Darüber hinaus wird aufgrund der zu erwartenden hohen Lärmpegel im nördlichen Bereich des Plangebietes festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten GE 1 und GE(e) 3 betriebsbedingte Wohnnutzungen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig sind.

Die Stadt Voerde folgt damit den Empfehlungen des Gutachters.

Die Festsetzungen dienen der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Verkehrslärm.

#### Auswirkungen auf das öffentliche Straßennetz außerhalb des Plangebietes:

Da sich mit der Entwicklung des Plangebietes auch das Verkehrsaufkommen im Umfeld und hier insbesondere auf der Poststraße und der Straße „Am Dreieck“ durch neue Ziel- und Quellverkehre erhöhen wird, waren auch die Verkehrslärmauswirkungen der Zusatzverkehre des Plangebietes auf die schützenswerten Wohnnutzungen außerhalb des Plangebietes entlang der Verkehrswege bis zu einer Vermischung mit den allgemeinen Verkehren gutachterlich zu untersuchen (Betrachtung der sog. Fernwirkung des Vorhabens).

Ersteinschätzungen des Gutachters empfahlen, dass die Lkw-Verkehre ausschließlich über die Poststraße abgewickelt werden sollten (ordnungsrechtliche Maßnahme). Dies wird umgesetzt (siehe Nr. 7 der in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise) und wurde den Untersuchungen zugrunde gelegt.

Der prognostizierte Verkehrslärm auf der Poststraße wird tags um bis zu 2,4 dB und nachts um 1,5 dB steigen und die bereits im Bestand leicht überschrittenen Orientierungswerte der DIN 18005 weiter erhöhen. Es ist jedoch festzustellen, dass mit einem prognostiziertem Pegel von 58,5 dB(A) tags und 47,7 dB(A) nachts der Grenzwert der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts, der im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist, unterschritten wird und damit auch die Grenzwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, ab der gesundheitliche Gefährdungen auftreten können, nicht erreicht werden.

Im nördlichen Bereich der Straße „Am Dreieck“ ergeben sich, da dieser Straßenabschnitt als Sackgasse heute nur geringe Verkehre aufweist, mit bis zu 5 dB tags und 4 dB nachts größere Erhöhungen als im Bereich der Poststraße. Insgesamt steigen die Pegel in der Prognose auf 53,3 dB(A) tags und 44,3 dB(A) nachts an. Hier wird der o. a. Grenzwert der 16. BImSchV noch deutlicher als auf der Poststraße unterschritten. Ebenso werden hier die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiets von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) eingehalten, so dass die Maßnahmen der Öffnung der Straße für das bestehende Wohnquartier als verträglich anzusehen sind.

Dies gilt im wesentlichen auch für den weiter südlich liegenden, ebenfalls noch betrachteten Abschnitt der Straße „Am Dreieck“. Hier liegen sowohl im Bestand als auch in der Prognose leichte Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 vor. Eine Überschreitung des Grenzwertes der 16. BImSchV (s. o.) um 0,2 dB liegt nur an einem Gebäude vor. Diese Überschreitung ist für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbar und kann insofern vernachlässigt werden, da auch die Grenze des verfassungsrechtlich relevanten Eingriffs von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, ab der Gesundheitsgefährdungen auftreten können, deutlich unterschritten bleibt.

Maßnahmen sind aus diesen Ergebnissen nicht abzuleiten.

#### Beurteilung des Neubaus der Erschließungsstraße im Plangebiet und Öffnung der Straße „Am Dreieck“ gemäß 16. BImSchV

Der Neubau der inneren Planstraßen ist im Rahmen der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung zu bewerten. Dieser Straßenneubau kann sich auf die Bestandsbebauung auswirken und einen erheblichen baulichen Eingriff und eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße im Sinne der 16. BImSchV darstellen. Dies gilt für die neue Funktion der Sackgasenerschließung der Straße „Am Dreieck“, die ebenfalls als Straßenneubau zu bewerten ist.

Die gutachterlichen Berechnungen zeigen, dass an allen zu beurteilenden Wohngebäuden Am Dreieck 6 – 28, 15 – 23, 33 – 37, Nordstraße 84 und 92 sowie Alte Hünxer Straße 41 die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts bzw. im Fall des Gewerbegebäudes Kurierweg 26e die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Anspruchsberechtigungen auf Schallschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV ergeben sich daher nicht.

Alternativ wurde untersucht, wie sich der Verkehrslärm auf der Straße „Am Dreieck“ entwickelt, wenn die Poststraße aufgrund der verkehrlichen Verhältnisse nur in Richtung Westen befahren werden könnte und dementsprechend auch Lkw's die Straße „Am Dreieck“ befahren würden (vgl. Kap. 3.3.2). Bei Umsetzung dieser Variante bestünde aufgrund des Neubaus der Erschließungsstraßen und der Aufhebung der Sackgasse der Straße „Am Dreieck“ Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der 16. BImSchV dem Grunde nach an den Gebäuden Am Dreieck 8 und Nordstraße 92 jeweils im Erdgeschoss, da hier der Immissionsgrenzwert der 16 BImSchV tags und nachts um 1 dB überschritten würde. Eine Umsetzung dieser Variante wäre aber schon aufgrund der deutlichen Belastungszuwächse für die Wohnnutzungen an der Straße „Am Dreieck“ nicht sachgerecht und wird daher ausgeschlossen, zumal entsprechend dem Verkehrsgutachten die Poststraße einschließlich des Knotens der Hindenburgstraße bei der für die Planung vorgesehenen Verkehrsführung hinreichend leistungsfähig ist.

Die gutachterlichen Ergebnisse stehen der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entgegen. In den Bebauungsplan werden Festsetzungen zum Schallschutz aufgenommen, die sicherstellen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Weitere detaillierte Aussagen sind dem Gutachten zu entnehmen.

#### 3.3.4 *Schutzgut Mensch, gewerblicher Lärm (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)*

Die städtebauliche Planung sieht ein enges Nebeneinander gewerblicher Nutzungen und Wohnnutzungen vor. Aufgrund der geringen Abstände können und sollen in Teilflächen des geplanten Gewerbegebietes nördlich des Allgemeinen Wohngebietes und des Mischgebietes nur nicht wesentlich störende Betriebe angesiedelt werden. Innerhalb des Planbereiches sind dementsprechend – mit Ausnahme des im Nordwesten vorhandenen Landschaftsbaubetriebes - per Festsetzung künftig nur gewerbliche Nutzungen zulässig, die keine erheblichen Gewerbelärmauswirkungen erwarten lassen (eingeschränkte Gewerbegebiete). Damit trägt die Planung wesentlich zu einem störungsfreien Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Sinne der Innenentwicklung bei. Dies wirkt sich gegenüber dem früher gewerblich/industriell geprägten Zustand und auch dem bisher geltenden Planungsrecht im Plangebiet, welcher/s durch gewerbliche Nutzungen geprägt war, auch positiv auf die südlich des Plangebietes angrenzenden Wohnquartiere aus.

In dem o. a. Schallgutachten (siehe Kapitel 3.3.3) wurde weiterhin der Gewerbelärm von Betrieben innerhalb und außerhalb des Plangebietes mit Auswirkungen auf die schützenswerten Nutzungen innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld untersucht.

Wie in der Schutzguttabelle dargelegt (siehe Kapitel 3.3), ist in einem räumlich begrenzten Bereich im Umfeld des im nordwestlichen Planbereich ansässigen Garten- und Landschaftsbaubetriebes mit Einwirkungen durch Gewerbelärm im Sinne der TA-Lärm auf das Umfeld zu rechnen. Dieser Betrieb hat Bestandsschutz und befindet sich auf einer Fläche, die im geltenden Bebauungsplan Nr. 63 – 2. Änderung bereits als Gewerbegebiet (Ge) festgesetzt ist.

Im Rahmen des Schallgutachtens wurden daher zum einen die Emissionen des Garten- und Landschaftsbau-Betriebes berücksichtigt. Zum anderen wurde auch das bereits in Bau befindliche Verwaltungsgebäude betrachtet, dessen Nutzung bereits konkret bekannt ist. Dabei wurde explizit geprüft, ob durch diese Betriebe die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Hinblick auf die geplanten Allgemeinen Wohngebiete im südwestlichen Bereich des Plangebietes eingehalten werden können. Wesentliche Lärmquellen sind dabei die Betriebstätigkeit auf dem Hof des Landschaftsbau-Betriebes und bei dem geplanten Verwaltungsgebäude in erster Linie die Belastungen durch Kraftfahrzeuge (Parkplatzverkehre). Weiterhin wurde ein metallverarbeitender Betrieb westlich an der Poststraße berücksichtigt. Von anderen Betrieben im Umfeld (außerhalb des Plangebietes) sind keine relevanten Emissionen bekannt oder, aufgrund der geplanten Kleinräumigkeit in Verbindung mit der Gebietseinstufung (innerhalb des Plangebietes), auch nicht zu erwarten.

Im Ergebnis werden lediglich in der dem Garten- und Landschaftsbau-Betrieb nächstgelegenen überbaubaren Grundstücksfläche im Allgemeinen Wohngebiet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tags 55 dB(A) leicht und räumlich begrenzt überschritten (max. 58 dB(A)). Die Überschreitungen betreffen nur den Tagzeitraum, weil in den Betrieben kein Nachtbetrieb stattfindet, der zu berücksichtigen wäre. Die Überschreitungen betreffen in der Schalluntersuchung das 1. und 2. Obergeschoss (Dachgeschoss) eines potentiellen Wohngebäudes im Bereich der nordwestlichen und nordöstlichen Fassaden.

Den Emissionen des Betriebes kann mit einem räumlich begrenzten Verzicht auf offenbare Wohnraumfenster im nordwestlichen Bereich des nordwestlichsten Baufeldes des Allgemeinen Wohngebietes oberhalb des Erdgeschosses im Einwirkungsbereich des Betriebes begegnet werden, um ein verträgliches Nebeneinander zu erreichen ohne den bestehenden Gartenbaubetrieb in seiner Nutzung einzuschränken oder ihn beispielsweise mittels Lärmschutzwänden „einzuhausen“ und dadurch das Erscheinungsbild des Quartiers zu beeinträchtigen. Eine Festsetzung Allgemeiner Wohngebiete in Nachbarschaft zu dem Gewerbebetrieb ist daher möglich und das Grundstück des ansässigen Garten- und Landschaftsbau-Betriebes kann (wie im Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung) bestandsschützend als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Der Betrieb wirkt sich in nur geringem Maß nachteilig auf die im südlichen Planbereich angestrebten schützenswerten Wohnnutzungen aus. Aktive Schallschutzmaßnahmen am Gebäude der betroffenen Wohnnutzung sind daher verhältnismäßig.

Die Ergebnisse stehen der Umsetzung des Bebauungsplanes insofern nicht entgegen. In den Bebauungsplan werden die o. a. Maßnahmen als Festsetzungen zum Schallschutz aufgenommen, die sicherstellen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden (siehe Festsetzung 8.2 bzw. 8.2.1 des B-Plans Nr. 136).

Weitere detaillierte Aussagen sind dem Gutachten zu entnehmen.

### 3.3.5 *Schutzgut Mensch, Luftschadstoffe (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)*

Um die lufthygienischen Auswirkungen der nahe gelegenen Emissionsquellen Straße, Schiene und Schifffahrt (Wesel-Datteln-Kanal) bei der Planung zu berücksichtigen, ist eine gutachterliche Einschätzung beauftragt worden (Abschätzung zur Immissionsbelastung im Bereich des B-Plangebietes Nr. 136 „Poststraße / Am Dreieck“, Ingenieurbüro Rau, Heilbronn, April 2020).

Dabei erfolgte eine Abschätzung relevanter Luftschadstoffkonzentrationen von Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) anhand des Screening-Modells RLUS (Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung).

Nachstehend werden die gutachterlichen Ergebnisse zusammenfassend wiedergegeben:

**Stickstoffdioxid:** Die Abschätzung ergab, dass an dem nördlichen Rand des Plangebietes im Nahbereich des Wesel-Datteln-Kanals, der als Gewerbegebiet festgesetzt ist, maximal ein NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von ca. 38 µg/m<sup>3</sup> zu prognostizieren ist. Damit wird der Immissionsgrenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> noch nicht erreicht. In weiterer Entfernung, am nördlichen Rand des Allgemeinen Wohngebietes südlich der Raiffeisenstraße (Planstraße) wird ein NO<sub>2</sub>-Jahresmittel von etwa 30 µg/m<sup>3</sup> abgeschätzt. Damit ist der Grenzwert deutlich unterschritten.

**Feinstaub:** Die Grenzwerte für das Jahresmittel von PM<sub>10</sub> (40 µg/m<sup>3</sup>) und PM<sub>2.5</sub> (25 µg/m<sup>3</sup>) werden sowohl am nördlichen Rand des Baugebietes, wo in erster Linie Immissionen aufgrund des Schiffsverkehrs und der potenziellen Zugverkehre zum Tragen kommen, als auch in den südlichen Baugebieten südlich der Raiffeisenstraße deutlich unterschritten. Die berechneten Werte betragen im Norden für PM<sub>10</sub> ca. 21 µg/m<sup>3</sup> und für PM<sub>2.5</sub> ca. 16 µg/m<sup>3</sup> und im Süden für PM<sub>10</sub> ca. 20 µg/m<sup>3</sup> und für PM<sub>2.5</sub> ca. 15 µg/m<sup>3</sup>.

Bei dem überschlägigen Screening-Verfahren zur Abschätzung der zu erwartenden Immissionen werden topographische Einflüsse und Ausbreitungshindernisse nicht berücksichtigt, so dass hier von sicheren Werten im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung ausgegangen werden kann. Die ermittelten, zum Teil deutlichen Unterschreitungen aus dem Screening erfordern daher keine weitere konkretere Ausbreitungsberechnung.

Weitere detaillierte Aussagen sind dem Gutachten zu entnehmen.

Aufgrund der Ergebnisse ist sichergestellt, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gewahrt werden.

### 3.3.6 *Schutzgut Mensch, Erschütterungen und Körperschallimmissionen (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)*

Laut Aussage von DeltaPort GmbH & Co.KG und Kreis Wesel ist zeitnah eine Wiederaufnahme des Güterbahnbetriebes auf der nördlich am Plangebiet vorbeiführenden Oststrecke der Wirtschafts-/Kreisbahn zu erwarten. Daher erfolgte für das Baugebiet (Teilbereich A) eine Abschätzung der durch den Güterverkehr zu erwartenden Körperschall- und Erschütterungs-

immissionen (Schwingungstechnische Untersuchung, I.B.U. Ingenieurbüro, Essen, Dezember 2019).

### Erschütterungen

Grundlage für die Erschütterungsprognose bildet die DIN 4150, Teil 2 – Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf den Menschen in Gebäuden. Darin werden Anhaltswerte zur Beurteilung der Erschütterungen für Gebiete in Anlehnung an die Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung angegeben.

Auf Grundlage der gutachterlichen Ermittlungen lassen sich innerhalb des Plangebietes in allen Baugebieten spürbare Erschütterungen prognostizieren, wenngleich diese im Bereich der südlich gelegenen Wohngebiete auch nur knapp über einer Fühlschwelle liegen. Allerdings werden die Anhaltswerte der DIN 4150-2 für die jeweilige Art der baulichen Nutzung (Gebietskategorien Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet) in allen Baugebieten des Plangebietes eingehalten. Insofern stehen die Ergebnisse einer Bebaubarkeit nicht entgegen.

### Körperschall

Körperschallimmissionen, die im Plangebiet durch vorbeifahrende Züge hervorgerufen werden können, lassen sich durch die Orientierungswerte der VDI 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen) für Schlaf-, Wohn- und Arbeitsräume für jeweilige Baugebietsarten der BauNVO bewerten.

Bei der Bewertung ausgewählter Immissionsorte im Plangebiet konnte ermittelt werden, dass im nördlichen Bereich des Plangebietes (nördlich des geplanten Verwaltungsgebäudes) die Orientierungswerte für Wohn- und Aufenthaltsräume unter Berücksichtigung der Gebietsfestsetzung (Gewerbe) eingehalten werden, der Orientierungswert von 40 – 45 dB(A) (mittlerer Maximalpegel) für Schlafräume jedoch überschritten wird. Es wird ein mittlerer Maximalpegel von 45-47 dB(A) erreicht.

Im mittleren Planbereich bzw. auf Höhe des Baugebietes des geplanten Verwaltungsgebäudes (GE(e) 1) sowie weiter südlich werden die Orientierungswerte der VDI 2719 für Wohn- und Schlafräume in allen Gebietskategorien (GE, MI und WA) eingehalten.

Insofern ist die Bebaubarkeit des Teilbereiches A des Bebauungsplans Nr. 136 möglich. Aufgrund der Überschreitung der Orientierungswerte für Schlafräume im nördlichen Bereich des Plangebietes sind hier jedoch Nutzungen mit Schlafräumen ausgeschlossen. Der Bebauungsplan setzt daher den Ausschluss von Betriebsleiterwohnnutzungen in den nördlichen Gewerbegebieten fest. Ebenso werden Beherbergungsstätten ausgeschlossen, da auch hier überwiegend eine Nutzung in der Nacht stattfindet und ein erholsamer Schlaf nicht gegeben wäre.

Durch die Festsetzung 2.3.3 des Bebauungsplanes kann sichergestellt werden, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gewahrt werden.

Detaillierte Aussagen sind dem Gutachten zu entnehmen.

### 3.3.7 *Schutzgut Mensch, Bodenbelastungen* (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Im Rahmen der Baureifmachung des Geländes wurden im Jahr 2017 im Hinblick auf das für das mittlere und südliche Plangebiet angestrebte Nutzungskonzept verschiedene Bodenuntersuchungen in diesen Bereichen durchgeführt („Baugebiet Am Dreieck 25 in Voerde- Friedrichsfeld - Ergebnisse einer orientierenden Boden- und Bodenluftuntersuchung“, Geokom, Dinslaken, September 2017 und „Baugebiet Am Dreieck 25 in Voerde-Friedrichsfeld - Ergebnisse einer ergänzenden Bodenuntersuchung“, Geokom, Dinslaken, November 2017). Im Ergebnis konnten Auffüllungen und Schadstoffe, die im Zusammenhang mit der Vornutzung standen, durch ein Abschieben des Oberbodens bis zum anstehenden gewachsenen Boden beseitigt werden. Der dabei nachweislich belastete Boden wurde in Mieten gesammelt.

Weitere detaillierte Aussagen sind den beiden Gutachten zu entnehmen.

Auf Grundlage erfolgter Abstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel sind in den Bebauungsplan Hinweise für Bodeneingriffe, die Entsorgung und Verwertung sowie die Herstellung von Freiflächen aufgenommen, die im Rahmen nachgeschalteter Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Somit kann sichergestellt werden, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gewahrt werden.

### 3.4 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung werden keine Festsetzungen getroffen, die Energieoptimierungsmaßnahmen (z. B. Solarenergiegewinnung auf Dachflächen) ausschließen. Die optimale Dachausrichtung für eine Photovoltaikanlage ist die Ausrichtung nach Süden. Die Sonneneinstrahlung in dieser Himmelsrichtung ist zur Mittagszeit am stärksten. Allerdings sind auch Photovoltaikanlagen mit einer Ausrichtung von bis zu rund 30 Prozent Abweichung nach Westen oder Osten noch sehr rentabel. Für Photovoltaik gut geeignete Dächer sind deshalb alle Dächer mit Ausrichtung von Süd-Ost bis Süd-West. Die Grundkonzeption hinsichtlich des Verlaufes der Erschließungsstraßen wie auch bezüglich der Lage und Ausrichtung der Baufenster lassen entsprechend ausgerichtete Maßnahmen zu. Maßnahmen der Dachbegrünung stehen der Einrichtung von Photovoltaik nicht entgegen.

Ansonsten wird die Versorgung mit Wärmeenergie durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Eine Festlegung auf den Bezug von Fernwärme wäre eventuell aus ökologischen bzw. aus Klimaschutzgründen sinnvoll, ist aber mit den Instrumenten der Bauleitplanung nicht zu leisten. Fernwärme wird überwiegend als ökologisch sinnvoll erachtet, da es sich oft um die überschüssige Wärme aus Fabriken und Kraftwerken handelt, die ansonsten sinnlos verpuffen würde. Erzeugt wird sie demzufolge mittels Kraft-Wärme-Kopplung. Bisweilen wird auch die Wärme von Müllverbrennungsanlagen genutzt.

Die Fernwärme für Voerde-Friedrichsfeld wird durch die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH in einem Biomasseheizwerk im Gewerbegebiet an der Straße „Am Industriepark“ erzeugt. Mit der dort gewonnenen Wärme wird Wasser erhitzt, das über gut isolierte Nahwärmeleitungen zu den versorgten Gebäuden gelangt. Dort beheizt es Wohn- und Gewerberäume und erzeugt über einen Trinkwassererwärmer auch warmes Wasser.

Die Fernwärme der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH für Voerde-Friedrichsfeld wird zu 95 Prozent aus unbehandeltem A1 Holz und zu fünf Prozent aus Erdgas erzeugt (Nachbesserung in Spitzenzeiten). Das ist nach Auskunft des Betreibers besonders klimaschonend.

Anlagen zur Fernwärmeversorgung sind innerhalb des Plangebiets vorhanden. Ein Anschluss ist insofern möglich.

Alternativ kommt grundsätzlich auch eine Nutzung von Erdwärme in Betracht.

### **3.5 Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen**

Durch Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 136 entstehen bei den meisten Schutzgütern keine erheblichen Beeinträchtigungen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nur beim Schutzgut Mensch im Hinblick auf gewerblichen Lärm, Verkehrslärm und Erschütterungen zu erwarten, können jedoch durch festgesetzte Schutzmaßnahmen verhindert oder gemindert werden.

Zudem wird durch den Bebauungsplan der derzeit rechtskräftige B-Plan Nr. 63 – 2. Änderung überplant, der bereits eine Bebauung des gesamten Areals zulässt. Deshalb und weil der B-Plan Nr. 136 gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird und eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festsetzt, gelten zudem gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Bebauungsplanaufstellung zu erwarten sind, entweder als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig.

Gleichwohl sind Umweltbelange zu berücksichtigen. Dies erfolgt beim Bebauungsplan Nr. 136.

Durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 136 wird im Süden des Baugebietes (Teilbereich A) ein vorhandener Gehölzstreifen beseitigt, der im derzeit für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63 – 2. Änderung als zu erhalten festgesetzt ist und seitens des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Wald bewertet wird. Für die Inanspruchnahme des Gehölzstreifens erfolgt gemäß der mit der Forstbehörde getroffenen Absprachen an anderer Stelle eine Ersatzaufforstung (Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136). Es wird auf Kapitel 4.3 der Begründung bzw. Festsetzung Nr. 6.1 des Bebauungsplans hingewiesen.

## **4 Planungsrechtliche Umsetzung**

### **4.1 Planerische Grundentscheidung**

Wie in Kapitel 1 dargelegt, soll durch den Bebauungsplan auf dem ehemaligen Industrie- und Gewerbegebiet die Errichtung eines städtebaulich attraktiven und bedarfsgerechten Wohn- und Gewerbequartiers als Maßnahme der Innenentwicklung erfolgen. Hiermit geht eine städtebaulich erforderliche Nachnutzung der viele Jahre brachgelegenen Fläche einher.

Die wesentlichen für das Planvorhaben geltenden Ziele lassen sich durch die Planung wie folgt erreichen:

- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bilden eine Grundlage dafür, vor dem Hintergrund der Stärkung der Innenentwicklung eine Ansiedlung von Büroarbeitsplätzen und ergänzender kleingewerblicher Strukturen sowie eine wohnverträgliche gewerbliche Entwicklung zu steuern, die Errichtung eines städtebaulich attraktiven und bedarfsgerechten Wohnquartiers zu ermöglichen und damit ein modernes städtebauliches Quartier zu schaffen, dessen Bebauungsstruktur sich in den umgebenden Siedlungsbereich einfügt.
- Der Bebauungsplan trägt durch die Festsetzungen von Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten dazu bei, der Nachfrage nach differenzierten Wohnraum- und Gewerbeflächenangeboten in Voerde-Friedrichsfeld Rechnung zu tragen.
- Durch die Steuerung der Dichte in den Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten und des begrenzten Störgrades gewerblicher Nutzungen ist ein behutsames Einfügen in die umgebende Siedlungsstruktur möglich.
- Im Plangebiet kann in den ausreichend dimensionierten öffentlichen Straßenräumen ein hinreichendes Stellplatzangebot für Besucherverkehre der Wohnnutzungen unter Vermeidung von Parksuchverkehren in den angrenzenden Quartieren geschaffen werden. Die Gewerbeflächen ermöglichen grundstücksbezogen hinreichende Stellplatzflächen für Beschäftigte und Kunden. Entsprechende Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen
- Durch die Anbindung des Plangebietes an die Straße „Am Dreieck“ entsteht eine Verteilung der Neuverkehre, so dass eine Überbelastung einzelner Straßenzüge vermieden wird. Eine verkehrliche Anbindung des Gebietes an den Kurierweg wird (wie bereits im Bebauungsplan 63 - 2. Änderung angestrebt) weiterhin gesichert.
- Für die im Plangebiet noch vorhandenen, randständig im südlichen Bereich befindlichen Gehölze wurde geprüft, ob eine Sicherung mindestens in Teilen davon sinnvoll ist. Dies ist im Abgleich mit den fachlichen Bewertungen zur Vitalität der Bäume und in Abstimmung mit den forstbehördlichen Anforderungen nicht gegeben. Der Bestand wird daher in Gänze gerodet. Hierfür findet gemäß der Abstimmung mit der Forstbehörde ein Waldersatz statt. Baumpflanzungen im Straßenraum und auf den privaten Grundstücken tragen weiterhin zur Minderung des Eingriffs bei. Ebenfalls zur Minderung sowie zur gestalterischen Einbindung wird entlang des öffentlichen Fuß- und Radweges eine Heckenpflanzung festgesetzt.
- Das ursprünglich als Verkehrsfläche mit Wendeanlage vorgesehene und durch die 2. Änderung des B-Plans Nr. 63 in Teilen überplante städtische Grundstück am nordöstlichen Ende der Nordstraße wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Der Wendehammer soll langfristig wieder ermöglicht werden.

- Am östlichen Rand des Plangebiets erfolgt die Sicherung einer Trasse, in der Ver- und Entsorgungsleitungen liegen, durch die die angrenzenden Grundstücke an das Leitungsnetz der Nordstraße angebunden sind, mittels Festsetzung eines Leitungsrechtes.

Die Auswirkungen der Planaufstellung auf die Umwelt führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, die ausgeglichen werden müssen. Ein Ausgleich ist ferner nicht erforderlich, weil der Bebauungsplan als Plan der Innentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird. Hinsichtlich des erforderlichen Waldersatzes sind entsprechende Ersatzaufforstungen geregelt (siehe Anlage 3).

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können innerhalb des Plangebietes durch geeignete Festsetzungen zum Schallschutz sowie zum Verzicht auf Wohnnutzungen im nördlichen Bereich des Plangebietes (Schall- und Erschütterungsschutz) minimiert werden.

Außerhalb des Plangebietes ergeben sich Einschränkungen insbesondere von Wohnnutzungen in dem nördlichen Abschnitt der Straße „Am Dreieck“ durch neue Verkehre. Dies sollte jedoch zugunsten der Entwicklung der gewerblichen Branche zu einem modernen Siedlungsquartier im Sinne der Gemeinschaft innerhalb eines Siedlungsbereiches bzw. inmitten eines Stadtteils hinnehmbar sein, zumal ausgeschlossen werden kann, dass kritische Pegel in Höhe von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht, ab denen Gesundheitsgefährdungen zu erwarten sind, überschritten werden. Zudem wird auch der deutlich geringere Grenzwert der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts deutlich unterschritten. Auf dem nördlichen Teil der Straße „Am Dreieck“ werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten. Es besteht aufgrund des Neubaus der Erschließungsstraßen und der Aufhebung der Sackgassensituation der Straße „Am Dreieck“ kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der 16. BImSchV.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele daher weitgehend verwirklicht werden, ohne andere Belange wesentlich zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

Soweit Beeinträchtigungen verbleiben, ist Gegenstand der Planung, dass die Betroffenen im Interesse der Planungsziele damit belastet werden sollen.

#### 4.2 Planungsinstrumente

Dieses Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Die Anwendung dieser Vorschrift ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden.

Das beschleunigte Verfahren ist in erster Linie vorgesehen für die Wiedernutzbarmachung bisher anderweitig baulich genutzter Flächen oder brachliegender Flächen im Siedlungs-

zusammenhang oder für die Überplanung von Siedlungsgebieten im Sinne der Nachverdichtung. Ziel ist, die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich möglichst zu vermeiden zugunsten der Nutzung von Flächen, die bereits der natürlichen Entwicklung weitgehend entzogen sind. Zur Nachverdichtung zählt auch die Entwicklung kleinerer, bisher baulich nicht genutzter Flächen, soweit diese innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegen und zum Außenbereich keine bedeutende funktionale Beziehung (mehr) besteht.

Diese Kriterien treffen für den Planbereich zu, weil es sich um die Wiedernutzbarmachung eines ursprünglich als gewerblich-industriell genutzten und viele Jahre brachgelegenen Areals handelt, das als Maßnahme der Innenentwicklung im Innenbereich des Stadtteils Voerde-Friedrichsfeld entwickelt wird.

Die Kriterien des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden ebenfalls erfüllt. Das Baugebiet (Teilbereich A) hat insgesamt eine Größe von ca. 38.800 m<sup>2</sup>. In Verbindung mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ergeben sich Grundflächen von maximal 17.960 m<sup>2</sup>, so dass die zulässige Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 2 BauNVO unter 20.000 m<sup>2</sup> liegt. Damit ist der in § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannte Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> unterschritten. Es sind auch keine Bebauungspläne in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt worden oder deren Aufstellung beabsichtigt, deren zusammengefasste zulässige Grundflächen den genannten Schwellenwert überschreiten würden.

Durch den Bebauungsplan Nr. 136 wird ebenfalls nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG) liegen nicht vor.

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie besteht ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn solche Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Das ist nicht der Fall, da gegenüber dem bisherigen Planungsrecht lediglich ein ehemaliger Gewerbe- und Mischgebietsstandort in Teilen zu einem Wohnstandort umgewidmet wird, der bereits im Umfeld durch Wohnbebauung geprägt ist und somit auch unter Berücksichtigung der Entfernung von etwa 1 km bis knapp 2 km zum nächstliegenden Schutzgebiet keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele hinzukommen oder verstärkt werden.

Damit sind alle Voraussetzungen gegeben, die der Gesetzgeber für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sehen will. Das bedeutet, dass für den Bebauungsplan kein Umweltbericht erstellt werden muss und dass für ökologische Eingriffe in das Naturpotential keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen. Das Gebot, im Rahmen der Abwägung jedoch solche Eingriffe möglichst zu vermeiden, bleibt unberührt.

Die erforderlichen Ersatzaufforstungen werden mittels Bebauungsplanfestsetzung und städtebaulichen Vertrag geregelt und gesichert.

### 4.3 Festsetzungen

In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung dargestellt:

	Planinhalt	Begründung
I.	<b>Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO</b>	
1.	<b>Abgrenzung des Geltungsbereichs</b>	
1.1	Plangrenze (§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch – BauGB)  Teilbereich A Teilbereich B	Der Bebauungsplan wird in die zwei Geltungsbereiche Teilbereich A und Teilbereich B gegliedert. Der Geltungsbereich Teilbereich A wird für das Baugebiet definiert, Geltungsbereich Teilbereich B für die erforderliche, externe Waldersatzfläche außerhalb des Baugebietes. <u>Geltungsbereich Teilbereich A für das Baugebiet:</u> Dieser Teil des Geltungsbereichs umfasst Flächen, an die im Süden die Wohnbebauungen „Am Dreieck“ und an der Nordstraße, im Norden die Gleisanlagen der südlich des Wesel-Datteln-Kanals verlaufenden Kreisbahn (Wirtschaftsbahn), im Westen die Gewerbeflächen an der Poststraße und im Osten Betriebsleiterwohnnutzungen des benachbarten altgewerblich sowie durch Einzelhandelsnutzungen geprägten Bereiches des Kurierweges angrenzen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über Flächen, die seit mehreren Jahren innerhalb des Friedrichsfelder Siedlungsbereichs brach lagen und bisher als Gewerbe- und Mischgebiet festgesetzt sind. Sie werden nun überplant, um künftig im Süden weitere Wohnbebauung und im restlichen Baugebiet Gewerbe anzusiedeln, dass für die vorhandene und neue Wohnbebauung verträglich ist. Im Nordwesten wird das Grundstück eines Gewerbebetriebes in den Geltungsbereich einbezogen, für das auf Grundlage des geltenden Planungsrechtes hier in Teilen öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt sind, die als solche nicht mehr benötigt werden und auch künftig dem Gewerbebetrieb zur Verfügung stehen

	Planinhalt	Begründung
		<p>sollen, so dass auch für dieses Grundstück Planungsbedarf besteht.</p> <p>Der im Südosten liegende Stichweg der Nordstraße wird klarstellend in den Geltungsbereich einbezogen, da die Stadt Voerde hier städtische Grundstücksflächen als öffentliche Verkehrsfläche sichern möchte.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 911, 915, 937 (tlw.), 966, 968, 969, 984 bis 999, 1000 (tlw.) und 1001 der Flur 26, Gemarkung Spellen.</p> <p>Der Teilbereich A besitzt eine Größe von rund 3,88 ha.</p> <p><u>Geltungsbereich Teilbereich B für die externe Waldersatzfläche:</u></p> <p>Dieser Geltungsbereich umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die sich südlich der Kreuzung Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463) befinden.</p> <p>In bisher unbeplantem Außenbereich sollen die für den Bebauungsplan erforderlichen Waldersatzmaßnahmen durch Festsetzung gesichert werden.</p> <p>Der Geltungsbereich grenzt nördlich an vorhandenen Wald an.</p> <p>Die Fläche befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Voerde, Flur 29, Flurstück 61 -teilweise-.</p> <p>Der Teilbereich B umfasst die für den Waldersatz erforderliche Fläche von ca. 0,16 ha.</p> <p>Die Abgrenzung der Geltungsbereiche (Teilbereich A und Teilbereich B) des Bebauungsplangebietes wird im Bebauungsplan gemäß § 9 (7) BauGB zeichnerisch festgesetzt.</p>
2.	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
2.1	<p>Allgemeine Wohngebiete                  (§ 4 Baunutzungsverordnung                  - BauNVO)</p> <div data-bbox="311 1771 461 1883" style="border: 1px solid black; background-color: #f08080; padding: 5px; display: inline-block; margin-top: 10px;"> <b>WA</b> </div>	<p>Der südwestliche Planbereich wird als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt, da hier entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung vorwiegend Wohnbebauung entstehen soll. Die Festsetzung steht im Einklang mit dem südlich angrenzenden Siedlungsbereich an der Nordstraße, „Am Dreieck“ und der Alten Hünxer Straße.</p> <p>Mit den westlich vorhandenen und nördlich geplanten Gewerbenutzungen ergeben sich keine Nutzungskonflikte. Zum einen sind dort überwiegend nur Nut-</p>

	Planinhalt	Begründung
		<p>zungen geplant, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zum anderen kann auf die potenziell störenden gewerblichen Nutzungen im Bestand mit entsprechenden baulichen Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Allgemeinen reagiert werden. Ungesunde Wohnverhältnisse werden somit nicht erzeugt.</p> <p>Die Verträglichkeit mit dem östlich angrenzenden geplanten Mischgebiet ist ebenfalls gegeben, da dort ohnehin nur Nutzungen zulässig wären, die das Wohnen nicht wesentlich stören und so ein verträgliches Nebeneinander von Allgemeinem Wohngebiet und Mischgebiet schon durch die Vorgaben der Baunutzungsverordnung angelegt ist.</p> <p>In dem Allgemeinen Wohngebiet sollen neben der Wohnnutzung auch die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden. Diese Nutzungen haben im Sinne des § 4 BauNVO wohnergänzenden Charakter und sind grundsätzlich, z. B. in Erdgeschossen von Einheiten des Geschosswohnungsbaus denkbar, so weit Ihr Störgrad mit dem eines Allgemeinen Wohngebietes vereinbar ist.</p> <p>Bezüglich einer Unterscheidung von einem der Versorgung des Gebiets dienenden Laden und einem als Laden getarnten Einzelhandel, der in dem Allgemeinen Wohngebiet unzulässig ist, wird auf die Begründung zur Festsetzung 2.4 verwiesen.</p>
2.1.1	<p>In den Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.</p> <p>(§ 4 Abs. 3                      i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)</p>	<p>Diese in Allgemeinen Wohngebieten grundsätzlich nur als Ausnahme zulässigen Nutzungen sollen im Plangebiet nicht angesiedelt werden, da sie üblicherweise mit einem höheren Störgrad und auch einem höheren Verkehrsaufkommen durch Besucher verbunden sind. Ebenso bestehen für diese Nutzungen zumeist höhere Flächenansprüche, die in dem vorliegenden Allgemeinen Wohngebiet der geplanten kleinteiligen, an der Wohnnachbarschaft orientierten Struktur widersprechen würden und daher unerwünscht sind.</p> <p>Die Festsetzungen tragen dazu bei, ein harmonisches Nebeneinander mit den Wohnnutzungen im Bestand zu gewährleisten und ein attraktives neues Siedlungsquartier im Sinne der Innenentwicklung zu schaffen.</p>

	Planinhalt	Begründung
2.2	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)  	<p>Im südöstlichen Plangebiet erfolgt die Festsetzung eines Mischgebietes. Hier soll im Schwerpunkt, gemäß der städtebaulichen Planung, Geschosswohnungsbau entwickelt werden, in dem neben der Wohnnutzung grundsätzlich auch gewerbliche Nutzungen umgesetzt werden können. Daher sind in dem Mischgebiet Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.</p> <p>In Mischgebieten soll das Mischungsverhältnis aus Gewerbe- und Wohnnutzung in einem gesunden Verhältnis zueinanderstehen. Das außerhalb des Planbereichs liegende, östlich direkt angrenzende Mischgebiet ist durch eine reine gewerbliche Nutzung geprägt. Weil es zusammen mit dem im neuen Baugebiet geplanten gemischten Bereich ein größeres zusammenhängendes Mischgebiet darstellt, liegt der Schwerpunkt innerhalb des neuen Baugebietes ausgleichend auf der Ansiedlung von Wohnnutzungen, die dem Gebietstyp entsprechend auch in Mischung mit neuem Gewerbe entstehen. Insbesondere deshalb sichert der angestrebte Geschosswohnungsbau zusätzlich zur qualitativen Art der Nutzung auch die quantitativen Anforderungen an das Volumen der beabsichtigten Wohnbebauung.</p> <p>Mischgebiete erfüllen unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes in der Regel eine überleitende Funktion zwischen Wohnbebauung und Gewerbe. Auch das im neuen Baugebiet festgesetzte Mischgebiet sichert diesbezüglich einen allmählichen Übergang zwischen den nordöstlichen, außerhalb des Planbereichs zulässigen Gewerbebetrieben und den südlich an der Nordstraße und an der Straße „Am Dreieck“ vorhandenen sowie im Süden des Planbereichs geplanten Wohnquartieren.</p>
2.2.1	In dem Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.  (§ 6 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)	Um eine Verdrängung der angestrebten Wohn- und damit verträglichen Gewerbenutzungen durch ertragsstärkere und/oder mit einem höheren Störgrad und höheren Verkehrsaufkommen verbundene Gewerbebetriebe zu verhindern, werden die in der Festsetzung genannten Nutzungen ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich insbesondere um grundsätzlich großflächige Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen), die in dem kleinteiligen Mischgebiet nicht realisierbar sind. Es ist auch kein Bedarf für derartige Nut-

	Planinhalt	Begründung
		<p>zungen erkennbar. Der Ausschluss von den genannten Vergnügungsstätten erfolgt, da eine überwiegende gewerbliche Prägung des Mischgebietes nicht gegeben ist.</p> <p>Die Nutzungen Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 BauGB bleiben allgemein zulässig. Die mögliche Mischung der Nutzungen spiegelt den qualitativen Mischungsansatz eines Mischgebietes wieder. Die Vereinbarkeit gewerblicher Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören sollen, mit den benachbarten Allgemeinen Wohngebieten ergibt sich aus der jeweiligen Betriebsgröße, die im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen ist.</p> <p>Die Festsetzungen tragen dazu bei, ein harmonisches Nebeneinander mit den vorhandenen und neu geplanten Wohnnutzungen zu gewährleisten und ein attraktives neues Siedlungsquartier im Sinne der Innenentwicklung zu schaffen.</p>
2.3	<p>Gewerbegebiete                  (§ 8 BauNVO)</p> <div data-bbox="309 1227 464 1339" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: fit-content; margin: 5px auto;"> <b>GE</b> </div> <p>und</p> <p>Eingeschränkte Gewerbegebiete                  (§ 8 BauNVO)</p> <div data-bbox="309 1487 464 1599" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: fit-content; margin: 5px auto;"> <b>GE(e)</b> </div>	<p>Im nordwestlichen Plangebiet wird für einen bestehenden Gewerbebetrieb erneut und dieses Mal für das gesamte Grundstück Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die Festsetzung folgt in diesem Teil den ursprünglichen Zielen des Bebauungsplans Nr. 63 - 2. Änderung und sichert den bestehenden Gewerbebetrieb sowie seine Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Der übrige nördliche Bereich des Plangebietes wird als eingeschränktes Gewerbegebiet (GE(e)) festgesetzt. Damit folgt der Bebauungsplan den städtebauartigen Zielsetzungen, im Plangebiet nur Nutzungen zuzulassen, die die geplanten Wohnnutzungen im Süden des Plangebiets und die vorhandenen Wohnnutzungen in der Nachbarschaft nicht wesentlich stören. Dies ist gegeben, wenn anzusiedelnde Betriebe im Rahmen der Bauantragsprüfung nachweisen können, dass ihr Störgrad nicht über dem der in einem Mischgebiet zulässigen gewerblichen Nutzungen liegt. In Verbindung mit den Festsetzungen von Allgemeinem Wohngebiet und Mischgebiet im südlichen Teilbereich des Plangebietes trägt die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes wesentlich dazu bei, unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes einen allmählichen Übergang von dem im Nordwesten liegenden Gewerbe (uneingeschränkt) zu den allgemeinen Wohnnutzungen zu schaffen.</p>

	Planinhalt	Begründung
		Dies ermöglicht im Sinne des Immissionschutzes ein harmonisches Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen und schafft ein attraktives neues Siedlungsquartier im Sinne der Innenentwicklung.
2.3.1	In den Gewerbegebieten und eingeschränkten Gewerbegebieten sind Tankstellen sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig.  (§ 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)	<p>Im Sinne der Begrenzung des Störgrades im Plangebiet trägt der Nutzungsausschluss dazu bei, unerwünschte und für den Standort und die nähere Umgebung untypische und unverträgliche Nutzungen auszuschließen.</p> <p>Handwerk und produzierendes Gewerbe soll nicht durch ertragsstärkere Nutzungen verdrängt werden. Verursacht wird diese Verdrängungswirkung durch eine Konkurrenzsituation zwischen Betrieben mit geringem Investitionsbedarf und hohem Ertrag sowie Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und geringem Ertrag. Darüber hinaus ermöglicht die Zulässigkeit ertragsstärkerer Nutzungen ein höheres Boden- und Mietpreisniveau, sodass auch dadurch „normale“ Gewerbeunternehmen, die sich im Plangebiet ansiedeln sollen, verdrängt würden.</p> <p>Im Hinblick auf Vergnügungsstätten wird auf andere bestehende und dafür besser geeignete Standorte im Stadtgebiet verwiesen, in denen entsprechende Nutzungen bedarfs- und standortgerecht umgesetzt werden können.</p> <p>Die Nutzungen „Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude“ bleiben im Sinne von § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig. Sie entsprechen dem o. a. Ziel, Gewerbegebiete für das Handwerk und das produzierende Gewerbe zu sichern. Gleichzeitig wird mit dieser Zulässigkeitspalette auch dem Ansatz entsprochen, das in Bau befindliche Verwaltungsgebäude als Bestandteil des Gewerbegebietes bauleitplanerisch zu sichern.</p> <p>Die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO ebenfalls zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke und die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche nach § 8 Abs. 3 BauGB sollen in den Gewerbegebieten ebenfalls möglich sein, soweit ihre Flächenansprüche und ihr Störgrad mit den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vereinbar sind.</p>
2.3.2	Innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete GE(e) sind nur die Arten von Nutzungen bzw. die baulichen und	Die Festsetzung wurde entsprechend der Empfehlung der für den Bebauungsplan Nr. 136 erarbeiteten schalltechnischen Untersuchung getroffen. Sie ist er-

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	sonstigen Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. (§ 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO)	forderlich, um das der städtebaulichen Planung zugrundeliegende Nutzungskonzept der Nachbarschaft von Wohnen und Gewerbe störungsfrei umsetzen zu können und auch die südlich angrenzende Wohnnachbarschaft im Bestand nicht zu stören. Auf die Erläuterungen zu den Ergebnissen des Schallgutachtens im Kapitel 3.3.4 wird verwiesen.  Zudem wird auf die Begründung zu der Festsetzung 2.3 hingewiesen.
2.3.3	In dem Gewerbegebiet GE 1 und in dem eingeschränkten Gewerbegebiet GE(e) 3 sind betriebsbedingte Wohnnutzungen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig. (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO)	Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der für den Bebauungsplan Nr. 136 erarbeiteten schalltechnischen Untersuchung. Das Schallgutachten verdeutlicht, dass sich der Verkehrslärm, insbesondere die Lärmemissionen der nördlich verlaufenden und in Naher Zukunft zu ertüchtigenden Wirtschaftsbahnstrecke auf das Plangebiet so stark auswirken, dass in dem nördlichen Bereich des neuen Baugebietes Wohn- und wohnähnliche Nutzungen auszuschließen sind. Maßgeblich sind die ermittelten Immissionen zur Nachtzeit. Auf das Kapitel 3.3.3 wird verwiesen.  Auch die für den Bebauungsplan Nr. 136 erarbeitete schwingungstechnische Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die von den Gleisanlagen der nördlich liegenden Trasse der Kreis- bzw. Wirtschaftsbahn, die wieder ertüchtigt wird, ausgehenden Körperschallimmissionen im Gewerbegebiet GE 1 und im eingeschränkten Gewerbegebiet GE(e) 3 die für Schlafräume einzuhaltenen Orientierungswerte der VDI 2719 voraussichtlich überschreiten. Von der Ansiedlung von Wohnnutzungen in diesem Bereich wird abgeraten.  Beide Untersuchungen verdeutlichen das Erfordernis der getroffenen Festsetzung.
2.4	In den Baugebieten sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. (§§ 4, 6 und 8 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)	Das Baugebiet liegt ca. 400 m nördlich des Nahversorgungsstandorts Alte Hünxer Straße.  Um durch die Festsetzung von Misch- und Gewerbegebieten die Entwicklung der Haupt- und Nebenzentren sowie der Nahversorgungsbereiche in Voerde nicht zu beeinträchtigen, soll die Ansiedlung von Einzelhandel im gesamten Baugebiet ausgeschlossen und weiterhin grundsätzlich nur auf diese städtebaulich integrierten Standorte konzentriert werden. Sie wurden im Rahmen der Beschlussfassung über das Einzelhandelskonzept festgelegt. Dadurch sollen negative städtebauliche Auswirkungen als Folge von verstreuten Einzelhandelsansiedlungen an nicht integrierten Standorten verhindert werden.

	Planinhalt	Begründung
		<p>Dies gilt nach dem Einzelhandelskonzept zunächst durchweg für zentrenrelevante Sortimente. Aber auch der Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, der "grundsätzlich" auch außerhalb der Zentren möglich ist, bedarf in bestimmten Fällen gemäß Kapitel 9.2.2 des Einzelhandelskonzepts einer Steuerung. Nicht zentrenrelevanter Einzelhandel soll möglichst abgewehrt werden, wo er nicht zur Stärkung der Zentralität vorhandener städtebaulich sinnvoller Einzelhandelsstandorte beiträgt, sondern die Position traditioneller Einzelhandelslagen, insbesondere in der Innenstadt oder den Stadtteilzentren, schwächt (Einzelhandelskonzept, Seite 117). Dieser Fall trifft hier zu. Zur Begründung im Einzelnen wird auf den Abschnitt „Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde“ im Kapitel „2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte“ dieser Begründung verwiesen.</p> <p>Um eine Schwächung traditioneller Einzelhandelslagen, hier insbesondere im Nebenzentrum Friedrichsfeld, bereits im Vorfeld abzuwehren, wird Einzelhandel mit zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen (vgl. BVerwG, B.v. 10.11.2004 - 4BN 33/04, BVerwG, B.v. 04.10.2007 - 4 BN 39/07).</p> <p>Einzelhandel wird im neuen Baugebiet auch deshalb ausgeschlossen, weil sich dort in den Gewerbe- und Mischgebieten Handwerk und produzierendes Gewerbe ansiedeln und nicht durch ertragsstärkere Nutzungen verdrängt werden soll. Eine Verdrängung würde verursacht, wenn zwischen Betrieben mit typischerweise geringem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Ertragsstärke sowie Gewerbebetrieben mit deutlich höherem Investitionsbedarf und geringerer Ertragsstärke Konkurrenz entsteht. Darüber hinaus führt die Zulässigkeit ertragsstarker Nutzungen zu einem höheren Boden- und Mietpreinsniveau, was in der Regel ebenfalls zu einer Verdrängung von Gewerbebranchen mit schwächerer Finanzkraft führt. (vgl. VGH Mannheim U.v. 22.02.2011 - 3 S 445/09). Durch die Rechtsprechung ist hinreichend geklärt, dass Einzelhandel (ebenso wie Vergnügungsstätten) vergleichsweise ertragsstarke Nutzungen darstellen und daher bei einer angestrebten Aufwertung eines Gewerbegebietes zugunsten produzierenden Gewerbes und artverwandten Nutzungen auszuschließen sind (vgl. BVerwG, B.v. 29.07.1991 - 4 B 80/91, hier: Entwertung schutzwürdiger Gebiete; Hess. VGH U.v. 22.02.2011 - 3 S 445/09 sowie VGH Mannheim U.v. 22.02.2011 a.a.O., hier: Vorbehalt</p>

	Planinhalt	Begründung
		<p>für produzierendes Gewerbe und artverwandte Nutzungen).</p> <p>In Mischgebieten siedeln sich häufig überwiegend Wohnbebauungen an, weil damit im Vergleich zu gewerblichen Nutzungen deutlich höhere Grundstückspreise erzielt werden können. Für den verbleibenden „gewerblichen“ Teil gelten jedoch die gleichen Bedingungen in Bezug auf die Verdrängung durch ertragsstärkere Nutzungen wie in Gewerbegebieten.</p> <p>In der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes wird in Kapitel 9.4.3 darauf hingewiesen, dass auch für Allgemeine Wohngebiete der Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel geprüft werden sollte. Der Ausschluss sei sinnvoll, wenn die Gefahr besteht, dass mögliche Ansiedlungen über die Nahversorgung eines Gebietes hinausgehen und / oder die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche beeinträchtigen. Auch könne die Verhinderung einer weiteren Stärkung eines vorhandenen Standortes außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches oder eines Nahversorgungsstandortes zur Sicherung anderer wichtiger zentraler Versorgungs-/Nahversorgungsbereiche notwendig sein. Beim Bebauungsplan Nr. 136 gelten die Gründe, die zum Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevantem sowie von nicht zentrenrelevantem Einzelhandel in den Gewerbe- und Mischgebieten führten, gleichermaßen für den Ausschluss von Einzelhandel in den Allgemeinen Wohngebieten.</p> <p>Insofern erfolgt im Sinne einer sinnvollen Einzelhandelssteuerung ein Ausschluss von Einzelhandel im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 136 für alle Baugebiete.</p> <p>Bezüglich des Ausschlusses von Einzelhandel in Allgemeinen Wohngebieten wird auch auf die Kommentierung zum § 4 BauNVO hingewiesen. Demzufolge gehören in Allgemeine Wohngebiete keine Einzelhandelsgeschäfte in Ladenform. Gemeint sind hiermit Läden, die zwar eine begrenzte Verkaufsfläche erheblich unter 800 m<sup>2</sup> benötigen, aber ein Betriebskonzept haben (z. B. Massenumsätze, Preisgestaltung), von einer Anziehungskraft ausgehen, die weit über das gewählte Baugebiet hinausgeht. Diese als Läden „getarnten“ Einzelhandelsgeschäfte dienen nicht der Versorgung des Gebiets und verursachen durch Liefer- und Kundenverkehr Störungen, die in einem Allgemeinen Wohngebiet nicht hingenommen werden müssen. Auf den Abschnitt „Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde“ im Kapitel „2.2 Beste-</p>

	Planinhalt	Begründung
		<p>hende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte“ dieser Begründung wird hingewiesen.</p> <p>Die Entwicklung des Teilbereichs A des Bebauungsplans Nr. 136 zu einem Wohn- und Gewerbestandort und die Ansiedlung von Arbeitsplätzen dient zusätzlich zum Ausschluss von Einzelhandel ebenfalls der Sicherung der bestehenden Nahversorgungsbetriebe in der Nachbarschaft. Die im Umfeld des Planbereichs bestehenden, angrenzenden Discounter gewährleisten sogar eine wohnortnahe Versorgung der Anwohner/-innen.</p> <p>Der Einzelhandelsausschluss für die im Plangebiet liegenden Grundstücke war bereits Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 63 - 2. Änderung in diesem Bereich. Daher werden mit der getroffenen Festsetzung keine Rechte genommen.</p>
<b>3.</b>	<b>Dichte des Baugebiets</b>	
3.1	Grundflächenzahl (19 Abs. 1 BauNVO)  <p style="text-align: center;"><b>0,4</b></p>          <p style="text-align: center;"><b>0,6</b></p>	<p>Andere Anordnung der Sätze: Gemäß der städtebaulichen Zielsetzungen sollen im südlichen Teil des Plangebietes Nutzungen im Geschosswohnungs- und im Einfamilienhausbau ermöglicht werden, die im Verhältnis zu den Bebauungen relativ kleine Grundstücke haben. Daher wird in dem allgemeinen Wohngebiet und in dem Mischgebiet die Grundflächenzahl (GRZ) auf das Maß von 0,4 als Höchstmaß festgesetzt.</p> <p>Dies entspricht der Obergrenze der baulichen Nutzung gemäß BauNVO für Allgemeine Wohngebiete und ermöglicht damit eine Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke, die innerörtlicher Verdichtung entspricht. Zudem unterstützt die Festsetzung auch, dass einer Innenverdichtung Vorrang zu geben ist vor der Beanspruchung neuer Außenbereiche. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbauland trägt die Festsetzung der Maßgabe eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung.</p> <p>Im Mischgebiet bleibt die Festsetzung jedoch unterhalb der durch die BauNVO für Mischgebiete geregelten Obergrenze von GRZ 0,6 und schließt so eine hohe mischgebietstypische Verdichtung aus. Diese Begrenzung der Bau- und Nutzungsintensität trägt u. a. dazu bei, dass keine erhöhte Verkehrsbelastung im Plangebiet und den umliegenden Zufahrtsstraßen Poststraße und „Am Dreieck“ erfolgt, so dass wesent-</p>

	Planinhalt	Begründung
	<b>0,8</b>	<p>liche Beeinträchtigungen dieser Straßenzüge vermieden werden können. Die Festsetzung folgt damit den ausdrücklichen Zielen der städtebaulichen Planung.</p> <p>Aus gleichen Gründen erfolgt in den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE) eine Festsetzung der GRZ auf ein Maß von 0,6. Auch hier bleibt die Festsetzung unterhalb der Obergrenze von GRZ 0,8 für Gewerbegebiete nach BauNVO, was eine hohe gewerbegebietstypische Verdichtung ausschließt. Die Festsetzung trägt wesentlich dazu bei, dass im Plangebiet – anders als nach den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 63 - 2. Änderung noch beabsichtigt - eine maßvolle Verdichtung erfolgt und benachbarte Siedlungsquartiere und Straßenräume nicht wesentlich belastet werden.</p> <p>Für den bestehenden Gewerbebetrieb wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Dies entspricht der Obergrenze für Gewerbegebiete gemäß BauNVO. Die Festsetzung folgt damit den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 63 - 2. Änderung und sichert den bestehenden Gewerbebetrieb sowie seine Entwicklungsmöglichkeiten.</p>
3.2	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 und 20 BauNVO)	<p>Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Anzahl der Vollgeschosse in den Baugebieten als Höchstmaß. Damit wird sichergestellt, dass eine gegenüber den Zielen der städtebaulichen Planung höhere bauliche Entwicklung ausgeschlossen ist.</p> <p>Für die überwiegenden Bereiche des Plangebietes erfolgt eine Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen. Damit folgt der Bebauungsplan dem zugrunde liegenden städtebaulichen Konzept, welches ein attraktives neues Gewerbe- und Wohnquartier anstrebt, dass sich maßvoll in die vorhandenen, umliegenden Wohn- und Gewerbebereiche einfügt. Es handelt sich gleichzeitig um Höhenbegrenzungen, die ein für Allgemeine Wohn- sowie Misch- und Gewerbegebiete übliches Maß darstellen und die gewünschten Gebäudetypologien ermöglichen.</p> <p>Am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes ist in den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE) nur ein Vollgeschoss zulässig. Die Festsetzung steht im Einklang mit den städtebaulichen Zielsetzungen, keine übermäßige Verdichtung zu erzeugen, die besondere Belastungen in den angrenzenden Siedlungsquartieren durch hohe Verkehrsaufkommen von Gewerbetreibenden sowie deren Mitarbeiter(inne)n, Kunden und Besuchern hervorrufen. Die Festsetzung</p>

	Planinhalt	Begründung
		folgt in diesem räumlich eng begrenzten Bereich insbesondere den vorherrschenden Geschossigkeiten in den östlich anschließenden kleinteiligen Gewerbegebieten am Kurierweg.
3.3	offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)  <b>o</b>	Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept (siehe Anlage 1) stellt für die im Süden geplanten Allgemeinen Wohngebiete und das Mischgebiet sowie für die eingeschränkten Gewerbegebiete GE(e)2 und GE(e)3 Bauweisen mit seitlichem Grenzabstand zu den benachbarten Grundstücken dar. Dementsprechend wird in diesen Bereichen eine offene Bauweise festgesetzt.  Weil auch die südlich und östlich des Plangebiets vorhandenen Wohn- und Gewerbenutzungen vorrangig einer offenen Bauweise entsprechen, fügt sich das neue Wohn- und Gewerbequartier in diese Struktur ein.
3.4	abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)  <b>a</b>	Im mittleren Bereich des Plangebietes wird ein Verwaltungsgebäude errichtet, dass die in der BauNVO für die offene Bauweise vorgesehene Gebäudelängen-Obergrenze von höchstens 50 m überschreitet. Daher wird für das eingeschränkte Gewerbegebiet GE(e)1 die abweichende Bauweise festgesetzt.  Im Nordwesten des Planbereichs soll die durch den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 63 - 2. Änderung getroffenen Festsetzung einer abweichenden Bauweise übernommen werden, um für den dort vorhandenen Landschaftsbaubetrieb und seine künftige Entwicklung Gebäudelängen von 50 m oder mehr weiterhin zu sichern.
3.4.1	Innerhalb der Baugebiete, für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.	Die Festsetzung der abweichenden Bauweise wird dahingehend konkretisiert, dass in den betreffenden Bereichen die offene Bauweise gilt, d. h. die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu Nachbargrundstücken zu errichten sind. Allerdings darf hierbei die Gebäudelänge über 50 m betragen. Damit lässt sich die geplante Gebäudetypologie für ein neues Verwaltungsgebäude ebenso umsetzen sowie eine mögliche baulich umfänglichere Ausnutzung des im Nordwesten des Planbereichs vorhandenen Gewerbebetriebs.
3.5	Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	Es erfolgen Festsetzungen für die Mindestgrundstücksgrößen von Baugrundstücken, um gemeinsam mit der Grundflächenzahl die Verdichtung im Plangebiet differenziert zu steuern. Die Festsetzungen beziehen sich auf die Baugrundstücke von Wohngebäuden im Eigenheimbau und kommen so in dem

	Planinhalt	Begründung
		Allgemeinen Wohngebiet und dem Mischgebiet zum Tragen.
3.5.1	Die Mindestgrundstücksgröße für freistehende Einfamilienhäuser beträgt 400 m <sup>2</sup> .	<p>Um einer übermäßigen Verdichtung im Plangebiet vorzubeugen und damit einer übermäßigen Verkehrserzeugung im Plangebiet entgegenzuwirken, wird zusätzlich zur Grundflächenzahl eine Mindestgrundstücksgröße für freistehende Einfamilienhäuser festgesetzt.</p> <p>Die für das Stadtgebiet Voerde seit mehreren Jahrzehnten angewendete Mindestgrundstücksgröße von 450 m<sup>2</sup> wird im Plangebiet unterschritten. Dies entspricht der bereits bei der Festsetzung 3.1 (Grundstücksfläche) erläuterten Maßgabe, den Wohnbedarf mittels Innenverdichtung zu decken und mit Boden sparsam umzugehen. Darüber hinaus ist seit einigen Jahren erkennbar, dass die Mehrheit der Bauherren/-herinnen eher kleinere Gärten und Außenbereiche um ihr Haus bevorzugen, weil Sie entweder zu wenig Zeit für deren Pflege haben oder aufgrund der immer weiter steigenden Baukosten auf den Grundstückspreise achten müssen. Die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße von 400 m<sup>2</sup> für freistehende Einfamilienhäuser kommt diesem Trend entgegen, begrenzt die Verdichtung jedoch auf ein Maß, dass der Ortslage entspricht. Gleichzeitig werden die sich aus der städtebaulichen Planung ergebenden Gebäudetypologien ermöglicht.</p>
3.5.2	Die Mindestgrundstücksgröße für Doppelhaushälften beträgt 325 m <sup>2</sup> .	<p>Um einer übermäßigen Verdichtung im Plangebiet vorzubeugen und damit u. a. auch einer übermäßigen Verkehrserzeugung im Plangebiet entgegenzuwirken, wird ebenso wie für Einzelhäuser (siehe oben) zusätzlich zur Grundflächenzahl eine Mindestgrundstücksgröße für Doppelhaushälften festgesetzt.</p> <p>Ähnlich wie bei den Einzelhäusern, wird für das Plangebiet auch bei den Doppelhaushälften eine Mindestgrundstücksgröße festgesetzt (325 m<sup>2</sup>), die unter der seit einigen Jahrzehnten für das Stadtgebiet Voerde angewendete Mindestgrundstücksgröße für Doppelhaushälften liegt (350 m<sup>2</sup>).</p> <p>Dies ist für das vorliegende Plangebiet, in dem eine höhere Verdichtung angestrebt wird, gerechtfertigt. Auf die in der Begründung zur Festsetzung 3.5.1 enthaltenen und analog anzuwendenden Ausführungen bezüglich dem Vorrang der Innenverdichtung bei der Deckung des Bedarfs von Wohnbauland wird verwiesen.</p> <p>Die umzusetzende Mindestgröße für die Doppelhaushälften entspricht der Ortsrandlage und ermöglicht</p>

	Planinhalt	Begründung
		die sich aus der städtebaulichen Planung ergebenden Gebäudetypologien.
3.5.3	Die Mindestgrundstücksgröße für Reihenhäuser beträgt 200 m <sup>2</sup> .	<p>Ebenso wie für Einzelhäuser und Doppelhaushälften ist es auch für Reihenhäuser erforderlich, eine Mindestgrundstücksgröße festzusetzen, um zusammen mit der Festsetzung der Grundflächenzahl einer übermäßigen Verdichtung im Plangebiet vorzubeugen und damit u. a. auch einer übermäßigen Verkehrserzeugung im Plangebiet entgegenzuwirken.</p> <p>Die im Plangebiet umzusetzende Mindestgrundstücksgröße von 200 m<sup>2</sup> für Reihenhäuser liegt ähnlich wie bei den Einzelhäusern und Doppelhaushälften unter der auf dem Stadtgebiet Voerde seit einigen Jahrzehnten angewendeten Mindestgrundstücksgröße von 250 m<sup>2</sup>. Die für das Plangebiet angestrebte Innenverdichtung rechtfertigt dies aufgrund der in der Begründung zur Festsetzung 3.5.1 dargestellten Gründe.</p> <p>Die für die Reihenhäuser festgesetzte Mindestgrundstücksgröße entspricht der Ortsrandlage und ermöglicht die sich aus der städtebaulichen Planung ergebenden Gebäudetypologien.</p>
3.6	Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	<p>Es erfolgen Festsetzungen für die höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden, um zusätzlich zur Festsetzung der Grundflächenzahl und der Mindestgrundstücksgröße die Verdichtung im Plangebiet noch differenzierter zu steuern und zu begrenzen.</p> <p>Weil sich die Festsetzung auf Wohngebäude bezieht, kommt sie im Allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet zum Tragen. Darüber hinaus ist sie auch bei Betriebsinhaberwohnungen anzuwenden, sofern diesbezüglich Wohngebäude entstehen.</p>
3.6.1	Bei der Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern sind höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.	<p>Die Festsetzung ermöglicht es, in freistehenden – üblicherweise großzügig gestalteten Einfamilienhäusern neben der Hauptwohnung im Sinne des Mehrgenerationenwohnens eine zweite Wohneinheit innerhalb des Gebäudes zu errichten, z. B. für die Unterbringung von betreuungsbedürftigen Personen oder eines Pflegepersonals.</p> <p>Gleichzeitig beschränkt sie den Verdichtungsgrad und den damit einhergehenden Verkehr. Auf die Begründung zur Festsetzung 3.6 wird verwiesen.</p>

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
3.6.2	Bei der Errichtung von Eigenheimen in Form von Doppelhaushälften und Reihenhäusern ist höchstens 1 Wohnung je Wohngebäude zulässig.	In Doppelhaushälften und Reihenhäusern ist die Umsetzung einer zweiten Wohneinheit wie bei den freistehenden Einfamilienhäusern meist nicht möglich aufgrund der oftmals kleineren Grundstücke und den damit verbundenen fehlenden Flächen für die Unterbringung eines bauordnungsrechtlich erforderlichen zweiten Stellplatzes für die zweite Wohneinheit. Um die Verdichtung im Plangebiet und den damit verbundenen Verkehr zu begrenzen, soll aber selbst in Fällen kreativer Entwürfe, d. h. bei allen Doppelhaushälften und Reihenhäusern eine zweite Wohneinheit ausgeschlossen werden.
3.6.3	Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern sind höchstens 8 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.	Die Begrenzung auf maximal 8 Wohnungen je Wohngebäude in Mehrfamilienhäusern folgt ebenfalls den städtebaulichen Zielsetzungen, eine kleinteilige Bebauung mit überschaubaren Auswirkungen auf die Umgebung im Plangebiet umzusetzen und Großstrukturen sowie übermäßige Verdichtung zu vermeiden. Auf die Begründung zur Festsetzung 3.6 wird hingewiesen.
<b>4.</b>	<b>Bauhöhen und Baugrenzen</b>	
4.1	Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§16 und 18 BauNVO)	Durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen werden in Verbindung mit den Baugrenzen die Gebäudekubaturen und das städtebauliche Erscheinungsbild eines Baugebietes weitgehend bestimmt.  In Verbindung mit der Festsetzung einer maximalen Anzahl von Vollgeschossen wird die Gebäudehöhe und die Anzahl an Geschossebenen eines Gebäudes insgesamt auch über die Begrenzung der oberhalb der Vollgeschosse angeordneten Nicht-Vollgeschosse reglementiert.  Die Festsetzungen lassen im Detail geringe Spielräume bei der baulichen Ausführung zu, stellen aber gleichermaßen sicher, dass z. B. über die festgesetzte maximale Anzahl von zwei Vollgeschossebenen zzgl. eines Dachgeschosses keine zusätzlichen Geschosse entwickelt werden können und sichern somit ein verträgliches Maß der Geschossentwicklung.
4.1.1	In den Gewerbegebieten GE und GE(e) wird die Höhe baulicher und sonstiger Anlagen (Gebäudehöhe GH) auf max. 14,0 m begrenzt.	Mit einer Begrenzung der Gebäudehöhe auf 14,00 m in den Gewerbegebieten wird in Verbindung mit der maximalen Geschossigkeit z. B. eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zzgl. eines Nicht-Vollgeschosses bzw. Staffelgeschosses mit bürotypischen Geschosshöhen oder eine Gewerbehalle mit einer

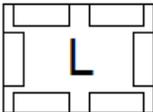
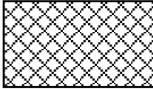
	Planinhalt	Begründung
		<p>darüberliegenden Büroetage ermöglicht. Mit dieser für Gewerbegebiete typischen Höhenfestsetzung lassen sich die im Plangebiet wünschenswerten Gebäudetypologien mit der gebotenen Flexibilität umsetzen.</p> <p>Unabhängig von den gewachsenen gewerblichen Strukturen in der Umgebung an der Poststraße und am Kurierweg setzte der Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung Höhen baulicher Anlagen von max. 37,5 m ü. NHN fest. Durch die Festsetzung wurde eine Gebäudehöhe von ungefähr 12 m erreicht, was in etwa der Höhe der großen Paurathalle entsprach. Diese Höhe durfte ausnahmsweise aufgrund nachzuweisender betrieblicher oder technischer Erfordernisse um bis zu 3 m überschritten werden. Durch die nun getroffene Festsetzung von Gebäudehöhen bis max. 14 m in den Gewerbegebieten ist damit eine Konformität mit den ursprünglichen Festsetzungen gegeben. Störungen der von heterogenen gewerblichen Nutzungen geprägten Örtlichkeit lassen sich daraus nicht ableiten.</p>
4.1.2.	In den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet wird die Höhe baulicher und sonstiger Anlagen (Gebäudehöhe GH) auf max. 13,50 m begrenzt.	<p>Die Begrenzung von Gebäudehöhen auf maximal 13,50 m in den Bereichen mit überwiegender Wohnnutzung ermöglicht ebenso wie im Gewerbegebiet die Errichtung von zwei Vollgeschossen zzgl. eines Nicht-Vollgeschosses bzw. Staffelgeschosses sowie ggfl. ergänzend eines darüber liegenden geringumfänglichen, weiteren Nicht-Vollgeschosses. Dabei werden zum einen grundsätzlich etwas geringere Geschosshöhen im Wohnungsbau gegenüber dem Gewerbebau berücksichtigt; zum anderen wird aber auch der möglichen Ausbildung von höheren Steildächern (Satteldächer) Rechnung getragen.</p> <p>Mit den Festsetzungen lassen sich überwiegend höhere Gebäude entwickeln, als dies in der südlich angrenzenden Wohnnachbarschaft vorherrschend ist. Im Bereich der Norstraße und der Straße „Am Dreieck“ bestehen überwiegend rund 10 – 12 m hohe Gebäude. Gebäudehöhen von max. 13,5 m ermöglichen eine grundsätzliche höhere Ausnutzung der Grundstücke im Sinne der Innenentwicklung. Störungen der Wohnnachbarschaft sind damit nicht verbunden, schon weil hinreichende Abstände durch den die Gebiete trennenden Fuß- und Radweg gegeben sind und sich durch die nördliche Lage des Plangebietes unzumutbare Verschattungen der Gebäude und Grundstücke im Bestand nicht ableiten lassen.</p>
4.1.3	Die festgesetzte maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen (Gebäudehöhe GH) darf in den Gewerbegebieten	Die Festsetzung ist erforderlich, damit im gewerblichen Bereich übliche Dachaufbauten haustechnischer Anlagen ermöglicht werden, die auf Dächern

	Planinhalt	Begründung
	<p>GE und GE(e) durch erforderliche haustechnische Anlagen einschließlich Treppenhäusern, Lüftungsanlagen, Aufzugsüberfahrten sowie Anlagen zur Solarenergiegewinnung um maximal 2,5 m überschritten werden. Die Aufbauten sind von den jeweiligen Außenwänden um das mindestens 1,0-fache ihrer Höhe zurückzusetzen.</p>	<p>aufgebracht werden müssen und/oder die Dachoberkante überschreiten müssen (z. B. Aufzüge). Ein erforderliches Zurückspringen von der vorderen Dachkante stellt sicher, dass diese technischen Zweckaufbauten aus dem Blickwinkel von Passanten im Straßenraum keine unerwünschten, visuellen gestalterischen Beeinträchtigungen des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Gebäude und des Gesamtquartiers erzeugen und für den Betrachter weitestgehend unsichtbar bleiben.</p> <p>Die Festsetzung ist auf die Gewerbegebiete beschränkt. In den Wohngebieten und im Mischgebiet ermöglichen die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen eine Berücksichtigung von im Wohnungsbau überwiegend kleinteiligen Haus-technikanlagen auch ohne eine Überschreitungsmöglichkeit. Dies gilt insbesondere bei üblichen Höhen von Gebäuden mit drei (Wohn-)Ebenen und einem Flach- oder flachgeneigten Dach. Bei Steildächern ist eine Überschreitung der Höhe des Dachfirstes durch derartige Anlagen nicht typisch.</p>
4.1.4	<p>Der obere Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe (GH) ist bei Flachdächern die Oberkante der Attika des obersten Geschosses. Bei Satteldächern ergibt sich der obere Bezugspunkt der maximalen Gebäudehöhe aus dem obersten Schnittpunkt der gegenläufigen Dachflächen (First).</p>	<p>Die Festsetzung dient der genauen Definition des oberen Bezugspunktes für die maximale Gebäudehöhe und stellt daher eine eindeutige Beurteilungsgrundlage für eine Überprüfung dar.</p>
4.1.5	<p>Der untere Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe (GH) ist jeweils die gemittelte, im Bebauungsplan in Metern über NHN festgesetzte Höhe der das Gebäude erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche an der gebäudeseitigen Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie.</p>	<p>Die Festsetzung wurde getroffen, um den unteren Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe zu definieren. Ebenso wie die Festsetzung 4.1.4 stellt sie eine eindeutige Beurteilungsgrundlage für eine Überprüfung dar.</p> <p>Der Untere Bezugspunkt ist im Bebauungsplan auf Grundlage einer Straßenausbauplanung für jedes Einzelgrundstück eindeutig bestimmbar (siehe auch Festsetzung 4.2).</p>
4.2	<p>Höhenlage          (§ 9 Abs. 3 BauGB)</p>	<p>Die Festsetzung der Höhenlage dient der eindeutigen Bestimmung der Straßenhöhen im Hinblick auf die relativ festgesetzten Gebäudehöhen im Plangebiet und des künftigen Geländes in den Baugebieten im Hinblick auf die bauordnungsrechtliche Beurteilung von Vollgeschossen und Abstandsflächenregelungen.</p>

	Planinhalt	Begründung
4.2.1	Die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche ist im Bebauungsplan zeichnerisch in Metern über NHN festgesetzt (Höhe Straßenbord im Anschluss an die Baugrundstücke). Zwischen einzelnen Höhenpunkten ist die Höhenlage des Straßenbordes zu interpolieren.	Die im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzte Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche definiert den unteren Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gemäß 4.1.5.  Grundlage ist eine dem Bebauungsplan zugrunde liegende Straßenausbauplanung, die Bestandteil des Erschließungsvertrages für die Umsetzung der Straßenplanung ist (Erschließung im Bereich des Bebauungsplans 63 in Voerde – Friedrichsfeld, Ausführungsplanung – Deckenhöhenplan, Ingenieurbüro Patt GmbH, Voerde, November 2019).
4.2.2	Die festgesetzte Höhenlage gilt auch als Festlegung der Geländeoberfläche in den Baugebieten im Sinne des § 2 Abs. 4 BauO NRW. Die Höhenlage der Grundstücke ist dabei ebenfalls durch lineare Interpolation zwischen den festgesetzten Punkten zu ermitteln. Diese Höhenlage ist für die Bemessung der Abstandsflächen und der Vollgeschosse heranzuziehen.	Die im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzte Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie (Bordhöhe) stellt zugleich die künftige Geländeoberfläche in den Baugebieten dar, die für die Bemessung der Abstandsflächen und der Vollgeschosse auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens heranzuziehen ist.
4.3	Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB) 	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in den Baugebieten durch Baugrenzen festgesetzt, die Baufenster ausbilden, welche der städtebaulichen Planung zugrundeliegen, gleichzeitig aber im Detail hinreichende und sachgerechte Spielräume im Sinne der gebotenen Flexibilität zur Umsetzung der städtebaulichen Planung gewähren.  Durch die Festlegung der Baugrenzen in Verbindung mit Bauweise und Bauhöhen wird – unter Einhaltung eines ausreichenden Spielraums – die Anordnung der Hauptbaukörper innerhalb des Plangebietes bestimmt. Dabei orientieren sich die im Bebauungsplan Nr. 136 festgesetzten Baugrenzen an dem städtebaulichen Entwurf, der der Bauleitplanung zugrunde liegt (siehe Anlage 1).  Im Wesentlichen erfolgt die Festsetzung der Baugrenzen beim Bebauungsplan Nr. 136 mittels eines 3,0 m breiten Abstandes zu den öffentlichen Erschließungsflächen. Dadurch wird sichergestellt, dass Vorgärten von Bebauungen freigehalten werden. Im GE(e)1 fällt dieser Rücksprung mit 6 m größer aus, da der hier mögliche großvolumige Baukörper den Straßenraum nicht zu sehr einengen soll.  Dort, wo es städtebaulich im Sinne einer gebotenen aufgelockerten Dichte erwünscht ist, erfolgt eine Gliederung der überbaubaren Grundstücksflächen in Ein-

	Planinhalt	Begründung
		<p>zelbaufenster. Im Übrigen soll die Anordnung der geplanten Gebäude entlang der Erschließungsflächen aufgrund der durchgängigen Baufenster variabel bleiben.</p> <p>Die Tiefe der Baufenster orientiert sich an üblichen Gebäudetiefen inklusive kleinem Spielraum sowie daran, dass beispielsweise bei den Wohnbebauungen auch noch Grundstücksbereiche für Gartenflächen verbleiben.</p> <p>Im GE mit der vorhandenen gewerblichen Bestandsnutzung folgt die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 63 - 2. Änderung, so dass hier diesbezügliche bestehende Baurechte nicht verändert werden. Demnach können Bauvorhaben mit der größtmöglichen Flexibilität umgesetzt werden.</p>
<b>5.</b>	<b>Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</b>	
5.1	<p>Öffentliche Straßenverkehrsflächen                  (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)</p> 	<p>Die zum Befahren für den Kfz-Verkehr vorgesehenen Straßenräume innerhalb des Plangebietes werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Umsetzung der öffentlichen Erschließung ist in einem Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Voerde und dem Investor geregelt worden. Die öffentlichen Straßenflächen sind bereits entsprechend der angestrebten städtebaulichen Konzeption (siehe Anlage 1 dieser Begründung) als Baustraße vom Investor angelegt worden.</p> <p>Die Haupteerschließung des Plangebietes (Raiffeisenstraße) verbindet die Poststraße im Westen mit dem im Nordosten angrenzenden Kurierweg. Eine Durchfahrt aus dem Plangebiet über den Kurierweg durch das östlich benachbarte Gewerbe- und Mischgebiet bis zur Alten Hünxer Straße ist jedoch zurzeit aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht gegeben, weil diese Verlängerung des Kurierweges über Privatgrundstücke verläuft. Daher erfolgt im nordöstlichen Bereich des Plangebietes die Ausbildung einer Wendeanlage, die ein Rangieren von Müllfahrzeugen und Lkw's ermöglicht. Die Hauptachse verfügt über einen überwiegenden Querschnitt von 13,0 m im zentralen Bereich bzw. 11,75 m im nordöstlichen Verlauf, jeweils einschließlich randlicher Versickerungsmulden. Innerhalb des Straßenraumes wird ein einseitiger Gehweg angelegt, der von Parkstreifen mit Baumpflanzungen vom Straßenraum abgegrenzt ist.</p>

	Planinhalt	Begründung
		<p>Von der Haupteerschließungsachse, der Raiffeisenstraße, zweigen in Richtung Süden öffentliche Straßen zur Erschließung der dort entstehenden Wohngrundstücke ab. Die westliche Straße dient dabei in einer Breite von 8,0 m gleichzeitig als weitere Haupteerschließung für das Plangebiet in südlicher Richtung und bindet an die Straße „Am Dreieck“ an, die heute bereits bis an die Plangebietsgrenze heranführt.</p> <p>Übermäßige Belastungen durch gewerbliche Verkehre des Plangebietes sollen durch entsprechende Durchfahrtsverbote für Lkw's begrenzt werden (siehe Nr. 7 von IV. Hinweise). Die Stichstraßen werden als Mischverkehrsfläche ausgebildet.</p> <p>Insgesamt können in den öffentlichen Straßenräumen rund 17 öffentliche Parkplätze und 19 Bäume angelegt werden.</p> <p>Im südöstlichen Bereich des Plangebietes erfolgt in Verlängerung des vorhandenen Stichweges der Nordstraße die Festsetzung einer öffentlichen Wendeanlage. Diese ist bereits als Flurstück im städtischen Eigentum vorhanden, wurde aber als Verkehrsfläche bislang nicht ausgebaut. Der Bebauungsplan sichert dieses Flurstück als öffentliche Verkehrsfläche für den späteren Ausbau.</p>
5.2	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)	<p>Sonstige öffentliche Verkehrsflächen, die nicht dem Kfz-Verkehr dienen, werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung wurde getroffen, um auf diesen nur 3 m breiten Wegeflächen Kraftfahrzeugverkehr auszuschließen und die Benutzung für Fußgänger und Radfahrer gefahrlos zu gestalten, zumal er gerade am Feierabend und Wochenende von Anliegern und Anderen als Spazierweg genutzt wird.</p>
5.2.1	Fuß- und Radweg (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)	<p>Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft eine Fuß- und Radwegeverbindung, die die Bogenstraße im Westen mit der Nordstraße im Osten verbindet und die bereits im Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung festgesetzt ist. Diese soll im Bestand gesichert bleiben, weil sie sich für Fußgänger und Radfahrer als „Abkürzung“ bewährt hat und als Spazierweg der Erholung dient.</p> <p>Der vorhandene Fuß- und Radweg wird daher als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung analog zum Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt.</p>

	Planinhalt	Begründung
5.3	Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB) 	Die Straßenbegrenzungslinien sind auf Grundlage der Straßenausbauplanung festgesetzt, die entsprechend der vertraglichen Vereinbarung (zwischen Investor und Stadt abgeschlossener Erschließungsvertrag) und auf Grundlage des städtebaulichen Konzeptes (siehe Anlage 1 dieser Begründung) für die Erschließung des Bebauungsplangebietes erarbeitet und umgesetzt wurde und wird (Endausbau der bereits angelegten Baustraßen ist noch erforderlich).
5.4	Geh- und Fahrrechte zugunsten der Anlieger und Rettungsdienste, Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) 	Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes wird zur privaten Erschließung der rückwärtig bzw. weiter östlich von den öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen Grundstücke im GE(e) 3 ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und Rettungsdienste sowie ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.  Die Festsetzung bereitet eine grundbuchliche Eintragung zur Sicherung der Erschließung von Grundstücksteilen vor, die dann bei der Entwicklung der Gewerbegrundstücke bedarfsgerecht umgesetzt werden kann.
5.5	Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger und Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) 	Am östlichen Rand des Plangebiets erfolgt die Sicherung einer vorhandenen Versorgungsstrasse. Die Festsetzung des Leitungsrechtes in einer Breite von 6,0 m zugunsten der Versorgungsträger ist erforderlich, weil dort Leitungen von Versorgungsträgern liegen (Gas, Wasser Strom, Telekommunikation), durch die die nördlich angrenzenden Grundstücke an das Leitungsnetz der Nordstraße angebunden sind.  In der Trasse befindet sich weiterhin ein privater Mischwasserkanal, der der Entsorgung der nördlich außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücke dient. Dieser Kanal wird innerhalb des Leitungsrechtes (in diesem Fall zugunsten der Anlieger) gesichert.  Die Leitungsachse wurde durch ein Aufmaß von Kanaldeckeln eruiert. Die so ermittelte Lage der Kanalachse befindet sich ca. 2,20 m von der festgesetzten Baugrenze entfernt, so dass eine übliche Schutzstreifenbreite eingehalten wird.
5.6	Überhangstreifen der Wendeanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 	Die Verkehrsanbindung des Baugebietes (Teilbereich A) an den Kurierweg wird weiterhin ermöglicht, eine Erschließung hierüber ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit nicht möglich und gesichert. Daher ist der überwiegende Teil der Verkehrsflächen innerhalb des Baugebietes ein Stichstraßen-System, sodass eine Wendeanlage (insbesondere für Lkw's) erforderlich ist. Diese Wendeanlage wird innerhalb

	Planinhalt	Begründung
		<p>der öffentlichen Verkehrsfläche wird eine in der (derzeitigen) Stichstraße im nordöstlichen Plangebiet eingerichtet.</p> <p>Die Festsetzung sichert entsprechend der RAS 06 auf der angrenzenden privaten Fläche in einer Breite von 1,0 m einen sogenannten Überhangstreifen, um das Rangieren von Lkw's zu gewährleisten.</p>
5.6.1	Die Fläche des Überhangstreifens muss von Einbauten aller Art, Hecken und Einfriedungen (Zäune) freigehalten werden.	Die Festsetzung sichert ein dauerhaftes Freihalten der Fläche von jeglichen Einbauten, so dass ein Rangieren mit Lkw problemlos möglich ist.
<b>6.</b>	<b>Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)</b>	
6.1	<p>Die als Fläche für Wald festgesetzte, externe Waldersatzfläche (Gemarkung Voerde, Flur 29, Flurstück 61 –teilweise-) ist mit einem an den vorhandenen Wald angrenzenden forstlichen Pflanzverbund (Erstaufforstung) und einem Krautsaum nach den Maßgaben des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zu bepflanzen. Die Gesamtgröße der Waldersatzfläche beträgt 1.640 m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen sowie deren dauerhafte Sicherung ist in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Voerde und dem Investor vereinbart.</p> 	<p>Im Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung ist eine 10 m breite Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen mit Stammumfang größer 60 cm (nördlich entlang des in Ost-West-Richtung verlaufenden, öffentlicher Fuß- und Radweges) festgesetzt. Diese Festsetzung, die eine dichte Reihe von älteren, nicht heimischen Robinien erfasst, hatte das Ziel, dass dieser Pflanzstreifen als eine Art Schutz- und Abstandspflanzung, zwischen den südlich anschließenden Wohngebieten an den Straßen „Am Dreieck“ und Nordstraße und den gewerblichen Flächen nördlich davon, fungieren sollte. Mit der geplanten Entwicklung von Wohngebieten kann diese Abstands- und Schutzfunktion entfallen.</p> <p>Nach aktueller gutachterlicher Betrachtung weist die überwiegende Zahl der in dem o. g. 10 m-Streifen vorhandenen Bäume Schäden oder Fehlentwicklungen auf. Sie sind für die hier zukünftig entstehenden Gärten der geplanten Wohnnutzungen nicht geeignet. Da es sich forstrechtlich um Wald in einer Größenordnung von rund 1.400 m<sup>2</sup> handelt, wird eine Ersatzpflanzung (Erstaufforstung) außerhalb des Baugebietes vorgenommen.</p> <p>Der Waldersatz erfolgt in der in der Festsetzung beschriebenen Quantität innerhalb des Geltungsbereiches - Teilbereich B. Die Festsetzung dient dazu, den Waldumfang in der Stadt Voerde dauerhaft zu sichern.</p> <p>Der städtebauliche Vertrag, der die Durchführung der Waldersatzmaßnahmen und die damit zusammenhängende Bereitstellung städtischer Grundstücksflächen konkretisiert sowie die Kostenübernahme durch den Investor sichert, ist bereits abgeschlossen. Die getroffenen Regelungen zum Waldersatz wurden mit</p>

	Planinhalt	Begründung
		Vertretern des Landesbetriebes Wald und Holz NRW abgestimmt.
<b>7.</b>	<b>Erhaltung von Pflanzen, Begrünung, Klimaschutz</b>	
7.1	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Baugebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	Im Bebauungsplan werden zur Grünausstattung des Plangebietes und im Sinne des Klimaschutzes Festsetzungen zur Begrünung privater Grundstücksflächen getroffen. Die Anpflanzungen tragen zu einem attraktiv gestalteten Wohnumfeld bei; gleichzeitig können sie die Auswirkungen der neuen Versiegelungen der Baugrundstücke mindern und in den Hausgärten das Kleinklima positiv beeinflussen.
7.1.1	<p>In den Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten ist</p> <p>a) je angefangene 140 qm versiegelte Baugrundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer, großkroniger Laubbaum mit Mindeststammumfang von 16 cm oder</p> <p>b) je angefangene 80 qm versiegelte Baugrundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer, kleinkroniger Laubbaum mit Mindeststammumfang von 10 cm</p> <p>entsprechend der diesem Bebauungsplan beigefügten Pflanzliste auf dem Baugrundstück anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zu der versiegelten Baugrundstücksfläche gehören neben der Fläche, die das Wohngebäude, der überdachte Stellplatz und die Garage abdeckt, auch Flächen für Zufahrten, Stellplätze, Zugänge, Terrassen usw., soweit sie mit Materialien belegt sind, die das Eindringen von Regenwasser weitgehend verhindern.</p> <p>c) Statt eines kleinkronigen Laubbaumes gemäß Nr. 7.1.1 b) kann auch ein hochstämmiger Obstbaum (klein- oder großkronig) entsprechend der Pflanzliste mit Mindeststammumfang von 5 cm gewählt werden.</p>	<p>Mit den Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen werden für die privaten Baugrundstücke im Sinne der o. a. Zielsetzung (siehe Begründung zu Festsetzung 7.1) Mindestanforderungen für die Anpflanzungen in den privaten Gärten definiert, damit abhängig vom Anteil der Bodenversiegelungen Pflanzungen als Ausgleich erfolgen. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planung ist davon auszugehen, dass auf den Baugrundstücken für den Wohnungsbau mind. ein standortgerechter, heimischer, kleinkroniger Laubbaum mit Mindeststammumfang von 10 cm angepflanzt wird. Bei größeren Bauvorhaben mit umfangreicheren Versiegelungen, so z. B. bei Mehrfamilienhausbebauungen sind die Pflanzmaßnahmen entsprechend zu erhöhen.</p> <p>Der Ausgleich der durch die Bebauungen in Anspruch genommenen Flächen soll ökologischen Funktionen dienen und im Zusammenwirken mit begrüntem Dächern und vorhandenen Gärten und Pflanzungen der benachbarten Grundstücke Grünnetzungen schaffen.</p> <p>Mit den Wahlmöglichkeiten gemäß 7.1.1 a) – c) kann den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten in den individuell gestaltbaren Hausgärten Rechnung getragen werden.</p>

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
7.1.2	Alle Pflanzmaßnahmen nach Nr. 7.1.1 sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn herzustellen.	Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass die Pflanzmaßnahmen unter Berücksichtigung eines i. d. R. ausreichenden Fertigstellungszeitraums für das jeweilige Bauvorhaben zeitnah erfolgen.
7.1.3	Natürlich abgängige Bäume, die gemäß Nr. 7.1.1 gepflanzt wurden, sind in der dem Abgang nachfolgenden Pflanzperiode entsprechend den Festsetzungen Nr. 7.1.1 zu ersetzen. Für widerrechtliche Baumfällungen von Bäumen, die nach Nr. 7.1.1 gepflanzt wurden, sind je gefällttem Baum zwei Ersatzbäume gleicher Art des gefälltten Baumes in der der Fällung nachfolgenden Pflanzperiode entsprechend den Festsetzungen Nr. 7.1.1 zu pflanzen.	Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass die Anpflanzungen dauerhaft und qualitativ nach erstmaliger Anpflanzung gesichert sind.  Bei natürlichem oder unvermeidbarem Abgang sind Nachpflanzungen entsprechend der für die Neupflanzung getroffenen Festsetzung (7.1.1) zu leisten, um die Funktion der Bäume für Natur- und Ortsbild sowie Klimaschutz durch das Mindestmaß wieder teilweise auszugleichen. Widerrechtliche Baumfällungen, sollen durch einen umfangreicheren Ausgleich kompensiert werden.
7.1.4	Von den vorgenannten Festsetzungen Nr. 7.1.1 und 7.1.3 kann im Einzelfall dann abgewichen werden, wenn der Ausgleich auf andere Weise hergestellt werden kann, das städtebauliche Ziel gleichwohl erreicht und die geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.	Eine Abweichung ist möglich, wenn sich aus der angestrebten Grundstücksnutzung Zwangspunkte ergeben, welche die Umsetzung festgesetzter Pflanz- und Ersatzmaßnahmen nicht ermöglichen und alternative Maßnahmen als gleichwertig - bezogen auf die unter Punkt 7.1 und 7.1.1 genannten Ziele der Festsetzung und unter Beachtung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie öffentlicher Belange - bewertet werden können.
7.1.5	Eine Pflanzliste ist der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.	Die dem Bebauungsplan beigelegte und zu berücksichtigende Pflanzliste sichert, dass heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt sowie bereits bewährte und empfehlenswerte Pflanzabstände für die durchzuführenden Anpflanzungen angewendet werden.
7.1.6	Dachbegrünung	
7.1.6.1	Flachdächer von Dachflächen der obersten Geschosse der Hauptbaukörper und von Garagen und Carports sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen (inkl. Drainschicht). Das Dachbegrünungssubstrat muss den zurzeit gültigen "Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen"	Die Flachdachbegrünung hat neben der Begrünung des Baugebietes insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zeitweilig zu speichern, sodass es verzögert der Kanalisation zufließt. Denn bei zunehmenden Starkregenereignissen nach Trockenperioden ist die Kanalisation in ihrer auf durchschnittlichen Niederschlag ausgerichteter Dimensionierung überlastet. Außerdem soll die über Versiegelungen und Baukörper bewirkte Aufheizung der Luft durch die Verdunstungskälte des begrünten Flachdaches abgemildert werden, um Wärmeinseln zu vermeiden und eine bessere Durchlüftung des Baugebietes zu bewirken.  Die Dachbegrünung wird insofern aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes, der Klimanpassung sowie

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	der FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn entsprechen.	für ein grünes Erscheinungsbild und damit besseres Wohnumfeld des Baugebietes festgesetzt.
7.1.6.2	Ausgenommen von der Dachflächenbegrünung sind konstruktiv oder brand-schutztechnisch erforderliche Dachrand-abdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inkl. deren Zuwegungen und War-tungsflächen, Befestigungselemente der Anlagen zur Nutzung von Sonnenener-gie sowie Dachterrassen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind über der Dachbegrünung zulässig. Die Dach-begrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.	Ausgenommen von den Festsetzungen zur Dachbe-grünung sind per Festsetzung insbesondere tech-nisch konstruktive Bauteile sowie Flächen, die für eine andere Verwendung zur Verfügung stehen sol-len, z. B. Dachterrassen. Die Errichtung dieser Anla-gen soll dem Bauherrn/Eigentümer im Rahmen der architektonischen Gestaltung und den technischen Erfordernissen obliegen und soll daher durch den Be-bauungsplan nicht behindert werden. Insofern ist die-sen Anlagen der Vorrang vor einer vollflächigen Dachbegrünung einzuräumen.  Mit der Festsetzung wird gleichzeitig der Erhalt und eventuell erforderliche Ersatz geregelt, um die ökolo-gischen und klimafreundlichen Funktionen von Dach-begrünungen für das neue Quartier zu sichern.
7.1.7	<b>Heckenpflanzungen</b>  In den Allgemeinen Wohngebieten und dem Mischgebiet ist entlang des im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radweges eine durchge-hende, mind. 1,20 m breite und 2-rei-hige Schnithecke als heimische Laub-hecke in Art und Weise entsprechend der dem Bebauungsplan in der Begrün-dung als Anlage beigefügten Pflanzliste zu pflanzen. Sie ist in einer Höhe von mindestens 1,40 m und maximal 1,80 m dauerhaft zu erhalten.	In den betreffenden Bereichen grenzen die privaten, vornehmlich zu Wohnzwecken genutzten Baugrund-stücke im Allgemeinen Wohngebiet und im Mischge-biet an den südlich parallel verlaufenden öffentlichen Fuß- und Radweg. Den Grundstückseigentü-mer(inne)n soll mit der Festsetzung die Möglichkeit einer Einfriedung des privaten Grundstückes – auch aus Sicherheitsgründen gegeben werden. Gleichzei-tig soll die Einfriedung einen einheitlichen Gestal-tungsrahmen für eine wegebegleitende Bepflanzung vorgeben, die von den Grundstückseigentü-mer(inne)n nach Maßgabe der Pflanzliste individuell ausgefüllt werden kann.
7.1.8	<b>Baumpflanzungen auf privaten Stell-platzanlagen</b>  Auf privaten PKW-Stellplatzanlagen ist pro 5 Stellplätzen bei der Herstellung der Stellplätze ein standortgerechter, mindestens mittelkroniger Laubbaum, in der Pflanzgüte von mindestens 18-20 cm Stammumfang, einer Baumart der dem Bebauungsplan in der Begründung als Anlage beigefügten Pflanzliste anzu-pflanzen. Die Baumbete müssen min-destens 2 m x 2 m groß und begrünt sein, sie sind mit einem Anfahrtschutz zu versehen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind entsprechend nachzupflan-	Die Festsetzung für PKW-Stellplatzanlagen (ein Baum je fünf Stellplätze) soll die privaten PKW-Stell-platzanlagen mit Bäumen gliedern und beleben. Auf diese Weise wird das geplante Siedlungsquartier im Bereich des Geschosswohnungsbaus und der ge-werblichen Grundstücke attraktiv gestaltet und die PKW-Stellplatzanlagen werden zum Teil beschattet, sodass die versiegelten Fläche im Umfeld der Bäume sich nicht so stark aufheizen. Außerdem soll durch die Bäume kühle und feuchtere Luft entstehen (Ver-dunstungskälte).  Die Parkplatzbegrünung dient insofern auch dem Na-tur- und Klimaschutz.

	Planinhalt	Begründung
	zen. Pflanzungen gemäß der Festsetzungen Nr. 7.1.1 können angerechnet werden.	Mit der Festsetzung wird gleichzeitig der Erhalt und eventuell erforderliche Ersatz geregelt, um die Funktion der Bäume für Natur- und Ortsbild sowie Klimaschutz zu sichern.
<b>8.</b>	<b>Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</b>	
8.1	Passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm	In den Kapiteln 3.3.2 und 3.3.3 der Begründung wird dargestellt, warum und dass die u. a. auf Grundlage einer Verkehrsuntersuchung erstellte schalltechnische Untersuchung empfiehlt, passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm in Verbindung mit der Zulässigkeit von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nur unwesentlich stören sowie gering erforderliche aktive Schallschutzmaßnahmen (siehe Festsetzung 8.2) bezogen auf den bestehenden Landschaftsbaubetrieb innerhalb des Plangebietes festzusetzen. Die Festsetzung ist erforderlich, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.
8.1.1	<p>Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche</p>  <p>z.B. LPB III</p> <p>Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen in den im Bebauungsplan gekennzeichneten Lärmpegelbereichen III bis V erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung die Anforderung gemäß der DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau - Teil 1), Kapitel 7 erfüllen.</p> <p>Das gesamte, bewertete Schalldämmmaß <math>R'_{w,ges}</math> von Außenbauteilen ist nach der Formel 6 der DIN 4109-1:2018-01 (Mindestanforderungen) zu berechnen:</p> $R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$ <p>Dabei ist</p>	<p>Entsprechend der Empfehlung der für den Bebauungsplan Nr. 136 erstellten schalltechnischen Untersuchung (siehe auch Kapitel 3.3.2) werden im Bebauungsplan Anforderungen zum passiven Schallschutz in den Lärmpegelbereichen II – V zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgesetzt. Sie erfolgen aufgrund des Verkehrslärms der inneren Erschließungsstraße, vornehmlich aber aufgrund der nördlich des Plangebiets gelegenen Wirtschaftsbahn, deren Betrieb zwar in diesem Teil der Strecke zurzeit eingestellt ist, aber aufgrund neuer Gewerbeansiedlungen in Hünxe in naher Zukunft wieder ertüchtigt wird. Darüber hinaus wirkt sich auch der Verkehrslärm der jenseits des Kanals vorhandenen Neuen Hünxer Straße und der im Westen liegenden B 8 (Hindenburgstraße) auf das Plangebiet ein.</p> <p>Es werden Mindestschalldämmmaße der Fassaden und Dächer bzw. aller Außenbauteile festgesetzt. Weil die Verkehrslärmauswirkungen der nördlich gelegenen Wirtschaftsbahn (in Zusammenspiel mit den anderen Verkehrs-Emissionen) mit zunehmendem Abstand von der Bahntrasse geringer werden, erfolgt die Unterteilung in drei Lärmpegelbereiche (Lärmpegelbereiche III bis V).</p> <p>Schützenswerte Wohnnutzungen befinden sich in den Lärmpegelbereichen II und III, wobei vom höher belasteten Lärmpegelbereich III nur die straßensei-</p>

	Planinhalt	Begründung								
	<p><math>K_{Raumart} = 25 \text{ dB}</math> für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;</p> <p><math>K_{Raumart} = 30 \text{ dB}</math> für Aufenthaltsräume in Wohnung, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;</p> <p><math>K_{Raumart} = 35 \text{ dB}</math> für Büroräume und Ähnliches;</p> <p><math>L_a</math> der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1, Tabelle 7:</p> <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>Lärmpegelbereich</th> <th>Maßgeblicher Außenlärmpegel <math>L_a</math> dB</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>III</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td>IV</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>75</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mindestens einzuhalten sind:</p> <p><math>R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}</math> für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches</p> <p>Schlafräume sowie Kinderzimmer innerhalb der Flächen der Lärmpegelbereiche III bis IV sind mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben.</p> <p>Aufenthaltsräume innerhalb der Flächen des Lärmpegelbereiches V sind mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben.</p>	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ dB	III	65	IV	70	V	75	<p>tige Bebauung entlang der inneren Erschließungsstraße erfasst ist. Durch die Eigenabschirmung der Gebäude können hier auf der jeweiligen Gartenseite ruhige Verhältnisse entstehen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass Wohngebäude bereits aufgrund der heute bestehenden Anforderungen der geltenden Energieeinsparverordnung einen Wärmeschutz beibehalten, der den Schalldämm-Maßen der Außenbauteile im Lärmpegelbereich III entsprechen. Lediglich zum Nachtzeitraum, in dem ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ab Lärmpegelbereich III nicht möglich ist, wird von Gutachterseite der Einbau schallgedämpfter Lüftungseinrichtungen empfohlen. Der Bebauungsplan trifft eine entsprechende Festsetzung.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung und die DIN 4109 können beim Fachdienst 6.1 der Stadt Voerde eingesehen werden (siehe auch Hinweis IV.8. dieses Bebauungsplans).</p>
Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ dB									
III	65									
IV	70									
V	75									
8.2	Aktive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm	Die Festsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen ist erforderlich, um im Baugebiet (Teilbereich A) sicherzustellen, dass von den bestehenden und geplanten								

	Planinhalt	Begründung
		Gewerbebetrieben keinen Störungen gesunder Wohnverhältnisse hervorgerufen werden.
8.2.1	<p>Lärmschutzzone [A]</p>  <p>Zum Schutz vor Gewerbelärm sind in der im Bebauungsplan im Allgemeinen Wohngebiet gekennzeichneten Lärmschutzzone [A] offenbare Fenster von Aufenthaltsräumen in Geschossen oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.</p>	<p>Die für den Bebauungsplan Nr. 136 erarbeitete schalltechnische Untersuchung (siehe auch Kapitel 3.3.3 und 3.3.4) ergab die Erforderlichkeit aktiver Schallschutzmaßnahmen. Damit die gewerblichen Nutzungen nicht mit städtebaulich unerwünschten Schallschutzmauern eingehaust und bereits vorhandene Gewerbebetriebe wie der Garten- und Landschaftsbaubetrieb im Nordwesten des Planbereichs nicht in ihrer Nutzung eingeschränkt werden müssen, sind aktive Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen der schützenswerten Nutzungen selbst erforderlich. Dies erfolgt durch eine Vermeidung potentieller Immissionsorte an betreffenden Wohngebäuden durch den Ausschluss von offenbaren Fenstern. Diese Maßnahme ist durch ihre räumliche Begrenzung im nordwestlichen Randbereich des Allgemeinen Wohngebietes als umsetzbar und wohnverträglich anzusehen, auch weil sie sich auf nördliche Fassadenbereiche oberhalb des Erdgeschosses bezieht, die zum einen kleinflächig sind und in denen andererseits bereits bei der Entwurfsplanung für das Gebäude der Verzicht auf offenbare Fenster zum Lüften vorgesehen werden kann.</p> <p>Im Gutachten wurde eine konkrete Planung mit drei Geschossebenen geprüft (zwei Vollgeschosse zzgl. Dachgeschoss als Nicht-Vollgeschoss) und entsprechen der Verzicht für das 1. und 2. Obergeschoss vorgeschlagen. Da in Verbindung mit den Höhenfestsetzungen grundsätzlich eine weitere, geringumfängliche Nicht-Vollgeschossebene umsetzbar wäre (siehe im vorliegenden Fall Festsetzung 4.1.2), erstreckt sich die Festsetzung klarstellend auf alle Geschosse oberhalb des Erdgeschosses.</p>
8.3	<p>Ausnahmen von den Festsetzungen Nr. 8.1 und 8.2 können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch eine(n) anerkannte(n) Sachverständige(n) nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.</p>	<p>Durch die Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass im Zuge von konkreten Baumaßnahmen auch andere Schallschutzmaßnahmen als die in der Festsetzung Vorgesehenen erfolgen können, sofern gesunde Nutzungsverhältnisse gewahrt sind</p>

	Planinhalt	Begründung
<b>9.</b>	<b>Sonstige Planzeichen</b>	
9.1	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise) (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 und § 22 BauNVO) 	Die Festsetzung ist erforderlich, um aneinander angrenzende unterschiedliche Gebietsfestsetzungen zum Art und Maß der baulichen Nutzung zwischen den Gewerbegebieten GE und GE(e)1 und GE(e)3 voneinander unterscheiden zu können.
<b>II</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB</b>	
1.	Landschaftsschutzgebiet 	Die für den Waldersatz im Geltungsbereich – Teilbereich B vorgesehene Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 3: Holthausen und Speller Heide. Dieses Landschaftsschutzgebiet umfasst den bewaldeten Bereich der Speller Heide (südlich Heidesiedlung) und den Offenland-Waldkomplex nordöstlich und östlich der Sportanlage an der Rönkenstraße. Die Fläche des Waldersatzes südlich der Kreuzung B 8 Hindenburgstraße / Hammweg gehört zu dem genannten Offenland-Waldkomplex. Daher wird das Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
<b>III.</b>	<b>Gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB</b>	
1	Fassaden	
1.1	Aneinander gebaute Gebäude (z. B. Doppelhäuser) sind gestalterisch in Material und Farbe sowie ihrer Dachgestaltung einheitlich abgestimmt auszuführen.	Mit den Festsetzungen soll ein Mindestmaß an einheitlicher Gestaltung in dem neuen Siedlungsquartier vorgegeben werden. Störungen in der städtebaulichen Gestalt können insbesondere entstehen, wenn Architekturen aneinandergebauter, aber unabhängiger Gebäude mit unterschiedlichen Farben, Materialien und Gestaltungselementen errichtet werden, die nicht miteinander harmonisieren. Durch die Festsetzung sollen derartige Missstände vermieden werden.
1.2	Sie sind darüber hinaus in gleicher Trauf- und Firsthöhe bzw. Wandhöhe auszuführen.	Störungen in der städtebaulichen Gestaltung können auch dadurch entstehen, dass Dach- und Wandhöhen (und damit zusammenhängende Dachneigungen) aneinander gebauter, aber unabhängiger Gebäude, von einander abweichen. Daher soll ebenso wie bei der Festsetzung III.1.1 ein Mindestmaß an einheitlicher Gestaltung für die Dächer und Wandhöhen aneinander gebauter Gebäude gesichert werden.

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
1.3	Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen III.1.1 und III.1.2 sind im Einzelfall zulässig, wenn gleichwohl der Zweck, ein einheitliches Erscheinungsbild, das den Eindruck der Zusammengehörigkeit der aneinander gebauten Gebäude erweckt, erreicht werden kann und keine Beeinträchtigungen im Ortsbild zu befürchten sind.	Die Ausnahme stellt sicher, dass im Rahmen von Bauanträgen, die für aneinander gebaute Gebäude mit unterschiedlichen Architekturen und Gestaltungsmerkmalen gestellt werden, Abweichungen von den Festsetzungen III.1.1. und III.1.2 positiv beschieden werden können, wenn sie keine gestalterischen Beeinträchtigungen des Ortsbildes darstellen. Maßgeblich ist, dass die aneingerbauten Gebäude nicht wie nebeneinandergestellte Einzelhäuser ohne Bezug zueinander sind, sondern trotz der Abweichungen einen harmonischen Gesamtkomplex ergeben.
2	Abfall- und Wertstoffbehälter Abfall- und Wertstoffbehälter sind, soweit sich der Standplatz außerhalb von Gebäuden befindet, entweder in Schränken unterzubringen oder mit Hecken, Mauern oder blickdichten Zäunen mindestens dreiseitig einzufassen. Die Einfassungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin zu schließen. Schränke und Einfassungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin vollständig sowie insgesamt zu mindestens 30 % zu begrünen.	Die Festsetzung stellt sicher, dass Abfall- und Wertstoffbehälter auf dem Baugrundstück, z. B. im begrünten Vorgartenbereich, gestalterisch eingebunden werden und keine visuellen Missstände entstehen. Ähnlich wie die Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen, sollen auch die Schränke und Einfassungen der Abfall- und Wertstoffbehälterstandplätze zur Durchgrünung des Gebietes beitragen.
3	Vorgärten	
3.1	Vorgärten sind mit Ausnahme notwendiger Stellplätze, der notwendigen Zuwegungen zu den Gebäudeeingängen, Zufahrten zu Garagen und Mülltonnenstandplätzen unversiegelt zu belassen und zu bepflanzen. Zulässig sind Raseneinsaat, Blühflächen, Stauden- und Kräuterpflanzungen sowie Sträucher und Bäume. Kies-, Schotter-, Splitt- und Steinflächen sind nur in einer maximalen Größenordnung von 10 % der Vorgartenfläche zulässig (zum Beispiel Kräuterspiral oder eine schmale Kiesfläche zur Hauswand). Die Pflanzen sind art- und fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.	Die Festsetzung dient neben der Gestaltung des Freiraumes auch dem Schutz des Kleinklimas, dem ökologischen Ausgleich und der Förderung der Stadtnatur. Durch die Bepflanzung wird eine Aufheizung der Flächen während sommerlicher Hitzeperioden reduziert, Niederschlagswasser kann versickern bzw. verdunsten und Kleinlebewesen, insbesondere Insekten und Vögel, finden einen Lebensraum. Darüber hinaus dienen die Bepflanzung und die Reduzierung der Versiegelung der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung und dem vorbeugenden Schutz vor urbanen Sturzfluten bei Starkregenereignissen.  Ziel der Festsetzung ist darüber hinaus, ein harmonisches und durchgrüntes Siedlungsbild zu schaffen, und damit die Wohn- und Lebensqualität im Quartier zu erhöhen. Sie ermöglicht eine Adressbildung des Wohnquartiers und damit eine nachhaltige Qualitäts- und Wertsicherung.
3.2	Ein Vorgarten ist die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze auf der gesamten Breite des Gebäudes. Bei Eck-	Die Festsetzung bezweckt eine eindeutige Definition des Vorgartens. Eine zeichnerische Festlegung im Bebauungsplan ist damit nicht notwendig, zumal der Bereich, welcher der Erschließung des Gebäudes dient, nicht grundsätzlich aus der städtebaulichen

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	grundstücken gilt als Vorgarten der Bereich, der der Erschließung des Gebäudes dient.	Planung abgeleitet werden kann und erst im Rahmen der Objektplanung auf Ebene des Bauantrages sinnvoll zu konkretisieren ist.
4	Einfriedungen	
4.1	Zur Einfriedung entlang öffentlicher Flächen sind Zäune zulässig, in die heimische und standortgerechte Laubgehölze bzw. Laubhecken eingebunden werden. Die Zäune dürfen eine Höhe von max. 1,20 m nicht überschreiten. Blickdichte Zäune oder Stabgitterzäune mit eingezogenen Kunststoffmatten oder -bändern sowie Mauern sind unzulässig.	<p>Die Konzeption für das Baugebiet sieht Bebauungen wie beispielsweise Wohnhäuser mit Privatgärten oder Gewerbebetriebe mit eventuell unpräsentativen Lager- und anderen Nebenflächen vor. Daher werden die jeweiligen Bauherren / Nutzer Einfriedungen vornehmen wollen.</p> <p>Damit die öffentlichen Flächen bzw. das Baugebiet ein offenes Raumgefühl vermitteln, werden die an sie angrenzenden Einfriedungen auf eine Höhe begrenzt, die unter der Augenhöhe der meisten Menschen liegt. Zudem sollen die Einfriedungen einen Beitrag zur Durchgrünung des Gebietes leisten.</p> <p>Daher dient die Festsetzung (ebenso wie die zur Gestaltung der Vorgärten neben der Gestaltung des Freiraumes) auch dem Schutz des Kleinklimas, dem ökologischen Ausgleich und der Förderung der Stadtnatur. Auf die Begründung zur gestalterischen Festsetzung 3.1 wird verwiesen.</p> <p>Gleichzeitig entsteht eine gestalterische Einheit. Diese dient insbesondere auch der Attraktivität der öffentlich wirksamen Räume und des Quartiers insgesamt.</p>
4.2	Ein Sichtschutz für Terrassenbereiche ist entlang von Nachbargrenzen nur bis zu einer maximalen Länge von 3 m je Nachbargrenze zulässig.	Abschirmungen von Terrassenbereichen sollen auf ein verträgliches Maß begrenzt werden, um ein offenes und durchgrüntes Bild der Gärten zu erzielen und dauerhaft zu erhalten. Die Festsetzung hat gleichermaßen nachbarschützende Wirkung.
<b>IV.</b>	<b>Hinweise</b>	
1.	Archäologische Bodenfunde Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.	<p>Bauherren sollen durch den Bebauungsplanhinweis für das eventuelle Auffinden von archäologischen Funden und Befunden sensibilisiert und über die Schutz- und Meldepflichten informiert werden.</p> <p>Die §§ 15-17 des Denkmalschutzgesetzes NW regeln das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern.</p>

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
2.	Ableitung des Regenwassers	
	<p>Auf den Baugrundstücken soll das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von bebauten und allen befestigten Flächen gemäß der Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort versickert werden. Bei der Versickerung auf den Grundstücksflächen sind auch aus Bodenschutzgründen vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme).</p> <p>Die Bauherren im Plangebiet sind gehalten, eigenverantwortlich eine Prüfung der Möglichkeiten der Regenwasserableitung vorzunehmen. Es ist sicher zu stellen, dass bei der privaten Einleitung Regenwasser nicht auf Nachbarflächen gelenkt wird.</p> <p>Zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit hat der Bauherr im Rahmen einer Baugenehmigung oder vor einem Antrag nach § 63 BauO NRW (Freistellungsverfahren) die wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der zuständigen Fachbehörde einzuholen.</p>	<p>Grundsätzlich ist das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser nach § 44 LWG NRW (Landeswassergesetz) zu beseitigen. Die semizentralen Versickerungsanlagen sind nur für die Beseitigung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers dimensioniert. Die Eigentümer der Baugrundstücke werden verpflichtet, das Niederschlagswasser grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen. Eine Prüfung der Möglichkeiten der Regenwasserableitung auf dem Grundstück obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Von der Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers gem. § 48 LWG NRW wird der Eigentümer befreit, wenn gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert werden kann. Die Gemeinde kann den Nutzungsberechtigten des Grundstückes von der Überlassungspflicht nach § 49 Abs. 4 LWG NRW freigestellen. Die Gemeinwohlverträglichkeit ist dann gegeben, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung zur Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser erteilt hat.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung von Bodenschutz- und Nachbarbelangen wird bei der Niederschlagsversickerung auf diese Belange extra hingewiesen.</p>
3.	Artenschutz	
3.1	<p>Einbau von Mauersegler-Nisthilfen</p> <p>Im Plangebiet sind an zwei (an den im Plangebiet zuerst beantragten und genehmigten) Mehrfamiliengebäuden jeweils 3 Nisthilfen für Mauersegler im Zuge der Errichtung bzw. unmittelbar nach Fertigstellung der Gebäude anzubringen, entweder über spezielle Mauersteine oder artenspezifische Nisthilfen im Traufbereich. Die im Artenschutzgutachten (Graevendal, August 2017) genannten Kriterien sind zu berücksichtigen. Die Durchführung der Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel) anzuzeigen.</p>	<p>Entsprechend dem Artenschutzgutachten sind auf Grundlage der bereits erteilten Abbruchgenehmigung für die Altbebauung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) an den zwei zuerst beantragten und genehmigten Mehrfamilienhäusern jeweils 3 Mauerseglerkästen fachgerecht anzubringen.</p> <p>Aufgrund des nachgewiesenen Artenvorkommens wird ergänzend darauf hingewiesen, dass generell im Plangebiet ein Einbau von Mauersegler-Nisthilfen sinnvoll ist.</p>

	Planinhalt	Begründung
	Darüber hinaus wird empfohlen, generell im Plangebiet Nisthilfen für Mauersegler an Gebäuden anzubringen.	
3.2	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie Gebäudeabrisse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen. Folgende Bauzeitbeschränkungen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zwingend einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Hinblick auf wahrscheinliche Artenvorkommen (insb. Fledermäuse) sind Gebäudeabrisse erst nach fachkundiger Kontrolle auf Fledermausvorkommen und dann in der Zeit von Anfang September bis Ende Oktober durchzuführen.</li> <li>2. Rodungsarbeiten von Gehölzen sind in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.</li> <li>3. Unmittelbar vor Beginn von Rodungsarbeiten ist eine gezielte Überprüfung von Bäumen mit Baumhöhlen und Baumspalten insbesondere auf Vorkommen planungsrelevanter Arten, wie z. B. Fledermäuse, durch eine fachkundige Person durchzuführen. Falls artenschutzrechtlich relevante Vorkommen ermittelt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel geeignete Schutz- und Versorgungsmaßnahmen zu ergreifen.</li> <li>4. Bäume ohne nachweislichen Fledermausbesatz sind unmittelbar nach der Kontrolle zu fällen. Die Fällung der Bäume, bei denen ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist kontrolliert durchzuführen. Im Falle eines Fledermausfundes sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die Tiere</li> </ol>	<p>Die ergänzenden allgemeinen Hinweise dienen dazu, auf die von jedermann und ganzjährig zu beachtenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes hinzuweisen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Für den Abbruch von Gebäuden auf dem ehemaligen Werksgelände und in dem Zusammenhang für das Plangebiet des Teilbereichs A wurde im Jahr 2017 eine Artenschutzprüfung Stufe 2 durch Graewendal, Büro für Faunistik &amp; Ökologie, Goch, durchgeführt, die das potentielle und tatsächliche Artenvorkommen bewertet und Minderungsmaßnahmen für mögliche Eingriffe in die Lebensräume geschützter Arten des Planbereichs darlegt, um Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes für das Planverfahren ausschließen zu können. Weil sich im Artenbesatz jedoch jederzeit Änderungen ergeben können, gilt diese Artenschutzprüfung nur zeitlich begrenzt.</p> <p>So sind Artenschutzbelange auch auf bebauten Grundstücken zu berücksichtigen und eine Nutzung der über den Bebauungsplan geschaffenen Baurechte kann sich länger verzögern, so dass sich eine schützenswerte Tier- und Pflanzenwelt entwickeln kann.</p> <p>Darum ist das Artenschutzrecht hingegen bei Eingriffsmaßnahmen „immer“ zu beachten.</p> <p>Neben dem Hinweis auf die gesetzlichen Vogelenschutzzeiten (1. März bis Ende September), in denen i. d. R. keine Rodungsarbeiten (Baumfällungen und größere Heckenschnitte) zulässig sind, wurden zusätzlich zu der unter IV.3.1 genannten Minderungsmaßnahme auch die Vermeidungsmaßnahmen der o. g. Artenschutzprüfung in die Hinweise eingearbeitet, da sie auf das tatsächliche und potenzielle Artenvorkommen im Planbereich bezogen sind.</p> <p>Auch sollen die künftigen Bauherren wissen, dass die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel für den Artenschutz zuständig ist und bei Fragen zum Artenschutz angesprochen werden kann.</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>sind zu bergen und fachkundig zu betreuen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ist unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>5. Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur bei Vorlage einer fachlich fundierten Einschätzung durch eine(n) Fachgutachter(in) für Artenschutz möglich, der/die das Nichtauslösen der artenschutzrechtlichen Verbote belegt.</p>	
4.	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Alle Eingriffe in den Boden, die im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführt werden, sind gutachterlich zu begleiten. Trotz Untersuchungen können im Rahmen von Erdarbeiten kontaminierte Bereiche angetroffen werden. Böden, in denen Einbauwerte überschritten werden (Überschreitung der LAGA Z 1.2 - Werte) und die aus bautechnischer Sicht herausgenommen werden müssen, können auf der Fläche nicht mehr wiederverwertet werden, sondern müssen extern verwertet bzw. entsorgt werden. Erdarbeiten der Baumaßnahme sind durch eine(n) vom Bauherrn beauftragte(n) Fachgutachter(in) zu überwachen und begleiten zu lassen. Der/Die Gutachter(in) muss über Erfahrungen aus dem Altlasten- und Bodenschutzbereich verfügen und die notwendige, fachliche Qualifikation besitzen. Die Beurteilung der Eignung erfolgt in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) in der aktuellen Fassung.</p> <p>Der/Die beauftragte Fachgutachter(in) ist der Bauordnung spätestens mit der Baubeginnanzeige namentlich zu benennen.</p> <p>Der/Die Gutachter(in) hat über die Eingriffe in den Boden eine Dokumentation mit allen Befunden und Beurteilungen anzufertigen, die auf Verlangen der</p>	<p>Da Bodenschutz ein wichtiger Belang ist, soll der Hinweis die gesetzliche Pflicht von Grundstückseigentümern und Grundstücksnutzern zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen deutlich machen, die durch die Nutzungen auf dem jeweiligen Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.</p> <p>Gleichermaßen enthält der umfängliche Hinweis konkrete Anforderungen und Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde für die Herrichtung des Geländes, die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten und nachzuweisen sind.</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>Unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Wesel) vorzulegen ist. In der Dokumentation muss der Verbleib von ausgebauten Auffüllungen und der Eignungsnachweis für einzubauendes Bodenmaterial beschrieben werden. Auch für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bei Grünflächen müssen qualitative und quantitative Angaben zum Bodenmaterial gemacht werden (siehe § 12 Abs. 3 BBodSchV und DIN 19731, Nr. 5.1 und 5.2).</p> <p>Die auf dem Grundstück vorgefundenen Aufschüttmaterialien können nach Entscheidung des Fachgutachters / der Fachgutachterin vor Ort umgelagert werden. Dabei dürfen keine Gefahren im Sinne des § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) entstehen. Dies kann unter Versiegelungen (Verkehrsflächen/ Fundamenten/ Bodenplatten), aber auch unter geeigneten Bodenabdeckungen (s. u.) erfolgen. Der Einbau von ausgehobenen Aufschüttmaterialien in eine Tiefe unterhalb der auf dem Grundstück angetroffenen Altablagerungsbasis, d. h. im Niveau von natürlich gewachsenem Boden, ist nicht zulässig (§ 4 in Verbindung mit § 7 BBodSchG). Die Gefahrenvermeidung im Sinne des § 4 BBodSchG ist durch den/die Gutachter(in) sicherzustellen und zu belegen. Aushubmassen, die auf dem Grundstück nicht wieder eingebaut werden können, sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>Zur Begrünung vorgesehene Flächen (durchwurzelbare Bodenschichten) sind durch eine ausreichende Abdeckung mit geeignetem Bodenmaterial zu sichern bzw. nutzbar zu machen.</p> <p>Die erforderliche Oberbodenmächtigkeit richtet sich nach der geplanten Nutzung und sie beträgt im Bereich von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zier- und Nutzgärten mindestens 0,60 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand. Bei größeren Pflanzen (Sträucher, Bäume) muss</li> </ul>	

	Planinhalt	Begründung
	<p>der Bodenauftrag bzw. Bodenaustausch in der Stärke der Durchwurzelungstiefe erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünflächen und sonstigen unbefestigten / nicht überbauten Flächen mindestens 0,35 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand.</li> </ul> <p>Bodenmaterialien, die zur Abdeckung und Geländegestaltung angeliefert werden, sind geeignet, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Vorsorgeanforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechen</li> <li>• keine Störstoffe wie z. B. Kunststoffe, Metallteile, Müll o. Ä. enthalten</li> <li>• nur sehr geringe Mengen (weniger als 10 Vol.-%) unkritischer technogener Substrate, wie z. B. kleine Ziegel- oder Betonbruchstücke enthalten</li> <li>• nach Augenschein und Geruch unauffällig sind</li> <li>• nach ihrer Herkunft keinem Belastungsverdacht unterliegen.</li> </ul> <p>Die Eignung der Bodenmaterialien ist schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und bei der Herstellung der nicht überbauten Flächen sind die DIN 19731, die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Für den Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben wird auf die neue DIN 19639 hingewiesen.</p> <p>Der Einbau von Bodenmaterial erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• horizontweise, d. h. zuerst der Unterboden, danach der humose Oberboden</li> <li>• nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden</li> <li>• mit leichten Maschinen, vorzugsweise Raupenbaggern, mit geeig-</li> </ul>	

	Planinhalt	Begründung
	<p>netem Fahrwerk, die „vor Kopf“ arbeiten können, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.</p> <p>Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten (z. B. ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche im Boden) muss die Untere Bodenschutzbehörde (Kreis Wesel) umgehend davon unterrichtet werden.</p> <p>Eine punktuelle Versickerung von Oberflächenwasser ist prinzipiell nur in natürlichen und nicht verunreinigten Böden möglich. Eine Durchsickerung von Auffüllungen ist nicht zulässig. Die wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Grundwasserabstand, Filterstrecke bis zum Grundwasser etc. sind in jedem Fall einzuhalten.</p> <p>Schutz des Mutterbodens</p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>Der Hinweis dient dazu, die bestehende, gesetzliche Vorgabe des § 202 BauGB darzustellen und so auf den Schutz des Mutterbodens hinzuweisen.</p> <p>Der Hinweis hat klarstellenden Charakter, da die rechtliche Regelung, auf die hingewiesen wird, auch zu beachten wäre, wenn diese nicht im Bebauungsplan vermerkt würde.</p> <p>Im Zuge der bereits erfolgten Rückbaumaßnahmen wurde der vorhandene Mutterboden zum Schutz im Sinne von § 202 BauGB aufgenommen und komplett vor Ort gelagert, so dass er bedarfsgerecht im Zuge der Umsetzung von Bauprojekten wieder eingebaut werden kann.</p>
5.	<p>Wasserrechtliche Erlaubnisse</p> <p>Aufgrund der durch den Altstandort bedingten Einschränkungen sind für nachfolgende Nutzungen wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich und bei der Unteren Wasserbehörde (Kreis Wesel) zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versickerung von Niederschlagswasser über technische Einrichtungen wie Mulden oder Rigolen bedarf der Genehmigung. Grundsätzlich ist eine Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben. Belastetes Niederschlagswasser bedarf</li> </ul>	<p>Der Hinweis enthält konkrete Anforderungen der unteren Wasserbehörde an die Bauherren, die hinsichtlich wasserrechtlicher Erlaubnisse im Zuge der Entwässerungsplanung der Grundstücke im Plangebiet zu beachten sind.</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>grundsätzlich einer Vorbehandlung. Von einer Versickerung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist abzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und/oder temporär).</li> <li>• Der Einbau von güteüberwachten Recycling-Materialien bzw. Sekundärrohstoffen und mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen.</li> <li>• Die Nutzung von Erdwärme.</li> </ul>	
6.	<p>Leitungsrechte der Versorgungsträger und Anlieger</p> <p>Innerhalb der Flächen für Leitungsrechte dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Ver- und Entsorgungsleitungen gefährden.</p> <p>Das Anpflanzen von Bäumen im Bereich der Anlagen ist unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Auf die Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ wird hingewiesen. Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind vorab mit den Leitungsträgern abzustimmen.</p>	<p>Es werden Hinweise für die Nutzung der privaten Grundstücksflächen im Südosten des Planbereiches im Mischgebiet sowie im Norden des Planbereiches im eingeschränkten Gewerbegebiet gegeben.</p> <p>Im Mischgebiet verlaufen in Nord-Süd-Richtung Versorgungsleitungen, die zu erhalten sind; im eingeschränkten Gewerbegebiet in Ost-West-Richtung. Es handelt sich neben Telekommunikationsleitungen um Gasleitungen (Gelsenwasser), Stromleitungen (Westnetz) und Wasserleitungen (Stadtwerke). Darüber hinaus verlaufen hier private Abwasserleitungen.</p>
7.	<p>LKW-Fahrverbot</p> <p>Auf Grundlage der Fachgutachten zu den Themen ‚Verkehr‘ und ‚Schall‘ ist für die Straße ‚Am Dreieck‘ ein Durchfahrtsverbot für LKW vorgesehen. Das Fahrverbot wird von behördlicher Seite durch entsprechende Beschilderung umgesetzt.</p>	<p>Die textliche Darstellung gibt einen Hinweis für die Bauherren, dass das auf Grundlage der Fachgutachten umzusetzende Lkw-Fahrverbot berücksichtigt wird. Dies ist nicht über Festsetzungen im Bebauungsplan möglich, sondern wird unabhängig vom Bebauungsplan durch das zuständige Fachamt eingerichtet.</p>
8.	<p>Kampfmittel</p> <p>Im Plangebiet des Teilbereichs A kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis für den Teilbereich A erfolgt auf Grundlage einer Auswertung der Flächen im Plangebiet des Teilbereichs A des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf aus dem Jahr 2010. Die Stellungnahme hat weiterhin Bestand.</p>

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	<p>Die Fläche liegt in einem Kampfgebiet. Zusätzlich liegen Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger, Laufgraben und militärisch genutzte Fläche) vor. Es wird eine geophysikalische Untersuchung in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen.</p> <p>Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen.</p> <p>Im Plangebiet des Teilbereichs B liefern Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Es wird eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen.</p> <p>Ergänzend werden für beide Teilbereiche A und B des Plangebietes folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Generell sind Bau- und Pflanzarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem „Merkblatt für Baugrundeingriffe“</p>	<p>Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 136 lag lediglich für den Bereich GE(e) 1 für das Vorhaben eines neuen Verwaltungsgebäudes eine Bestätigung der Kampfmittelfreiheit vor.</p> <p>Weiterhin erfolgt ein zu beachtender Hinweis für den Teilbereich B. Er wird auf Grundlage einer vom Fachdienst 5.1 der Stadt Voerde vorgelegten Stellungnahme aufgenommen, die aus einer im November 2020 vom Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführten Luftbilddauswertung resultiert.</p> <p>Die Hinweise werden um allgemeine, für beide Teilbereiche geltende Anforderungen ergänzt.</p>

	Planinhalt	Begründung
	auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu entnehmen.	
9.	<p><b>Überflutungsschutz</b></p> <p>Mit der Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken des Planbereichs wird durch die Neubildung von Grundwasser die Forderung nach § 1a Abs. 5 BauGB zum Klimaschutz erfüllt. Da die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf die Eigentümer der bebauten Grundstücke übertragen wird, verbleibt bei der Stadt nur noch die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist für Regenereignisse mit einer Wiederkehrhäufigkeit von 5 Jahren dimensioniert. Für Starkregenereignisse (Häufigkeit größer 10 Jahre) kann die öffentliche Kanalisation nicht ausgelegt werden, so dass für die bei Starkregen auftretende Überflutung auf den privaten Grundstücken selbst Vorsorge zu treffen ist.</p> <p>Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird für die Baugrundstücke empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie z. B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller oder Terrassenzugänge sowie Zuwegungen zu Häusern und Garagen höher als das Straßenniveau für das betroffene Grundstück anzuordnen bzw. anderweitige technische Maßnahmen gegen Überflutung zu treffen. Insbesondere bei Bauvorhaben mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> ist im Zuge des Bauantragsverfahrens ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Die Anordnung einer gegebenenfalls erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Verhältnissen auf dem eigenen Grundstück erfolgen. Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.</p>	<p>Die textliche Darstellung gibt einen Hinweis für die Bauherren, eigenverantwortlich Vorsorge vor Überflutungen bei Starkregenereignissen auf den privaten Grundstücken zu treffen und im Rahmen von Bauantragsverfahren gegebenenfalls entsprechende Überflutungsnachweise zu führen.</p>

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
10.	<p>Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Sofern in den Gewerbegebieten GE sowie in den eingeschränkten Gewerbegebieten GE(e) Anlagen errichtet werden sollen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teile eines solchen Betriebsbereiches wären, ist im Rahmen von baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen der Nachweis zu erbringen, dass planerische Konflikte im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden und aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG ausreichend ist.</p>	<p>Grundsätzlich sind für das Plangebiet gewerbliche Nutzungen vorgesehen, die das Wohnen nicht wesentlich stören (GE(e)). Darüber hinaus erfolgt für den Landschaftsbaubetrieb an der Poststraße, der bereits im Plangebiet ansässig ist, eine Sicherung der wesentlichen, bereits jetzt geltenden Festsetzungen (GE 1 und GE 2). Die bestehenden und die zu erwartenden gewerblichen Nutzungen lassen Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden oder Teile eines solchen Betriebsbereiches wären, sogenannte „Störfallbetriebe“ zwar nicht grundsätzlich erwarten, auszuschließen ist dies indes nicht. Insofern macht die Stadt Voerde in Abstimmung mit der Bezirksregierung von der Möglichkeit Gebrauch, ohne Flächensteuerung im Rahmen baurechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren durch jeweilige Einzelfallprüfungen derartige Ansiedlungsinteressen mittels gutachterlicher Nachweise bewerten und regeln oder ausschließen zu lassen.</p> <p>Dabei ist es im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Bestandsgegebenheiten und der Entwicklungsabsichten des Bebauungsplangebiets ausreichend, diese einzelfallbezogene Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung als Hinweis im Bebauungsplan zu vermerken.</p> <p>Damit sind entsprechende Maßnahmen der Konfliktlösung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung hinreichend sichergestellt.</p>
11.	<p>Einsichtnahme von Unterlagen</p> <p>Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) - eingesehen werden.</p>	<p>Den Bürgern wird damit ein Hinweis auf die Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung im Rahmen der Beteiligungsverfahren während des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan gegeben.</p>

#### 4.4 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Bei der Realisierung der Bebauungsplanung kann es nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen. Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn eventuelle Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen durch die Bauherrinnen / Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten sind die festgesetzten Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren zu prüfen.

Weiterhin ist die Durchführung der Bebauungspläne auch in Hinblick auf Umweltauswirkungen zu überwachen, bei deren Prognose gewisse Unsicherheiten unvermeidlich sind. Aus diesem Grund strebt die Verwaltung an, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren hinsichtlich solcher Veränderungen überprüft wird, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten. Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Von den Monitoringterminen sind Prüfberichte zu erstellen und in die Bebauungsplanakte aufzunehmen.

Zudem werden Rückmeldungen, Anregungen und Bedenken von Behörden, Fachämtern und anderen Trägern öffentlicher Belange sowie aus der Bevölkerung (z. B. Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen des Plangebietes und benachbarte Anwohner/-innen) aufgenommen und geprüft. Auch in diesen Fällen sind Vermerke in die Bebauungsplanakte zu übernehmen.

## 5 **Versorgung und Entsorgung**

Die Erläuterungen dieses Kapitels 5 beziehen sich alle ausschließlich auf den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136, das Baugebiet.

Für den Teilbereich B (Bereich des Waldersatzes) sind Ver- und Entsorgung nicht erforderlich und daher nicht zu regeln.

### 5.1 Niederschlagswasser

Nachweislich der Aussagen im Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung ermöglichen die Böden im Plangebiet unterhalb des anstehenden Mutterbodens mit schwach lehmigen Sanden, die tiefer in Sand und Kies übergehen, eine gute Versickerung des Oberflächenwassers. Die Entwässerungsplanung für das neue Quartier sieht daher vor, dass das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert wird. Dabei bedarf die Ableitung des schwach belasteten Niederschlagswassers von Hof- und Verkehrsflächen in den Misch- und Gewerbegebieten grundsätzlich einer Vorbehandlung. Die Versickerung des im Baugebiet anfallenden Niederschlagswassers war bereits Bestandteil der Regelungen im Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung.

Aufgrund fehlender hydraulischer Reserven im vorhandenen Kanal soll das auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sollen straßenbegleitende Entwässerungsmulden angelegt werden; auf den privaten Grundstücken kann die Versickerung über Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme, (Rohr-)Rigolen oder Sickerschächte in den Hausgärten erfolgen.

Wegen der Einlagerung von gemischtkörnigen bis bindigen Deckschichten und dem damit verbundenen möglichen horizontalen Abfluss von Sickerwasser wurde bereits im Bebauungsplan Nr. 63 - 2. Änderung darauf hingewiesen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden muss, dass bei der Einleitung von Niederschlagswasser Wasser nicht auf Nachbargrundstücke gelenkt wird. Daher ist vorgesehen, dass die gering durchlässigen Deckschichten zur Verbesserung der Versickerungsleistungen lokal auf den Einzelfall abgestellt ausgekoffert werden. In den Bebauungsplan wird vorsorglich ein Hinweis aufgenommen.

Hinsichtlich der Bodenqualität ist nach den gutachterlichen Ergebnissen eine Versickerung des Regenwassers schadlos möglich. Durch im Rahmen der Baureifmachung erfolgte Bodenaufbereitungsmaßnahmen sind keine Schadstoffverhältnisse oder Störungen im Bodenaufbau durch die bauliche Vornutzung mehr vorhanden.

Weiterhin ist in den Bebauungsplan ein Hinweis für die Bauherren aufgenommen, eigenverantwortlich Vorsorge vor Überflutungen bei Starkregenereignissen auf den privaten Grundstücken zu treffen und im Rahmen von Bauantragsverfahren gegebenenfalls entsprechende Überflutungsnachweise zu führen.

### 5.2 Schmutzwasser

Zur Erschließung des Baugebietes sind Schmutzwasserkanäle in den Erschließungsstraßen hergestellt worden. Der Anschluss an das bestehende städtische Kanalnetz erfolgte in der Straße „Am Dreieck“.

### 5.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die bestehende Trinkwasserleitung. Aus den in der Nähe befindlichen Hydranten kann für den Grundschatz im Brandfall grundsätzlich eine Löschwassermenge von bis zu 48 m<sup>3</sup>/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden entnommen werden.

Da jedoch für Gewerbebetriebe eine Grundversorgung mit Löschwasser von 96 m<sup>3</sup>/h erforderlich ist und dies über die Trinkwasserleitung nicht gewährleistet werden kann, ist zusätzlich zum Wassernetz die Löschwasserversorgung über die Entnahme von Wasser aus dem Wesel-Datteln-Kanal oder über Löschwasserbrunnen zu sichern. Für Löschwasser aus dem Kanal wurde bereits eine Entnahmeeinrichtung für die Feuerwehr am Kanalufer eingerichtet. Die Zufahrt zu dieser Entnahmestelle erfolgt zur Zeit über den Kurierweg etwa 80 m östlich des Plangebietes in unmittelbarer Verlängerung dieser Straße über die Gleise bis zum Leinpfad. Auf dem Leinpfad erreicht die Feuerwehr die Entnahmestation in westlicher Richtung in ca. 200 m Entfernung. Die schlechte Zufahrtsituation soll zumindest langfristig dadurch verbessert werden, dass gegenüber der Entnahmestelle eine neue Überfahrt über die Gleise geschaffen werden soll. Deshalb wurde in der 2. Änderung des Bebauungsplanes 63 ein neuer Übergang über die Gleise der Kreisbahn dadurch sichergestellt, dass ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Feuerwehr festgesetzt wurde. Das Leitungsrecht wurde mit aufgenommen, um eine Leitung unter die Gleise verlegen zu können, an der Feuerwehrschräuche angeschlossen werden sollen. Damit soll auch im Bahnbetrieb die Löschwasserversorgung sichergestellt werden, ohne den Zugverkehr lahm zu legen. Der alte Übergang hat Bestandsschutz und wird solange benutzbar bleiben, bis der neue Übergang hergestellt ist und die Feuerwehr die Entnahmestelle mit Fahrzeugen erreicht. Da ein solcher Übergang der Erlaubnis nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bedarf, ist vor Errichtung dieses Übergangs die entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Bei der Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ist im Einzelfall zu prüfen, ob zusätzlich zur o. a. Grundversorgung die Einrichtung von Feuerlöschbrunnen erforderlich wird.

### 5.4 Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen ausreichend versorgt. In den öffentlichen Verkehrsflächen haben die Versorgungsträger im Zuge der Erschließung die o. a. Leitungen verlegt; zusätzlich auch Fernwärmeleitungen.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt. Bei der Straßenplanung werden die Erfordernisse für die Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt. Weil die Stichstraßen der Raiffeisenstraße und der Straße „Am Dreieck“ keine Wendemöglichkeiten bieten und Rückwärtsfahrten für die Müllbeseitigung laut Unfallverhütungsvorschrift verboten sind, werden in den Einmündungsbereichen dieser Stichstraßen zur Hauptverkehrsstraße Mülltonnensammel-

plätze eingerichtet. Weil zwischen der Stadt Voerde und dem Investor ein Erschließungsvertrag geschlossen wurde, auf dessen Grundlage die Aufteilung und Gestaltung der Erschließungsstraßen abzustimmen ist, wird die Einrichtung der erforderlichen Mülltonnensammelplätze in diesem Zusammenhang gesichert.

## 6 Verwendete Gutachten

Als Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B wurden folgende Gutachten und Fachplanungen erarbeitet:

- Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck“ in Voerde, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, April 2020
- B-Plan 136 „Poststraße / Am Dreieck“ in Voerde – Verkehrsuntersuchung, ambrosius blanke verkehr.infrastruktur, Bochum, November 2019 mit Ergänzung Februar 2020
- B-Plan 136 „Poststraße / Am Dreieck“ in Voerde, Bewertung des Alternativvorschlags von Straßen.NRW zur Verkehrsführung, ambrosius blanke verkehr.infrastruktur, Bochum, April 2020
- Schwingungstechnische Untersuchung, Zur Abschätzung der Körperschall- und Erschütterungsimmissionen des möglichen Eisenbahnbetriebs, I.B.U. Ingenieurbüro, Essen, Dezember 2019
- Abschätzung zur Immissionsbelastung im Bereich des B-Plangebietes Nr. 136 „Poststraße / Am Dreieck“, Ingenieurbüro Rau, Heilbronn, April 2020
- Ergebnisse einer Artenschutzprüfung Stufe 2, Bebauungsplan 63, Abbruch ehemaliger Fertigungshallen, Paurat-Gelände, Am Dreieck, Poststraße, Voerde, Graevendal GbR, Goch, August 2017
- Untersuchung der Artenschutzbelange im Teilbereich B (Waldersatz-Fläche) des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B, Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) der Stadt Voerde, Voerde, August 2020
- Baugebiet Am Dreieck 25 in Voerde-Friedrichsfeld - Ergebnisse einer orientierenden Boden- und Bodenluftuntersuchung, Geokom, Dinslaken, September 2017
- Baugebiet Am Dreieck 25 in Voerde-Friedrichsfeld - Ergebnisse einer ergänzenden Bodenuntersuchung, Geokom, Dinslaken, November 2017
- Erschließung im Bereich des Bebauungsplans 63 in Voerde – Friedrichsfeld, Ausführungsplanung – Deckenhöhenplan, Ingenieurbüro Patt GmbH, Voerde, November 2019

## 7 Städtebauliche Daten

Folgende Flächengrößen werden durch den Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B festgesetzt (alle Angaben in ha):

	<b>Größe in ha</b>
Wohngebiete	0,73
Mischgebiete	0,41
Gewerbegebiete	2,07
Verkehrsflächen	0,67
<b>Fläche des Geltungsbereichs des Teilbereichs A (Baugebiet)</b>	<b>3,88</b>
<b>Fläche des Geltungsbereichs des Teilbereichs B (Waldersatz)</b>	<b>0,16</b>

Innerhalb des Geltungsbereichs A sind Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienwohnhäuser zulässig. Durch die Beschränkung der Wohneinheiten sowie die Festlegung von Mindestgrundstücksgrößen wird die Entwicklung des Quartiers gesteuert. Die Anzahl der Wohneinheiten nach Realisierung des Vorhabens wird gemäß der städtebaulichen Planung (Anlage 1) bei ca. 48 WE liegen.

Daraus errechnen sich bei einer Dichte von 2,3 Einwohnern je Wohneinheit\* etwa 110 Einwohner/-innen für das Plangebiet. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Belegung zunächst mit Familien mit Kindern erfolgt, sodass die Bevölkerungsdichte in den ersten Nutzungsjahren höher liegen dürfte (\* durchschnittliche Haushaltsgröße in Voerde gemäß Zensus 2011).

Der entstehende Bedarf von zusätzlichen Kinderspielflächen, von Kindergarten- und (Grund-)Schulplätzen sowie von anderen Infrastruktureinrichtungen kann über bestehende Einrichtungen gedeckt werden.

Allerdings lässt sich nicht absehen, ob dieser Bevölkerungszuwachs durch Umsiedlungen innerhalb des Stadtgebiets oder durch Zuwanderungen aus der Region abgedeckt wird.

## **8 Kosten**

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren inklusive der dafür benötigten Gutachten, Untersuchungen und Fachplanungen trägt der Investor.

### Teilbereich A

Ein Großteil des im Geltungsbereich des Teilbereichs A liegenden Geländes befindet sich im Eigentum eines Investors, der das vorliegende städtebauliche Konzept (gemäß Anlage 1) baulich umsetzen wird. Die Kosten für die bisherige Baureifmachung des Geländes lagen beim Investor. Darüber hinaus wurde ein Erschließungsvertrag für die Anlegung der öffentlichen Verkehrsflächen (Innere Erschließungsstraße) geschlossen. Die Straßen sind als Baustraßen bereits erstellt. Der Endausbau erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Weil die durch den Bebauungsplan ermöglichten Baugrundstücke Privateigentümer(inne)n gehören, sind auch durch die Umsetzung des rechtskräftigen Bauleitplans keine für die Stadt Voerde anfallenden Kosten zu erwarten.

### Teilbereich B

Das im Geltungsbereich Teilbereich B liegende Gelände befindet sich im Eigentum der Stadt Voerde. Die Umsetzung der dort stattfindenden Waldersatzmaßnahmen sowie die Kostenübernahme durch den Investor (inklusive Anwuchs- und Gewährleistungspflege) sind in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Voerde und dem Investor vereinbart worden. Zudem regelt der Vertrag die Bereitstellung der städtischen Fläche, wofür der Investor einen Ausgleichsbetrag an die Stadt zahlt und sichert die Waldersatzmaßnahmen langfristig ab (vereinbarte Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch). Lediglich die nach Anwuchs- und Gewährleistungspflege einsetzende Langfristpflege übernimmt die Stadt.

Voerde, den ...

In Vertretung:

Nicole Johann  
Erste Beigeordnete

### Anlagen

- Anlage 1 Städtebaulicher Entwurf für den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136
- Anlage 2 Pflanzliste für den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136
- Anlage 3 Konzept der Waldersatzmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 136

Städtebaulicher Entwurf für den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136

Anlage 1



**Anlage 2** Pflanzliste für den Teilbereich A des  
 Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburg-  
 straße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B

Untere Naturschutzbehörde  
 602/00611/17

**Es sind wahlweise die angekreuzten Gehölze zu verwenden:**

**I. Großkronige Bäume als**

- Hochstämme**  **Heister**
- Acer platanoides (Spitzahorn)
  - Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
  - Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)
  - Carpinus betulus (Hainbuche)
  - Castanea sativa (Eßkastanie)
  - Fagus sylvatica (Rotbuche)
  - Fraxinus excelsior (Esche)
  - Juglans regia (Walnuß)
  - Pinus sylvestris (Kiefer)
  - Populus nigra (Schwarzpappel)
  - Quercus robur (Stieleiche)
  - Quercus petraea (Traubeneiche)
  - Salix alba (Silberweide)
  - Tilia cordata (Winterlinde)
  - Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
  - Ulmus carpinifolia (Feldulme)
  - Ulmus laevis (Flatterulme)
  -

**II. Mittel- bis kleinkronige Bäume als**

- Hochstämme**  **Heister**
- Acer campestre (Feldahorn)
  - Alnus glutinosa (Schwarzerle)
  - Betula verrucosa (Birke)
  - Malus sylvestris (Holzapfel)
  - Prunus avium (Vogelkirsche)
  - Prunus padus (Traubenkirsche)
  - Pyrus communis (Wildbirne)
  - Salix fragilis (Bruchweide)
  - Sorbus aria (Mehlbeere)
  - Sorbus aucuparia (Eberesche)
  - Populus tremula (Zitterpappel)
  - 
  - Obstbäume als Hochstämme  
 (Pflaume, Birne, Apfel, Kirsche, etc.)

**III. Sträucher als**

- 2 x verpflanzte Ware**
- Acer campestre (Feldahorn)
  - Carpinus betulus (Hainbuche)
  - Cornus mas (Kornelkirsche)
  - Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
  - Corylus avellana (Hasel)
  - Crataegus monogyna (Weißdorn)
  - Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
  - Ilex aquifolium (Stechpalme)
  - Ligustrum vulgare (Liguster)
  - Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
  - Mespilus germanica (Mispel)
  - Prunus spinosa (Schlehe)
  - Rhamnus frangula (Faulbaum)
  - Ribes nigrum (Johannisbeere)
  - Rosa canina (Hundsrose)
  - Rubus fruticosus (Brombeere)
  - Salix aurita (Ohrweide)
  - Salix caprea (Salweide)
  - Salix cinerea (Grauweide)
  - Salix purpurea (Purpurweide)
  - Salix triandra (Mandelweide)
  - Salix viminalis (Korbweide)
  - Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
  - Sambucus racemosa (Traubenholunder)
  - Taxus baccata (Eibe)
  - Viburnum opulus (Gem. Schneeball)

**IV.**

- 
- 
- 
- 
- 

Zu pflanzen sind: \_\_\_\_\_ Hochstämme, Stammumfang *siehe Festsetzungen B-Plan*  
 \_\_\_\_\_ Heister, Höhe 175 - 200 cm  
 \_\_\_\_\_ Sträucher, Höhe 60 - 100 cm

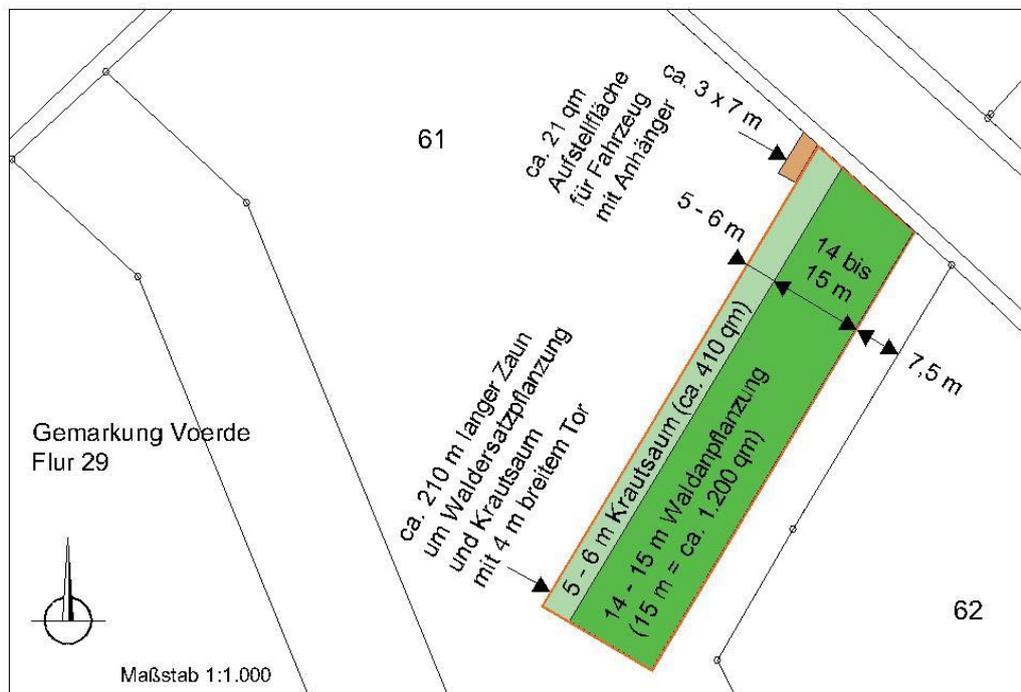
Pflanzabstände bei Bäumen: 8 – 10 m  
 Pflanzabstände bei Sträuchern: je 1,0 – 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand

Die Anpflanzungen sind vor Vieh- und Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandsdichte zu pflegen. Ausfälle sind während dieser Zeit zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten.

Hinweis: Gehölze aus den Gehölzpflanzaktionen dürfen nicht für die Erfüllung von Bepflanzungsaufträgen verwendet werden.

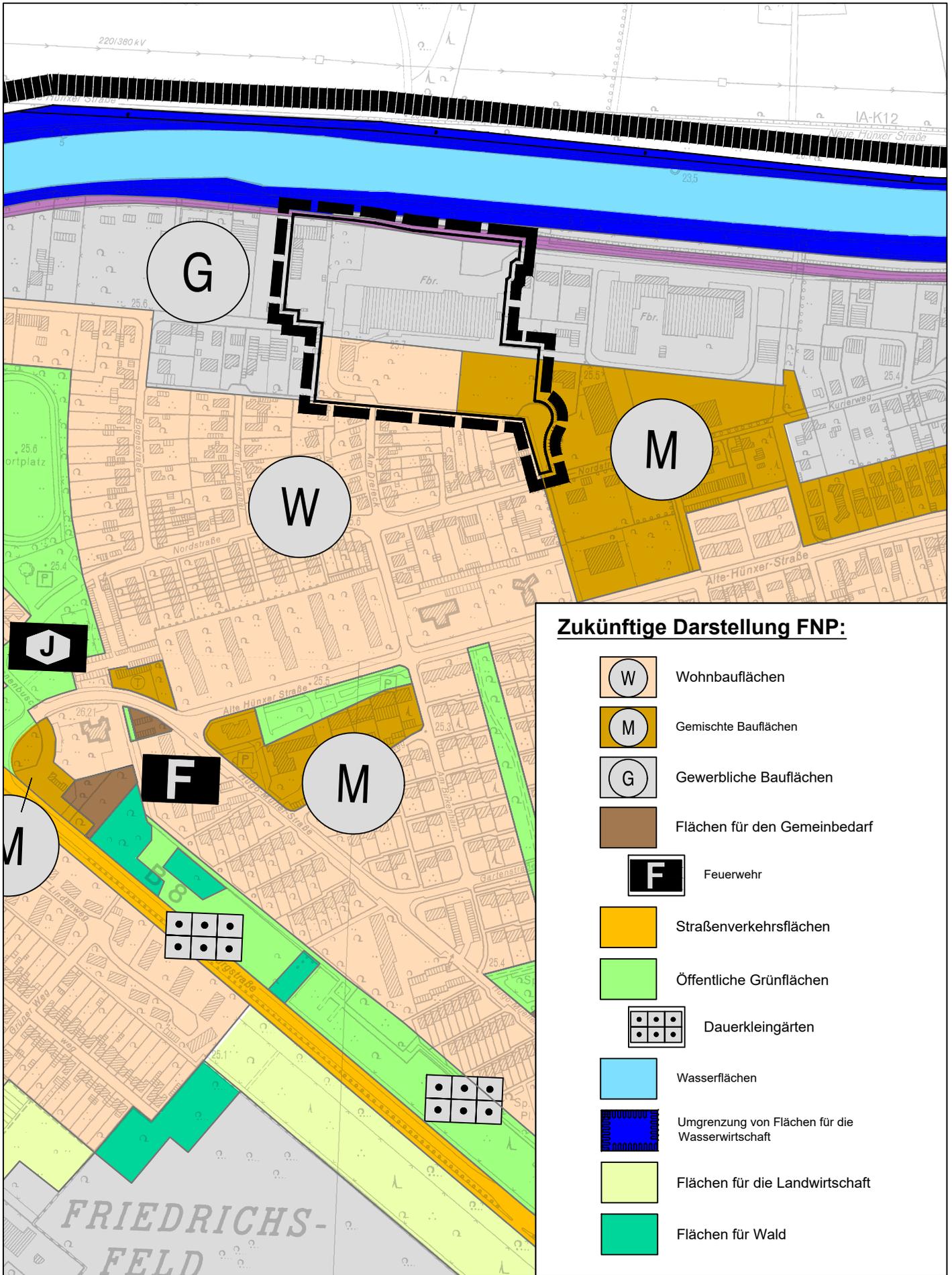
Konzept der Waldersatzmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 136

Anlage 3



**Konzept der Waldersatzmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 136**

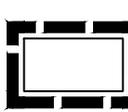
- a) Krautsaum: Der Bereich wird einfach freigelassen. Hier erfolgen keine Pflanzungen.
- b) Waldanpflanzung: Die eigentliche Waldersatzpflanzung soll wie folgt angelegt werden:
- Pflanzverband mit Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m
  - Die zu pflanzenden Straucharten sollen vom Krautsaum zum benachbarten Wald hin höher werden: 1. Reihe Hundsrose (später ca. 80 cm hoch), dann Pfaffenhütchen, Hartriegel, Haselnuss (später bis zu 8 m hoch), Weißdorn, Schwarzer Holunder und zuletzt Schlehe (später bis 10 m hoch). Die Sträucher sind mind. 60 cm hoch zu verpflanzen.
  - Dazwischen sollen auf der gesamten Waldanpflanzungsfläche verteilt folgende 30 Bäume gepflanzt werden: 10 Stieleichen, 10 Vogelkirschen und 10 Feldahorn. Die Bäume sind als verschulte Ware mind. 80 cm, besser 1,20 m hoch zu verpflanzen.
- c) Anwuchspflege: Nach der Pflanzung sollen innerhalb von 1 Jahr 8 Wässerungsgänge zum Bewässern der gepflanzten Gehölze erfolgen. Sie sind über das Jahr verteilt in regelmäßigen und der Witterung angepassten Abständen durchzuführen.
- d) Zaun: Als Verbisschutz und damit der Waldersatz / der Pflanzverband sich in Ruhe entwickeln kann, sind
- Waldanpflanzung und Krautsaum komplett einzuzäunen.
  - Innerhalb des ca. 210 m langen Zauns mit der fertigen Zaunhöhe: 1,55 m über Grund ist ein einfaches, aber 4 m breites Tor vorzusehen.
  - Der Zaun soll mit Hexagondraht und Eichenpfählen angelegt werden. Vom Hexagondraht sind 30 cm einzugraben, wobei es 10 cm in die Tiefe geht und 20 cm waagrecht nach außen, damit Kaninchen sich nicht unten "durchbuddeln". Abstand der Eichenpfähle: 4 m.
  - Oben auf dem Zaun ist noch ein Spanndraht anzubringen, der 30 cm hoch ist und die eingegrabenen 30 cm ersetzt.
- e) Gewährleistungspflege: Nach der Pflanzung soll 3 Jahre lang 1 mal pro Jahr ein Freischneiden der Waldersatzpflanzungen und des Zauns erfolgen, damit sich die gepflanzten Sträucher und Bäume gut entwickeln können.
- f) Aufstellfläche Fahrzeug: Es ist eine 3 m breite und 7 m lange Schotterrasenfläche anzulegen, über die die Waldersatzfläche erreicht und auf der das für die Waldersatz- und Pflegemaßnahmen jeweils erforderliche Fahrzeug inklusive Anhänger aufgestellt werden kann.

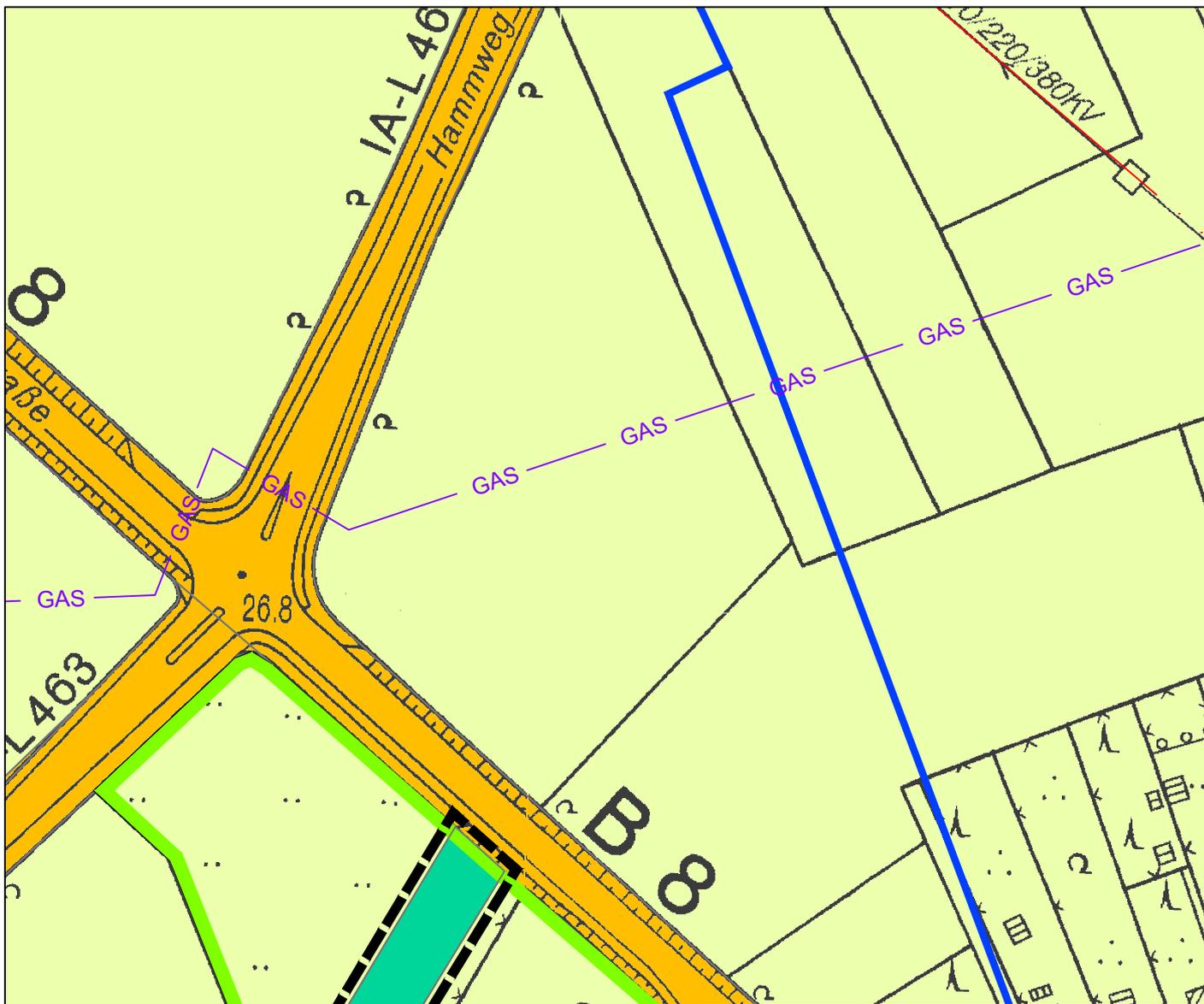


**Zukünftige Darstellung FNP:**

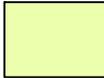
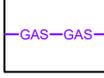
-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Feuerwehr
-  Straßenverkehrsflächen
-  Öffentliche Grünflächen
-  Dauerkleingärten
-  Wasserflächen
-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen für Wald



 Teilbereich A (Baugebiet) des Bebauungsplans Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg" - Teilbereiche A und B



**Zukünftige Darstellung FNP:**

-  Straßenverkehrsflächen
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gasfernleitungen
-  Wasserschutzgebiete
-  Flächen für Wald



Maßstab 1:2.000



**Teilbereich B (Waldersatz-Fläche) des Bebauungsplans Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg" - Teilbereiche A und B**



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.11.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	01.12.2020	vorberatend / beschließend zu 3
Kultur- und Sportausschuss	02.12.2020	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### **77. Änderung Flächennutzungsplan "Kombibad Voerde" sowie Bebauungsplan Nr. 140 "Kombibad Voerde"** **hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Voerde“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend dem in der Anlage 1 zur Drucksache 17/53 dargestellten Änderungsbereich.
2. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie stimmt der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise bezüglich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch entsprechend den Darstellungen in der Drucksache 17/53 zu.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss zur Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Voerde“ sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben keine finanziellen Auswirkungen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entstehen Kosten für die notwendigen Gutachten und Untersuchungen, die im Haushalt veranschlagt sind.

Zusätzlich werden Kosten für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen entstehen, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren benannt werden können.

Der städtische Eigenanteil für die Umsetzung eines Kombibads am Standort „Allee“ ist abhängig von verfügbaren Förderprogrammen und den darin festgelegten Förderquoten.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input checked="" type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Die Erweiterung und Nutzungsintensivierung der bestehenden Freibadnutzung zu einem Kombibad geht ebenfalls mit einer Erhöhung des Versiegelungsgrads einher. Der ökologische Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff wird im Bebauungsplanverfahren erarbeitet. Durch die Verlagerung des bestehenden Hallenbads entsteht zusätzlich ein neues Flächenpotenzial, welches zukünftig vor Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich genutzt werden könnte. Das Verfahren zur Standortfindung ist abgeschlossen, so dass keine alternativen Handlungsoptionen bestehen. Im Zusammenhang mit der folgenden Aufgabe des bestehenden Hallenbads ist „gesamtbilanziell“ eine positive Auswirkung zu erwarten, da für den zukünftigen Neubau eine zeitgemäße Bauweise sowie für den Betrieb der Anlage eine energieeffizientere Technik angewendet werden soll.		

Sachdarstellung:

Am 31.03.2020 ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Kombibad Voerde“ durch den Rat der Stadt Voerde beschlossen worden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Hierzu ist ergänzend der Aufstellungsbeschluss für die 77. Flächennutzungsplanänderung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 140 zu fassen (s. Anlage 1). Der Geltungsbereich bzw. Änderungsbereich des Vorhabens umfasst das gesamte Flurstück (Gemarkung Voerde; Flur 19; Flurstück 315). Neben dem bestehenden Freibadgelände sind ebenfalls Teilbereiche des öffentlich zugänglichen Fuß- und Radwegs „Küttemannweg“ Bestandteil des Plangebiets.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie kann die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung kurzfristig nur eingeschränkt möglich sein. § 3 Abs. 1 BauGB enthält keine Vorschrift, in welcher Form die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll. Daher wird aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine einmonatige Offenlage der Planunterlagen als alternative Beteiligung vorgeschlagen. Die Anhörung der Öffentlichkeit erfolgt dann auf schriftlichem, mündlichem oder auf elektronischem Weg. Die Erörterung der Unterlagen ist mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachdienstes 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Voerde (Niederrhein) nach Terminabsprache möglich.

Die zukünftige Entwicklung des Kombibads ist auf den bestehenden Flächenverfügbarkeiten des Freibadgeländes vorgesehen. Zudem muss für die steigenden Badegastzahlen ein zusätzlicher öffentlicher Parkplatz geschaffen werden. Für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wird eine neue Parkplatzfläche südlich der Straße „Allee“ als Potenzialfläche vorgesehen, die westlich an den bereits bestehenden Parkplatz des Schulzentrums-Süd anschließen könnte. Diese Fläche liegt nach jetzigem Planungsstand außerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitpläne. Eine finale Anpassung der Plangebietsgrenzen ist jedoch erst zur Offenlage der Bauleitpläne vorgesehen, da durch die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung weitere Anpassungen der Geltungsbereiche nicht ausgeschlossen werden können.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt für den Bereich des Freibadgeländes „Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Badeplatz/Freibad“ dar. Das westliche Plangebiet auf Höhe des „Küttemannwegs“ wird als „Wald“ dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan besteht bisher nicht.

### *Landesplanerische Abstimmung*

Mit Schreiben vom 06.05.2020 hat die Stadt Voerde beim Regionalverband Ruhr (RVR) über den Kreis Wesel angefragt, ob gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW landesplanerische Bedenken erhoben werden. Bestandteil der landesplanerischen Abstimmung war hierbei der Vorentwurf der bedarfsoptimierten Variante, die durch den Rat der Stadt Voerde in Kenntnis der bisherigen Ergebnisse der Bedarfs- und Grundlagenermittlung beschlossen wurde (s. Drucksache 16/1077 – 1. Ergänzung).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB soll für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs des Kombibads „*Fläche für den Gemeinbedarf*“ mit der Zweckbestimmung „*Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen*“ dargestellt/festgesetzt werden. Eine Beibehaltung der Darstellung „Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Badeanstalt“ kommt nur für Badeplätze in Betracht, die im Freien errichtet werden. Durch die bauliche Ergänzung eines Hallenbads entfällt diese Festsetzungsmöglichkeit. Der Bereich der Waldfläche (westliches Plangebiet) soll von baulichen Veränderungen unberührt und entsprechend der jetzigen Darstellung erhalten bleiben. Der Bereich der Liegewiese ist als Grünfläche festzusetzen. Der Bebauungsplanentwurf ist dieser Drucksache (s. Anlage 2) beigefügt. Zum Zeitpunkt der landesplanerischen Abstimmung lag lediglich die Abgrenzung des Geltungsbereichs vor.

Mit Antwortschreiben vom 10.08.2020 teilt der RVR mit, dass das Plangebiet im Gebietsentwicklungsplan 99 (GEP 99) als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den überlagernden Freiraumfunktionen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ festgelegt ist. Hierbei merkt der RVR an, dass Regionale Grünzüge gemäß den textlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vor einer siedlungs-räumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern keine Alternativen außerhalb des Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. In den Zielvorgaben des GEP 99 sind regionale Grünzüge vor allem für notwendige Ausgleichsfunktionen durch die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen, Biotope zu vernetzen und die freiraumorientierte Erholung zu sichern. Planungen, die dem entgegenstehen, sind auszuschließen. Auch hier gilt, dass Ausnahmen zulässig sind, sofern die Vorhaben nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge umsetzbar sind.

Innerhalb eines BSLE ist im GEP 99 als textliches Ziel festgelegt, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds zu erhalten und wiederherzustellen ist. Der wesentliche Charakter der Landschaft ist zu schützen und Funktionszusammenhänge sind zu erhalten.

Um die Zulässigkeit des Vorhabens innerhalb der Freiraumfunktionen zu gewährleisten, sind weitere Standortalternativen zu prüfen. In der Drucksache 16/837 sind trotz der breiten Akzeptanz für den Standort des Freibades die Rahmenbedingungen für weitere potenzielle Standorte untersucht worden, die sich wie folgt darstellen:

- Schulzentrum Voerde Nord mit bestehendem Hallenbad
- Sportzentrum Rönkenstraße
- Standort zwischen Steinstraße und Allee (gegenüber dem jetzigen Freibad)

Das Schulzentrum Nord liegt vollständig im Außenbereich und der Weiterbetrieb des Hallenbads während des Baus wäre nicht gesichert. Zudem müsste die Schulnutzung ebenfalls Bestandteil des Bauleitplanverfahrens werden. Dieser Standort wurde als ungeeignet eingestuft.

Für eine Ansiedlung am Sportzentrum Rönkenstraße wäre der bestehende Bebauungsplan Nr. 78 anzupassen. Das Sportgelände müsste für eine Kombibadnutzung in den Freiraum erweitert werden. Durch die bereits bestehende isolierte Lage im Außenbereich würde es zu einer Nutzungs-

tensivierung kommen, die zu erheblichen Widerständen führen könnte. Aus den angeführten Gründen wurde auch die zweite Standortalternative nicht weiterverfolgt.

Eine Positionierung zwischen dem Schulzentrum-Süd und dem Denkmal Haus Voerde ist ebenfalls kritisch zu beurteilen, da eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen wäre. Vor dem Hintergrund bestehender Sichtbeziehungen zwischen dem Bodendenkmal und dem angrenzenden Freiraum würde ein Neubau die Wahrnehmbarkeit des Denkmals beeinflussen. Dieser Standort ist somit ebenfalls ungeeignet.

Der RVR stellt eine landesplanerische Anpassung für das Kombibad in Aussicht, sofern die eben genannten Vorgaben eingehalten werden. Dementsprechend ist nachzuweisen, dass keine Alternativen außerhalb des Grünzuges bestehen. Zudem sind die baulichen Anlagen im südlichen Teil des Plangebiets zu konzentrieren, da sich in diesem Bereich auch die Bestandsgebäude des Freibads befinden. Die Vernetzungsfunktion entlang des Gewässers und des Gehölzbestandes muss auch nach Umsetzung der Maßnahme erhalten bleiben.

Mit Antwortschreiben vom 03.06.2020 hat ebenfalls der Kreis Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Abs. 1 eine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Kombibad Voerde“ abgegeben. Nach Angabe des Kreises liegen Teilbereiche des Bauleitplanverfahrens innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde, so dass die Planungen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes stehen dürfen. Dies betrifft jedoch ausschließlich das westliche Plangebiet im Bereich des Küttemannwegs (außerhalb des jetzigen Freibadgeländes). Hierfür stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestalteten Landschaft“ dar. Zudem gelten die Ziele für den Entwicklungsraum E8 „Offenlandbereiche zwischen Voerde und Möllen“. Eine Erweiterung der Abgrenzungen des bestehenden Freibadgeländes ist nach jetzigem Planungsstand nicht vorgesehen, so dass sich das zukünftige Hallenbadgebäude sowie ergänzende Nutzungen und Nebengebäude wie beispielsweise Umkleidekabinen außerhalb des Landschaftsplans befinden würden.

Ergänzend weist der Kreis Wesel darauf hin, dass der Verlauf des „Neuen Mommbachs“ an der östlichen Plangebietsgrenze (außerhalb des Landschaftsplans) eine vernetzende Biotopstruktur zum südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet sowie zur Parklandschaft um Haus Voerde erfüllt. Aufgrund dessen ist die Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand von 25m zu vermeiden. Dies hat dazu geführt, dass für die schalltechnische Untersuchung eine Gebäudestellung des Hallenbads außerhalb der 25 m breiten Pufferzone gewählt wurde. Zudem soll die Pufferzone im Bauleitplanverfahren als „Grünfläche“ dargestellt bzw. festgesetzt werden (s. Anlage 2).

Aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Versiegelung von Flächen sollen gemäß der Stellungnahme des Kreises Wesel alle zur Verfügung stehenden Bodenschutzmaßnahmen ergriffen werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Zusätzlich liegt das Plangebiet in der Wasserschutzzone III b des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (WSG) Trinkwassergewinnung Voerde, wodurch die darin getroffenen Regelungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sind bei der Planung die Gewässerrandstreifen zum „Mommbach“ und zum Gewässer „Neuer Mommbach“ einzuhalten.

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes wird durch den Kreis Wesel angeregt, eine gutachterliche Prognose zu den zu erwartenden Schallimmissionen anzufertigen. Dieser Empfehlung ist die Stadt Voerde bereits gefolgt. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden im Folgenden kurz dargelegt.

### *Schallgutachten*

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG wurde die Vereinbarkeit der Geräuscheinwirkungen durch die Intensivierung der Nutzung mit den sensiblen umliegenden Wohnbereichen geprüft. Die Emissionen und Immissionen durch

das Kombibad wurden anhand der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärm-schutzverordnung) berechnet und beurteilt. Die folgenden Ausführungen zum Thema „Schall“ sind sinngemäß aus dem Gutachten der TÜV Nord entnommen.

Die nächstliegenden maßgeblichen Immissionspunkte befinden sich östlich des Plangebiets im Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Mommbachdreieck“, welches als reines Wohngebiet in Einzelhausbebauung festgesetzt ist. Der gewählte Emissionsansatz arbeitet mit konservativen Ansätzen, so dass Sicherheitszuschläge aufgrund von Prognoseunsicherheiten nicht erforderlich sind. Zur Berechnung und Beurteilung der Schallimmissionen durch das geplante Kombibad sind folgende Emissionsquellen einbezogen worden:

- Freibad (Geräuschemissionen durch Schwimmbecken, Sprungbecken, Liegewiese)
- Hallenbad (geöffnete Türen und Fenster; schallabstrahlende Glasfassade)
- Außengastronomie (Außenterrasse mit Sitzgelegenheiten)
- Technische Gebäudeeinrichtungen (Belüftungsanlagen; Blockheizkraftwerk)
- Parkplätze (Parkvorgang, Türeenschlagen)

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die schalltechnische Untersuchung eine Vielzahl von Annahmen beinhaltet, da zum jetzigen Planungsstand keine Detailplanung vorliegt. Dazu gehört unter anderem auch die genaue Positionierung des zukünftigen Hallenbadkomplexes. Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt bei den Ausbreitungsberechnungen die bedarfsoptimierte Variante. Anpassungen oder Änderungen der Gegebenheiten während des Verfahrens werden voraussichtlich zu einer Modifizierung des Schallgutachtens führen. Auf der Grundlage der getroffenen Annahmen ergibt sich folgende Beurteilung der Geräuschemissionen.

Die Lärmsituation auf der Straße „Allee“ ergibt sich zum einen aus den bestehenden Kfz-Bewegungen im Bestand sowie den prognostizierten Badegastzahlen und den hieraus resultierenden zusätzlichen Pkw-Fahrten. Zur Beurteilung der Bestandssituation sind im August/September 2020 seitens der Stadt Voerde Verkehrserhebungen durchgeführt worden. Im Ergebnis wird der Mittelungspegel der Verkehrsgeräusche, unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen, um 4,7 dB(A) erhöht. Nachts wird kein erhöhter Kfz-Verkehr erwartet. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 59 dB(A) wird am Immissionspunkt „Allee“ auf Höhe der Hausnummer 6 (nächstgelegenes Gebäude zur Straße), trotz der Verkehrslärmzunahme um mindestens 4 dB(A) unterschritten. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen werden somit im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht erforderlich.

Alle weiteren ermittelten Pegel an den gewählten Immissionspunkten des Planvorhabens (Wohnbebauung) werden mit den zulässigen Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV (Sportanlagenlärm-schutzverordnung) verglichen. Die Gegenüberstellung der Berechnungsergebnisse verdeutlicht, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten werden. Dies gilt für alle gewählten Beurteilungszeiträume. Somit werden die Anforderungen der 18. BImSchV erfüllt. Erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft sind bei den getroffenen Annahmen durch die Anlage nicht zu erwarten.

### *Artenschutz*

Durch die Nutzungsintensivierung und die bauliche Inanspruchnahme von zusätzlichen Freiflächen ist zu erwarten, dass durch die Planung artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Zur Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe I sowie zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Baumbestandes auf dem Freibadgelände ist das Büro ILS Essen GmbH beauftragt worden. Grundlage der Prüfung ist dieselbe Variante, die bereits im Rahmen des Schallgutachtens geprüft wurde.

In der Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I wird überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Planvorhaben („planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten“) entstehen, die eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich machen.

Am 08.10.2020 ist eine Ortsbegehung durch das Büro ILS Essen mit einer Untersuchung zu Tier-sichtungen, Tierspuren und einer Potenzialeinschätzung durchgeführt worden. Die nachfolgenden Ausführungen sind sinngemäß aus dem Artenschutzgutachten von ILS entnommen.

Im Bereich der Bestandsgebäude des Freibadgeländes sind vor allem Beschädigungen in der oberen Fassadenverkleidung (Betriebsgebäude und Kiosk) vorhanden, wodurch spalten- und gebäudebewohnende Fledermausarten sowie Höhlenbrüter angetroffen werden könnten. Eine Prüfung der Gehölze zeigt, dass die Bäume in weiten Teilen des Plangebiet mehr oder weniger leichte Schäden aufweisen.

Bei der angenommenen Planvariante des Hallenbads sind einige Bäume direkt betroffen, die größere Baumhöhlen / Spechthöhlen aufweisen, die potenziell von Baumbrütern oder Fledermäusen genutzt werden könnten. Horste oder größere Nester waren zum Zeitpunkt der Begehung nicht vorhanden. Zudem besteht bei allen Sträuchern und Bäumen das Potenzial für Freibrüter.

Durch die baubedingte Entfernung der Gehölze könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Bauzeitliche Störungen in Form von z.B. Erschütterungen sowie Lärm- und Lichtimmissionen könnten planungsrelevante Arten temporär beunruhigen und vertreiben. Zudem kommt es zu anlagenbedingten Wirkfaktoren durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Während des Betriebs der Anlage sind darüber hinaus Lichtimmissionen durch Beleuchtungsanlagen zu befürchten.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass unter Beachtung der Schonzeiten für Fällmaßnahmen, artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die meisten Arten nicht zutreffen. Nichtsdestotrotz ist für einige planungsrelevante Arten eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen (5 Säugetiere, 1 Vogel, 2 Amphibien). Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II bedeutet gezielte, vorhabenbezogene Untersuchungen mit Baumhöhlenkontrollen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Fledermäuse und Höhlenbrüter sowie Kontrollen der Gebäude und Fledermausvorkommen. Bei einem Befund von betroffenen Arten sind die Bäume von der Entnahme auszunehmen bis die Tiere ausgeflogen sind. Zudem ist der Bedarf von Ersatzquartieren oder Nisthilfen zu ermitteln. Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse durch Lichtimmissionen sind zu vermeiden. Daher ist auf das Anstrahlen von Gebäudefassaden und Baumquartieren zu verzichten. Durch die beiden Gewässerverläufe des „Mombachs“ und „Neuer Mombach“ können geschützte Amphibienarten vorkommen. Durch mögliche Wanderungen durchs Baufeld sollten vorsorglich in den Bereichen des Baufeldes Amphibienschutzzäune von Beginn der Hauptwanderzeiten ab Februar bis Oktober vorgesehen werden, um Individuenverluste zu vermeiden. Die Lage der Amphibienschutzzäune ist im Bedarf vor Baubeginn im Rahmen einer ASP II, soweit bereits konkrete Vorgaben zur Bauausführung vorliegen, zu ermitteln.

Unter der Berücksichtigung der bauzeitlichen Beschränkungen zur Entfernung von Gehölzen, der Untersuchung von Baumhöhlen und Fledermausvorkommen, dem Verzicht auf Anstrahlen von Fledermausquartieren an Fassaden und Bäumen sowie der Anlage von Amphibienschutzzäunen stehen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Kombibad Voerde“ keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

### *Verkehrsgutachten*

Von der Beauftragung eines Verkehrsgutachtens wird vorerst abgesehen. Die durchgeführten Verkehrszählungen im August/September 2020 (ca. 630 Kfz pro Tag) lassen keine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses vermuten. Zusätzlich sind die Knotenpunkte „Bahnhofstraße / Allee“ sowie „Frankfurter Straße / Allee“ aus verkehrstechnischer Sicht unauffällig. Es wird angenommen, dass

die vorhandene Erschließung ebenfalls die steigenden Besucherzahlen aufnehmen kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Rahmen der Trägerbeteiligung die Notwendigkeit einer verkehrstechnischen Untersuchung ergibt.

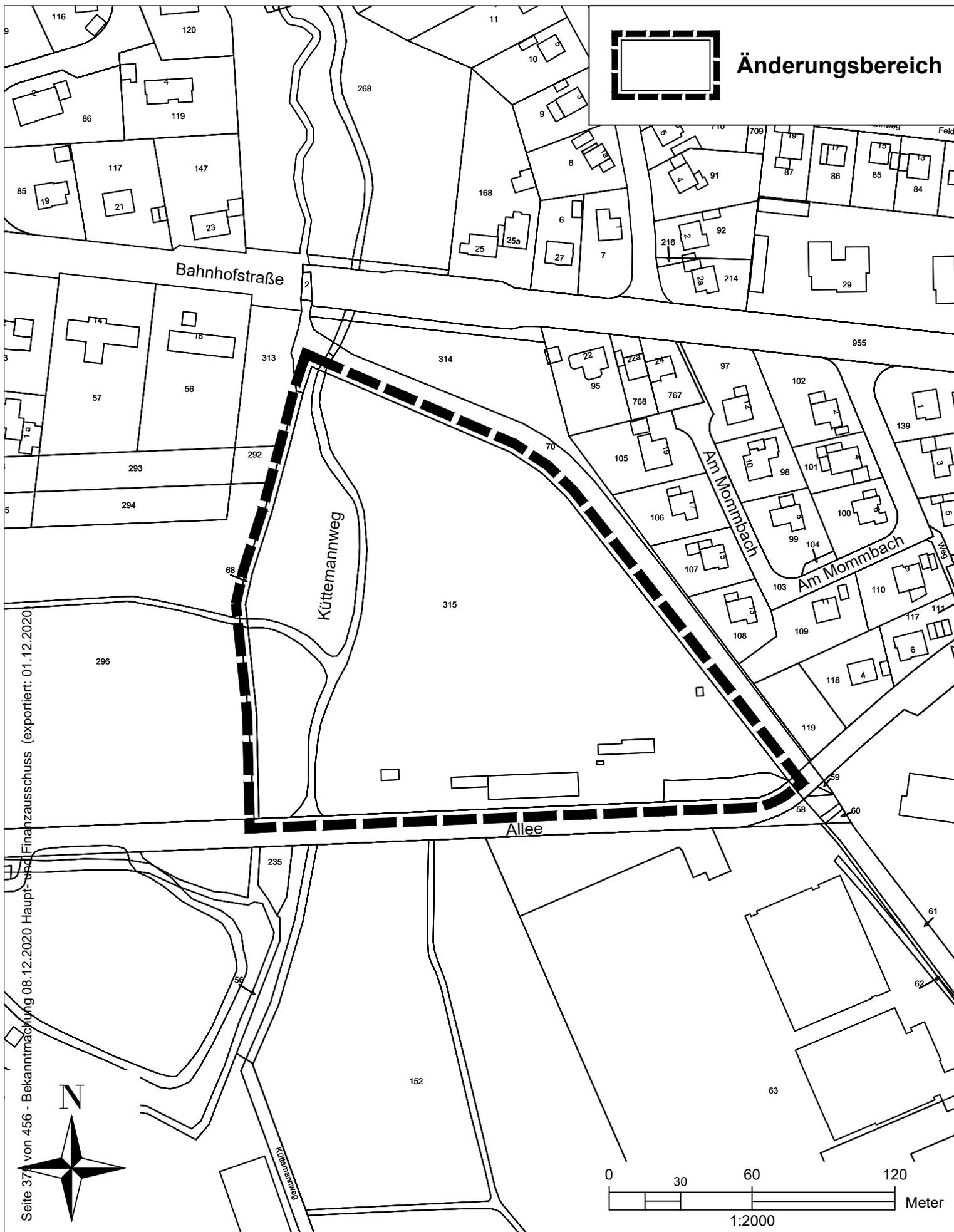
Auf Grundlage der bisherigen Untersuchungsergebnisse ist nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB als nächster Verfahrensschritt durchzuführen.

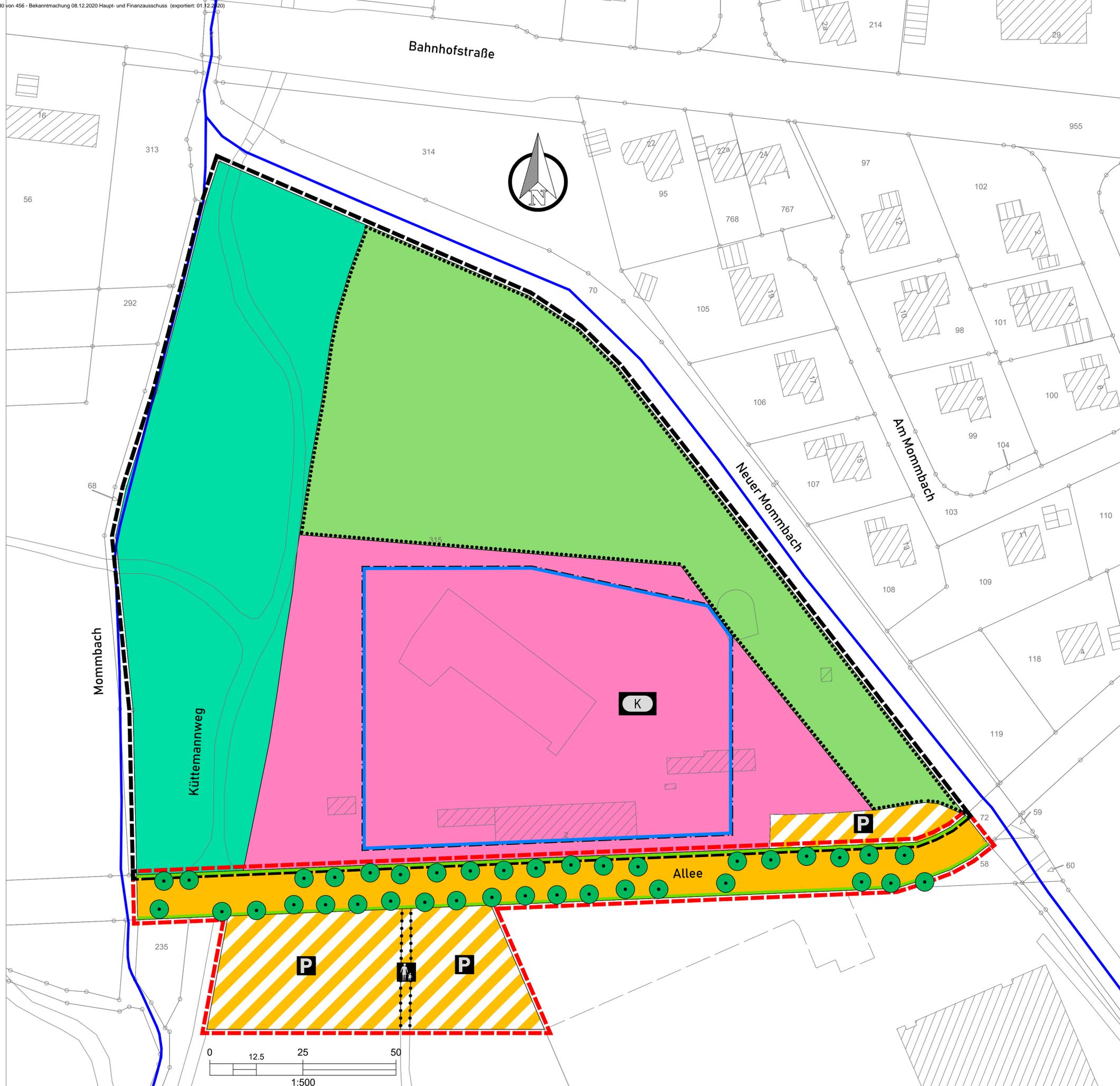
Haarmann

Anlage(n):

- (1) Geltungsbereich 77.Änderung FNP
- (2) Bebauungsplanentwurf Kombibad Voerde

# 77. Änderung des Flächennutzungsplans "Kombibad Voerde"



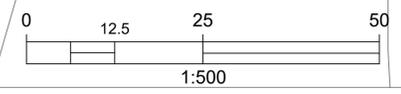


### Legende

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
  - 1.1 Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)
  - 2.1. Flächen für den Gemeinbedarf
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen "K" = Kombibad
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
  - 3.1. Straßenverkehrsflächen
  - 3.2. Straßenbegrenzungslinie
  - 3.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Öffentliche Parkfläche
  - Gehweg
- Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
  - 4.1. Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 201 BauGB)
  - 5.1. Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
  - 6.1. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 213 BauGB)
  - 6.2. Erhaltung: Bäume
- Sonstige Planzeichen
  - 7.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
  - 7.2. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

mögliche Erweiterung des Geltungsbereichs

Gewässer





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 16.10.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	01.12.2020	vorberatend/ beschließend zu 3)
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### **Bebauungsplan Nr. 141 "Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt", Hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss und erneuter Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) hebt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ (Drucksache 16/1164 DS) vom 23.06.2020 auf.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/21 DS dargestellten Geltungsbereich.
3. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmt der Vorgehensweise bezüglich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß. § 3 (1) Baugesetzbuch entsprechend der Darstellung in der Drucksache 17/21 zu.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*	<input checked="" type="radio"/> nein*	
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Die Fläche südlich der Straße Kleiner Kiwitt kann ohne große Raumwiderstände und mit geringem Erschließungsaufwand entsprechend dem Gewerbeflächenkonzept der Stadt Voerde (Ndrh.) einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Es wird landwirtschaftliche Fläche aufgegeben. Durch die zusätzliche Versiegelung und den Wegfall von Freiraum ist der Belang Klima negativ betroffen. Der Eingriff in Natur und Landschaft soll zu 100% im Plangebiet ausgeglichen werden. Hierdurch wird auch die Beeinträchtigung des Mikroklimas abgemildert. Eine alternative Handlungsoption besteht lediglich in der Nullvariante und einer größeren Flächenentwicklung.		

### Sachdarstellung:

Um dem steigenden Bedarf nach neuen Gewerbeflächen gerecht zu werden, verfolgt dieses Bebauungsplanverfahren die Zielsetzung einer Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes „Grenzstraße“ südlich der Straße Kleiner Kiwitt.

In dem aufzuhebenden Aufstellungsbeschluss vom 23.06.2020 (Drucksache 16/1164 DS) orientierte sich die südliche und westliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Dieser stellt für diesen alten Geltungsbereich „Gewerbliche Baufläche“ dar, westlich und südlich dieser Grenze „Fläche für die Landwirtschaft“. Ziel ist es weiterhin, diese, im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen gewerblich zu entwickeln. Inzwischen wurde jedoch auch eine überschlägige ökologische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgenommen. Ziel ist es dabei, den ökologischen Ausgleich zu 100% im Plangebiet unterzubringen. Aus diesem Grund soll der räumliche Geltungsbereich um Flächen südlich und westlich der geplanten Gewerbeflächen erweitert werden. Im Süden soll er dabei bis an die Nordgrenze des Schutzstreifens der dort verlaufenden unterirdischen Erdgaspipeline heranreichen. Darüber hinaus soll der im Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ festgesetzte, aber nicht hergestellte Erschließungsansatz, der dort als Verkehrsfläche festgesetzt ist, in den Bebauungsplan aufgenommen werden, da er breiter festgesetzt werden muss. Aus diesen Gründen wird ein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich.

Durch den Beschluss des Rates vom 23.06.2020 (Drucksache 16/1164 DS) war der Planungs- und Umweltausschuss entsprechend der Zuständigkeitsverordnung beauftragt worden, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Auf Grund der Corona-Pandemie ist jedoch voraussichtlich die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung kurzfristig nicht möglich. § 3 Abs. 1 BauGB enthält keine Vorschrift, in welcher Form die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll. Daher wird auf Grund der Corona-Pandemie eine einmonatige Offenlage durchgeführt.

Die öffentliche Unterrichtung über die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt über ihre Bekanntmachung im Amtsblatt sowie über ihre Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite der Stadt Voerde (Ndrhh.). Die Eigentümer der Flurstücke im zukünftigen Geltungsbereich des Plangebietes werden zusätzlich auf dem Postweg unmittelbar informiert.

Die Anhörung der Öffentlichkeit über die Unterlagen, die inhaltlich für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich und sinnvoll sind, erfolgt dann auf schriftlichem, mündlichem oder auf elektronischen Weg (z.B. E-Mail). Die Erörterung und Diskussion wird mit sachkundigen Mitarbeitern (wegen der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache) im Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz- der Stadt Voerde (Ndrhh.) über eine Offenlagefrist von einem Monat stattfinden.

Vorgaben zu der inhaltlichen Ausgestaltung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung macht § 3 Abs. 1 BauGB. Demnach ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Auf diese Inhalte soll im Folgenden bereits in dieser Beschlussvorlage ausführlich eingegangen werden.

### Allgemeine Ziele und Zwecke:

Die allgemeinen Ziele und Zwecke, die bei jeder Bauleitplanung und damit auch bei diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im

Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, der Verkehr, die Verteidigung und der Hochwasserschutz.

Durch den Bebauungsplan wird insbesondere der Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen. Es soll ein hochwertiges Gewerbegebiet in Anlehnung an den Bestand entstehen. Dies trägt zugleich dem Bedarf und damit den Belangen der Wirtschaft Rechnung, auf Grund der zukünftigen Größe der Gewerbegrundstücke auch ihrer mittelständischen Struktur. Durch die Ansiedlung von Betrieben werden zudem Arbeitsplätze geschaffen.

Die Erschließung soll in Form einer Stichstraße von der Straße Kleiner Kiwitt aus in Nord-Süd-Richtung erfolgen. Damit entstehen keine Umwegfahrten. Sie soll zweckmäßig und zugleich sparsam, das heißt mit einer möglichst geringen Breite und Länge, sein. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange. Das vorhandene Straßennetz kann die wenigen, neu entstehenden Verkehre aufnehmen.

Durch die zukünftige Festsetzung von Baugrenzen werden Abstände der zukünftigen baulichen Anlagen zur Straßenbegrenzungslinie gewährleistet, so dass kleine begrünte Vorflächen entstehen können. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz.

Im Süden und Westen des Plangebietes soll eine Fläche zum ökologischen Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt werden. Hier werden Bäume und Sträucher angepflanzt. Der Eingriff aus dem Bebauungsplan soll hier nach derzeitiger überschlägiger Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kompensiert werden. Dies ist ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser soll über die belebte Bodenzone vor Ort versickert werden. Dies gilt sowohl für die gewerblichen Flächen wie für die Verkehrsfläche. Diese Maßnahme ist gleichfalls ein Beitrag zum Umweltschutz.

Im Hinblick auf eine mögliche Einzelhandelsnutzung soll der nicht zentrenrelevante Einzelhandel im Plangebiet zulässig werden. Inwieweit zentrenrelevanter Einzelhandel untergeordnet zum nicht-zentrenrelevanten Hauptsortiment zulässig sein wird, soll im weiteren Verfahren geprüft werden.

#### Lösungsalternativen:

Eine sich wesentlich von dem Plankonzept unterscheidende Lösung, die in Betracht kommt, ist zum einen die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung. Diese würde jedoch dem Bedarf nach neuen Gewerbeflächen nicht gerecht. Des Weiteren wurde eine Alternative geprüft, die eine Gewerbefläche größeren Umfangs als die jetzt Vorgesehene durch Verlängerung der zukünftigen Erschließungsstraße nach Osten erschließen könnte. Diese würde jedoch durch die Lage der Erschließung Grundstücke zerschneiden. Auch würde sie stärker in die Umwelt und den Freiraum eingreifen sowie einen größeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.

#### Voraussichtliche Auswirkungen:

Als voraussichtliche Auswirkung der Planung ist zum einen die Entstehung neuer Gewerbeflächen und damit neuer Betriebe und Arbeitsplätze zu nennen. Es ist mit einer, wenn auch geringen zusätzlichen Verkehrsbelastung und zusätzlichen Immissionen durch die neuen Betriebe zu rechnen. Da jedoch in der Umgebung keine störenden Nutzungen vorhanden sind, ist dies vertretbar. Bei der Ansiedlung von Einzelhandel (unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen) wird die Versorgung der Bevölkerung verbessert. Durch detaillierte Vorschriften zu seiner Zulässigkeit werden die Zentren und Nahversorgungsbereiche von Voerde (Ndrh.) geschützt.

Als negative Auswirkungen sind dem gegenüber der Wegfall landwirtschaftlicher Fläche zu nennen. Flächen für die Landwirtschaft oder für Wald sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Notwendigkeit ist hier gegeben. Des Weiteren kann sich durch die Versiegelung durch die neuen gewerblichen Flächen und die Verkehrsfläche das Mikroklima verändern. Dem soll durch die Schaffung von Ausgleichsflächen entgegengewirkt werden. Ziel ist ein 100%iger ökologischer Ausgleich durch die Schaffung von Gehölzstreifen im Süden und Westen des Gebietes, so dass die vorhandenen Strukturen, u.a. der Gehölzstreifen südlich der Gewerbeflächen der Straße Kleiner Kiwitt, erweitert werden. Dies wird das Landschaftsbild verbessern. Darüber hinaus wird durch die Versiegelung der Boden verändert und Flächen für die Naherholung fallen weg, wobei die Fläche des Plangebietes schon derzeit für die Erholung nicht erschlossen ist.

Im Wesentlichen sollen u.a. folgende Festsetzungen Inhalt des Bebauungsplanes werden: Als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet, Festsetzungen zur Regulierung des Einzelhandels, als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) zwischen 0,6 und 0,8, eine Geschossflächenzahl (GFZ) zwischen 1,2 und 1,6, eine Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse auf 2, zudem Baugrenzen, Regelungen zum Bepflanzen der Ausgleichsflächen und der Verkehrsfläche sowie Inhalte zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes „Grenzstraße“ kann Bauland in einer Größenordnung von ca. 2 ha. zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommen die erforderlichen Flächen für den ökologischen Ausgleich.

Zum Teil befindet sich die Fläche dabei in städtischem Eigentum. Im Ergebnis kann durch die Bauleitplanung der steigende Bedarf an gewerblichen Flächen und damit ein Teil der ermittelten Gewerbeflächenbedarfe aus dem Gewerbeflächenkonzept der Stadt Voerde (Ndrhh.) gedeckt werden.

Der Bebauungsplan kann, wie oben dargelegt, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Ebenso stellt der zugrundeliegende Gebietsentwicklungsplan (GEP99) für die geplante Erweiterungsfläche „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dar.

Die genaue Abgrenzung des neuen zukünftigen Geltungsbereiches kann der Anlage 1 dieser Drucksache entnommen werden.

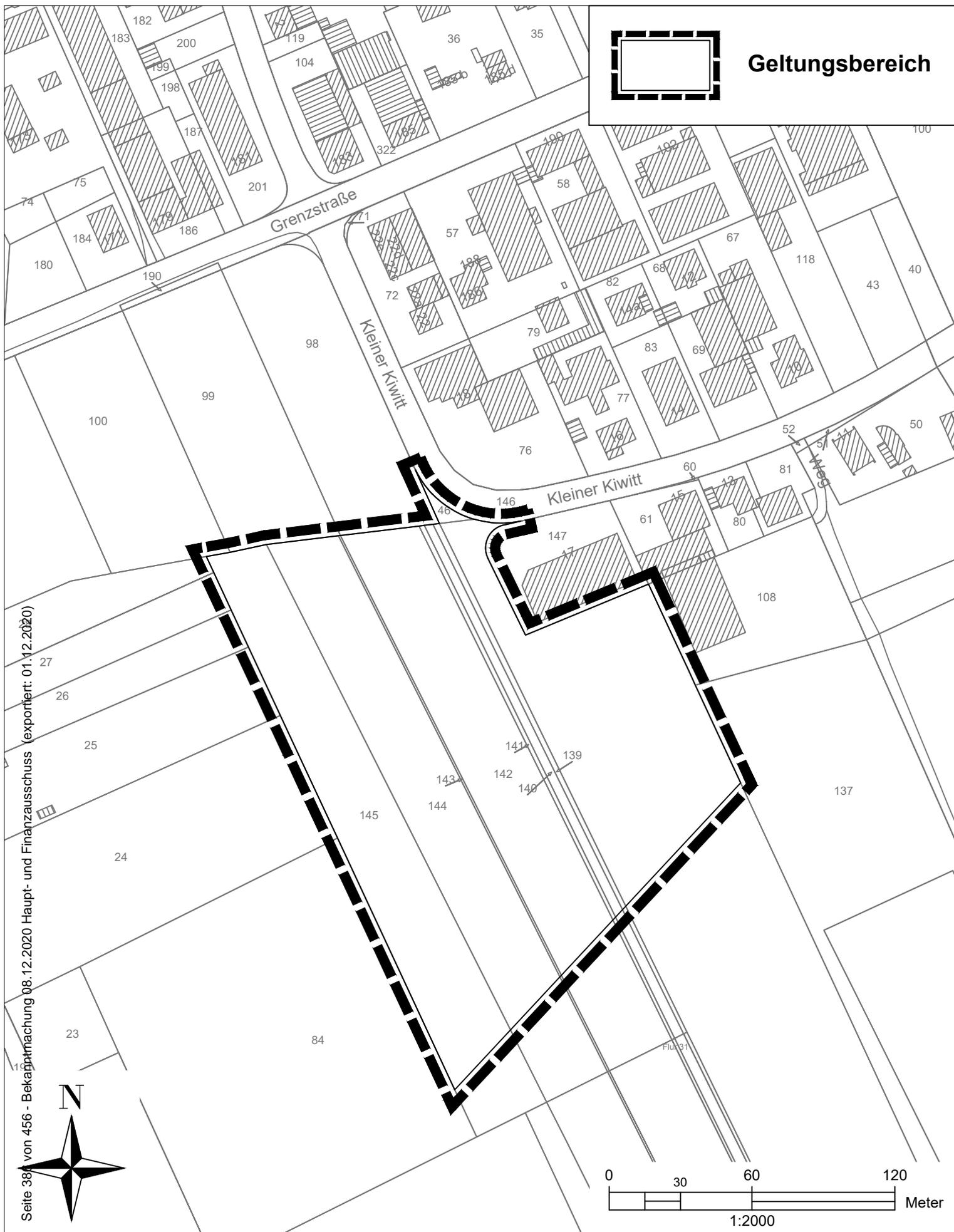
Haarmann

Anlage(n):

(1) Zukünftiger Geltungsbereich



# Bebauungsplan Nr. 141 "Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt"





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 10.11.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	01.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### **Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)" hier: Aufstellungsbeschluss**

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§13 und 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/59 dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Zentral in der Voerder Innenstadt am Rathausplatz (Marktplatz) gelegen befindet sich die Immobilie Rathausplatz 1-51, nachfolgend „Rathausplatzimmobilie“ genannt, mit dazugehörigem Parkdeck. Die Immobilie zwischen dem Marktplatz und der Friedrichsfelder Straße steht in großen Teilen der Erdgeschossflächen bereits seit Jahren leer. Die Obergeschosse werden als Wohnraum genutzt.

Teile des bestehenden Gebäudes (südliche Bebauung) sowie das Parkdeck sollen in Kürze abgerissen werden. Das geplante Gebäude soll zukünftig als Standort für einen Lebensmitteldiscounter sowie das Jobcenter dienen. Auf der Fläche des bisherigen Parkdecks soll eine Stellplatzanlage entstehen. Die Nordzeile des Gebäudes bleibt nach aktuellem Stand unverändert.

Für die Westzeile hin zum Marktplatz gibt es nun auch erste Planungen. Dort sind Baumaßnahmen für ein Wohn- und Geschäftshaus vorgesehen. Die Detailplanungen laufen.

Nach jetzigem Planungsstand zeigt sich bereits, dass das dort bestehende Baurecht (Bebauungsplan Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“ sowie die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 53), für das geplante Bauvorhaben an der Westzeile nicht ausreichend ist.

Um die städtebaulich bereits seit Jahren erforderliche Entwicklung dieses zentralen Kernelementes der Innenstadt zu ermöglichen, soll daher für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich der Be-

bauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ aufgestellt werden. Da die zukünftige räumliche Lage bzw. Ausdehnung des zukünftigen Wohn- und Geschäftshauses noch nicht feststeht, wird ein 3 Meter breiter, parallel zur bestehenden Rathausplatzimmobilie verlaufender Streifen des Marktplatzes mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 erfolgt die Überplanung von Grundstücksbereichen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53 als Platzflächen (Marktplatz) und in der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 als Kerngebietsflächen festgesetzt sind.

Das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ kann beschleunigt als Verfahren der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt werden.

Auch im beschleunigten Planverfahren ohne Umweltprüfung sind erhebliche Auswirkungen auf Umweltbelange zu beachten. Wie sich die angestrebte Bebauung auswirkt, wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgestellt, nachdem die Planung für das Bauprojekt konkretisiert vorliegt.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Direkt angrenzend an den Geltungsbereich wurde in den Jahren 2016 / 2017 der Rathausplatz (Marktplatz) mit Städtebaufördermitteln neugestaltet. Der Marktplatz hat sich bereits zu einem Ort städtischer Aktivitäten entwickelt, wird durch die Bevölkerung angenommen und durch zahlreiche Aktionen und Feste bespielt. Der Übergangsbereich zwischen der Rathausplatzimmobilie und dem Marktplatz sowie die Gassen des Rathausplatzes hin zur Friedrichsfelder Straße wurden bislang aufgrund der unklaren Entwicklungsoptionen für die Rathausplatzimmobilie nicht mit ausgebaut. Durch die genannten, geplanten Veränderungen der Rathausplatzimmobilie kann die Planung für die bislang noch ausstehenden Bereiche im Sinne eines schlüssigen Gesamtkonzeptes seitens der Stadt Voerde zukünftig ebenfalls angegangen werden.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 144

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

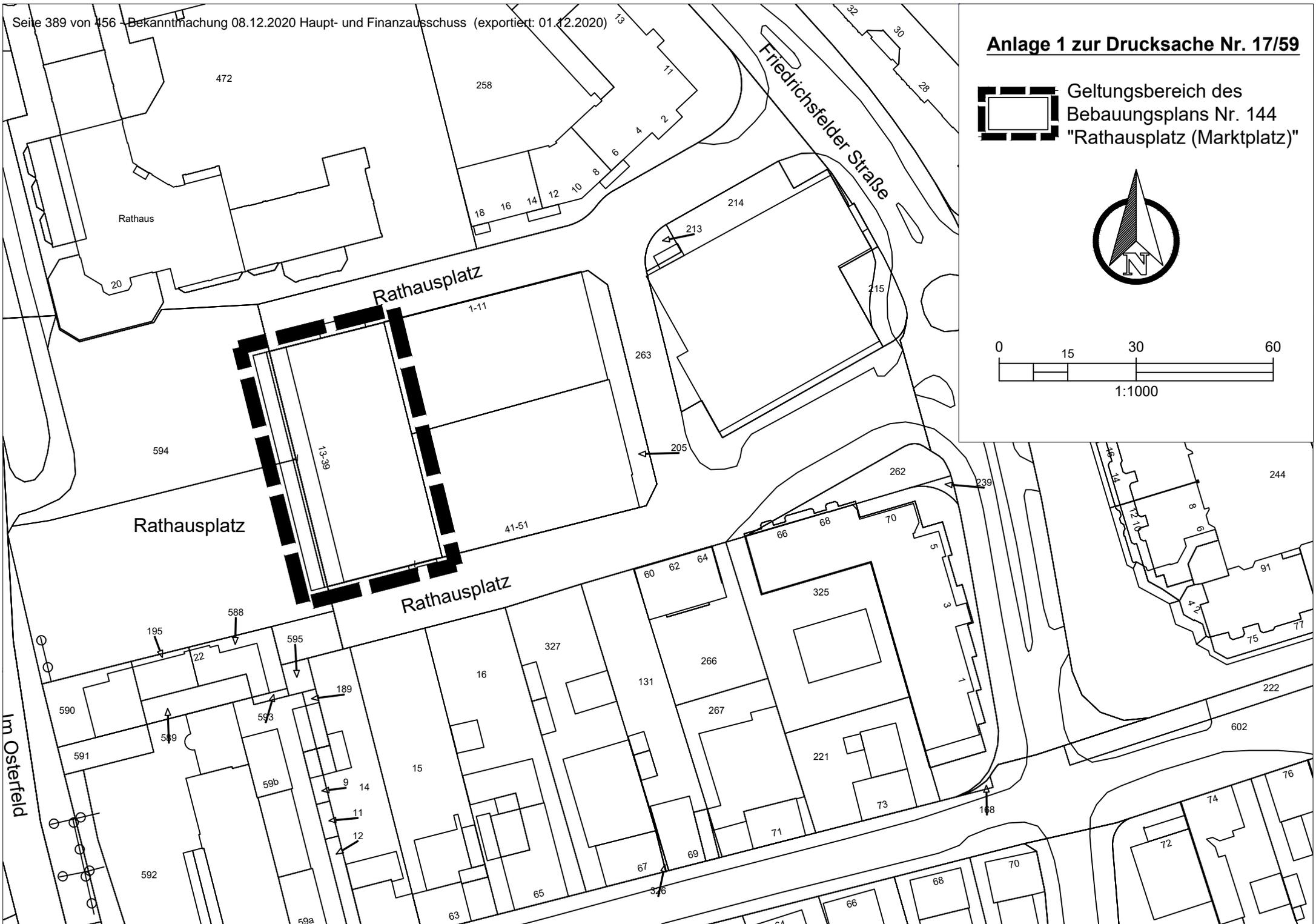
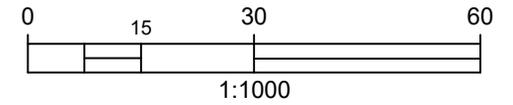
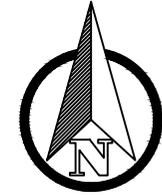
Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

**Anlage 1 zur Drucksache Nr. 17/59**



Geltungsbereich des  
Bebauungsplans Nr. 144  
"Rathausplatz (Marktplatz)"





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	01.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### Stellungnahme der Stadt Voerde (Ndr rh.) zur Bewerbung des Welterbe-Projektes "Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet"

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) beschließt die als Anlage 5 der Drucksache Nr. 17/63 beigefügte Stellungnahme zur Bewerbung des Welterbe-Projektes „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur beabsichtigt, sich mit dem Projekt „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“ für die Aufnahme in die nationale Vorschlagsliste von Kultur- und Naturdenkmälern, die der Staat dem Welterbekomitee zur Aufnahme in die UNESCO-Liste des Welterbes vorzuschlägt, zu bewerben. Das Projekt „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“ zeichne sich dadurch aus, dass sich im Ruhrgebiet von den 1850er bis in die 1960er Jahre eine der dichtesten und bedeutendsten Industrieregionen der Welt entwickelte. Die Landschaft sei ein beispielhaftes Zeugnis für die tiefgreifende Ära der großmaßstäblichen Schwerindustrie in Kontinentaleuropa. Bis 1870 war das Ruhrgebiet die größte Region für die Förderung von Kohle und die Produktion von Koks . Um 1900 war es der größte Stahlproduzent in ganz Europa. Der Industriestandort wurde durch die untertätige Formation des Ruhrkohlebeckens bestimmt, das ein Gebiet von 120 km in Ost-West-Richtung und 70 km in Nord-Süd-Richtung umfasst und an drei Seiten von großen Flüssen (Ruhr, Rhein, Lippe) begrenzt wird. Technologisch fortschrittliche Berg- und Hüttenwerke, unterstützt durch eine Infrastruktur im regionalen Maßstab, schufen ein tragfähiges Modell, das anderen Industrieländern als Vorbild diente. Dazu gehören das Abwassermanagementsystem der Emscher, das dichteste Verkehrsnetz in Europa und eine der weltweit größten Entwicklung von industriebedingten Wohnsiedlungen. Seit den 70er Jahren leiste das Land Nordrhein-Westfalen zusammen mit regionalen Verbänden und Institutionen Pionierarbeit für ein erfolgreiches Modell für die postindustrielle Ökologie der Region und die nachhaltige Bewahrung und Umnutzung des großmaßstäblichen industriellen Erbes, das der ansässigen Bevölkerung Identität stiftet und der Welt vor Augen führt, wie den mit solchen Dimensionen verbundenen Herausforderungen nachhaltig begegnet werden kann.

Auf dem Stadtgebiet Voerde sind als Elemente der Verlauf des Rheins, die Neue Emscher (im Bau) und der Wesel-Datteln-Kanal vorgesehen. Die in den Karten vorgeschlagene Flächenkulisse für ein UNESCO-Welterbe sind mit den Zielen der Stadtentwicklung kompatibel. Bei diesen Elementen wurde auf die Definition von Pufferzonen, die dem Schutz des Welterbe-Guts vor schädigenden Aktivitäten dienen und von Sichtachsen, die für besonders exponierte Elemente vorgeschlagen werden, verzichtet. Bei Flüssen und Kanälen stehe die Linearität der Elemente im Vordergrund, so dass es in der Regel keines besonderen Schutzes der Umgebungen bedürfe. Veränderungen seien bei einer industriellen Kulturlandschaft wie dem Ruhrgebiet in der Regel möglich und es ist davon auszugehen, dass die meisten der wahrscheinlichen Aktivitäten kompatibel sein dürften. Umnutzungen seien weiterhin möglich und in den meisten Fällen wertgebend. Auch seien weitere Transformationsprozesse und Veränderungen im Bereich des Welterbe-Guts grundsätzlich möglich. So sei die weitere industrielle Entwicklung in den Industriezonen der Häfen grundsätzlich kompatibel, sie sei das, wofür der Standort konzipiert wurde und sie trage dazu bei, die Authentizität der industriellen Funktion zu erhalten. Im Falle einer Landmarke, wie der 117 Meter hohe Gasometer Oberhausen, sollten jedoch Bauwerke in einer Pufferzone nicht höher als etwa 35 Meter sein.

Gemäß einer Novellierung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist vorgesehen, dass die oder der Welterbebeauftragte im Benehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde und den betroffenen Gemeinden unter Beteiligung der Eigentümer der Welterbestätte und des Landschaftsverbandes Managementpläne in Form von integrierten Planungs- und Handlungskonzepten aufzustellen und fortzuschreiben hat. Die für die Welterbestätte zuständige Denkmalbehörde weist nach Beteiligung des Landschaftsverbands und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden das vom Welterbekomitee für den Schutz der Welterbestätte als Pufferzone anerkannte Gebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung aus. In der Verordnung sind Schutzziel und -zweck, Bestandteile und das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen gemäß § 9 DSchG erlaubnispflichtig sind.

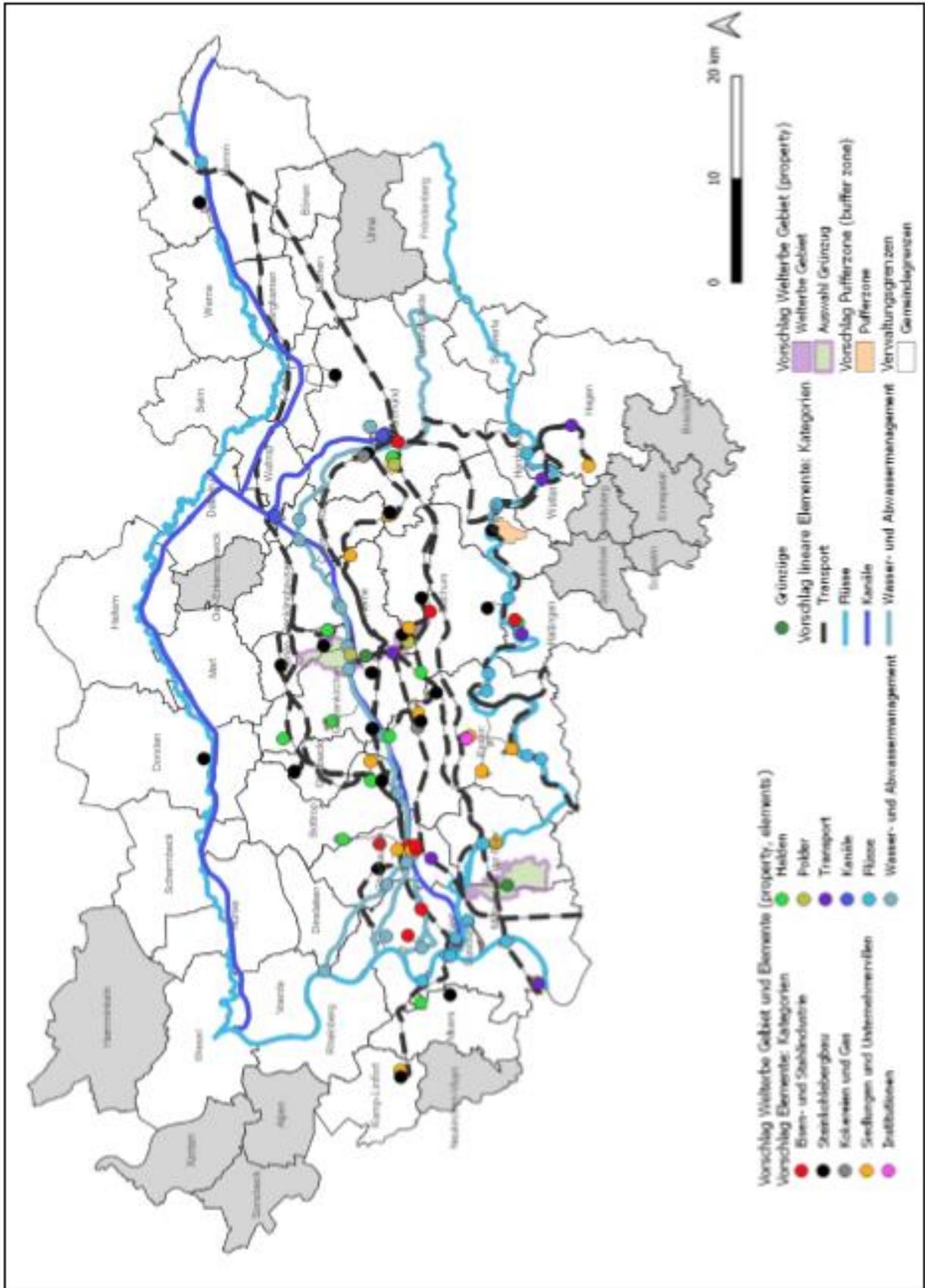
Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Übersichtskarte Entwurf. Welterbe-Gut
- (2) Anlage 2 Plan Rhein
- (3) Anlage 3 Plan Neue Emscher -im Bau
- (4) Anlage 4 Plan Wesel-Datteln-Kanal
- (5) Anlage 5 Stellungnahme 20201111

# Anlage 1 zur Drucksache 17/63

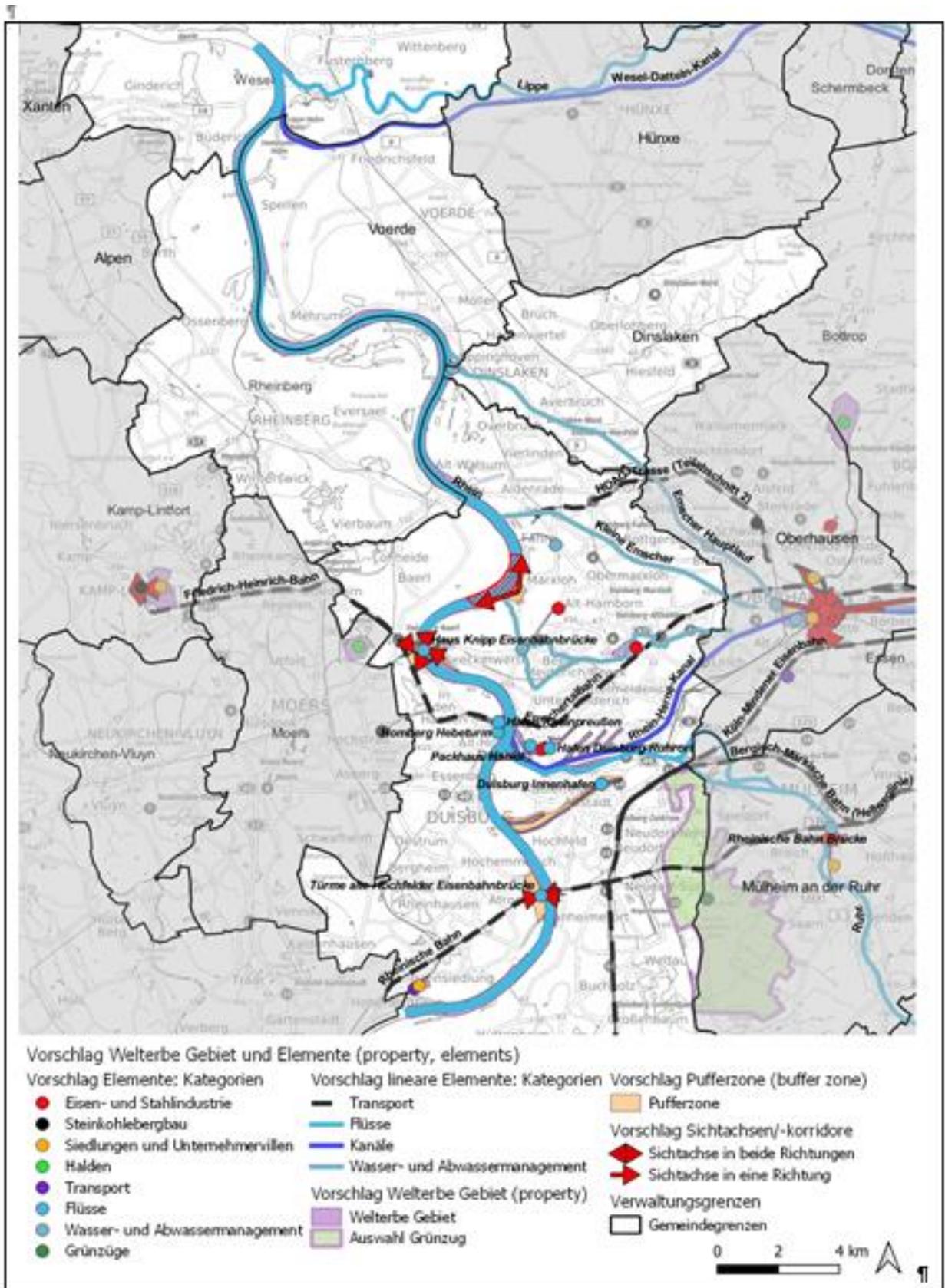
## Übersichtskarte zum vorgeschlagenen Welterbe-Gut (Entwurf)



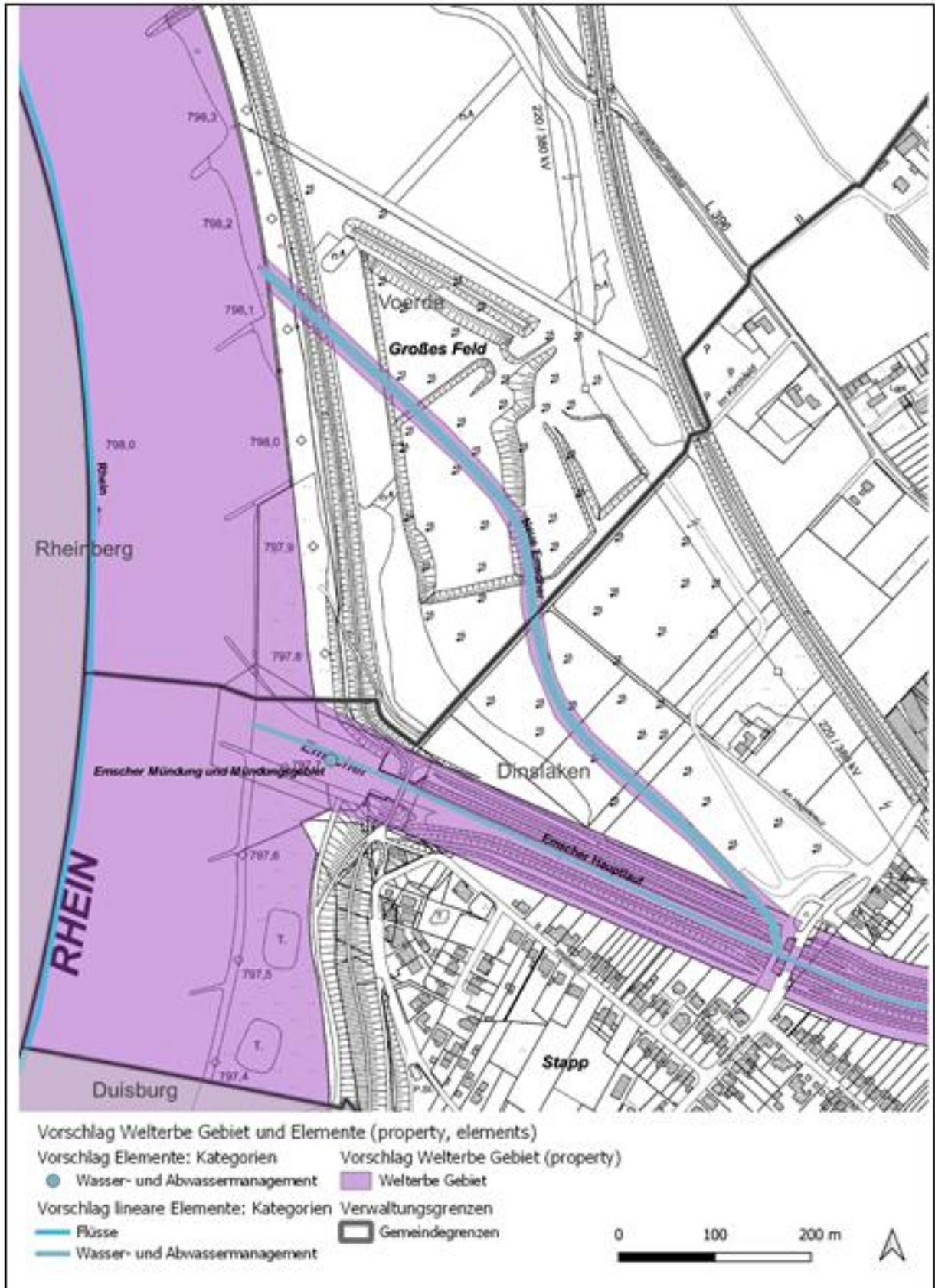
**Kartographische Umsetzung:** RVR, Ref 19 / Ref 9, Stand 30.07.2020;

**Quellennachweis der Hintergrundkarte:** Stadtplanwerk Ruhrgebiet 2.0 © Regionalverband Ruhr und Kooperationspartner (Lizenz: di-de/by-2-0), Datengrundlagen: ALKIS, ATKIS © Land NRW/Katasterämter (Lizenz: di-de/zero-2-0 und © OpenStreetMap - Mitwirkende (License: ODbL

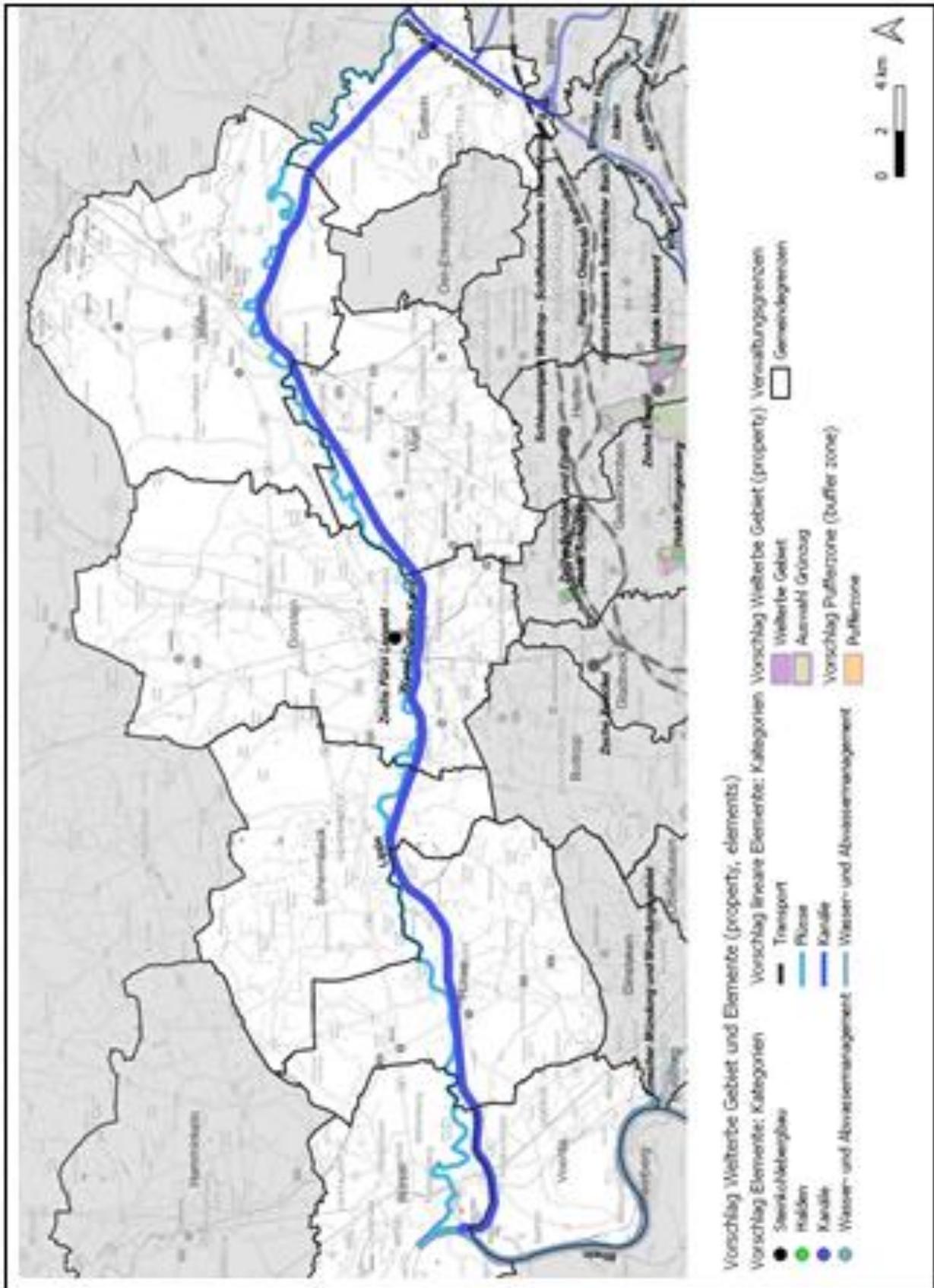
# Anlage 2 zur Drucksache 17/63 Rhein



# Anlage 3 zur Drucksache 17/63 Neue Emscher (in Bau)



# Anlage 4 zur Drucksache 17/63 Wesel-Datteln-Kanal





## Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister

Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

**Stiftung Industriedenkmalpflege  
und Geschichtskultur**  
Emscherallee 11  
44369 Dortmund

Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz - Umlegung  
Dienststelle: Frau Bohlen-Sundermann  
Auskunft erteilt: Zimmer: 233  
Telefon 02855/80-457  
Fax 02855/9690-457  
Ihr Aktenzeichen: 11.08.2020  
Ihr Schreiben vom: FDL 6.1 Bo  
Mein Zeichen: Silke.Bohlen-Sundermann@voerde.de  
Meine Mail-Adresse: Datum: 11.11.2020

### Stellungnahme zum Welterbe-Projekt „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“ Vorschlag zur Gebietsauswahl

Sehr geehrte Frau Mehrfeld,  
sehr geehrte Frau Dr. Pfeiffer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Voerde unterstützt die Bewerbung des Projekts „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“ für die Aufnahme in die nationale Vorschlagsliste von Kultur- und Naturdenkmälern, die der Staat dem Welterbekomitee zur Aufnahme in die UNESCO-Liste des Welterbes vorzuschlagen beabsichtigt. Die in den Karten vorgeschlagenen Flächenkulissen für die Elemente Verlauf des Rheins (von Siedlung Hohenbudberg bis zur ehem. Eisenbahnbrücke Wesel), Neue Emscher (im Bau) und Wesel-Datteln-Kanal für ein UNESCO-Welterbe sind mit den Zielen der kommunalen Stadtentwicklung kompatibel. Bei diesen Elementen wurde auf die Definition von Pufferzonen, die dem Schutz des Welterbe-Guts vor schädigenden Aktivitäten dienen und von Sichtachsen, die für besonders exponierte Elemente vorgeschlagen werden, verzichtet. Bei Flüssen und Kanälen steht die Linearität der Elemente im Vordergrund, so dass es in der Regel keines besonderen Schutzes der Umgebungen bedarf.

Ich weise jedoch darauf hin, dass meine Planungshoheit bei städtebaulichen Entwicklungen wie z.B. der Planung des Hafens Emmelsum, Deichsanierungen mit städtebaulichen Ortskernentwicklungen oder der Flächenentwicklung des stillgelegten Kohlekraftwerkes nicht eingeschränkt werden darf. Wichtig wäre es noch, dass das Welterbe-Projekt bei

Hausanschrift	Allg. Sprechzeiten	FD Soziales	Bürgerbüro Voerde	Konten der Stadtkasse Voerde
Rathausplatz 20 46562 Voerde ☎ 0 28 55 / 80-0 Fax: 0 28 55 / 9690-555 Internet: <a href="http://www.voerde.de">http://www.voerde.de</a> E-Mail: <a href="mailto:info@voerde.de">info@voerde.de</a>	Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr <b>Telefonzentrale</b> Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr Mo-Do 13:30 - 16:15 Uhr	Mo,Di,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di 14:00 - 16:00 Uhr <b>FD Steuern</b> Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr <b>FD Bauordnung</b> Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr	☎ 0 28 55 / 80-269 Fax: 0 28 55 / 80-282 Mo u. Di 08:00 - 16:00 Uhr Mi 08:00 - 12:30 Uhr Do 08:00 - 18:00 Uhr Fr 08:00 - 12:30 Uhr Sa 09:00 - 12:00 Uhr	Niederrheinische Sparkasse RheinLippe 200 600 (BLZ 356 500 00) IBAN DE31 3565 0000 0000 2006 00 BIC WELADED1WES Volksbank Rhein-Lippe eG 500 711 019 (BLZ 356 605 99) IBAN DE56 3566 0599 0500 7110 19 BIC GENODED1RLW

Planungen, die nach der vorgesehenen Novellierung des Denkmalschutzgesetzes dann erlaubnispflichtig würden, nicht zu zeitlichen Verzögerungen führt.

Meine Zustimmung zur Aufnahme des Welterbe-Projekts „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“ in die Tentativliste erfolgt unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Stadtentwicklungsausschusses und der Tatsache, dass die endgültige Feinabstimmung der Elemente und Gebietskulisse und die Aufstellung von Managementplänen in Form von integrierten Planungs- und Handlungskonzepten im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Haarmann  
(Bürgermeister)



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### 27. Änderung der Abfallgebührensatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Ndrh.) wird in der der Drucksache 17/66 als Anlage 3 beiliegenden Fassung beschlossen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

KALKULATION DER GEFÄSSGEBÜHREN FÜR DAS JAHR 2021:

#### Überschüsse:

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2019 wies einen Überschuss in Höhe von 240.101,46 € aus, der in der Kalkulation für das Jahr 2021 mit einem Anteil in Höhe von 100.000,00 € berücksichtigt wurde. Für den gebührenmindernden Einsatz in der Kalkulation steht somit für das Jahr 2022 noch ein Restbetrag i. H. v. 140.101,46 € zur Verfügung.

Zum 01.01.2020 wurden die Abfallentsorgungsleistungen europaweit für sechs Jahre ausgeschrieben. Dieses langfristige Ergebnis und die damit vertraglich gesicherten Preise wurden entsprechend berücksichtigt.

In der als Anlage 1 anhängenden Gebührenkalkulation machen sich die Senkungen der Abfallentsorgungsgebühren des Kreises Wesels besonders stark bemerkbar. Nachdem die Müllverbrennungsanlage des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof nunmehr abgeschrieben ist, konnten die Grundgebühren um über 90% und die Leistungsgebühren um nahezu 48% gesenkt werden. Durch den Bau einer neuen Bioabfallkompostierung bleibt es in diesem Bereich bei dem bisherigen Gebührensatz, die Mischgebühren für Grünabfälle steigen um rund 25%.

Gemäß Kalkulation ergeben sich für die Voerder Restmüllgebühren insgesamt Senkungen von durchschnittlich 36%.

Im Bioabfallbereich wurde der noch nicht verrechnete Anteil des positiven Betriebsergebnisses aus dem Jahre 2018 (7.614,47 €) und ein Anteil aus dem Betriebsergebnis 2019 in Höhe von € 8.500,- in der Kalkulation gebührenmindernd berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine Quersubventionierung aus dem Restmüllbereich in Höhe von € 115.000,- vorgenommen, um das Bioabfallgefäß in die Verhältnismäßigkeit der Preise der übrigen Gefäße zu stellen. Somit konnte die Gebühr für die Bioabfallgefäße auf € 84,- pro Jahr und im Vergleich zum Vorjahr um € 36,- bzw. 30% gesenkt werden.

Für die Kalkulationen der nachfolgenden Jahre steht noch ein Restbetrag in Höhe von 16.022,24 € aus dem Betriebsergebnis 2019 zur Verfügung.

### Gebühren des Kreises Wesel:

Nach Aussage des Kreises Wesel wird dem Kreistag empfohlen, die Gebührensätze wie folgt anzupassen:

Art der Kreismischgebühr	Gebührensatz	2020/2021
Grundgebühr Restmüll/Sperrmüll (je Einwohner):		21,50 €/1,78 €
Grundgebühr Restmüll/Sperrmüll (je sozialvers.-pflichtig Beschäftigten):		21,50 €/1,78 €
Leistungsgebühr Restmüll (je t):		207,00 €/108,60 €
Leistungsgebühr Sperrmüll (je t):		207,00 €/108,60 €
Grundgebühr Bioabfälle (je Einwohner):		1,00 €/0,72 €
Leistungsgebühr Bioabfälle (je t):		97,00 €/97,00 €
Leistungsgebühr Baum- und Strauchschnitt (je t):		52,50 €/65,00 €

### Gefäßgebühren der Stadt Voerde für das Jahr 2021:

Aufgrund des Ergebnisses der Kalkulation (Anlage 1) wird vorgeschlagen, die Gefäßgebühren für das Jahr 2021 gegenüber 2020 wie folgt zu verändern:

Gefäßart	Gebühr 2020	Gebühr 2021
120 I-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr:	300,00 €	194,00 €
120 I-Restmüllgefäß vierwöchentliche Abfuhr:	152,00 €	99,00 €
240 I-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr:	580,00 €	370,00 €
1.100 I-Restmüllgefäß wöchentliche Abfuhr:	5.480,00 €	3.540,00 €
1.100 I-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr:	2.750,00 €	1.780,00 €
Hausmüllsack:	10,00 €	6,00 €
240 I-Bioabfallgefäß:	120,00 €	84,00 €
Bioabfallsack:	3,00 €	2,00 €

## KALKULATION DER GEBÜHREN FÜR DIE GRÜNABFALLANNAHME FÜR 2021

Die fixen Kosten der Annahmestelle (6.612,93 €) wurden wiederum in die Gebührenkalkulation der Restmüllbehälter eingestellt, da es sich um eine Vorhalteleistung für alle Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung handelt. Diese Praxis ist durch die Rechtsprechung abgesichert.

Aus den Betriebsabrechnungen der Vorjahre sind noch anteilige Fehlbeträge auszugleichen (2017: 3.285,24 €; 2018: 5.127,96 €; 2019: 1.023,09 €). Insgesamt sind dies 9.436,29 € zuzüglich des Betriebsergebnisses des Jahres 2020. Würde dies über die Kalkulation erfolgen, so wären die Gebühren keinesfalls mehr zu halten. Die Arbeitsgruppe Gebühren/Abfall war sich bereits vor Jahren darüber einig, dass die Fehlbeträge aus diesem Bereich aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt werden sollten, um das Angebot der Grünschnittannahme zu einer mehr oder weniger moderaten Gebühr aufrecht erhalten zu können. Die durch den Stadtrat in den vergangenen Jahren beschlossenen Drucksachen beinhalten diese Vorgehensweise.

Bisher wurden die negativen Betriebsergebnisse allerdings ständig vorgetragen und über die Kalkulationen bzw. Betriebsabrechnungen derart verrechnet, dass bisher keine Zuzahlung aus allgemeinen Haushaltsmitteln erfolgte. Durch eine attraktive Gebühr für die Biotonne, einer damit einhergehenden Erhöhung der entsprechenden Gefäßzahlen und eine realistischere Einschätzung der durch die Bürger angelieferten Mengen liegt der Fehlbetrag der Betriebsabrechnung 2019 bei vergleichsweise geringen 1.023,09 €. Sofern sich dieser Trend fortsetzt, könnte aufgrund einer veränderten Vergütungsgestaltung durch den Unternehmer nach der Ausschreibung künftig positive Betriebsergebnisse erzielt werden und die Fehlbeträge der Vorjahre nach und nach ausgeglichen werden.

Aufgrund der Höhe der noch fehlenden Beträge ist eine Umsetzung der durch den Stadtrat beschlossenen Zuführung aus allgemeinen Haushaltsmitteln möglicherweise im Rahmen der Kalkulation für das Jahr 2022 notwendig. Die Möglichkeiten der Gegenfinanzierung wurden bereits in den Drucksachen der vergangenen Jahre erläutert (Erlöse des nicht-kommunalen Papieranteils).

Aufgrund der oben geschilderten Finanzierung der Fehlbeträge, kann für das Kalkulationsjahr 2021 ein unveränderter Gebührensatz angeboten werden.

### Gebühr 2020/2021

Anlieferung einer Kofferraumladung:	7,50 €
Anlieferung einer Kombiladung:	15,00 €
Anlieferung einer Anhängerladung (einachsiger):	22,50 €
Anlieferung einer Anhängerladung (zweiachsiger):	45,00 €

Die Kalkulation der Grünschnittannahme ist dieser Drucksache als Anlage 2. eine entsprechende Satzung als Anlage 3 beigefügt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Ds Nr. 16-66 Anlage 1 (Gebührenkalkulation Abfall)
- (2) DS Nr. 17-66 - Anlage 2 (Gebührenkalkulation Grünabfallannahme 2021)
- (3) DS Nr. 17-66 - Anlage 3 (Gebührensatzung 2021)

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

# Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2021

## Kostenermittlung

<b><u>1. Unternehmervergütung und Abfallentsorgungsgebühren des Kreises Wesel</u></b>	<b>1.964.834,40 €</b>
<b><u>2. Sonstige Kosten (einschl. Sondermüllsammlungen, Bauschuttcontainer u.a.)</u></b> (Sondermüllsammlungen, Bauschuttcontainer, Abfallkalender, Übergabe E-Schrott etc.)	<b>93.819,58 €</b>
<b><u>3. Innere Verrechnung</u></b> (Personalkosten FD 7.2, Servicepauschale andere Fachdienste)	<b>318.839,31 €</b>
<b><u>4. Weitere sonstige Kosten</u></b> (Personal-, Fahrzeug- und Entsorgungskosten für Papierkorbentleerung und wilde Müllkippen, Personal- und Fahrzeugeinsatz Sondermülltage)	<b>353.700,00 €</b>
<b><u>5. Übernahme der fixen Kosten der Grünabfallannahmestelle:</u></b>	<b><u>6.612,93 €</u></b>
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>2.737.806,22 €</b>
<b><u>6. Überschuss aus 2019 (anteilig):</u></b>	<b>- 116.114,46 €</b>
<b><u>7. Erlöse Papier</u></b>	<b>- 40.291,20 €</b>
<b><u>8. Erlöse E.-Schrott</u></b>	<b>- €</b>
<b><u>9. Erlöse Alttextilien</u></b>	<b>- 2.600,00 €</b>
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten:</b>	<b><u><u>2.578.800,56 €</u></u></b>

## Ermittlung der Einnahmen

Anzahl Gefäßart	Gebühr 2021	Gesamt	Gebühr 2020	Veränderung
2347 MGB 120 l (14-tägl.)	194,00 €	455.318,00 €	300,00 €	-35,33%
5441 MGB 120 l (4-wöch.)	99,00 €	538.659,00 €	152,00 €	-34,87%
1148 MGB 240 l (14-tägl.)	370,00 €	424.760,00 €	580,00 €	-36,21%
202 MGB 1.100 l (wöch.)	3.540,00 €	715.080,00 €	5.480,00 €	-35,40%
101 MGB 1.100 l (14-tgl.)	1.780,00 €	179.780,00 €	2.750,00 €	-35,27%
500 Hausmüllsäcke	6,00 €	3.000,00 €	10,00 €	-40,00%
3000 Biotonnen	84,00 €	252.000,00 €	120,00 €	-30,00%
1000 Bioabfallsäcke	2,00 €	2.000,00 €	3,00 €	-33,33%
<b>Einnahmen durch Gebühren:</b>		<b>2.570.597,00 €</b>		
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten:</b>		<b><u>2.578.800,56 €</u></b>		
<b>Überschuß (+)/Fehlbetrag (-):</b>		<b>- 8.203,56 €</b>		<b>-0,32%</b>

Anlieferungstage:	72 Tage
Anlieferungsstunden je Tag:	3 Stunden
Gebührenmarken:	800 Stück
Menge Bioabfall:	
Menge Baum- und Strauchschnitt:	60 t

Gebührenmarken: **730**

Kosten Schönackers:	- € /Tag
Innere Verrechnung:	- € /a
Entsorgungskosten Bioabfall:	97,00 € /t
Entsorgungskosten Baum- und Strauchschnitt:	65,00 € /t
Transportkosten Grünabfall:	21,65 € /t
Anteilige Kosten der Annahmestelle:	- € /a
Kosten Gebührenverwaltung Schönackers:	- € /Tag

Kosten für Gebührenmarken:	300,00 €	54311100	1.100.53.70.50
Kosten Schönackers:	- €		
Kosten Gebührenverwaltung Schönackers:	- €		
Innere Verrechnung:	- €		
Entsorgungskosten Baum-/Strauchschnitt:	3.900,00 €	52911000	1.100.53.70.50
Transportkosten Baum-/Strauchschnitt:	1.298,77 €	52919000	1.100.53.70.50
Entsorgungskosten Bioabfall:	- €		
Transportkosten Bioabfall:	- €		
Anteilige Kosten der Annahmestelle:	- €		
<b>Gesamtkosten</b>	<b>5.498,77 €</b>		
Fehlbetrag 2017 (ant.)	<b>3.285,24 €</b>	43810000	1.100.53.70.50
verbleiben:	<b>8.784,01 €</b>		

Zuführung aus allg. Haushaltsmitteln durch Gebühren zu decken:	<b>3.300,00 €</b>		
	5.484,01 €		

Kosten je Einheit nach Wertigkeit: 7,51 €

Kosten je Kofferraumladung:	7,51 €
Kosten je Kombiladung:	15,02 €
Kosten je Anhängerladung (einachsig):	22,54 €
Kosten je Anhängerladung (zweiachsig):	45,07 €

<b>Gebühren für das Jahr 2021:</b>	
<b>Kosten je Kofferraumladung:</b>	<b>7,50 €</b>
<b>Kosten je Kombiladung:</b>	<b>15,00 €</b>
<b>Kosten je Anhängerladung (einachsig):</b>	<b>22,50 €</b>
<b>Kosten je Anhängerladung (zweiachsig):</b>	<b>45,00 €</b>

Kosten: 8.784,01 €

Einnahmen bei 5,00 €/10,00 €/15,00 €/30,00 €	5.475,00 €	1.900.53.70.50	43211000
<b>Überschuß (+)/Fehlbetrag (-)</b>	<b>- 3.309,01 €</b>		

**Satzung vom xx.12.2020 zur  
27. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung  
in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

§ 4

**Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein

a) MGB 120 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	194,00 €/Jahr
b) MGB 120 l (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr	99,00 €/Jahr
c) MGB 240 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	370,00 €/Jahr
d) MGB 1.100 l (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr	3.540,00 €/Jahr
e) MGB 1.100 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	1.780,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 l zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 84,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 2,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 6,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.

- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.
- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 26. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2020

H a r m a n n  
Bürgermeister



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### 16. Änderung der Abwassergebührensatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung der 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Ndrh.) wird in der der Drucksache 17/64 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

##### **Schmutzwassergebühr**

Bei der Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2021 ist auf der Grundlage des KAG das anteilige positive Betriebsergebnis aus dem HH-Jahr 2017 in Höhe von 159.512,89 € zu berücksichtigen. Ein weiterer Teilbetrag aus dem Ergebnis 2018 in Höhe von 10.487,11 € ergibt eine Überdeckung aus Vorjahren in Summe von 170.000,- €, die in der aktuellen Gebührenkalkulation auszugleichen ist. Dieser Betrag ist von den aktuell kalkulierten gebührenfähigen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung in Abzug zu bringen.

Unter Berücksichtigung des Abzugs bei den durch Schmutzwassergebühren zu deckenden Kosten wird bei etwa gleichbleibendem Frischwasserverbrauch als Verteilungsmaßstab keine Gebührenveränderung notwendig. Die für 2021 durchgeführte Kalkulation ergibt somit eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte Gebühr in Höhe von 2,58 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

##### **Niederschlagswassergebühr**

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung steigen die kalkulierten gebührenfähigen Gesamtkosten im Jahre 2021 auf 1.877.355,01 € (+ 40 T € gegenüber dem Vorjahr).

Da aus Vorjahren noch ein Fehlbetrag in Höhe von 21.718,20 € aus dem Betriebsergebnis des Jahres 2019 zu berücksichtigen ist, ergeben sich in der neuen Kalkulation für 2021 leicht erhöhte Gesamtkosten von rd. 1,899 Mio. € (Vorjahr: 1,837 Mio. €).

Unter Berücksichtigung der unveränderten Verteilungseinheiten von 1.590.000 m<sup>2</sup> (wasserundurchlässige befestigte Fläche) muss die Gebühr für das Jahr 2021 um 3 Cent auf einen Satz von 1,19 €/m<sup>2</sup> /Jahr angehoben werden. Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von 2,96%.

Die Gebührenkalkulation konnte durch den Corona-bedingten Ausfall des Arbeitskreises „Gebühren/Abfall“ auf Arbeitskreisebene nicht vorberaten werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 17/64 Anlage 1 Abwassergebührenkalkulation
- (2) DS 17-64 Anlage 2 Abwassergebühr-Bekanntmachung

**1. Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtkosten**

	2021
Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	4.513.319,91 €
ant. Betriebsergebnisse aus Vorjahren:	- 170.000,00 €
Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:	4.343.319,91 €
Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung	1.877.355,01 €
ant. Betriebsergebnisse aus Vorjahren:	21.718,20 €
Durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:	1.899.073,21 €

**2. Bemessungsgrundlagen**

Verteilungseinheiten Schmutzwasserbeseitigung	1.683.000 m <sup>3</sup>
Verteilungseinheiten Niederschlagswasserbeseitigung	1.590.000 m <sup>2</sup>

**3. Gebührenermittlung**

**3.1 Gebührenermittlung Schmutzwasserbeseitigung**

Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:	4.343.319,91 €
Verteilungseinheiten Schmutzwasserbeseitigung:	1.683.000 m <sup>3</sup>
Gebührensatz:	2,58 € je m <sup>3</sup>

**3.2 Gebührenermittlung Niederschlagswasserbeseitigung**

durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:	1.899.073,21 €
Verteilungseinheiten Niederschlagswasserbeseitigung:	1.590.000 m <sup>2</sup>
Gebührensatz:	1,19 € je m <sup>2</sup>

**4. Ermittlung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens:**

Schmutzwassergebühren	2,58 € je m <sup>3</sup> x	1.683.000 m <sup>3</sup> =	4.342.140,00 €
Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:			4.343.319,91 €
Rundungsdifferenz		0,0% -	1.179,91 €
Niederschlagswassergebühren	1,19 € je m <sup>2</sup> x	1.590.000 m <sup>2</sup> =	1.892.100,00 €
Durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:			1.899.073,21 €
Rundungsdifferenz		-0,4% -	6.973,21 €

	2021	2020
Schmutzwassergebühr	2,58 € je m <sup>3</sup>	2,58 je m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	1,19 € je m <sup>2</sup>	1,16 je m <sup>2</sup>

Veränderung Schmutzwassergebühr	0,027%
Veränderung Niederschlagswassergebühr	2,964%

**Nachrichtlich:**

Niederschlagswassergebühren Privatgrundstücke	1,19 € je m <sup>2</sup> x	653.602 m <sup>2</sup> =	777.786,38 €
Niederschlagswassergebühren öffentliche Flächen	1,19 € je m <sup>2</sup> x	938.824 m <sup>2</sup> =	1.117.200,56 €
Summe		1.592.426 m <sup>2</sup>	1.894.986,94 €

**Satzung vom xx.12.2020 zur**  
**16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren**  
**in der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) und des § 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**1. § 4 Abs. 5 Nr. 3 Satz 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:**

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

**2. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

(8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,58 Euro.

**3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S.

d. Abs. 1 jährlich 1,19 Euro.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 15. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2020

**H a a r m a n n**

**Bürgermeister**



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 16.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

**1. Änderung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage" und Aufhebung der "Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes"**

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat beschließt die der Drucksache Nr. 17/69 als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 21. Dezember 2016.**
- Der Stadtrat beschließt, die Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016) aufzuheben. Die Aufhebungssatzung ist der Drucksache Nr. 17/69 als Anlage 3 beigefügt.**

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

**Gesetzliche Grundlagen**

In der Sitzung des Betriebsausschusses am 24.11.2010 wurde ein Fremdwassersanierungskonzept vorgestellt, das auf der Grundlage von umfangreichen Messreihen erarbeitet worden war (DS 15/201). Zur Lösung der Fremdwasserproblematik hatte der Stadtrat am 14.12.2010 eine Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (im Folgenden „Fristensatzung“ genannt) auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Regelungen des § 61 a Landeswassergesetz beschlossen (DS 15/202).

Nach Änderungen des Landeswassergesetzes (LWG) im Jahr 2013 wurde der Umfang der Zustands- und Funktionsprüfung durch eine Rechtsverordnung gemäß § 61 Abs. 2 LWG geregelt. Anstelle der Dichtheitsprüfung sollte fortan eine Zustands- und Funktionsprüfung durchgeführt werden. Diese wurde auf die Gebiete der Wasserschutzzonen beschränkt.

Hierzu hatte das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 17.10.2013 eine Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) erlassen. Für Voerde musste daraufhin die Fristensatzung neu gefasst werden. Sie wurde als „Satzung der Stadt Voerde (NdrRh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013“ beschlossen (DS 15/792). Mit der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016 wurde die Vorlagepflicht der Zustands- und Funktionsprüfung für Grundstücke außerhalb des Fremdwasserschwerpunktgebietes gestrichen (DS 16/249).

Mit der jetzt im Sommer 2020 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der SüwVO Abw vom 15.07.2020 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erneut eine Lockerung vorgenommen. Die Frist zur Durchführung der erstmaligen Prüfung bis zum 31.12.2020 für private Bestandsleitungen, die nach dem 01.01.1965 verlegt wurden, wurde aufgehoben.

Bisher geltende Regelungen zur Prüfpflicht von Abwasserleitungen, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen sowie von privaten Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden und sich innerhalb einer Wasserschutzzone befinden, bleiben aber bestehen. Bestand hat nach wie vor die Prüfungspflicht bei neuen Bauvorhaben.

### **Änderung der städtischen Entwässerungssatzung**

Mit der neuen Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw NRW) gelten für den Bereich der privaten Grundstücksentwässerung nachfolgende Regelungen:

#### Änderungen im Überblick:

- Abgeschafft wurde insbesondere in Wasserschutzgebieten die Pflicht zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung an bestehenden Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und ab dem 01.01.1965 erstellt wurden.
- Neu eingeführt wird für alle privaten Leitungen in Wasserschutzgebieten eine unverzügliche „Prüfpflicht im Verdachtsfall“. Als Verdachtsfälle werden Absackungen über den privaten Leitungen, wiederholte Verstopfungen oder sich bei städtischen Kanaluntersuchungen durch Ausspülungen von Boden oder Rohrmaterial aus den Hausanschlussleitungen ergebende Hinweise auf Undichtheiten genannt.
- Für alle Leitungen, die häusliches Abwasser führen, entfällt auch die Pflicht zu einer Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren.
- Der Verweis auf die DIN 1986-30 und DIN EN 1610 entfällt und es wird auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ verwiesen.
- Für öffentliche Grundstücksanschlussleitungen gelten die gleichen Anforderungen wie für die privaten Leitungen.

Durch die v. g. Änderungen muss die Entwässerungssatzung redaktionell geändert werden (Anlage 1). Auf eine generelle Vorlagepflicht der Zustands- und Funktionsprüfung für die weiterhin noch Prüfpflichtigen wird verzichtet. Die Stadt Voerde behält sich aber in begründeten Einzelfällen vor, entsprechende Nachweise einzufordern.

### **Aufhebung der Fristensatzung**

Fremdwasser bezeichnet Wasser, das bestimmungswidrig in die Schmutzwasserkanalisation gelangt. Als Quellen kommen Grundwasser, Drainagewasser, falsch angeschlossene Regenwasserleitungen und über Entlüftungsöffnungen in den Schächten abfließendes Regenwasser der Straßen in Frage. Wie im Fremdwassersanierungskonzept 2010 beschrieben, war in den Schwerpunktgebieten hauptsächlich Grundwasser, das aus schadhafte Leitungen (öffentlich wie privat) oder aus Drainageleitungen in die Kanalisation gelangte, für die zu hohen Wassermengen verantwortlich.

Das Fremdwasserschwerpunktgebiet umfasst 2.285 private Grundstücke, auf denen rd. 60 km private Leitungen verlegt sind. Seit Einführung der Fristensatzung wurde auf 729 Grundstücken eine Zustands- und Funktionsprüfung durchgeführt, was einem Durchführungsanteil von rd. 32 % entspricht.

Unter Zuhilfenahme verschiedener Landesförderprogramme wurden 5.957 m private Abwasserleitungen saniert. Die betroffenen 224 Grundstückseigentümer erhielten Zuschüsse in einer Gesamthöhe von rd. 400.000 €. Viele Eigentümer haben – insbesondere wegen der umfangreichen Auflagen des Fördermittelgebers und des langwierigen Genehmigungsverfahrens – die Sanierung in eigener Verantwortung ohne Inanspruchnahme von Landeszuschüssen durchgeführt.

Die Ausgaben für die Kanalsanierung der Jahre 2012 bis 2019 wurden auf das rd. 30 km lange, öffentliche Kanalnetz im Fremdwasserschwerpunktgebiet konzentriert (Anlage 2). So wurden in diesem Zeitraum rd. 615.000 € für die Erneuerung von einzelnen Haltungen oder für die Sanierung mittels Inlinern aufgewendet. Zusammen mit (konsumtiven) Kanalreparaturen in einer Höhe von rd. 450.000 € wurden in den zurückliegenden neun Jahren 1.065.000 € für die Fremdwasserbeseitigung und Erlangung von dichten Kanälen investiert.

Im Ortsteil Möllen und in den übrigen Schwerpunktgebieten Voerde-Mitte und Ost konnten durch den Neubau bzw. die Sanierung von besonders tief im Grundwasser liegenden Kanälen eine hohe Eliminationsrate erzielt werden (u.a. Schlesierstraße, Königsberger Straße) Es steht noch der geplante Straßenausbau des östlichen Abschnitts „Auf dem Bündler“ an, bei dem ebenfalls der SW-Kanal erneuert werden soll, damit auch hier der Grundwasserzutritt reduziert wird.

Beim Straßenendausbau der Barbarastraße konnte durch den Bau der neuen Regenwasserkanalisation ebenfalls die Fremdwasserrate reduziert werden. Vor der Errichtung dieser planmäßigen Verkehrsflächenentwässerung gelangte das Niederschlagswasser bei stärkeren Regen regelmäßig über die Schachtdeckel in den SW-Kanal.

Seit in Kraft treten der Fristensatzung haben sowohl die Stadt als Betreiber der öffentlichen Kanalisation als auch die Eigentümer der privaten Abwasserleitungen umfangreiche Anstrengungen zur Elimination von Fremdwasser unternommen. Der Fremdwasseranteil konnte so unter die maßgebliche Grenze von 50 % des Trockenwetterabfluss gedrückt werden. In den beiden trockenen Jahren 2018 und 2019 betrug der Fremdwasseranteil sogar nur 10 %. Aufgrund der positiven Eliminationsraten aus den letzten Jahren war der Abschluss der gesonderten Fremdwasserelimination am 10.02.2020 einvernehmlich mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt worden.

Da der Zweck der Fristensatzung erfüllt wurde, kann die Satzung nun aufgehoben werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 17-69 Anlage 1 - 1. Änderung Entwässerungssatzung Veröffentlichung
- (2) Übersicht der sanierten Kanäle 2012-2019
- (3) Aufhebung Fristensatzung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

**Satzung vom xx.12.2020**  
**zur 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den**  
**Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**vom 21. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Durch Ergänzung der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW) um einen Absatz erhält der § 15 Abs. 4 folgende Fassung:

„Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 und Abs. 3 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

In § 15 Abs. 5 wird der zweite Satz gestrichen

Im § 15 Abs. 6 werden die Lit. a) und b) gestrichen. Der Absatz 6 wird um einen dritten Satz in folgender Fassung ergänzt:

„Die Stadt behält sich in begründeten Fällen vor, vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten den Nachweis über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung durch die vorgenannte Bescheinigung nebst Anlagen vorlegen zu lassen.“

§ 15 Abs. 7 wird gestrichen

§ 15 Abs. 8 wird zu Abs. 7

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 15 Abs. 4, Abs. 5 S. 2, Abs. 6 Lit. a) u. b) sowie Abs. 7 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Nieder-  
rhein) vom 21. Dezember 2016 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

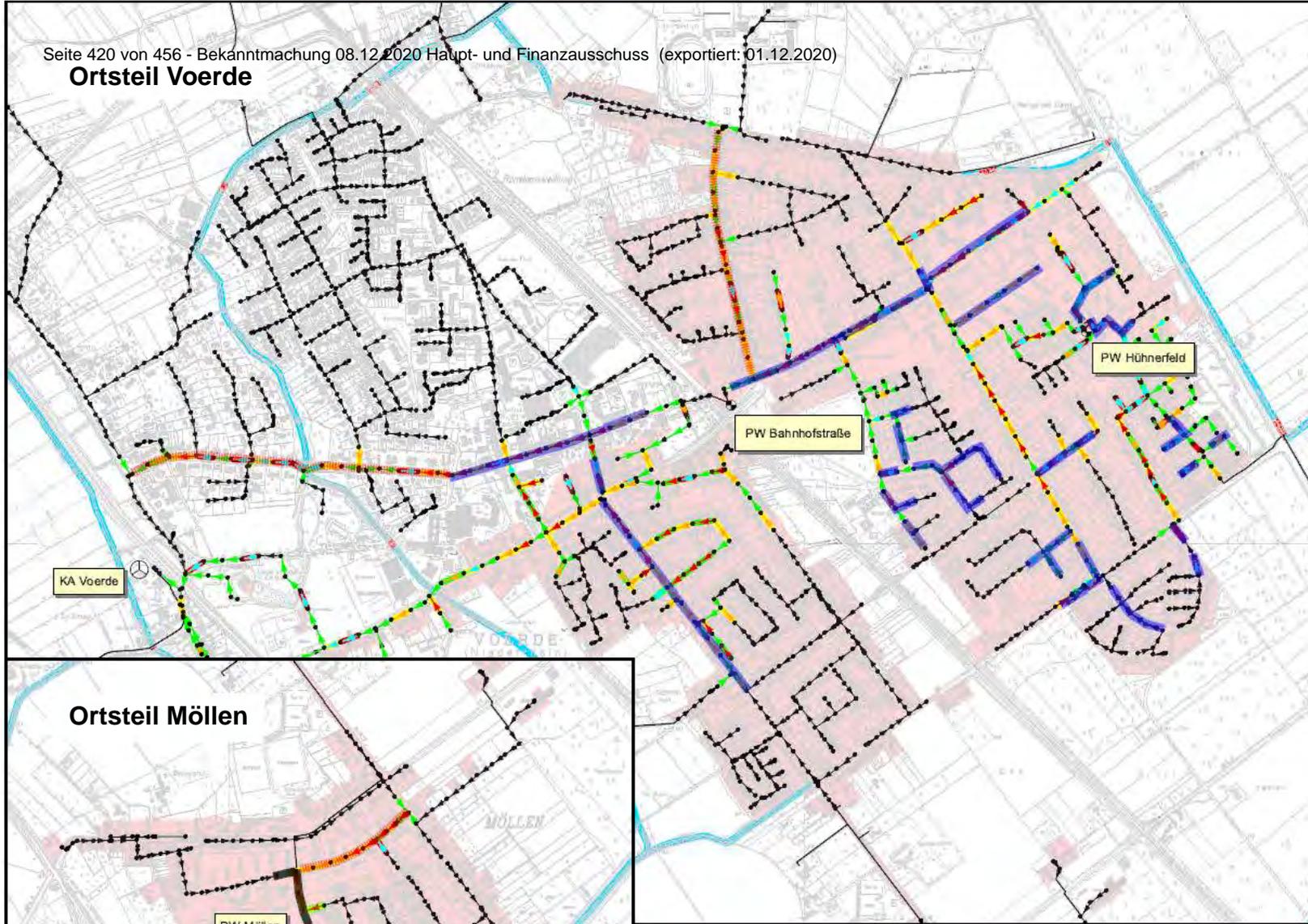
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx.12.2020

H a a r m a n n  
Bürgermeister

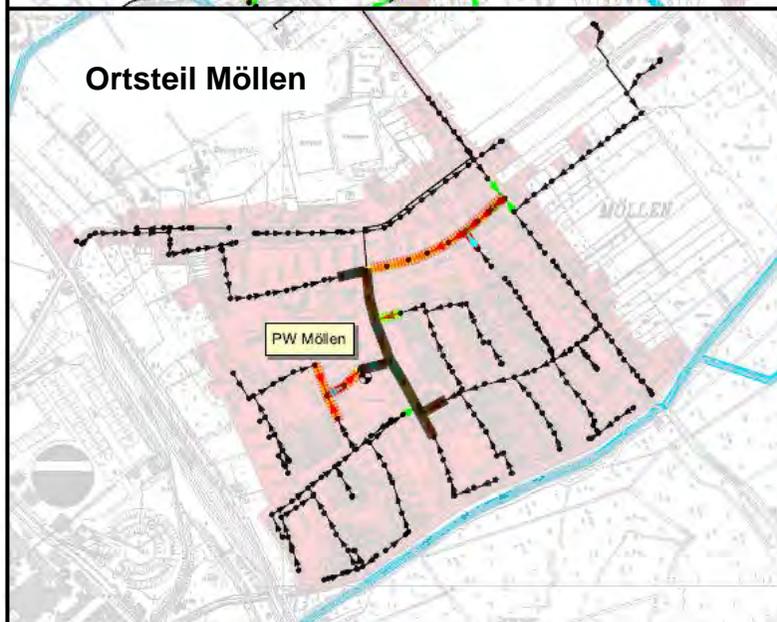
## Ortsteil Voerde



### Legende

- ☉ Kläranlage
- ⚙ Pumpwerk
- Schacht
- Druckleitung
- Gewässer
- Fremdwasser (FW)
- kein FW
- FW aus Haltung
- FW aus Stutzen
- FW aus Stutzen/Haltung
- nicht befahren
- Fremdwasser (Priorität)
- 1 - niedrig
- 2 - mittel
- 3 - hoch
- Fremdwasserschwerpunktgebiet

## Ortsteil Möllen



### Fremdwassersanierung 2012-2019

- durchgeführte Sanierungen
- durchgeführter Neubau
- geplanter Neubau (bei Straßenausbau)

## **Aufhebungssatzung**

**zur Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016) wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx.12.2020

H a a r m a n n  
Bürgermeister



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Ndrh.) wird gemäß der in der Drucksache 17/62 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

##### 1. Kalkulation der Benutzungsgebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm von Grundstücksentwässerungsanlagen:

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2019 wies einen Überschuss in Höhe von 299,68 € aus. Die gestiegenen Abfuhrmengen und die Berücksichtigung eines Überschusses aus dem Jahre 2018 in Höhe von 415,00 € sorgen für eine Gebührenstabilität.

Die in 2019 festgestellte Abfuhrmenge entspricht wieder der prognostizierten kalkulierten Abfuhrmenge unter Berücksichtigung der technischen Nachrüstungen der Kleinkläranlagen.

Da bei der Schmutzwassergebührenkalkulation keine Veränderung festzustellen ist, wird auch in dieser Kalkulation keine regulierende Anpassung notwendig. Die kalkulierte Gebühr liegt somit wie im Vorjahr bei 92,81 €/m<sup>3</sup>.

##### 2. Änderung der Entsorgungssatzung aufgrund der Neufassung der Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO) vom 15.07.2020.

Mit der Änderung der SüwVO vom 15.07.2020 hat der Landesgesetzgeber neue Anforderungen für die Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Bestandsleitungen festgelegt, die auch auf die

privaten, häuslichen Abwasserleitungen zu den Kleinkläranlagen anzuwenden sind (§ 9 der Entsorgungssatzung).

Die Prüfpflicht für private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1965 errichtet wurden, entfällt. Aufgrund der in der neuen Verordnung enthaltenen Bestimmungen sollen zukünftig nur noch in begründeten Verdachtsfällen Prüfungen und Nachweise eingefordert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die allgemeinen Erläuterungen zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung und zur Änderung der Entwässerungssatzung (DS 17/69) verwiesen.

§ 9 der Entsorgungssatzung wird auf die neuen Regelungen gemäß der Anlage 2 abgeändert.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS Nr. 17-62 - Anlage 1 Gebührenkalkulation
- (2) DS Nr. 17-62 - Anlage 2 Änderungssatzung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

**Kleinkläranlagen 2021**

**Anlage 1 zur DS Nr. /**

Anzahl Anlagen	93 Stück
angeschlossene Einwohner	328 Ew
Abfuhrmenge (Schätzung für das Jahr 2021)	70 m³

Entleerung und Transport des Fäkalschlammes	19,04 € je m³ x	70 m³ =	1.332,80 €
Reinigungsentgelt KA Voerde (ohne KKA m. Bes. auf landw. Fl.)	8,50 € je Ew/a x	328 Ew =	2.788,00 €
Verwaltungsumlage Tiefbau Baubetrieb			2.792,47 €
Gesamtkosten			6.913,27 €
antlg. Betriebsergebnis Überschuss 2018			- 415,00 €
			<u>6.498,27 €</u>

Verteilung der Gesamtkosten auf die Abfuhrmenge			
Gebührensatz je m³	6.498,27 € :	70 m³ =	<u>92,83 €</u>

Gebührensatz je m³ gerundet:	92,81 €
------------------------------	---------

Gebühreneinnahmen	92,81 € x	70 m³ =	6.496,70 €
Kosten			<u>6.498,27 €</u>
Überschuß(+)/Unterdeckung(-)			- 1,57 €

Gebührensatz je m³ 2020	92,81 €
Gebührensatz je m³ 2021	
Veränderung:	0,00%

Kleineinleiterabgabe Mehrkammerausfallgruben direkt den Mehrkammerausfallgruben zuzurechnen	17,90 € je Ew/a
--	-----------------

**Satzung vom xx.12.2020**  
**zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**vom 23. Dezember 2016**  
**(nach dem Stand der 3. Änderung vom 13.12.2019)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Durch Ergänzung der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW) um einen Absatz erhält der § 9 Abs. 4 folgende Fassung:

„Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 und Abs. 3 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

In § 9 Abs. 5 wird der zweite Satz gestrichen

In § 9 Abs. 6 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.“

§ 9 Abs. 7 wird gestrichen

§ 9 Abs. 8 wird zu Abs. 7

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Abs. 4, Abs. 5 S. 2, Abs. 6 S. 3 und Abs. 7 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016 nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx.12.2020

H a a r m a n n  
Bürgermeister



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### 31. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde Ndrh.) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 17/65 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Der Fünfjahresvertrag zur Erbringung der Straßenreinigungsleistungen dauert noch an. Demnach bietet die festgeschriebene mehrjährige Preisgestaltung eine verlässliche Kalkulationsgrundlage. Bei der Verwertung des anfallenden Kehrichts ist eine deutliche Kostensteigerung zu verzeichnen. Diese begründet sich über die Mehrmengen des Kehrgutes, welche entsorgt werden müssen. Hier wurden in den Vorjahren im Schnitt ca. 450 Tonnen Kehrgut jährlich entsorgt. In 2019 steigerte sich die Menge auf ca. 650 Tonnen.

Unter Zugrundelegung der kalkulierten Kosten für das Jahr 2021 ergibt sich hierdurch eine Gebüh-  
rensteigerung von 15 %. Die derzeitige Gebühr von 1,32 € pro lfd. m Grundstücksseite muss für  
das kommende Jahr auf 1,52 € / lfd. m angehoben werden.

Neue, in das Straßenverzeichnis aufzunehmende Straßen, waren in der Kalkulation für 2021 nicht  
zu berücksichtigen. Insofern bedarf es keiner Ergänzung des Straßenverzeichnisses.

Die Gebührenkalkulation ist der Drucksache als Anlage 1, eine entsprechende Änderungssatzung  
als Anlage 2 beigefügt.

Die Gebührenkalkulation konnte Corona-bedingt nicht im Arbeitskreis „Gebühren/Abfall“ vorbera-  
ten werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 17-65 Anlage 1 Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2021
- (2) DS 17-65 Anlage 2 Änderung der Straßenreinigungssatzung

**Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2021****Kostenermittlung**

Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen und verkehrsberuhigten Zonen  
sowie Verwertung Straßenkehricht, Personalkosten FD 7. 2, Service-  
pauschale andere Fachdienste, Fachliteratur, Bekanntmachungen

		<b>227.023,12 €</b>
<b>abzüglich Anteil der Kommune</b>	19,75%	<b>- 44.837,07 €</b>
		<b>182.186,06 €</b>
<b>abzgl. Betriebsergebnis (Überschuss)</b>		<b>- €</b>
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten</b>		<b>182.186,06 €</b>

**Ermittlung der Gebühr**

<b>Verteilungseinheiten (Frontmeter einschließlich Hinterlieger)</b>		<b>119.546</b>
<b>Straßenreinigungsgebühr je lfd. m</b>		<b>1,52 €</b>
<b>Gebühr 2020</b>		<b>1,32 €</b>
<b>Differenz</b>		<b>0,20 €</b>
		<b>15%</b>
<b>Gebühreneinnahmen</b>	1,52 € x 119.546 m =	<b>181.709,92 €</b>
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten</b>		<b>182.186,06 €</b>
<b>Differenz</b>		<b>- 476,14 €</b>
		<b>-0,26%</b>

**Satzung vom xx.12.2020 zur  
31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –  
vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,52 €/Jahr.“

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 30. Änderungssatzung vom 13.12.2019) außer Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2020

Haarmann

Bürgermeister



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.)

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 17/61 als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung –“.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Die diesjährige Neuberechnung der Friedhofsgebühren wurde ein weiteres Mal durch die Kommunalagentur NRW durchgeführt.

In die Neuberechnung konnten die aktuellen Fallzahlen sowie die Ergebnisse der Vorjahre einfließen und sorgten für eine zeitnahe Berücksichtigung der Ergebniszahlen und somit eine entsprechende Anpassung der Gebühren.

Die Datengrundlagen, die durch die Vermessung der Friedhöfe über zwei Jahre entstanden sind, wurden fortgeschrieben und berücksichtigt.

Der Öffentlichkeitsanteil „Grün“ wurde in Höhe von 11,25 % erneut berücksichtigt.

Bei der zum 01.01.2020 neu eingeführten Grabart „Waldurnengrabstätte“, wurde die geschätzte Fallzahl (15 Stück pro Jahr, Stand 12.11.2020) schon übertroffen.

In der Anlage 2 sind die für die Benutzung der jeweiligen Bestattungs- bzw. Beisetzungseinrichtungen einschließlich der sonstigen Leistungen Neuberechneten Gebührensätze aufgeführt. Aus dieser Zusammenstellung ist auch die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ersichtlich.

Die Gebühren konnten aufgrund des Corona-bedingten Entfalls des AK Abfall und Gebühren nicht auf Arbeitskreisebene vorberaten werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 17-61 Anlage 1 Friedhofsgebührensatzung ab 2021
- (2) DS 17-61 Anlage 2 Friedhofsgebührenkalkulation

**Satzung vom xx.12.2020 zur**  
**1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf**  
**kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**- Friedhofsgebührensatzung -**  
**vom 17. Dezember 2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der zur Zeit gültigen Fassung - und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Fassung vom 17. Dezember 2019 - FRIEDHOFSSATZUNG - hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4 Gebührentarif**

A. Erwerb des Nutzungsrechtes

Nr.	Art des Grabes	Gebühr
1.	Reihengrab E für Verstorbene, ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	842,00 €
2.	Reihengrab K für Verstorbene, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	463,00 €
3.	Reihenrasengrab	982,00 €
4.	Waldurnengrab	702,00 €
5.	Urnenreihenrasengrab	842,00 €
6.	Wahlgrab	1.193,00 €
7.	Wahlgrab pflegefrei	1.404,00 €
8.	Muslimisches Wahlgrab Nutzungszeit 50 Jahre	2.386,00 €
9.	Urnenwahlgrab	912,00 €
10.	Anonymes Urnengrab	491,00 €
11.	Aschestreufeld	351,00 €

B. Benutzung des Friedhofsgebäudes

Nr.		Gebühr
1.	Ruhekammer	51,00 €
2.	Kühleinrichtung	58,00 €
3.	Kapelle	84,00 €

C. Bereitung

Nr.	Art der Bestattung		Gebühr
1.	Sarg	Verstorbene, ab vollendetem 5. Lebensjahr	520,00 €
2.	Sarg	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	266,00 €
3.	Urne		242,00 €
4.	Aschestreufeld		203,00 €

**D. Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Verlängerungsjahr (nur bei Wahlgräbern möglich)

<b>Nr.</b>	<b>Art des Grabes</b>	<b>Gebühr</b>
1.	Wahlgrab	47,00 €
2.	Wahlgrab pflegefrei	56,00 €
3.	Muslimisches Wahlgrab	47,00 €
4.	Urnenwahlgrab	36,00 €
5.	Bestehendes Rasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	63,60 €
6.	Bestehendes Urnenrasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	43,20 €

**E. Umbettung**

Umbettung auf demselben Friedhof (ohne Kosten für etwa notwendigen neuen Sarg)

<b>Nr.</b>	<b>Art des Grabes</b>		<b>Gebühr</b>
1.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres	520,00 €
2.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	266,00 €
3.	Wahlgrab, Reihengrab	Urne	242,00 €

**F. Genehmigungen**

<b>Art</b>	<b>Gebühr</b>
Grabmalgenehmigung stehend (einschl. Standsicherheitskontrollen)	97,00 €
Grabmalgenehmigung liegend	65,00 €
Genehmigung Grabeinfassung	78,00 €
Genehmigung Grababdeckung	78,00 €

**G. Sonstige Leistungen**

Alle Leistungen die vorgenommen werden und nicht durch einen in dieser Satzung festgeschriebenen Gebührensatz abgegolten sind werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Material (z.B. Ausgrabung) entsprechend dem Stundenlohn für Friedhofswärter/Arbeiter und der Betriebsstundensätze für den Maschinenaufwand, zu Lasten des Antragstellers oder Auftraggebers (Nutzungsberechtigter) erhoben. Vorgenanntes gilt ebenso für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten und an Samstagen.

**Artikel II****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) - Friedhofsgebührensatzung - vom 17. Dezember 2019 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2020





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung

#### Beschlussvorschlag:

**Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache Nr. 17/76 als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Voerde (Ndrh.) vom 17.12.2008“.**

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Die Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.12.2008 – siehe Anlage 1 – wird notwendig, um die Höhe des Kanalanschlussbeitragssatzes an den aktuellen Stand anzupassen, der für den Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlagen im Kalkulationszeitraum 2018 – 2022 notwendig wird.

Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Voerde (Ndrh.) für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlagen (§ 2 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes NRW) und werden von den Eigentümern der mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstücke erhoben. Sie sind zuletzt 2014 kalkuliert worden. Die damaligen Berechnungsdaten lassen sich nicht mehr auf die aktuelle und zukünftige Entwicklung der v. g. Aufwendungen und deren Refinanzierung übertragen und müssen daher neu kalkuliert werden.

Die Kalkulation des Kanalanschlussbeitragssatzes wurde nach der Methode des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NW durchgeführt. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zu Grunde gelegt werden. Der durchschnittliche Aufwand ist zeitbezogen für eine bestimmte Rechnungsperiode zu ermitteln. Der Ortsgesetzgeber kann einen dreijährigen oder auch längeren Zeitraum wählen. Die gewählte Periode muss den Aufwand für die gesamte Anlage

innerhalb der Gesamtzeit hinreichend repräsentieren und einen zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Satzung wahren. Für diesen Zeitraum sind die bisher für die Anlage getätigten Investitionen zu ermitteln und der zukünftige Aufwand zu schätzen.

Der Beitragssatz berechnet sich aus dem Verhältnis des Gesamtaufwandsbetrages mit der Gesamtveranlagungsfläche, die sich aus den Grundstücksflächen und Nutzungsmöglichkeiten ergibt.

Bei der letzten Kalkulation 2014 (Kalkulationszeitraum 2012 – 2017) gingen ausschließlich Wohnbauflächen ohne gewerbliche Nutzung in die Veranlagungsfläche ein.

Bei der Neukalkulation 2020 – als Anlage 2 beigefügt – werden die im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 bereits getätigten und zukünftigen Investitionen zugrunde gelegt. Diesen Investitionen steht neben Wohnbauflächen durch die anstehende Erweiterung des Hafengebietes Emmelsum auch ein Industrie- und Gewerbegebiet mit sehr großen Veranlagungsflächen gegenüber, so dass der Beitragssatz von 5,32 Euro auf 4,09 Euro reduziert werden konnte.

Für den Teilanschluss Niederschlagswasser ist derzeit kein Beitragssatz zu berechnen (wie im vergangenen Kalkulationszeitraum auch), da im Kalkulationszeitraum keine Aufwendungen für Niederschlagswasserkanäle entstanden und geplant sind, an die auch Privatgrundstücke angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser auf den neu bebauten Grundstücken wird ausschließlich vor Ort versickert.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung, 3. Änderung 2020
- (2) DS 17-76 - Anlage KAB-Kalkulation 2020

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

**Satzung**  
**zur 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung**  
**der Stadt Voerde (Ndr rh.) vom 17.12.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am xxx folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.12.2008 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Beitragssatz für den Vollanschluss wird geändert von „5,32 €“ auf „4,09 €“.

(2) § 5 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Der Beitragssatz für den Teilanschluss Schmutzwasser (Buchstabe a)) wird geändert von „5,32 €“ auf „4,09 €“.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den

H a a r m a n n  
Bürgermeister

<b>Kalkulation Kanalanschlussbeitragsatz - Teilanschluss Schmutzwasser</b>					
Maßnahme	Fertigstellung	Veranlagungsfläche =Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor	Baukosten	Nebenkosten wie Planung, Grenzanzeige, Gutachten, etc.	Gesamtaus- baukosten
Grundstücksanschlussleitungen (GAL) 2018 - 2020	2018-2020	5.478,00	38.060,18 €	keine	38.060,18 €
GAL 2021-22 (Durchschnitt aus Vorjahren)	2021-2022	3.652,00	25.373,45 €	keine	25.373,45 €
Pumpwerke	2018-2020		356.312,92 €	keine	356.312,92 €
Pumpwerke 2021-22 (Durchschnitt aus Vorjahren)	2021-2022		237.541,95 €	keine	237.541,95 €
Nördlich der Landwehr, Bpl 94	2015-2019	51.908,75	282.000,00 €	28.000,00 €	310.000,00 €
Hafen Emmelsum	2021	236.250,00		keine	0,00 €
Neubau Betriebsgebäude (Planungskosten 2021)				250.000,00 €	250.000,00 €
<b>Gesamtsumme</b>		<b>297.288,75</b>	<b>939.288,50 €</b>	<b>28.000,00 €</b>	<b>1.217.288,50 €</b>

Hinweis:

Erweiterung Kläranlage u. Hochwasserpumpwerk Rhein (Jahrestilgung) sind im Lippeverbandsbeitrag enthalten, der komplette Lippeverbandsbeitrag fließt in die Kanalbenutzungsgebührenkalkulation ein.

Neuer Beitragsatz 4,09 €
-----------------------------



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### Fortführung des Landesprogramms "Soziale Arbeit an Schulen" im Jahr 2021

#### Beschlussvorschlag:

Zur Fortführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ an Voerder Schulen im Jahr 2021 wird neben den Fördermitteln des Landes i.H.v. 64.595,46 € ein kommunaler Eigenanteil i.H.v. 46.238,19 € im Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge mit den bisher mit der Durchführung beauftragten freien Trägern bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	64.595 €		Die Weiterfinanzierung durch das Land unter Beteiligung der Kommunen wurde bis 2021 verlängert
Aufwendungen	110.834 €		
<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>46.238 €</b>	<b>0 €</b>	einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Die Bundesregierung hat zum 01.01.2011 das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) beschlossen, um Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien einen verbesserten Anspruch auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu bieten. Berechtig sind schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Das BuT sah darüber hinaus auch Finanzmittel für den Ausbau der Schulsozialarbeit befristet bis zum 31.12.2013 vor.

Grundintention der Schulsozialarbeit sollte gemäß Erlass vom 07.07.2011 sein, insbesondere die Bildung und Teilhabe der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen -also zielgruppenorientiert- zu unterstützen, u. a. durch Vermittlung von Leistungen aus dem BuT, durch Anregung von Anträgen bei Eltern etc. oder Einwerbung zusätzlicher Unterstützungsleistungen, wie z. B. für Kosten einer Vereinsmitgliedschaft.

Die Entwicklung der Finanzierung seit der Einführung zum 01.01.2011 ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Jahr	Bundesmittel	Landesmittel	Eigenanteil	Summe	Stellen
2011	174.561,05 €	-	-	174.561,05 €	3,0 / 2,69
2012	174.561,05 €	-	-	174.561,05 €	3,0 / 2,69
2013	174.561,05 €	-	-	174.561,05 €	3,0 / 2,69
2014	174.561,05 €*	-	-	174.561,05 €	3,0 / 2,69
2015	87.280,52 €*	72.222,66 €	-	159.503,18 €	2,7 / 2,45
2016	-	67.418,59 €	43.415,06 €	110.833,65 €	1,9 / 1,71
2017	-	66.607,92 €	44.225,73 €	110.833,65 €	1,9 / 1,71
2018	-	64.470,58 €	46.363,07 €	110.833,65 €	1,9 / 1,71
2019	-	64.470,58 €	46.363,07 €	110.833,65 €	1,9 / 1,71
2020	-	64.470,58 €	46.363,07 €	110.833,65 €	1,9 / 1,71
2021	-	64.595,46 €	46.238,19 €	110.833,65 €	1,9 / 1,71

\* Bei diesen Mitteln handelt es sich um nicht in Anspruch genommene und in die Folgejahre übertragene Bundesmittel aus dem Förderzeitraum bis zum 31.12.2013.

Mit Schreiben vom 03.11.2020 informiert der Kreis Wesel darüber, dass das Förderprogramm „Soziale Arbeit an Schulen“ laut Mitteilung der Landesregierung vom 28.10.2020 bis zum 31.12.2021 verlängert wird. Der für die Stadt Voerde vorgesehene Zuwendungsbetrag ist der o.g. Aufstellung für das Jahr 2021 zu entnehmen. Der Kreis Wesel informiert ferner darüber, dass die Gemeinde Hünxe in Überlegungen steht, sich ebenfalls an dem Förderprogramm zu beteiligen, was zu einer Reduzierung der Mittel für die Stadt Voerde auf 63.989,60 € führen würde. Ausgehend von einem gleichbleibenden Gesamtfinanzvolumen von 110.833,65 € würde sich der Eigenanteil der Stadt Voerde dadurch um 605,86 € auf 46.844,05 € erhöhen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die zuletzt für die Realschule vorgesehenen 0,1 Stellenanteile (6.481,50 €) in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes nach Auslaufen der Realschule an die Otto-Willmann-Schule verlagert worden sind, so dass diese nun mit 0,3 Stellenanteilen (19.444,50 €) über die gleiche Stellenversorgung verfügt, wie die Erich Kästner-Schule sowie die Grundschule Friedrichsfeld. Die aktuelle Stellenverteilung kann der Anlage zu dieser Drucksache entnommen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, im Jahr 2021 den kommunalen Eigenanteil i.H.v. 46.238,19 € bzw. 46.844,05 € zur Fortführung des Programms „Soziale Arbeit an Schulen“ im bisherigen Umfang bereitzustellen. Die Weiterleitung der Mittel an die bisher mit der Durchführung beauftragten freien Träger im Jahr 2021 könnte dadurch weiterhin nahezu unverändert auf Grundlage des vom Schulausschuss für die Jahre 2016 und 2017 beschlossenen Verteilungsschlüssels erfolgen.

Die Landesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass der Bund seiner Verantwortung zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des BuT nachkommen wird. Eine Einstellung der Schulsozialarbeit bis eine Einigung mit dem Bund erzielt werden kann, würde allerdings zu nicht absehbaren Folgen in der gut etablierten Schulsozialarbeit und deren Beitrag zur

Sicherstellung des Zugangs aller Kinder und Jugendlichen zu Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben führen.

Haarmann

Anlage:

(1) Verteilung 2021

## Fortführung der Schulsozialarbeit in der Stadt Voerde

Betrag je Stelle	Alt:	58.187,02 €
	Neu:	64.815,00 €

Schule	Stellenanteile und Finanzmittel	
	2021	
	Alt	Neu
<b>Regenbogenschule</b>	0,22	0,20
	12.963,00 €	
<b>Otto-Willmann-Schule</b>	0,33	0,30
	19.444,50 €	
<b>Astrid Lindgren-Schule</b>	0,22	0,20
	12.963,00 €	
<b>Erich Kästner-Schule</b>	0,33	0,30
	19.444,50 €	
<b>GS Friedrichsfeld</b>	0,33	0,30
	19.444,50 €	
<b>Grundschulen gesamt</b>	<b>1,45</b>	<b>1,30</b>
<b>Gymnasium</b>		
<b>Comenius-Gesamtschule</b>	0,46	0,41
	26.574,16 €	
<b>Gesamt</b>	<b>1,90</b>	<b>1,71</b>
	<b>110.833,66 €</b>	

<b>Diakonie</b>	0,68	0,61
	39.537,16 €	
<b>Kinderschutzbund</b>	0,56	0,50
	32.407,50 €	
<b>Caritas</b>	0,67	0,60
	38.889,00 €	

Hinweis: Die Kommunen haben die Möglichkeit, die Finanzierung der Schulsozialarbeiterstellen bis zum vom Ministerium vorgegebenen Höchstsatz von 64.815 € je Stelle flexibel zu gestalten. In der Tabelle werden die Stellenanteile, die sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln jeweils nach dem alten und neuen Höchstbetrag je Stelle errechnen, gegenübergestellt.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 25.11.2020

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“

#### hier: 4. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente

##### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt das als Anlage 1 zur Drucksache Nr. 17/84 beigefügte, weiterentwickelte Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" bereitgestellten Kreditkontingente.

Der Schulausschuss ist weiterhin laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.

##### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die Auswirkungen der nachstehend beschriebenen Veränderungen im Verwendungskonzept werden nach Beschlussfassung in die Ergebnis- und Investitionspläne des Haushaltsplans 2021 – 2024 eingearbeitet.

##### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

##### Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde hat in der Sitzung am 21.03.2017 das erste Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ in Aussicht gestellten Kreditkontingente beschlossen (vgl. Drucksache Nr. 576). Im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes sind unter enger Beteiligung der Schulleitungen und des Arbeitskreises Schule anhand von drei Fortschreibungen diverse Anpassungen innerhalb des Konzeptes vorgenommen worden (vgl. Drucksachen Nr. 16/673, 16/1065 und 16/1115). Dadurch, dass einzelne Maßnahmen bereits abgeschlossen sind und deren Kontingente nicht vollständig in Anspruch genommen werden mussten, besteht die Möglichkeit der Umverteilung auf andere bzw. neue Maßnahmen, die nachfolgende im Einzelnen erläutert werden:

##### Maßnahme Nr. 1 (Astrid-Lindgren-Schule)

Da neben diversen Anstrich- und Bodenbelagsarbeiten eine umfangreiche Sanierung der vom Schulhof zugänglichen Toilettenanlagen vorgenommen worden ist, waren die vorgesehenen

110.000 € nicht ausreichend. Aus diesem Grunde müssen die für die Renovierung der 2-fach-Turnhalle am Gymnasium Voerde (Maßnahme Nr. 6) vorgesehenen 50.000 € zur Maßnahme Nr. 1 verlagert und die Renovierung zu gegebener Zeit im erforderlichen Umfang aus bestehenden Haushaltsmitteln umgesetzt werden.

#### Maßnahme Nr. 4 (Turnhalle Steinstraße)

Die Turnhalle an der Steinstraße dient derzeit bekanntlich als Interims-Mensa für die Comenius-Gesamtschule, soll aber nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen am Hauptgebäude und der Verlagerung der Otto-Willmann-Schule ans Schulzentrum Süd als Turnhalle für diese dienen. Da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass Sanierungsmaßnahmen nach dem Rückbau der Mensa Kosten i.H.v. 350.000 € verursachen wird, kann das Kontingent für diese Maßnahme auf 120.000 € reduziert werden. Die freien Mittel i.H.v. 230.000 € sollen stattdessen für eine umfangreiche Sanierung der Sanitärräume in der 3-fach-Halle an der Allee verwendet werden (Maßnahme Nr. 28)

#### Maßnahme Nr. 13 (Küche GV Erg.)

Die Erneuerung der Mensa-Küche am Gymnasium Voerde hat nach Ihrem Abschluss Kosten i.H.v. 30.000 € verursacht, wodurch hier noch freie Mittel i.H.v. 10.000 € bestehen. Diese sollen in Maßnahme Nr. 27 verlagert werden, die später näher erläutert wird.

#### Maßnahme Nr. 15 (Activboards CGE)

Nachdem die flächendeckende Ausstattung der im Aufbau befindlichen Comenius-Gesamtschule mit Activboards zunächst über die Mittel aus Gute Schule 2020 realisiert werden sollte, kann die Finanzierung nach Inkrafttreten des Digitalpaktes NRW darüber erfolgen. Dadurch verbleiben in der Maßnahme Nr. 15 freie Mittel i.H.v. etwa 18.000 €. Diese sollen in Maßnahme Nr. 27 verlagert werden, die später näher erläutert wird.

#### Maßnahme Nr. 16 (Activboards GS)

Die Ausstattung der 3. und 4. Klassen der Grundschulen in Voerde mit Activboards wurde über die Mittel aus Gute Schule 2020 finanziert. Im Anschluss erfolgte die flächendeckende Ausstattung in diesem Jahr aus Mitteln des Digitalpaktes NRW. Nach Umsetzung der Maßnahme Nr. 16 verbleiben freie Mittel i.H.v. etwa 3.700 €. Diese sollen in Maßnahme Nr. 27 verlagert werden, die später näher erläutert wird.

#### Maßnahme Nr. 17 (Außenspielgeräte)

Über die Weiterentwicklung der Außenanlagen an den Grundschulen mit je 40.000 € wurde bereits ausführlich berichtet. An der Grundschule Friedrichsfeld wurden die Mittel bekanntlich für eine Sanierung der Schulhoffläche eingesetzt. Da dies konsumtiv zu verbuchen ist, die Mittel jedoch investiv geplant worden sind, konnte die Verrechnung mit der Maßnahme in Gute Schule 2020 nicht erfolgen. Dadurch stehen in Maßnahme Nr. 17 nach Umsetzung noch 36.000 € zur Verfügung. Diese sollen in Maßnahme Nr. 27 verlagert werden, die später näher erläutert wird.

#### Maßnahme Nr. 19 (Lehrküche GV)

Nach Abschluss der Erneuerung der Lehrküche am Gymnasium Voerde stehen in dieser Maßnahme noch freie Mittel i.H.v. 10.000 € zur Verfügung. Diese sollen in Maßnahme Nr. 27 verlagert werden, die später näher erläutert wird.

#### Maßnahme Nr. 21 (OGS Küche OWS)

Um nicht Gefahr zu laufen, die Mittelverwendung für die Anschaffung einer neuen OGS Küche am neuen Standort der Otto-Willmann-Schule nicht rechtzeitig vor Ende des Jahres 2024 nachweisen zu können, soll die Maßnahme im Konzept für Gute Schule 2020 gestrichen werden und stattdessen über die regulären Haushaltsansätze eingeplant werden. Die freien Mittel werden in Maßnahme Nr. 22 (Anstrich- und Bodenarbeiten, Überarbeitung Hausmeister-Loge und Sanitätsraum an der Regenbogenschule) verlagert werden. Im Rahmen dieser Maßnahme ist die Gebäudefassade der Regenbogenschule im Jahr 2020 großflächig neu gestrichen worden.

Maßnahme Nr. 27 (CGE)

Die zunächst geplanten 40.000 € waren für die Attraktivierung der Außenanlagen der Comenius-Gesamtschule vorgesehen, um dort die Aufenthaltsqualität zu steigern. Im Rahmen der gemeinsamen Überlegungen mit der Schulleitung im Hinblick auf die konkrete Umsetzung, hat sich zunehmend der Wunsch verfestigt, ein Schülercafé nach dem Vorbild am Gymnasium zu errichten. Dieses könne durch die bestehende Schülerfirma betrieben werden und würde darüber hinaus eine hohe Aufenthaltsqualität für die Schüler bieten. Eine Betreuung wäre über das Programm Geld oder Stelle mit der Diakonie als Träger denkbar. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die o.g. Mittelverschiebungen vorzunehmen und das Kontingent der Maßnahme so auf 117.700 € zu erhöhen. Mit diesem Kontingent soll angestrebt werden, ein Schülercafé unter enger Einbindung der Schule, der Eltern, des Fördervereins sowie der Diakonie zu realisieren.

Über den konkreten Stand der Umsetzung des Konzeptes wird im Rahmen der nächsten Sitzung des Schulausschusses ausführlich berichtet werden.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Konzept Gute Schule 2020 - 4. Fortschreibung

Stand: 26.11.2020

**G U T E S C H U L E 2 0 2 0****Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" gewährten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Erläuterungen
1	7.3	ALS	30.000 €	80.000 €	50.000 €	0 €	160.000 €	Anstrich- und Bodenbelagsarbeiten; Renovierung von Sanitärräumen; Arbeiten am Fahrradständer oder Fensteroberlichtern; Detailabsprachen mit der Schulleitung noch erforderlich
2	7.3	GV	20.000 €	80.000 €	51.873 €	74.720 €	226.593 €	Es wurden folgende Wünsche der Schule angemeldet: 1. Bibliothek + SAR-Raum umbauen, 2. Küchenzeile, 3. Böden und Teppiche, 4. Raumteiler, 5. Durchbruch, 6. Renovierungen von Klassen, 7. Instandsetzung Außenfassade, Windfang Lehrerzimmer, Türenanlagen. Vorrangig werden 2 Toilettenanlagen saniert.
3	7.3	MZH Steinstr.	38.000 €	0 €	0 €	0 €	38.000 €	Austausch eines Heizkessels
4	7.3	TH Steinstr.	0 €	50.000 €	70.000 €	0 €	120.000 €	Sanierungsmaßnahmen in der Turnhalle an der Steinstraße 230.000 € in neue Maßnahme Nr. 28 verschoben
5	7.3	TH ALS	0 €	42.600 €	0 €	0 €	42.600 €	Fenster austausch in den Umkleiden und Renovierungsarbeiten
<del>6</del>	<del>7.3</del>	<del>2-fach-TH GV</del>	<del>0 €</del>	<del>0 €</del>	<del>50.000 €</del>	<del>0 €</del>	<del>50.000 €</del>	Renovierung - entfällt zugunsten Maßnahme Nr. 1
7	8	NW-Räume NGES	0 €	0 €	150.000 €	150.000 €	300.000 €	Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume im sanierten Altbau der Gesamtschule (2019) und im Neubau der Gesamtschule (2020)
8	8	NW-Räume GV	0 €	0 €	150.000 €	150.000 €	300.000 €	Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume im Gymnasium (2019 und 2020)
9	8	WLAN NGES	44.000 €	0 €	0 €	0 €	44.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Gesamtschule mit WLAN (Neubau 2017; sanierter Altbau 2020)
10	8	WLAN RBS	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Regenbogenschule mit WLAN (2018)
11	8	2. Lehrküche NGES	0 €	0 €	0 €	40.000 €	40.000 €	Einrichtung einer zweiten Lehrküche im sanierten Altbau der Gesamtschule (2020)
12	8	Küche NGES (Erg.)	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €	Ergänzung bzw. Austausch von Geräten in der Mensa-Küche der Gesamtschule (2018)
13	8	Küche GV (Erg.)	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €	Ergänzung bzw. Austausch von Geräten in der Mensa-Küche des Gymnasiums (2018) --> 10.000 € werden nach Maßnahme Nr. 27 verschoben

Stand: 26.11.2020

**G U T E S C H U L E 2 0 2 0****Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" gewährten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Erläuterungen
14	8	Aula GV (Veranst.techn.)	35.000 €	0 €	0 €	0 €	35.000 €	Erweiterung der Veranstaltungstechnik in der Aula des Gymnasiums (2017)
15	8	17 Activboard CGE	18.750 €	18.750 €	19.500 €	0 €	57.000 €	Ausstattung aller Klassenräume der Gesamtschule mit Activboards (5 neue 5. Klassen in 2017, 5 weitere in 2018 und 2019 die übrigen (2x5) Activeboards sowie 3 in 2020 für die Oberstufe) --> 18.000 € werden nach Maßnahme Nr. 27 verschoben
16	8	26 Activboard GS	48.750 €	45.270 €	0 €	0 €	94.020 €	Ausstattung aller Klassenräume der 3. und 4. Klassen an den Voerder Grundschulen mit Activboards (2017 4. Klassen; 2018 3. Klassen) --> 3.700 € werden nach Maßnahme Nr. 27 verschoben
17	8	Außenspielgeräte GS	0 €	164.000 €	0 €	0 €	164.000 €	Berücksichtigung von 40.000€ je Grundschulstandort für die Beschaffung und Montage eines Außenspielgerätes bzw. die Weiterentwicklung der Außenanlagen (2018) --> 36.000 € werden nach Maßnahme Nr. 27 verschoben
18	8	Activb. Fachräume	0 €	7.500 €	0 €	0 €	7.500 €	Ausstattung der Fachräume der Gesamtschule mit Activboards (2018 und 2020)
19	8	Lehrküche GV	0 €	40.000 €	0 €	0 €	40.000 €	Erneuerung der Lehrküche im Gymnasium (2018) --> 10.000 € werden nach Maßnahme Nr. 27 verschoben
20	7.3	3-fach-Halle Nord	545.000 €	0 €	0 €	0 €	545.000 €	Sanierung der 3-fach-Halle am Schulzentrum Nord sowie Beseitigung der brandschutztechnischen Mängel (2017)
<del>21</del>	<del>8</del>	<del>OGS Küche OWS</del>	<del>0 €</del>	<del>0 €</del>	<del>0 €</del>	<del>15.000 €</del>	<del>15.000 €</del>	Neue OGS-Küche nach Umzug an den Standort der Realschule (2021) --> Wegfall zugunsten Maßnahme Nr. 22
22	7.3	RBS	0 €	42.120 €	6.220 €	15.000 €	63.340 €	Anstrich- und Bodenarbeiten, Überarbeitung Hausmeister-Loge und Sanitätsraum (2018 und 2019)
23	8	GV	0 €	20.000 €	0 €	0 €	20.000 €	Ausstattung und Einrichtung des Selbstlernzentrums.
24	8	alle	0 €	0 €	134.127 €	0 €	134.127 €	10%iger kommunaler Eigenanteil im Digitalpakt

Stand: 26.11.2020

**G U T E S C H U L E 2 0 2 0****Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" gewährten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Erläuterungen
25	7.3	RBS	0 €	0 €	0 €	125.000 €	125.000 €	Sanierung von Toilettenanlagen an der Regenbogeschule
26	7.3	EKS	0 €	0 €	0 €	125.000 €	125.000 €	Sanierung von Toilettenanlagen an der Erich Kästner-Schule
27	8	CGE	0 €	99.700 €	18.000 €	0 €	117.700 €	Attraktivierung der Außenanlagen bzw. Bestandsgebäude der Comenius-Gesamtschule (Schülercafé?)
28	7.3	3-fach-Halle Allee	0 €	0 €	130.000 €	100.000 €	230.000 €	Renovierung der Sanitärräume der 3-fach Halle an der Allee
		gesamt	779.500 €	779.940 €	779.720 €	779.720 €	3.118.880 €	
		Kreditkontingent	779.720 €	779.720 €	779.720 €	779.720 €	3.118.880 €	
		Differenzen	-220 €	220 €	0 €	0 €	0 €	



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.11.2020

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### Verleihung des Heimat-Preises 2021 der Stadt Voerde (Ndrhh.)

#### Beschlussvorschlag:

- Die Stadt Voerde beteiligt sich, vorbehaltlich der Förderzusage des Landes Nordrhein-Westfalen, an dem Landesförderprogramm „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ und lobt, basierend auf den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, den Heimat-Preis 2021 der Landesregierung NRW aus.
- Gem. den Richtlinien der Stadt Voerde zur Vergabe des Voerder „Heimat-Preises“ im Rahmen des vorgenannten Landesprogramms vom 10. Dezember 2019 wird auch der Heimat-Preis 2021 schwerpunktmäßig für besonderes Engagement in den Bereichen
  - Verdienste um die Heimat
  - Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen sowie
  - Engagement für Kultur und Tradition
 verliehen und durch ein Preisgeld besonders honoriert.
- Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	5.000 €		Das Förderprogramm des Landes NRW umfasst einen Zeitraum von 2019 -2022. Die Fördermittel sind jährlich neu zu beantragen.
Aufwendungen	5.000 €		
<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

### Sachdarstellung:

Der Heimat-Preis ist eine Initiative des Landes NRW, das mit dem Landesförderprogramm „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung die ehrenamtlich tätigen Heimataktiven und ihre Leistungen für die Heimat würdigt und konkret unterstützt. Das Volumen des Förderprogramms, das sich auf einen Zeitraum von 2019 bis 2022 erstreckt, beträgt rd. 150 Millionen Euro. Die Auslobung und Verleihung des Heimat-Preises in kreisangehörigen Kommunen fördert die Landesregierung mit jährlich 5.000 €. Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einzusetzen.

Die Stadt Voerde hat sich bereits in den Jahren 2019 und 2020 erfolgreich für das Projekt beworben und gehört zu den über 200 Kommunen des Landes NRW, die den Heimat-Preis ausgelobt und verliehen haben.

Gemäß den Fördervoraussetzungen des Landes NRW bedarf es eines Ratsbeschlusses, damit die Stadt Voerde auch im Jahr 2021 einen Heimat-Preis ausloben kann. Dieser Ratsbeschluss hat die Preiskriterien festzulegen. Die Landesregierung hat sich vorbehalten, einen Schwerpunkt für die Kriterien festzulegen, jedoch wird sie für das kommende Jahr erneut darauf verzichten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 basierend auf der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ für die Dauer des Programms beschlossen (Drucksache 16/1062 DS), jährlich einen Heimat-Preis zu vergeben. Die vom Stadtrat erlassene Richtlinie (Anlage zur Drucksache 16/1062 DS) berücksichtigt die vorgegebenen Kriterien, die dann greifen, wenn das Land keinen eigenen Schwerpunkt setzt. Kurz zusammengefasst soll Ziel und Zweck des Preises sein, herausragendes ehrenamtliches Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Mit der Verleihung des Heimat-Preises sollen insbesondere Aktivitäten in den Bereichen

- Verdienste um die Heimat
- Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen sowie
- Engagement für Kultur und Tradition

ausgezeichnet und gefördert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich die Stadt Voerde (Ndrhh.) auch im Jahr 2021 dem Förderprogramm des Landes NRW anschließt und den „Heimat-Preis 2021 der Stadt Voerde (Ndrhh.)“ analog der Verfahren in den Jahren 2019 und 2020 ausschreibt. Sofern dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms nicht entsprochen werden sollte, wird kein Heimat-Preis verliehen.

Haarmann